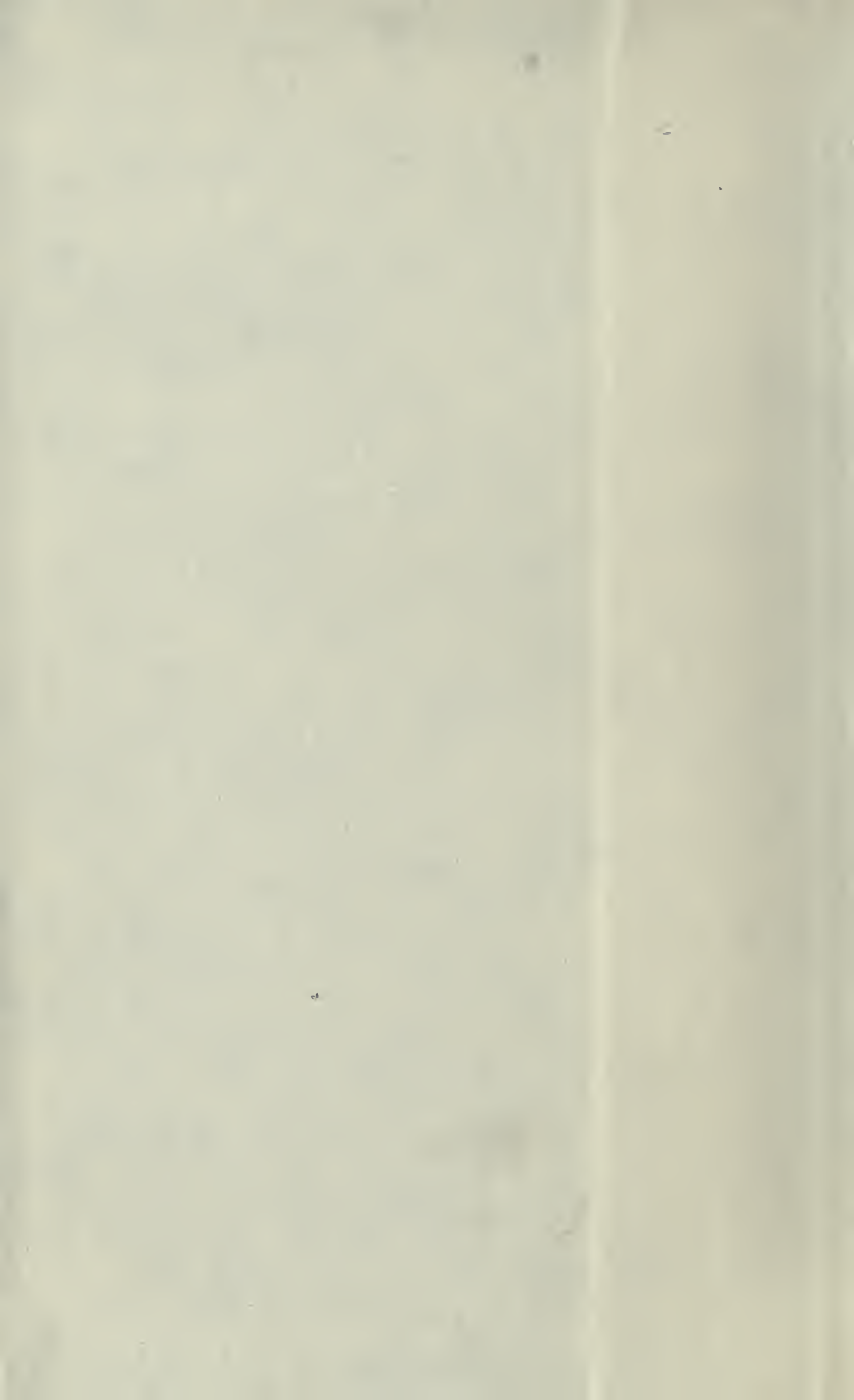
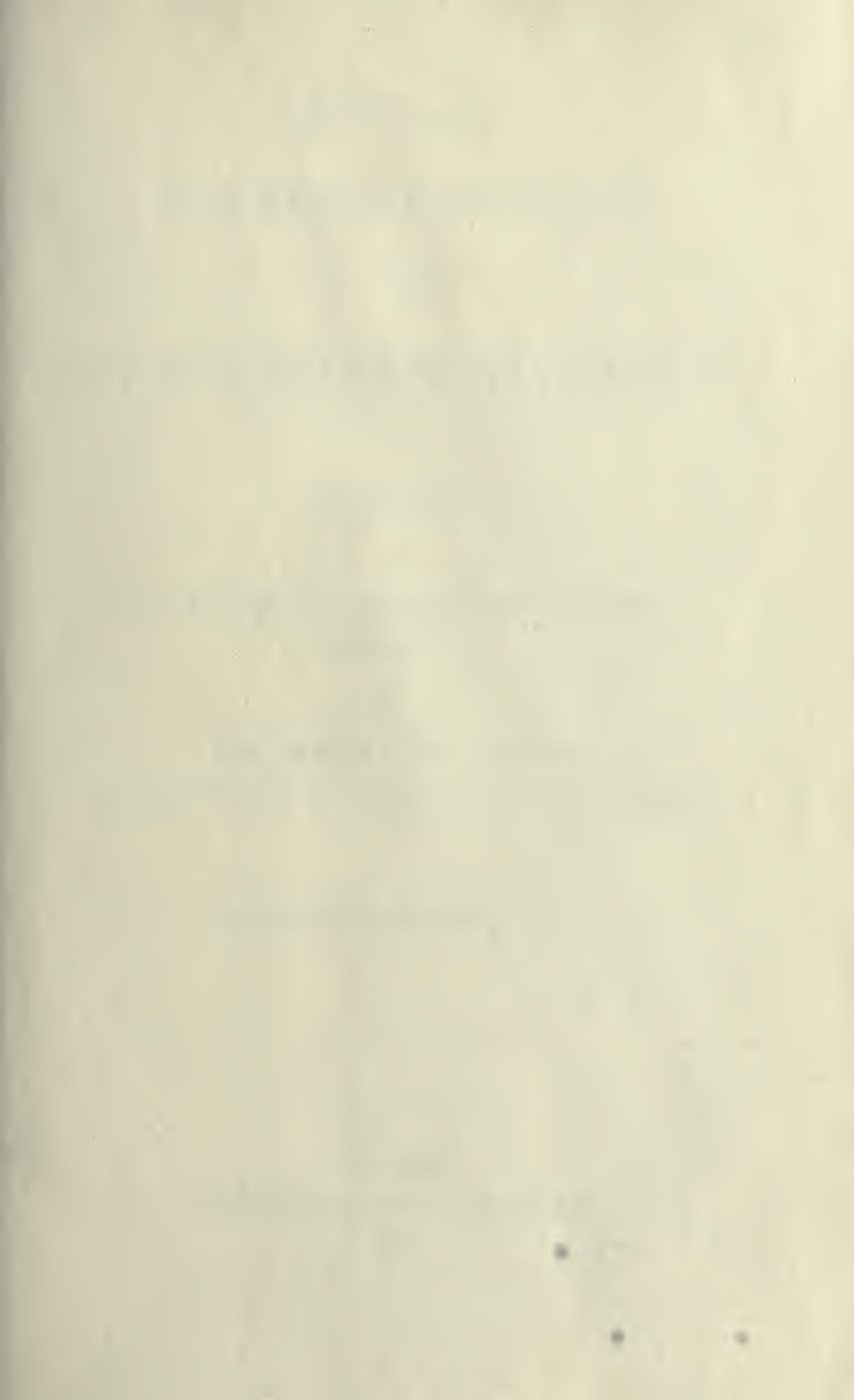
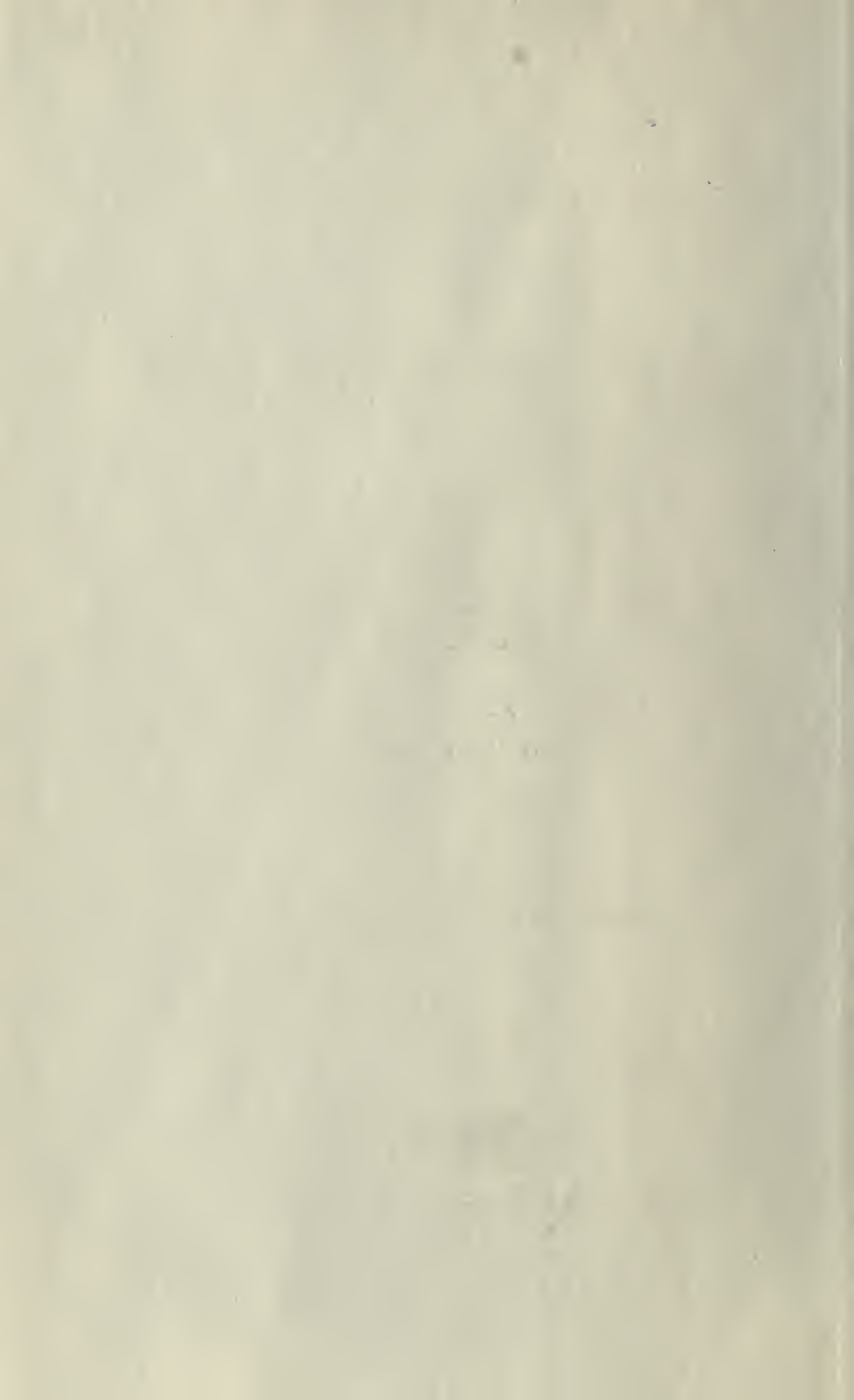












881

ZEITSCHRIFT
DER SAVIGNY-STIFTUNG
FÜR
RECHTSGESCHICHTE

HERAUSGEGEBEN

VON

E. I. BEKKER, A. PERNICE, R. SCHRÖDER,
H. BRUNNER.

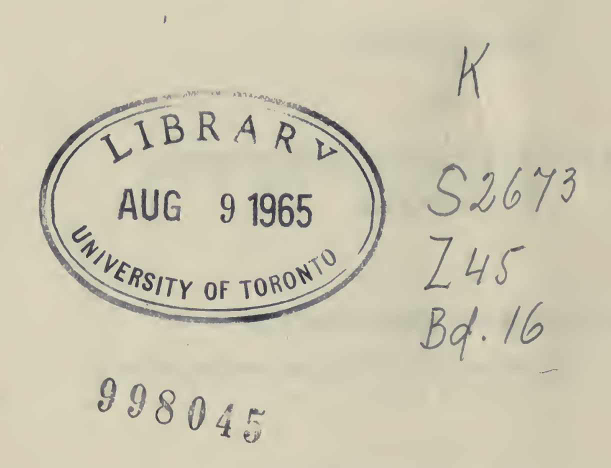
16

SECHZEHNTER BAND

XXIX. BAND DER ZEITSCHRIFT FÜR RECHTSGESCHICHTE

GERMANISTISCHE ABTHEILUNG.

WEIMAR
HERMANN BÖHLAUS NACHFOLGER
1895.



Unveränderter Nachdruck

veranstaltet vom

ZENTRAL-ANTIQUARIAT
DER DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK
LEIPZIG
Ag 05/1096/64 DDR III/18/6

Inhalt des XVI. Bandes

Germanistische Abtheilung.

I.

Zur Ueberlieferung des rügischen Landrechtes.

Von
Herrn Professor Dr. **Georg Frommhold**
in Greifswald.

Aus der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts ist uns ein von dem rügischen Edelmann Matthaeus von Normann verfasstes deutsches Rechtsbuch erhalten, welches nach einer von seinem Verfasser gewählten Bezeichnung in der Litteratur der Wendisch-Rügianische Landgebrauch genannt zu werden pflegt[1]). Diese private Rechtsaufzeichnung, die gleich dem Sachsenspiegel niemals eine amtliche Veröffentlichung oder gesetzgeberische Sanction erfahren, gleichwohl aber sich als eine reiche Quelle heimathlichen Rechtes in Neu-Vorpommern und Rügen zu allen Zeiten auch in der Praxis eines grossen Ansehens erfreut hat und zum Theil noch geltendes Gewohnheitsrecht enthält, ist, wie wiederholt anerkannt worden, für die Kenntniss der wirthschaftlichen Verhältnisse Rügens und Neu-Vorpommerns im Mittelalter, sowie namentlich für die Geschichte der mittelniederdeutschen Sprache und des sächsischen Rechtes von hoher Bedeutung. Auf ihm beruhen vielfach die „geographisch-statistisch-historischen Darstellungen von

---

[1]) Vgl. Th. H. Gadebusch, Vom Wendisch-Rügianischen Landgebrauche, 1774, später als Einleitung seiner Folio-Ausgabe des Landgebrauches von 1777 vorgedruckt, zum grösseren Theile auch übereinstimmend mit dem Vorberichte zu seiner Quart-Ausgabe; vgl. hierüber unten S. 7. Der Einfachheit halber wird im Folgenden regelmässig der zuerst erschienene Aufsatz citirt; Stobbe, Geschichte der Deutschen Rechtsquellen II, S. 154; Schröder, Lehrbuch der Deutschen Rechtsgeschichte (2. Aufl.) § 87, S. 849.

der Insel und dem Fürstenthume Rügen" von J. J. Grümbke (1819), Daehnert[1]), Kosegarten[2]), Schiller und Lübben[3]) haben für ihre Wörterbücher der niederdeutschen Sprache aus ihm geschöpft, Gaede[4]) und Fuchs[5]) die Entwickelung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse dieser Bezirke im 15. und 16. Jahrhundert durch seine Rechtssätze erläutert, Graf und Dietherr[6]) den grossen Schatz der darin enthaltenen Rechtssprichwörter gehoben. Für die Rechtswissenschaft ist das Werk besonders von Grimm in den Deutschen Rechtsalterthümern, von Homeyer in seiner vortrefflichen Dissertation: Historiae iuris Pomeranici capita quaedam (Berlin, 1821) und von Delbrück in einem Aufsatz über das Pfändungsrecht wegen Schuld nach dem Rügen'schen Landgebrauche[7]) mit Erfolg nutzbar gemacht worden. Dennoch hat Schröder Recht, wenn er bei Besprechung der Sprichwörtersammlung von Graf und Dietherr bemerkt, dass der Landgebrauch von den Juristen viel zu wenig berücksichtigt werde. Wiederholt habe auch ich Gelegenheit gehabt, mich von der grossen wissenschaftlichen und praktischen Bedeutung dieser Rechtsquelle, welche Homeyer mit dem Sachsenspiegel auf gleiche Stufe stellt[8]), zu

---

[1]) J. C. Daehnert, Plattdeutsches Wörterbuch, 1781. — [2]) J. G. L. Kosegarten, Wörterbuch der niederdeutschen Sprache älterer und neuerer Zeit, I, 1856 ff. — [3]) Schiller und Lübben, Mittelniederdeutsches Wörterbuch, I—VI, 1875—81. — [4]) Gaede, Die gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse in Neu-Vorpommern und Rügen, 1853, S. 34 ff. — [5]) C. J. Fuchs, Der Untergang des Bauernstandes und das Aufkommen der Gutsherrschaften, 1888 (Abhandlungen aus dem staatswissenschaftlichen Seminar zu Strassburg, Heft VI), S. 46 ff. — [6]) Graf und Dietherr, Deutsche Rechtssprichwörter, 1864; vgl. dazu Schröder in der Zeitschrift für Rechtsgeschichte V S. 28 ff. — [7]) In der Zeitschrift für deutsches Recht und deutsche Rechtswissenschaft, XII S. 221 ff. — [8]) a. a. O. S. 71: Neque vero Pomeranicis solis, sed et iis, quae toti Germaniae communia sunt institutis, haud parum lucis codicem nostrum afferre, summo iure poterit contendi. Nulla enim exstat per Germaniam, post speculum Saxonicum et quae id imitantur opera, alia consuetudinum collectio, non publica auctoritate mutandi et corrigendi causa, sed privata manu, ut a patribus accepta instituta servarentur, confecta, quae Rugiano nostro codici amplitudine et ubertate aequiparari possit ... Non dubitandum igitur, quin historia singulorum iuris Germanici institutorum e Normanni collectione non raro et enucleari et amplificari possit; atque optandum est, ut qui iuri patrio antiquiori operam dent, hoc monumentum insigne negligere nolint.

überzeugen und dabei gleichzeitig die Unzulänglichkeit und Mangelhaftigkeit der vorhandenen Ausgaben von Dreyer und Gadebusch, namentlich der ersteren, kennen gelernt. Zur Beseitigung mancher aus dem bisher gedruckt vorliegenden Texte sich ergebender Zweifel, und um Normanns Arbeit auch ausserhalb der engen Grenzen ihres Entstehungs- und Geltungsgebietes die verdiente Würdigung zu verschaffen, erscheint mir als das geeignetste Mittel die Veranstaltung einer neuen, allen Anforderungen einer wissenschaftlichen Textkritik entsprechenden Ausgabe. Als Vorarbeiten zu einer solchen stellen sich die nachfolgenden Untersuchungen dar, und ich bin der Redaction dieser Zeitschrift zu besonderem Danke verpflichtet, dass sie meinen Studien durch Mittheilung an diesem Orte von vornherein das Interesse weiterer Kreise gesichert hat. Es ist meine Absicht, die verschiedenen Fragen über die Ueberlieferung und Entstehung dieses Rechtsbuches, seinen Inhalt und seine Geltung einer möglichst eingehenden Prüfung zu unterziehen. Die folgenden Zeilen haben zunächst die Aufgabe, die Ueberlieferung, d. h. die urkundliche Gestalt, in der die von Normann gesammelten Rechtssätze uns heute vorliegen, zu betrachten.

I.

Das rügische Landrecht — so möchte ich Normanns Sammlung bezeichnen, da wir es nach des Verfassers eigener Bezeichnung nicht mit gewohnheitsrechtlichen Gebräuchen allein, und andrerseits nicht mit wendischem Recht zu thun haben [1]) — liegt gedruckt vor in einer kürzeren Lesart, herausgegeben von J. C. H. Dreyer, dem bekannten Lübecker Syndikus und germanistischen Alterthumsforscher, in seinen Monumenta anecdota, Tomus I (Lubecae et Altonae 1760) S. 229—460, und in einer längeren Fassung, veröffentlicht von

[1]) Vgl. vorläufig hierüber Homeyer a. a. O. S. 50 ff.; Joach. Andr. Helwig betitelt seine 1721 zu Greifswald gehaltene Rede: De codice iuris provincialis vandalico-rugiani eiusque compositione; ebenso Dreyer seine Ausgabe: Codex antiquissimi iuris vandalico-rugiani. Von den Handschriften führen manche den Titel: Dat olde wendische rugiansche Landrecht; andere den ausführlicheren, unten S. 7 angegebenen. Die bisher übliche Bezeichnung: Wendisch-Rügianischer Landgebrauch ist anscheinend durch Gadebusch eingebürgert.

Th. H. Gadebusch, weiland Professor des Staatsrechtes in Greifswald, Stralsund 1777, in Folio und in Quarto. Ueber diese Ausgaben ist Folgendes zu sagen:

1. Dreyer bietet uns den kürzeren und, wie ich später nachzuweisen habe, älteren Text auf Grund von zwei, nach seiner Angabe mit einander verglichenen Handschriften. Ob diese Handschriften, oder eine von ihnen, unter den heute noch vorhandenen, demnächst ausführlich zu beschreibenden, wiederzufinden sind, vermag ich mangels jeder näheren Beschreibung der benutzten Codices nicht zu entscheiden. Der Dreyer'sche Text stimmt am meisten überein mit der Fassung zweier Greifswalder Handschriften (s. u. Gd 2 und Gd 3). Die der Ausgabe unmittelbar zu Grunde gelegte, auf Veranlassung Dreyers angefertigte und anscheinend von ihm selbst durchgesehene und verbesserte Abschrift wird noch heute auf der Lübecker Rathsbibliothek verwahrt (s. u. L.). Sie zeigt zugleich, dass die fürchterliche Verderbtheit des Textes nicht etwa dem Setzer zur Last gelegt werden darf. Der Titel der Ausgabe lautet: Matthiae[1]) Normanni iudicis provincialis Rugiae codex antiquissimi iuris vandalico-rugiani ex vetustissimis observantiis rugianis, consuetudinibus et iuribus Germanorum praecipue septentrionalium compilatus circa initium seculi XVI. vulgo „Dat olde Wendisch-Rugianische Land-Recht" prodit nunc primum e duobus codicibus msc. invicem collatis e musaeo Io. Caroli Henr. Dreyer. Es folgt die von Normann herrührende Vorrede, ebenfalls in einer gegenüber der von Gadebusch wiedergegebenen verkürzten Gestalt, ein Index Capitum und der eigentliche Text des Rechtsbuches in 192 Capiteln. Die angehängten Capitel 193 und 194, die sich in vielen Handschriften finden, sind nicht Bestandtheile des Landrechts, sondern spätere Zusätze und betreffen ritterschaftliche Pri-

[1]) Der Vorname Matthaeus ist der richtige, so auch in der Dreyerschen Ausgabe selbst in Cap. 1 und 4, dagegen wieder Matthias in Cap. 50 und 51. Uebrigens wird auch sonst in der gleichzeitigen Litteratur Matthias und Matthaeus promiscue gebraucht, so z. B. von A. Balthasar in einem Programm von 1745 (zu einer Doctor-Dissertation: v. Essen, Fortsetzung der vitae iurisconsultorum Gryphiswaldensium) pag. X; vgl. auch unten S. 19 und Ausführlicheres in einem künftigen Aufsatze über den Verfasser des Landrechts.

vilegien[1]). Zu dem Texte bemerkt bereits Gadebusch in seiner Abhandlung über den Landgebrauch (§ 54 und § 37 Anm. 35), dass die von Dreyer benutzten Handschriften sehr fehlerhaft gewesen sein müssen, da der Abdruck häufig gar keinen Verstand gebe, und bringt auch einige besonders drastische Proben dafür bei (§ 40). Diese Proben können leicht beliebig vermehrt werden, die Vorrede, die Ueberschrift, kein Capitel ist frei von den gröbsten, sinnentstellenden Fehlern, die, selbst wenn sie auf die benutzten Handschriften zurückgeführt werden müssten, zu verbessern, oder mindestens anzumerken Pflicht eines ordentlichen, sorgfältig arbeitenden Herausgebers gewesen wäre. Nur einige Beispiele, welche die von Gadebusch mitgetheilte Liste vermehren und handgreiflich beweisen, dass Dreyer auf den Sinn nicht im Geringsten geachtet hat: in Cap. 7, Van der volge, liest Dreyer: „Vor deme Garth Gerichte, hefft sie [scil. de Volge] noch thome anderen vnd drüdden Daege stath, de Volge heth. Dat ein jeder" etc. Es muss aber heissen: „Vor deme gartgerichte heft sie noch tome anderen und drudden dage statt. De volge het, dat ein jeder" etc.[2]). Denn dieser Satz bringt die Erklärung des Begriffes „volge". Ferner in Cap. 9, Van dem richterlichen Process: „Dat iss dem Richter frey, wo he einen besonderen

---

[1]) Es sind die folgenden, bei Daehnert, Sammlung pommerscher und rügischer Landes-Urkunden, I (1765) Abthlg. V Nr. 7 und 9 S. 435 bis 443 und 447—453 abgedruckten Stücke: Der Herzöge Barnim und Philipp I. von Pommern Privilegien für die Ritterschaft und Landschaft von 1560 (Cap. 193) nebst dem Transumpt derselben von den Herzögen Johann Friedrich, Bogislav, Ernst Ludwig, Barnim und Casimir von 1563 (Cap. 194) und der in mehreren Handschriften als Cap. 195 angehängte Wollin'sche Abschied, betreffend ritterschaftliche Privilegien in Successions- und Aussteuersachen von 1569. Vgl. dazu auch Gadebusch, § 15 des S. 1 Anm. 1 citirten Aufsatzes. — [2]) So die Handschriften und Gadebusch's Ausgabe, tit. 8. Hinsichtlich der Schreibung der in diesem Aufsatze mitgetheilten Textabschnitte darf hier einstweilen auf die von Weizsäcker (Deutsche Reichstagsacten I, Vorwort S. LXX ff.), J. F. Böhmer (Briefe und kleinere Schriften, herausgegeben von Janssen, II S. 461 ff.) und Homeyer (Sachsenspiegel I, 3. Aufl., Einl. S. 98 ff.) beobachteten Grundsätze verwiesen werden; eine hiervon abweichende Schreibweise wird aber beibehalten, wenn es darauf ankommt, einen Codex dadurch zu charakterisiren, oder wenn der Text nach Dreyer oder Gadebusch citirt wird.

Vordager heft, edder nicht thor Stede wehre, he möge süluest vordagen", offenbar sinnlos. Die Handschriften haben theils: „Dat is dem richter frei, wo he einen besonderen vordager heft, der nicht tor stede were" . . ., theils: . . . „wo he keinen besonderen vordager heft, edder nicht tor stede were", und: . . . „wo he nenen bes. v. h. edder nicht" . . .[1]). In Cap. 10, Wo men Richte besettet und heget, schreibt Dreyer: „oll des malefices" statt: „ok d. m.", „und wenn de Richtwaldt" statt: „und weme d. r.", „risen" statt: „wisen"[2]), in Cap. 17, In Börgerlicken, dat is in gemeinen Sacken der Process: „De Cleger, wenn he syne Klage vorme Gerichte vorbringet, edder dorch seinen radesmann (statt redesman) vorbringen let"[3]). Dies dürfte zur Charakteristik der Ausgabe genügen, und es scheint auch hiernach des gründlichen Forschers Grimm tadelndes Urtheil über Dreyers Arbeiten wohl berechtigt zu sein[4]).

2. Gadebusch verdanken wir zunächst eine ausführliche, im Wesentlichen zutreffende Schilderung über die Abfassung des Landrechts und die Beschreibung einer Anzahl Handschriften in seinem schon erwähnten Aufsatze: Vom Wendisch-Rügianischen Landgebrauche. Er ist nach Helwig, dessen oben S. 3 Anm. 1 citirte, mehr wort- als inhaltreiche Rede für uns nur geringen Werth hat, der Erste, der sich eingehend und mit besserem Erfolge als Dreyer mit diesem Rechtsbuch beschäftigt hat. Seine Arbeiten gipfeln in einer Ausgabe des längeren Textes, deren vollständiger Titel lautet: Matthaeus von Normanns vormals Fürstlichen Landvogts auf Rügen Wendisch-Rügianischer Landgebrauch, aus verschiedenen Handschriften berichtigt und herausgegeben von Thomas Heinrich Gadebusch, Stralsund, bei Ch. L. Struck, 1777. Von dem Werke ist eine Folio- und eine Quart-Ausgabe mit gleichlautendem[5]) Titel und Inhalt von 1777 vorhanden. Bezüglich des Grundes für diese immerhin auffällige Doppel-

---

[1]) Vgl. Gadebusch, tit. 18 und die Handschriften Gd 1, Sn 2, Sn 3; manche Codices lesen freilich auch so falsch wie Dreyer, so z. B. Gd 2, Gd 3. — [2]) Vgl. Gadebusch, tit. 19 und die Handschriften Sd 1, Sn 1, Sn 2, Sn 3. — [3]) Vgl. die Handschrift Gd 1; Gadebusch, tit. 27, liest mit Sd 1, Sn 1, Sn 2 und Sn 3: mundesman. — [4]) Deutsche Rechtsalterthümer, Vorrede zur ersten Ausgabe. — [5]) Die Quart-Ausgabe verzeichnet ausser Stralsund noch Leipzig als Verlagsort.

ausgabe kann ich nach Einsicht der noch vorhandenen Correspondenz zwischen dem Verfasser und Verleger [1]) mittheilen, dass neben der ursprünglich allein beabsichtigten Folio-Ausgabe, welcher die 1774 erschienene Abhandlung als Einleitung vorangeschickt wurde, später auf Wunsch des Verlegers zum besseren Vertriebe des Werkes eine Anzahl Exemplare, etwa die Hälfte der im Vertrage von 1775 festgesetzten 400, in Quart gedruckt wurden, für welche Gadebusch eine neue, vielfach abgeänderte Einleitung („Vorbericht") [2]) schrieb. Somit ist also auch die Quart-Ausgabe nicht etwa als Nachdruck, sondern als eine ordnungsmässige Publication und als authentisches Werk des Verfassers anzusehen, wenn auch die Kritik des Werkes lediglich die Folio-Ausgabe ins Auge fasste und daher die Nichtübereinstimmung der Vorrede mit der Ausgabe des Textes, insbesondere das Fehlen der in der ersteren angekündigten Varianten rügte [3]). Gadebusch hat nach der Einleitung 10, nach dem Vorbericht 12 näher beschriebene Handschriften benutzt und von diesen die an erster Stelle genannte seiner Ausgabe zu Grunde gelegt. Hiernach lautet der vollständige Titel des Landrechtes: „Summaria vnd gemeine Anthöginge des Wendischen im Fürstenthumb Ruigen Rechts

---

[1]) Acten der Gadebusch'schen Sammlung im Reichsarchiv zu Stockholm, Sign. Pommersche Sammlung, Heft LXXXV Privatrecht und Gewohnheiten, vol. 1, B VIII 1, 5, 6. — [2]) Dieser Vorbericht weicht von dem früheren Aufsatze in folgenden Punkten ab: § 1 der Einleitung nimmt Bezug auf die künftige, § 1 des Vorberichtes auf die vorliegende Ausgabe; § 16 d. E., enthaltend das Titelregister der kleineren Handschriften, fehlt in dem Vorbericht, ebenso § 18 d. E., enthaltend das Titelregister der grösseren Handschriften; §§ 20—22 d. E., enthaltend Belege für das in § 19 d. E. (§ 17 d. V.) Gesagte, fehlen in dem Vorbericht; ebenso die in § 24 d. E. gegebenen Uebersetzungsbeispiele in dem entsprechenden § 19 d. V.; desgleichen fehlt das im § 25 d. E. gegebene Beispiel aus dem Auszuge in dem entsprechenden § 20 d. V.; ferner fehlen in d. V. § 38—41 d. E.; § 43 d. E. erwähnt 10 Handschriften, der entsprechende Anfang des § 34 d. V. 12; daher fehlen aber auch in d. E. die §§ 44 und 45 d. V., in denen die 11. und 12. Handschrift beschrieben sind; § 55 d. E. erscheint als § 47 d. V. in gekürzter Form; § 48 d. V. ist gegenüber dem § 56 d. E. am Schluss verändert. — [3]) Vgl. Neueste Critische Nachrichten, Greifswald 1777, 3. Bd. 18. Stück, S. 137—139; vgl. auch Neue Critische Nachrichten, Greifswald 1774, 10. Bd., 13. Stück, S. 100, vorletzter Absatz.

vnd Gebruckes, so men oldinges im Gerichte tho Rechte geövet vnd gebrucket heft, darin der Durchleuchtigenn Fürsten vnd Herren tho Stettin, Pamern etc. etc. Hertogenn vnd Förstenn tho Ruigen etc. etc. des Orts Regalien vnd hohe Auerigkeitt, ock des Adels dasüluest vnd gemeiner Buerschop Gerechtigkeitt vnd Freiheitt iss vorfatet, vnd, so vele men des in Erfahringe bekamen mugt, mit thostendigem Vlite angetöget vnd beschreuenn." Darauf folgt eine Art Widmung: „Dem Durchleuchtigenn und Hochgebornen Försten und Herrn, Herrn Philips tho Stettin, Pamern, der Cassuben vnd Wenden Hertzogen, Försten tho Ruigen vnd Grafen tho Gützkow etc. etc. S. F. G. geleueden jungen Herschop, hochberöhmbten vnd werdigen Hofräthen, vnd dem gantzen gemeinen Bestenn S. F. G. Förstendoms Ruigen, Minem gnedigstenn vnd gebedenden Herrn tho vndertthenigem Gehorsam, gebührenden Ehren vnd vpt eintfoldigst comprehendiret, angeschreuen vnd dediciret", sodann die Vorrede des Verfassers in gegenüber der bei Dreyer abgedruckten erweiterter Gestalt und eine zweite kürzere Vorrede, die mit den Worten: „Im Namen des Herren, Amen" beginnt. Der eigentliche Text umfasst 271 Titel, worauf unter der Ueberschrift: „Erratorum Emendationes nec non quaedam Additiones praemissorum" mit einer neuen kurzen Vorrede Normanns 71 Zusätze als Ergänzung des Textes folgen. Den Beschluss der Ausgabe bildet eine Erklärung einiger veralteter oder minderbekannter Worte und ein Titelregister, beides von dem Herausgeber verfasst.

Indem wir nunmehr zur sachlichen Beurtheilung dieser Arbeiten übergehen, gilt es zunächst anzuerkennen, dass sich Gadebusch redliche Mühe gegeben hat, eine grössere Anzahl Handschriften zusammenzubringen. Auch darf sein Verdienst um die Aufklärung der Entstehungsgeschichte des Normannschen Rechtsbuches nicht unterschätzt und seine Ausgabe als im Ganzen gelungen bezeichnet werden. Im Einzelnen freilich ist auch sie nicht einwandsfrei, und dies ist hauptsächlich darauf zurückzuführen, dass Gadebusch sich zu eng an eine Handschrift (vgl. unten Sn 1) angeschlossen und die besseren Lesarten der anderen, die er verglichen haben will, nicht genügend berücksichtigt und offenbare Irrthümer nicht verbessert hat. Um so mehr ist daher auch zu bedauern, dass er seinen

ursprünglichen Plan, die abweichenden Lesarten in Anmerkungen dem Texte beizufügen, schliesslich aus nicht mitgetheilten Gründen aufgegeben hat. Zur Begründung meines Urtheils muss ich auch hier noch einige Textproben vorlegen. Die Ueberschrift bei Tit. 67 lautet bei Gadebusch: Van Morgen vndt Brudtgifften, edder van Brudtgifften vnd Morgengaven, ebenso in der von ihm zu Grunde gelegten Handschrift Sn 1; offenbar liegt hier nur ein Versehen des Schreibers vor, in anderen Handschriften heisst es richtig: Van morgengaven. Es ist aber Pflicht des Herausgebers, offenbare Schreibfehler zu verbessern[1]). Ferner in Tit. 20, Van der Notwehre, liest Gadebusch im Anschluss an den Codex Sn 1 unter 2: „Dat sin Wedderparth thom ersten ene steken, howen edder ernstliken geschlagen hedde". Die älteste Handschrift (vgl. unten Sd 1) hat deutlich statt ernstliken: eisslicken, eine niederdeutsche Nebenform für egeslich, schrecklich, furchtbar[2]). Kein Zweifel, dass dies die allein richtige, ursprüngliche Lesart ist, und dass Gadebusch bei dem Studium seiner zweiten Handschrift (Sd 2), welche ebenfalls eisslicken aufweist, seine Sprachkenntnisse im Stich gelassen zu haben scheinen, wie ebenso die Lesarten: erstlichen und engstlichen in anderen Handschriften wohl auf Unverständniss der Abschreiber zurückzuführen sind[3]). In Tit. 23: Woll dat Blodtgeldt böhret, schreibt Gadebusch nach dem ersten Codex: „Dat Blodtgeldt gebört den negsten Erven"; die übrigen Handschriften des kleineren wie des grösseren Textes lesen: „Dat blotgelt bören (= davontragen, erhalten)[4]) de negesten erven". Die Sache liegt hier ähnlich wie bei der ersten Stelle. Anderwärts kann die Lesart zweifelhaft sein. So würde ich in Tit. 255: Van dem Landpraweste up Ruigen etc. der Lesart: „curam onorum" (= honorum), wie in der ältesten Handschrift (Sd 1 und in Sd 2) steht, den Vorzug geben vor curam animarum, wie Gadebusch im Anschluss an seine Haupthandschrift und allenfalls auch dem Sinne entsprechend liest;

---

[1]) Vgl. auch Bernheim, Lehrbuch der historischen Methode, 2. Aufl. (1894), S. 343/44. — [2]) Vgl. Lexer, Mittelhochdeutsches Wörterbuch I S. 534, 512/13, Schiller und Lübben I S. 647. — [3]) engstliken lesen auch Dreyer (in Cap. 13) und die kleineren Handschriften. — [4]) Vgl. Grimm, Deutsches Wörterbuch V, I, 1 S. 1887/88; Schiller und Lübben I S. 392/93.

sicherlich falsch ist curam onerum, wie ein anderer Codex (Sn 2) schreibt. Die mitgetheilten Proben dürften zur Genüge darthun, dass auch der Gadebusch'sche Text einer sorgfältigen Nachprüfung bedarf.

II.

Die bisherigen Erörterungen haben schon gezeigt, dass wir das rügische Landrecht in zweierlei Gestalt überliefert erhalten haben. Hierzu tritt aber noch eine dritte Form, ein nach dem grösseren und kleineren Texte gefertigter Auszug, der noch nicht gedruckt, sondern nur handschriftlich vorhanden ist. Indem wir die Betrachtung dieser dritten Form als der mindestbedeutenden einstweilen noch aussetzen, haben wir uns nunmehr zuvörderst den heute noch vorhandenen Handschriften der beiden anderen Texte zuzuwenden. Ich habe im Ganzen noch 20 aufgefunden, die den vollständigen Text bieten und deren genaue Einsicht, wie ich hier dankbar bekunden möchte, mir durch die Zuvorkommenheit der Archiv- und Bibliotheksvorstände wesentlich erleichtert wurde. Es ist nicht ausgeschlossen, vielmehr sehr wahrscheinlich, dass, wenn auch von der vermuthlich weit beträchtlicheren Zahl der im 16. und 17. Jahrhundert in Gebrauch befindlichen Codices viele in den politischen Stürmen jener Zeiten und durch andere Ereignisse werden vernichtet worden sein, sich mir unbekannt gebliebene Exemplare noch hier und da, namentlich in Privatbesitz, vorfinden mögen[1]). Indessen darf ich versichern, dass ich keine Mühe des Suchens gescheut habe und jeder leisen Spur nachgegangen bin. Um von vornherein wohl vergebliche erneute Nachforschungen Anderer zu ersparen, möchte ich diejenigen Stellen hier mittheilen, an denen ich ohne Erfolg nachgeforscht und gesucht habe; es sind dies: das Fürstliche Archiv zu Putbus, die Bibliothek des adligen Fräulein-Stifts zu Bergen, die Staatsarchive zu Wetzlar und Lübeck, das Reichsarchiv zu Stockholm[2]), die Stadtarchive zu Danzig und Wismar, die Stadtbibliotheken zu Danzig und Lübeck, die Königlichen Bibliotheken zu Berlin und Stockholm, die Universitätsbiblio-

---

[1]) Ein Aufruf in den hierfür geeignetsten und verbreitetsten Zeitungen Neu-Vorpommerns und Rügens blieb freilich völlig erfolglos. — [2]) Vgl. aber unten den Auszug Nr. 5.

theken zu Bonn und Kiel, die Bibliotheken des Gymnasiums zum Grauen Kloster und des Joachimsthal'schen Gymnasiums zu Berlin, der Nikolaikirche zu Greifswald und der Verlagsbuchhandlung F. Struck in Stralsund. Ueber die Fundstellen der noch vorhandenen Handschriften giebt das folgende Verzeichniss genauere Auskunft. Leider ist das von Normann selbst herrührende Original in der kürzeren oder längeren Fassung nicht mehr aufzufinden, und ebenso ist die Handschrift, welche den Berathungen einer im Jahre 1741 eingesetzten Commission zur Revision und neuen Redaction des Landrechtes zu Grunde gelegt wurde und somit für die Textfeststellung von hohem Werth gewesen wäre, anscheinend verloren gegangen [1]). Auch die von Gadebusch benutzten Codices waren nicht alle wiederzufinden. Gleichwohl sind, sowohl was die Zahl als die Güte der Handschriften anlangt, meine Bemühungen von solchem Erfolge gekrönt worden, dass an eine ziemlich sichere Neugestaltung des ursprünglichen Textes gedacht werden kann. Von den noch vorhandenen Handschriften enthalten 9 den längeren, 11 den kürzeren Text. Ich gebe nun im Folgenden ihre Beschreibung, die ich aus dem Grunde genau und möglichst ausführlich zu gestalten für nöthig fand, weil dadurch die Benutzung und Beurtheilung erleichtert wird und die Angaben bei Gadebusch sich als nicht durchweg zuverlässig und für die Wiederauffindung genügend herausstellten.

Den längeren Text bieten folgende Handschriften:

1. Ein gut erhaltener Papiercodex der Stralsunder Rathsbibliothek, mit der Signatur Mss. B 90 (hier und fortan mit Sd 1 bezeichnet), Folio, in Pergamenteinband mit Leder-Rücken und -Ecken. Er enthält ausser dem rügischen Landrecht noch verschiedene Privilegien und Statuten, darunter auch den Wollin'schen Abschied von 1569. Nach der vollständigen Ueberschrift und der Widmung, welche sich der ersteren unmittelbar anschliesst und am Ende den Zusatz hat: „Non nobis, Domine, non nobis, sed nomini tuo da gloriam. Moribus Antiquis, Res stat Romana viresque inquit Ennius teste August. de Civitate Dei lib. 2 cap. 21“ [2]) folgt die Vorrede,

---

[1]) Vgl. Gadebusch § 34 Anm. 32. — [2]) Ennius Annal. 492 bei Vahlen, Ennianae poesis reliquiae, 1854, S. 73.

das alphabetische Sachregister und der Text auf 324 Blättern [1]), überschrieben: „Iustitia de coelo prospexit, veritas de terra orta est“, in mittelniederdeutscher Sprache, durchweg von einer Hand sauber und gut leserlich geschrieben. Einige Correcturen im Texte rühren wohl von späteren Besitzern her. Die Einleitungsworte der Ueberschrift und der Vorrede, die Personennamen darin und die Anfangsbuchstaben und Seitenzahlen im alphabetischen Sachregister sind mit rother Tinte geschrieben. Die einzelnen Titel, im Ganzen 277, sind nicht numerirt. Die Titelübersicht und die Additionen fehlen; auf letztere wird jedoch fortlaufend am Rande der betreffenden Titel verwiesen. Das Alter der Handschrift ist genau bestimmt durch die Jahreszahl Ao. 1611 am Schluss der Vorrede und das Datum Ao. 1611, 2. Feb. am Schluss des letzten Titels. Beide Vermerke rühren, wie eine Vergleichung der Schriftzüge mit gleichen Ziffern und Buchstaben im Texte (z. B. die Ziffern 6 auf Bl. 151vo am Rande und 2 auf Bl. 134, der Buchstabe F auf Bl. 309vo und Bl. 38vo am Rande) mit ziemlicher Sicherheit erkennen lässt, von der Hand des Schreibers des Codex her, und es ist hiernach die Bemerkung von Gadebusch in seiner Beschreibung der Handschriften am Schluss des § 45 zu berichtigen. Der vorliegende Codex ist unzweifelhaft die von Gadebusch erwähnte, aber nicht benutzte Handschrift des Landraths Buschmann und wohl die älteste und beste, die wir besitzen.

2. Ein Papiercodex, ebendaselbst, der sich früher im Besitze des Camerars Dinnies († 1801) in Stralsund befand, aus dessen Nachlass er in die Stralsunder Rathsbibliothek übergegangen ist [2]). Der Folioband trägt die Signatur Mss. B 92 (Sd 2) und umfasst XXI, bei Mitzählung des Titelblattes XXII und 515 Blätter. Der gesammte Inhalt ist von einer Hand des 18. Jahrhunderts geschrieben. Auf dem ersten (Vorsetz-) Blatte steht die Ueberschrift: „Rügianisches Landrecht“, darunter ein Vermerk des Litterarhistorikers und Stralsunder Pastors G. Ch. F. Mohnike vom 9. April 1821, dass dieser Codex mit der von Gadebusch benutzten Buschmann'schen Handschrift zusammenhänge und aus derselben geflossen sei;

[1]) Die Blattnummern sind beim späteren Binden des Codex zum Theil fortgeschnitten. — [2]) Vgl. Brandenburg, Joh. Alb. Dinnies, 1827, S. 41.

hierunter ein weiterer Vermerk des Stralsunder Raths-Secretärs Dr. Beyer: „Ist wörtliche Abschrift des Buschmann'schen Codex". In der That haben wir es hier mit einer Abschrift von Sd 1 zu thun, die, abgesehen von einigen sprachlichen Veränderungen, insbesondere der Uebertragung mancher Worte ins Hochdeutsche, mit dem Original völlig übereinstimmt. Zugleich ist der Codex derselbe, den Gadebusch als zweiten von ihm benutzten in § 45 anführt: gleiche Herkunft und Seitenzahl, auch die Daten am Schlusse der Vorrede und des letzten Titels stellen dies ausser Zweifel. Allerdings findet sich hier das alphabetische Sachregister nicht, wie Gadebusch bemerkt, hinter, sondern vor dem Text, auch fehlt die Folge der Titel, die wie im Original nicht numerirt sind, während Gadebusch von dem Codex berichtet, dass er vorn auch die Titelfolge habe und von der Nichtnumerirung der Titel hier nichts wie anderwärts erwähnt. Beides dürfte jedoch nur auf ein Versehen dieses Autors zurückzuführen sein und gegenüber den anderen Identitätsmerkmalen kaum ins Gewicht fallen.

3. Eine Papierhandschrift, ebendaselbst, Sign. Mss. B 95 (Sd 3), 527 Folioblätter umfassend und von einer Hand aus der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts geschrieben. Sie trägt auf dem ersten Blatte den Vermerk des Raths-Secretärs Dr. Beyer: „Diese Handschrift stimmt nach der den Ueberschriften beigefügten, allerdings von späterer Hand herrührenden Bezifferung mit dem Codex V bei Gadebusch überein." Blatt 2 enthält die Ueberschrift: „Soli Deo Triuno Gloria" und den vollständigen Titel in älterer hochdeutscher Sprache, darunter den Vermerk: „aufs Neue mundirt. Anno 1695." Dieser Vermerk bezieht sich jedoch nicht auf den vorliegenden Codex, der, wie erwähnt, von späterer Hand herrührt, sondern ist Abschrift eines gleichen Vermerkes auf einem älteren, nicht mehr vorhandenen Original. Es folgt auf Blatt 3 die Vorrede, von Blatt 10vo nach den Worten: „Cum Deo" der Text in älterer hochdeutscher Sprache in 276 Titeln, die von späterer Hand numerirt sind. Am Schluss (Bl. 514 ff.) steht das alphabetische Sachregister, jedoch ohne den auf das System der Arbeit bezüglichen Vermerk Normanns bei dem Worte vehren[1]).

[1]) Vgl. Gadebusch, § 23 Anm. 16.

Titelübersicht und Additionen fehlen. Die Handschrift charakterisirt sich als eine Abschrift eines Codex von 1695, wie aus dem oben Gesagten und den fortlaufenden Verweisen (Fol. 1 bis 342) am Rande deutlich erhellt, und ist wohl identisch mit der von Gadebusch benutzten Nr. 5 (§ 48). Jedenfalls ist sie aber nicht diejenige, nach der Sn 1 (vgl. unten Nr. 5) ergänzt ist, sondern, wie schon erwähnt, eine spätere, ziemlich ungenaue Abschrift des zur Ergänzung herangezogenen Codex von 1695. Eine Vergleichung mit Sn 1 stellt dies ausser Zweifel.

4. Die Göttinger Universitätsbibliothek verwahrt unter Sign. Cod. Ms. Iurid. 559 einen Papiercodex, in Pappeinband, Folio, 838 Seiten stark, von zwei Händen des 18. Jahrhunderts geschrieben (Gn) [1]. Enthalten ist darin der vollständige Titel, die Vorrede, der Text in 271 nicht numerirten Titeln auf 799 Seiten, am Schluss das alphabetische Inhaltsregister. Die Titelfolge und die Additionen fehlen. Die Sprache ist überwiegend mittelniederdeutsch, der Text ist Anfangs mit Hochdeutsch gemischt, die Vorrede ist in älterem Hochdeutsch abgefasst. Der Codex stimmt äusserlich und inhaltlich genau mit der von Gadebusch § 47 unter Nr. 4 beschriebenen Handschrift überein; insbesondere hat er auch die von Oelrichs [2]) vermerkte Lücke in dem Titel: Van dem landpraweste up Rügen, van den landschrivern, notarien unde eren emptern auf S. 751 bei den Worten: „unde dat wort dat . . . im drome vom himmel sach fallen: scito te ipsum, dat wart vorgeten" (Gadebusch, tit. 225). Gleichwohl ist diese Handschrift nicht mit der von Gadebusch benutzten identisch, da die letztere nach den Angaben von Oelrichs und Gadebusch in den Jahren 1763 und 1764 im Besitze von S. G. Löper in Stettin gewesen ist, während die Göttinger Handschrift nach einem Vermerk auf der Titelrückseite zunächst J. P. v. Ludewig in Halle (also bis 1743) besessen hat, der sie 1738 aus Pommern erhalten hatte; demnächst ist sie aus G. L. Böhmers Nachlass 1798 in die Göttinger Bibliothek gelangt. Im Uebrigen

---

[1]) Vgl. auch das Verzeichniss der Handschriften im Preussischen Staate, I (Hannover), 1 (Göttingen), 1, 1893, S. 427. — [2]) Entwurf einer pommerschen juristischen Bibliothek, 1763, S. 718.

ist auch die ehemals Löper'sche Handschrift noch vorhanden (vgl. unten Nr. 9, Sn 5).

5. Ein Papiercodex in Schweinslederband in der Bibliothek der Generallandschaft zu Stettin, Sign. Sectio IX, I, 5, mit dem Rückentitel: Codices Iuris Rugiani. Derselbe enthält verschiedene, später zusammengebundene Sachen, darunter nach der gedruckten, oben erwähnten Rede J. A. Helwigs zunächst das rügische Landrecht in der längeren Fassung auf 267 Blättern (Sn 1). Die Sprache ist die mittelniederdeutsche, Anfangs mit Hochdeutsch vermischt. Der Codex umfasst Ueberschrift, Vorrede, 280, in Wahrheit 272 [1]) nachträglich numerirte Titel und schliesslich auf 13 nicht paginirten Blättern unter der Ueberschrift: Erratorum emendationes necnon quaedam additiones praemissorum die Additionen, aber leider unvollständig, nämlich nur bis zu den Worten der add. 66: „overst de rechtsbörge". Die übrigen, sowie Titelfolge und alphabetisches Sachregister fehlen. Die gut leserliche Handschrift rührt von zwei verschiedenen Händen her. Während den grössten Theil des Textes und die Additionen eine Hand des 17. Jahrhunderts geschrieben hat, sind Ueberschrift, Vorrede und die ersten acht Titel bis Blatt 13vo von einer anderen Hand, anscheinend des 18. Jahrhunderts, hinzugefügt. Ueber die Ursache und die Art dieser Ergänzung giebt der Vermerk eines früheren Besitzers der Handschrift, vermuthlich des Tribunal-Assessors von Balthasar, auf dem ersten Blatte die erwünschte Auskunft: „NB. Ich habe hiermit ein andres gleich lautendes exemplar conferiret, welches aber ins Hochdeutsche übersetzt war, auff deßen Titul noch beygeschrieben befindlich war: Auffs neue mundiret 1695. Woraus auch die Vorrede nebst denen ersten Tituln, weil sie an diesem exemplar defect usque ad p. 14 abcopiiren lassen. Die nächst am Ende dieses werks folgenden errata und additiones aber waren nicht dabey befindlich." Der zur Ergänzung benutzte Codex von 1695 selbst ist nicht mehr zu ermitteln. Mit ziemlicher Sicherheit lässt

---

[1]) Die Handschrift selbst zählt irrthümlich 280 Titel, indem auf tit. 71 ohne Lücke tit. 78, auf tit. 220 ebenso 222 folgt, tit. 134 (128) aber nur eine Ueberschrift und keinen Inhalt hat. Hiernach ist auch Gadebusch's Bemerkung § 44 Anm. 38 zu berichtigen bezw. zu ergänzen.

sich aber annehmen, dass er nahe verwandt war mit der demnächst zu erwähnenden Handschrift Nr. 6 (Sn 2), vielleicht eine Abschrift davon. Denn in tit. 8: Van der volge, findet sich in Sn 2 zu den Worten „geweigert" (Sn 1 liest unrichtig „gewähret") am Rande ein Vermerk mit Verweisungen auf Seitenzahlen, die zwar für diesen Codex zutreffen, während die gleichen Citate für Sn 1, in dem der Vermerk ebenfalls steht, nicht passen, somit hier auf verständnissloses Abschreiben zurückzuführen sind. Die Handschrift ist unzweifelhaft die von Gadebusch als Nr. 1 seiner Ausgabe zu Grunde gelegte.

6. Die Bibliothek des Oberlandesgerichts zu Stettin besitzt aus der Abgabe der früheren Appellationsgerichts-Bibliothek zu Greifswald unter der Sign. Ee Ee, XXIV 15966 einen gut leserlichen Papiercodex in Schweinsleder-Einband, Folio (Sn 2). Auf der Innenseite des vorderen Deckels steht der Name Matthias Blesendorpff, offenbar der des Schreibers oder Besitzers der Handschrift, und die Jahreszahl 1616, ebenfalls von diesem herrührend. Der Band enthält zunächst 6 zu dem ursprünglichen Codex nicht gehörende Blätter, auf denen die vollständige Ueberschrift und Vorrede in hochdeutscher Sprache von späterer Hand nachgetragen sind. Dann folgt von Blesendorpffs Hand auf 17 Blättern das alphabetische Sachregister in mittelniederdeutscher Sprache, an einer Stelle von anderer Hand ergänzt und mit der auf das System bezüglichen Anmerkung zu den Worten „Viskerie" und „Vehren". Der ebenfalls mittelniederdeutsche Text füllt in 273 nicht numerirten Titeln 427 Blätter, von denen die letzten zwei von späterer Hand, anscheinend derselben, welche die Vorrede geschrieben hat, ergänzt worden sind. Das Verzeichniss der Titel und die Additionen fehlen. Die Handschrift ist von Gadebusch nicht benutzt worden.

7. Ebenfalls früher im Besitze der Appellationsgerichtsbibliothek zu Greifswald, nunmehr im Staatsarchiv zu Stettin, ist ein Papiercodex, Sign. Dd Dd (Sn 3), der vor einem später noch zu erwähnenden Auszuge des Landrechts dieses selbst in der längeren Fassung enthält, von einer Hand des 18. Jahrhunderts geschrieben. Nach den ersten 4 leeren Blättern steht auf Blatt 5 die ausführliche Ueberschrift nebst Widmung in gemischt hoch- und niederdeutscher Sprache. Auf Blatt 6 folgt

die Vorrede, überwiegend hochdeutsch, dann das alphabetische Sachregister (Bl. 8—15), mittelniederdeutsch, daran schliesst sich auf 246 Blättern (mit neuer Paginirung) in 276 nicht numerirten Titeln der Text, beginnend mit den Worten: „Iustitia de coelo prospexit, veritas de terra est“. Endlich befinden sich darin auch auf Bl. 247—268 die vollständigen 71 Additionen, auf die vorher schon häufig am Rande verwiesen wird, mit der zweiten Vorrede, von derselben Hand wie alles Uebrige geschrieben. Es fehlt also dieser Abschrift nur die Titelübersicht. Gadebusch hat den Codex nicht benutzt.

8. Das Stettiner Staatsarchiv besitzt ferner noch unter Sign. III, 47 einen Papiercodex in Schweinsleder-Einband in kleinem Quartformat, im Ganzen 680 Seiten stark (Sn 4). Auf Seite 9 steht vermerkt: „Rügianisch Landt-Recht undt Gebrauch geschrieben von Martino Kloecknero Notario Caes. publico ac Immatricul. Regio mpp. Ao. 1712“. Auf Seite 11—20 folgen Ueberschrift und Vorrede, hochdeutsch, dann einige Formeln und Notizen für die Notariatspraxis, hierauf von Seite 1 (neuer Zählung) bis 611 der Text in hochdeutscher Sprache und nicht numerirten Titeln, mit zahlreichen Anmerkungen des Schreibers am Rande und unter dem Texte. Den Beschluss macht das alphabetische Inhaltsverzeichniss, ebenfalls hochdeutsch, S. 612 bis 642. Titelüberschrift und Additionen fehlen. Die Handschrift ist Gadebusch unbekannt geblieben.

9. Endlich befindet sich auf der Bibliothek der Gesellschaft für Pommersche Geschichte und Alterthumskunde in Stettin unter der Sign. Ms. Loep. 205 ein Papiercodex in Folio aus der Löperschen Sammlung herrührend und von einer Hand des 18. Jahrhunderts geschrieben (Sn 5). Er enthält auf 5 Blättern Titel und Vorrede, dann auf 799 Seiten den Landrechtstext in 271 nachträglich mit Bleistift numerirten Titeln in mittelniederdeutscher Sprache. Am Schluss folgt auf 11 Blättern das alphabetische Inhaltsverzeichniss, die Titelübersicht und die Additionen fehlen. Die Handschrift ist unzweifelhaft identisch mit dem von Gadebusch als Nr. 4 bezeichneten und benutzten Codex und, wie eine Vergleichung der Schreibweise und des Inhaltes ergiebt, eine Abschrift von Gn. Demnach lässt sich ihr Alter noch genauer dahin bestimmen, dass sie jedenfalls spätestens 1738 angefertigt sein muss, da in diesem Jahre das Göttinger

Original aus Pommern an Ludwig in Halle gelangt ist (vgl. oben S. 14).

III.

Von dem kürzeren Texte sind mir folgende Handschriften bekannt geworden:

1. Auf der Universitätsbibliothek zu Greifswald ein Papiercodex in Quart, Signatur Manuscr. Pomeran. 4⁰ 35 (Gd 1), von zwei Händen aus dem Anfang des 17. Jahrhunderts geschrieben. Für die Bestimmung des Alters dieser wie aller übrigen Handschriften des kürzeren Textes kommen einige in sämmtlichen sich findende, charakteristische Stellen des Textes in Betracht, die sich deutlich als Zusätze späterer Zeit kennzeichnen. Insbesondere auf Grund der Bemerkungen in Cap. 45: „hodie praesertim tempore Henrici Normans et Jasmundi (scil. Baltzer von Jasmund) ita non observatur“ und in Cap. 51: „und to Jürgen von Platen, Heinrich Normans und Baltzer von Jasmundes tiden ok erer moter brutschatt“ ist die Zeit der Abfassung dieser Handschriften, soweit sie nicht ersichtlich aus viel späterer Zeit stammen, frühestens auf 1595 zurückzuverlegen, da die genannten rügischen Edelleute: Georg von Platen von 1560—1573, Heinrich von Normann von 1573—1584 und Balzer von Jasmund von 1595—1602 das Amt eines Landvogtes bekleideten[1]). Eine Ueberschrift des Textes von Gd 1, sowie Vorrede und alphabetisches Sachregister fehlen. Auf der Rückseite des ersten Blattes steht von späterer Hand herrührend der Vermerk: „Landtrecht der Insell Rügen. auss Matth. Normanns olde wendische rugiansche landrecht, concept“. Der Codex enthält zunächst auf 6 Blättern eine Capitelübersicht, dann auf 256 Blättern den kürzeren Text des Landrechts, im Allgemeinen in der von Dreyer veröffentlichten Gestalt, in 192 Capiteln in mittelniederdeutscher, anfänglich sehr mit Hochdeutsch vermischter Sprache. Auf Blatt 257 bis 290 folgen die als cap. 193, 194, 195 bezeichneten ritterschaftlichen Privilegien nebst dem Wollin'schen Abschied von 1569[2]). Die Additionen fehlen hier wie in allen übrigen Handschriften des kürzeren Textes. Der Codex ist von Gadebusch benutzt worden und von ihm als Nr. 6 (§ 49) bezeichnet.

---

[1]) Vgl. Grümbke, Darstellungen II S. 164. — [2]) Vgl. oben S. 4 u. 5 Anm. 1.

2. Ebendaselbst ein Papiercodex unter der Signatur Manuscr. Pomeran. 4^0 36 (Gd 2) aus derselben Zeit wie Gd 1, mit doppeltem Inhalt. Das erste Blatt trägt den Vermerk: „Idt werdt sick der gonstige Leser dieses rügianischen rechtes nitt erren laten, effte in der vorrede ettliche grammaticalia errata vorlopen mochte, welckere man nit weten kan, effte sie ex incogitantia authoris vel concipientis edder ex ignorantia primi amanuensis sindt begangen worden“ [1]), darunter von späterer Hand: „Dat olde wendische rügianische Landrecht, cuius compilator fuit Matthias Normann“. Hierauf folgt auf Bl. 2—5 die Vorrede in kürzerer Fassung, Bl. 6—12vo das Register der Capitel, in welchem ein Blatt mit den Ueberschriften von Cap. 134—159 fehlt, dann von Bl. 14—198vo der kürzere Text des Landrechts in 192 Capiteln, in mittelniederdeutscher Sprache. Den Schluss bilden von Bl. 198vo bis 232 als Cap. 193, 194 und 195 die drei ritterschaftlichen Privilegien, sowie eine Anmerkung zum Sächsischen Landrecht I, 22 § 4, welche folgendermassen lautet: „Zum hergeweide gehöret des verstorbenen bestes pferd gesadelt und gezeumet, sein schwert, sein schild, sein bestes harnisch so er gehabt hat, seine teglichen kleider und ein heuptpoell, das ist ein bette negest dem besten, die kuissen, zwei leienlaken, ein dischlaken, zwei becken, ein hantdwele. Refert Modest. pist. cons. 25 quaest. 2 num. 22, ubi dicit, dass man an einem orte mehr stuck hergeweirt folgen lesset als am andern“ [2]). Das alphabetische Sachregister fehlt. Eine zweite Aufzeichnung von anderer Hand enthält auf Bl. 234—237vo nochmals den letzten Theil von Cap. 107, die Cap. 108—112 und die Ueberschrift von Cap. 113. Der Codex ist der siebente der von Gadebusch benutzten (§ 50).

3. Ferner an demselben Orte ein Papiercodex, Signatur Manuscr. Pomeran. Folio 294 (Gd 3), mit verschiedenem Inhalt, von einer Hand des 18. Jahrhunderts geschrieben. Nach einem Verzeichniss der in diesem Codex enthaltenen Stücke folgt auf Bl. 3—177vo das Landrecht in derselben Gestalt wie

[1]) Vgl. Gadebusch § 55. — [2]) Ueber Modestinus Pistoris und seine Schriften vgl. Stintzing, Geschichte der deutschen Rechtswissenschaft, I, 1880, S. 568 und Allgemeine Deutsche Biographie, Bd. 26 (1888), S. 189 unter Pistoris.

in Gd 2 mit Vorbemerkung, Vorrede und Capitelübersicht; nur der Rest des letzten Capitels fehlt, ebenso die vorerwähnte Anmerkung zum Sachsenspiegel und das alphabetische Sachregister. Wir haben hier eine Abschrift von Gd 2 vor uns, die Gadebusch nicht bekannt geworden ist. An das Landrecht schliesst sich auf Bl. 1—20 neuer Zählung die „Abschrift eines alten Manuscripts vom Rugianischen Landgebrauch", enthaltend die nicht numerirten, hier nach Gadebusch's Ausgabe aufgezählten Titel 6, 7, 15, 39, 54, 78, 117, 128, 132, 181, 183, 190, 191, 255, 256, 260, 261, 262 und 266 des grösseren Textes. Endlich folgen noch verschiedene Abschriften und Aufsätze über hier nicht weiter interessirende pommersch-rügische Verhältnisse, darunter eine Abschrift der längeren Vorrede zum Landrecht und ein Verzeichniss der Landvögte auf Rügen, das etwas genauer und vollständiger ist als die von Balthasar[1]) mitgetheilte Liste.

4. Die Stralsunder Rathsbibliothek besitzt von dem kürzeren Texte die folgenden hier unter Nr. 4—8 verzeichneten fünf Papierhandschriften. Zunächst einen Codex in braunem Ledereinband, Sign. Mss. 4° B 94 (Sd 4). Er enthält den kürzeren Text in mittelniederdeutscher Sprache und im Wesentlichen übereinstimmend mit Gd 1 und Gd 2, jedoch ohne die ritterschaftlichen Privilegien, deren Ueberschriften nur im Titelregister als tit. 193—195 von späterer Hand hinzugefügt sind, in 192 nicht numerirten Titeln, wie das voraufgehende Register sämmtlich von einer Hand aus dem Anfang des 17. Jahrhunderts geschrieben. Von anderen, anscheinend späteren Händen rühren her die vorn hinzugefügte kürzere Vorrede M. v. Normanns in älterer hochdeutscher Sprache, sowie ein Vermerk über ein anderes, damals noch vorhandenes Exemplar des Landrechts in Hochdeutsch, aus welchem die Widmung und eine bis tit. 202 reichende unvollständige Titelübersicht mitgetheilt werden. Letztere ist insofern bemerkenswerth, als sie bis tit. 188 im Allgemeinen mit den Capitelüberschriften der kürzeren Texte übereinstimmt und dann auf die Additionen Bezug nimmt mit der bekannten Ueberschrift:

---

[1]) Historische Nachrichten von den Landesgerichten in Pommern, 1733, S. 320; vgl. auch Grümbke, Darstellungen, II S. 163.

Erratorum emendationes etc., welche hinter die Inhaltsanzeige von tit. 188 (nach der Ordnung der übrigen kürzeren Handschriften müsste dies tit. 189 sein, da sonst das Prooemium: „Von der Landesfürsten gerichtsgewalt“ als 1. Titel gezählt wird) eingefügt wird. Das Register bezeichnet hierauf tit. 189 mit: „De additionibus, quae constant 71 §§“, fährt dann nochmals mit tit. 189: „Von unechten Kindern dess adelss“ fort und theilt noch eine Anzahl Titelüberschriften des längeren Textes, nämlich die tit. 87, 88, 55, 56, 58—66 nach der Gadebusch'schen Ausgabe, mit. Hiernach dürfen wir annehmen, dass jener Codex, aus dem das Register entlehnt worden ist, die von Gadebusch als Nr. 3 bezeichnete, jetzt anscheinend nicht mehr vorhandene oder doch eine mit dieser übereinstimmende Handschrift gewesen ist. Den vorliegenden Stralsunder Codex hat Gadebusch nicht gekannt.

5. Eine Handschrift, Sign. Mss. B 96 (ex bibliotheca Johann Ephraim Vernow[1]) (Sd 5). Sie umfasst 124 Blätter in klein Folio und trägt auf der ersten Seite einen Vermerk von Mohnicke vom 9. April 1821, dass dieser alte Codex von Gadebusch nicht benutzt worden sei. Diese Bemerkung ist dahin zu berichtigen, dass Gadebusch in § 44 des Vorberichtes zu seiner Quartausgabe unter Nr. 11 eine Handschrift beschreibt, die mit der vorliegenden zweifellos identisch ist. Sie ist von einer Hand aus dem Anfang des 17. Jahrhunderts gut leserlich in gemischt niederdeutscher Sprache geschrieben und enthält die Vorrede, das alphabetische Sachregister und den Text des Landrechtes (ohne die ritterschaftlichen Privilegien) in 196 Titeln[2]), die in Paragraphen abgetheilt sind und inhaltlich im Wesentlichen mit den übrigen Texten übereinstimmen. Als Titel 197 (187) folgt am Schluss unter der Ueberschrift: „Dat peinlich halsgerichte wert folgender gestalt geholden“, eine anschauliche Schilderung einer Strafgerichtsverhandlung, welche zum Theil den Inhalt des tit. 9 (cap. 10 des Dreyerschen, tit. 19 des Gadebuschschen Textes) wiedergiebt. Da sich dieser Titel in keiner der älteren Handschriften,

---

[1]) Aus Stralsund, erwarb 1735 zu Greifswald die juristische Doctorwürde und wird 1742/43 als Hofgerichtsadvocat zu Greifswald erwähnt. — [2]) Die Handschrift zählt irrig 186 Titel, denn nach tit. 123 ist irrthümlich tit. 124 als tit. 114 bezeichnet und dann so fortgezählt.

sondern nur noch in einer Abschrift von Sd 5, in Sn 6, findet und einiges Interesse beanspruchen kann, darf ich ihn an dieser Stelle wiedergeben, wobei ich nur zu bemerken habe, dass hier sämmtliche Worte innerhalb eines Satzes einheitlich klein geschrieben sind, die Interpunction zum leichteren Verständniss vielfach ergänzt und verbessert und im Uebrigen die Schreibweise des Originals nach den oben S. 5 Anm. 2 im Allgemeinen angenommenen Grundsätzen abgeändert ist.

Dat peinlich halsgerichte wert folgender gestalt geholden[1]).

Die richter wert gesettet und 8 beisitters, 4 tor rechten und 4 tor linken hand.

Die richter sprekt: hier hege ik N. N. peinliche halsgerichte. wer darvor to donde heft, die trede hervor, he schal beschüttet werden vor unrecht und gewalt, und hege sülk peinlich gerichte tom ersten, anderen und drüdden male, wer darvor to donde heft, die trede hervor, he schal beschüttet werden vor unrecht und gewalt.

Die kleger sprekt: leve her richter, gi wolden esken N. N., eft he hier is und wil antwerden N. N., so gedenken sie em eine peinliche klage to donde.

Die richter esket N. N., eft he hier is, edder seint, so gedenken N. N. eine peinliche klage jegen em edder es antostellen, so schal he edder scholen sie vor gerichte treden, he schal edder scholen geschüttet werden vor unrecht und gewalt, und sprekt: ik eske N. N. tom ersten, andern und drüdden mal, eft sie hier is edder sein, so trede he hervor, höre tosprake, geve antwort, he schal beschüttet werden vor unrecht und gewalt.

Kleger, dewile beklagter nicht hier und ute blift und dem rechte den rüggen gift, biddet, die richter wil erkennen, wo it ferner to holden.

Richter: diewile beklagter nicht erscheint, schal kleger borgen stellen bei seiner peinlichen klage to bliven, den deder

[1]) In diesem Titel wird die Anwendung der in tit. 19 (cap. 10) gegebenen Rechtssätze in einem Gerichtsverfahren lebendig geschildert. Lehrreich ist besonders, dass auch hier noch, wie im älteren sächsischen Process, die Fortführung des Verfahrens der Partei anheimgegeben ist; vgl. Planck, Das deutsche Gerichtsverfahren im Mittelalter, I §§ 25, 26, 33; Grimm, Rechtsalterthümer, S. 880 ff.

van dem einem dage tom andren, vam andren tom drüdden to verfolgen.

Kleger stellet acht borgen.

Kleger biddet ferner to erkennen, dat van dem doden ein lifteken int gerichte möge gelegt werden, darup men gedenket seine klage uttovoren.

Die richter sprekt: it schal vorgunnet sein.

Kleger bittet, nachdem die freunde den doden an seinem live nicht vorletzen wollen, und die rechter hand nicht gerne afleden wollen, die richter wolde vorgunnen, dat men eine wessene hand in der stede der fleisken hand inlegen möge, und dat die so vele gelden möge, als wen die fleisken hand dartojegen.

Die richter sprekt: die wessen hand schal vorgunt sein und schal füre so vele gelden, als of it des doden flesken hand sulvest wiere.

Kleger sprekt: her richter, wo schal ik die hand kehren, die finger edder den strump na dem gerichte?

Die richter: die finger na dem gerichte.

Die kleger legt die wessene hand up ein blot schwert edder im mangel dessulven up einen reinen linnen rock[1]), dem richter vor die vöte up die blote erde.

Und sprekt kleger ferner: leve her richter, wan ik dem peinlichen gerichte gedan, wat ik schuldig bin, mach ik nu wol aver den doden meine peinliche klage anbringen?

Die richter sprekt: ja.

Kleger: leve her richter, it heft N. N. den entliveden N. N. (dermaten alse sik die ganze geschicht vorlopen, wert allhier vortellet) sehr jemmerlich, klechlich und erbamlich vam levende tom dode gebracht, dat licht utgelosken, welkes he nicht angezundet, den so na gottes bilde geschapen und vele hilliger engele und uterwelden gades hedden van her kamen könen, sehr jemmerlich ermordet, welch des entliveden fruwę, kinder und freunde gott im hemmel und disem hochlofliken gerichte erbarmlich wellen geklaget hebben, und schal en leid sein, die ok int negende lid darto horen, und schrien also aver lut

[1]) Die Handschrift Sd 5 hat wohl nur versehentlich dock, Sn 6 dagegen rock.

zetergeschrei över den morder und vorreder, die der fruwen den man, den kindern den vader, dem broder den broder, der schwester den broder so jemmerlich vam levende tom dode gebracht, welches sie övermals gott vam hemmel und dem hochwerdigen gerichte willen geklagt hebben, und wen die deder tojegen, wolden sie gebeden hebben, dat he up bestalte caution gefenklich in haft genamen, und henwedderumb na vorwerkung vam levende tom dode gebracht werden; wen auerst beklagter tojegen vor gerichte vorhanden und der klage nicht gestendig, wolden kleger, ane dat die dode korper tojegen vor gerichte vorhanden und seinen dot mit seinen wunden, stöten und schlögen genochsam erwiesen, wolden sie doch, averflot utgeschlaten, dat beklagter den dartojegen entlivenden vam levende tom dode gebracht hedde.

Diewile averst die deder nicht tojegen, besunder dorch die flucht des dotschlages sik sulvest schuldig gemaket, is he so vele mehr vor einen unfriedbaren dotschleger to achten, bat densulven noch einmal to esken, nu die klage offentlich vor gerichte geweiset, eft he tojegen und sik jegen anstellede klage vorantwerden kunde.

Darup esket die richter N. N., eft he tojegen und up angestellede klage antwerden kunde, und ein anders alse geklaget intobringende wusste, so scholde he hervortreden, he scholde geschuttet sein vor unrecht und gewalt.

Kleger biddet, diewile nu der deder up sein anderwert esken ute gebleven und jegen angestalte klage nichts ingewant und die dode dartojegen, wen die deder irgens wor konde angetroffen werden, und die kleger em to schwak, dat em dat gerichte die hülpliche hand langen wolde, darmit die deder in haft genamen werde.

Die richter: dat gerichte wil to jeder tit die hülpliche hand lien.

Kleger, diewile beklagter jegen disen gar beschwerlichen wedder recht und alle billicheit begangen dotschlag nichts intowenden gewust, em den frede to nemende und in den unfrede to settende, dat men en up wegen, stägen, mölen, schmäden, kerken, marken, wo he antotreffende sein mochte, antonemen und in haft to bringen erkennen:

Die richter: it schal em gebedener mate der frede genamen und in den unfrede erkant sein.

Kleger biddet, wo men wider wene utforsken und erfragen konde, die mit in stöten und schlögen gewesen, dat men densulven tom andren edder drudden dage wol mit in die klage nemen mach, und dem kleger frei sein möge, welkeren men ersten edder letzten in die klage setten will.

Die richter: sulks schal klegern frei sein.

Kleger bat wieder, wo men jemande utforsken edder fragen konde, die na diser mordlichen vorwetlichen daet den deder gehuset edder geherberget edder geheget hedde, edder jenige beforderung gedan, dat he nicht to rechtmetiger strafe kone gebracht werden, eft he ok den [den] deder gelik to achten und in gelike strafe moge genamen werden.

Die richter: rechtmötige anklage schal klegern kegen demsulven frei sein.

Kleger biddet wieder, wen kunftig jemand den deder husen, hegen edder herbergen edder ganz wekbringen wurde, eft men wol jegen densulven mit rechte klagen möge, und den wert holden alse den gast.

Die richter: sulks schal vorgunt sein.

Darup sprekt die richter, diewile die borgen nu mit angehöret, wat aver den deder geklaget, eft sie wol up nie laven willen, dat die kleger bei erer klage bliven, diesulve to rechte vorfolgen und utforen wille; darup spreken die borgen einhellich: ja.

Kleger biddet to erkennen, wo it mit dem doden leichnam to holden.

Die richter: bevehlt die seele unsrem herren gott und den leichnam christlich tor erden.

Kleger, wo it mit des doden hand to holden:

Die richter: die schölen sie wedder ut dem gerichte utheben und up negsten rechtstag wedder intobringende schuldich sein.

Kleger, wen die hand dorch feur edder waters not, dorch worme tofreten edder sunsten umbkeme, eft men wol eine andere wessene hand maken mochte, und dat diesulve so vele gelden schöle, alse die itz im gerichte gelegen.

Die richter: sulks schal vorgunt sein.

Kleger protestiret, woferne he wegen seiner eintfalt die klage nicht formlich genochsam angebracht, diewile die kleger in der ilen keinen rechtes gelarten hebben mögen, dat sulks dem kleger to keinem schaden edder unheil gedie, besunder seiner eintfalt togeschreven werden.

Die richter: it wille[1]) sulke protestation to jeder tit gestendich sein. Darmit steit dat gerichte up.

6. Eine Handschrift in klein Folio, ein Geschenk des Buchhändlers Bremer 1869, Mss. B 97 (Sd 6). Sie trägt auf dem ersten Blatte den offenbar vor der Dreyerschen Ausgabe geschriebenen Vermerk: „Math. Normani Nobilis Rugiani et Praefecti Iudicii provinciales (sic!) Codex Observantiarum patriarum Sub Tit. Rugianisch Landt Recht collectorum (sic!) qui in Msct. adhuc circumfertur cuiusque historiam delineavit vir post fata sua clarissimus Dr. Andr. Joach. Helvigius in Oratione de hoc Argumento a. 1724 habita". Auf der Rückseite dieses Blattes steht die Einleitung des grösseren Textes: „Hilff Gott Vater, Sohn vndt Heyliger Geist, du heylige, hochgelobte Drey Faltigkeit. Amen. Im Nahmen des Herren. Amen. Die Weill daß Fürstenthumb Rügen eine abgeschiedene undt beschloßene Insull" etc. in obersächsicher Sprache. Dann folgt der kürzere Text auf 125 Blättern in 188 Capiteln in älterer hochdeutscher Sprache, durchweg von einer Hand aus dem Ende des 17. oder Anfang des 18. Jahrhunderts geschrieben; endlich noch von anderer Hand das alphabetische Sachregister auf 9 Blättern. Vorrede und Titelübersicht fehlen. Die Handschrift ist Gadebusch nicht bekannt gewesen.

7. Ein Codex in Folio, mit verschiedenem Inhalt, Mss. B 98 (Sd 7), der mit Dinnies' Nachlass in die Rathsbibliothek gelangt ist[2]). Auf Bl. 7 trägt er den Vermerk früherer Besitzer: „Charisius, Stralsund d. 12. Aug. 1750"[3]) und: „M. G. Hartmann, emi 1776 pro 1 Thlr. 20". Er enthält ausser einem später zu verzeichnenden Auszuge des Landrechts und anderen

---

[1]) Diese beiden Worte sind in beiden Handschriften nur schwer leserlich und zweifelhaft. — [2]) Vgl. A. Brandenburg, Johann Albert Dinnies, Nachrichten von seinem Leben und seinen Schriften, 1827, S. 41. — [3]) Dieser Codex ist daher wohl der von Helwig in seiner oratio erwähnte codex Charisianus.

die rügische Landvogtei betreffenden Sachen auf 194 Blättern den kürzeren Text in 192 Capiteln von einer Hand des 18. Jahrhunderts in gemischt niederdeutscher Sprache geschrieben, vorher die Vorrede und Capitelübersicht. Am Schluss steht ein auf das Original dieser Abschrift bezüglicher Vermerk, dass daselbst sich noch die ritterschaftlichen Privilegien befunden hätten. Der Codex ist von Gadebusch nicht benutzt und anscheinend eine Abschrift von Gd 2.

8. Eine Handschrift in Folio, Mss. B 93 (Sd 8), 348 Blätter stark, nach einem Vermerk auf der ersten Seite von Johannes Dönch im 18. Jahrhundert geschrieben. Sie enthält die Vorbemerkung wie Gd 2, die Vorrede, die Capitelübersicht und den Text in mittelniederdeutscher Sprache in 195 Capiteln, von welchen die letzten drei aber die bekannten ritterschaftlichen Privilegien wiedergeben. Ein alphabetisches Sachregister fehlt. Die Handschrift ist anscheinend eine nur in der Schreibweise hier und da abweichende Abschrift von Gd 2 und vielleicht identisch mit Nr. 8 der von Gadebusch benutzten.

9. Das Stettiner Staatsarchiv besitzt ferner einen Papiercodex in Folio unter der Signatur XX (Sn 6) mit verschiedenem Inhalt, darunter auf den ersten 310 Seiten (Tit. 103 und 104 sind auf S. 167/68 unnöthigerweise doppelt abgeschrieben) eine von einer Hand aus dem Ende des 17. Jahrhunderts herrührende Abschrift des kürzeren Landrechtstextes. Auf die hochdeutsch abgefasste Vorrede folgt das alphabetische Sachregister und der Text in gemischt niederdeutscher Sprache, in 186 Titeln, die in Paragraphen abgetheilt sind. Am Schluss steht nach 8 leeren Seiten als tit. 187 die mit Sd 5 übereinstimmende Schilderung des peinlichen Halsgerichtes. Auf Grund einer Vergleichung von Sd 5 mit Sn 6 ist das Verhältniss beider Handschriften zu einander mit ziemlicher Sicherheit dahin zu bestimmen, dass Sn 6 eine Abschrift der älteren Sd 5 ist, deren Correcturen, namentlich im alphabetischen Sachenregister, sie beachtet und aufgenommen, deren falsche Titelzählung sie aber beibehalten hat. Diese Handschrift ist von Gadebusch nicht benutzt worden.

10. Der oben näher geschilderte Codex der Generallandschaft zu Stettin (Sn 1) enthält nach dem längeren Text ferner das Landrecht in der kürzeren Fassung, von einer anderen

Hand, anscheinend derselben, welche die ersten Titel des längeren Textes nachgetragen hat, im 18. Jahrhundert geschrieben (Sn 7). Auch hier findet sich die Vorbemerkung wie in Gd 2, dann folgt die Vorrede, das Capitelregister und der eigentliche Text des Landrechtes in 192 Capiteln in gemischt niederdeutscher Sprache. Am Schluss sind die Ueberschriften von cap. 193—195 als nicht zum Landrecht gehörige Bestandtheile eines anderen Codex mitgetheilt. Die Handschrift ist offenbar ebenfalls eine Abschrift von Gd 2 und möglicherweise identisch mit Nr. 9 der von Gadebusch benutzten, deren allerdings nicht genaue Beschreibung auf sie passt.

11. Der Vollständigkeit halber ist endlich noch zu erwähnen, dass auf der Lübecker Stadtbibliothek, Sign. Biblioth. Dreyer. 2667 ein Papiercodex in Folio, 191 Blätter, von einer Hand des 18. Jahrhunderts geschrieben, verwahrt wird, der als die dem Dreyerschen Druck unmittelbar zu Grunde liegende Abschrift anzusehen ist (L). Darüber kann kein Zweifel obwalten, denn einmal stimmt der Text mit der gedruckten Ausgabe wörtlich und buchstäblich überein; sodann weist ein später wieder durchstrichener Vermerk am Rande von S. 11 bei cap. 1 auf den Druck hin: „NB. Das unterstrichene mit cursiv gedruckt. Und so durchs ganze Msc. die Capitelins. fortgedruckt"; endlich treffen auch die anscheinend vom Setzer mit Rothstift in das Manuscript gesetzten Zeichen und Zahlen auf die Seitenzahlen der Monumenta anecdota genau zu. Gadebusch hat diese handschriftliche Grundlage des Dreyerschen Textes nicht gekannt, sondern die gedruckte Ausgabe zur Vergleichung herangezogen (§ 54).

IV.

Das Ergebniss unserer Nachforschungen ist somit, dass von den Handschriften, die einst Gadebusch zu seiner Ausgabe zusammengebracht hat, mit Sicherheit drei des längeren und drei des kürzeren Textes wiedergefunden sind, nämlich die von ihm verzeichneten Nrn. 1, 2, 4, 6, 7 und 11 (Sn 1, Sd 2, Sn 5, Gd 1, Gd 2, Sd 5), während bei Nr. 5 (Sd 3) des längeren und Nr. 8 und 9 (Sd 8, Sn 7) des kürzeren Textes die Identität mit noch vorhandenen Handschriften wahrscheinlich, aber nicht völlig sicher ist, und endlich seine Nrn. 3, 10

und 12 heute überhaupt nicht mehr zu ermitteln sind. Dafür sind eine Anzahl zum Theil sehr wichtiger Handschriften, im Ganzen 11, unter ihnen die älteste von 1611, aufgefunden, welche Gadebusch unbekannt geblieben sind (Sd 1, Sn 2, Sn 3, Sn 4, Gn, Gd 3, Sd 4, Sd 6, Sd 7, Sn 6, L). Ausser diesen vollständigen Handschriften des Landrechts besitzen wir nun noch einige Reste von solchen, über die ich hier mit ein paar Worten Bericht erstatten will.

Vor Allem nimmt unser Interesse in Anspruch ein Actenfascikel des Fürstlich Putbusser Archivs unter Signatur Tit. XVI Nr. 16, betreffend den Rügenschen Landgebrauch, welches auf Bl. 151 folgende aus dem Anfang des 18. Jahrhunderts stammende Abschrift enthält:

„Extract aus Herrn Matthaei Normanns Rügianischen Landesgebrauch und desselben Praefation ad Dominum Ducem Philippum.

So habe ich alles, waß ich disfalß, immaßen wie vor von denen oldesten verständigen nahmhafftigsten und geschicktesten des Fürstenthums Rügen über XXXXXXC (?) Jahr vom Anfang meines Gedenkens gelehret, da ich zu Zeiten mit bey, ahn- und ubergeseßen und gewesen, ausforschen und fragen können, selbst beschrieben, und in allen nach wißenen befunden, zusammende gebracht. Und was ich nun aus angezogenen Ursachen, Deum qui et cordis et rerum Scrutator est, testor, zusammen colligiret und geschrieben habe, das habe ich citra ullam libidinem, arrogantiam aut ullos alios pravos affectus, alleine Gott, E. F. G. meinem Vaterlande und dem gantzen gemeinen Besten, meiner Einfalt nach, zur Lob, Preiß, Ehren und Wohlfahrt gethan, in rechter Wahrheit redende, daß ich mit einem punct oder articul, alleine dasjene, waß wendisch Recht und Rügianisch Gebrauch vermag, ist zu rechte in Vorzeiten gesprochen, oder sich zu sprechen hätte, gebühret, so viel ich es erfahren habe können, angezogen habe."

Darunter steht der Beglaubigungsvermerk:

„Dass vorstehender extract mit dem auf der hiesigen Raths-Canzeley mir unter einer geschriebenen alten hand vorgezeigten alten Codice des alten Rügianischen Landesgebrauchs

praevia collatione concordiret, wird hierdurch zur Steuer der Wahrheit attestiret.

Vidimatum Sundy d. 6. Febr. 1740.

Michael Mehl.

Publicus Caesareus et immatr. regius Notarius legitime requisitus mppria."

Leider ist dieses Stück nur ein Auszug, als welchen es sich selbst bezeichnet, und auch die Veranlassung zur Anfertigung und Uebersendung dieses Auszuges ist nicht mit Sicherheit festzustellen. Wahrscheinlich ist er mit den 1732 unter dem Vorsitze des Grafen von Putbus begonnenen Verhandlungen über die Revision des rügischen Landrechts in Zusammenhang zu bringen. Jedenfalls ist das Stück darum sehr bemerkenswerth, weil es seinem Wortlaute nach weder mit den Vorreden der kürzeren, noch der längeren Texte übereinstimmt, und auch der Sinn und die Ausdrucksweise nur annähernd den bisher bekannten Vorreden gleicht. Die Vermuthung ist nicht ausgeschlossen, dass wir es hier mit der ursprünglichen Gestalt der Vorrede zu thun haben, wie sie etwa Matthaeus Normann zuerst entworfen haben mag. Die hochdeutsche Fassung würde dieser Annahme nicht entgegenstehen, da sie sehr wohl auf spätere Uebertragung zurückgeführt werden kann.

Ferner besitzt die Bibliothek der Gesellschaft für Pommersche Geschichte und Alterthumskunde in Stettin einen aus der v. Löperschen Sammlung stammenden Sammelband in Quart, unter den Signaturen Msc. Loep. 200, 207, 212, 227, der unter Nr. 207 eine unvollständige Abschrift eines kürzeren Textes des Landrechts enthält. Nach einem Vermerk auf der ersten Seite ist sie von F. v. Dreger, dem bekannten Herausgeber des Codex Pomeraniae diplomaticus, zu Greifswald 1721 angefertigt, sie umfasst auf nur 25 Seiten die Vorrede und den Text bis zum 18. Capitel, welcher mit Gd 2 übereinstimmt.

Endlich mögen sich hier und da noch Bruchstücke von Handschriften finden. So habe ich in Bd. 34 und 40 der auf der Greifswalder Universitätsbibliothek befindlichen Sammlung der Vitae Pomeranorum im Ganzen vier Stücke einer anscheinend

dem 18. Jahrhundert angehörigen Handschrift des grösseren Textes gesehen, die mit anderen Drucksachen verklebt waren und Theile der Vorrede, der Einleitung und der ersten Titel enthielten. Einen besonderen Werth besitzen diese Reste nicht.

V.

Es ist nunmehr unsere Aufgabe, die geschilderten zwanzig Handschriften auf ihren Werth für die Textgestaltung des Landrechts und im Hinblick auf eine später zu veranstaltende neue Ausgabe zu prüfen und zu ordnen. Dabei müssen wir nun freilich die sich unwillkürlich zunächst aufdrängende Frage, in welchem Verhältnisse die Handschriften des grösseren Textes zu denen des kürzeren stehen, insbesondere ob wir in den letzteren eine ältere Fassung des Landrechts oder einen späteren Auszug aus dem grösseren Texte zu erblicken haben, einstweilen ungelöst bei Seite lassen. Diese Frage steht in einem so engen Zusammenhange mit der Entstehung des Landrechts, dass sie erschöpfend und befriedigend erst beantwortet werden kann, wenn alle hierfür massgebenden Momente, auch die ausserhalb der Textüberlieferung liegenden, gesammelt und erörtert sind. Sodann ist klar, dass eine wichtige Grundlage für diese Entscheidung der Inhalt des kürzeren Textes bilden wird, den mit Sicherheit zu ermitteln einstweilen nur durch eine Vergleichung der Handschriften möglich ist. Vorerst mag daher das Verhältniss beider Handschriftengruppen zu einander dahingestellt bleiben, was auch ohne Schaden für die Betrachtung im Einzelnen geschehen kann. Denn für die im Folgenden anzustellende, zum Theil die Ergebnisse zusammenfassende Erörterung ist jene Frage ohne Belang.

1. Wenn wir zuvörderst das Alter der Handschriften in Betracht ziehen, so ist die älteste datirte Handschrift eine des grösseren Textes von 1611, Sd 1; nur wenig später, von 1616, Sn 2. In ungefähr dieselbe Zeit sind jedoch nach den oben gemachten Bemerkungen auch die nicht datirten Handschriften Sn 1, Gd 1, Gd 2, Sd 4 und Sd 5 zu setzen, während alle übrigen einer späteren Zeit, zumeist dem 18. Jahrhundert angehören. Unter den letzteren nehmen nach ihrer äusseren und inneren Beschaffenheit wieder der grössere Text Sn 3 und der kürzere Text Sd 6 eine hervorragendere Stelle ein. Die

übrigen charakterisiren sich als mehr oder weniger gute, spätere Abschriften ehemals oder noch vorhandener Codices.

2. Die Sprache, in der die weitaus meisten Handschriften den Text bieten, ist die mittelniederdeutsche, häufig mit Hochdeutsch vermischt. In einem je nach dem Alter der Handschrift mehr oder weniger entwickelten Hochdeutsch sind nur Sd 3, Sn 4 und Sd 6 geschrieben. Es ist beachtenswerth, dass gerade die ältesten Handschriften den niederdeutschen Text geben.

3. Die Eintheilung des Textes in eine Anzahl oft sehr ungleicher Abschnitte, welche in den grösseren Handschriften durchweg Titel, in den kürzeren mit drei Ausnahmen (Sd 4, Sd 5 und Sn 6 haben ein Titelregister) Capitel genannt werden, ist innerhalb der beiden Gruppen im Wesentlichen übereinstimmend durchgeführt. Doch finden sich im Einzelnen zahlreiche Abweichungen, indem der hier nur einen Titel, bezw. ein Capitel bildende Stoff dort in zwei und mehr selbständige Abschnitte unter besonderen Ueberschriften zerlegt ist. So bildet z. B. der letzte Absatz von tit. 9 Sn 1 (= Gadebusch tit. 9) in Sd 1, Sn 2 und Sn 3 einen besonderen Titel (12 bezw. 10 und 11) unter der Ueberschrift: „In bursaken“; ebenso der Theil von tit. 11 Sn 1, tit. 12 Sn 2 und tit. 13 Sn 3 (= Gadebusch tit. 11), der mit den Worten: „Alle fischlege“ beginnt, bis zum Schluss in Sd 1 einen besonderen Titel unter der Ueberschrift: „Fischerei“; ferner sind aus tit. 19 Sn 1 (= Gadebusch tit. 19) in Sd 1 sogar vier Titel mit neuen Ueberschriften gemacht. Dasselbe Verfahren findet sich in den kürzeren Texten. So erscheint cap. 1 Gd 1, Sd 4 und Sd 6 (= Dreyer cap. 1) in Sd 5 als eine Art Einleitung (Prooemium), die nicht als Capitel gezählt wird; cap. 13 Sd 6 fasst die beiden cap. 11 und 12 bezw. 10 und 11 in Sd 4 und Sd 5 in eins zusammen; am Schluss von Sd 6 wird ganz willkürlich verfahren, nämlich aus cap. 183 Gd 1, Gd 2 u. a. (= Dreyer cap. 183) cap. 180—186 gemacht.

Die Titelzählung ist überdies manchmal eine irrthümliche, so z. B. in Sn 1 bei tit. 78 und 222 und in Sd 5 von tit. 124 (114) ab (vgl. oben S. 15 Anm. 1 und 21 Anm. 2).

Auch die Titelbezeichnung weicht hier und da ab. Beispielsweise erscheinen die von Gadebusch tit. 42 und 43 als

erste Sätze des Textes mitgetheilten Erläuterungen von „Laemenissen" und „Lettingen" in Sn 1, Sn 2, Sn 3 und Sd 1 als Ueberschriften. Bei tit. 181 Sd 1 (= Gadebusch tit. 175) wird der Ueberschrift von Sn 1 (tit. 174), Sn 2 (177), Sn 3 (179) noch hinzugefügt: „imgleichen von perden so schennich oder schärfich". Zu cap. 154 und 155 Sd 4, 149 und 150 Sd 5 lauten die Ueberschriften abweichend von denen der gleichen Capitel in Gd 1, Gd 2, Gd 3 (= Dreyer cap. 154, 155): „Störve de fruwe einem vam adel" und „Sind se mit liveserven begavet", statt: „Van fruwen der vam adel, de vor den mennern ane erven afsterven" und „Van fruwen der vom adel friheit in erem fruwenstande".

Eine weitere, mit Rücksicht auf den oft mannichfaltigen Inhalt sehr zweckmässige Eintheilung der die Mehrzahl bildenden grösseren Titel in mit Ziffern bezeichnete Paragraphen führen von allen Handschriften nur zwei des kürzeren Textes, Sd 5 und deren Abschrift Sn 6, durch.

4. Die Stoffanordnung ist innerhalb jeder der beiden Handschriftengruppen im Allgemeinen die gleiche. Das System und der hierin zwischen den grösseren und kleineren Texten obwaltende Hauptunterschied soll erst bei der Entstehung des Landrechts berücksichtigt werden[1]. Das gänzlich abweichende System der zur Zeit nicht mehr vorhandenen, von Gadebusch als Nr. 3 bezeichneten Handschrift ist bereits früher, bei der Beschreibung von Sd 4, erwähnt worden; im folgenden Abschnitt kommen wir noch einmal darauf zurück. Im Uebrigen finden sich einige weniger bedeutende Textverschiebungen; so ist z. B. verstellt der Inhalt von tit. 87—90 in Sn 1, tit. 95—98 in Sd 1, tit. 92—95 in Sn 2, tit. 91—94 in Sn 3, richtig angeordnet bei Gadebusch tit. 87—90; ebenso stimmt die Ordnung der cap. 176—188 in Sd 6 mit der Reihenfolge der Capitel gleichen Inhalts in den übrigen kürzeren Texten, z. B. in Gd 1, Gd 2 cap. 177—187 (= Dreyer cap. 177—187) nicht überein.

5. Der Inhalt ist innerhalb beider Textgruppen gleichfalls im Wesentlichen derselbe. Fremde Zusätze, die nicht von

[1] Vgl. einstweilen Gadebusch § 23, ferner Dreyer cap. 36 ff. und 148 ff. mit Gadebusch tit. 102 ff. und 55 ff.

dem Verfasser, sondern von späteren Abschreibern herrühren, finden sich in beiden Texten, in den kürzeren jedoch anscheinend häufiger, als in den grösseren, was nicht auffallen kann, wenn man erwägt, dass die kürzeren wegen ihres geringeren Umfanges wohl häufiger abgeschrieben und in der Praxis mehr gebraucht sein werden, als die mehr als doppelt so grossen Texte der ersten Gruppe. Beispiele [1]) solcher Zusätze sind:

a) Zu tit. 55 Sn 1, 64 Sd 1, 59 Sn 3 (= Gadebusch tit. 55) ist am Rande vermerkt: „dise fall ist vast wente ad annum 49 geholden worden, werd itzund gebraken sub ordinatione iniuste quorundam occupationis". In tit. 60 Sn 2 ist derselbe Satz hinter die Worte „communi iure non obstante" in den Text aufgenommen.

b) Zu tit. 92 Sd 1 (= Gadebusch tit. 84) steht am Rande des zweiten Absatzes: „vorsaet is heimlich, mutwillich, vorbedacht, böser wille jemande to schlande edder itewes böses to thonde dar men sik nicht böses to vorsuht." Dieser Satz steht in ähnlicher Fassung in den entsprechenden Capiteln der kürzeren Codices, 177 Gd 1, Gd 2 u. a. (= Dreyer cap. 177) im Texte an späterer Stelle.

c) Gd 1, Gd 2, Gd 3, Sd 4, Sd 7 und andere Handschriften haben in cap. 34 (= Dreyer cap. 34) zu dem Satze des Textes: „De olden heldent mit eren bökern, registeren also" den Vermerk: „et (adhuc) hodie observatur", der sich in Sd 6 nicht findet.

d) In cap. 36 Gd 1, Gd 2, Gd 3, Sn 7 und anderer Codices (= Dreyer cap. 36) ist der Satz: „exempla horum ubique sunt obvia" als besonderer Absatz hinter die Vorschrift über die Beschaffenheit des Erbebriefes eingeschoben. In Sd 4 findet sich dieser Satz nicht.

e) In cap. 48 Gd 2, Gd 3, Sd 4, Sn 7 und anderer Handschriften (= Dreyer cap. 48) findet sich als Anmerkung gekennzeichnet oder ohne solchen Hinweis (z. B. in tit. 54 § 5 Sd 5) der Satz: „bi miner tit ist it geholden: dat averbedde, de beste decke, ein par laken, twe schulder kuissen." Die Handschriften Gd 1 und Sd 6 haben diesen Zusatz nicht.

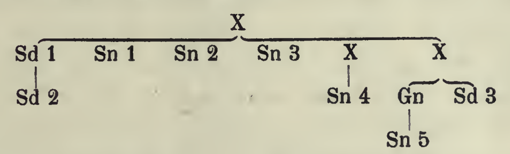
---

[1]) Vgl. auch noch Gadebusch § 41 und oben S. 18.

Von diesen fremden Zuthaten sind in ähnlicher Form auftretende Bemerkungen des Matthaeus von Normann wohl zu unterscheiden; z. B. der in Dreyer cap. 167 (= Gadebusch tit. 74) und in allen Handschriften sich findende Satz: „Is bi tiden als se minen gnedigen herrn herzog Jürgen und Barnim, herzogen to Stettin etc. de erfhuldigunge deden, als Wilken Platen plach seggen, afgehandelt, ok bi tiden he landvaget darna nicht vorgenamen worden". Einen äusseren, freilich nicht immer sicheren Anhaltspunkt für die Unterscheidung solcher Einschiebsel darf man aus der Untersuchung herleiten, ob sich eine derartige Stelle in allen, auch in den besten, oder nur in einigen späteren Handschriften findet. Mit grösserer Sicherheit wird aus dem Zusammenhang und dem Inhalt ein richtiges Urtheil über diese Frage gewonnen werden können.

6. Auf Grund der früher gegebenen Beschreibung, der vorstehenden Beurtheilung und einer genauen, hier natürlich nicht im Einzelnen zu fixirenden Vergleichung aller Handschriften können wir nunmehr innerhalb der beiden Gruppen ihre Genealogie und ihr Verhältniss zu einander folgendermassen bestimmen:

a) Von den grösseren Texten erscheinen als von einander unabhängige Codices Sd 1, Sn 1, Sn 2, Sn 3 und die für die Textkritik weniger als für die spätere Geltung und Entwicklung in Betracht kommende Abschrift Sn 4. Von Sd 1 ist Sd 2, von einem unbekannten, mit Sn 2 verwandten oder auf gleicher Stufe stehenden Codex ist Gn und Sd 3, von Gn wieder Sn 5 abzuleiten. Diese Genealogie könnte also durch folgenden Stammbaum veranschaulicht werden:



b) Aehnlich verhält es sich mit den kürzeren Texten. Gd 1 und Sd 6 stehen in keinem nachweisbaren Zusammenhange, Gd 2, Sd 4 und Sd 5 haben Manches mit einander gemeinsam, was auf eine einheitliche Quelle schliessen lässt, Sd 6 ist aber entschieden eine jüngere Handschrift als die übrigen vier. Von Gd 2 sind Gd 3, Sn 7 und Sd 8 herzuleiten;

verwandt mit diesen sind auch Sd 7 und L, wenn man letzteren Codex neben dem Dreyerschen Druck als besondere Handschrift gelten lassen darf. Von Sd 5 ist Sn 6 eine Abschrift. Somit ergiebt sich hier dieses Stemma:

```
                              X
            ┌─────────────────┴──────────────────────┐
           Gd 2                    X                  X
  ┌─────────┴──────────┐     ┌─────┴─────┐            |
Gd 3  Sn 7  Sd 8  Sd 7  L   Gd 1  Sd 4  Sd 5         Sd 6
                                         |
                                        Sn 6
```

VI.

Auf diese den Text des Landrechts vollständig wiedergebenden Handschriften hat sich jedoch die Ueberlieferung nicht beschränkt. Vielmehr besitzen wir, wie schon oben S. 10 angedeutet, noch eine dritte Form, in welcher uns das Landrecht auszugsweise geboten wird. In dieser Beziehung berichtet Helwig in seiner mehrerwähnten Rede S. 30, dass zu seiner Zeit (1724) verschiedene Auszüge des Landrechts im Umlauf seien, von denen er den von einem Pastor Ulendorp in Samtens auf Rügen und den von dem Stadtrichter Christoph Lentz in Bergen auf Rügen gegen 1650 in hochdeutscher Sprache (lingua misnica) zwecks Gebrauch in der Gerichtspraxis angefertigten besonders hervorhebt, welche jedoch gemäss der Verschiedenheit der zu Grunde gelegten Landrechtstexte unter einander sehr variirten. Bereits Gadebusch hat nur noch den letzteren Auszug gekannt[1]; alle übrigen scheinen bald ausser Gebrauch gekommen und verloren gegangen zu sein. Von dem Lentzschen Auszuge sind mir die im Folgenden beschriebenen Papierhandschriften bekannt geworden, wobei ich jedoch bemerken muss, dass ich auf die Auffindung solcher Excerpte wegen ihres geringen Werthes für die Textgestaltung weniger Mühe verwendet habe und daher die Existenz weiterer Exemplare keineswegs in Zweifel ziehen will.

1. An erster Stelle sei erwähnt eine im Staatsarchiv zu Stettin unter Sign. Bohlen II Nr. 39 verwahrte, aus der von Bohlenschen Sammlung stammende Handschrift in Quarto, 118 Blätter stark. Nach einem Vermerk von Bohlens ist sie von dem Landgerichtssecretär Johann Jendrich zu Bergen (ca. 1710—56) angefertigt. Sie enthält einen Auszug des

[1]) Vgl. § 25 Anm. 20.

Landrechts, hier wie sonst als „Extract Landgebrauchs" bezeichnet, in 202 Titeln (in Wahrheit nur 146; vgl. darüber unten S. 39) mit den Inhalt der Titel kurz anzeigenden Marginalien, in hochdeutscher Sprache. Von Blatt 103 ab folgt bis zum Schluss ein alphabetisches Sachregister. Der praktische Zweck der Arbeit zeigt sich schon äusserlich darin, dass immer nur eine Seite jedes Blattes beschrieben, die andere offenbar für Zusätze und Bemerkungen frei gelassen ist.

2. Ebendaselbst unter Sign. III 48 ein im 18. Jahrhundert geschriebener Codex in Quart auf 44 Blättern, denselben Auszug mit Prooemium in 158 Titeln[1]) enthaltend.

3. Ebendort, angebunden an den unter Sign. Dd Dd früher dem Greifswalder Appellationsgericht gehörigen Codex Sn 3, in Folio, 35 Blätter, völlig übereinstimmend mit Nr. 1 und am Schluss mit einem Vidimationsvermerk Jendrichs vom 20. Februar 1728 versehen, wonach diese Abschrift gleichlautend sei mit einem im Kgl. Landgerichtsarchiv zu Bergen verwahrten „Abrégé" des sogenannten Rügianischen Landgebrauchs in Folio.

4. Der oben erwähnte Codex der Generallandschaftsbibliothek (Sn 1 und Sn 7) enthält ebenfalls am Schluss noch einen Auszug des Landrechts, der mit Nr. 1 und 3 übereinstimmt und sich als eine Abschrift aus dem 18. Jahrhundert kennzeichnet. Ueber die Entstehung dieses Auszuges wird in einem Promemoria auf der Rückseite des Titelblattes mitgetheilt, dass „nach einem Bericht des Bürgermeisters Jendrich von Bergen Christoph Lenz Senior, Richter in Bergen, jetzo (1725) etwa vor 70 oder 80 Jahren (ca. 1650) diesen Extract aus dem grossen weitläuftigen Landgebrauch excerpiret und als ein Manuale mit sich in locum iudicii genommen, weil jener nicht nur plat und ziemlich unteutsch geschrieben, sondern auch nach der in diesem extract befindlichen Schreib-Arth einen ziemlich starken Folianten ausmacht".

5. Denselben Auszug bietet ein Codex in Folio, der unter Sign. B VIII, 7 der Gadebuschschen Sammlung in dem Reichsarchiv zu Stockholm verwahrt wird. Er umfasst auf 106 Seiten die 202 Titel, trägt am Schluss des Textes gleich-

---

[1]) Ueber die Zählung s. u. S. 39.

falls einen Vidimationsvermerk von Jendrich vom 6. Juni 1726 und fügt noch auf 14 Blättern ein alphabetisches Sachregister hinzu. Der Codex ist sauber und sorgfältig geschrieben.

6. Ein Codex in Quart, ohne nähere Bezeichnung, auf der Königlichen Bibliothek zu Kopenhagen, 59 beschriebene, 8 leere Blätter, von einer gut leserlichen Hand des 18. Jahrhunderts geschrieben.

7. Eine Handschrift in der Odebrechtschen Familienbibliothek zu Greifswald, in einem Fascikel R 19, in Folio, 56 Blätter, ohne Umschlag. Auch diese Abschrift trägt einen Vidimationsvermerk von Jendrich vom 6. Juni 1726.

8. Eine Handschrift in Quart, 86 Blätter stark, im Besitz des Herrn Regierungsraths a. D. v. Rosen in Stralsund, früher Grümbke gehörig, der verschiedene Zusätze und Notizen eingetragen hat. Der Auszug scheint von derselben Hand aus dem 18. Jahrhundert herzurühren, welche den Kopenhagener Codex geschrieben hat, mit dem er auch sonst in Form und Inhalt genau übereinstimmt. Auf das excerpirte Original verweisen hier wie auch in den anderen Codices zahlreiche „Fol.“-Vermerke mit Ziffern über und in den einzelnen Titeln.

Endlich habe ich noch das Fragment eines Landrechtsauszuges aus dem 18. Jahrhundert, dem Archiv der evangelischen Kirche zu Altenkirchen auf Wittow (Rügen), sign. Generalia 1, gehörig, gesehen, welches bis tit. 192 reicht, eine abweichende fortlaufende Titelzählung hat und darum wohl in Zusammenhang mit Nr. 2 gebracht werden darf.

Eine nähere Betrachtung dieser mit geringen Abweichungen[1]) inhaltlich, meist sogar wörtlich übereinstimmenden Auszüge ergiebt nun noch hinsichtlich ihrer Herkunft folgende sicheren Anhaltspunkte. Die Reihenfolge und der Inhalt der Titel, soweit er überhaupt sich aus den kurzen Angaben und den Ueberschriften erkennen lässt, stimmt überall genau überein mit dem Titelverzeichniss, welches Gadebusch von seiner Handschrift Nr. 3, die, wie oben erwähnt, nicht mehr aufzufinden war, in der synoptischen Zusammenstellung der Titel

---

[1]) In Nr. 8 fehlt z. B. ein kurzes Excerpt aus tit. 133 (= Gadebusch tit. 211), das sich in Nr. 1—5 findet.

sämmtlicher von ihm benutzten Handschriften giebt (§ 39), und welches als auch in Sd 4 befindlich oben erwähnt wurde. Insbesondere bildet auch in diesem Auszuge den ersten Titel der zweite Titel des grösseren Textes, während der erste Titel des letzteren hier als Prooemium bezeichnet wird. Ferner lautet in diesem Auszuge die Ueberschrift des tit. 188: De additionibus. Da nun in jenem vollständigen Texte, wie aus Gadebuschs Mittheilungen und dem in Sd 4 überlieferten Titelregister uns bekannt ist, nach tit. 188 die Additionen unter besonderer Ueberschrift folgten, so ist erklärlich, dass auch ein davon gefertigter Auszug die Additionen, d. h. einen sehr kleinen Theil davon, an dieser Stelle einreihte. Die abweichende Titelzählung 188 statt 189 darf hierbei nicht auffallen: denn wiederholt werden in diesen Auszügen manche Titel gar nicht excerpirt und die dadurch entstandenen Lücken theils auch bei der Zählung berücksichtigt, theils wird bald richtig, bald falsch fortgezählt, wie z. B. in der Handschrift Nr. 2, die erst von tit. 52 an eine fortlaufende Zählung hat, und in dem Altenkirchener Fragment. Die übrigen Texte zählen 202 Titel, indem sie ohne Berücksichtigung der ausgelassenen Titel die Excerpte mit den Nummern der excerpirten Titel bezeichnen. Somit erklären sich die häufigen Lücken der Zählung ganz natürlich[1]). Endlich ist bemerkenswerth, dass die oben angeführten Codices sämmtlich in hochdeutscher Sprache, ebenso wie jener grössere Text, geschrieben sind. Hiernach unterliegt es wohl keinem Zweifel, dass der Ursprung dieser Form des rügischen Landrechts auf die erwähnte Handschrift zurückzuführen ist. In der Jendrichschen Handschrift Nr. 1 haben wir wohl die getreueste Abschrift des Originalauszuges zu erblicken. Der praktische Zweck dieser Ueberlieferung des Landrechts ist überall aus der inneren sachlichen Beschaffenheit des Auszuges deutlich erkennbar: so sind namentlich die Busstaxen und Strafgeldsummen übernommen, während ausführlichere Erörterungen und Schilderungen früherer Zustände des grösseren Textes hier

---

[1]) Helwig bemerkt darüber in seiner Rede (S. 30): „quae (scil. excerpta) tamen subinde in numeris titulorum hiatus habent, cuius rei causam hactenus invenire non potuimus.

fortgelassen sind. Auch in der knappen Form der Rechtssätze zeigt sich der Zweck deutlich: so besteht z. B. der tit. 35 der Gadebuschschen Ausgabe im Auszuge nur aus dem Satze: „Fugitivi werden auf dem nechsten Kreuzwege verdaget" [1]).

Wenn nun auch schon aus diesen kurzen Bemerkungen erhellt, dass dieser Auszug für die Textkritik nur einen sehr unbedeutenden Werth haben kann, so ist er doch insofern von Interesse, als er zeigt, worauf die Absicht bei Excerpirung des Landrechts in früherer Zeit vornehmlich gerichtet war, und in welcher Weise diese Absicht verwirklicht wurde. Er gewinnt somit einige Bedeutung im Hinblick auf die Frage, ob auch der kürzere Text des Landrechts, den die oben unter III erwähnten Handschriften bieten, etwa für einen Auszug aus dem längeren Texte zu erachten ist, und ob etwa damit der gleiche Zweck erreicht werden sollte. Diese Frage soll ein folgender Aufsatz im Zusammenhang mit einem Ueberblick über die Entstehung des Landrechts zu lösen versuchen.

---

[1]) Ein anderes Beispiel vgl. bei Gadebusch § 25.

II.

Eine Ergänzung des „Libellus de Cesarea monarchia" Peters von Andlau.

Von

Herrn Dr. **Joseph Hürbin,**

Rector des Gymnasiums in Luzern.

Als in den Jahren 1891 und 1892 in dieser Zeitschrift[1]) eine Neuausgabe des ersten deutschen Staatsrechts erschien, wurde in deren Einleitung[2]) kurz darauf hingewiesen, dass der Verfasser des „Libellus de Cesarea monarchia", Peter von Andlau, Lehrer des kanonischen Rechts an der Universität Basel war. Als zweiter Ordinarius der „nova iura" las er von 1461—1480 über den Liber sextus, die Regulae iuris und die Clementinen, welche bekanntlich zusammen den zweiten Theil des corpus iuris canonici bilden.

In drei stattlichen Bänden sind uns die Vorlesungen Peters, von Jakob Louber aus Lindau, dem spätern Prior der Karthaus in der „mindern Stadt" (Klein-Basel) niedergeschrieben und in der Universitäts-Bibliothek Basel aufbewahrt[3]).

---

[1]) Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte. XII. Germ. Abth. S. 34—103 und XIII. Germ. Abth. S. 163—219. — [2]) l. c. XII. S. 35. — [3]) Die Anordnung der Codices ist folgende: C. II. 28 von Jakob Louber, der Karthaus geschenkt, enthält Conclusiones super Clementinas et super sexto decretalium pronunciate per doctorem Petrum de Andelo in sua ordinaria lectione et scripte manu Iacobi Louber aus dem Jahr 1471. C. V. 31 enthält Peters Conclusiones super regulis iuris libri VI. collecte aus dem Jahr 1476. C. V. 32. Recollecta ex lectura (tercia vice instituta) D. Dominici super VI. libro decretalium von 1477. Letztere Vorlesung ist also zum dritten Mal von ihm gehalten worden.

Es dürfte angemessen erscheinen, etwas genauer auf diese Vorlesungen einzugehen. An gar manchen Stellen weisen sie Züge auf, die nicht nur für die Würdigung unseres Rechtslehrers nach kirchlicher Richtung von Wichtigkeit sind, sondern dessen Hauptwerk „Libellus de Cesarea monarchia" mannichfach ergänzen. Um diese Anschauungen Peters von Andlau in staatlichen Dingen klar darzulegen, wird es zweckmässig sein, die diesbezüglichen Stellen seiner Vorlesungen mit denjenigen in seinem „Libellus de Cesarea monarchia" zusammenzustellen. Daraus dürfte sich am besten ergeben, in welcher Weise Peter vor seinem Zuhörerkreis an der Hochschule in Basel im Lauf seiner Vorlesungen denjenigen Anschauungen treu geblieben ist, welche er bei Gründung der Universität im Jahr 1460 durch die oben genannte Schrift öffentlich kundgab, oder aber, ob dieselben hie und da eine Aenderung erfuhren, sei es im Sinn einer Erweiterung oder einer Einschränkung. Hierbei sei in der Ordnung vorgegangen, wie sie des Peter von Andlau Schrift über die Kaiserherrschaft innehält.

Damit treten wir zunächst der Frage nach der Entstehung und Stellung des Kurfürstencollegiums nahe. Die Antwort Peters ist im Wesentlichen an beiden Orten die nämliche:

c. II. de sent. et re iud. in VI^to^ II. 14. Conclusio 21. (C. II. 28. Fol. 124a.)

„Electores principes in Alamania sunt VII, scilicet tres archiepiscopi qui et sunt archicancellarii per Germaniam, Ytaliam et Galliam; et Moguntinus dicitur decanus illustris collegii; eciam et sunt 4 principes seculares, scilicet comes palatinus reni, dux Saxonum (qui est portitor ensis), marchio Brandenburgensis, et rex Bohemie, qui tamen non habet adesse aliis concordantibus, vel si maior pars collegii aliquem elegit. Et hic modus eligendi

Lib. de Cesarea monarchia. lib. II. tit. I.

„. . . septem electores . . . scilicet septem principes Alamannie . . . Et sunt quatuor laici et tres clerici: primus est rex Bohemie, olim dux, imperatoris pincerna; secundus comes Palatinus; tercius dux Saxonie, portitor ensis; quartus marchio Brandenburgensis, marescalcus; ex clericis primus est archiepiscopus Moguntinus, cancellarius Germaniae; secundus archiepiscopus Coloniensis, cancellarius Ytalie; tercius archiepiscopus Trevi-

non semper fuit eciam post translacionem imperii. Nam imperio translato in personam Karoli magni, tunc per successionem hereditariam de uno in alium transiebat, quousque ibi tres Ottones precesserant. Tunc Gregorius V., qui fuit de sanguine ducum Saxonie ordinavit, ut postea in perpetuum non deberet imperium per successionem provideri, sed per eleccionem, ne contingeret aliquem fatuum vel tyrannum vel iniquum imperare. Et iste ordinavit prout supra de electoribus. Unde postea electus ad imperium fuit sanctus Hainricus Bampergensis, et fuit electus circa annum domini 1003.

rensis, cancellarius Gallie . . .

Translato Romano imperio in persona magnifici Karoli in Germanos regimenque illius ... per successionem tolerantibus Germanis principibus per annos centum et usque ad septimam generacionem permansit . . . . . Verum Ottone tercio mortuo sine filiis Gregorius quintus, nacione Theutonicus, de parentela Ottonis in summum pontificem assumitur. Cuius pontificis tempore regis Romanorum septem electores instituuntur, scilicet septem principes Alamannie . . . ut dignissimus habeatur ad dignitatem imperii gubernandam. Factum est autem huiusmodi decretum post Christi nativitatem anno MIV.

Wir sehen, auch in seinen Vorlesungen hält Peter von Andlau an der Siebenzahl der Kurfürsten fest, nur die Reihenfolge, in der er sie aufzählt, ist eine verschiedene. Der Böhmenkönig, der in den Vorlesungen an letzter Stelle genannt wird, erfährt bei Stimmen-Einigkeit oder -Mehrheit eine Einschränkung in seinem Kurrecht, ähnlich wie Lib. de Ces. mon. lib. II. tit. II. sich ausdrückt: „De consuetudine tamen rex Bohemie ad eleccionem non vocatur, nisi cum vota aliorum sunt equalia numero“.

Dass das Wahlrecht bei der Thronfolge erst im Lauf der Zeit an die Stelle des Erbrechtes getreten sei, wird gleichfalls erwähnt, wie denn Peter von Andlau an anderer Stelle seiner Vorlesungen ganz allgemein den Satz ausspricht: „Regna iure communi non transeunt per successionem sed per eleccionem“[1]).

[1]) C. II. 28 der Basler Univ.-Bibl. Fol. 80b. Conclusio 3 zu c. 2 de supl. neglig. praelat. in VI^{to} I. 8.

Die Einsetzung[1]) der Kurfürsten wird hier ebenfalls Gregor V. zugeschrieben und zugleich die Wahl Kaiser Heinrichs II. angemerkt.

Ueber den Wahlact selbst lässt sich den Vorlesungen nichts entnehmen; dagegen enthalten sie Manches über die Fragen, welche Peter von Andlau in seinem „Lib. de Ces. mon." an die Wahl des deutschen Königs anknüpft, und zwar zunächst, ob die Kurfürsten auch einen Nicht-Deutschen zum Kaiser wählen können. Unser Canonist verneint dies entschieden, wenn er Conclusio 3 zu c. 1 de iureiur. in VI[to] II. 9 sagt: „Principes electores non possent eligere non Germanum in regem Romanorum, ut vult Panor. in c. venerabil. de elect."[2]). Zwar, meint Peter von Andlau, lassen sich dagegen auch gewichtige Gründe erheben und selbst historische Vorgänge scheinen für das Gegentheil zu sprechen, ist es doch schon zur Zeit des altrömischen Reiches vorgekommen, dass Nicht-Römer den Kaiserthron bestiegen haben. Diesen Sinn hat offenbar folgende Stelle: c. II. de sent. et re iud. in VI[to] II. 14. *ultima conclusio* (C. II. 28 der Basler Univ.-Bibl. Fol. 124, b.) Deposito Friderico secundo[3]) de regno et imperio et data electoribus licencia, ut imperio legittime eligendo providerent, electi sunt duo in discordia, scilicet comes Holandrie et lantgravius Thuringie, supervivente ipso Friderico qui erat de sanguine ducum Suevie. Et illi duo non poterant concordari; et eis cedentibus item alii duo sunt electi in discordia, videlicet frater regis Anglie et rex Castellie qui tandem per filiam Friderici depositi habentem filium legittimum inducti (?), ut concorditer cederent et iura sua transferrent in nepotem illum Friderici depositi qui postea imperium tenuit. Ex hoc infertur contra Panor. pro cardinali Florentino, quod eleccio imperii translata sit solum active in Alamannos: nam duo non Alamanni electi fuerunt.

---

[1]) Wie es sich mit dieser angeblichen Einsetzung der Kurfürsten durch Papst Gregor V. verhält, werde ich bei der Besprechung des „Lib. de Ces. mon." darzulegen suchen. — [2]) C. II. 28 der Univ.-Bibl. Basel, Fol. 23, a. — [3]) Vgl. über diese für die deutsche Kaisersage bedeutsame Stelle den „Anhang" dieser Abhandlung.

l. c.

Idem potest dici de Trayano qui non fuit Romanus, cum eciam imperium esset apud Romanos, sed fuit Hyspanus. Item Dyoclecianus fuit Dalmaticus. Item et cum regnum esset apud Grecos Valentinianus alienigena imperavit.

Lib. de Ces. mon. l. II. tit. 3.

. . . principes electores successerunt in locum senatus populique Romani. Sed licet Romani quondam orbis imperium tenerent, nonunquam tamen viros fide et probitate preditos extra nacionem Ytalicam ad apicem imperii assumebant, ut de Traiano qui de Hyspania, et Dyocleciano, qui de Dalmacia ab opido Dyoclea oriundus fuit, hystoriis traditum est.

Eine Ergänzung eigener Art fügt Peter von Andlau in seinen Vorlesungen dem Recht der Kurfürsten auf die Königswahl bei, wenn er, was sich in seinem Buch über die Kaiserherrschaft nicht findet, an gleicher Stelle, Conclusio 14, sagt: „Eleccio imperatoris spectat ad electores imperii de iure et conswetudine antiqua super de elect. in c. venerab. Et quod dicitur, *de iure concernit laycos, et quod dicitur*, *de conswetudine concernit clericos.*“

Also das Kurrecht der weltlichen Fürsten beruht auf (geschriebenem) Recht, das der geistlichen Herren auf Gewohnheit.

Ueber das Recht des Papstes, bei Nachlässigkeit der Kurfürsten eine Neuwahl vorzunehmen, geben Peters Vorlesungen keine weitere Auskunft; dagegen sind sie mit den Ausführungen des „Lib. de Ces. mon.“ l. II tit. 5 darin einig, dass sie dem erwählten König vor der päpstlichen Anerkennung (approbatio) und Krönung das Recht der Reichsregierung und Verwaltung (iura imperii administrare) zuschreiben und zwar mit Hinweis auf die Papstwahl selbst. Dieser Hinweis fehlt in der citirten Ausführung des „Libellus“.

c. un. de iureiur. in Clem. II. 9. Conclusio 2. (C. II. 28. Fol. 23, a).

Imperator per solam eleccionem, eciam antequam ap-

Lib. de Ces. mon. l. II. tit. 5.

. . . opinio recepta est ex conswetudine, ut electus in

probetur per papam, assumit potestatem exercendi iura imperialia. Ymo si duo sint electi in discordia uterque administrabit imperium, donec papa altero reprobato reliquum approbaverit. Ita vult glo. h. in ... reges; sic eciam papa ex sola eleccione cardinalium ante intronisacionem administrat iura papatus, ut in c. licet de elec.

regem Romanorum ex sola eleccione adquirat potestatem administracionis. ... Quod duobus in discordia electis uterque iura imperii administrat ut rex, et omnem imperii iurisdiccionem exercet. Quod declarat ibi papa locum habere, donec per papam alterius eleccio fuerit approbata vel reprobata .... Sic et Valentinianus, dum apud Argolicos imperium esset, a Grecis imperator creatus est, licet ipse non Grecus sed Pannonius de civitate Cibala natus esset.

Nam imperator est advocatus tocius ecclesie, non tantum Alamannice, sed et Ytalice et Gallice, ymo universalis ecclesie. Et sic pro statu felici ecclesie non absonum est et alios extra nacionem Germanicam pro imperio posse eligi.

... Nam electores, quibus disposicio imperii Christiani commissa est, non solum ad bonum Germanice nacionis, sed ad totam rempublicam Christianam consideracionem et respectum in eleccione habere debent. Sed posset aliquis esse princeps extra Germanorum nacionem tantis meritis virtutibusque refulgens, ut preferendus foret principibus Germanis: ergo videtur hunc eligere possent.

Sed in op(positum) Panor.: (Concl. 15) Romanum imperium a Grecis translatum est in Germanos non solum active sed passive, in c. venerabilem de. elect.

... Sed in contrariam opinionem ... Panormitan., qui dicit ... quod imperium fuit translatum in Karolum passive et non active.

In dem letzten Absatz kehrt Peter wieder zu seiner eigentlichen Meinung zurück, die ja dahin geht, dass es nicht

in die Befugniss der Kurfürsten gehöre, einen Nicht-Deutschen zu wählen. Ob nun die Wahl-Vollmacht den Kurfürsten als Einzelnen (singuli), ob sie ihnen als Collegium zustehe, darüber ist gleichfalls kein Zweifel gelassen[1]).

l. c. Conclusio. 17.

Eleccio imperatoris spectans ad principes Alamannie spectat ad eos tanquam ad collegium secundum Ioan. Andr.; licet Hostiensis velit, quod spectet ad singulos, ut eciam simile arguit de iure patronatus, quam si spectat ad plures, spectat tanquam ad singulos.

Lib. de Ces. mon. l. II. tit. 3.

Queritur secundo, numquid electoribus imperii competat eligendi potestas ut singulis, vel ut collegio. Hostiens. tenuit, quod hec potestas competat eis ut singulis, sicut et patronis ius patronatus videtur omnibus ut singulis competere, ita quod simul ad actum presentacionis eos convenire non sit necesse .... Sed multi tenuerunt contrarium, quos sequi videtur Io. Andr.

Der Hinweis auf die Papstwahl in den Vorlesungen, welcher in dem „Libellus" fehlt, ist wohl daraus zu erklären, dass er ja über Kirchenrecht las, mithin ihm hier dieser Vergleich ungleich näher lag, als bei seiner reichsstaatsrechtlichen Publication. Interessant ist übrigens, dass das Recht des erwählten Königs auf die Reichsverwaltung auch bei einer Doppelwahl bestehen bleibt; lautet doch die Auslassung Peters hierüber auch bei der Erklärung des „Liber sextus" fast gleich wie in den Clementinen:

c. 5 de electione et electi potestate in VI^to I. 6.

4. Conclusio (Fol. 73, a in C. II. 28 der Univ.-Bibl. Basel).

„Papa electus administrat iura papatus ......; similiter eciam imperator; ymo si duo imperatores eligantur in discordia, uterque administrat iura imperii, quousque eleccio alterius fuerit per papam reprobata, ut notatur in clem. Roman. de iureiur."

Dass hier die Entscheidung des Papstes bei einer zwiespältigen Königswahl gleichsam als selbstverständlich hin-

---

[1]) Vgl. hierzu die Ausführungen von H. Grauert im Hist. Jahrbuch XIII, S. 207 f. Meine Ansicht hierüber werde ich bei Gelegenheit der Abhandlung über den „Libellus de Cesarea monarchia" darlegen.

gestellt wird, darf nicht verwundern, da wir bereits oben gesehen haben, dass sich nach Peters Meinung die Vollgewalt des Papstes nicht nur auf die geistliche, sondern ebenso auf die weltliche Jurisdiction erstreckt. Allerdings soll nur ein Herrscher sein: c. un. de iureiur. in Clem. II. 9. Conclusio prima. (C. II. 28. Fol. 23, a.)

„Eodem tempore plures non possunt esse simul Romani principes, sed unus dumtaxat, sicut eciam in apibus et in gruibus unus est princeps, ut VII. q. in apibus; un. omnis potestas impaciens consortis sue c. quod autem XXIII. q. VII. Licet quondam plures simul rexerint imperium, ut Tytus et Vespasianus, Dyoclecianus et Maiorianus, ut legitur in cronicis."

Allein dieser eine Herrscher wird in seinem Verhältnisse zur Kirche vom Papste selber bestimmt.

Zunächst sind dem Kaiser die eidlichen Versprechen, welche er sowohl bei Anerkennung seiner Wahl von Seiten des Papstes, als bei der Kaiserkrönung in Rom zu leisten hat, kirchlich genau vorgeschrieben: c. un. de iureiur. in Clemen. II. 9. Titel (C. II. 28. Fol. 23, a).

„Iuramenta que prestat imperator ecclesie Romane approbationis sue tempore secundum formam capituli terciodecimo, et tempore coronacionis secundum formam in pontificali descripta [sunt]."

Im Einzelnen führt Peter von Andlau in seinen Vorlesungen diese „iuramenta" nicht weiter aus, wie er es in seinem „Libellus de Ces. mon." l. II. tit. VI „De Romanorum regis unccione et triplici eiusdem coronacione" gethan hat, noch geht er auf die Krönung und Salbung des römischen Königs und Kaisers näher ein, aber doch verfehlt er nicht, diejenigen Stellen zu vermerken, welche die Frage der Gleichstellung von Kaiser und Papst anlässlich dieser Feier betreffen:

c. un. de iureiur. in Clem. II. 9. Conclusio 4. (C. II. 28. Fol. 23, b.)

„Imperator per unccionem et consecracionem non dicitur recipere sacrum ordinem, licet pape vel episcopo possit ministrare in missa in apparatu

Lib. de Ces. mon. l. II. tit. 6.

„. . . Attamen per huiusmodi consecracionem aut inunccionem non dicitur habere sacrum ordinem, sed sacram maiestatem. Et dicit gl. in c. Valen-

subdyaconali[1]), sed dicitur recipere sacram maiestatem; et glo in c. Valentinianus LXIII di. dicit, quod Imperator recipit ordinem militarem, non autem sacrum.“

Conclusio V. Maior est dignitas episcopalis quam imperialis, ut vult hoc Iohannes de Ymola, et notatum in decreto Valentinianus LXIII di. Nam imperator inungitur in brachio dextro et inter scapulas oleo tantum exorcisato. Propter id scribitur in Ysaya: „„Potestas eius super humerum.““ Episcopus autem inungitur crismate sacro et in capite, ut habetur in c. unico de sac. unc.“

tinianus LXIII. dist., quod imperator recipit ordinem militarem, et non sacrum, licet pape et episcopo deserviat in missa in apparatu subdyaconali.“

... Quondam vero princeps in capite ungebatur ut pontifex, nunc autem principis unccio a capite ad brachium est translata, ut legitur in c. unico De sacram. uncc. In brachio enim sive in humero vel in armo principatus congrue designatur juxta quod legitur in Ysaia: „„Factus est principatus super humerum ejus.““ ... Refert autem inter pontificis et principis unccionem, quia caput pontificis crismate consecratur, brachium autem principis oleo delinitur, ut ostendatur quanta sit differencia inter auctoritatem pontificis et principis potestatem.“

Wird also schon bei den Ceremonien der Salbung und Kaiserkrönung darauf hingewiesen, dass die geistliche Gewalt des Papstes über diejenige des Kaisers erhaben ist, so darf es uns nicht wundern, wenn diese Anschauung auch in Betreff

[1]) In gleicher Weise hat sich Peter von Andlau in der Erklärung des „Liber sextus“ ausgesprochen: c. 2. de sent. et re iudic. in VI^{to} II. 14. Conclusio IX. (C. II. 28. Fol. 123, b). „Imperator Romanorum non habet ordinem dyaconalem, sed unum militarem de quo c. Valentinianus LXIII. di.; quandoque legat ewangelium in apparatu dyaconi ex privilegio; de hoc notatur in all. c. Valentinianus.“ Als Randbemerkung dazu ist an gleicher Stelle folgende historische Notiz verzeichnet: „Unum tempore concilii Basiliensis ... Root miles, magister civium Basiliensium nocte sancta natalis Domini nomine imperatoris Sigismundi ewangelium legebat.“

der Ausübung der kaiserlichen Rechte festgehalten wird. Zwar geschieht es in Peters Vorlesungen wiederum nicht so systematisch wie in „Lib. de Ces. mon." l. II. tit. IX. „An majestatis imperialis auctoritas derivetur in Cesarem immediate a Deo, vel illam accipiat ab ejus vicario summo?", wo die Lösung dieser Frage in entschieden päpstlichem Sinn philosophisch, biblisch und juridisch (ganz nach scholastischer Methode) durchgeführt wird, sondern es geschieht, der Natur der Sache entsprechend, mehr gelegentlich, aber darum nicht minder bestimmt:

c. 2. de sent. et re iudic. in Clemen. II. 11. (C. II. 28. Fol. 25, b.) Conclusio. V. Quando contenditur de iniustitia vel de nullitate sentencie imperatoris potest adiri papa, cum imperator alium superiorem non habet . . ."

Freilich an anderer Stelle seiner Vorlesungen geht Peter von Andlau weit über die Darstellung seines Reichsstaatsrechtes im „Libellus de Cesarea monarchia" hinaus. Es ist hier das berühmte Capitel von der Absetzung des Kaisers durch den Papst in's Auge zu fassen. Während Peter von Andlau in seinem „Buch von der Kaiserherrschaft", das ja direct an die Person Kaiser Friedrichs III. gerichtet und diesem gewidmet war [1]), sich über diesen delicaten Punkt mit dem ziemlich allgemeinen Satze: „. . . Christi vicarius imperium transfert de certo genere personarum ad aliud genus: imperatorem inungit, approbat et coronat, *ac causis exigentibus reprobat et deponit,* ut in c. venerabilem de elecc. et in c. ad apostolice. De re iudic. lib. VI." [2]), dem Charakter einer Dedicationsschrift folgend, hinweghalf, so brauchten ihn ähnliche Bedenken in seinem Hörsaal an der Hochschule zu Basel nicht mehr anzuwandeln, zumal in der Zeit der Burgunderkriege (in die nachweisbar diese Vorlesung

[1]) Vgl. die Einleitung zum „Libellus de Cesarea monarchia", dessen Anfang und Widmung lautet: „Gloriosissimo ac triumphantissimo principi domino Frederico Romanorum imperatori semper augusto, Ungarie, Dalmacie et Croacie regi, Austrieque, Stirie et Carinthie potentissimo duci etc. Sacre sue maiestatis subiectissimus Petrus de Andlo Alsacie opido agnomen contrahens, Columbariensis ecclesie canonicus, inter decretorumque doctores minimus, amplissimorum regnorum et ducatuum felicis semper prosperitatis augmentum." — [2]) Lib. de Ces. mon. l. II. tit. IX.

fällt), wo Basel von Frankreich wie vom deutschen Kaiser nichts zu hoffen, wohl aber sehr viel zu fürchten hatte. In solcher Lage konnte Peter von Andlau, seiner Ueberzeugung folgend, in Ruhe vor seinen Zuhörern die einzelnen Punkte feststellen, in denen der Papst befugter Weise den Kaiser absetzen kann. Dieser Punkte sind es zwei; doch hören wir unsern Canonisten selbst, er spricht deutlich genug:

c. 2. de sent. et re iudic. in VI[to] II. 14. (C. II. 28. Fol. 124, b.) *Conclusio XVIII.* „Si imperator est *hereticus* ad eius deposicionem sufficit sola sentencia pape, nec requiritur propter hoc consensus vel declaracio concilii, ut hoc vult glo., ut si privatus in sua parte u. all. c. alius XV. q. VI, ubi dicitur Zacharias deposuit regem Francie, quia erat *inutilis*, regno et substitit alium scilicet Pippinum, patrem Caroli Magni, in quem translatum est imperium Romanum a Grecis. Ex hoc patet, quod eciam papa non solum propter *heresim*, ymo eciam propter *inutilitatem* imperatorem deponere potest."

Wir sehen, wegen Häresie und Unnützlichkeit kommt nach Peter von Andlau dem Papst das Recht der Absetzung des Kaisers zu. Für den letztern Fall beruft er sich auf den historischen Vorfall der Entthronung der merovingischen Dynastie. Es liegt nahe, bei dem Ausdruck „inutilis" an die Form der Absetzung des Kaisers Wenzel zu denken, indem ihn ja am 20. August 1400 die zu Rense versammelten Kurfürsten als „**unnützlichen** Entgliederer des Reiches" der Krone für verlustig erklärten; allerdings thaten dies die Kurfürsten, allein dieselben verdanken nach Peter ihre Einsetzung päpstlicher Gnade, und jedenfalls lag dies Ereigniss zeitlich ungleich näher.

Doch wie bestimmt, man möchte fast sagen wie schroff, Peter von Andlau die Superiorität des Papstes theoretisch über den Kaiser zum Ausdruck bringt, er kann selbst nicht wünschen, dass dies allzu oft geschehe, und so gelangen, wohl den thatsächlichen Verhältnissen entsprechend, sowohl Vorlesung wie „Libellus" zu dem Ausspruch:

c. 2. de supl. neglig. praelat. in VI^to I. 8. (C. II. 28. Fol. 80, b.)

Conclusio prima. „Papa se non intromittit de regibus aut principibus, nisi ob subsidium vel ob negligenciam imperatoris vel vacante imperio ut c. licet ex suscepto s. de fo. compet. cle. pastoralis de re iudic. et tutores.“

Lib. de Ces. mon. l. II. tit. IX.

„Est tamen verum, quod sine magna et urgente causa Papa se de imperio intromittere non debet, ut not. in c. licet ex suscepto. De foro compet. et in c. novit. De judic.“

Auch hier ist zu bemerken, dass, während der „Libellus“ die Ursache nur im Allgemeinen „magna et urgente causa“ angiebt, die Vorlesung zwei besondere Fälle vorsieht: Nachlässigkeit von Seite des Kaisers, und die Zeit des ledigen Kaiserthrones. Mit dem Einschreiten des Papstes „vacante imperio“ ist offenbar zunächst die Reichsverweserschaft des Papstes während dieser Zeit bezeichnet, wie denn der hier heranzuziehende tit. X l. II. Lib. de Ces. mon. ausführlich darüber handelt, wo allerdings Peter von Andlau die Frage: „Ad quem Romano imperio vacante jurium rerumque imperii administracio spectare dicatur“ nach dem „ius commune“ in päpstlichem Sinne löst, dann aber die Bestimmungen der goldenen Bulle, dass im Gebiete fränkischen Rechts der Pfalzgraf bei Rhein, und „ubi jura Saxonica servantur“ der Herzog von Sachsen Reichsverweser seien, als thatsächlich bestehend anerkennt.

Aus dem Vorstehenden ergiebt sich, dass Peter von Andlau im Grossen und Ganzen seinen frühern staatlichen Anschauungen treu geblieben ist. Das gilt nun auch ganz besonders, wo er den Kaiser in seiner eigenen Machtsphäre betrachtet. Als Nachfolger der römischen Caesaren und Karls des Grossen, auf welchen der Papst als Statthalter Christi das römische Reich übertrug, hat er die alte Machtfülle wie jene, ihm sind nach gemeinem Recht alle Völker unterthan, denn er ist „dominus mundi“ und an diesem Anspruch vermögen selbst die Thatsachen nichts zu ändern:

c. un. de iureiur. in Clem. II. 9. (C. II. 28. Fol. 23, a.)

Conclusio prima. Anmerkung. „Omnes naciones imperatori subiciunt de iure conmuni in temporalibus. l. deprec. ff. ad l. rod. et quanquam de facto rex Francorum et nonnulli alii reges imperium non recognoscunt, de quo per doc. c. per venerabilem, qui si sunt legittimi, vero tantum, quod de iure conmuni omnes reges subsunt imperio.“

Lib. de Ces. mon. l. II. tit. 8.

„Ipse denique Augustus habet solus pre ceteris regibus regimen Romane ecclesie. De consecr. dist. V. in die. et est ipse super omnes reges VII. q. I. in apibus, et omnes naciones sub eo sunt. XI. q. I. § si quis vers. volumus. Ipse enim est princeps mundi et dominus. L. deprecacio ad leg. Rhod. de iact. et eciam Iudei sub eo sunt. L. Iudei. C. de Iudeis. Tum eciam omnes provincie sue majestati de jure subduntur . . .

. . . Hodie tamen plurimi reges plus de facto quam de jure imperatorem in superiorem non recognoscunt, et suprema jura imperii que sibi Imperator in signum universalis dominii et potestatis reservavit; . . .

De rege vero Francie dicit text. in d. c. per venerabilem, quod ille in temporalibus superiorem non recognoscat; quod gl. dicit esse de facto, sed de jure nullo modo possibile, ymo de jure rex Francie subsit Romano imperio.“

Es möchte auf den ersten Blick fast seltsam erscheinen, dass Peter von Andlau in einer Zeit des Niederganges deutscher Kaiserherrschaft, wie es unzweifelhaft das Zeitalter Friedrichs III. war, solche Ansprüche auch in seinen Vorlesungen für die deutsche Kaiserwürde von der Höhe des juristischen Stand-

punktes herab erhebt. War es ja die Zeit, da die auswärtigen Fürsten den Kaiser um weniges mehr als ihresgleichen achteten, und Deutschland selbst seit dem Ausgang der Hohenstaufen die Ausbildung territorialer Fürstenmacht nnaufhaltsam sich entwickeln, ja den mächtigsten unter denselben, den Kurfürsten, durch die goldene Bulle diese Macht auch rechtlich vom Reichsoberhaupt zuerkannt sah. Man möchte meinen, unser Canonist, der Begründer der Wissenschaft des deutschen Staatsrechts, sei mit verbundenen Augen an all' diesen Thatsachen vorbeigegangen. Dass dem nicht so ist, beweist am besten jene Stelle aus seinem Reichsstaatsrecht, in welcher er von den hauptsächlichsten Pflichten des deutschen Kaisers spricht, und die deutschen Fürsten wie das Reichsoberhaupt also anredet[1]:

„At illustres Germanie principes vos mea oracione alloquor. Nimio enim in rempublicam affectu impellente me cohibere non possum. Ingenti accuracione, magno certe et preclaro laudis cumulo exercicioque virtutum regnum mundi progenitores vestri meruerunt. Illud adhuc late potens et amplissimum quidem in vestram dederunt fidem, sed vestra negligencia, vestra desidia et (si dicere licet) discordia vestra in eum statum, quem hodie madentibus cernimus oculis redactum est. Quam dabitis racionem altissimo? Nunquam hac dissimulacione, o Imperator, vere te Augustum denominabis. Omnes enim in te oculi respiciunt: inferiores per te excusant, ad quem precipue hanc rem pertinere existimant, qui caput es in orbe Christiano constitutus. Nam inclita sponsa fidei anulo tibi subarrata, scissa nunc ac dilacerata, veste justicie orbata, oculo manicaque ad se defendendum manu, uberes tibi profundit lacrimas irrogate injurie te sibi vindicare implorat. Exurge igitur iam tandem, qui dormis. Memento sub tua fide inclitum, Germanie decus, mundiquę coronam subsistere. Leva in circuitu oculos tuos, et pulcherrimo optimoque imperio variis iamdudum attrito langworibus pia ope subveni. Accendant te exempla maiorum tuorum. Germanie in te laus antiqua refloreat. Erige ergo, o erige in potencia, quam adhuc certe

[1]) Libellus de Cesarea monarchia l. II. tit. XVIII. Ich glaubte um so eher diese ganze Stelle hier im Urtext anfügen zu sollen, als die Neuausgabe des „Libellus" gerade da nicht unwesentliche Abweichung von den frühern Drucken aufweist.

maximam habes, brachium virtutis tue, ac ensem a celesti tibi majestati traditum longe lateque vibrare, ut Virgilianum in te impleri speremus: . . .

„. . . Imperium Oceano, famam qui terminat astris."

Wir sehen, Peter von Andlau kannte die damalige Lage des deutschen Reiches genau; aber er war zugleich erfüllt von der Hoheit der Kaiserwürde. Sein deutsches Herz schlug warm unter dem Priestergewande[1]), und er war der festen Ueberzeugung, dass durch die Verwirklichung dieser Kaiseridee das ganze Reich wieder gesunden werde. So hat er denn diesem Gedanken nicht nur in der Darstellung seines Reichsstaatsrechts Raum gegeben, sondern ihn auch im Hörsaal vor seinen Schülern mit Nachdruck ausgesprochen. Denn dadurch lässt sich in erster Linie erklären, wie Wimpheling dazu kam, das Werk Lupolds von Bebenburg, „De juribus et translatione Imperii", in welchem ganz die gleichen Ideen enthalten sind, zum ersten Mal herauszugeben[2]) (1508) und Sebastian Brant dasselbe durch einleitende Verse empfahl. Es ist eine beachtenswerthe Erscheinung, dass diese Worte und Ideen Peters von Andlau durch seine berühmten Schüler und Landsleute damals einen so kräftigen Wiederhall fanden in ihrem heimischen Elsass, demjenigen Lande, das in den folgenden Jahrhunderten französischer Staatskunst zum Opfer fallen sollte, und dessen Wiedergewinnung erst die Einheit und Weltstellung des deutschen Kaiserreiches brachte, damit zugleich aber, allerdings in etwas anderer Form, auch die Verwirklichung der Hoffnungen Peters von Andlau.

Fürwahr, wer in so trüber Zeit die Idee der Hoheit des deutschen Reiches und Herrschers so hochhielt und ihr so nachhaltigen Ausdruck verlieh, mochte gegründeten Anspruch darauf haben, der Begründer des deutschen Reichsstaatsrechts zu werden.

Wenn wir uns nun den Verhältnissen zuwenden, welche Staat und Kirche zugleich angehen, so dürfte unschwer zu

---

[1]) Trinkspruch des Oberlandesgerichts-Präsidenten v. Vacano zur Festtafel an des Kaisers Geburtstagsfeier zu Colmar am 27. Januar 1892, veröffentlicht im „Elsässer Tagblatt" Nr. 37, 1892. — [2]) Ch. Schmidt, Histoire littéraire de l'Alsace. Tome I p. 280.

begreifen sein, wie Peter von Andlau dazu kommt, so vorsichtig er diese Dinge in seiner Darstellung des Patronats- und kirchlichen Güterrechts auch behandelt, fast durchweg der geistlichen Gewalt den Vorrang einzuräumen. Einige Beispiele mögen das klar machen und zwar in der Reihenfolge, dass zunächst die rechtliche Macht der Kirche auf weltlich' Gut und Abgaben dargethan wird.

c. 1. de homicid. in VIto V. 4. (C. II. 28. Fol. 171, b.)

Conclusio quarta. „Ecclesia habet potestatem contra laycos in rebus mundanis, quod exponit temporalia bona notorie delinquencium et inobediencium, ut hoc et c. excommunicatus in §. si vero sunt de heresi, ubi eciam notatur, quod episcopus bona excommunicati et rebellis et per annum exspectati potest exponere occupanda per quoscunque."

c. 2. de decim. prim. et oblat. in VIto III. 13. (C. II. 28. Fol. 156, b.)

Conclusio 10. . . . si concessio decimarum sit facta layco, quia talis concessio non extendit ad novalia c. tua se.

Conclusio 12. Ubi dubitatur, an ante Lateranense concilium vel post a laycis decime sint possesse, tuentur layci in earum possessione, si probent se tanto tempore possedisse huiusmodi decimas, cuius inicii memoria existat. Item et ut quod vasalli ecclesie possederint non iure proprietatis, quodque communis sit fama seu opinio, quod ante concilium Lateranense illas possederint de quo in decreto c. cum apla. de hiis que fuerint apla.

Ist hier dem Laien noch einige Rechnung getragen, so lässt sich das Gleiche bei Ausübung des Richteramtes in Gegenüberstellung des geistlichen und weltlichen Richters weniger sagen. Der geistliche Richter allein entscheidet über die Giltigkeit des Eides, löst bei vorkommender Bannung von demselben den Vasallen.

c. 3. de for. compet. in VIto II. 2. (C. II. 28. Fol. 110, b.)

Conclusio V. Solus ecclesiasticus iudex declarat iuramentum esse validum.

c. 1. de except. in VIto II. 12. (C. II. 28. Fol. 120, b.)

Conclusio X. „Vasallus non tenetur iurare domino excommunicato vel bannito; ymo durante tali excommunicacione

vel banno ipso iure liberatus est a iuramento fidelitatis, ut vult tex. in c. glo c. dono guerram in usibus feudorum . . .“

Interessant ist ferner die Unterscheidung, die an gleicher Stelle gemacht wird: „Quanquam gesta per iudicem publice excommunicatum non valeant, secus tamen de gestis per iudicem occulte excommunicatum secund. Io. Mach. et Arch.“

Während der weltliche Richter, der seinem Amt einem Geistlichen gegenüber nur lässig nachkommt, sofort der Strafe der Excommunication verfällt, ist er dem geistlichen Richter, wo es sich um Kleriker handelt, in seinen Befugnissen ziemlich beschränkt.

c. 2. de except. in VI^to II. 12. (C. II. 28. Fol. 121, a.)

Conclusio II. Iudex secularis negligens iusticiam clerico facere est ipso iure excommunicatus secundum Arch. (de quo remittit et de sta. moch. periculoso).

c. 2. de for. compet. in VI^to II. 2. (C. II. 28. Fol. 110, a.)

„Iudex secularis qui vult clericum compellere ad debita, eciam liquida, solvenda per ecclesiasticum iudicem desistere compellitur.“

Letztere Capitelüberschrift wird durch eine lange Reihe von Conclusionen zu erhärten gesucht, wie denn Peter von Andlau bei Gegenüberstellung der beiden Gewalten in seinen rechtlichen Schlussfolgerungen sich kaum genug thun kann. Ich hebe unter den 28 Conclusionen des folgenden Rechtssatzes eine bezeichnende heraus.

c. 3. de appellat. in VI^to II. 15. (C. II. 28. Fol. 129, b.)

Conclusio 22. „Quando episcopus vel prelatus ecclesiasticus habens feudum ab imperio, tunc si est controversia inter episcopum et alium vasallum imperator cognoscet. Si vero est controversia inter episcopum et imperatorem, ut quia episcopus negat feudum dependere ab imperio, tunc imperator habet convenire coram suo superiore ecclesiastico. Cum vero episcopus feudum non negat, sed est controversia de aliquo pacto feudi inter episcopum et imperatorem, tunc hoc casu non cognoscet imperator, sed pares curie . . .“

Diese wenigen Beispiele — ich breche die Darstellung der „causae mixtae“ vorläufig hier ab, um noch die andern Punkte der Vorlesungen Peters nach der gegebenen Anordnung berühren zu können — diese Beispiele mögen genügen, um

zu zeigen, dass Peter von Andlau nicht nur in dogmatischer Hinsicht, sondern ganz besonders, was die kirchliche Jurisdiction angeht, auf dem Standpunkt Bonifaz' VIII. steht. Geht er — allerdings ja nur theoretisch — in seinen kirchenrechtlichen Ansprüchen so weit, dass er den Kaiser, den er doch anderwärts [1]) nach der Auffassung des römischen Rechts als „Ursprung und Quelle alles Rechtes" bezeichnet, selbst in Streitigkeiten über Lehenssachen in letzter Instanz vom höhern geistlichen Richter abhängig sein lässt.

Wie Peter von Andlau in seinem „Libellus" und in seinen Vorlesungen den Kaiser als Nachfolger der römischen Caesaren betrachtet, so glaubt er auch, dass eine Gesundung der politischen Ohnmacht von Kaiser und Reich zu seiner Zeit nur dann erfolgen könne, wenn die Aufnahme dieser antiken Staatsidee in jeder Beziehung consequent durchgeführt wird. Da es dem Kaiserthum längst an Macht gegen äussere Feinde gebrach, so hat es auch aufgehört, im Innern des Reiches der berufene Hort des Rechts zu sein. Der Unterdrückte findet kaum einen Richter, und ist es ihm nach langen Mühen geglückt, einen Urtheilsspruch zu erlangen, so ist Niemand da, demselben Folge zu geben [2]). Und wie ist denn ein solches Richtercollegium beschaffen? Im Gegensatz zum alten römischen Reich sind es ungelehrte Laien, welche Recht sprechen, dabei aber Unrecht in Recht und Recht in Unrecht verkehren, und sich schliesslich ob eines solchen Urtheils mit ihrer Rechtsunkenntniss entschuldigen können.

Die Folgerung liegt nahe, dass solche Leute durchweg ungeeignete Richter sind, und durch berufsmässige Juristen, Kenner des römischen Rechts, ersetzt werden sollten.

Es kann hier nicht der Ort sein, diese Frage nach der Reception des römischen Rechts, für die Peter von Andlau in seinem Staatsrecht so nachhaltig eintritt, nach seinem „Libellus" systematisch zu erörtern [3]), sondern es gilt lediglich, festzustellen, ob unser Canonist sich veranlasst sah, auch in dem Hörsaal für diese Reception einzutreten. Und diese Frage ist

[1]) Libellus de Cesarea monarchia l. II. tit. 16. — [2]) Libellus de Cesarea monarchia l. II. tit. 16. — [3]) Vgl. hierzu P. Laband, Rede über die Bedeutung der Reception des Römischen Rechts für das deutsche Staatsrecht. Strassburg 1880.

in bejahendem Sinne zu lösen. Sechszehn Jahre nach der Vollendung seines „Libellus de Cesarea monarchia“ [1]) bei Gelegenheit der Erklärung der „Regulae iuris“ im Jahr 1476 befand er sich in vollster Uebereinstimmung mit seinen früher geäusserten Ansichten, als er vor seinen Zuhörern die Worte sprach:

Reg. XIX. Non est sine culpa, qui rei, quae ad eum non pertinet, se immiscet [2]).

„. . . *Conswetudo generalis Alamannie habet,* ut ius per *laycos illiteratos* in foro seculari reddatur; cuius conswetudinis pretextu iudex secularis iudicium sue racionis et rectitudinem naturalis intelligencie sequens putans se iuste iudicare, tum, cum alias de iure conmuni absolvendum per iuris impericiam condempnavit, vel alias de iure conmuni condempnandum absolvit. An talis iudex tam iure fori quam iure poli sit excusatus? Et respondit hec regula, quod non, quia potest sibi imputari culpa, qui ingerit se arte cuius periciam non habere per hanc regulam nostram.“

Anhang.

Angeregt durch die akademische Rede, in welcher der Prorector der Heidelberger Universität, Richard Schröder, am 21. November 1891 die deutsche Kaisersage behandelte, hat Hermann Grauert in einer Untersuchung „Zur deutschen Kaisersage“ im Hist. Jahrbuch XIII, S. 100—143 darauf aufmerksam gemacht, dass „in den Thüringisch-fränkischen Landen die Hoffnung des Volkes auf den kommenden Kaiser in den langen Jahren von 1269 bis 1314 resp. 1324 nicht der Wiederkehr Friederichs II., sondern der Kaiserherrschaft seines Enkels, des sogenannten Friederich des Dritten aus dem Hause Wettin, gegolten hat.“ (S. 111.)

---

[1]) Vgl. Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte. XII. Germ. Abth. S. 35 Anm. 6. — [2]) C. V. 31 der Basler Universitäts-Bibliothek, Fol. 117, b.

Als bedeutsamstes Zeugniss für diese Thatsache wird S. 115—117 eine Stelle des Johannes Andreä angeführt. Dieselbe findet sich in seiner „Novella super Sexto decretalium“ anschliessend an c. II. de sent. et re iudic. II. 14 des Liber sextus, welches die Absetzung Friederichs II. durch Innocenz IV. enthält.

In dieser Stelle des Johannes Andreä wird berichtet, der Enkel Friederichs II. von Hohenstaufen, Friederich der Freidige, Sohn der Tochter Friederichs II., Margaretha, Gemahlin Albrechts des Entarteten von Thüringen, sei nach Verzichtleistung der beiden Thronprätendenten, Richard von Cornwallis und Alfons von Castilien, von den deutschen Kurfürsten einstimmig zum Kaiser gewählt worden. Der mächtigste Kurfürst, der König von Böhmen, habe den Plan wirksam unterstützt. Die Nachricht trifft nicht zu, aber Grauert vermuthet, dass der angedeutete Plan in den Jahren 1268/71 thatsächlich bestanden und auch Erzbischof Werner von Mainz 1269 einen Augenblick damit sympathisirt habe. Da Friederich der Freidige um das Jahr 1269 von einem italienischen Schriftsteller, Petrus de Pretio, bereits als Kaiser bezeichnet wird, so waren „nach Italien bereits Nachrichten gedrungen, welche den Plan (seiner Kaiserwahl) als vollendete Thatsache meldeten“ (S. 120).

Im weitern Verlauf der Darstellung wird die Fortdauer dieser Tradition im Bezug auf Friederich III. aus dem Hause Wettin bis in die Zeit der beginnenden Reformation, gestützt auf einen Ausspruch Luthers (S. 135) nachgewiesen, und der Verfasser gelangt zu folgendem Schluss: „Das Kaiserbild der Kiffhäusersage hat Züge von dem sagenhaften Bilde Friederichs des Freidigen entlehnt. Wahrscheinlich ist erst in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts neben die thüringische, ursprünglich auf Friederich den Freidigen oder einen Fürsten seines Stammes und Namens gehende Sage die andere von dem wiederkehrenden Friederich II. getreten.“

Wenn jedoch fortgefahren wird: „Im übrigen Deutschland hat die Sage sicher schon viel früher unmittelbar an Friederich II. angeknüpft und seine Wiederkehr verkündet“ (S. 141), so ist daran zu erinnern, dass jene Stelle aus Johannes Andreä allerdings in sehr verkürzter, aber gleichwohl unverkennbarer Form noch in der zweiten Hälfte des

15. Jahrhunderts im Süden Deutschlands sich erhielt. Peter von Andlau hat diese Stelle aus dem Commentar des Dominicus de Sancto Geminiano, der sie Johannes Andreä unverändert entlehnte, herübergenommen, und seinen Zuhörern an der Hochschule Basel vorgetragen. In der Niederschrift seiner Vorlesungen ist sie gegenüber Johannes Andreä dargelegt, wie folgt:

Johannes Andreä[1].

Adhuc vivente Federico (II.) procurante papa duo fuerunt *successive electi:* langravius Thuringi (sic=Heinrich Raspe), qui parum vixit et post comes Holandie, qui per Frisones fuit occisus. Sed post mortem Federici elegerunt in discordia regem Castelle et fratrem regis Anglie comitem Cornubie. Ex his electionibus insurrexit questio hic disputata per dominum Stephanum Polonum: filia Federici obtinuit apud illos duos electos, quod ipsi renunciaverunt. Et demum dedit rex Bohemie filiam filio ipsius domine in uxorem. Post hec ipse filius domine concorditer a principibus electus fuit in imperatorem.

Quaerebat, an valeret electio. Dubium sumebat ex tribus: ex precibus, que intervenerant, ut renunciarent electi, et ut ille eligeretur; secundo ex renun-

Peter von Andlau[2].

Deposito Friderico secundo regno et imperio data electoribus, ut imperio legittime providerent, *electi* sunt *duo in discordia,* scilicet comes Holandrie et lantgravius Thuringie, *supervivente ipso Friderico, qui erat de sanguine ducum Suevie.* Et illi duo non poterant concordari; et eis cedentibus item alii duo sunt electi in discordia, videlicet frater regis Anglie et rex Castellie, qui tandem per filiam Friderici depositi habentem filium legittimum inducti, ut concorditer cederent, et iura sua transferrent in nepotem illum Friderici depositi, qui postea imperium tenuit.

---

[1]) H. Grauert, l. c. S. 115—116. — [2]) C. II. 28 der Basler Universitäts-Bibliothek, Fol. 124, b.

ciatione invalida; tertio ex successione prohibita.

Ex hoc infertur contra Panor. pro cardinali Florentino, quod eleccio translata sit solum active in Alamannos: nam duo non Alamanni electi fuerunt.

Hat schon, wie Grauert mit Recht hervorhebt, in dem Bericht des Johannes Andreä „die volle geschichtliche Wahrheit offenbar eine gewisse Trübung erfahren“, so gelten alle dort gemachten Aussetzungen von der vorliegenden Form, in welcher uns Peter von Andlau diese Nachricht überliefert hat, noch in erhöhtem Masse. Denn gerade diejenige Stelle — um von den fehlenden nicht weiter zu reden —, welche von dem Bericht des Johannes Andreä abweicht: „... electi sunt duo *in discordia*, scilicet comes Holandrie et lantgravius Thuringie ...“ ist unrichtig, denn bekanntlich wurde Wilhelm von Holland erst nach dem Tode Heinrich Raspes 1247 zum deutschen König gewählt, so dass von einer zwiespältigen Wahl keine Rede sein kann.

Allein trotz der Entstellungen, trotz der verkürzten Form bleibt es eine beachtenswerthe Thatsache, dass Peter von Andlau diese Stelle, welche das Andenken an Friederich III. aus dem Hause Wettin und seine welthistorische Bestimmung wach erhielt, überliefert hat. Denn in der Karthaus zu Basel, welche die Vorlesungen Peters bis 1590 aufbewahrte, wurden dieselben unter dem Prior Jakob Louber 1480—1500 auch fleissig studirt. Noch mehr. Peters elsässische Schüler, Seb. Brant vor Allem, den Peter von Andlau im Jahr 1475 als Decan der juridischen Facultät an der Hochschule Basel immatriculirt hatte (so steht mit Grund zu vermuthen), sie hörten diese Nachrichten, und wohl eine weitere Erklärung aus dem Munde ihres Lehrers, so dass nicht nur in den thüringisch-fränkischen Gauen, sondern auch im Elsass diese Nachricht sich bis in das 16. Jahrhundert hinein erhielt, in jenem Land, dessen Wiedergewinnung für Deutschland die Verwirklichung jener schönen Sage bringen sollte durch die Wiederkehr eines mächtigen Kaisers.

III.

Die Geburt eines lebenden Kindes und das eheliche Vermögensrecht.

Von

Heinrich Brunner.

I.

Die deutschen Rechtsquellen und die germanistische Literatur verwenden die Ausdrücke beerbte Ehe und unbeerbte Ehe in weiterem und in engerem Sinne.[1]) Beerbte Ehe im engeren Sinne ist jene Ehe, deren Bestand von wenigstens einem in der Ehe geborenen Kinde überlebt wird. Von beerbter Ehe spricht man aber auch dann, wenn in der Ehe ein lebendiges Kind zur Welt gekommen ist, mag es vor Auflösung der Ehe gestorben sein oder nicht. Es führt leicht zu Verwirrungen, wenn eine solche Ehe als beerbte Ehe im weiteren Sinne bezeichnet wird. Ich werde dafür den Ausdruck fruchtbare Ehe gebrauchen. Unbeerbte Ehe im weiteren Sinne ist die zur Zeit ihrer Auflösung kinderlose Ehe. Unbeerbte Ehe im engeren Sinne ist diejenige, in der während ihrer ganzen Dauer kein lebendes Kind geboren worden ist. Ich werde diese im folgenden als unfruchtbare Ehe bezeichnen und werde, sofern nicht die Interpretation einer Quellenstelle einen abweichenden Sprachgebrauch erfordert, die Unterscheidung beerbter und unbeerbter Ehe nur auf das Vorhandensein beziehungsweise auf den Mangel von Kindern im Zeitpunkt der Auflösung der Ehe beziehen.

Die fruchtbare Ehe setzt die Geburt eines lebenden Kindes voraus. Als lebend wird das Kind im Rechte behandelt[2]), wenn

---

[1]) Siehe Sandhaas, Fränkisches eheliches Güterrecht S. 124. — [2]) Vgl. Haltaus, Glossar. Spalte 2025 f. Grimm, RA. S. 75. 410. Stobbe, Deutsches Privatrecht I³, 292 f.

es die vier Wände beschrien hat, wenn es, wie es im sächsischen Auctor vetus de beneficiis heisst, ein Geschrei ausstösst, welches per quatuor angulos domus, oder, wie das ostfriesische Landrecht sagt, aver veer huises hoernern gehört werden kann, wenn es, wie das Statutargesetzbuch der Siebenbürger Sachsen sich ausdrückt, dum ex alvo matris egreditur, vagitum ediderit, qui intra quatuor angulos exaudiri potest.[1]) Nach der Assise des bourgeois von Antiochia genügte es, dass ein Ton des Kindes gehört worden ist, wenn auch nur ein einmaliges Niesen.[2]) Vereinzelte Quellen verlangen ein qualificirtes Geschrei, so das Lüneburger Recht ein Geschrei, welches die Nachbarn oben und unten hören können, so westfälische Weisthümer[3]) ein Geschrei, das durch eine eichene Planke oder durch eine Wand hindurch[4]) gehört werden kann. Andere, namentlich oberdeutsche Quellen begnügen sich damit, dass

---

[1]) Schuler-Libloy, Siebenbürgische Rechtsgeschichte II, 171, Lib. I, Tit. 2, § 3. — [2]) Assises d'Antioche, Venise 1876 S. 47. — [3]) Grimm, Weisthümer III, 147, § 12, III, 201. — [4]) Das im Kreise der sächsischen, fränkischen und anglonormannischen Quellen aufgestellte Erforderniss des Kindgeschreis hängt vermuthlich damit zusammen, dass das ältere Recht das Zeugniss von Männern verlangte, diese aber den Beweis des Lebens in kritischen Fällen oft nur als Ohren-, nicht als Augenzeugen liefern konnten, da bei dem Geburtsakte selbst aus Schicklichkeitsgründen Männer nicht zusehen durften. Ausdrücklich giebt diesen Grund eine englische Rechtsquelle aus der Zeit Eduards I. an, nämlich Placitorum Abbreviatio S. 267, angeführt bei Pollock und Maitland, History of English Law 1895, II, 415: quia femina non admittitur ad aliquam inquisitionem faciendam in curia regis nec constare potest curiae, utrum natus fuit vivus puer vel non, nisi visus esset a masculis vel auditus clamare ab eisdem ... eo quod non est permissum quod masculi intersint huiusmodi secretis. Andere Quellen verlangen einen Beweis, der durch Männer und Frauen geführt wird, so die Somma de legibus Normanniae c. 121 (Ausgabe von 1523) eine inquisitio tam per viros quam per mulieres, so der Sachsenspiegel Landrechts I, 33 das Zeugniss von vier Männern, die das Geschrei gehört, und von zwei Weibern, die bei der Geburt geholfen haben. Nach den Emsiger Gesetzen (v. Richthofen, Fries. Rechtsquellen S. 200, Z. 7) wird der Beweis mit dem Priester und zwei Gevattern geführt. Das in der Placitorum Abbreviatio angeführte Motiv liegt sicherlich der Fassung der oben citirten westfälischen Weisthümer zu Grunde. Jüngere Quellen lassen auch Beweis durch Frauen genügen oder verlangen ihn geradezu, so die Dortmunder Statuten den Beweis durch zwei Männer oder Frauen, die Goslar'schen Statuten den Beweis durch vier Frauen,

das Kind die Augen aufgeschlagen, dass es den First des Hauses und die vier Wände erblickt habe. Jüngere Rechtsdenkmäler gestatten jeglichen Beweis des Lebens.[1]) So heisst es z. B. in der Willkür der Stadt Sagan von 1573, dass es ausreiche, wenn das Kind zwar nicht die vier Wände beschrien hat, aber nur sonst „durch die hubammen oder andre zwo glaubwirdige weyber oder anndere unnvordechtige personen" bewiesen werden kann, dass das Kind das Leben auf die Welt gebracht hat.[2])

Vereinzelte Quellen fordern für den Begriff der fruchtbaren Ehe nicht nur, dass das Kind mit Geschrei zur Welt gekommen, sondern auch dass es getauft worden sei. Neben dem Rechtssprichwort: Kinderzeugen bricht Ehestiftung findet sich die Variante: Kindtaufe bricht Ehestiftung. Das Erforderniss der Taufe, welches u. A. die Franchises von Lille aus dem 14. Jahrhundert[3]), das Landrecht von Saanen im Kanton Bern 1598[4]), eine Rechtsaufzeichnung für Drenthe von 1572[5]) und das Nordstrander Landrecht[6]) aufstellen, ist das Ergebniss einer jüngeren Entwicklung. Allerdings könnte daran gedacht werden, dass es in das germanische Heidenthum zurückreiche und dass die christliche Taufe an Stelle der heidnischen Taufe getreten sei, wie einstens hinsichtlich der Erbfähigkeit des Kindes. Allein nach Lage der Quellen ist diese Vermuthung schlechtweg ausgeschlossen, da sich nachweisen lässt, dass die Taufe ursprünglich nicht verlangt wurde. So zeigen die Urtheile des Etstuhls von Drenthe[7]) aus dem 15. Jahrhundert und ein Bericht, der 1557 über das Recht dieser Landschaft erstattet wurde, dass damals noch die Geburt eines lebenden Kindes genügte, um gewisse Veränderungen des

---

der livländische Spiegel I, 24 in Abänderung seiner Vorlage Ssp. I, 33 das Zeugniss der Frauen, de daraver waren, ebenso das Recht von Leobschütz, weil „keyn Mann by solchen noten zal zyn."

[1]) Stobbe, a. a. O. S. 294, Anm. 7. — [2]) Wentzel, Provinzialrecht des Herzogthums Schlesien II, 296. — [3]) Roisin, Franchises de Lille ed. Brun-Lavainne 1882 S. 88, rubr. Des ravestissements § 11. — [4]) Huber, Geschichte des schweizerischen Privatrechts S. 437. — [5]) Drenthsche Rechtsbronnen, herausgegeben von S. Gratama 1894, S. 115 § 37. — [6]) Corpus statutorum Slesvicensium I, 468 (II, a. 24). — [7]) Pro excolendo VII, 2 St., 2. Supplem. zu Feiths Ordelboek, nr. 208. 247. 312. 526. 112 (p. 115). Anders bei der Erbfähigkeit Suppl. nr. 94.

ehelichen Güterrechtes herbeizuführen.[1]) Dagegen verlangen die Costuimen . . van Drenthe aus dem Jahre 1572, dass das Kind die Taufe empfangen habe.[2])

Die Thatsache der Geburt eines Kindes beeinflusst die Gestaltung des ehelichen Güterrechts oder des ehelichen Erbrechts. Rechtsfolgen, die das jüngere Recht entweder an die beerbte Ehe oder an jede Ehe anknüpft, treten nach älterem Rechte ein, sobald in der Ehe ein lebendes Kind geboren worden war. Sie bleiben in Kraft, auch wenn das Kind vor beiden Eltern stirbt und die Ehe als eine unbeerbte aufgelöst wird. Ja nach manchen Rechten treten gewisse Rechtswirkungen nur dann ein, wenn Kinder in der Ehe geboren, aber sämmtlich vor den Eltern gestorben sind.

Die rechtliche Bedeutung der Geburt eines lebenden Kindes ragt über das eheliche Güter- und Erbrecht hinaus. So haben z. B. die norwegischen Frostuthingslög III, 11 den merkwürdigen Rechtssatz: Wenn zwei Personen, die vor der Ehe Kinder miteinander gezeugt haben, sich heirathen, so verschafft die nachfolgende Ehe den vorehelichen Kindern die Rechte ehelicher Kinder nur dann, wenn nach der Heirath noch ein lebendes Kind geboren wird. Ich will auf eine Erklärung dieses Rechtssatzes hier nicht eingehen. Seine Herkunft scheint mir verwandt zu sein mit dem Ursprung der Rechtsförmlichkeiten, welche den Anlass gaben, die per subsequens matrimonium legitimirten Kinder als enfans mis sous le drap, filii mantellati, als Mantelkinder zu bezeichnen.

Die Geburt eines lebenden Kindes wirkt auf das eheliche Vermögensrecht, auf das vertragsmässige oder auf das gesetzliche ein, indem sie entweder 1. innerhalb des Systems der Güterscheidung[3]) eine Steigerung der Verwaltungs- und Verfügungsrechte des Mannes bewirkt, oder 2. Rechte des Witt-

---

[1]) Drenthsche Rechtsbronnen S. 84, Rapport von 1557 § 60. — [2]) Siehe oben S. 65 Anm. 5. Auch das Erforderniss der Taufe in den Franchises von Lille, rubr. Des raviestissements § 11 stellt sich als eine Neuerung dar, denn § 1 a. a. O. S. 84, wahrscheinlich älter als § 11, kennt es noch nicht. Ebenso ist es den Keuren für Grammont in Flandern und jüngeren Landrechten der Châtellenie von Lille unbekannt. Siehe unten S. 81 ff. — [3]) Unter dem System der Güterscheidung ist im Folgenden das sogenannte System der Verwaltungsgemeinschaft verstanden.

wers an Bestandtheilen des Frauengutes begründet, die ihm nach unfruchtbarer Ehe versagt bleiben (ius viduitatis, courtesy of England), oder 3. die Güterscheidung in eine beschränkte[1]) oder in eine allgemeine Gütergemeinschaft mit oder ohne Theilhaberschaft der Kinder, oder 4. die beschränkte Gütergemeinschaft in eine allgemeine verwandelt, oder 5. den Uebergang des gesammten ehelichen Vermögens auf den überlebenden Ehegatten schlechtweg oder doch bei unbeerbter Ehe vermittelt.

Als der Zeitpunkt, in welchem unter den Ehegatten ein bestimmtes Güterrecht eintritt, ist nach heutigem Rechte im Allgemeinen der Zeitpunkt der Eheschliessung massgebend, was namentlich bei gesetzlicher Gütergemeinschaft mitunter zu unbilligen, weil unerwarteten Consequenzen führt. Dagegen sieht das ältere Recht, wie es sich zum Theil noch in Particular- und Ortsrechten erhalten hat, den entscheidenden Zeitpunkt entweder 1. in der Eheschliessung, oder 2. in dem Beilager, oder 3. in dem Beischlaf, oder 4. in der Geburt eines Kindes, oder 5. in der Geburt eines männlichen Kindes, oder 6. in der Taufe des Kindes, oder 7. in einjähriger Dauer der Ehe, wobei das Jahr wieder entweder von der Eheschliessung oder von dem Beilager oder von dem Beischlaf ab gerechnet wird.

Der Einfluss der Geburt eines Kindes auf das eheliche Vermögensrecht muss an der Hand der Quellen für jedes einzelne Stammesrecht untersucht werden. Der Untersuchung stehen insofern besondere Schwierigkeiten entgegen, als es in der Regel nicht Quellen ersten, sondern zweiten oder dritten Ranges sind, in welchen ein solcher Einfluss erwähnt wird. Die in Betracht kommenden Rechtssätze haben zumeist in den unteren Bevölkerungsschichten des Mittelalters, in den Kreisen der bäuerlichen und bürgerlichen Bevölkerung ihre Geltung bewahrt, wogegen der Adel wenigstens hinsichtlich des Grundbesitzes an den Grundsätzen der Witthumsehe festhielt. Das mag auch der Grund sein, weshalb es nicht nur an einer zusammenfassenden Untersuchung über das angeregte

---

[1]) Errungenschaftsgemeinschaft oder Fahrnissgemeinschaft oder Fahrniss- und Errungenschaftsgemeinschaft.

Thema [1]), sondern auch an einer energischen Hervorhebung seiner rechtsgeschichtlichen Tragweite bisher gefehlt hat.

II.

Ich beginne mit dem friesischen Stammesrechte, und zwar mit den Rechten der Nordfriesen, der Ostfriesen und der sogenannten Ommelande. [2])

Nach dem Nordstrander Landrechte, welches noch heute in den Tondernschen Marschharden, auf Sylt und Pelworm, auf den Halligen, in der Landschaft Nordstrand und auf einem Theile der Insel Föhr in Geltung ist, nimmt bei unfruchtbarer Ehe der Ueberlebende das eingebrachte Gut und die Hälfte der Errungenschaft. Wurde in der Ehe ein Kind geboren und getauft, welches eine Zeit lang lebte und dann verstarb, so ist das Gut beider Ehegatten „beerbet", dergestalt, dass es bei Auflösung der Ehe mitten entzwei getheilt wird. [3]) Auch bei beerbter Ehe gilt Gütergemeinschaft, doch ist der Theilungsmassstab ein anderer. [4])

Bei den Wurstfriesen, in dem vermuthlich erst im 12. Jahrhundert von Ostfriesen besiedelten Lande Wursten (Wurtsetena Land), östlich der Weser, gilt gemäss dem Wurster Landrecht von 1611 der Grundsatz: wann in einer ehe lebendige Kinder, so die vier waende des hauses beschreyet, zur welt gebohren, so wird dadurch eine gemeinschafft aller güter eingeführet. [5]) Dagegen erhält bei Auflösung unfruchtbarer Ehe die Frau beziehungsweise ihr Erbe nichts als den eingebrachten Brautschatz.

Das ostfriesische Landrecht von 1515 [6]) unterscheidet, ob das Gut 'betagen' [7]) das heisst beerbt sei oder nicht. Das

---

[1]) Eine Erörterung einzelner dahin gehöriger Materien ist von Julius Ficker im dritten Bande seiner Untersuchungen zur Erbenfolge der ostgermanischen Rechte zu erwarten. — [2]) Hinsichtlich der übrigen mittel- und der westfriesischen Rechte siehe unten S. 93. — [3]) Nordstrander Landrecht von 1572, II, 24 im Corpus statutorum Slesvicensium I, 468. — [4]) Vergleiche Neubauer, Das in Deutschland geltende eheliche Güterrecht, 2. Aufl. 1889, S. 41 f. — [5]) Wurster Landrecht I art. 1, § 1, bei Pufendorf, Observationes I, 61. Vgl. Neubauer a. a. O. S. 48. — [6]) Wicht, Ostfriesisches Landrecht S. 427, II, 123, S. 487, II, 177. — [7]) Niederdeutsch betên, friesisch bitia, beziehen, eine Erbschaft beziehen, erben. Vgl. v. Richthofen, Altfriesisches Wörterbuch S. 649.

Gut ist aber 'betagen', wenn ein Kind zur Welt gekommen ist und geluit van sik gegeven, dat men id muchte hören aver veer huises hoernern. Stirbt das Kind vor den Eltern, so soll alle Fahrniss, alles Gewinnland, Schuld und Schade halb und halb sein. Ist das Gut nicht betagen, so nimmt jeder Theil sein Eingebrachtes. Errungenschaft und Verrungenschaft werden zu gleichen Theilen getheilt.

Nach älteren ostfriesischen und nach ommeländischen Rechten nahm bei Auflösung einer unfruchtbaren Ehe die Wittwe aus dem Hofe des Mannes nur soviel heraus, als sie eingebracht hatte.[1] Wurde die Ehe durch den Tod der Frau aufgelöst, so fiel deren 'kinderloses' Gut, die Aussteuer, an den Heerd zurück, von dem es gekommen war. Dagegen war der Rückfall ausgeschlossen, wenn de wagher bewepen heft wesen, wenn die Wände beschrien worden waren.[2] Denn dann ist die Fahrniss und sind die errungenen Liegenschaften halb und halb.[3]

Schon der engbegrenzte Kreis der nord- und ostfriesischen Quellen lässt ersehen, dass der Einfluss der Geburt eines lebenden Kindes auf das eheliche Güterrecht ein sehr verschiedenartiger sein konnte. Nach älterem ostfriesischem Rechte bewirkt sie den Uebergang von der Güterscheidung zur Fahrniss- und Er-

---

[1]) Rüstringer Gesetze, Rh. S. 123. Fivelgoer Erbrecht § 15, Rh. S. 305. Langewolder Erbrecht § 27, Rh. S. 376. Vgl. Fockema-Andreae, Bijdragen tot de nederlandsche rechtsgeschiedenis II, 67 ff. — [2]) Emsiger Pfenningschuldbuch § 22, Rh. S. 200. Brokmerbrief § 121, Rh. S. 168. Erbrecht von Fivelgo und Hunsingo § 22, Rh. S. 327. Vgl. H. Brunner, Forschungen zur Geschichte des deutschen und französischen Rechtes S. 721 f. — [3]) Nach den Gesetzen der Brokmer und Emsiger und nach dem ostfriesischen Landrechte von 1515 ist bei unfruchtbarer Ehe die Verwaltungsbefugniss des Mannes eine beschränkte. Nach Brokmerbrief § 90, Rh. S. 164, darf der Mann die Aussteuer der Frau nicht veräussern, sie sei denn beerbt. Laut den Küren der Brokmer und Emsiger, Rh. S. 136, gilt der Satz: quod nullus possit vendere dotem non habito herede. Nach den Emsiger Gesetzen darf der Mann seines Weibes Gut nicht verkaufen, ehe sie Kinder miteinander erzielt haben. Dazu Wicht, Ostfriesisches Landrecht I, 131, II, 166, S. 273. 466. Da die Aussteuer bei unfruchtbarer Ehe dem Rückfall unterworfen ist, soll der Mann die Fahrniss der Frau nicht veräussern, auch nicht zu ehelichen Zwecken. Es geht nicht an, den Satz auf Liegenschaften zu beziehen, die ja der Mann auch bei beerbter Ehe nicht veräussern darf.

rungenschaftsgemeinschaft, bei den Wurstfriesen verwandelt sie die Güterscheidung in allgemeine Gütergemeinschaft; im ostfriesischen Landrechte erweitert sich die Errungenschaftsgemeinschaft zur Fahrniss- und Errungenschaftsgemeinschaft; nach dem Nordstrander Landrechte schlägt die Errungenschaftsgemeinschaft in allgemeine Gütergemeinschaft um.

Eine andere Modifikation erscheint in dem Rechte der Landschaft Selwerd (Provinz Groningen) vom Jahre 1529. Es lässt mit der Geburt eines Kindes die Güter der Eheleute halb und halb sein, giebt aber, wenn die Kinder vor den Eltern sterben, dem überlebenden Ehegatten das gesammte Vermögen.[1]) Mit der Geburt eines Kindes entsteht allgemeine Gütergemeinschaft; sind aber bei Auflösung der Ehe Kinder nicht vorhanden, so gilt nicht Halbtheilung, sondern der Grundsatz des Rechtssprichwortes: der Letzte macht die Thüre zu.[2])

Im Anschluss an die genannten friesischen Rechte mag hier noch ein Recht wenigstens theilweise fränkischen Charakters, das Recht der Landschaft Drenthe, besprochen werden.[3]) Wie wir aus Urtheilen des Drenther Etstuhls, die dem 15. Jahrhundert angehören, erschliessen dürfen, galt damals in Drenthe bei unfruchtbarer Ehe reine Errungenschaftsgemeinschaft.[4]) Mit der Geburt eines Kindes ist die Ehe „bearvet", so dass die Fahrniss und die Liegenschaften gemeinsam sind, wobei es nichts austrägt, ob das Kind die Ehe überlebt oder nicht.[5]) Für den Fall der unfruchtbaren, der „unbearveten" Ehe ist

---

[1]) Verhandelingen der Genootschaft to Groningen pro excolendo iure patrio VI, 603. 606. — [2]) Was das Recht der Stadt Groningen betrifft, so macht Fockema-Andreae, Bijdragen II, 78f., es wahrscheinlich, dass in Groningen bis zum Jahre 1374 die Gütergemeinschaft erst mit der Geburt eines Kindes, nicht schon wie seitdem mit dem ehelichen Beischlafe begann. Vgl. Schröder, Eheliches Güterrecht II, 3, S. 405. Eine analoge Entwicklung zeigt das Ommelander Landrecht von 1601, nach welchem die Fahrniss- und Errungenschaftsgemeinschaft nicht erst, wie nach den älteren Hunsingoer und Fivelgoer Quellen, mit der Geburt eines Kindes, sondern bereits mit dem Beischlafe Platz griff. — [3]) Zum Folgenden vgl. Fockema-Andreae, Bijdragen II, 82 ff. — [4]) Urtheil von 1445 bei Lörsch und Schröder, Urkunden zur Geschichte des deutschen Privatrechts, 2. A. nr. 298. Supplement zu Feiths Ordelboek van den etstoel van Drenthe, pro excolendo VII, 2 nr. 112. 312. 526. — [5]) Urtheil von 1446 bei Lörsch und Schröder, a. a. O. S. 223, Anm. 1. Supplement a. a. O. nr. 525.

das Drenther Recht spätestens im 16. Jahrhundert von der Errungenschafts- zur Fahrniss- und Errungenschaftsgemeinschaft übergegangen.[1]) Sind nach Auflösung der fruchtbaren Ehe Kinder vorhanden, so theilt der überlebende Ehegatte mit ihnen das ganze Gut zu gleichen Hälften. Wird aber die fruchtbare Ehe von keinem Kinde überlebt, so behält der Längstlebende nach dem Rapport von 1557 und nach den Costuimen von 1572 das gesammte bewegliche und unbewegliche Gut.[2]) Dagegen bringt das Drenther Landrecht von 1608, wo es in wörtlichem Anschluss an die Costuimen von 1572 die unfruchtbare Ehe bespricht, den selbstständigen Zusatz, dass der Fall des Vorabsterbens der Kinder ebenso zu behandeln sei, wie die unfruchtbare Ehe.[3]) Ein einzelnes Beispiel zeigt uns da den einen der Wege, den die Entwicklung des ehelichen Vermögensrechtes vielfach genommen hat, indem sie an Stelle der unfruchtbaren Ehe die unbeerbte, an Stelle der fruchtbaren Ehe die beerbte setzte, während anderwärts die Rechtsfolgen der Geburt eines Kindes auf den Act des Beischlafs oder auf die Eheschliessung an sich ausgedehnt wurden.

III.

Nach dem westfälischen Landrechte setzt sich die Güterscheidung der unfruchtbaren Ehe[4]) mit der Geburt eines Kindes in allgemeine Gütergemeinschaft um?[5]) Das ergiebt sich nicht nur aus dem Münsterer Statut von 1349, welches in dieser Beziehung ausdrücklich auf das westfälische Landrecht verweist, sondern auch aus einer westfälischen Urkunde von 1297.[6])

---

[1]) Costuimen von 1572, § 36, in Drenthsche Rechtsbronnen ed. S. Gratama S. 115. Vgl. Fockema-Andreae a. a. O. S. 83 f. — [2]) Rapport von 1557 § 60, S. 84. Costuimen § 37, S. 115. — [3]) Drenther Landrecht von 1608 III, 23, verglichen mit Costuimen § 36, S. 115. — [4]) Der Ueberlebende hat kein Erbrecht, auch kein Quotenerbrecht am Nachlass des Verstorbenen, wie es sich im Kreise der westfälischen Stadtrechte findet. Schröder, Eheliches Güterrecht II, 3, S. 11. 23 ff. — [5]) Schröder II, 3, S. 246. — [6]) Wilmans UB. III, nr. 1614, angeführt bei Schröder a. a. O. II, 3, S. 245, Anm. 67. Ein Mann veräussert sein Haus uxore sua A., de qua adhuc liberos non habuit, que usumfructum in dicta domo habitura erat, consenciente et ipsum usumfructum ... resignante. Der Frau war an dem Hause durch Ehevertrag die Leibzucht

Auch in einzelnen westfälischen Stadtrechten wird der Eintritt der Gütergemeinschaft durch die Geburt eines Kindes bedingt. Ausser dem genannten Statut für Münster spricht dafür ein Rechtsbrief des Grafen Engelbrecht von der Mark aus dem Jahre 1358 für die Bürger von Iserlon, welchen als hergebrachtes Recht bestätigt wird, dass, wenn einer der Ehegatten stirbt, also dat se nin (kein) kint to hope hebbet gehad, der Ueberlebende die Hälfte von dem Nachlass des Verstorbenen nehme.[1]) War dagegen ein Kind geboren worden, aber vor den Eltern gestorben, so scheint Halbtheilung des Sammtgutes eingetreten zu sein.

Auf flämischen Einfluss dürfte die Bestimmung des Dortmunder Rechtes zurückgehen, welche bei unfruchtbarer und bei beerbter Ehe Halbtheilung des Sammtgutes vorschreibt, aber bei Vorabsterben der Kinder dem Ueberlebenden das ganze Vermögen ohne Theilungspflicht einräumt.[2])

Eine Zwischenstellung nimmt die Soest-Lübecker Stadtrechtsgruppe ein. Bei unfruchtbarer Ehe gilt das System der Güterscheidung.[3]) Mit der Geburt eines Kindes macht es einer resolutiv bedingten Gütergemeinschaft Platz, nämlich einer Gütergemeinschaft, die nur so lange dauert, als ein in der Ehe geborenes Kind am Leben ist. Die Verfügungsgewalt des Mannes war daher nicht unerheblichen Schwankungen ausgesetzt.[4])

---

bestellt worden. Das Erforderniss der Resignation auf die Leibzucht wird aus der Thatsache erklärt, dass die Frau noch kein Kind geboren hatte. Andernfalls hätte der Grundsatz eingegriffen: Kinderzeugen bricht Ehestiftung, und hätte statt der Resignation Verfügung zu gesammter Hand erfolgen müssen.

[1]) Gengler, Stadtrechte S. 216. Schröder a. a. O. II, 3, S. 26. — [2]) Dortmund IV, 61 bei Frensdorff, Dortmunder Statuten S. 123. Vgl. Schröder II, 3, S. 45. 104. — [3]) Stirbt der Mann, so erhält die Frau ihr eingebrachtes Vermögen und den halben Nachlass des Verstorbenen. — [4]) Siehe Schröder, Eheliches Güterrecht II, 3, S. 308 f. Ubbelohde, Erörterungen zum Lüneburger Stadtrecht S. 8. Anderer Ansicht Stobbe, Deutsches Privatrecht IV, 112, und die daselbst Anm. 16 citirten Schriftsteller, die aber nur die im Text angedeutete praktische Schwierigkeit als Argument ins Treffen führen können. Dass die Verfügungsgewalt des Mannes sich mit der Geburt und dann wieder mit dem Tode eines Kindes verändert, findet sich auch anderwärts. So im dänischen, schonischen und jütischen Rechte, im Nordstrander Rechte

Auf westfälischen, zum Theil wohl auf fränkischen Einfluss ist das eheliche Güterrecht eines grossen Theiles der schlesischen Bevölkerung zurückzuführen. Nach dem sogenannten Wenzeslauischen Kirchenrecht von 1415, einer partikulären Rechtsquelle, deren Grundsätze hauptsächlich aber nicht ausschliesslich für die bäuerliche Bevölkerung bis zum preussischen Gesetze vom 11. Juli 1845 galten [1]), wurde die unfruchtbare Ehe durch das System der Güterscheidung [2]), die fruchtbare durch das der Gütergemeinschaft beherrscht: „würde es aber sache, dass sich die menschen in der ehe vererbeten und kinder hätten ... stürbe eins unter den eltern, so soll die helffte des guthes bleiben bey deme, das da lebend ist, wenn es von der vererbunge wegen ein gemeinguth ist worden." [3])

Mit der Beschränkung auf die niederen Volksschichten kennt diesen Rechtssatz noch die 1617 publicirte Landesordnung des Fürstenthums Oels III, 15: „es ist biszhero in unszerem fürstenthum wie fast allenthalben im Lande Schlesien brauchlich gehalten worden, wenn unter der pauerschaft, gärttnern undt anderem gemeinen volke ihr zwey sich in standt der ehe begeben und kinder miteinander zeugen,

---

(siehe unten S. 85, Anm. 2), in der Coutume von Binche von 1589, art. 83 (Faider, Hainaut III, 617), in den geldern'schen Rechten von Tiel und Kuilenburg (Fockema - Andreae, Bijdragen II, 95. 96), in Utrecht (Muller, Rechtsbronnen II, 36. 73. 190. 257, Fockema-Andreae a. a. O. II, 104 ff.), in Würzburg und in Liegnitz. Ueber die streitige Auslegung von § 14 des Spiegels der deutschen Leute und von Swsp. (Lassb.) c. 9 und den daraus abgeleiteten Quellenstellen siehe Eichhorn, D. St. u. RG. II, 687; Kraut, Vormundschaft II, 484, und insbesondere Schröder, Eheliches Güterrecht II, 1, S. 111. 127.

[1]) Sie könnte noch jetzt auf ältere Ehen und auf die Ehen eximirter Personen Anwendung finden. Neubauer S. 21. — [2]) Das Landrecht des Fürstenthums Breslau von 1356, Gaupp, Schlesisches Landrecht S. 124, schrieb vor, dass bei unfruchtbarer Bauernehe das halbe Gut des Verstorbenen dem Ueberlebenden, die andere Hälfte den Freunden des Verstorbenen zufallen solle, eine Norm, die wir im Soest-Lübecker Rechte finden. Das Wenzeslauische Kirchenrecht hat, hierin mit dem westfälischen Landrechte übereinstimmend, das Quotenerbrecht bei unfruchtbarer Ehe aufgegeben. Vgl. Schröder, Eheliches Güterrecht II, 3, S, 35 f. — [3]) Wenzeslauisches Kirchenrecht art. 3 bei Gaupp, Schlesisches Landrecht S. 126 und bei Tzschoppe und Stenzel, Urkundensammlung zur Geschichte des Ursprungs der Städte in Schlesien 1832, S. 632.

dass hierdurch zwischen den eheleuten ein gemeines gutt wirdt.“ Dieser Rechtssatz soll auch in Zukunft gelten, aber nur mit Beseitigung der Unbilligkeit, die darin lag, dass, wenn der Verstorbene nichts in die Ehe eingebracht hatte und keine Kinder hinterliess, der Ueberlebende das halbe Gut an die Freunde des Verstorbenen herausgeben musste.[1])

Nach zahlreichen Ortsrechten Schlesiens und der Lausitz, insbesondere nach vielen Stadtrechten, hatte die Geburt eines Kindes eine Gütergemeinschaft zur Folge. So nach den Rechten von Schweidnitz 1341[2]) und 1617[3]), Freystadt[4]) 1419, Lüben[5]) 1457, Jauer[6]) 1563, Zittau[7]) 1567, Sagan[8]) 1573, Sorau[9]) 1655, Bunzlau[10]), Liegnitz[11]), Löwenberg[12]), Reichenbach[13]) und des Fürstenthums Carolath.[14]) Die Gütergemeinschaft wird entweder sofort mit der Geburt des Kindes wirksam, oder sie äussert sich als sogenannte Gütergemeinschaft von Todes wegen und concurrirt als solche mit dem sogenannten ius optionis der Wittwe oder des überlebenden Ehegatten überhaupt, das heisst mit dem Rechte, an Stelle des Antheils an dem Gesammtgute das eigene Vermögen zu nehmen. Die Theilung des gemeinen Gutes geschah nach den Grundsätzen des Drittheilsrechtes oder der Halbtheilung. Nach manchen Rechten, so nach den Rechten von Sagan, Lüben, Zittau, Sorau, erhielt bei Vorabsterben der in der Ehe geborenen Kinder der Ueberlebende das gesammte Gut. Nach dem Liegnitzer Rechte erzeugte die Geburt eines Kindes eine Gütergemeinschaft, die mit dessen Tod wieder erlosch.

Die durch Geburt eines Kindes hervorgerufene Rechtswirkung wird in den schlesischen Quellen als Vererbung bezeichnet. Entweder ist von Vererbung schlechtweg die Rede, oder es heisst, dass die ‘Menschen’, dass Mann und Frau, dass

---

[1]) Oelsnische Landesordnung publicirt 1617 von den Herzogen Heinrich Wenzel und Karl Friedrich zu Münsterberg und Oels III, 15, bei Wentzel, Provinzialrecht des Herzogthums Schlesien II, 77. — [2]) Gengler, Stadtrechte S. 424. — [3]) Wentzel II, 159. — [4]) Wentzel II, 189. — [5]) Wentzel II, 251. — [6]) Wentzel II, 238 f. — [7]) Schott, Sammlung zu den deutschen Land- und Stadtrechten 1772, I nr. 4, S. 116 ff. Vgl. Hofmann, Handbuch des teutschen Eherechts 1789, S. 674. — [8]) Wentzel II, 296. — [9]) Hofmann a. a. O. S. 676. — [10]) Wentzel II, 316. — [11]) Wentzel II, 358. — [12]) Wentzel II, 375. — [13]) Wentzel II, 398. — [14]) Wentzel I, 70. 422.

die Eheleute sich in der Ehe vererben, dass der eine Ehegatte sich mit dem anderen vererbe, Ausdrücke, die uns noch in Ostfranken begegnen werden und wohl von daher stammen dürften.

Nach dem Rechte von Goslar, nach dessen Tochterrechten und nach dem Rechte der thüringischen Städte[1]) galt bei unfruchtbarer Ehe Fahrniss- und Errungenschaftsgemeinschaft. Mit der Geburt eines Kindes dehnte sich die Gütergemeinschaft auf sämmtliche Liegenschaften aus.[2]) Waren die Kinder vor Auflösung der Ehe gestorben, dann nahm der Ueberlebende das gesammte Gut mit Einschluss der Grundstücke des Verstorbenen. So nach den Erfurter Statuten von 1306, c. 29[3]), nach dem Stadtrechte von Heiligenstadt aus dem Jahre 1335[4]), nach den Eisenacher Gerichtsläuften art. 45[5]), nach dem Eisenacher Rechtsbuch I, 57[6]), nach den Frankenhauser Statuten von 1558[7]), nach dem Stadtrechte von Weimar aus dem Jahre 1590.[8]) Ein nach Nordhausen ergangenes Goslarer Urtheil, welches in das Stadtrecht von Arnstadt aufgenommen wurde, lässt ersehen, dass der Ueberlebende das ganze in seiner Hand vereinigte Vermögen auf seinen nächsten Erben vererbte.[9])

Wie die friesischen Quellen von der Geburt eines Kindes sagen, dass das Gut 'betagen', beerbt sei, so bemerken die thüringischen Rechtsdenkmäler in solchem Falle, dass das Gut, das Erbe 'vorerbit' sei.[10])

Innerhalb des sächsischen und zwar des ostfälischen Rechtsgebietes sei noch das Landrecht von Burg[11]) erwähnt, nach welchem bei unfruchtbarer Ehe das Gut halb und halb war, wogegen bei fruchtbarer Ehe der Ueberlebende das ganze Gut

---

[1]) Siehe Schröder, Eheliches Güterrecht II, 3, S. 69 f. 192. 196. 212. — [2]) Goslar'sche Statuten, herausgegeben von Göschen S. 29, 11 ff. — [3]) Walch, Vermischte Beyträge zu dem deutschen Recht I (1771) S. 111. Vgl. den Zusatz von 1360 bei Walch II, 49 f. — [4]) Wolf, Geschichte der Stadt Heiligenstadt, Urk. S. 5 ff., § 122. — [5]) Ortloff, Sammlung deutscher Rechtsquellen II, 367. — [6]) Ortloff I, 669. — [7]) Walch I, 318. Vgl. Neubauer a. a. O. S. 253. — [8]) Scherer, Die verworrene Lehre der ehelichen Gütergemeinschaft I, 66. — [9]) Schröder, Eheliches Güterrecht II, 3, S. 212 f. — [10]) So das Stadtrecht von Heiligenstadt, das Eisenacher Rechtsbuch. — [11]) Landrecht von Burg, Neue Mittheilungen histor.-antiquar. Forsch. IX, 161: „gewinnen si erve, so welk

erhielt mit dem Vorbehalte, dass er im Falle einer zweiten Ehe den Kindern den Antheil des Verstorbenen herausgeben musste.[1])

IV.

Im Anschluss an den sächsisch-thüringischen Rechtskreis mögen hier als Zeugnisse der ehelichen Vererbung einzelne Rechtsquellen aus den deutschen Colonisationsgebieten besprochen werden.

Nach dem Brünner Rechte[2]) kam es bei unfruchtbarer Ehe darauf an, ob eine Ehestiftung stattgefunden hatte, ein sogenanntes dotalitium bestellt worden war oder nicht. Dotalitium oder dos war nach dem Brünner Rechte einerseits die Aussteuer, andererseits deren Widerlegung durch den Mann, die sogenannte Morgengabe, welche regelmässig um die Hälfte höher als jene bestellt wurde. Bei Auflösung einer unfruchtbaren Ehe konnte der Mann aus dem Vermögen der Frau, bezw. die Frau aus dem Vermögen des Mannes nur das dotalitium beanspruchen. War ein solches nicht bestellt worden, so erbte der überlebende Ehegatte das Vermögen des Verstorbenen, ausgenommen, wie es scheint, dessen Erbgüter. Die Bestellung der dos bestand aber nur so lange zu Recht, als nicht in der Ehe ein lebender Erbe geboren worden war, wie folgende Aussprüche des Brünner Schöffenbuchs ergeben: „Semper dos vivat, quamdiu heredes vivi non sunt nati.[3]) Postquam mulier in matrimonio legitimo ex semine viri genuerit pueros, qui heredes vocantur, tunc mortuum est dotalitium.[4]) Si mulier parit puerum vivum dato etiam, quod quantocunque brevi tempore vivat post partum, tunc cessat dotalitium.[5]) Mulier in dotalitio sibi promisso, quod in gene-

---

orer lenger levet, die behaldet dat gud al." — S. 162: „is dat sie erve gewinnen, dat die wende bescrihet, stervet de man, die frowe behaldet dat gud tu male. Is dat ein frowe stervet, die man behaldet dat gud tu male."

[1]) Dabei wird unterschieden, ob der Vater oder die Mutter zur zweiten Ehe schritt. Siehe Schröder, Eheliches Güterrecht II, 3, S. 157. Vgl. den Vorbehalt der Wiederverheirathung in den Coutumes des ravestissement de sang unter Abschnitt V. — [2]) Schröder, Eheliches Güterrecht II, 1, S. 63. 155. — [3]) c. 186 i. f. Vgl. Schröder, Eheliches Güterrecht II, 1, S. 128. — [4]) c. 185. — [5]) c. 186.

ratione filiorum non est extinctum, debet esse contenta."[1]) Kraft der Geburt eines ehelichen Kindes hat der Mann das Recht über sämmtliches bewegliches und unbewegliches Gut ohne Einspruchsrecht der Frau und der Kinder zu verfügen. Waren bei Auflösung der Ehe Kinder vorhanden, so nahm der Wittwer das ganze Gut, wogegen die Wittwe den Beisitz und im Falle der Abtheilung ein Drittel der ganzen Masse bekam.

Den Grundgedanken des Brünner Schöffenbuchs drückt in verwandter Fassung das Stadtrecht von Iglau aus, indem es bestimmt: „gewinnen si (man und weib) erben, so ist die morgengabe tot und der man ist furbas herre alles des gutes, das sie haben und mag damite tun und lassen was im wol gefellet, ab es halt weib und kint widerrufen."[2])

Bei den Zipser-Sachsen hatte die Frau nur nach unfruchtbarer Ehe den Anspruch auf die bestellte Morgengabe, die ihr auch dann gebührte, wenn sie ein todtes Kind geboren hatte.[3]) „Ist es aber, das gott unser herr der frauen gehilft, das sie das kint lebendig gebirt und zu der welt pringt und das kint die vier wend beschreit, so hat die frau mit sampt dem kinde recht die helft zu nemen von allem was do ist."[4]) Die Güterscheidung schlägt mit der Geburt eines lebenden Kindes in Gütergemeinschaft um.

Nach dem Waldemar-Erich'schen Lehnrechte von 1315 und nach dem ältesten livländischen Ritterrechte nimmt die die Wittwe bei unfruchtbarer Ehe die bestellte Morgengabe.[5]) „Heft over ein vrowe ein kint, dat se betugen mach sülf drüdde, dat it de veer wende beschriet heft, so is alle morgengave dot unde se besitt eres mannes deel des gudes all ere dage."[6]) Damit stimmen sachlich die Rigischen Statuten § 15

---

[1]) c. 201. — [2]) Der Oberhof Iglau, herausgegeben von Tomaschek 1868, S. 365. Vgl. die Verschreibung in dem Urtheil nr. 295, a. a. O. S. 204. — [3]) Stirbt sie nach überjähriger Ehe, so vererbt sie die Morgengabe auf ihre Verwandten. — [4]) Willkür der Zipser Sachsen § 13 im Anhang zu Michnay und Lichner, Ofner Stadtrecht S. 223. Die Mundarten der Zips sind den ostmitteldeutschen Dialekten verwandt und zwar am nächsten dem Obersächsischen und Schlesischen. Paul, Grundriss der germ. Philol. I, 540. — [5]) Wald. Erich. art. 24; Ritterrecht art. 18, bei Bunge, Altlivlands Rechtsbücher S. 62. 78. — [6]) Wald. Erich. art. 25; Ritterrecht art. 19, Bunge S. 62. 79. Uebereinstimmend das

überein: „were dat en vruowe bi ereme echten manne enes kindes ghenese unde des kindes stemme ghehort worde binnen den wenden des huses van bederven vruowen, se sal unberen (entbehren) der morgengave.“[1]) Eine ergänzende Vorschrift bringt der livländische Spiegel.[2]) Im Anschluss an Sachsenspiegel Landrechts I, 33 bespricht er in Art. 24 den Fall, dass die Frau erst nach des Mannes Tode ein lebendes Kind gebiert. Doch fügt er hinzu, dann sei die „morgengave quit. Were it överst eine dochter, so beholt se (die Frau) ere morgengave.“ Die livländische Praxis hat den Grundsatz, dass mit der Geburt eines Kindes die Morgengabe sterbe, aufgegeben, während das estländische Recht ihm treu geblieben ist.[3])

Die auffallende Wendung, dass die Geburt eines Kindes den Tod der Morgengabe, der dos, bewirkt, dass mit der Geburt des Kindes die Morgengabe stirbt, begegnet uns in zahlreichen anderen Rechtsquellen, die zum Theil örtlich weit auseinanderliegen. Sie scheint auf ein uraltes Rechtssprichwort zurückzuführen. Sachlich ist jener Grundsatz bereits in der Lex Saxonum[4]) vorhanden, nach welcher bei den Westfalen die Frau durch die Geburt eines Sohnes dotem amittat, ebenso in dem Statut für Münster von 1349, wo es heisst: „wann mann und wieff in der hilligen ehe liefferven gewinnet, so hindert dat gine brutgedinge.“[5]) Den Ausdruck, „ene morgengabe is doet,“ wenn eine lebendige Geburt dagewesen, hat das Stadtrecht von Ommen in Overijssel.[6] In der Willkür der Stadt Sagan in Schlesien heisst es: „und alszdann ist die ehvormächnisz, morgengab oder aufgabe todt“[7]), in dem Statut von Reichenbach: „hetten sich aber (die Ehegatten) mit einander vererbet, so ist das ein gemeingutt undt ist dan auch die morgengabe ledig.“[8])

---

mittlere Ritterrecht. Ueber den Charakter der altlivländischen Morgengabe als einer Widerlage siehe Napiersky, Die Morgengabe des rigischen Rechts 1842, S. 36 ff.

[1]) Napiersky, Die Quellen des Rigischen Stadtrechts S. 174. — [2]) Bunge, a. a. O. S. 102. — [3]) Erdmann, Das Güterrecht der Ehegatten nach dem Provinzialrecht Liv-, Esth- und Curlands 1872, S. 172 f. — [4]) Lex Sax. c. 47. — [5]) Schröder, Eheliches Güterrecht II, 3, S. 246. — [6]) Overijsselsche Stad-, Dijk- en Markregten VIII, 42, Zwolle 1887. — [7]) Wentzel II, 296. — [8]) Wentzel II, 398.

Aus deutschem und nicht aus dänischem oder aus slavischem Rechte ist eine bekannte Stelle des rugianischen Landgebrauchs des Matthäus von Normann zu erklären, nach welcher die Geburt eines Kindes die Güterscheidung in Gütergemeinschaft mit Theilhaberschaft des Kindes verwandelt. „Im Wendischen, wert ein bur mit sinem ehegaden beervet, dat kind, sobalde idt up de welt kumpt, samet und scheidet dat gut siner oldern; idt samet also, dat de olden und dat kind werden glik rik; idt scheidet edder deilet also, dat denne dem vader hoert ein deel, der moder dat andere, dem kinde ... dat drüdde deel.“[1])

V.

Nach nordfranzösischen und belgischen Rechten, nämlich nach einzelnen Coutumes von Artois, Laonnais, Vermandois, Wälschflandern und Hennegau, welchen mit Vorbehalt die Coutume von Cambrai zugesellt werden darf, trat mit der Geburt eines lebenden Kindes eine Rechtswirkung ein, die als ravestissement de sang, entravestissement de sang oder als ravestissement van bloede bezeichnet wird.

Nach den in Frage stehenden Rechten konnten die Ehegatten sich ihr ganzes Vermögen wechselseitig in der Weise vergaben, dass das gesammte Gut dem Ueberlebenden zufiel. Volksrechtliches Vorbild dieses Rechtsgeschäftes ist der altfränkische adfatimus, der nach Lex Ribuaria 48 unter Ehegatten per scripturarum seriem vorgenommen werden konnte. Die wechselseitige Vergabung erfolgte mittelst Urkunde und hiess reavestitio[2]), ravestissement, entravestissement par lettres. Sie geschah vor den Schöffen. Wie die Coutume von Tournai[3]) ausdrücklich bemerkt, erforderte sie ein echtes Ding, nämlich eines der plains plaids généraux, qui se tiennent trois fois par chacun an. Einen Bestandtheil des ravestissement par lettres bildet nach etlichen Coutumes eine eigenthümliche Förmlichkeit, die nach einer anmuthigen Stelle der Coutume von Arras[4])

---

[1]) Schröder, Eheliches Güterrecht II, 3, S. 124. Homeyer, Iuris pomeranici cap. quaedam S. 65. Sind zwei Kinder da, so geht das Vermögen in vier gleiche Theile. — [2]) Urkunde von 1248 im Inventaire chronologique des chartes de la ville d'Arras (Cartulaire de la commune d'Arras 1863). — [3]) Cout. gén. II, 960, ch. 15, § 9. — [4]) Cout. d'Arras von 1540 im Cout. gén. I, 277, ch. 1.

darin besteht, dass beide Ehegatten vor Gericht die eheliche Liebe bekennen, die sie zu einander hegen, und dass zum Zeichen dieser Liebe die Ehefrau in Gegenwart der Schöffen dem Manne einen Kuss giebt. „Lequel entravestissement ainsi fait est appellé entravestissement par lettres“. Der Kuss soll, wie die Coutume von Tournai bemerkt, ein Zeichen sein, dass die wechselseitige Vergabung nicht Sache des Zwanges sondern des freien Willens sei. Da die Gefahr, einem Zwange zu unterliegen, bei der schwächeren Ehehälfte näher liegt als bei der stärkeren, muss nach dem Rechte von Arras die Initiative zu jenem zärtlichen Formalacte von der Frau ausgehen, wogegen die Coutume von Tournai beiderseitige Activität der Ehegatten voraussetzt. Wie bereits der adfatimus der Lex Ribuaria, so hat auch das ravestissement par lettres die Kinderlosigkeit der Ehegatten[1]) oder doch wenigstens die vorausgegangene Abtheilung sämmtlicher Kinder zur Bedingung.[2]) Das ravestissement machte jede ihm widerstreitende Verfügung von Todes wegen unmöglich.[3]) Für den Ueberlebensfall gestattete die Coutume von Tournai letztwillige Verfügungen.[4]) Veräusserungen von Liegenschaften mussten mit gesammter Hand erfolgen.[5]) Die Fahrniss erhielt der Längstlebende zu frei vererblichem und veräusserlichem Eigenthum. Ebenso auch nach manchen Rechten die Liegenschaften[6]), während sie nach anderen zu gleichen Hälften dem Rückfall an die Verwandten der beiden Contrahenten unterworfen waren.[7])

---

[1]) Coutume de Tournai ch. 15, § 8 a. a. O.; Coutume de Douai ch. 1, § 3 im Cout. gén., II, 984. — [2]) Roisin, Franchises de Lille ed. Brun-Lavainne S. 86, c. 6. — [3]) In der oben S. 79 Anm. 2 angeführten Urkunde von 1248 beschwert sich der Bischof über die Schöffen von Arras wegen verschiedener Beschränkungen der Testirfreiheit. Unter Anderem klagt er: item dicti scabini intersunt reavestitionibus, quas faciunt uxor et maritus ... de omnibus bonis suis, et eas approbant dicti scabini, per quas reavestitiones dicti cives (die Eheleute) sibi auferunt factionem testamenti et dicunt scabini, quod in extremis tales reavestiti testamentum facere non possunt, quod est contra deum et naturalem equitatem. Coutume de Tournai ch. 15, § 10: en faisant lesdits ravestissemens . . . ils se privent de pouvoir disposer de leurs biens sans le consentement l'un de l'autre. Vgl. Coutume d'Arras von 1540 im Cout. gén. I, 277, ch. 8. — [4]) Cout. de Tournai ch. 15, § 10. — [5]) Cout. d'Arras von 1540 im Cout. gén. I, 277, § 11. — [6]) Cout. d'Arras a. a. O. § 13; Cout. de Douai ch. 1, § 4. — [7]) Cout. de Tournai ch. 15, § 9.

Dieselbe Wirkung wie das ravestissement par lettres oder doch eine verwandte Wirkung hatte das ravestissement de sang. So sagen die Franchises von Lille aus dem 14. Jahrhundert, das ravestissement sei unwirksam, wenn es nicht von den Schöffen bezeugt werde, ausser wenn Mann und Frau ein eheliches Kind gehabt haben. Car s'il ont eut enfant ensanle en mariage, li raviestissemens est boins sans aler devant eschevins, soit li enfes mors ou en vie.[1])

Für Wälschflandern ist das ravestissement de sang zwar nicht dem Namen aber der Sache nach bereits bezeugt durch eine Keure des Grafen Balduin für Grammont vom Jahre 1190: nato puero ex coniunctis legitime, si infra liminaria domus tantum auditus statim obierit, moriente patre vel matre viventi hereditas et pecunia iudicatur. Fast mit denselben Worten wird dieser Rechtssatz wiederholt in der Bestätigung jener Keure durch den Grafen Guido von 1274.[2])

Nach den Franchises de Lille von Roisin galt bei unfruchtbarer Ehe Gemeinschaft der Fahrniss und der Errungenschaft, die der Ueberlebende zu gleichen Hälften mit den Verwandten des Verstorbenen theilte. Dagegen bewirkte das ravestissement den Uebergang des Sammtgutes mit Einschluss der Erbgüter auf den Längstlebenden. Ein ravestissement de sang lag aber vor, wenn in der Ehe ein lebendes Kind geboren und getauft worden war.[3])

Auf demselben Standpunkte steht im Wesentlichen auch die Coutume von Lille aus dem Jahre 1533, nur dass sie das Requisit der Taufe wieder fallen lässt und dass sie die Wirkung des ravestissement zwar auf die Fahrniss und die heritages reputez pour meubles einschränkt[4]), aber andererseits zur

---

[1]) Roisin, Franchises de Lille S. 84, c. 1. — [2]) Coutumes de Flandres, Quartier de Gand tom. III ed. Limburg-Stirum S. 509 ff. — [3]) Roisin, Franchises de Lille S. 88. Vgl. Boutillier, Somme rurale ed. Charondas le Caron 1611, S. 448: et femme qui demeure sans enfans n'a quelque part aux heritages qui viennent de part son mary. — [4]) Coutume de la ville .. de Lille, Cout. gén. II, 939, ch. 5, § 17: si deux conjoincts ... avoient eu enfant ... radvestissement de sang entrevient entre lesdicts conjoincts, par lequel tous les biens meubles, cateux et heritages, qu'ils auroient et acquierre pourroient, reputez pour meubles ... demeurent et appartiennent au survivant. Fast wörtlich so die Coutume von Seclin, Cout. gén. II, 916, § 2.

Fahrniss alle Weichbildgüter, toutes maisons et heritages gisans en la ville et eschevinage de Lille rechnet.[1]) Aus dem Fahrnisscharakter der Weichbildgüter folgt, dass der Ehemann trotz des ravestissement einseitig darüber verfügen kann.[2])

Die Coutume der Seigneurie Camphin in der Châtellenie von Lille stimmt insofern mit den Franchises überein, als sie bei unfruchtbarer Ehe dem überlebenden Ehegatten nur die Hälfte der Fahrniss und Errungenschaft, dagegen bei fruchtbarer aber unbeerbter Ehe das ganze Vermögen mit Einschluss der Erbgüter zuweist.[3]) Nach der Coutume von Anapes erhält er im letztgedachten Falle nur die Hälfte der heritages, während die andere Hälfte den Verwandten des Verstorbenen zufällt.[4])

Die Coutume von Douai aus dem Jahre 1627[5]) theilt bei Auflösung der unfruchtbaren Ehe das ganze Vermögen mit Einschluss der heritages[6]) zwischen dem Ueberlebenden und den Erben des Verstorbenen. Hat aber ein ravestissement de sang oder par lettres stattgefunden, so fällt das ganze Vermögen ungetheilt an den Längstlebenden, sans que les enfans procedans du dit mariage ou en faute d'enfans les parens du premier mourant y puissent avoir aucun droict. Der Ueberlebende hat sonach volles und unbeschränktes Eigenthum auch an den Liegenschaften. Die Gütergemeinschaft mit Halbtheilung verwandelt sich durch das ravestissement in Gütergemeinschaft mit sogenanntem Alleinerbrecht des Längstlebenden. Das gilt auch für den Fall der beerbten Ehe. Doch ist, wenn der überlebende Ehegatte sich wieder verheirathet, das von dem Verstorbenen eingebrachte und während der Ehe lucrativ erworbene Vermögen den Kindern der Vorehe verfangen. Die Coutume von Pont à Wendin aus dem Jahre 1565 verlangt, dass der wiederheirathende Elterntheil die Liegenschaften mit den Kindern zu gleichen Hälften abtheile.[7])

---

[1]) Cout. de la ville . . de Lille, Cout. gén. II, 936, ch. 1, § 6. — [2]) Seit dem Ende des 18. Jahrhunderts pflegte man, wie Brun-Lavainne S. 84 bemerkt, in den Eheverträgen das ravestissement de sang auszuschliessen. — [3]) Cout. gén. II, 929, § 3. 5. — [4]) Cout. gén. II, 917, § 3. — [5]) Cout. gén. II, 984, § 3. 4. — [6]) A. a. O. ch. 1, § 2: heritages patrimoniaux situez audit eschevinage . . . suivent en succession nature de meubles. — [7]) Cout. gén. II, 928, § 4.

Das Recht von Tournai aus dem Jahre 1552 kennt nur noch ein vertragsmässiges ravestissement.[1])

Aus dem Artois ist die bereits mehrfach erwähnte Coutume von Arras aus dem Jahre 1540 zu nennen.[2]) Das ravestissement de sang bewirkt hier den Uebergang des ganzen Gutes auf den Ueberlebenden. Doch sind, wenn ein in der Ehe geborenes Kind die Auflösung der Ehe überlebt, diesem die Erbgüter, die heritages, verfangen. Dagegen schreiben die artesischen Coutumes von Bapaumes und von Bethune aus dem Jahre 1509 dem überlebenden Ehegatten auf Grund des ravestissement an den Grundstücken nur die Leibzucht, den Kindern aber das Eigenthum zu.[3])

In Vermandois erhielt nach dem Zeugniss Boutilliers die Wittwe die Hälfte der Weichbildgüter, der sogenannten terres tenues par eschevinage, si elle a eu enfans, qui ayent eu vie, iaçoit ce qu'ils soient morts avant le pere.[4])

Der Sache nach ist das ravestissement de sang auch bezeugt durch die Coutume de la prevosté de Laon für das Localrecht von Vrenin. Wurde in der Ehe ein Kind geboren, so sind sämmtliche Liegenschaften Gemeingut der Eheleute, so dass es der Längstlebende mit den Erben des Verstorbenen zu gleichen Hälften theilt. Während der Ehe kann der Mann die Hälfte, aber nur die Hälfte der Liegenschaften, auch wenn sie sämmtlich von ihm herrühren, ohne Zustimmung der Frau veräussern.[5])

Das Recht von Valenciennes im Hennegau giebt auf Grund des ravestissement de sang dem überlebenden Ehegatten bei beerbter und bei unbeerbter Ehe die gesammte Fahrniss und die Leibzucht an den Grundstücken und Erbrenten, wogegen er bei unfruchtbarer Ehe auf die Hälfte der Fahrniss und des Gewinnlandes beschränkt ist. Schon die älteste Coutume von Valenciennes, angeblich aus dem 12. Jahrhundert, spricht den Rechtssatz aus, dass der Wittwe die héritaiges des Mannes für Lebenszeit gebühren, wenn in der

---

[1]) Cout. gén. II, 960. Solange ein Kind lebt, darf der Mann über alles Gut einseitig verfügen. Vgl. oben S. 72, Anm. 4. — [2]) Cout. gén. I, 277. — [3]) Cout. gén. I, 329. 316. Vgl. die Coutume von Bapaumes aus dem Jahre 1670, Cout. gén. I, 332, a. 15 ff. — [4]) Somme rurale S. 563. — [5]) Cout. gén. II, 441, Cout. de Laon III, § 23.

Ehe ein Kind geboren worden und wieder gestorben ist.[1]) Die Coutume vom Jahre 1534 bestimmt, dass par le ravestissement de sang, soit que les enfans soient vivans ou non, au dernier vivant . . . compète et appartient la totalité des biens meubles .. ensemble la jouissance et possession des heritaiges de main ferme[2]) et rentes heritières pour en jouyr sa vie durant. Denselben Grundsatz sprechen hinsichtlich der Fahrniss, der erblichen Zinsgüter und der Erbrenten die Coutume von 1540[3]) und die Coutume von 1619 aus.[4])

Die Coutume von Edinghe (Enghien) im Hennegau aus dem Jahre 1611 stellt ravestissement verbael und ravestissement van bloede neben einander.[5]) Sind Kinder in vollem Bette geboren worden und gestorben, so gebührt dem überlebenden Ehegatten das gesammte Vermögen mit Einschluss der Liegenschaften und Renten, omme daeraf te ghebruijcken ook te doene ende disponeren naer hunne libren ende vrijen wille. Der Längstlebende erhält also das Sammtgut zu freiem Eigenthum, während bei unfruchtbarer Ehe Halbtheilung gilt, falls nicht ein vertragsmässiges ravestissement (ravestissement verbael) vorliegt. Hat aber der Ueberlebende über das Sammtgut nicht verfügt, so fällt nach seinem Tode die Hälfte davon an die Verwandten des Vorverstorbenen.[6])

Laut Boutillier galt nach der Coutume von Sainct Amand der Rechtssatz, dass die Wittwe, wenn sie in der Ehe ein Kind geboren hatte, das ganze Vermögen, bewegliches und unbewegliches, zu freiem Eigenthum erhielt, während sie bei unfruchtbarer Ehe die Liegenschaften nur für Lebenszeit bekam.[7])

Eine sehr abgeschwächte Wirkung hat das ravestissement de sang nach der Coutume von Cambrai aus dem Jahre 1574. Es greift nur in der ersten und ebenbürtigen Ehe Platz. Es bezieht sich nicht auf die Fahrniss, sondern nur auf heritages mainfermes ou cottiers, die der längstlebende Ehegatte zur

---

[1]) Faider, Coutumes de Hainaut III, 353, ch. 10. — [2]) Vgl Garsonnet, Histoire des locations perpétuelles et des baux a longue durée 1879, S. 410. — [3]) Faider, a. a. O. III, 486, c. 87, Cout. gén. II, 232. — [4]) Faider, a. a. O. III, 518, c. 9 ff., Cout. gén. II, 242. — [5]) Faider, a. a. O. III, 826, rubr. 17, c. 4. — [6]) Vgl. oben S. 80, Anm. 7. — [7]) Boutillier S. 563.

Hälfte nutzt, wenn und solange ein in der aufgelösten Ehe geborenes Kind vorhanden ist.[1])

Wie man ersieht, ist in den Coutumes des ravestissement de sang dessen Wirkung auf die Liegenschaften eine sehr mannichfaltige. Es begründet daran entweder ein unbeschränktes und unbedingtes Eigenthum oder ein resolutiv bedingtes oder ein Eigenthum mit Verfangenschaft oder ein Leibzuchtsrecht des Längstlebenden. Nach manchen Rechten tritt Halbtheilung ein. Die Liegenschaften, um die es sich da handelt, sind entweder Güter, die nach Weichbildrecht besessen werden, oder bäuerliche Landgüter. Aus dem Charakter der Quellen, die das Rechtsinstitut erwähnen, und aus den ausdrücklichen Beschränkungen, die sie beifügen, ergiebt sich, dass es grundsätzlich auf die Kreise des Bürger- und des Bauernstandes beschränkt war.

VI.

Vermuthlich auf altnormannisches Bürger- oder Bauernrecht geht die eheliche Vererbung der sicilischen Stadtrechte zurück. Nach diesen entstand im Mittelalter bei der normannisch-französischen Bevölkerung durch die Geburt eines lebenden Kindes eine Gütergemeinschaft unter den Ehegatten mit Theilhaberschaft der Kinder, eine Gütergemeinschaft, die meist auch die Liegenschaften erfasste.[2]) An dem Gemeingute wurde dem

[1]) Cout. gén. II, 291. — [2]) Messina c. 1 bei v. Brünneck, Siciliens Stadtrechte I, 81: viri et uxoris bona omnia a quacumque parte proveniant natis filiis confunduntur et unum corpus efficiuntur. Im Uebrigen siehe v. Brünneck, a. a. O. II, 6 ff. Doch hege ich lebhafte Bedenken gegen seine Herleitung der sicilisch-normannischen Gütergemeinschaft aus dem dänischen Rechte. Im dänischen, schonischen und jütischen Rechte galt eine Fahrniss- und Errungenschaftsgemeinschaft, die von der Geburt eines lebenden Kindes unabhängig war. Siehe v. Stemann, Das Güterrecht der Ehegatten im Gebiete des jütischen Lovs 1857. Wurde ein lebendes Kind geboren, so hatte der Mann die Befugniss, auch Grundstücke der Frau zu veräussern. Allein diese Befugniss dauerte nur solange, als ein in der Ehe geborenes Kind am Leben war. Eriks Seeländisches Gesetzbuch und das jütische Lov verlangen ausserdem, dass der Mann seinerseits ebensoviel Grundeigenthum habe, als er von dem der Frau verkauft. Bei Auflösung einer beerbten Ehe nahm der Mann besten Kindestheil von dem Gute der Frau. Dieser Kindestheil und die gedachte Veräusserungsbefugniss sind ihm versagt,

Vater, der Mutter und der Gesammtheit der Kinder je ein Drittel zugeschrieben. Waren die sämmtlichen Kinder vor den Eltern gestorben oder während der Ehe abgeschichtet worden, so nahm der Ueberlebende die Hälfte des Gemeingutes. Nach dem Rechte von Syrakus war die Vermögensgemeinschaft, die mit der Geburt eines Kindes entstand, auf Fahrniss und Errungenschaft beschränkt.

Nahe Verwandtschaft mit dem sicilisch-normannischen Stadtrechte zeigt das Recht der 'Assise' des bourgeois von Antiochia. Italienische Normannen waren es bekanntlich gewesen, die im ersten Kreuzzuge 1098 unter Boemund von Tarent Antiochia in Besitz genommen hatten. Die Assise ist uns nur in einem sonst unbekannten armenischen Vulgardialekte überliefert, in welchem 1276 der Connetabel Sempad von Armenien das Original übersetzt hatte. Da die französische Uebertragung des armenischen Textes nicht ganz genau, gebe ich im Folgenden die wichtigsten Stellen in einer wortgetreuen Uebersetzung, die ich der Güte des Herrn Professor Sachau in Berlin verdanke.

„Und[1]) wenn ein Weib stirbt, wie wir oben geschrieben haben, ohne dass ein Kind entstanden, so kehrt die Mitgift zu den Verwandten zurück, ausgenommen die Gerade des Bettes und des Bades.

Und wenn ein Ton des Kindes da gewesen oder auch nur ein Niesen, so verbleibt die ganze Mitgift, sei es paterna (Erbgut), sei es Gerade, dem Manne ohne Rückkehr.[2]) Und

---

wenn ein Kind in der Ehe zwar geboren worden, aber vor den Eltern gestorben war. Eriks Sæll. Lov I, 27: Der Mann darf Frauengut nicht verkaufen, utæn han hauær barn vith hennæ. Jydske Lov I, 35. Stirbt ein Kind in der Gemeinschaft mit Vater und Mutter, so ist dies nach Jydske Lov I, 9 ebenso, als wäre es nie geboren. Skanske Lov I, 7. Sunesen I, 4: nisi patrem ad bonorum omnium .. vocet consortium superstes procreata soboles matrinorum. Ueber barnmyndæ siehe Hertzberg, De gamle loves mynding 1889, S. 15. Ueber das jütische Recht vergl. Falck, Handbuch des schleswig-holsteinischen Privatrechts IV, 444 ff. v. Stemann, a. a. O. S. 66 f.

[1]) Assises d'Antioche 1876, S. 47, Z. 9 von unten des armenischen Textes. — [2]) Nach S. 44 f. kann der Mann über die bewegliche Mitgift der Frau bei fruchtbarer Ehe nach Belieben verfügen. Er braucht nichts davon zurückzuerstatten, wogegen bei unfruchtbarer Ehe sein Vermögen für Verrungenschaft der ehefräulichen Mitgift haftet.

nach des Mannes Tode kehren nur die paterna zu den Verwandten der Frau zurück.

Und wenn ein Ton des Kindes da ist oder ein Niesen und der Vater stirbt ohne Testament, alles was er hat, ausgenommen die paterna, unbewegliches oder bewegliches Gut, alles wird Eigenthum der Frau.

Und wenn er paterna hat, die dem Manne vor seiner Heirath zugekommen sind, auch dies andere erhält die Frau für ihre ganze Lebenszeit. Und nach dem Tode kehrt es zurück zu den Verwandten des Mannes. Ausserdem liegt es der Frau ob, dass sie das Ganze behüte in Ordnung und ...[1]"

Es folgt dann eine Stelle, welche über die vom Manne während der Ehe erworbenen Liegenschaften zu handeln scheint. Von ihnen erhält die Frau die eine Hälfte zu freiem Eigenthum, die andere nur für Lebenszeit und behaftet mit dem Rückfall an die Verwandten des Mannes.

„Und wenn der Vater und die Mutter oder die Verwandten ihre Jungfrau — Tochter verheirathet (?) und ihr Mitgift gegeben haben, Gerade oder paterna, solange sie nicht ein Kind geboren, hat sie nicht die Macht, ein Testament zu machen weder viel noch wenig.

Dann wenn sie ein Kind gebärt, kann sie es machen, falls der Mann es zulässt. Denn durch das Kind ist alles des Mannes .... Und die ganze Verwandtschaft ist herausgegangen aus der Erbschaft.

Und wenn der Mann wünscht (?) ein Testament zu machen und er hat Weib und Kinder, so hat er durch die Assise die Macht, dass er es thun kann, aber nur über seinen Theil, d. i. sein Theil ist ein Drittel von allen Sachen und von den paterna. Dieses Drittel kann er geben, wem er will und thun, was er will. Und die zwei anderen Theile gehören einer der Frau und einer den Kindern."

Nach den citirten Stellen, welche juristische Genauigkeit des Ausdrucks vermissen lassen, wurde durch die Geburt eines lebenden Kindes das Frauengut Vermögen des Mannes. Damit kann aber nicht gemeint sein, dass er Alleineigenthümer des gesammten Gutes wurde. Denn erstens kann die

---

[1]) Ein unbekanntes Wort.

Frau mit Zustimmung des Mannes ein Testament machen. Zweitens kann er, wenn Kinder vorhanden sind, nur 'über seinen Theil', nämlich über ein Drittel ein Testament machen. Drittens heisst es an einer anderen Stelle, dass die Kinder und die Verwandten Verfügungen anerkennen müssen, welche Mann und Frau bei fruchtbarer Ehe gemeinschaftlich über ihr Vermögen, sei es durch Testament, sei es durch Schenkung oder Verkauf oder zu irgend einem anderen Zwecke, getroffen haben.[1]) Viertens bleiben die aus dem Vermögen der Frau stammenden paterna dem Rückfall an deren Verwandte unterworfen.

Ebenso dürfte aus dem Satze, dass die Frau, wenn die fruchtbare Ehe durch den Tod des Mannes aufgelöst wird, alles was er hat, zu Eigenthum erhält mit Ausnahme der paterna, an denen sie nur Leibzucht erwirbt, nicht nothwendig folgen, dass der Mann bis dahin Alleineigenthümer des ganzen Vermögens war, oder dass bis dahin Güterscheidung gegolten habe. Denn einerseits gehört zu dem, was der Mann hat, bei fruchtbarer Ehe auch das Frauengut. Andererseits sagt das Rechtsbuch deutlich genug, dass von dem Vermögen ein Drittel der Frau, ein Drittel den Kindern gehöre und dass nach dem Tode der Frau das die Ehe überlebende Kind dem Vater zu zwei Dritteln im Genuss des Gesammtgutes associirt (Genosse) sei.[2])

Wie nach sicilischem Stadtrechte muss auch nach dem Rechte von Antiochia durch die Geburt eines Kindes eine Gütergemeinschaft entstanden sein, an welcher Mann, Frau und Kinder zu je einem Drittel participirten.[3]) Dadurch ist nicht ausgeschlossen, dass der Mann über die Fahrniss, dass beide Ehegatten mit gesammter Hand über das ganze Gut verfügen konnten. Ueberlebte ein Kind den Tod der Mutter, so erbte es deren Drittel, so dass ihm in der mit dem Vater fortgesetzten Gütergemeinschaft zwei Drittel gebührten.

---

[1]) S. 49, Z. 21 von oben des armenischen Textes. — [2]) Assise d'Antioche S. 47, Z. 7 von oben des armenischen Textes. — [3]) Die Bemerkung Rankes, Weltgeschichte VIII, 105, dass in den Kreuzzugstaaten an den einzelnen Orten verschiedene Gewohnheiten bestanden, wahrscheinlich in Antiochien mehr normännische, gewinnt für das eheliche Güterrecht eine überraschende Bestätigung.

Aus normannischem Einfluss ist es vielleicht auch zu erklären, dass nach der dem 13. Jahrhundert angehörigen Coutume von Bayonne bei fruchtbarer Ehe der überlebende Ehegatte für Lebenszeit die Hälfte der Liegenschaften des Verstorbenen erhält[1]) und dass die Frau mit der Geburt eines Kindes ihren Anspruch auf Rückgabe der Aussteuer verliert.[2]) Nach der Bayonner Coutume von 1514 gewinnt bei fruchtbarer Ehe der Ueberlebende die dos beziehungsweise die donatio propter nuptias, posé ores que l'enfant né vif fust incontinent decedé.[3])

VII.

Aus dem Gebiete der ostfränkischen Rechte kann als ältester Beleg ehelicher Vererbung eine hessische Urkunde von circa 1130, Codex diplomaticus Fuldensis ed. Dronke nr. 784 angeführt werden.[4]) Die Ehefrau des Heinrich von Biberach hatte diesem ein Grundstück eingebracht. Nachdem Frau und Sohn im Tode vorausgegangen waren, starb Heinrich von Biberach. Darauf hin theilten die Verwandten beider Eheleute (utrorumque parentes atque cognati) jenes praedium, quod ambo simul habebant dum viverent. Das von der Frau eingebrachte Grundstück war durch die Geburt eines Sohnes ein gemeinschaftliches geworden. Nach dem Tode der Frau behielt es der Wittwer für Lebenszeit. Als er starb, fiel sein Eigenthumsantheil an seine, der der verstorbenen Ehefrau an ihre Verwandten.

Weitere Belege bieten Quellen des 15. Jahrhunderts. Laut dem Dorfrechte von Schöllbronn (zwischen Rastatt und Pforzheim) aus dem Jahre 1485 bestand daselbst folgendes alte Herkommen: Wenn Kinder geboren worden, die die vier Wände beschrien, mochten sie kurze oder längere Zeit gelebt haben, so „ist alles das guot, das dieselben zwei eegemaechit

---

[1]) Anciennes Coutumes de Bayonne c. 81 bei Balasque, Études historiques sur la ville de Bayonne II (1869): Lo pay o le may quent lun es finat ... thiera en sa vite le moitat de les heretatz qui biengnen de bert lo mort, per so quar ago emfant de luis. — [2]) A. a. O. c. 63: et si enfant y a o aye agut viu dentrams engendrat, no crubera (moilher) son-maridatge. — [3]) Cout. gén. IV, 952. Vgl. H. Brunner, Forschungen zur Geschichte des deutschen und französischen Rechtes S. 714 f. — [4]) Schröder, Eheliches Güterrecht II, 2, S. 190, Anm. 89, II, 3, S. 302.

zusamengepracht, ererbt oder gewonnen hound, also gefallen und fellt der erbfall für und für sich hinusz, also das solich guot nicht wider hinder sich fallen soll." [1])

Aehnlich heisst es im Rechte des altwürttembergischen Oberamtsortes Schorndorf [2]): „seyn aber eheleyth zusamen khommen, die leybserben gehabt haben, welche leibsserben vor vatter unnd mutter mit thod abganngen seindt, so strikendt diesselben leibsserben den widerfall ab und fællt ir zusammengebracht unnd vberkhommen guet, liegendts unnd fahrendts nit hinder sich, sondern von einem ehegemecht uff das ander." Während bei unfruchtbarer Ehe der überlebende Ehegatte auf die Leibzucht an den Immobilien des Verstorbenen beschränkt ist, so dass diese nach seinem Tode den Verwandten des Vorverstorbenen anheimfallen, ist unter der angegebenen Voraussetzung der Widerfall an die Freunde des verstorbenen Ehegatten ausgeschlossen.

Denselben Rechtssatz enthält die Heidelberger Erbordnung von 1467, § 3, wo es heisst: „ist es aber das sie libserben mit einander gehabt hetten, die abgestorben weren, so ist das leste, das in leben blibt, aller der gutere mechtig, die sie zusamen bracht, bi einander gewonnen und ererbt han." [3])

Das kurpfälzische Landrecht von 1610 bemerkt im elften Titel des 4. Theils, es seien hin und wieder in dem Kurfürstenthum mancherlei Gebräuche eingerissen, die abgestellt werden sollen: „als wann ein kind, wie man es genennet, die vier wänd beschryen, dass alsdann die eheleuth, ob schon solch kind vor ihnen gestorben, einander dannoch ohne alle mittel und durchauss geerbet." [4])

Nach dem Würzburger Landrechte gilt in unfruchtbarer Ehe Errungenschaftsgemeinschaft. Mit der Geburt eines Kindes geht der Güterstand der Errungenschaftsgemeinschaft in den der allgemeinen Gütergemeinschaft über. Wenn aber die Kinder

---

[1]) Grimm, Weisthümer V, 231, § 56. Vgl. Schröder, Eheliches Güterrecht II, 3, S. 301 und Anm. 19. — [2]) Bei Scherer, Gütergemeinschaft I, 68. Wörtlich gleichlautend das Winterbacher Dorfrecht. Siehe Sandhaas, Fränkisches eheliches Güterrecht S. 146, Anm. 21. — [3]) Schröder, Eheliches Güterrecht II, 2, S. 190. Fast wörtlich so Mockmühl in Baden bei Sandhaas, Fränkisches eheliches Güterrecht S. 146, Anm. 22. — [4]) Nahmer, Handbuch des rheinischen Particularrechts I (1831), S. 548.

sämmtlich wieder versterben oder von den Eltern abgetheilt werden, lebt die Errungenschaftsgemeinschaft wieder auf für so lange, bis abermals ein eheliches Kind geboren wird.[1]) Die durch die Geburt eines Kindes eintretende Rechtswirkung bezeichnen die Quellen des Würzburger Landrechts als Vererbung.[2]) Schon in dem Projecte des Laurentius Friesen[3]) (§ 59) heisst es: „Eheleut, die mit einander eines oder mehr kinder haben, heissen und seindt nach gewohnheit und gemeinen lanndtgerichtsgebrauch in allen ihren ... güettern ... gegen und mit einander vererbt“[4]) und ebendaselbst § 79: „wo aber dieselben eheleuth in ihrer stehender ehe kinder miteinander erzeugt hetten und die nach ihrer eins abganng lebendig hinterliessen, alsdann seindt sie mit allerseits haaben und güettern gegen und miteinander vererbt.“[5])

Dieselben Grundsätze gelten nach der Castellischen Landesordnung[6]) und nach den Schweinfurter Statuten.[7])

Nach dem Hohenloheschen Landrechte von 1738[8]) und nach dem Wimpfener Stadtrechte von 1775[9]) ist alles Gut zwischen

---

[1]) Schelhass, Darstellung des heutigen Würzburger Landrechtes 1856, S. 61. 43. 240. Neubauer, Das in Deutschland geltende eheliche Güterr. S. 103. Siehe oben S. 72, Anm. 4. — [2]) Vgl. oben S. 74 f. [3]) Vgl. Stobbe, Rechtsquellen II, 367. — [4]) Jos. M. Schneidt, Thesaurus iuris franconici 1787, I, 152. — [5]) Schneidt, a. a. O. I, 176. — [6]) Roth, Bayrisches Civilrecht I, 375. Neubauer S. 103. — [7]) Wenn zwei eheleute im stand der ehe kinder miteinander zeugen ... so seind dadurch alle derselben hab und güter ... ein gemeinguth und seind beide eheleute dadurch mit einander vererbt. Scherer I, 102. — [8]) Gengler, Grundriss S. 1081. Kraut, Grundriss 6 A., S. 416, nr. 9. — [9]) Nahmer Handbuch des rheinischen Particularrechts II, 1074. Nach dem Wimpfener Stadtrecht von 1404 bei Mone, Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins XV (1863), S. 132 ff. nimmt bei unbeerbter unterjähriger Ehe der überlebende Ehegatte das halbe Gut des Verstorbenen zu lebenslänglichem Eigenthum mit dem Rechte, bei echter Noth davon zu veräussern. Die Redaction von 1416, Mone a. a. O., giebt ihm daran das unbeschränkte Eigenthum. Bei unbeerbter überjähriger Ehe belässt das Stadtrecht von 1404 dem Längstlebenden den ganzen Nachlass des Verstorbenen zu lebenslänglichem, das Stadtrecht von 1416 zu unbeschränktem Eigenthum. Bei beerbter Ehe theilt der Ueberlebende das gesammte eheliche Vermögen mit den Kindern. Vgl. Schröder, Eheliches Güterrecht II, 2, S. 53. 75. 139. Das Stadtrecht von 1544 gewährt dem Ueberlebenden bei jeder unbeerbten Ehe nur lebenslänglichen Niessbrauch. Nahmer, a. a. O. II, 1056.

den beiden Eheleuten gemein, also dass ihr beider ein Gut ist, wenn sie Kinder mit einander erzeugen oder über Jahr und Tag beisammen in der Ehe ohne Kinder leben.

VIII.

Nur sehr vereinzelte Belege ehelicher Vererbung vermag ich aus den Gebieten des bayerischen, des alamannischen und des burgundischen Rechtes beizubringen.

In Landshut tritt bei fruchtbarer und bei überjähriger Ehe, wenn sie als unbeerbte aufgelöst wird, Alleinerbrecht des Ueberlebenden ein.[1])

Nach dem Stadtrechte von Memmingen von 1396 ist bei fruchtbarer und bei überjähriger Ehe der Rückfall der Aussteuer an die Verwandten der Ehefrau ausgeschlossen.[2])

Im Landrecht von Saanen (Kanton Bern) vom Jahre 1598 gilt bei unfruchtbarer Ehe der Grundsatz: Frauengut kann nicht schwinden. Sobald aber ein eheliches Kind geboren und getauft worden ist, soll das Gut der beiden Eheleute gemein sein. Ist die fruchtbare Ehe eine unbeerbte, so gilt Alleinerbrecht des Ueberlebenden. Ist bei Auflösung der Ehe noch ein Kind am Leben und noch nicht abgeschichtet, so findet Halbtheilung des Sammtgutes statt.[3])

Nach einem Zusatz zum Plaict général von Lausanne (1368) bewirkt die Geburt eines Kindes, mag es die Ehe überlebt haben oder nicht, ein Leibzuchtrecht des überlebenden Ehegatten am Vermögen des Verstorbenen.[4])

IX.

Neben der Geburt eines lebenden Kindes wird in verschiedenen Quellen die einjährige Dauer der Ehe genannt. Die rechtliche Wirkung, die mit der Kinderzeugung verbunden ist, soll auch eintreten, wenn die Ehe Jahr und Tag gedauert hat. Es sind räumlich und zeitlich weit auseinander liegende Rechtsquellen, welche uns diese Combination bezeugen. So einerseits die Rechte von Hohenlohe und Wimpfen, von Lands-

[1]) Schröder, Eheliches Güterrecht II, 1, S. 155. — [2]) Schröder, Eheliches Güterrecht II, 1, S. 35. 155. — [3]) Huber, Geschichte des schweizerischen Privatrechts S. 437. — [4]) Mémoires et documents publiés par la société d'histoire de la Suisse Romande VII, 764.

hut und Memmingen, andererseits die Stadtrechte von Palermo, Corleone und Caltagirone auf Sicilien.[1]) Nach einem Privileg für Schweidnitz hatte die überjährige Ehe ebenso wie die Geburt eines lebenden Kindes den Eintritt der Gütergemeinschaft zur Folge.[2]) Die Schweidnitzer Successionsordnung von 1617 berechnet die Frist als sächsische Frist von einem Jahr sechs Wochen und drei Tagen.[3]) Die Gleichstellung der überjährigen und der fruchtbaren Ehe haben ferner die Rechte von Jauer, Bunzlau, Löwenberg und Reichenbach.

Weit öfter kommt es vor, dass der Geburt eines lebenden Kindes die Ueberjährigkeit der Ehe substituirt, nur diese (etwa neben beerbter Ehe) nicht jene erwähnt wird.

Haben wir bei den Nordfriesen, bei den Ostfriesen und in den Ommelanden die Kinderzeugung als rechtlich erhebliche Thatsache kennen gelernt, so finden wir bei den Mittel- und Westfriesen die Unterscheidung über- und unterjähriger Ehe. Im ersten Jahre der Ehe gilt Verwaltungsgemeinschaft, so dass bei Auflösung der Ehe die beiderseitigen Vermögensmassen an die beiderseitigen Verwandten fallen. Bei Auflösung einer überjährigen Ehe werden Fahrniss und Errungenschaft zu gleichen Hälften getheilt.[4])

Aus Westfalen sei hier ein Attestat der Stadtbehörde von Borgentreich aus dem Jahre 1662 angeführt, wonach das Vermögen beider Eheleute ein gemeines Gut wird, es sei denn, dass einer von ihnen vor Jahr und Tag wegsterben sollte, ohne Leibeserben zu hinterlassen.[5])

Das eheliche Güterrecht für bürgerliche Personen des Fürstenthums Lippe-Schaumburg behandelt auf Grund der schaumburgischen Polizeiordnung von 1615 die unbeerbte Ehe

---

[1]) v. Brünneck, Siciliens Stadtrechte II, 7. Caltagirone c. 22, Brünneck I, 189, verlangt annum, mensem, hebdomadam et diem, Palermo 41. 43. 45 lapsum anni. — [2]) Gengler, Stadtrechte S. 424. — [3]) Wentzel, II, 159. Bei unfruchtbarer unterjähriger Ehe nimmt die Frau ihr Eingebrachtes und die Hälfte der Morgengabe. Bei überjähriger und bei fruchtbarer Ehe hat sie das ius optionis. Hat sie bei unterjähriger Ehe ein todtes Kind geboren, so erhält sie ausser den Illaten die volle Morgengabe. — [4]) Schröder, Eheliches Güterrecht II, 3, S. 393 ff. — [5]) Wigand, Provinzialrechte der Fürstenthümer Paderborn und Corvey II, 122, nr. 7.

in verschiedener Weise, je nachdem sie überjährig oder unterjährig ist.[1])

In Schlesien haben die Unterscheidung überjähriger und unterjähriger Ehe die Hirschberger Statuten und das Recht von Striegau.[2])

Nach den Neumünsterschen Kirchspiels- und nach den Bordesholmer Amtsgebräuchen werden mit Ablauf eines Jahres die Güter der Ehegatten auf Halbtheilung gemein.[3])

Für Hammerbrook bei Hamburg bezeugt uns ein Urtheil von 1613, dass der Längstlebende den Brautschatz und „wat er ingehabt und entfangen" wieder herausgeben muss, wenn der andere Ehegatte „binnen jahr und dage ahne nalatinge liveserben van ehnen beiden getuget und gebaren" in Gott dem Allmächtigen entschlafen war.[4])

Das böhmische Stadtrecht von 1579 hat das System der Güterscheidung ohne Quotenerbrecht bei unterjähriger, mit Drittheilsrecht bei überjähriger Ehe.[5])

In einem erheblichen Theile Frankreichs trat die Gütergemeinschaft erst nach Ablauf von Jahr und Tag ein, so nach den Coutumes der Bretagne[6]), von Maine und Anjou[7]), von Chartres, Dreux, Châteauneuf, Grand-Perche und Lodunois.[8])

In Ostfranken haben den Termin von Jahr und Tag die ehelichen Güterrechte von Bamberg[9]), von Coburg[10]) und etlichen Coburgschen Amtsbezirken[11]), von Hof im Voigtlande,

---

[1]) Neubauer, a. a. O. S. 258 f. Gengler, Grundriss S. 1031. — [2]) Wentzel II, 330. 407. — [3]) Neumünstersche Kirchspielsgebräuche art. 11, S. 60. — [4]) Wilhelm Hübbe, Das Hammerbröker Recht aus den Findungen des Landgerichts von 1486—1645, 1843, S. 153, nr. 151. — [5]) Wentzel II, 126. — [6]) Très ancienne Cout. de Bretagne ch. 206, Cout. gén. IV, 246. — [7]) Coutumes de l'Anjou et du Maine ed. Beautemps-Beaupré II, 230, § 624; II, 296, § 822; IV, 262, § 283. — [8]) Vgl. Warnkönig, Französische Rechtsgeschichte II, 251; Ginoulhiac, Histoire du régime dotal et de la communauté en France 1842, S. 316 f. Viollet, Etablissements de Saint Louis I, 141 f. Derselbe, Histoire du droit français S. 780. — [9]) Neubauer, a. a. O. S. 151. Gengler, Grundriss S. 988 f. — [10]) Neubauer, a. a. O. S. 133. — [11]) Nach Neubauer S. 249 im Amtsbezirk Königsberg, in Horb und in Theilen der Amtsbezirke Sonnefeld und Coburg. Vgl. Hofmann, Handbuch des teutschen Eherechts 1789, S. 491 ff.

von Hildburghausen und Heldburg[1]), von Nördlingen[2]) und Heilbronn.[3])

Schwaben ist durch das Augsburger Stadtrecht[4]) und einzelne schweizerische Rechte[5]) vertreten. Für München bezeugen uns Urkunden des 15. Jahrhunderts ein gegenseitiges 'Erbrecht' der Ehegatten, die Jahr und Tag seit dem Beilager bei einander gesessen waren.[6]) Nach einem Taiding des Landgerichts Haunsberg im Salzburgischen giebt die Ueberjährigkeit der Ehe dem Ueberlebenden einen Anspruch auf lebenslänglichen Genuss des von dem Verstorbenen eingebrachten Heirathsgutes beziehungsweise der Widerlage und sämmtlicher Fahrniss.[7])

Schliesslich sei noch erwähnt, dass nach dem Rechte der wälschtirolischen Thalgemeinde Fleims mit Ablauf eines Jahres seit der Eheschliessung Errungenschaftsgemeinschaft eintrat.[8])

Hie und da, wo das gesetzliche Güterrecht zwischen unterjähriger und überjähriger Ehe nicht unterscheidet, ist es wenigstens Sitte, in den Eheverträgen darauf Rücksicht zu nehmen, oder das Heirathsgut erst nach Jahr und Tag auszufolgen. So wurde in dem nördlich von Giessen gelegenen Breidenbacher Grunde bei den Ehe- und Uebergabeverträgen, durch welche jungen Eheleuten von den Eltern des einen Theils das Gut übergeben wurde, regelmässig unterschieden, ob ein kinderloser Sterbefall sich vor oder nach Ablauf eines Jahres ereignen würde. Starb der Ehegatte, von dessen Eltern der Hof herrührte, während des ersten Jahres kinderlos, so musste der Ueberlebende vom Hofe abziehen gegen Zahlung einer bestimmten Summe, die als „Jahresfrist" bezeichnet wird. Ereignete sich der Sterbefall nach Ablauf eines Jahres, so blieb der Ueberlebende im Hofe, wenn nicht die Uebergeber (die Schwiegereltern) noch lebten und ihm den Werth des Hauses bezahlten, um es einem anderen ihrer Kinder zu übergeben.[9])

---

[1]) Neubauer, a. a. O. S. 241. — [2]) Gengler, Grundriss S. 1027. — [3]) Gengler, Grundriss S. 1069. Vgl. Sandhaas S. 144. — [4]) Schröder, Eheliches Güterrecht II, 1, S. 154. — [5]) Huber, Geschichte des schweizerischen Privatrechts S. 429. 442, Anm. 68. — [6]) Schröder, Eheliches Güterrecht II, 1, S. 154, Anm. 14. — [7]) Die Salzburgischen Taidinge S. 55, Z. 38. — [8]) Sartori-Montecroce, Die Thal- und Gerichtsgemeinde Fleims und ihr Statutarrecht 1891, S. 170. — [9]) Stammler, Das Recht des Breidenbacher Grundes in Gierkes Untersuchungen XII (1882) S. 44.

Laut der Jülichschen Landesordnung von 1537 bestand in Jülich der Brauch, den Kindern bei der Verheirathung ein Heirathsgut von 10 Morgen Landes und 200 Gulden zu bestellen, die erst binnen Jahresfrist nach dem Beischlafe gegeben wurden.[1]) Im Stiftslande Salzburg kam es nicht selten vor, dass kraft des Ehevertrags das Heirathsgut erst in Jahr und Tag nach dem Beischlafe auszurichten war.[2])

X.

Nach französischen Coutumes, nach normannischem und anglonormannischem Rechte begründete die Geburt eines lebenden Kindes eine Erweiterung der Rechte des Mannes am Frauengute.

Wurde eine unfruchtbare Ehe durch den Tod der Frau aufgelöst, so musste der Wittwer die von der Frau eingebrachte Aussteuer oder doch die in Liegenschaften bestehende Aussteuer an die Erben der Frau oder an den Geber beziehungsweise an dessen Erben herausgeben.

War dagegen in der Ehe ein männlicher Erbe (hoir masle) geboren, so behielt, wie uns Boutillier berichtet, nach den Coutumes von Orleans, Anjou und Touraine und der Vicomté von Paris der gentilhomme für Lebenszeit alles, was der Frau an der Kirchenthüre bei der Eheschliessung als maritagium gegeben worden war.[3]) Vorausgesetzt wurde dabei, dass sie Jungfrau war, als er sie zur Ehe nahm. Der Rechtssatz galt nicht, wenn es sich um die Ehe mit einer Wittwe handelte oder mit einer Person, die zur Zeit der Trauung notorisch nicht mehr Jungfrau war. Jenes Recht des überlebenden Ehemannes bestand auch in Maine[4]), in Poitou[5]), im Stadtrechte von Amiens und in der Picardie.[6]) Selbst in Südfrankreich war es vertreten. Nach der Charte für Charroux von 1247 erhielt der Mann nach dem Tode der Frau die unbewegliche Aussteuer für Lebenszeit, die beweg-

---

[1]) Lacomblet, Archiv für die Geschichte des Niederrheins I, 121, tit. 9, § 4. — [2]) Siegel, Das Güterrecht der Ehegatten im Stiftslande Salzburg, Wiener Sitzungberichte, Bd. 99, S. 87. — [3]) Boutillier, Somme rurale I, 45, S. 326. — [4]) Cout. glosée bei Beautemps-Beaupré I, 189. — [5]) Livre des droiz et des commandemens § 415. — [6]) H. Brunner, Forschungen zur Geschichte des deutschen und französischen Rechts S. 697.

liche für immer, wenn in der Ehe ein lebender Erbe geboren worden und etwa vor der Mutter gestorben war.[1]) Dieselbe Rechtswirkung trat nach der Coutume von Limoges ein: maritus lucratur dotem perpetuo, si dos consistat in mobilibus et si consistat in immobilibus lucratur ad vitam, dummodo partus, vel proles . . vixerit per diem et noctem.[2])

Nach normannischem Rechte hat der Mann, wenn in der Ehe ein lebendes Kind geboren worden ist, nach dem Tode der Frau deren Liegenschaften zu lebenslänglichem Eigenthum, vorausgesetzt, dass er nicht wieder heirathet (droit de veufté). So schon nach einer Entscheidung des normannischen Echiquier von 1210[3]), so nach der Somma de legibus Normanniae.[4]) Die offizielle Redaction der Coutume von 1583 fasst das Recht des Mannes als einen Ususfructus auf.[5])

In England begegnet uns das Recht des überlebenden Ehemannes an den Liegenschaften der verstorbenen Frau unter den Bezeichnungen lex Angliae, consuetudo regni, lex terrae, courtesy of England. Nach Glanvilla VII, 18, 3 hat der Ehemann den lebenslänglichen Genuss an dem in Liegenschaften bestellten maritagium der verstorbenen Frau, si ex eadem uxore sua heredem habuerit, filium vel filiam, clamantem et auditum infra quatuor parietes.[6]) Wie in der Normandie wurde auch in England das Recht des Mannes auf sämmtliche Liegenschaften der Frau, auch ererbte und ex causa donationis erworbene ausgedehnt.[7]) Doch ist die Bedingung

---

[1]) Giraud, Essai II, 402, § 13. — [2]) Cout. de Limoges art. 76, Cout. gén. IV, 1158. Die Stelle fährt zur Erläuterung der Wendung: per diem et noctem, fort: ita quia dies, qua proles nascitur, pro tota die accipitur et eodem modo nox, qua proles nascitur, accipitur pro tota nocte quacumque hora proles nascatur. — [3]) Delisle, Recueil Nr. 72: iudicatum fuit, quod S. de A. habeat terram uxoris sue defuncte quamdiu erit absque muliere desponsata, quoniam de ea habuit heredes. — [4]) Edition von 1523, c. 121: consuetudo est in Normannia ex antiquitate approbata, quod si quis uxorem habuerit, ex qua heredem aliquem procreaverit, quem natum vivum fuisse constiterit, sive vivat sive decesserit, totum feudum quod maritus possidebat ex parte uxoris sue tempore quo decesserit, ipsi marito, quamdiu ab aliis cessabit nuptiis, remanebit. — [5]) Cout. gén. IV, 79, art. 382. Wenn der Witwer wiederum heirathete, wurde ihm der Niessbrauch von einem Drittel des Landes belassen. — [6]) Vgl. Bractons Note Book nr. 105. 291. 487. 1071. Select civil Pleas ed. Maitland nr. 184. — [7]) Bracton f. 438. Note Book nr. 917. 1686.

dauernder Wittwerschaft dem englischen Rechte fremd geblieben.[1]) Auch in Schottland ist die englische Institution eingedrungen, wo sie unter der Bezeichnung curialitas Scotiae erscheint.[2]) Einen anschaulichen Beleg liefert das schottische Stadtrecht, die sogenannten leges burgorum. Nach c. 44 daselbst hat der Mann die Leibzucht an dem zur Aussteuer gegebenen burgagium kraft der Geburt eines lebenden Kindes. Et si illa nocte, qua nascitur filius vel filia, simul moriantur mater, filius vel filia, adhuc vir gaudebit bonis illius terrae in tota vita sua; ita tamen quod vir ille habeat testimonium legalium virorum vel mulierum vicinarum, qui audierint infantem clamantem vel plorantem.[3])

Im Anschluss an das französisch-normannische Rechtsinstitut sei hier auf eine vermuthliche Analogie im Rechte der Athener hingewiesen.

Nach Isaeus musste der Mann die Mitgift der Frau an den *κύριος*, den Geschlechtsvormund, herausgeben, wenn die Frau starb, ehe sie ein Kind geboren hatte, *εἴ τι ἔπαθεν ἡ γυνὴ πρὶν γενέσθαι παῖδας αὐτῇ.*[4]) Damit büsste er den Niessbrauch ein, der ihm sonst zugestanden hätte. Die von Isaeus hervorgehobene Restitutionspflicht wird gewöhnlich schlechtweg auf den Fall bezogen, dass die Frau ohne Kinder zu hinterlassen[5]) verstarb. Allein der Wortlaut der Stelle

---

[1]) Pollock und Maitland, History of English Law (1895) II, 412 f., welche die Bezeichnung lex Angliae, consuetudo regni, courtesy of England in ansprechender Weise aus dem Gegensatze erklären, in welchem die günstigere Behandlung, die das Recht des Mannes in England erfuhr, zu dem normannischen Rechte stand. Da die französischen Quellen die Bedingung dauernder Wittwerschaft ebensowenig kennen, als die englischen und schottischen, scheint sie in der Normandie eine Neuerung gewesen zu sein und mag diese im 13. Jahrhundert (sie liegt jedenfalls vor 1210, reicht aber kaum über Glanvilla hinauf) den Anlass gegeben haben, dass man in England, wo man das alte Recht festhielt, dafür die Bezeichnung lex Angliae, lex terrae verwendete. — [2]) Regiam Maiestatem II, 57. 58 bei Houard, Coutumes Anglonormandes II, 155. — [3]) Houard, Coutumes Anglonormandes II, 405. Die Fassung der Stelle erinnert lebhaft an Lex Alamannorum 89. — [4]) Isaios III, 36, p. 41: *τῆς ὁμολογηθείσης προικὸς ἐκ τῶν νόμων γιγνομένης εἰς αὐτόν, εἴ τι* u. s. w. wie im Texte. — [5]) Meier und Schömann, Der attische Process, bearbeitet von Lipsius 1883 ff. II, 521: Starb die Frau vor dem Manne, so ging die Mitgift, wenn sie keine Kinder hinterliess, an den *κύριος*

deckt nur den Fall, dass die Frau kein Kind geboren hat, nicht auch den, dass sie zwar ein Kind geboren, es aber bei Lebzeiten wieder verloren hat.

XI.

Rechtswirkungen der Geburt eines lebenden Kindes lassen sich für das eheliche Vermögensrecht bereits in einzelnen Volksrechten nachweisen.

Nach den oberdeutschen Leges behält der Ehemann kraft der Geburt eines lebenden Kindes nach dem Tode der Frau deren Vermögen für Lebenszeit. Deutlich beschränkt der Pactus Alamannorum III, 1 die Rückgabe des Frauengutes auf die unfruchtbare Ehe: si mulier maritum datu (marito data) sine procreatione aliqua mortua fuerit et[1]) omnes res eius ad parentes reddantur, quicquid per legem obtingat. Auf den Fall der fruchtbaren Ehe ist, wie dies bereits Eugen Huber gethan hat, Lex Alamannorum 89 zu beziehen. Dem Manne gebührt nach dem Tode der Frau deren Vermögen, wenn er beweisen kann, dass sie ein Kind geboren hatte, das die Augen aufgeschlagen und das Dach und die vier Wände des Hauses erblickt hatte.[2])

Dass derselbe Grundsatz auch im bayerischen Rechte galt, scheint mir aus Lex Baiuwariorum XV, 8 hervorzugehen. Es heisst da von der Wittwe, die aus erster Ehe Kinder hat und

---

zurück. Hermann-Thalheim, Die griechischen Rechtsalterthümer 1884, S. 67: (der Mann verlor den Niessbrauch der Mitgift) „wenn die Frau kinderlos starb."

[1]) Wenn nicht vorher etwas ausgefallen sein sollte, ist das et zu streichen. — [2]) Gewöhnlich wird die Stelle so aufgefasst, als ob der Mann, weil das Kind die Mutter überlebt habe, als Erbe des Kindes das Vermögen der verstorbenen Frau erhalte. Siehe dagegen Huber, Die historischen Grundlagen des ehelichen Güterrechts der Berner Handfeste 1884, S. 27, der mit Grund bemerkt, dass der Beweis, den der Mann zu führen hat, nur die Thatsache der lebendigen Geburt, nicht aber den früheren Tod der Mutter betrifft. Aus den Worten „infans vivus remanserit" ist nicht mit Nothwendigkeit zu folgern, dass das Kind noch nach dem Tode der Mutter gelebt habe, sondern nur, dass es nach der Geburt eine Weile am Leben geblieben sei, nämlich tantum spatium, ut possit aperire oculos et videre culmen domus et quatuor parietes.

wieder heirathet: si habet proprias res et cum dote sua, quod per legem habet, egrediat; et si ibi (nec) filios nec filias generavit, post mortem eius omnia, quae de filiis suis detulit, ad illos revertatur. Die Thatsache der Geburt eines Kindes hätte den Anfall des Vermögens an die Kinder erster Ehe ausgeschlossen, weil es zunächst der zweite Gatte behalten hätte.

Nach der Lex Saxonum zweit sich bei den Sachsen das eheliche Güterrecht der Westfalen einerseits, der Ostfalen und Engern andrerseits. Nur bei den Westfalen gilt der Satz: postquam mulier filios genuerit, dotem amittat, si autem non genuerit ad dies suos dotem possideat.[1]) Unter der dos ist hier nicht die Aussteuer, auch nicht die technische Morgengabe des alten Rechtes, sondern ein Witthum, der Vorläufer der nachmaligen sächsischen Leibzucht, zu verstehen.

Die Lex Saxonum hebt es ferner als eine Eigenthümlichkeit des westfälischen Rechtes hervor, dass der Frau die Hälfte der Errungenschaft gebühre, wogegen sie bei den Ostfalen und Engern sich mit ihrer dos begnügen müsse. Die westfälische Errungenschaftsgemeinschaft ist wohl kaum auf den Fall der fruchtbaren Ehe zu beschränken, sondern mit Heusler auch auf den der unfruchtbaren Ehe auszudehnen.[2])

Was die Frau, wenn mit der Geburt eines Kindes die dos erlosch, als Ersatz dafür erhielt, ist in der Lex nicht angegeben. Vermuthlich erhielt die Wittwe Beisitz und Niessbrauch an den Liegenschaften des verstorbenen Mannes, oder es erweiterte sich die Errungenschaftsgemeinschaft zur Fahrniss- und Errungenschaftsgemeinschaft, oder es trat eine Combination beider Wirkungen ein. Das Erlöschen der dos dürfte sich aber zunächst darin geäussert haben, dass der Mann über die Substanz der früheren dos sofort beliebig verfügen konnte.

Bei Auflösung der unfruchtbaren Ehe bezog die westfälische Wittwe die dos, die nach ihrem Tode an den Geber oder an dessen Erben zurückfiel. Dasselbe galt nach den Rechten der Ostfalen und Engern bei unfruchtbarer Ehe.

---

[1]) Lex Saxonum c. 47. — [2]) Heusler, Institutionen II, 346 f. Im Gegensatz zu den Westfalen heisst es von Ostfalen und Engern: nihil accipiat sed contenta sit dote sua. Das lässt doch wohl darauf schliessen, dass die westfälische Wittwe, falls die dos nicht erloschen war, neben der dos den Errungenschaftsantheil erhielt.

Dagegen war nach diesen Rechten bei fruchtbarer Ehe jener Rückfall ausgeschlossen. Vielmehr vererbte die Frau ihre dos an ihre Kinder, denen die dos verfangen war, wenn sie kinderlos starb, an ihre nächsten Verwandten.

Den Grundsatz: Kinderzeugen bricht Ehestiftung, scheint eine westfälische Urkunde von 1170 vorauszusetzen.[1]) Rabod hatte seiner Frau omne patrimonium übertragen.[2]) Qui cum plures ex ea genuisset filios, ad ultimum tamen absque liberis defunctus est. Nach Rabods Tod erhoben dessen drei Schwestern einen Rechtsstreit gegen die Wittwe de hereditate fratris sui. Der Streit wurde durch einen vom Kölner Erzbischof vermittelten und beurkundeten Vergleich geschlichtet und zwar in der Weise, dass die Schwestern und die Wittwe das Erbgut des Rabod der Kirche des heiligen Petrus auftrugen mit der Verabredung, dass die Wittwe es für Lebenszeit mit gleichen Rechten wie ihr verstorbener Ehemann besitzen solle, die übrigen Erben es nach dem Tode der Wittwe vom Erzbischof empfangen sollen. Ausserdem ward bestimmt, dass die Wittwe die dos, quae vulgari lingua dicitur morgengaue, die sie von ihrem Manne in desponsatione empfangen hatte, propria sibi in sua semper haberet possessione. Die Rechtsfrage scheint sich darum gedreht zu haben, ob die Gabe des Mannes durch die Geburt von Söhnen gebrochen worden sei. Jedenfalls spielt diese Thatsache eine Rolle in dem entstandenen Conflicte. Sonst wäre es unbegreiflich, warum in der knapp gefassten Urkunde die Geburt von Söhnen hervorgehoben wurde, die vor dem Vater verstorben waren. Vermuthlich beanspruchte die Wittwe das frei veräusserliche und vererbliche Eigenthum. Der Schiedsspruch beschränkte sie auf lebenslängliches Eigenthum und wahrte den Schwestern den Anfall.

Eine Gütergemeinschaft entstand durch die Geburt eines Kindes nach altkentischem Rechte. Aethelberhts Satzungen (um 603) enthalten nämlich den Rechtssatz, dass die Frau, die ein lebendes Kind gebiert, das halbe Gut haben soll, wenn der Mann früher stirbt. Gif hiô cwic bearn gebyređ, healfne

---

[1]) Seibertz, Landes- und Rechtsgeschichte des Herzogthums Westfalen, UB. I, 85 f., nr. 61. Vgl. Schröder, Eheliches Güterrecht II, 3, S. 345. — [2]) .. contulit datumque sub imperiali banno stabilivit.

scæt âge, gif ceorl ǽr swylteđ.[1]) Unter scæt ist hier vermuthlich nur bewegliches Gut zu verstehen. Hat die Frau kein Kind geboren, so sollen die väterlichen Magen das Gut (fioh) und die Morgengabe haben.[2]) Mit den Vatermagen dürften nicht Verwandte der Frau, sondern des verstorbenen Mannes gemeint sein.

XII.

Ueberblickt man die den verschiedensten Rechtsgebieten angehörigen Rechtssätze über den Einfluss der Geburt eines lebenden Kindes auf das eheliche Güter- und Erbrecht, so drängt sich die Frage nach ihrem rechtsgeschichtlichen Ausgangspunkte auf. Mit der Bemerkung, dass die Gemeinschaft unter den Ehegatten erst vollwirksam wurde durch die Geburt eines Kindes[3]), oder dass die Vereinigung der Ehegatten zu vollster Lebensgemeinschaft erst durch die Erzeugung eines gemeinsamen Erben die rechte Innigkeit gewinne[4]), ist im Grunde genommen nur eine Umschreibung, nicht eine Erklärung des Problems gewonnen.

Man könnte sich versucht fühlen mit der allgemeinen Erwägung zu operiren, dass auf niederer Culturstufe die Ehe „erst mit Schwangerschaft oder Geburt“ beginne.[5]) Für das germanische Eherecht ist dieser Gedanke schlechtweg abzulehnen. Soweit wir zurückblicken können, begegnen uns Frauenraub und Frauenkauf als die ältesten Formen der germanischen Ehe, und deutlich genug wird von Anfang an die Ehe von einem mit Kindern gesegneten Concubinate geschieden. Specifisch eherechtliche Gaben, wie Mundschatz und Witthum, Morgengabe und Aussteuer, wurden von je nicht erst bei der Geburt eines Kindes, sondern aus Anlass der Eheschliessung gegeben; sie hatten ihre rechtliche Bedeutung auch bei unfruchtbarer Ehe oder sogar nur bei unfruchtbarer Ehe, nämlich dort, wo das Sprichwort galt: Kinderzeugen bricht Ehestiftung, ein Grundsatz, der selbstverständlich voraussetzt, dass die Ehe nicht erst durch Geburt eines Kindes zu Stande kommt.

---

[1]) Aethelberht c. 78. — [2]) Aethelberht c. 81. — [3]) Huber, Geschichte des schweizerischen Privatrechts S. 354. — [4]) Vgl. Schröder, Eheliches Güterrecht II, 1, S. 154. — [5]) L. Brentano, Die Volkswirthschaft und ihre konkreten Grundbedingungen, Zeitschrift für Social- und Wirthschaftsgeschichte I, 148.

Der Gedanke, dass die den Blutsverwandten der beiden Ehegatten zustehenden Wartrechte durch die Geburt eines Kindes beseitigt worden seien, könnte höchstens ausreichen, die Steigerung der Verfügungsgewalt des Mannes oder der gesammten Hand über die Liegenschaften zu erklären.[1]) Er versagt vollständig dort, wo die Geburt eines Kindes nur auf die Behandlung der Fahrniss und Errungenschaft, nicht auf die der eingebrachten oder ererbten Grundstücke einwirkt.

Die naheliegende Erwägung, dass das Kind ein ihm mit der Geburt an dem Vermögen der Eltern erwachsendes Recht, oder dass es sein Erbrecht, wenn es während der Ehe verstirbt, auf die Eltern transmittire, würde etwa nur für wenige der in Betracht gezogenen Quellenbelege zutreffen, wenn wir diese in ihrer Isolirung erklären dürften.[2]) Allein sie scheitert schon daran, dass die Erbfähigkeit des Kindes ursprünglich nicht wie die Aenderung des Güterrechts mit der Geburt sondern erst mit der Taufe eintrat.[3])

Will man für die Gesammtheit der erörterten Erscheinungen einen gemeinsamen constructiven Ausgangspunkt gewinnen, so muss man meines Erachtens sich zunächst frei machen von der individualistischen Auffassung der Ehe, wie sie dem römischen, dem kanonischen und dem modernen Rechte aller Culturstaaten eigenthümlich ist. Die Vertragsehe der germanischen Urzeit wurde nicht zwischen Bräutigam und Braut geschlossen, sondern war eine Angelegenheit der beiderseitigen Sippen. Wie ich anderwärts auszuführen versucht habe, stellte sich die Eheschliessung durch Frauenkauf ursprünglich dar als ein zwischen der Sippe des Bräutigams und der Sippe der Braut abgeschlossenes Rechtsgeschäft.[4]) Mit einem neuestens aufkommenden Schlagworte der vergleichenden Rechtswissenschaft[5]) lässt sich die älteste germanische Eheschliessung als eine geschlechterrechtliche Eheschliessung bezeichnen.

Für die Sippe war der Zweck der Ehe nicht die dauernde

---

[1]) Vgl. Hänel, Die eheliche Gütergemeinschaft in Ostfalen, Z. f. RG. I, 290 ff. v. Stemann, Das Güterrecht der Ehegatten im Gebiete des Jütschen Lovs 1857, S. 67. — [2]) Vgl. Schröder, a. a. O. II, 2, S. 74, II, 3, S. 300. — [3]) Vgl. oben S. 65, Anm. 7. — [4]) D. Rechtsgesch. I, 91. — [5]) Post, Grundriss der ethnologischen Jurisprudenz 1895, II, 54 f.

Lebensgemeinschaft zwischen Mann und Weib, nicht das consortium omnis vitae, divini et humani iuris communicatio, sondern die Erhaltung und Vermehrung der Sippe durch Erzeugung von Kindern.

Die geschlechterrechtliche Auffassung der Ehe scheint mir eine rechtsschwierige Stelle der Lex Burgundionum zu erklären.[1]) Diese enthält folgende Satzung: illud etiam praesenti lege placuit contineri, ut, si mulier maritum habens sine filiis de hac luce transierit, maritus defunctae uxoris pretium, quod pro illa datum fuerit, non requirat. Das pretium, das der Wittwer nicht verlangen darf, ist der Wittemo, der Kaufpreis, den bei der Eheschliessung der Vater oder der Bruder oder in Gemeinschaft mit der Mutter oder den Schwestern der väterliche Oheim der Braut erhalten hatte. Die Satzung wäre schlechtweg unverständlich, wenn sie nicht mit einer entgegenstehenden Sitte oder mit einem entgegenstehenden Rechtssatze zu rechnen hatte. Mir scheint der Schluss unabweislich, dass bei den Burgundern vordem (wenigstens noch kraft örtlicher Sitte) der Wittwer nach kinderlosem Tode der Frau von deren Verwandten den Wittemo zurückzufordern pflegte. Die citirte Stelle der Lex fährt fort: similiter quod mulier ad maritum veniens erogaverit, defuncto sine filiis marito, mulier aut parentes mulieris non requirant.[2]) Wie bei kinderloser Ehe die Rückforderung des Wittemo ausgeschlossen ist, so soll auch bei kinderlosem Tode des Mannes die Frau beziehungsweise ihr Erbe nicht zurückfordern dürfen, was aus Anlass der Ehe von dem Vermögen der Frau verbraucht worden ist. Mit anderen Worten, das von der Frau in die Ehe eingebrachte Gut ist zu restituiren, soweit es noch vorhanden, ohne dass die Erben des Mannes für das Verbrauchte Ersatz zu leisten haben. Auch hier scheint das argumentum a contrario berechtigt zu sein, dass vor dem Verbote in Lex Burg. 14, 4 solche Rückforderung bei kinderloser Ehe gestattet war. Dahingestellt möge bleiben, ob es sich in den hier für das ältere Recht vorausgesetzten Rechtssätzen um die unfruchtbare oder, was wahrscheinlicher ist, um die unbeerbte Ehe handelte.

---

[1]) Lex Burgundionum XIV, 3. 4. — [2]) Vgl. über diesen Passus einerseits Schröder, RG. S. 299, Anm. 208, andererseits Huber, Schweizerisches Privatrecht IV, 351, Anm. 3.

Nach § 54 der norwegischen Gulaþingslög soll dem Manne die sogenannte mynding zugehörig sein unter allen Umständen, ausgenommen in zwei Fällen, nämlich wenn die Frau kinderlos stirbt und wenn sie von ihm geht unversorgt, das heisst, weil er nicht für sie sorgt, also durch seine Schuld.[1]) Unter der mynding ist nach v. Amira, Nordisches Obligationenrecht II, 653, das dem Manne ausgehändigte Gut der Frau, die Mitgift und das eheFräuliche Stammvermögen zu verstehen, an welchen der Mann resolutiv bedingtes Eigenthum erwarb. Die in Folge der Eheschliessung eingetretene Rechtswirkung wurde bei kinderlosem Tode der Frau rückgängig gemacht, die kinderlose Ehe hinsichtlich des ehelichen Güterrechtes nicht wie eine normale Ehe behandelt.

War der eigentliche Zweck der Ehe die Kindererzeugung, so war doch nicht der Beginn der Ehe, sondern nur der Eintritt gewisser güterrechtlicher Wirkungen davon abhängig gemacht. Dabei kommt es für das Thema dieser Untersuchung nicht auf das Vorhandensein von Kindern zur Zeit der Auflösung der Ehe, sondern auf die Geburt eines Kindes an. Die Wirkungen der Geburt sind aber in ihrem Ursprung aus dem ältesten der geschlechterrechtlichen Auffassung der Ehe entsprechenden Ehescheidungsrechte zu erklären.

Die germanischen Rechte kennen drei Arten von Ehescheidung.

Erstens eine ipso iure eintretende Ehescheidung. Die Ehe ist geschieden, wenn der Ehemann oder die Ehefrau friedlos wird. Bekanntlich urtheilen die deutschen Aechtungsformeln das Weib des Aechters zur Wittwe. Erzeugt ein Friedloser mit dem ihm angetrauten Weibe ein Kind, so ist dies ein Bastard. Rishöfþi, Buschmensch, vargdropi, Wolfstropfen heisst es im Norden. Nur eine Nachwirkung jenes Rechtssatzes ist es, wenn nach deutschen Quellen das Kind, welches der Mann im Gefängniss mit seiner Frau erzeugt, für unehelich gilt.[2])

---

[1]) Foryftalaust, recte forystolaust nach Thorlacius, Hertzberg und v. Amira. Doch nimmt, wie man mir mittheilt, Hertzberg in dem nächstens erscheinenden Glossare zu Norges gamle Love seine Ansicht zu Gunsten einer anderen Conjectur zurück. — [2]) Grimm, Rechtsalterthümer S. 462, Anm. 2.

Die Scheidung ist zweitens eine vertragsmässige, nämlich eine Scheidung auf Grund eines Scheidungsvertrages, der zwischen dem Manne und der Sippe der Frau abgeschlossen wurde.

Drittens eine einseitige Scheidung, nämlich eine Scheidung durch den Willen des Mannes, wogegen jede einseitige Scheidung durch den Willen des Weibes dem älteren Rechte unbekannt ist. Die einseitige Scheidung war entweder eine rechtswidrige, das heisst eine zwar rechtswirksame aber unerlaubte Scheidung, die den Mann der Fehde der Verwandten seiner verstossenen Frau aussetzte[1]) oder eine Busse und vermögensrechtliche Nachtheile im Gefolge hatte. Oder die einseitige Scheidung war eine rechtmässige, eine erlaubte Scheidung, eine Scheidung ex iuxta causa.

Zu den iustae causae gehörte die Unfruchtbarkeit der Frau. Jacob Grimm führt diesen Scheidungsgrund in seinen Rechtsalterthümern S. 454 an, leider ohne eine Quelle anzugeben. Auch Grimms handschriftliche Nachträge verzeichnen eine solche nicht. Nichtsdestoweniger hat man Grimms Bemerkung mit Unrecht bestritten oder ignorirt. Denn es fehlt nicht an Belegen. Von Karl dem Grossen ist es bekannt, dass er seine langobardische Gemahlin nach kurzer Ehe verstiess. Während die zeitgenössischen Quellen einen Rechtsgrund nicht angeben, sucht der Mönch von St. Gallen die Scheidung damit zu motiviren: quia erat clinica et ad propagandam prolem inhabilis.[2]) Nach Hinkmar von Rheims ist das Band der christlichen Ehe so stark, dass man, obwohl die Ehe nur zum Zweck der Kindererzeugung geschlossen wird, dennoch auch die unfruchtbare Gattin nicht verstossen dürfe. Wenn jemand dies thut und eine andere heirathet, quod si quisquam fecerit, non lege huius saeculi, ubi interveniente repudio sine crimine conceditur cum aliis alia copulare connubia ... sed lege evangelii reus est adulterii.[3]) Die Lex Baiuwariornm lässt den Mann wegen einseitiger Scheidung nur dann bussfällig werden, wenn er sein Weib sine aliquo

---

[1]) Arg. Tassil. Decr. Niuh. c. 17, LL. III, 467. Für den Norden vgl. Weinhold, Die deutschen Frauen II, 44, Anm. 5. — [2]) Monachus Sangallensis II, 17. — [3]) Hincmar, De divortio, Migne, Patrologia lat. tom. 125, S. 734 (672).

vitio verstösst.[1]) Mir scheint es zweifellos, dass die Anschauung jener Zeit auch die Sterilität des Weibes für ein vitium hielt, welches die Scheidung rechtfertigte.

Seit das Ehescheidungsrecht die Unfruchtbarkeit nicht mehr als Scheidungsgrund anerkannte, hat man sich in gewissen Schichten der Bevölkerung damit geholfen, dass man die Eheschliessung erst eintreten liess, nachdem durch voreheliche Thatsachen die Fruchtbarkeit des Weibes ausser Zweifel gestellt worden war. Wie G. v. Bunsen in der Zeitschrift für Ethnologie XIX, 376 mittheilt, kommt es noch jetzt in Yorkshire vor, dass Brautleute auf Probe zusammen leben und die Ehe erst zu Stande kommt, wenn die Braut vom Umgange schwanger geworden ist. In einzelnen Gegenden von Oberösterreich und von Bayern konnte, wie ich vor etlichen Jahrzehnten mehrfach erzählen hörte, eine Bauerndirne erst dann mit einiger Sicherheit auf eine Ehe rechnen, wenn sie ein „lediges“ Kind geboren hatte.

Die Kinderlosigkeit findet sich als Scheidungsgrund u. a. in China.[2]) Nach Nordenskiöld ist bei den Eskimos eine Ehescheidung nur zulässig, solange keine Kinder geboren sind.[3]) Bei den Mauren und bei den Hottentotten ist das Verstossungsrecht des Mannes ausgeschlossen, wenn die Frau dem Manne Kinder oder einen Knaben geboren hat.[4])

War dem Manne im altgermanischen Eherechte wegen Unfruchtbarkeit der Frau die einseitige Scheidung gestattet, so lag es in der Natur der Sache, dass das Güterrecht der unfruchtbaren Ehe durch vertragsmässige Bestimmungen regulirt wurde oder durch gesetzliche Vorschriften, die in Ermangelung eines Vertrags das Vertragsübliche festsetzten. War durch die Geburt eines lebenden Kindes der dauernde Bestand der Ehe unter normalen Verhältnissen sichergestellt, so konnten die Einwirkungen der Ehe auf das eheliche Vermögensrecht intensiver werden.

In zahlreichen deutschen Rechtsquellen wird, wie bereits oben bemerkt worden ist, der Geburt eines lebendigen Kindes

---

[1]) Lex Baiuwariorum VIII, 14. — [2]) Post, Grundriss der ethnologischen Jurisprudenz II, 114. — [3]) Zeitschrift f. vergl. RW. VIII, 86. — [4]) Post, Grundriss der ethnologischen Jurisprudenz II, 109.

die überjährige Ehe gleichgestellt oder es werden die Rechtswirkungen, die anderwärts mit der Geburt eintraten, an die Ueberjährigkeit der Ehe geknüpft. Das Erforderniss mindestens einjähriger Ehe geht auf denselben Grundgedanken zurück, wie das Erforderniss der Fruchtbarkeit. Das erste Jahr der Ehe gilt mitunter als Probejahr; es soll die Fruchtbarkeit der Ehe erproben. Hier dürfte es genügen, auf das ägyptische Probejahr hinzuweisen. Wurde die Frau während des *ἐνιαυτὸς συνοικεσίου*, des annus cohabitationis, nicht schwanger, so galt die Ehe für lösbar.[1]) Eine Reminiscenz an ein germanisches Probejahr könnte allenfalls ein von Mannhardt[2]) mitgetheilter Brauch enthalten. Zu Oberndorf am Neckar war es Sitte, dass vierzehn Tage vor Neujahr alle Ehemänner mit ihren Frauen ins Wirthshaus gingen. Dort fragte die Frau ihren Mann, ob er seine Alte wieder auf ein Jahr dingen wolle, worauf der Mann erklärte, er wolle es wieder probiren.

IV.

Zur Geschichte der Grundherrschaft in Schlesien.

Von

Herrn Dr. **Felix Rachfahl,**

Privatdocenten in Kiel.

Durchaus unterscheidet sich die Grundherrschaft der Kolonisationsgebiete des nordöstlichen Deutschlands von der der altdeutschen Gebiete sowohl durch ihre räumliche Geschlossenheit als auch durch die Verschiedenheit in der Entwicklung ihrer inneren Structur. Eine grosse Anzahl trefflicher Arbeiten sind in den letzten Zeiten erschienen, die sich mit der Geschichte der Grundherrschaft sowohl im Nordosten überhaupt wie in seinen einzelnen Landschaften beschäftigen;

[1]) Mitteis, Reichsrecht und Volksrecht S. 224. — [2]) Wald- und Feldkulte I, 462. Post, Studien zur Entwicklungsgeschichte des Familienrechts S. 78.

es genügt, für die nunmehr preussischen Provinzen an das bahnbrechende Werk von Knapp, an die Untersuchungen von Meitzen, Fuchs, Brünneck, Grossmann, Schwind, Keil u. a. zu erinnern. Eines aber erhellt aus allen diesen neueren Forschungen: gewiss weist die Entwicklung überall im Norden dieselben grossen Züge auf; der Typus ist überall der gleiche; gleichwohl finden sich in den Einzelheiten weitgehende Verschiedenheiten. Die Probleme sind überall dieselben, nur ist ihre Lösung für die einzelnen Landschaften hie und da eine andere.

Muss demnach eine Darstellung des Werdeganges der Grundherrschaft im Nordosten zunächst auf der eingehenden Untersuchung der Verhältnisse eines bestimmten Territoriums sich aufbauen, so fragt es sich, welche Landschaft dazu am geeignetsten sein mag, dass man unter Berücksichtigung ihrer besonderen Eigenthümlichkeiten auf Grund des für sie vorhandenen Quellenmaterials die allgemeinen Grundzüge der Entwicklung der Grundherrschaft in der Form, wie sie im Gegensatze zum Westen im Kolonisationsgebiete auftrat, darlegen kann. Als besonders passend dafür muss Schlesien bezeichnet werden. Einmal ist uns nämlich hier eine im Vergleiche zu anderen Ländern überaus reichliche Menge von älteren Urkunden über die Gründung deutscher Dörfer erhalten, und zwar sind diese um so wichtiger, als wir nur dadurch das Wesen und die Bedeutung der Grundherrschaft in ihrer ältesten und reinsten Gestalt zu erkennen vermögen. Dann gestatten uns die schlesischen Quellen auch vermöge ihrer Beschaffenheit einen genügenden Einblick in die Geschichte der Grundherrschaft, nicht nur des deutschen sondern auch des polnischen Rechtes, sowie in ihre wechselseitigen Beziehungen und Einwirkungen. Bestimmend war endlich noch die Erwägung, dass zum Unterschiede von den übrigen Theilen des Kolonisationsgebietes, insoweit dieselben jetzt wenigstens der preussischen Monarchie angehören, in Schlesien die Grundherrlichkeit einen ganz eigenartigen, für die rechtliche und sociale Lage des Bauernstandes ungleich günstigeren Entwicklungsgang genommen hat, so dass nach der Eroberung Schlesiens durch Friedrich den Grossen das schlesische Provinzialrecht eine grosse vorbildliche Bedeutung für die

allgemeine preussische Gesetzgebung der letzten Jahrzehnte des 18. Jahrhunderts bezüglich der Reform der ländlichen Verfassung für den ganzen Umfang der Monarchie erlangen konnte.[1]) Entsprechend diesen soeben entwickelten Gesichtspunkten werden wir zunächst die Geschichte der Grundherrschaft des deutschen Rechtes im Mittelalter, sodann ihre Fortbildung durch die Landesgesetzgebung im Anfange der Neuzeit — um so den Zusammenhang mit der Zeit der preussischen Herrschaft zu gewinnen — und endlich in einem besonderen Excurse die Entwicklung der Rechtsverhältnisse des polnischen Bauernstandes unter den Einwirkungen der Germanisation behandeln.[2])

1. Die schlesische Grundherrschaft des deutschen Rechtes im Mittelalter.

Schon im Mittelalter sehen wir den Grundherrn in Schlesien als den Träger einer Anzahl von Rechten gegenüber dem hintersässigen deutschen Bauern, die ihrem Ursprunge und Wesen zu Folge theils als öffentlicher, theils als privater Natur zu bezeichnen sind. Alle diese rechtlichen Beziehungen des deutschen Bauern zu seinem Grundherrn im Mittelalter können aus einer dreifachen Wurzel entstammen: einmal der Thatsache, dass der Bauer auf einem Grundstücke angesiedelt war, das ursprünglich seinem Grundherrn gehörte, also dem

---

[1]) Mit Recht hat dies neuerdings betont W. v. Brünneck, Die Aufhebung der Leibeigenschaft durch die Gesetzgebung Friedrichs des Grossen und das allgemeine preussische Landrecht, Zeitschr. der Savigny-Stiftung für Rechtsgesch., Bd. 23 (N. F. 10), Germ. Abth. S. 24 ff. und ebenda Bd. 24 (N. F. 11) G. A. S. 124 ff. — [2]) Jüngsthin ist die Geschichte der Gutsherrschaft und der bäuerlichen Unterthänigkeit in Schlesien besonders für die Zeit vom 16. bis zum 18. Jahrhunderte der Gegenstand eindringender Untersuchungen geworden, so seitens Brünnecks (a. a. O. S. 119 ff.), seitens Grünbergs (Die Bauernbefreiung in Böhmen, Mähren und Schlesien, Th. I, Leipzig 1894. S. 1 ff.) und ganz neulich erst durch Knapp und Kern (Die ländliche Verfassung Niederschlesiens; Jahrb. f. Gesetzg., Verwalt. und Volksw., herausgegeben von G. Schmoller, Jahrg. 1895, S. 69 ff.). Während aber der nächste Zweck der Arbeiten von Brünneck und von Knapp-Kern eine Darstellung der voraufgehenden mittelalterlichen Entwicklung geradezu ausschloss, haben die Ausführungen Grünbergs über die Geschichte der Gutsherrschaft vor 1680,

grundherrlichen Verhältnisse schlechthin, alsdann der Stellung des Grundherrn als des Herrn der Bauerngemeinde, endlich der Stellung des Grundherrn als des Inhabers obrigkeitlicher, ursprünglich staatlicher Gewalt über seine Grundsassen. Wir werden im Folgenden zu ermitteln suchen, ob irgend welche von den Rechten, als deren Träger der Grundherr gegenüber seinem hintersässigen Bauern erscheint, auf eine dieser drei Wurzeln sich zurückführen lassen, und welcher Natur — ob öffentlicher oder privater — die Rechte sind, die zu jeder dieser drei Kategorien gehören. Wir behandeln zunächst die erste der drei genannten Gruppen, nämlich diejenigen rechtlichen Beziehungen zwischen Grundherrn und Bauern, die ihren Ursprung in dem Umstande finden, dass der Bauer auf fremdem, grundherrlichem Boden angesessen ist, d. h. das Verhältniss der reinen Grundherrlichkeit, der Grundherrlichkeit im engeren Sinne.

Bevor wir dieses Verhältniss der reinen Grundherrlichkeit des Näheren untersuchen, müssen wir von vornherein bemerken, dass es in Schlesien von Anfang an seit der Kolonisation nur grundherrliche deutsche Bauern gab, d. h. auf fremdem (dem Herzoge, dem Adel und der Geistlichkeit, späterhin auch einzelnen Städten und Stadtbürgern gehörigem) Grunde und Boden gegen Verpflichtung zu gewissen Leistungen angesiedelte Bauern; im Anhange wird auseinandergesetzt werden, dass das Gleiche hinsichtlich der polnischen Bauern der Fall war. Ein Stand freier bäuerlicher Eigenthümer, wie er in den altdeutschen Landen existirte, ist für Schlesien nicht nachweisbar; sogar vereinzelte Ausnahmen in dieser Hinsicht sind

— da er die ländliche Verfassung Schlesiens im Zusammenhange mit der in den benachbarten, staatsrechtlich mit Schlesien bis 1740 verbundenen Ländern Böhmen und Mähren behandelt, — in erster Reihe nur für Böhmen Geltung, wie sie auch nicht sowohl auf eigener Forschung beruhen, als vielmehr eine Zusammenstellung der entstehenden Ausführungen Palackys in seiner bömischen Geschichte sind. Die Hauptaufgabe unserer Abhandlung soll daher darin bestehen, die Geschichte der schlesischen Grundherrschaft vornehmlich im Mittelalter darzulegen; die Zustände vom 16. bis zum 18. Jahrhunderte sollen, da sie schon anderweitig erschöpfend genug bearbeitet sind, nur insofern berührt werden, um die Continuität der Entwicklung vom Ausgange des Mittelalters bis zur preussischen Zeit herzustellen.

gänzlich ausgeschlossen.[1]) Das hängt zusammen mit den Besiedelungsverhältnissen überhaupt, die wir daher hier in Kürze berühren müssen. Das Gebiet, in das die deutschen Kolonisten hier ihren Einzug hielten, war nicht herrenloses, durch Vertreibung oder Unterwerfung der Feinde seitens der Einwanderer erobertes Land, sondern befand sich bereits im Privatbesitz entweder des Herzogs oder der geistlichen und weltlichen Grossen, die zur Anlegung deutscher Dörfer allerdings der herzoglichen Erlaubniss bedurften. Andere Gebiete des nordostdeutschen Kolonisationslandes, so die Mark Brandenburg, waren allerdings von den Deutschen erobert worden; als Eroberer aber trat auf allein der Markgraf, der sich eben daher als alleinigen Eigenthümer des eroberten Landes betrachtete und als solcher die deutschen Kolonisten berief, sodass seine Stellung in der Mark gegenüber den Einwanderern ganz der der Herzöge in Schlesien entsprach. Die Gründung eines Kolonistendorfes vollzog sich nun in Schlesien wie auch anderwärts in folgender Weise: Derjenige, welcher auf seinem Grunde ein derartiges Dorf anlegen wollte und dazu die Genehmigung des Landesherrn erlangt hatte, bestimmte eine Anzahl Hufen, die er von seiner Eigenwirthschaft (seinem „Allode“ oder „Vorwerke“) abzweigte; sodann schloss er einen Vertrag mit einem Unternehmer (locator), dem er diese Hufen übergab, und der seinerseits die Pflicht übernahm, Kolonisten aus Altdeutschland oder anderen Gegenden herbeizuholen und mit diesen jene Hufen zu besetzen. Dafür erhielt der Unternehmer selbst als Schulze der neu entstehenden Gemeinde eine Anzahl abgabenfreier Hufen nebst verschiedenen anderen Gerechtigkeiten, einer Brot- und Fleischbank, auch wohl einer Schuhbank und Schmiede; dem Herrn, auf dessen Grund und Boden Schulze und Bauern nunmehr angesiedelt waren, standen ebendeshalb fortan gewisse Rechte zu, die wir als eigentlich grundherrliche Rechte bezeichnen müssen, und deren Inhalt und Umfang wir alsbald näher erörtern werden. Die Ansiedlung hat sich daher im Osten Deutschlands anders wie im

---

[1]) Vgl. Rachfahl, Die Organisation der Gesammtstaatsverwaltung Schlesiens vor dem dreissigjährigen Kriege (Bd. XIII, 1 der „Staats- und socialwissenschaftlichen Forschungen“, herausgeg. von G. Schmoller), Leipzig 1894, S. 43 und 59, Anm. 1.

Westen vollzogen, nicht dadurch, dass irgend welcher Verband von Volksgenossen einen bestimmten Bezirk occupirte und gewisse Grundstücke als Hofstätte, Garten und Ackerland dem Einzelnen als Eigenthum überliess, alles übrige Land aber der Gesammtheit zu ungetheiltem Eigenthum vorbehielt. Wegen dieser Verschiedenheit in der Siedelungsweise hatte in den Kolonisationsgebieten die Allmende nicht die gleiche Bedeutung, wie im Westen; die Ausstattung einer Dorfschaft mit Gemeindebesitz fand im Osten nicht immer statt; sie beruhte auch stets auf besonderer Vergabung seitens der Grundherrschaft.[1]) Oft entbehrten die Bauernschaften des Gesammtbesitzes an Gemeindewald und Gemeindeweide, indem sie nur Nutzungsgerechtsame an Wald und Weide der Gutsherrschaft bekamen.[2]) Jedenfalls ging die Initiative zur Besiedelung, die Bestimmung, Austheilung und Zuweisung der einzelnen Hufen des Ackerlandes und die Festsetzung etwaigen Gemeindelandes nicht aus von den einwandernden Kolonisten oder deren Genossenschaften, sondern von den Grundherren, d. h. den Herzögen und den geistlichen oder weltlichen Magnaten. In der Folgezeit verringerte sich die Zahl der unter herzoglicher Grundherrlichkeit stehenden Dörfer, indem dieselben zum grossen

[1]) So überlässt das Kloster Czarnowanz dem Dorfe Frauendorf bei der Aussetzung zu deutschem Rechte drei Hufen, zur Hälfte Wald, zur Hälfte Wiese, „pro communi utilitate“ (Urkk. des Klosters Czarnowanz, ed. W. Wattenbach, Cod. dipl. Sil. I. Breslau 1857, S. 27 no. 27, d. a. 1319). Im Jahre 1319 erklärt Herzog Bolko von Oppeln zu Gunsten der Bauern von Zelasna: „quod silva quercina, quae per fossam a villa eadem est divisa seu segregata, de iure est et debet esse dictorum incolarum ville sepe fate et ad ipsorum villam predictam perpetuis temporibus pertinebit“ (Ebd. no. 60 S. 61). 1269 setzt Graf Mroco ein deutsches Dorf aus von vierzig grossen Hufen und giebt dazu noch eine Hufe „pro pascuis pecorum“ (Urkk. des Klosters Rauden, ed. W. Wattenbach, Cod. dipl. Sil. II, Breslau 1859 no. 10, S. 10). Ebenso verhielt es sich mit den Städten; so erhielt die Stadt Brieg bei ihrer Aussetzung sechs grosse Hufen „pro pascuis pecorum“ (Urkk. der Stadt Brieg, ed. C. Grünhagen, Cod. dipl. Sil. IX, Breslau 1870, S. 219). — [2]) So wird den Bauern des Dorfes Falkowitz bei der Aussetzung gestattet, gegen den Zins je eines halben Vierdunges im Walde der Herrschaft sich jährlich „unam plectam seu congeriem lignorum“ zu holen (Cod. dipl. Sil. I, S. 23 no. 23, d. a. 1309), wie auch dem Schulzen und den Bauern zwei mellificia in dem Walde bewilligt werden. Weideservituten etc. ähnlicher Art (Hutungsgerechtigkeiten) finden sich allenthalben.

Theile, in manchen Fürstenthümern sogar ausnahmslos, an Adlige, Städte, Stadtbürger und geistliche Anstalten veräussert wurden; wir werden an anderer Stelle nachweisen, dass der Verkauf des den Kolonisten auferlegten Grundzinses bereits genügte, um eine Uebertragung des gesammten Complexes der grundherrlichen Rechte an den Erwerber zu begründen. In den älteren Zeiten kam es noch öfters vor, dass adlige Gutshöfe in oder bei einem Dorfe lagen, deren Besitzern die Grundherrlichkeit über dieses Dorf nicht zustand, dass ferner der Zinsbezug und damit die Grundherrlichkeit einer bestimmten Person nicht über das ganze Dorf, sondern nur über einen Theil desselben gebührte[1]; doch machte sich im Laufe der

[1] Vgl. z. B. Cod. dipl. Sil. IV (Urkk. schlesischer Dörfer, herausgegeben von A. Meitzen, Breslau 1863), Urkk. des Dorfes Domslau S. 43: Margaretha Sachs reicht auf ihrem Manne Nikolaus Sachs „alle ir gut, das sie hat und besiczet in dem Dorfe zu Dompslaw, nemelichen 12½ mark jerlichs und ewiges czinss in und uff den scholteissen und eczliche gebawer doselbiste zum Dompslaw“ (dd. 28. Januar 1407); in einer Urkunde vom 24. Januar 1420 (ebd. S. 46) bestätigt sodann König Sigmund dem Nicolaus Sachs „die gütter, die er hat, mit namen ein virteil in dem dorffe Dombsla.“ Ueberhaupt ist die Geschichte des Dorfes Domslau in dieser Hinsicht interessant: 1350 bestand Domslau aus mehreren „Alloden“ oder „Vorwerken“ (d. h. in Eigenwirthschaft stehenden adligen Gütern), von denen das eine 6, das zweite 10¼ Hufen betrug, während der dritte Complex, ca. 5 Hufen, anderen Allodialbesitzern gehörte, sowie aus einem Bauerndorfe zu deutschem Rechte, das mit 30 Hufen ausgestattet war. Das Vorwerk 10¼ Hufen bildete eine zusammenhängende Fläche; es ist wahrscheinlich, dass auch die 6 und die ca. 5 anderen Allodialhufen als zwei gleichfalls geschlossene Gütercomplexe sich darstellten (Meitzen, a. O. Einl. S. 35). Wenn der Grundherr ein polnischer Adliger war, so lagen die Aecker seines Vorwerkes nie in Gemengelage mit den Hufen seiner deutschen Hintersassen; auch für die deutschen Rittergüter dürfte dies in der ältesten Zeit die Regel gewesen sein (vgl. auch bezüglich des Dorfes Teschnitz und über die Frage überhaupt ebd. S. 43). Allmählich mag dann freilich oft, wie das in Domslau später geschah, der zuerst gesonderte Allodialbesitz in die Gewanneintheilung hineingezogen worden sein (ebd. Einl. S. 113). Dreierlei lehren jedenfalls die Verhältnisse von Domslau: einmal dass noch im Anfange des 15. Jahrhunderts nicht jedes Dorf einen geschlossenen grundherrlichen Bezirk bildete, dann dass in und neben einem Dorfe Gutshöfe lagen, deren Grundherrschaft es nicht unterworfen war, und drittens dass der gutsherrliche Acker in der Regel nicht im Gemenge mit dem Bauernlande lag.

Zeit die Tendenz geltend, das ganze Dorf möglichst einer einzigen Grundherrschaft zu unterwerfen. Die private Grundherrschaft ist, wie aus diesen Bemerkungen erhellt, in Schlesien auf zwei Wegen entstanden: einmal hat der private Grundherr von vornherein den Bauern in das Land und auf seinen Grund und Boden herangezogen; sodann hat der Herzog den Zins und die Grundherrlichkeit über ursprünglich ihm gehörige Dörfer an Privatpersonen veräussert.

Welches ist nun Inhalt und Umfang der grundherrlichen Rechte? Welche rechtlichen Beziehungen zwischen Grundherrn und Bauern haben ihren Ursprung in der Thatsache, dass der deutsche Kolonist auf grundherrlichem Boden ansässig wurde? Die Ausdrücke, mit denen die Quellen das Grundherrlichkeitsverhältniss bezeichnen, geben über seine rechtliche Natur keinen Aufschluss, zumal da nicht immer sicher ist, ob sie sich nicht noch auf etwa aus anderer Wurzel stammende Rechte des Grundherrn beziehen. Der Grundherr wird genannt der dominus seines Bauerndorfes[1]), die Grundherrschaft als solche also dominium. Den Bauern wird vorgeschrieben, zu ihren Grundherren „tanquam ad veros dominos suos respectum habere“.[2]) Der Hintersasse dagegen heisst „incola et iure possessorio subditus“,[3]) oder auch „undirsesse und czinsmann derselbin erpczinse“,[4]) die er seinem Grundherrn schuldet. Aus allen diesen Ausdrücken ist nicht mit Sicherheit zu entnehmen, ob das Grundherrlichkeitsverhältniss als solches nur der Sphäre des Privatrechtes oder auch der des öffentlichen Rechtes angehörte, wieweit ferner die Befugnisse des Grundherrn gegenüber seinem Hintersassen sich erstreckten. In der Litteratur bezeichnet man gewöhnlich die Grundherrlichkeit von Anfang an als eine Mischung privater und öffentlicher, namentlich richterlicher und polizeilicher, Befugnisse des Grundherrn gegenüber dem Grundsassen, als eine „obrigkeitliche oder herrschaftliche Machtbefugniss.“[5]) Für die spätere Zeit trifft

---

[1]) Jesko de Güstitz, d o m i n u s ville Kromlowitz; Cod. dipl. Sil. II, S. 37, no. 38, d. a. 1354. — [2]) Cod. dipl. Sil. IV, S. 145 (II, no. 14), d. d. 29. Dezember 1354. — [3]) Cod. dipl. Sil. II, S. 62, no. 63, d. a. 1456. — [4]) Cod. dipl. Sil. IV, S. 53 (I, no. 93, d. a. 1435). — [5]) Vgl. z. B. S t e n z e l (Einleitung zu T z s c h o p p e - S t e n z e l, Urkundensammlung zur Geschichte deutscher Städte in Schlesien und der Oberlausitz, Hamburg

diese Behauptung unzweifelhaft zu; es ist nur die Frage, ob diejenigen öffentlichen Befugnisse, die später dem Grundherrn gebührten, von Anfang an daraus zu erklären sind, dass der Bauer auf grundherrlichem Boden angesiedelt war, d. h. ob sie von Anfang an einen wesentlichen Bestandtheil der Grundherrlichkeit als solcher bildeten, oder ob ihr Ursprung anders zu erklären ist.

Zu den Rechten, auf die der Grundherr eines Dorfes unzweifelhaft deshalb Anspruch erheben durfte, weil die Bauern desselben auf seinem Grunde und Boden sassen, gehörte zunächst das des Zinsbezuges. Da die Bauern ihre Höfe erblich inne hatten, so wird dieser Zins Erbzins, das bäuerliche Gut Erbzinsgut; das gesammte bäuerliche Besitzrecht Erbzinsrecht genannt. Der Erbzins wurde derart als das wichtigste aller grundherrlichen Rechte angesehen, dass alle anderen Befugnisse, selbst erst später erworbene, zweifelsohne aus der Staatsgewalt stammende Herrschaftsrechte lediglich als eine Zubehör zu ihm betrachtet wurden, dass die Veräusserung des Grundzinses zur Uebertragung der Grundherrlichkeit genügte.[1])

1832, S. 147), ferner Knapp (Die Bauernbefreiung u. s. w., Leipzig 1887, I, S. 35), der die Ansicht äussert, dass dort, wo der einwandernde Bauer von Anfang einen kleinen Grundherrn über sich hatte, das Gericht ebenfalls von Anfang an grundherrlich war; ebenso Keil (a. a. O. S. 30 f.), Ernst Frh. v. Schwind (Zur Entstehungsgeschichte der freien Erbleihen, Heft 35 der Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte, herausgegeben von O. Gierke, Breslau 1891, S. 168 ff.) und F. Grossmann (Ueber die gutsherrlich-bäuerlichen Rechtsverhältnisse in der Mark Brandenburg, Staats- und socialwiss. Forsch., herausgeg. von G. Schmoller, IX, 4, Leipzig 1890, S. 4).

[1]) Cod. dipl. Sil. IV, 40 f. (I no. 66, d. d. 28. Januar 1407): Die Kinder des Nikolaus von Althof reichen auf dem Breslauer Bürger Dietrich Wenzel 9 Mark „jerlichen und erblichen czinss, die die vorgenanten vorkaufer uff dem vorgenanten forwerke und gute Lucaschewitz, in dem Breslauschen gebitte gelegen, usgesaczt haben, ... mit aller derselben 9 marc zins zugehorung, es sey an erungen, an diensten oder an andern genissen." In einer Urkunde eben desselben Tages wird dann für die noch unmündigen Althofschen Erben Bürgschaft geleistet „von dem gute und czinse wegen zu Lucaschewitz". Zins und Gut (d. h. Erbzins und Grundherrschaft) werden also geradezu als identisch gesetzt. In ähnlicher Weise reicht Margaretha Sachs 1409 ihrem Manne auf „all ir gut, das sie hat und besiczt in dem dorfe zu Dompslaw, nemelichen 12½ mark jerlichs und ewiges czinss .. zum

Zins und Grundherrlichkeit gehören also untrennbar zu einander; wer den Erbzins eines Dorfes geniesst, ist auch im Besitze der Grundherrlichkeit und der anderen aus der Grundherrlichkeit fliessenden oder sonst erworbenen Rechte. Allerdings gab es unter den Hintersassen bäuerliche Besitzer, die von der Zinspflicht befreit waren, durchgängig die Schulzen, die eine gewisse Anzahl von Freihufen, d. h. zinsfreien Hufen, erblich besassen und daher auch Erb- oder Freischulzen hiessen. Dafür hatte jedoch der Schulze dem Grundherrn gewisse Dienste in Ausübung des Schulzenamtes zu leisten, welche die Stelle des Zinses vertraten, der auf den übrigen Hufen des Dorfes lastete; wenn daher auch die Freihufen von Geldzahlung und Naturalabgaben befreit waren, so galten sie darum nichtsdestominder als Erbzinsgüter.[1]) Der Zins bestand sowohl in Geldleistungen, — in dieser Gestalt hiess er Silberzins, — als auch in Natural-, zumal Getreideabgaben.

Der Zinsbezug ist das wichtigste der grundherrlichen Rechte; ausser ihm giebt es noch einige weitere Befugnisse, die man als dem Verhältnisse der Grundherrlichkeit im engeren Sinne entspringend bezeichnen muss. Der Grundherr durfte fordern, dass keiner seiner grundsässigen Bauern das ihm übertragene Gut verlasse, ohne einen Ersatzmann zu stellen, der zu denselben Leistungen befähigt sei, die bisher auf dem Gut gelastet hatten. Die früheste Nachricht über diese Pflicht der Kolonisten giebt eine Urkunde des Herzogs Heinrichs I. vom Jahre 1206 für das Vincenzkloster zu Breslau[2]):

Dompslaw .. mit alle dem, das dorczu gehoret, rechten, freiheiten, dinsten und herschaften"; aus einer späteren Urkunde geht hervor, dass diese 12½ Mark Zins identisch sind mit „ein vierteil in dem Dorfe Dompslaw" (s. o. S. 114, Anm. 1). Vgl. auch Cod. dipl. Sil. X (Urkk. des Klosters Kamenz, herausgeg. von P. Pfotenhauer, Breslau 1881) S. 245 no. 292, d. d. 11. August 1398: Der Hauptmann von Frankenstein beurkundet, dass der Ritter Heinemann von Seidlitz dem Kloster Kamenz verkauft hat „alle syne czinse und guter", nämlich 23 Hufen zinshaftes Gut im Dorfe Baumgarten „mit allen hirschaften, nuczen und mit allen furstlichen rechtin, geschos geldis und getreidis und auch montzgeldis", mit allen Rechten über Hals und Hand und sonstigen Zubehörungen.

[1]) Vgl. über analoge Verhältnisse in Preussen: W. v. Brünneck, Zur Geschichte des Grundeigenthums in Ost- und Westpreussen, I. Die kölmischen Güter, Berlin 1891 S. 60 f. — [2]) Tzschoppe-Stenzel, a. O. no. 2, S. 273.

„Dedi ... ecclesie beati Vincencii Psepole (Hundsfeld bei Breslau) cum ... Theutonicis, ut ei eisdem legibus, quibus mihi tenebantur, sint astricti, videlicet ut preter alias pensiones, quas de pacto debent, nullus eorum inde recedat, nisi posito loco sui alio, qui tantundem solvat abbati, quantum ille solvere tenebatur, et hoc facto libere recedat." Diese Beschränkung der Freizügigkeit ist charakteristisch für die Verhältnisse der deutschen Ansiedler in Schlesien, die sich demnach in einer ungünstigeren Lage befanden als ihre Genossen z. B. in der Mark Brandenburg[1]); man darf indess nicht vergessen, dass diese Beschränkung einem privaten Rechtsverhältnisse, einer von dem Bauern bei der Uebernahme des Gutes ausser anderen Bedingungen vertragsmässig (de pacto) eingegangenen Verpflichtung, entsprang. Dieser Pflicht des Kolonisten musste auf der anderen Seite ein Recht des Grundherrn entsprechen, darüber zu entscheiden, ob der vorgeschlagene Nachfolger annehmbar sei; dies geschah, wie die nachfolgenden Belege beweisen, indem er in die Veräusserung willigte, also durch Consensertheilung. In einer Urkunde des Klosters Heinrichau vom Jahre 1265[2]) wurde bestimmt, „quod scultetus de Wiesenthal de ipsa scultetia nec aliquam penitus hereditatem ad ipsum iudicium pertinentem quacumque necessitate compellente audeat vendere vel alienare, nisi cum speciali licentia ipsius abbatis aut sui conventus fuerit et bona voluntate". Der Consens erstreckte sich demnach nicht nur auf Veräusserungen des Gutes im Ganzen, sondern auch auf Veräusserungen einzelner Theile desselben, offenbar aus dem gleichen Grunde, da ja auch beim Uebergange von Theilen eines Gutes an ungeeignete Käufer für den Grundherrn ein Rückgang in

---

[1]) In der Mark Brandenburg bestand diese Verpflichtung nicht für den abziehenden Bauern, einen geeigneten Nachfolger (Gewährsmann) zu stellen; wenn der Bauer hier einen geeigneten Käufer nicht fand, so musste er seinem Grundherrn am St. Peterstage kündigen und durfte dann nach Regelung seiner pecuniären Verbindlichkeiten frei von dannen ziehen. Wollte der Grundherr seine Erlaubniss nicht geben, so brauchte der Bauer nur seine Absicht vor dem Schulzen und der Gemeinde („vor richter und vor den buren") zu erklären; dann stand seinem Abzuge nichts mehr im Wege. Vgl. das Urtheil des Prenzlauer Landvogtes und seiner Beisitzer vom Jahre 1383 bei Wohlbrück, Gesch. von Lebus I. Berlin 1829, S. 270 ff. — [2]) Liber fundationis St^ae^ Mariae Virginis in Heinrichow, ed. G. A. H. Stenzel, Breslau 1854, S. 161.

den bisher auferlegten Leistungen zu fürchten war. Als eine auf dem gleichen Motive, nämlich auf der Sorge für Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Gutes, beruhende Weiterbildung dieses Rechtsverhältnisses müssen wir es ansehen, wenn dann auch für Verpfändungen des Gutes oder seiner Theile der grundherrliche Consens erforderlich ward. Noch einen zweiten Beleg führen wir an. Im Jahre 1411 setzte der Abt von Sagan fest, dass sein Bauer Peter Steinborn zu Schönborn ein soeben erworbenes Gut, wenn er es während der nächsten vier Jahre schon wieder verkaufen wolle, dem früheren Besitzer vier Wochen lang zum Verkaufe reserviren solle, und dass er es erst nach Ablauf dieser Frist anderweitig verkaufen dürfe, „weme her wyl, myt unsirs cloystirs wille“[1]); auch hieraus erhellt die Nothwendigkeit des grundherrlichen Consenses zur Veräusserung von bäuerlichen Gütern, und es ist zugleich klar, dass dieser Consens sich darstellt als eine Folge der Ueberlassung des Grundstückes seitens des Grundherrn an den Bauern, dass er demnach seinem Ursprunge zufolge als ein grundherrliches Recht zu bezeichnen ist. Eine grosse Anzahl von grundherrlichen Urkunden über den Verkauf bäuerlicher Güter, insbesondere von Schulzengütern, sind uns erhalten, in denen hin und wieder ausdrücklich der grundherrlichen Bestätigung des Verkaufes Erwähnung geschieht.[2]) Die Auflassung, also die Uebertragung des Besitzrechtes, erfolgte im Dorfgerichte, zumal auf dem Dreidinge[3]),

---

[1]) Cod. dipl. Sil. IV (S. 302, V, no. 12, d. d. 6. Januar 1411). — [2]) Vgl. z. B. Cod. dipl. Sil. X (Urkk. des Klosters Kamenz) S. 165, no. 208, d. d. 2. November 1342: „Nos vero huiusmodi emptionis et venditionis contractum ratum, gratum et firmum habentes, ex nunc et deinceps dictam scultetiam . . prefato Heynrico et suis heredibus atque legitimis successoribus resignavimus.“ Ebd. S. 222, no. 268, d. d. Kamenz, 30. April 1378: Der Abt beurkundet, dass der Schulze Nikolaus von Hennersdorf vor ihm bekannt hat [recognovit], „se Petro rustico . . duos mansos vendidisse iure hereditario. Nos vero . . . predictam venditionis et emptionis contractum ratum, gratum et firmum habentes, prefatos duos mansos . . Petro . . resignavimus.“ Aus dem Ausdrucke „resignare“ in diesen Stellen darf man nicht etwa schliessen, dass das Besitzrecht an diesen bäuerlichen Grundstücken erst an den Grundherrn aufgelassen werden musste; „resignare“ ist hier Ausdruck für die qualificirte Consensertheilung. S. auch S. 120, Anm. 1. — [3]) Vgl. über das Dreiding Rachfahl, a. a. O. S. 66.

in Anwesenheit des Grundherrn oder seines Vertreters; der Grundherr beurkundete in solchen Fällen nur die Vollziehung dieses Actes und ertheilte zugleich seine Bestätigung. Schulzen- und gewöhnliche Bauerngüter wurden in dieser Hinsicht durchaus gleichmässig behandelt. Die Uebertragung des dinglichen Rechtes an den neuen Erwerber erfolgte stets unmittelbar vor dem Gerichte, nicht durch die Hand des Grundherrn hindurch, indem es etwa zunächst diesem aufgelassen werden musste.[1]) War aber der Consens ertheilt, so hatte der Grundsasse seine vertragsmässigen Pflichten erfüllt und durfte frei von dannen ziehen. Was freilich geschah, wenn der Grundherr den vorgeschlagenen Ersatzmann ohne Grund zurückwies, indem er den Consens versagte, geht aus den benutzten Quellen nicht hervor; zweifelsohne konnte dann der Bauer, der ja formell unbeschränkte Processfähigkeit gegen seinen Grundherrn besass, die gerichtliche Klage gegen den Letzteren auf Consensertheilung anstrengen. Eine andere als diese privatrechtliche Beschränkung der Freizügigkeit des Kolonisten zu deutschem Rechte bestand anfänglich nicht.

Zu den grundherrlichen Rechten gehörte es ferner, dass der Grundherr in gewissen Fällen zur Zurücknahme der Liegenschaft berechtigt war, zunächst wenn der bisherige Inhaber ohne Erben starb. Es bestand hier also ein Heimfallsrecht des Grundherrn.[2]) Nicht minder fielen wüste, von ihren In-

---

[1]) Siehe über abweichende Verhältnisse in Preussen Brünneck, a. a. O. S. 62 f. Charakteristische Beispiele für Auflassung im gehegten Dinge und blosser Beurkundung derselben durch den Grundherrn siehe im Heinrichauer Gründungsbuch S. 263, no. 312, d. d. 17. Juni 1415 und S. 304, no. 337, d. d. 18. Januar 1433. Noch in den Dorfordnungen der späteren Zeit (so in der Liegnitzer Dreidingsordnung des 17. Jahrhunderts in Böhme, Diplomatische Beiträge zur Unters. der schlesischen Rechte und Gesch. VI, Berlin 1775, S. 80 f., und in der für das Dorf Domslau, Cod. dipl. Sil. IV, S. 126 ff., Art. 31) findet sich die Bestimmung, dass alle Immobiliarveräusserungen vor Gericht geschehen sollten, und dass dann für sie der Consens des Grundherrn einzuholen sei; von einer Nothwendigkeit einer vorgängigen Auflassung an den Grundherrn ist in ihnen nichts enthalten. — [2]) Directe Belege dafür sind allerdings erst aus späterer Zeit bekannt; dass aber von Anfang an dieses Heimfallsrecht des Grundherrn an dem Bauerngute für den Fall erblosen Abscheidens des Besitzers bestand, ist ausser Zweifel. Vgl. Cod. dipl. Sil. IV, S. 99 (I, no. 186, d. d. 10. Februar 1638): Der Grund-

habern verlassene bäuerliche Hufen und Stellen an den Grundherrn zurück, der sie entweder zu seiner Eigenwirthschaft schlagen oder auf's Neue besetzen durfte, wenn anderweitige berechtigte Ansprüche auf sie nicht erhoben werden konnten.[1]) Dagegen war das Besitzrecht der Bauern derart geschützt, dass es dem Grundherrn nicht freistand, beim Ausbleiben der schuldigen Leistungen das Gut sofort wieder einzuziehen; er durfte dann eben nur den Weg der gerichtlichen Klage betreten.[2]) Ebensowenig hatte der Grundherr das Recht, seinen Hintersassen „auszukaufen", d. h. einseitig zum Verkaufe seines Gutes zu zwingen. Aus der ältesten Zeit sind uns dafür eine Anzahl charakteristischer Beispiele erhalten.

---

herr verkauft einem Bauern „weil. Gregor Duttkes seelg. hinterlassenes Pauergut", vorausgesetzt, dass innerhalb der gesetzlichen Frist sich Niemand meldet, der noch Erb- u. a. Gelder zu fordern hat, d. h. mit Vorbehalt der Rechte, die etwa noch vorhandene Intestaterben innerhalb der gesetzlichen Frist geltend machen könnten. Siehe auch ebd. S. 235 (III, no. 34, d. d. 20. April 1663): Der Grundherr will verschiedene Bauerngüter im Dorfe Krampitz verkaufen, weil „die Possessores und deren Erben zum teil verstorben, teils aus Unvermögenheit solche nicht aufbauen können, sondern sich ires rechtes daran freiwillig renunciret und begeben."

[1]) Verkauf wüster Bauerngüter: Cod. dipl. Sil. IV, S. 258 f. (IV, no. 4, d. a. 1410); ebd. S. 235 (III, no. 34, d. d. 20. April 1663); ebd. S. 164 (II, no. 36, d. d. 4. April 1500). — [2]) Oft, zumal in Kriegszeiten, kam es vor, dass die Höhe der rückständigen Zinse und der anderweitigen Abgaben den Werth des Gutes erreichte; selbst dann bedurfte es entweder gerichtlichen Erkenntnisses oder gütlichen Abkommens, um den verschuldeten Besitzer aus dem Gute zu entfernen. Vgl. Cod. dipl. Sil. IV, S. 158 (II, no. 27, d. d. 14. Mai 1438): Die unmündigen Kinder des ehemaligen Schulzen von Teschnitz treten die Schultisei und den Kretscham daselbst „gutlichen" für die schuldige Summe an den Grundherrn ab, der ihnen dafür verspricht, sie wiederum, wenn sie nach erlangter Mündigkeit ihm den rückständigen Zins entrichten könnten, in ihr väterliches Gut einzusetzen. Andere Fälle, in denen die rückständigen Leistungen den Werth des Gutes erreichen, finden sich in der Zeit des dreissigjährigen Krieges; siehe ebd. S. 100 (I, no. 187, d. d. 24. Februar 1644) und S. 101 (I, no. 188, d. d. 24. Februar 1644). — In der Mark Brandenburg war der Grundherr, wie die Gl. zum Ssp. (I, 54; vgl. Grossmann, a. O. S. 3) bezeugt, berechtigt, den mit dem Zinse rückständigen Bauern zu pfänden; dafür, dass dies in Schlesien ohne Mitwirkung der Dorfgerichte geschehen konnte, habe ich keine Belege gefunden.

Als um die Mitte des 13. Jahrhunderts die deutschen Kolonisten eines benachbarten polnischen Adligen dem Kloster Heinrichau lästig fielen, knüpfte der Abt mit dem Grundherrn Unterhandlungen an über einen Verkauf oder Austausch des betreffenden Dorfes. Der Grundherr, ein Graf Michael, zeigte sich geneigt, dem Begehren des Abtes zu willfahren; „sed quia Michael ipsam hereditatem locaverat Theutonicis, abbas de Heinrichow et sui fratres exemerunt eosdem Theutonicos particulatim per singulos mansos, dantes ibidem octaginta marcas argenti preter terram, quam dederunt.“ [1]) Offenbar ist der Grundherr, der Graf Michael, nicht befugt, die Bauern ohne Weiteres aus seinem Dorfe wieder zu entfernen, da ihr Besitzrecht dem Grundherrn gegenüber durchaus geschützt ist; der Abt muss daher mit den einzelnen Ansiedlern verhandeln (particulatim per singulos mansos), um sie gütlich gegen die entsprechende Entschädigung zum Abzuge zu bewegen. Dass in der That die Einwilligung des Kolonisten erforderlich war, wenn er sein Gut verkaufen sollte, das beweist auch ein anderer Vorfall aus der Geschichte des Klosters Heinrichau.[2]) Der Schulze von Schönwalde, Namens Siboto, wurde dem Kloster als der Grundherrschaft lästig; daher wurde dem Abte gerathen, „ut eundem Sibotonem villicum ... omni, quo posset studio, bona sua voluntate eliminaret et auctoritate claustri villicum, qui ad preceptum claustri semper obediret, ibidem locaret. Unde dominus Bodo abbas eidem Sibotoni dedit IV marcas argenti, ut bona sua voluntate ab illa locatione decederet. Hoc modo Siboto sua propria spontanea voluntate dictam villicationem pro se et suis heredibus resignavit.“ Der Grundherr war jedoch berechtigt zum Einschreiten gegen Deteriorationen des bäuerlichen Gutes seitens des Inhabers; aber es ist auch dabei zweifelhaft, ob er durch selbständige Zwangsmassregeln, insbesondere durch Zwangsauskauf, oder nur auf Grund gerichtlichen Erkenntnisses vorgehen durfte; wahrscheinlich ist das Letztere.[3]) Aus späterer Zeit sind uns allerdings Belege für

[1]) Liber fundat. Heinrich., ed. Stenzel S. 38. — [2]) Ebd. S. 56. — [3]) Bezeichnend hierfür ist ein anderer, ebenfalls im Heinrichauer Gründungsbuche erzählter Vorgang aus dem 13. Jahrhundert. In dem Heinrichauer Stiftsdorfe Wiesenthal war ein Schulze, Namens Siegfried

eine Anzahl von Expropriationen der Bauern durch den Grundherrn erhalten; diese sind aber nicht zu erklären aus eigentlich grundherrlichen Gerechtsamen, sondern aus der vom Grundherrn in der Folgezeit erlangten obrigkeitlichen Stellung; dieses obrigkeitliche Auskaufsrecht des Grundherrn, das übrigens, wie es scheint, an die Mitwirkung der Dorfgerichte gebunden war, wurde dann durch die Gesetzgebung seit dem 16. Jahrhundert festgelegt.[1])

Eingehenderer Erörterung bedarf die Frage, ob die deutschen Kolonisten von Anfang an ausser dem Zins noch zu Diensten für die Grundherrschaft verpflichtet waren, — eine Controverse, die bekanntlich nicht nur für Schlesien, sondern auch für das ganze Kolonisationsgebiet des deutschen Nordostens Geltung hat.[2]) Fest steht, dass die grosse Masse der Aussetzungsurkunden aus dem 13. und 14. Jahrhundert, wiewohl

---

Rintfleisch, „qui stulte contra dominum abbatem et super rusticos dicte ville se nitebatur extollere. Quod ut efficacius posset facere, exhibuit se militibus terre obsequiosum et insuper ipsi duci Bolezlao propria ductus voluntate servire cepit cum uno dextrario et in suo fastu perstitit tam diu, puod dominus abbas ulterius dissimulare non potuit, sed eum — licet difficulter — exemit a villicatione, quam non diu tenens cuidam quieto viro . . . vendidit seniorum domus consilio accedente. Sed quod predictus Siffridus ipsam villicationem servicialem fecerat cum uno dextrario, oportuit dominum abbatem illum dextrarium eximere apud principem pro XL marcis et sic prefatam villicationem ad libertatem pristinam revocavit.“ Die Deterioration des Objectes fand in diesem Falle statt durch die Uebernahme einer neuen Reallast auf das Gut seitens des Schulzen, nämlich durch die Uebernahme eines Rossdienstes für den Landesherrn, wiewohl das Gut — wohl durch Privileg — bisher von dieser Verpflichtung befreit war. Leider ist nicht bemerkt, ob die Auskaufung des Schulzen auf selbständig vom Grundherrn verfügter Zwangsmassregel oder auf einer — irgendwie abgedrungenen, formell jedoch ertheilten — Einwilligung des Schulzen oder endlich auf gerichtlichem Urtheile beruhte; aus dem Wortlaute („licet difficulter“) scheint indes hervorzugehen, dass der Grundherr nicht befugt war, einseitig den Zwangsverkauf zu verfügen.

[1]) Vgl. unten S. 163 ff. — [2]) Während Stenzel (Tzschoppe-Stenzel, Einl. S. 165) den Ursprung der grundherrlichen Dienste in spätere Zeit setzt, behauptet Meitzen (a. O. Einl. S. 115), dass dieselben von Anfang an von den Kolonisten schon bei ihrer Aussetzung übernommen worden seien. Neuerdings hat sich auch Knapp (Knapp-Kern S. 81) für den Ursprung der bäuerlichen Spanndienste im Zu-

sie sonst über die bäuerlichen Leistungen sehr ins Einzelne gehende Angaben enthalten, doch die Forderung von Diensten nicht erwähnen. Eher scheint sogar ihr Wortlaut der Annahme einer Existenz der grundherrlichen Dienste von Anfang an zu widersprechen; durch die schon erwähnte Urkunde Heinrichs I. vom Jahre 1206[1]) wird nur gefordert, dass der abziehende Bauer seinem bisherigen Grundherrn einen Ersatzmann stelle, „qui tantundem solvat abbati, quantum ille solvere tenebatur"; es ist also ausdrücklich die Rede nur von der Pflicht des Bauern zu Geldleistungen, nicht auch zu Diensten. Zum ersten Male erscheinen die Dienste in einer Urkunde des Klosters Czarnowanz vom Jahre 1274, durch die das Dorf Zelasna zu deutschem Rechte ausgesetzt wird, und in der es heisst: „Item nobis deducent [sc. rustici] de quolibet manso VIII mensuras siliginis de Wroblino vel de Zugela sive de Zales."[2]) Dass diese Fuhrdienste der Bauern von Zelasna auf einer bei der Bewidmung des Dorfes mit deutschem Rechte getroffenen, ganz singulären, auf Grund der örtlichen Verhältnisse beschlossenen Vereinbarung beruhen, liegt auf der Hand. In den Aussetzungsprivilegien treten Ackerdienste zuerst auf beim Jahre 1319, nämlich in der Locationsurkunde des gleichfalls dem Kloster Czarnowanz gehörigen Dorfes Frauendorf, in der sich die Bestimmung findet[3]): „Coloni quoque agrorum nobis seu claustro in agris nostris in anno ter arabunt." Merkwürdig ist es nun, dass dann noch weiter festgesetzt wird, darüber hinaus sollten die Bauern weder durch das Kloster noch auch durch den Herzog ad ampliora servitia gezwungen werden. Daraus geht doch hervor, dass die jetzt vom Kloster geforderten Dienste ursprünglich dem Herzoge gebührten und erst von diesem dem Kloster überlassen waren; die Ackerdienste der Bauern von

---

sammenhange mit der Kolonisation selbst ausgesprochen. Was dieselbe Controverse für die Mark Brandenburg betrifft, so hat sich bekanntlich Korn (Geschichte der bäuerlichen Rechtsverhältnisse in der Mark u. s. w., Ztschr. f. Rechtsgesch. XI, Weimar 1873, S. 6 f.) gegen die Existenz grundherrlicher Dienste seit Beginn der Kolonisation ausgesprochen, während Grossmann (a. a. O. S. 8 f.) mehr dieser Annahme zuneigt.

[1]) S. o. S. 117/18. — [2]) Cod. dipl. Sil. I, S. 8, no. 9. — [3]) Ebd. S. 27, no. 27.

Frauendorf für ihre Grundherrschaft waren also ihrem Ursprunge nach vermuthlich nicht grundherrlicher Natur, sondern für den Herzog bestimmt, und können daher als beweiskräftig für eine allgemeine Existenz grundherrlicher Dienste in jenen Zeiten nicht angesehen werden. Zur Gewissheit wird diese Vermuthung, wenn wir die Urkunde für Frauendorf mit denen der anderen Dörfer des Klosters Czarnowanz vergleichen. So befreien 1288 die Herzöge Mesko und Premislaus drei Stiftsdörfer (Krawarn, Radoschau und Knizenitz) von allen herzoglichen Lasten und Diensten; es wird dabei bemerkt, dass schon früher diese Dörfer durch herzogliche Privilegien befreit, dass diese Privilegien aber nicht beachtet, und dass die Dörfer daher zu ungebührlichen Leistungen herangezogen worden seien: die Bauern sollten also von jetzt ab dem Herzoge nicht mehr „ad araturam neque ad vectigalia seu exactiones (pecuniae, vaccarum, porcorum etc.)“ verpflichtet sein, sondern alle diese Leistungen sollten fortan dem Stifte gebühren.[1]) Wenn demnach die Bauern der genannten drei Dörfer ihrer Grundherrschaft zu Ackerdiensten (aratura) verpflichtet waren, so ist das zurückzuführen auf herzogliche Vergabung, und diese Ackerdienste selbst waren, wie wir es schon für Frauendorf vermutheten, ihrem Ursprunge nach herzoglicher, nicht grundherrlicher Natur. Aber noch ein anderes werthvolles Resultat liefert uns die Urkunde von 1288: Die Bewohner von Krawarn, Radoschau und Knizenitz waren bisher dem Herzoge zu gewissen Naturalabgaben (exactiones vaccarum, porcorum etc.) verbunden, die zum Ius Polonicum[2]) gehörten, und deren Uebernahme durch Kolonisten deutscher Nationalität im 13. Jahrhundert geradezu ein Ding der Unmöglichkeit ist. Zwar stehen an der Spitze dieser drei Dörfer bereits Schulzen; aber auch das beweist nicht, dass wir es hier mit Neuansiedelungen deutscher Kolonisten zu thun haben. Es handelt sich lediglich um die „Umsetzung“ von Dörfern aus

[1]) Ebd. S. 18, no. 18. — [2]) Mit dem Ausdrucke „Ius Polonicum“ fasste man eine Anzahl von Abgaben und Diensten zusammen, die von den alteingesessenen Bauern polnischer Nationalität und polnischen Rechtes den Herzögen geleistet werden mussten. Vgl. über die einzelnen Bestandtheile des Ius polonicum Stenzel (Tzschoppe-Stenzel) Einl. S. 14 f., und Rachfahl, a. O. S. 30, Anm. 2.

polnischem zu deutschem Rechte; alle diese Dörfer sind ursprünglich polnisch, und es sind in ihnen nur das Verhältniss zwischen Grundherrschaft und Hintersassen, das bäuerliche Besitzrecht, die Agrar- und Gemeindeverfassung nach deutschem Vorbilde ausgestaltet worden, ohne dass doch die Bewohner zugleich, — was bei deutschen Ansiedlern immer der Fall war, — von den Lasten des herzoglichen Ius Polonicum befreit worden wären, zu denen auch die Ackerdienste gehörten. Die Grundherrschaft über die besagten Dörfer stand dem Kloster Czarnowanz zu, und von diesem ging auch anscheinend die Initiative zur geschilderten Umgestaltung der Besitz-, Agrar- und Gemeindeverhältnisse aus; das Kloster besass jetzt über die Bauern der drei Dörfer dieselben grundherrlichen Rechte, zu deren Anerkennung auch Ansiedler deutscher Nationalität sich verstehen mussten, vor allem also das des Zinsbezuges. Die Ackerdienste aber, ebenso wie die anderen Lasten des Ius Polonicum, standen zunächst noch dem Herzoge zu, von dem sie erst durch besondere Schenkung auf das Kloster übergingen; sie sind von den eigentlich grundherrlichen Rechten streng unterschieden und sind ihrem Ursprunge nach nicht grundherrlicher Natur, sondern stammen aus dem Ius ducale Polonicum. Nicht anders wie mit den Dörfern Krawarn, Radoschau und Knizenitz verhält es sich offenbar mit Frauendorf; man darf aus der Locationsurkunde vom Jahre 1319 nicht schliessen, dass damals Frauendorf neu angelegt und von Kolonisten deutscher Nationalität besiedelt wurde; es handelt sich vielmehr auch hier nur um eine „Umsetzung" des Dorfes aus polnischem zu deutschem Rechte; es waren fernerhin damals die Ackerdienste der Bauern, ursprünglich ein Bestandtheil des Ius ducale Polonicum, vom Herzoge bereits der Grundherrschaft überlassen worden.[1]) Mehr als gewagt

[1]) Ein Beispiel für die gleiche Entwicklung bietet auch das oben (S. 124) erwähnte Dorf Zelasna. Auch Zelasna war trotz der Aussetzungsurkunde von 1274 nicht ein deutsches Kolonistendorf, sondern nur aus polnischem zu deutschem Rechte umgesetzt; das erhellt aus einer Urkunde vom Jahre 1393 (Cod. dipl. Sil. I, S. 61, no. 60), durch die Herzog Bolko den Bauern von Zelasna ein Drittel der herzoglichen Lasten erliess, „videlicet in exactione generali, in ganserone, porco et in vacca, in berna et in agricultura iugerum nec non in vectura." Trotz der vor mehr als hundert Jahren erfolgten Umsetzung zu deutschem Rechte,

ist es daher, wenn Meitzen die Frauendorfer Urkunde vom Jahre 1319 als den ältesten Beleg dafür anführt, dass auch „die unzweifelhaft deutschen Bauern" bei ihrer Aussetzung Scharwerksdienste übernahmen, und trotz seines Widerspruches wird man gezwungen sein, in den Diensten der Frauendorfer Bauern wenigstens „einen Rest der Pflichten zu sehen, die den früher polnischen Gemeinden dem Fürsten gegenüber ob-

— die eben nur in einer Umgestaltung des Verhältnisses der Grundherrlichkeit, des bäuerlichen Besitzrechtes, der Agrar- und Gemeindeverfassung bestand, — waren die Lasten des Ius Polonicum ducale noch gegen Ende des 14. Jahrhunderts in Kraft, und zu ihnen gehörte auch „agricultura iugerum nec non vectura". Aus der Vergleichung der Urkunden von 1274 und 1393 geht mit Evidenz hervor, dass aratura und vectura im Allgemeinen als landesherrliche, nicht als grundherrliche Lasten aufgefasst wurden; als 1274 die Bauern von Zelasna gewisse Fuhrdienste für ihre Grundherrschaft (s. o. S. 124) übernahmen, bedurfte es einer besonderen Abmachung zwischen beiden Parteien und einer besonderen schriftlichen Fixirung dieses Vertrages, da eben die Grundherrlichkeit des deutschen Rechtes, die 1274 auf Zelasna übertragen wurde, Dienstverpflichtungen der grundsässigen Bauern nicht kannte. — Die Urkunden des Klosters Rauden (Cod. dipl. Sil. II, ed. W. Wattenbach, Breslau 1859) bestätigen unsere Behauptungen. So schenkte (ebd. S. 18, no. 22) Herzog Kasimir von Beuthen 1292 dem Kloster Rauden „araturam villanorum" der Dörfer Matzdorf und Dobroslavitz, „quam qmetones dictarum villarum nobis more incolarum terre arare solebant." Das Dorf Dobroslavitz war aber schon 1264 von dem Raudener Abte mit deutschem Rechte bewidmet worden (ebd. S. 8, no. 7); trotzdem werden 1292 die Einwohner noch qmetones genannt, — ein sicheres Zeugniss dafür, dass sie polnischer Nationalität waren. Analog ist die Entwicklung der Verhältnisse des Dorfes Zernitz. 1278 gab der Herzog dem Grundherrn, dem Grafen Stephan, das Recht, Zernitz zu deutschem Rechte auszusetzen; im folgenden Jahre (ebd. S. 14, no. 17, d. d. 11. November 1279) vollzog der Graf Stephan die Aussetzung (oder vielmehr die „Umsetzung"), indem er sich dabei nur Geld- und Getreidezinse, keineswegs aber Dienste vorbehielt. Nachdem Zernitz inzwischen aus der Grundherrschaft des Grafen Stephan in die des Kloster Rauden übergegangen war, bestimmte Herzog Kasimir (ebd. S. 19, no. 23, d. a. 1294): „Insuper in Scirdnicza permisimus agriculturam, quam villani nobis arare debent iuxta consuetudinem aliorum villanorum; ipsis fratribus antedictis agros colere tenebuntur." Aus allem dem geht hervor, dass die aratura selbst in ursprünglich polnischen Dörfern, deren Verhältniss zum Grundherrn später nach deutschem Rechte geregelt wurde, kein grundherrliches, sondern ein landesherrliches Recht war, stammend aus dem Ius Polonicum ducale.

gelegen, und von diesem den Grundherrn überlassen worden."[1]) Im Gegentheil geht aus den Urkunden der Klöster Czarnowanz und Rauden hervor, dass sogar bei der Uebertragung des deutschen Grundherrlichkeitsverhältnisses auf bisher slavische Dörfer bei Gelegenheit ihrer „Umsetzung" von polnischem zu deutschem Rechte den Bauern grundherrliche Dienste principiell nicht auferlegt wurden: um wieviel mehr müssen wir anerkennen, dass die Nichterwähnung grundherrlicher Dienste in den Aussetzungsurkunden unzweifelhaft deutscher Dörfer in der That Zeugniss dafür ablegt, dass solche Dienste im Anfange überhaupt nicht existirten!

Wir werden daher den durchgängigen Mangel der Erwähnung von Diensten in den Locationsurkunden der deutschen Kolonisten bis zur Mitte und zum Ende des 14. Jahrhunderts nur dadurch zu erklären vermögen, dass die Ansiedler zunächst zu Diensten nicht verbunden waren, dass die Dienste nicht alsbald als grundherrliche Gerechtsame aufgetreten sind. Mitunter wird sogar die Dienstfreiheit der deutschen Bauern ausdrücklich hervorgehoben.[2]) Eine sehr wichtige Quelle aber beweist direct, dass die Dienstfreiheit im Mittelalter für die aus Deutschland stammenden oder durchaus — nicht nur theilweise — mit deutschem Rechte bewidmeten Bauern die Regel war, nämlich das von Meitzen selbst veröffentlichte Urbar des Klosters Trebnitz aus dem Jahre 1410.[3]) Bei den zahlreichen darin angeführten, unter der Grundherrschaft des Klosters stehenden Dörfern unzweifelhaft deutscher Bauern ist die Verpflichtung zu Frohndiensten nirgends bemerkt, während alle anderen grundherrlichen Rechte darin genau verzeichnet sind; nur einige wenige Dörfer deutschen Rechtes[4]) sind verbunden, ihr Zinsgetreide zum Kloster oder an einen

---

[1]) Cod. dipl. Sil. IV, Einl. S. 115. — [2]) Vgl. z. B. Cod. dipl. Sil. X (S. 213, no. 257, d. d. Kamenz, 31. December 1364): Das Stift Kamenz verkauft dem Peter Zuckmantel 23¼ Acker Landes auf der Baitzener Dorfflur gegen die Verpflichtung zu Zinszahlung; der Käufer und seine Rechtsnachfolger erhalten zugleich Freiheit „de omnibus aggravationibus seu vexationibus, videlicet petitionibus terre communibus, decimis campestribus, vecturis aliisque angariis (d. h. Frohnden), quibuscumque nominibus nuncupentur." — [3]) Cod. dipl. Sil. IV, S. 252—269 (IV, no. 4). — [4]) Ujeschütz, Thomaskirch, Krausenau, Mönchshof.

anderen, namentlich bezeichneten Ort mit eigener Fuhre zu transportiren, — eine Leistung, die als Dienst im eigentlichen Sinne nicht aufgefasst werden kann und sicherlich besonderem Vertrage entsprang. Dienste — theils gemessene, theils ungemessene — finden sich nur bei solchen Dörfern, deren polnischer Ursprung insofern über allen Zweifel erhaben erscheint, als sie keine Landgemeinden mit einem Schulzen an der Spitze bildeten, als sie zum weitaus grössten Theile sogar der deutschen Hufenverfassung entbehrten, indem in ihnen noch das polnische Ackermass der Dzedzinen [1]) gebräuchlich war, als in ihnen endlich gewisse Abgaben polnischen Charakters, wie Honig, Schüsseln u. s. w., bestanden. [2]) Im Gegentheile besass das Kloster Dörfer, deren Einwohner von slavischer Herkunft waren, deren Umsetzung zu deutschem Rechte aber eine so vollkommene gewesen war, dass in ihnen die Frohnpflicht aufgehört hatte. [3]) Nun könnte man vielleicht meinen, die Dienstfreiheit der deutschen Dörfer des Trebnitzer Klosters sei eine Ausnahme und dadurch zu erklären, dass in ihnen ein in der Eigenwirthschaft des Klosters stehendes Vorwerk fehlte. Auch dieser Einwand aber wäre nicht stichhaltig, da unter den neun polnischen, zu Frohndiensten verpflichteten Dörfern nur eines [4]) sich befindet, in dem ein Gutshof des Klosters lag; für die Dienstpflicht oder Dienstfreiheit eines be-

---

[1]) Die Dzedzine ist ein polnisches Ackermass, über dessen Grösse (wahrscheinlich gleich drei grossen Hufen) man Stenzel (Tschoppe-Stenzel, Einl. S. 175) und Meitzen (Cod. dipl. Sil. IV, Einl. S. 68) vergleiche. Gemäss der Stelle einer Urkunde vom Jahre 1370 („una haereditas seu Czeczina“) erklärt Stenzel (a. O., Anm. 5, im Anschlusse an Linde's poln. Wörterbuch) die Dzedzine zugleich für ein erbeigenes Grundstück; Meitzen (a. O.) folgt dieser Erklärung. haereditas bedeutet aber nicht erbeigenes Grundstück schlechthin, sondern nur erbliches Grundstück, wobei man auch an erblichen Lassbesitz denken kann. Erbeigenen bäuerlichen Besitz gab es in der altpolnischen Zeit nicht. — [2]) So Domnowitz, Briezen, Schickwitz, Schwantnig, Raschen, Brukotschine, Gross-Lahse, Rux und Kniegnitz. — [3]) Gross-Märtinau und Pawellau, in denen die auf polnischen Ursprung weisende Abgabe „naraz“ (vgl. Tzschoppe-Stenzel, Einl. S. 13) bestand, sowie Perschnitz, dessen slavischer Ursprung aus dem hier üblichen Masse der Dzedzinen und der Verpflichtung zu Honigzins erhellt. Nur Pawellau war zur Abfuhr des Feldzehnten verbunden. — [4]) Kniegnitz; siehe das Verzeichniss der klösterlichen Vorwerke im Urbar von 1410 (a. O. S. 268).

stimmten Dorfes war es also nicht massgebend, ob sich daselbst ein Gutshof der Grundherrschaft befand, oder nicht. Es ist demnach als eine unbestreitbare Thatsache zu erklären, dass die Dörfer des Klosters Trebnitz, die entweder deutschen Ursprunges waren, oder auf die das deutsche Recht vollständig übertragen war, noch im 15. Jahrhundert durchgängig nicht dienstpflichtig waren.[1]) Dass aber die Trebnitzer Bauern zu deutschem Rechte allein vor allen anderen Kolonisten sich einer derart bevorzugten Ausnahmestellung erfreut haben sollten, ist durchaus unglaublich; man darf vielmehr, zumal wenn man die Nichterwähnung der Dienste in den Aussetzungsurkunden in Betracht zieht, die ursprüngliche Freiheit der deutschen Kolonisten in Schlesien von den grundherrlichen Frohndiensten als die Regel ansehen.[2]) Erst allmählich und

---

[1]) Meitzen (Cod. dipl. Sil. IV, Einl. S. 115) meint allerdings, dass das Urbar auch Dienste bei deutschen Dörfern anführe. Dafür könnten von den auf S. 129, Anm. 2, genannten Dörfern nur die beiden letzten, Rux und Kniegnitz, in Betracht kommen; nur bei diesen beiden könnte der polnische Ursprung zweifelhaft sein, da von beiden erwähnt wird, dass sie Zinshufen hätten. Nun ist es auffallend, dass bei ihnen nicht, wie bei unzweifelhaft deutschen Dörfern, Schultisei und Dreiding erwähnt werden; man darf daraus mit einiger Sicherheit schliessen, dass beide Dörfer ursprünglich polnisch waren, und dass dann für sie später theilweise eine Umsetzung zu deutschem Rechte stattgefunden hat, die aber nur in einer Uebertragung der deutschen Hufenverfassung und wohl auch des deutschen Besitzrechtes, nicht auch der deutschen Gemeinde- und Gerichtsverfassung bestanden hat. Die Bauern von Rux waren zu ungemessenen Diensten verpflichtet („sullen scharwerken, wenn man yn gebawet"); schon daraus geht hervor, dass sie auf keinen Fall deutsche Kolonisten waren. Ebenso wissen wir von Kniegnitz, wo der Bauer jährlich zehn Tage Frohnarbeit leisten musste, ganz bestimmt, dass es Anfangs ein Dorf polnischer Höriger war; vgl. Haeusler, Urkundensammlung zur Geschichte des Fürstenthums Oels (Breslau 1883) S. 24, no. 10, d. a. 1204: „Similiter Piruos hospes, qui in Knegnich mansit, .. rotas debet similiter"; und (S. 26): „de Knegnich pistores" etc. (die hospites und pistores waren bestimmte Klassen höriger polnischer Bauern; siehe Rachfahl, a. O. S. 26 f.). Die Dienste beider Dörfer beweisen demnach nichts für eine Dienstpflicht der deutschen Kolonisten, sondern sind polnischen Ursprungs und blieben bestehen, als das deutsche Recht auf diese Ortschaften zum Theile übertragen wurde. — [2]) Meitzen (ebd. Einl. S. 115) führt als einen weiteren Beleg für seine Behauptung, dass auch die deutschen Kolonisten allgemein bei ihrer Aussetzung Scharwerksdienste übernahmen, den Um-

durchgängig erst seit dem Ausgange des Mittelalters ist die Dienstpflicht auf alle Dörfer des deutschen Rechtes ausgedehnt worden; mit Stenzel[1]) muss man diese später erfolgte Verallgemeinerung der bäuerlichen Frohnden erklären aus speciellen Verträgen, als gegen Ende der Kolonisationsperiode nur noch wenig Land verfügbar war, aus ungerechtem Drucke und aus der Veräusserung gewisser zum Ius ducale gehöriger, von den einzelnen Kolonistendörfern je nach den ertheilten Privilegien ganz oder theilweise geforderter öffentlicher Dienste (Verpflichtung zu Burg- und Brückenbau, Pflicht zur Stellung von Heereswagen, militärischer u. a. Vorspanndienste), die dann, nachdem sie also in den Besitz privater Grundherren gerathen waren, beim Verfalle der alten Kriegsverfassung in Pflug-, Spann- und Handfrohnden umgewandelt wurden. Unzweifelhaft waren ja auch im Mittelalter die Grundherren in Schlesien zugleich Gutsherren mit Eigenwirthschaft; doch hielt sich damals der gutsherrliche Betrieb noch in verhältnissmässig engen Schranken, da ja doch sonst, wenn er schon damals die Tendenz gezeigt hätte, möglichst grosse Dimensionen anzunehmen, die Thatsache nicht erklärbar wäre, dass gerade von den Grundherren die Initiative zur bäuerlichen Kolonisation ausging. Um seine damals noch geringfügige Eigenwirthschaft zu führen, war der Grundherr schwerlich auf die Arbeitskraft seiner grundsässigen deutschen Bauern angewiesen.

---

stand an, dass solche Leistungen den Einwanderern von Deutschland her nicht unbekannt sein konnten. Nun kann darüber kein Zweifel bestehen, dass die Ansiedler in den Kolonisationsgebieten freie Leute waren (so auch Schröder, Deutsche Rechtsgeschichte, Aufl. I, S. 417). Sklaven sind offenbar aus dem westlichen Deutschland nicht ausgewandert; der Grundhörige aber durfte ohne Erlaubniss seines Grundherrn nicht auswandern, und wenn er mit dessen Erlaubniss von dannen zog, so war das Band gelöst, das ihn bisher mit der Scholle verknüpft hatte, und er selber war nunmehr frei. Zu welchen Diensten aber war der Freie in den altdeutschen Gebieten verpflichtet? Nur zu Markdiensten, die dort, wo der Obermärker bereits zum Herren der Mark sich emporgeschwungen hatte, diesem als dem Markherrn zu leisten waren (vgl. Lamprecht, Deutsches Wirthschaftsleben I, 2, Leipzig 1886, S. 801 und 1010 f.). Von einer Uebertragung der Markfrohnden nach dem Osten ist uns indess nichts bekannt; auch scheint sie durch die Art und Weise, wie sich hier die Besiedelung vollzog, ausgeschlossen. — [1]) Tzschoppe-Stenzel, a. O. Einl. S. 165 ff.

Der polnische Gutsherr benutzte dazu seine Leibeigenen; dann wurde im Zusammenhange mit der Kolonisation das Institut der Gärtner geschaffen. Es wurden nämlich Personen angesiedelt, die einen kleinen Grundbesitz ausserhalb der eigentlichen Dorfflur ebenfalls häufig, so besonders in den germanisirten Landestheilen, zu Erbzinsrecht erhielten und dafür die Verpflichtung zu bestimmten Diensten übernahmen; das sind in Oberschlesien die sogen. „Robotgärtner", in Niederschlesien die auf Ertragsbetheiligung für den Gutsherrn arbeitenden „Dreschgärtner".[1]) Anders verhielt es sich mit den ihrem Ursprunge nach polnischen Dörfern. Wenn auch in diesen bei theilweise erfolgender „Umsetzung" zu deutschem Rechte das Verhältniss zwischen Grundherrn und Bauern zunächst noch nach deutschem Vorbilde als ein dienstfreies geregelt wurde, so blieben sie doch, so lange sie nicht von den Lasten des alten Ius Polonicum ducale befreit wurden — was bei den deutschen Kolonisten immer der Fall war — dem Landesherrn zu Ackerdiensten verpflichtet; freilich wurden diese Herzogsfrohnden im Laufe der Zeit zum weitaus grössten Theile durch Veräusserung zu Leistungen für den Grundherrn. So waren in den polnischen Dörfern, auch in denen, deren Verhältnisse zum Grundherrn inzwischen nach deutschem Rechte geordnet worden waren, dennoch die Ackerdienste in Kraft geblieben. Jemehr nun die nationale und besonders die rechtliche Germanisation um sich griff und gegen Ende des Mittelalters den einstmaligen Unterschied zwischen den Dörfern der deutschen Einwanderer und der slavischen Ureinwohner verwischte, jemehr auch um dieselbe Zeit im Zusammenhange mit dem Verfalle der alten ritterlichen Kriegsverfassung der Adel der Be-

---

[1]) Siehe über die Gärtner in Schlesien und ihre Bedeutung für die ländliche Verfassung daselbst jetzt Knapp-Kern, a. O. S. 74ff., wo auch der Unterschied der Dreschgärtner von den Robotgärtnern und ihre gegenseitige räumliche Abgrenzung richtig hervorgehoben ist. Der älteste erhaltene, das Verhältniss der Dreschgärtner bereits in alle Einzelheiten regelnde Vertrag findet sich bei Tzschoppe-Stenzel S. 603, no. 191, d. d. Heinrichau, 7. Mai 1387. Oft erhält auch der Schulze neben seinen anderen Gerechtsamen die Befugniss, einige ihm zu Zins und Dienst verpflichtete Gärtner auszusetzen; es sollten ihm dadurch die für den Betrieb seiner im Verhältniss zu den übrigen Bauernstellen grösseren Wirthschaft nöthigen Arbeitskräfte gesichert werden.

wirthschaftung seiner Güter sich widmete und daher die gutsherrliche Eigenwirthschaft an Umfang und Bedeutung zunahm, umsomehr musste bei den Grundherren in Folge ihres steigenden Bedarfs an Arbeitskräften der Wunsch erwachen, die Dienstpflicht auf alle Hintersassen gleichmässig auszudehnen. Durch ungerechten Druck, durch besondere Verträge, die sie bei Besitzeswechsel mit dem neu antretenden Bauern schlossen, durch Erwerb der öffentlichen Dienste der Bauern für den Herzog und durch deren Verwandlung in private Dienste konnten sie dazu gelangen. Eine günstige Gelegenheit, ihre Pläne in grossem Massstabe zu verwirklichen, boten ihnen die zahlreichen verwüstenden Kriege der Hussitenzeit und der Regierungen des Georg Podiebrad und des Matthias Corvinus; in Folge der sich häufenden Zinsrückstände trat damals eine umfassende Verschuldung der bäuerlichen Besitzer ein, von der uns noch manche Spuren erhalten sind. Der Bauer konnte sich auf seiner Stelle nicht mehr halten; als nun die Grundherren ihre Güter theils mit neuen Bauern besetzten, theils mit den bisherigen Inhabern neue Verträge schlossen, da dürften sie nicht unterlassen haben, die Dienstpflicht nach Möglichkeit zu verallgemeinern. Und was das 15. Jahrhundert noch zu thun übrig liess, das wurde nachgeholt durch die Gesetzgebung des 16. Jahrhunderts, durch welche die allgemeine Dienstpflicht der Hintersassen statuirt wurde. Als ein schon bei der Kolonisation festgesetztes grundherrliches Recht haben wir die bäuerlichen Frohnden bei den deutschen Einwanderern freilich nicht zu betrachten.

Um die bisher behandelten Punkte zusammenzufassen, dürfen wir sagen, dass dem Grundherrn als solchem — selbstverständlich ausser der Herrschaft über die Substanz der Güter, die er seinen Hintersassen eingeräumt hatte, — eine Anzahl von Rechten gebührte, nämlich das Recht des Zinsbezuges, ferner die Forderung, dass der Bauer im Falle des Abzuges einen tauglichen, ihm genehmen Ersatzmann stellen müsse, weiterhin die Consensertheilung zu Immobiliarveräusserungen, das Recht auf Zurücknahme der Liegenschaft für den Fall erblosen Abscheidens oder unerlaubter Dereliction, sowie endlich der Anwendung von Prohibitivmassregeln gegen Deteriorationen des Gutes. Allgemein

finden wir die Grundherren in Schlesien im Besitze dieser soeben aufgeführten Rechte.[1]) Dem Bauern dagegen stand zu das Recht der ausgedehntesten Benutzung des überlassenen Grundstückes, sowie vollkommene Vererbungs- und Veräusserungsfreiheit; er war in seinem Besitze selbst dem Grundherren gegenüber rechtlich durchaus geschützt und durfte frei von

---

[1]) Neben diesen allgemein sich findenden grundherrlichen Rechten gab es natürlich auch solche aus dem Grundherrlichkeitsverhältniss entspringende Rechte, deren Entstehung auf besonderen Vertrag zurückzuführen ist. So setzte 1455 der Abt von Heinrichau Bobillwitz und Willwitz zu „Gebauererbe", d. h. zu Erbzinsrecht, aus mit der Bestimmung, dass der, welcher das „Erbe" liegen lassen und davonziehen wolle, den Zins für fünf Jahre entrichten solle. (Heinrich. Gründgsb., herausgeg. von Stenzel, S. 28, Anm. 63.) Eine grundherrliche Abgabe, die sehr häufig, aber nicht allgemein vorkam, waren die sogen. „Laudemien", — eine Abgabe, die an den Grundherrn beim Besitzwechsel zunächst durch Verkauf zu entrichten war, und die offenbar identisch ist mit dem sogen. „Auf- und Abzuge" oder „Markgroschen". Die erste Spur dieser Abgabe habe ich gefunden in einer Urkunde des Jahres 1371 (Cod. dipl. Sil IX, S. 45, no. 312), derzufolge im Dorfe Paulau dem Grundherrn bei einem etwaigen Verkaufe der Schultisei das Recht gebührte, welches „ufvart und abvart" hiess. Durch die Landesgesetzgebung des 16. und 17. Jahrhunderts wurde dieses Recht des „Auf- und Abzuges" festgelegt; so bestimmte die Oppeln-Ratibor'sche Landesordnung von 1562, dass der Grundherr von Schulzen, freien Kretschmern und Müllern" „dem Herkommen nach" einen „Auf- und Abzug" im Betrage von 10 Procent des Kaufschillings nehmen dürfe; ebenso setzte die Landesordnung des Fürstenthums Oels vom Jahre 1583 fest: „Der auf- und abzug, nemlichen die zehende Mark einer ausgesetzten Erb-Scholzereien, freyen Huben, Kretschmern, Müllern und Freygärtnern .. soll dem erbherren, . . . wann und so oft ein solch gut verkaufft wird, ohne mittel zustehen und gebühren." Noch im 16. Jahrhundert waren also dem „Auf- und Abzuge" nur die zinsfreien Grundstücke, und zwar nur bei Besitzwechsel durch Verkauf, unterworfen. Seit dem 17. Jahrhundert wurde der „Auf- und Abzug" auch auf zinspflichtige Güter ausgedehnt, desgleichen auch auf Besitzwechsel anderer Art als durch Verkauf, jedoch nicht allgemein. Die für die Kammergüter desselben Fürstenthums Oels am 9. November 1694 erlassene „Dreidingsordnung" (Brachvogels Edictensammlung II, Breslau 1714, S. 388) verordnete: „Wenn käufe oder dergleichen offentlich, und wie zu rechte erheischlich, vor denen ordentlichen gerichten geschehen, so sollen selbige zur hochfurstlichen confirmation gebracht und von den ersten angeldern (d. h. von der ersten Kaufgeldrate) der gehorige auf- und abzug oder markgroschen in die furstliche rendten einkassiret werden." Hieraus erhellt sowohl die Identität von „Auf- und Abzug" wie von

dannen ziehen, sowie er einen genehmen Ersatzmann gestellt hatte. Alle diese gegenseitigen Beziehungen zwischen Grundherrn und Hintersassen sind unzweifelhaft privatrechtlicher Natur; sie sind herzuleiten aus der Thatsache der Ansiedelung des Bauern auf dem Boden des Grundherrn, entspringen demnach aus dem Verhältnisse der Grundherrlichkeit schlechthin. An demselben bäuerlichen Grundstücke stand sowohl dem Grundherrn als auch dem Hintersassen je eine Reihe von Rechten zu; zwischen beide war das Herrschaftsrecht über ein und dasselbe Grundstück getheilt. Das Recht des Grundherrn wird in den Quellen wohl auch „ius et titulus proprietatis“ genannt[1]); das bäuerliche Besitzrecht wird meist bezeichnet als „possessio iure hereditario“ oder „ius hereditarium

„Markgroschen“, der also auch 10 Procent betrug, als auch die inzwischen erfolgte Ausdehnung dieser Gebühr auf den gesammten hintersässigen Besitz des Oelsnischen Domaniums, aber nur für den Fall des Besitzwechsels durch Verkauf. Dass hinwiederum auch das Laudemium mit diesem „Auf- und Abzuge“ oder „Markgroschen“ identisch war, geht daraus hervor, dass es gleichfalls 10 Procent betrug. So ersehen wir z. B. aus einem Urbar des Dorfes Zedlitz vom 21. März 1790 (Cod. dipl. Sil. IV, II no. 21, S. 337), dass das Laudemium sich auf 10 Procent des Kaufgeldes belief; bei Schenkung und Todesfällen sollte sich die Höhe richten nach demjenigen Kaufschillinge, der zuletzt für die in Betracht kommende Stelle gezahlt wurde, zugleich ein Beispiel dafür, dass das Laudemium stellenweise nunmehr auch bei jedem Besitzwechsel, nicht nur durch Verkauf, gefordert wurde. Nicht einmal in den einzelnen Dörfern war die Laudemialpflicht einheitlich geregelt; sie bestand da zwar für manche, aber nicht für alle Bauernstellen; so bemerkt ein Tschechnitzer Dorfprotokoll vom 17. Januar 1791 (ebd. II, no. 74, S. 189), dass die Stellen nur „mehrentheils“ laudemial seien. Vgl. jetzt auch über die localen Verschiedenheiten betreffs der Laudemialpflicht Knapp-Kern S. 85; richtig unterscheidet daselbst auch Kern die Laudemien von den sogen. „Verreichsgebühren“, d. h. der bei Auflassungen etc. an das Dorfgericht fallenden Gebühr, die im Mittelalter „affrechung“ genannt wurde; vgl. Cod. dipl. Sil. I, S. 142, no. 152, d. a. 1487, Bestätigung der Erbscholtisei von Chroscyna durch den Erbherrn, der darin auch dem Schulzen zuerkennt „die affrechunge, also nemlich, wenn ein nokwer, der in dem dorfe vorkaufen wurde seyn erbe, der sal gebin vorgenanten scholtis adir seyn nachkomelingen sechs haller des affgerechtin unde der besitczer des erbis eyn schilling hallir.“

[1]) Cod. dipl. Sil. IV, S. 297 (VI, no. 5, d. d. 9. September 1326): Herzog Heinrich überträgt dem Saganer Stifte „triginta mansos cum dimidio censuales . . . iure et titulo proprietatis“.

perpetuum"[1]), mitunter aber auch schon in früher Zeit direct als „ius proprietatis ac hereditatis"[2]) oder einfach als „proprietas".[3]) Ausdrücke dieser letzteren Art haben einige Forscher, so zuerst Stenzel[4]), bewogen, das Recht des Bauern als Eigenthum schlechthin zu erklären; es kann jedoch kein Zweifel darüber bestehen, dass wir es hier mit dem sogen. „Erbzinsrecht" zu thun haben, das, eine Art der im Westen Deutschlands entstandenen freien Erbleihe, die charakteristische Form des bäuerlichen Besitzrechtes in den Kolonisationsgebieten des deutschen Ostens geworden ist. Gewiss war das durch das Erbzinsrecht dem bäuerlichen Grundsassen verliehene Besitzrecht sicher und geschützt, in seinen Wirkungen dem Eigenthume fast gleichkommend, so dass es innerhalb der ständischen Gliederung keinen Unterschied gab zwischen dem Erbzinsmanne des deutschen Nordostens, insofern er der öffentlichen Gewalt ohne das Mittelglied einer Privatunterthänigkeit unterworfen war, und dem freien Bauern Altdeutschlands, der im Vollbesitze seiner Freiheit und seines Eigenthums geblieben war. Dennoch bestand kein Eigenthum auf Seiten des Hintersassen; das bäuerliche Gut unterlag eben einem zweifachen Herrschaftsverhältnisse, auf das man in der deutschen Rechtsgeschichte den Begriff des getheilten Eigenthums anzuwenden pflegt, indem man den Grundherrn als den Obereigenthümer, den Bauern als den Untereigenthümer auffasst. Richtiger wäre es jedoch, zumal da das Erbzinsrecht des Ostens auf einer Uebertragung der Erbleihe des Westens beruht, den Grundherrn als den Eigenthümer und die im Verlaufe der Untersuchung festgestellten Rechte des Grundherrn (des Zinsbezuges, des Veräusserungsconsenses, der Forderung auf Stellung eines

[1]) So z. B. Cod. dipl. Sil. I, S. 23 (no. 23, d. a. 1309), und II, S. 8 (no. 7, d. a. 1264). — [2]) So erhält einmal der Grundherr die Erlaubniss, sieben Hufen seines Vorwerkes „in ius proprietatis ac hereditatis" (d. h. zu deutschem Kolonistenrechte) auszusetzen. (Urk. im Heinrich. Gründgsb. d. d. Reichenbach, 1. Februar 1410). — [3]) Cod. dipl. Sil. I, S. 11 (no. 11, d. a. 1272): „proprietas villicationis (d. i. Schultisei)." — [4]) Tzschoppe-Stenzel, Einl. S. 155. Ihm folgt u. a. Keil (a. O. S. 16). Mitunter findet sich auch für das bäuerliche Besitzrecht der Ausdruck „ius emphyteuticum"; dass dabei nicht an die römische Emphyteuse, sondern an das gewöhnliche bäuerliche Besitzrecht in den Kolonisationsgegenden zu denken ist, hat schon Meitzen (Cod. dipl. Sil. IV, Einl. S. 108) bemerkt.

Gewährsmannes, sowie endlich der Zurücknahme der Liegenschaft im Falle erblosen Todes oder der Dereliction) als die einzigen noch in Kraft gebliebenen Aeusserungen des grundherrlichen Eigenthumes anzusehen, dem Hintersassen aber nur ein, wenn auch noch so weitgehendes, dingliches Recht — in diesem Falle eben das Erbzinsrecht — an einer trotzdem in fremdem Eigenthume stehenden Liegenschaft zuzuschreiben.[1]) Soviel steht wenigstens fest, dass die bisher erörterten grundherrlichen Rechte rein privatrechtlicher Natur sind; indem wir nun im Folgenden den Nachweis führen werden, dass alle weiteren Rechte, als deren Inhaber die Grundherren im Mittelalter auftreten, von den bisher aufgezählten ihrem Ursprunge nach verschieden sind, werden wir uns der Einsicht nicht verschliessen können, dass durch diese soeben aufgeführten Rechte der Inhalt der Grundherrlichkeit an sich erschöpft ist, dass also die Grundherrlichkeit in ihrer ältesten, reinsten Form ein rein privatrechtliches Institut ist, und zwar eben nichts weiter als eine besondere Form des Eigenthumes, insofern als dieses nämlich durch dingliche Rechte Anderer, d. h. durch das Erbzinsrecht der bäuerlichen Hintersassen, stark beschränkt war. —

Die in Schlesien angesiedelten deutschen Einwanderer waren organisirt zu Bauerngemeinden nach dem Vorbilde der Landgemeinden des altdeutschen Westens, ihrer Heimath. Man nimmt an, dass die altdeutsche Landgemeinde mit einer von der Staatsgewalt unabhängigen Corporationsgewalt ausgestattet war; es handelt sich dabei um die sogen. „communale Autonomie“. Der Inhalt derselben war gegeben zunächst durch die Stellung der Landgemeinde als einer Wirthschaftsgemeinschaft, einer Markgemeinde; zu den Rechten der communalen Autonomie gehörte ferner die Wahl der Gemeindebeamten, die Ordnung für Maass und Gewicht, sowie die Competenz für geringere Strafsachen und für die Vornahme von Acten freiwilliger Gerichtsbarkeit. Es ist weiterhin bekannt, dass in

[1]) Im Gegensatze zu früheren Ausführungen (Organisation der Gesammtstaatsverwaltung u. s. w. S. 42, Anm. 2) sehe ich mich jetzt genöthigt, von der Ansicht Schwind's (a. O. S. 157 ff.) abzuweichen, dass auf der Seite des Grundherrn ebensowenig Eigenthum vorhanden sei, wie auf der des Hintersassen.

den altdeutschen Gebieten dort, wo der Obermärker zum Markherrn sich emporschwang, wo das Institut der Gemeindeherrlichkeit zur Ausbildung gelangte, der neue Gemeindeherr nunmehr selbstständiger Träger derjenigen Befugnisse wurde, die bisher der Gemeindecorporation kraft ihrer communalen Autonomie zugestanden hatten.[1]) Wir müssen nun die doppelte Frage erörtern: Wurde die communale Autonomie in demselben Umfange, wie sie in Altdeutschland bestand, auf das schlesische Kolonisationsgebiet verpflanzt? Gerieth die Landgemeinde der Kolonisten hier deshalb, weil sie auf grundherrlichem Boden angesiedelt war, in ein ähnliches Verhältniss zum Grundherrn, wie die abhängigen Gemeinden des Westens zu ihrem Gemeindeherrn?

Die Erörterung beider Probleme bietet bei dem Mangel geeigneter Quellenzeugnisse grosse Schwierigkeiten. Dass die in den polnischen Ländern — zu denen ja auch Schlesien gehörte — einwandernden Ansiedler die Corporationsgewalt der altdeutschen Landgemeinde hierher zu verpflanzen suchten, lässt sich durch einige, freilich sehr spärliche, urkundliche Zeugnisse darthun. In einem Privileg des Herzogs Premislaus II. wird befohlen, „ut autem hi, qui domino famulentur, in prefata domo, vivant pacifice et quiete, precipimus et statuimus, ut nullus scoltetorum ... terre nostre nunc et in perpetuum aliqua statuta in gravamen eorundem fratrum presumat statuere“,[2]) und in einer anderen Urkunde heisst es: „liberos fecimus ... ab omni servitute villana de concilio sculteti dicte ville“.[3]) Zur Erklärung dieses concilium sculteti dürfen wir die Stelle des Sachsenspiegels (II, 55) heranziehen: „Swaz so der burmeyster schaffet des dorfes vromen mit willekore der meisten menie der gebure, das en mac die minnere

[1]) Vgl. Lamprecht, a. O. I, 302 ff.; G. v. Below, Die Entstehung der deutschen Stadtgemeinde, Düsseldorf 1889, S. 3 ff. Die Ergebnisse, zu denen jüngst Künzel (Staats- und socialwissenschaftliche Forschungen, herausgeg. von G. Schmoller, Bd. XIII, Heft 56) betreffs der Ordnung von Maass und Gewicht im Mittelalter gelangt ist, berühren uns nicht, da in der zweiten Hälfte des Mittelalters, der Epoche der Kolonisation, die entsprechende Competenz der Landgemeinde feststeht. — [2]) Codex diplom. Poloniae maioris, Tom. I, Pozn. 1877, S. 462, no. 493, d. d. Kalis, 13. Februar 1280. — [3]) Ebd. T. II, S. 9, no. 626, d. d. 9. Juli 1288 in terra Rudensi.

teil nicht widerreden"; wir haben unter dem concilium sculteti, wie wir es selbst bei den deutschen Bauernschaften in Grosspolen finden, nichts anderes zu verstehen als das Burding, wie es auch sonst überall in Deutschland vorkommt.[1]) Dass also die deutschen Kolonisten ihre aus dem Westen gewohnte communale Autonomie in den polnischen Siedelungsgebieten einzuführen trachteten, geht aus den citirten Stellen zur Genüge hervor; nicht minder aber auch, dass die polnischen Fürsten die autonome Gewalt der deutschen Landgemeinde für unvereinbar hielten mit der von ihnen selbst ausgeübten centralistisch-omnipotenten Staatsgewalt[2]) und sie daher nach Kräften zu schwächen und zu unterdrücken bestrebt waren.

Aehnliche Belegstellen genereller Natur, wie wir sie soeben für Grosspolen anführten, besitzen wir über die älteste Stellung der deutschen Landgemeinde in Schlesien nicht; es bleibt uns hier daher nichts anderes übrig, als im Einzelnen zu untersuchen, ob und inwieweit die Functionen der communalen Autonomie in den Dörfern zu deutschem Rechte zur Ausübung gelangten, und ob und inwieweit dieselben etwa auf den Grundherrn übergegangen waren. Selbstverständlich war auch die schlesische Bauernschaft eine Wirthschaftsgemeinschaft, die durch genossenschaftlichen Beschluss die Art und Weise des Betriebes ihrer einzelnen Mitglieder zwangsweise ordnete und oft sogar mit Gesammtbesitz begabt war, dadurch also eine sogen. „laxe Feldgemeinschaft" darstellte. Dass der Grundherr in der ältesten Zeit sich viel um die Regelung der wirthschaftlichen Verhältnisse seiner grundsässigen Bauernschaft gekümmert hat, ist nicht gerade wahrscheinlich; einmal lagen ja die Aecker seines Gutshofes getrennt von der Dorfflur;[3]) dann war ja auch den polnischen Grundherren wenigstens die Technik des deutschen Landbaus zunächst unbekannt. Das änderte sich erst in späterer Zeit, als durch Heimfall von Bauerstellen und Neuauftheilungen der grundherrliche Acker wenigstens theilweise mit in die Gemengelage der bäuerlichen Grundstücke hineingezogen wurde; erst dann, zu einer Zeit, da er übrigens schon längst in den

[1]) Siehe G. v. Below, a. O. S. 5 f. Vgl. auch Gierke, Das deutsche Genossenschaftsrecht I, Berlin 1868, S. 209, Anm. 17. — [2]) Siehe Rachfahl, Organisation u. s. w. S. 12 f. und S. 30 f. — [3]) Siehe oben S. 114, Anm. 1.

Besitz ganz anderer Herrschaftsrechte unzweifelhaft öffentlicher Natur über seine hintersässigen Bauern gelangt war, bekam der Grundherr ein Interesse daran, in die laufende Agrarverwaltung der ihm untergebenen Landgemeinde einzugreifen und so als Gemeindeherr in wirthschaftlicher Hinsicht aufzutreten. Es fehlt nicht an bestimmten Zeugnissen dafür, dass gewisse Rechte des Grundherrn wirthschaftlicher Natur, die in den abhängigen Gemeinden der altdeutschen Gebiete zur gemeindeherrlichen Competenz gerechnet wurden, in Schlesien als ein Ausfluss der obrigkeitlichen Stellung des Grundherrn, seiner Gerichtsgewalt, angesehen wurden.[1]) Die altdeutsche Landgemeinde hatte fernerhin die Controle über Maass und Gewicht; wie es in dieser Hinsicht mit der schlesischen Landgemeinde stand, darüber giebt Aufschluss ein Privileg der Stadt Landeshut vom Jahre 1334[2]): „Auch sullen unsere schöpfen gemeiniglich alle ihre recht und biermasse holen in unser stadt Landeshut, die in dem weichbild gesessen seint." Die Schöffen der Dörfer des Weichbildes (d. h. des Kreises)[3]) Landeshut wurden dadurch angewiesen, sich behufs des Gebrauchs von Maass und, wie man wohl hinzufügen darf, Gewicht den Anordnungen der Stadt Landeshut zu fügen. Daraus erhellt zunächst, dass gemäss den Einwirkungen und Traditionen des Charakters der altpolnischen Staatsgewalt[4]) principiell der Landesherr die Befugniss der Ordnung von Maass und Gewicht für sich in Anspruch nahm, um freilich in diesem Falle für den Umfang des Kreises Landeshut darauf zu Gunsten der Weichbildstadt zu verzichten: die Stadt Landeshut ward dadurch in verkehrsrechtlicher Beziehung zum Mittelpunkte des umliegenden Distriktes erhoben. Den Dorfbeamten ward zwar eine Controle über die Maasse und sicher auch die Gewichte in ihren Dörfern zugestanden, doch so, dass sie darin von den Festsetzungen ihrer Weichbildstadt

---

[1]) Vgl. die Notiz bei Schickfuss, Neu vermehrete schlesische Chronica, Leipzig 1625, III, 576: „In einer brüderlichen Theilung d. a. 1314 wird die Aue mit unter die Gerechtigkeiten und Herrligkeiten der Obrigkeiten gesetzet, und nicht unbillich, weil die Aue, als ein Stück des Dorfes, eigentlich zu den niedern Gerichten gehörig." — [2]) Gedruckt bei Tzchoppe-Stenzel S. 343ff., no. 144, d. d. 21. October 1334, § 8. — [3]) Vgl. Rachfahl, a. O. S. 54f. und 70f., über Weichbild und Weichbildstadt in Schlesien. — [4]) Ebd. S. 31.

durchaus abhängig sein sollten, d. h. es blieb ihnen nichts als die Aufsicht darüber, ob Maass und Gewicht den von der Weichbildstadt für den ganzen Umfang des Kreises getroffenen Anordnungen entsprächen. Die schlesische Landgemeinde besass demnach keine autonome Gewalt für die Ordnung von Maass und Gewicht; sie war vielmehr in dieser Hinsicht abhängig, freilich nicht von ihrem Grundherrn, sondern in erster Linie vom Landesherrn und sodann von ihrer Weichbildstadt. Die Acte freiwilliger Gerichtsbarkeit weiterhin wurden in Schlesien allenthalben vor dem Dorfgerichte vorgenommen; dieses entstammte indes nicht der Corporationsgewalt der Gemeinde, sondern war ein staatliches Institut, das später allerdings vom Landesherrn an den Grundherrn veräussert wurde. Ebensowenig gebührte der Landgemeinde als solcher eine Gerichtsbarkeit über kleinere Frevel, da auch für diese das Dorfgericht zuständig war, welches seinem Ursprunge nach staatlichen Charakters war.

Zu erledigen bleibt uns daher nur noch die Frage, inwieweit der Gemeinde ein Recht zur Wahl der Dorfbeamten zukam. Wir finden als solche erwähnt den Schulzen und neben ihm Schöffen und Aelteste. Was zunächst den Schulzen betrifft, so müssen wir in Betracht ziehen, dass dieser eine dreifache Beamtenqualität besass; er war zunächst Beamter des Landesherrn, in dessen Namen er in der ältesten Zeit das Niedergericht und die Polizei verwaltete, in dessen Heere er zum Rossdienste verbunden, und dessen Gefälle im Dorfe einzunehmen verpflichtet war; dann war er Beamter des Grundherrn, für den er insbesondere den Grundzins zu erheben hatte; endlich war er der Vorstand seiner Gemeinde, insofern dieselbe einen autonomen Selbstverwaltungskörper darstellte, mochte diese Autonomie auch noch so beschränkt sein und nur in der Eigenschaft der Gemeinde als eines Wirthschaftsverbandes zum Ausdrucke kommen.[1]) Gemäss dem Principe der feudalen Aemterverfassung des germanischen Mittelalters[2]) aber war das Schulzenamt erblich; die schlesischen Schulzen waren sogen. „Erbschulzen", oder, was auf dasselbe hinauslief,

---

[1]) Rachfahl, a. O. S. 64. — [2]) Vgl. Schmoller, Einl. zu Bd. I der „Behördenorganisation Preussens im 18. Jahrhundert" in den acta Borussica (Berlin 1894) S. 21 ff.

erbliche „Lehnschulzen".[1]) Nur einmal konnte daher das Recht zur Bestellung des Schulzen eigentlich in Frage kommen, nämlich bei der ersten Aussetzung des Dorfes zu deutschem Rechte. Da aber brachte es der oben geschilderte Gang der Besiedelung mit sich, dass von einem Wahlrechte der Gemeinde keine Rede sein konnte; der Grundherr schloss ja zuerst einen Vertrag mit einem bestimmten locator, durch den diesem die Schultisei des neu zu gründenden Dorfes und zugleich die Pflicht übertragen wurde, die Bauern für die Bildung der neuen Gemeinde erst herbeizurufen. Aber auch der Grundherr durfte Anfangs den Schulzen nicht kraft eigenen Rechtes einsetzen; sondern es bedurfte dazu der Uebertragung dieses Rechtes durch den Landesherrn an den Grundherrn, so dass von jenem im letzten Grunde die Bestellung des Schulzen ausging. Die Ermächtigung zur Einsetzung des Schulzen war implicite in dem Privileg enthalten, durch das der Herzog dem Grundherrn die Anlegung des neuen Dorfes gestattete; zuweilen wurde sie auch ausdrücklich hervorgehoben.[2]) Als freilich schon seit dem 13. Jahrhundert die Ueberlassung staatlicher Rechte an den Grundherrn gegenüber seinen grundsässigen Bauern begann, und als das ursprünglich landesherrliche Niedergericht zur Pertinenz des Rittergutes wurde, da verlor der Schulze seinen Charakter als staatliches Organ und wurde ein rein grundherrlicher Beamter, dessen Ernennung bei neuen Dorfgründungen oder bei Besitzwechsel des Schulzengutes im Falle von Veräusserungen allein dem

---

[1]) Inhalt des Lehens war bei der Lehenschultisei zunächst nur das Amt, während das Schulzengut nur als eine Pertinenz des Amtes betrachtet wurde. Vgl. Cod. dipl. Sil. IV, S. 306 (V, no. 18, d. d. 14. April 1494, über die Schultisei zu Schönbrunn); „Wir leyhen und reichen czu rechtem Lehn ... das gerichte zcu Schonenborne, das do inneheltt drittehalbe freyhe (d. h. zinsfreie) Huben ackir.. Ouch habe wir .. das vor uffte gemelte gerichte zum Schonenborne zu rechten Lehn mittegelegen Hanszen und Petirn der obgenanten Jorgen Scholtczen rechten vettirn." Seit der Neuzeit verwischten sich diese Verhältnisse, indem das Gut einfach als Lehnsgut aufgefasst wurde. — [2]) Vgl. z. B. noch das Aussetzungsprivileg für Domslau, ebd. S. 16 (I, no. 20, d. d. Prag, 10. Februar 1350): Kaiser Karl IV. als Herzog von Breslau giebt dem Janco de Senitz das Recht, in dem Dorfe, das er zu deutschem Rechte aussetzen darf, „scultetum ... constituere et locare".

Grundherrn gebührte.[1]) Ein Wahlrecht der schlesischen Landgemeinde für das Schulzenamt hat jedenfalls nicht bestanden; die Bestallung des Schulzen war ursprünglich ein Recht des Landesherrn, der bei einer neuen Dorfgründung durch specielles Privilegium dem Grundherrn die Ernennung überliess, und ging dann allgemein auf die Grundherren über, nachdem dieselben in den Besitz der Gerichtsherrlichkeit gelangt waren.[2]) Als weitere Klassen von Dorfbeamten finden wir ferner in Schlesien Schöffen und Aelteste. Die Schöffen waren die Urtheilsfinder im Dorfgericht; dass sie daneben auch administrative Befugnisse hatten, erhellt aus der schon erwähnten Urkunde vom Jahre 1334[3]), durch welche die Dorfschöffen des Kreises Landeshut angewiesen wurden, betreffs der Controle über die Maasse sich nach den Anordnungen ihrer Weichbildstadt zu richten; ihre Hauptfunctionen aber lagen jedenfalls auf dem Gebiete der Gerichtsverfassung. Die Quellen des Mittelalters geben keinen Aufschluss darüber, wie lange die Schöffen im Amte blieben, und wer befugt war, sie einzusetzen; doch dürfen wir aus der Analogie der Verhältnisse in Altdeutschland[4]) und aus den späteren Zuständen in Schlesien selbst[5]) den Schluss ziehen, dass hier auch im Mittelalter schon die Schöffen von dem Gerichtsherrn, d. h. vom Landesherrn und später vom Grundherrn, oder ihren bevollmächtigten Beamten, vielleicht unter einer gewissen Mitwirkung der Gerichtsgemeinde ernannt wurden, und zwar auf Lebenszeit, indem Amtsentsetzung allerdings statthaft war. Die Zahl der Schöffen wechselte;

---

[1]) Im Falle der Veräusserung des Schulzengutes übte der Grundherr sein Ernennungsrecht nunmehr mittelbar dadurch aus, dass er den Consens zum Besitzwechsel ertheilte. — [2]) Dass später dem Grundherrn allein die Bestallung des Schulzen gebührte, beweist das Institut der Setzschulzen. Hie und da nämlich fiel das erbliche Schulzenamt hinweg, und der Grundherr übertrug (in seiner Eigenschaft als Gerichtsherr) die Führung der Schulzengeschäfte einer beliebigen, im Dorfe angesessenen Person auf Widerruf. — [3]) Siehe oben S. 140, Anm. 2. — [4]) Vgl. Schröder, Deutsche Rechtsgesch. S. 163. — [5]) Siehe z. B. Cod. dipl. Sil. IV, S. 98 (I, no. 185, d. d. 21. Juni 1638): „Der Schöppen Aidt zu den Gerichten. Ich N. schwere . ., bei den Gerichten alhier, darzu ich von einem gestrengen Rath der Stadt Breslaw und derselben Herren dieser Gütter Verwalter (d. h. vom Grundherrn in seiner Eigenschaft als Gerichtsherrn resp. seinem Beamten) bestellet worden, dieses zu urtheilen und zu richten etc.“

meist finden wir entweder vier oder sieben Schöffen.[1]) Ebenso wie die Bestallung des Erbschulzen, ging wohl auch die der Schöffen ursprünglich vom Landesherrn, nicht aber vom Grundherrn oder der Dorfgemeinde aus. Sehr unklar endlich ist das Verhältniss der „Aeltesten", „geschworenen Aeltesten" oder „seniores". In den Quellen werden sie erwähnt erst seit dem 16. Jahrhundert, ohne dass wir dabei etwas von ihren Functionen erfahren. Vielleicht bildeten sie — entsprechend den gleichnamigen Gemeindebeamten der westdeutschen Landschaften in der zweiten Hälfte des Mittelalters[2]) — eine Art Gemeindeausschuss an der Seite des Schulzen als des Dorfvorstehers, um diesen bei seinen wirthschaftlichen und polizeilichen Geschäften zu unterstützen. Ihre Zahl schwankte zwischen drei und vier[3]); eingesetzt wurden sie vom Grundherrn, oder wenigstens war die Zustimmung desselben zu ihrer Einsetzung erforderlich.[4]) Als eine sogleich bei der Kolonisation eingeführte communale Institution dürfen wir diese „Aeltesten" nicht bezeichnen; sie kommen für die Erörterung des Problemes der ältesten Rechtsverhältnisse der schlesischen Landgemeinde und ihrer Beziehungen zum Grundherrn ausser Betracht.

Aus allen diesen Ausführungen ergiebt sich zur Genüge, dass eine communale Autonomie, ausgestattet mit ähnlich weittragenden Befugnissen, wie das in Altdeutschland der Fall war, für die Landgemeinden der deutschen Kolonisten in Schlesien nicht bestand. Bezüglich der Ordnung des Maasses und Gewichtes und des Verkehrswesens überhaupt waren die

---

[1]) So sieben in Domslau 1420 (Cod. dipl. Sil. IV, S. 46, I, no. 77), ebensoviel 1629 (ebd. S. 96, I, no. 180), 1638 jedoch nur vier (ebd. S. 97, I, no. 185); in Tschechnitz 1563 vier (ebd. S. 170, II, no. 43) und 1605 (ebd. S. 181, II, no. 64); in Schönbrunn 1454 sieben (ebd. S. 305, V, no. 17). — [2]) Lamprecht, a. O. S. 318 f. — [3]) So in Domslau 1629 vier (Cod. dipl. Sil. IV, S. 96, I, no. 180), 1638 nur drei (ebd. S. 97, I, no. 185); in Tschechnitz 1605 drei (ebd. S. 181, II, no. 64). — [4]) Vgl. z. B. Breslauer Staatsarchiv, F. Oels, Klein-Peterwitzer Schöppenbuch von 1552 bis 1599, Dreiding vom 12. August 1566 in Anwesenheit von Vertretern des Breslauer Domcapitels als der Grundherrschaft: „conqueritur communitas, quod seniores Hecht et Luskot male concordant inter se, . . . ipsimet [d. h. die Vertreter des Domcapitels] admittant remoto Hechtio Georgium tabernatorem substitutum."

Landgemeinden zuerst durchaus vom Landesherrn und darauf von den Städten abhängig; Polizei und Gerichtsbarkeit verwaltete der Schulze, nicht als Organ der Gemeinde, sondern als Beamter des Landesherrn als des Gerichtsherrn; ein Wahlrecht der Gemeinde bezüglich der Dorfbeamten existirte nicht. Der Charakter der Gemeinde als eines autonomen Selbstverwaltungskörpers kam zum Ausdruck daher eigentlich nur noch in ihrer Eigenschaft als einer Wirthschaftsgemeinschaft zu agrarischen Zwecken. Die corporative Gewalt in den Kolonistendörfern war demnach sehr beschränkt, — auf rein wirthschaftliche Zwecke, — aber zunächst nicht sowohl durch den Grundherrn, als vielmehr durch den Landesherrn. Die Stellung des Grundherrn zur Gemeinde seiner hintersässigen Bauern ist zum Beginn der Kolonisation keineswegs etwa als eine Gemeindeherrlichkeit aufzufassen, wie sie im Westen bei den Gemeinden mit beschränkter Autonomie sich fand. Nicht anders wie auf dem platten Lande, so verhielt es sich Anfangs mit der communalen Autonomie in den Städten Schlesiens; auch die städtische Gemeindegewalt war Anfangs durchaus in Abhängigkeit vom Landesherrn, freilich alsbald von vornherein mit besonderen Organen, Rath und Bürgermeister, ausgestattet.[1]) Auch die Städte waren Anfangs grundherrlich, in ähnlichem privatrechtlichen Sinne, wie wir ihn im ersten Theile dieser Abhandlung für die Dörfer der deutschen Einwanderer feststellten; doch bestand ein wichtiger Unterschied zwischen Stadt und Land darin, dass dort der Grundherr immer zugleich der Landesherr war, dass dem städtischen Besitzrechte ferner nur ein einziges Recht des Grundherrn gegenüberstand, nämlich das Recht des Zinsbezuges, des Bezuges sowohl eines Hufenzinses für die den Stadtbürgern überlassene Ackerflur als auch eines Hausplatzzinses für die einzelnen Grundstücke innerhalb der Stadtmauern. Der Mangel weiterer grundherrlicher Rechte führte dazu, den städtischen Besitz als zinspflichtiges Eigenthum aufzufassen; die Folge dieser schnellen Entwicklung des städtischen Besitzrechtes zu Eigenthum bestand darin, dass die Grundherrlichkeit der Herzöge über die Städte zumal nach Ablösung oder Verkauf des Grundzinses sich verflüchtigte. Anders war es auf dem platten

[1]) Vgl. Rachfahl, a. O. S. 56, Anm. 2 und S. 65.

Lande: hier gab es von vornherein schon eine Menge von Dörfern, die in der Grundherrlichkeit von Privatpersonen standen, und ihre Zahl vergrösserte sich beständig durch die massenhafte Veräusserung des herzoglichen Grundbesitzes. Ebenso war der Inhalt der Grundherrlichkeit auf dem platten Lande nicht lediglich beschränkt auf das Recht des Zinsbezuges und ging daher im Gegensatze zu der Entwicklung in den Städten nicht verloren. Dieser Unterschied in dem Verhältnisse der Grundherrlichkeit bei den Städten von der des platten Landes war von grossem Einflusse auf die Verschiedenheit der Entwicklung von Dorf- und Stadtverfassung überhaupt. Noch in der Epoche der Kolonisation erwarben die Grundherren auf dem platten Lande eine Anzahl von staatlichen Rechten und wurden dadurch die Gerichts- und Polizeiherren, d. h. Obrigkeit schlechthin, in ihren Dörfern; die Bauern aber wurden so Privatunterthanen ihres Grundherrn und verloren ihren unmittelbaren Zusammenhang mit der Staatsgewalt. Dadurch war mit Nothwendigkeit ein Weiteres gegeben: indem der Grundherr Obrigkeit seines Dorfes, der Schulze und die Schöffen aus landesherrlichen grundherrliche Beamte wurden, war es im Wesentlichen nicht mehr der Landesherr, von dem die oben geschilderten Beschränkungen der Corporationsgewalt der schlesischen Landgemeinde ausgingen, sondern der Grundherr in seiner Eigenschaft als Träger der obrigkeitlichen Befugnisse über das Dorf; der Grundherr wurde jetzt zum Herrn seiner hintersässigen Gemeinde, während früher ein Verhältniss zwischen ihm und der Gemeinde als solcher überhaupt nicht existirt hatte; die frühe Ausbildung der privaten Unterthänigkeit in der Verfassung des platten Landes musste alle etwa noch vorhandenen Ansätze und Regungen der communalen Autonomie in den schlesischen Dorfschaften unterdrücken. Anders war der Hergang in den Städten; hier gerieth die Grundherrschaft nicht nur nicht in die Hände von Privatpersonen, sondern schon früh hörte sie hier überhaupt auf. Daher schob sich auch hier kein Mittelglied zwischen den Fürsten und die Gemeinde ein, zu Gunsten dessen jener sich seiner Rechte über diese und ihre Mitglieder hätte entäussern können. Der unmittelbare Zusammenhang zwischen Stadtgemeinde und Landesherrn blieb

bestehen, und es wurde jener bei dem zunehmenden Verfall der altpolnischen Staatsgewalt möglich, sei es durch ausdrückliche Privilegien, sei es allmählich durch die Macht der Gewohnheit, sich den freien und unbeschränkten Besitz aller der Befugnisse zu erringen, die man in dem westlichen Deutschland als Bestandtheile der städtischen Corporationsgewalt bereits kannte, und noch darüber hinaus zu selbständiger Ausübung alle jene obrigkeitlichen Rechte, die auf dem platten Lande dem Grundherrn übertragen wurden, sowie alle diejenigen Privilegien zu erwerben, durch welche die wirthschaftliche Abhängigkeit des platten Landes von den Städten hergestellt wurde. So war der Ausgangspunkt zwar der gleiche: Grundherrlichkeit und durch den Landesherrn beschränkte Autonomie; der Fortgang aber war ein ganz verschiedener, indem sich die Städte Freiheit von der Grundherrlichkeit und weiterhin volle communale Autonomie, ja sogar die Ausübung der obrigkeitlichen Gewalt, eine Jede für ihren Bezirk, zu eigenem Rechte errangen, während in den Dörfern die private Grundherrlichkeit nicht nur bestehen blieb, sondern auch zu privater Unterthänigkeit der Dorfbewohner sich verwandelte, damit auch zugleich den Grundherrn zum Gemeindeherrn erhebend. Wenn wir aber den Grundherrn schon im Mittelalter im Besitze von Befugnissen finden, die denen des Gemeindeherrn im Westen entsprechen, so ist das nicht zu erklären durch die Verhältnisse der Kolonisation schlechthin und die Thatsache, dass die Bauern auf grundherrlichem Boden angesiedelt waren, sondern aus einer späteren, wenn auch ziemlich bald erfolgten Uebertragung landesherrlicher Gewalt auf den Grundherrn; d. h. die Grundherrlichkeit in ihrer ältesten, reinen Form hat nicht zur Folge eine Unterwerfung der Landgemeinde oder der einzelnen Hintersassen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder dieser Gemeinde unter den Grundherrn. Noch bestehen Zweifel darüber, ob nicht die altdeutsche Landgemeinde doch vielleicht ein Verband des öffentlichen Rechtes, die Gemeindeverfassung demnach öffentlichen Charakters und daher auch die Rechte der Gemeindeherrlichkeit ihrem Ursprunge nach öffentlicher Natur gewesen seien[1]. Da aber

[1]) Zwar leugnet Sohm (Fränkische Reichs- und Gerichtsverfassung, Weimar 1871, S. 232 f.) den öffentlichen Charakter des Ortsgemeinde-

im Nordosten der Grundherr keineswegs von vornherein mit einer der Gemeindeherrlichkeit des altdeutschen Westens entsprechenden Machtbefugniss ausgestattet war, so ist für Schlesien die Möglichkeit ausgeschlossen, dass das private Rechtsverhältniss der Grundherrlichkeit von Anfang an eben deshalb, weil man den Grundherrn als den Gemeindeherrn betrachten müsste, durch Rechte öffentlicher Natur verstärkt war. —

Der eben geführte Nachweis, dass die Entwicklung der Grundherrlichkeit zur Gemeindeherrlichkeit erst eine secundäre Folge davon ist, dass der Grundherr sich zur Obrigkeit über die Bauern seines Dorfes emporschwang, bietet uns den Uebergang zur Erörterung des Ursprunges und der Natur der dritten und letzten Kategorie der Rechte, als deren Inhaber der Grundherr bereits im Mittelalter erscheint. Schon früh nämlich finden wir ihn gegenüber der hintersässigen Dorfbevölkerung im Besitze zahlreicher Befugnisse unzweifelhaft öffentlichen Charakters; er ist der Gerichtsherr und dadurch auch zugleich der Polizeiherr seines Dorfes; auch andere Gerechtsame stehen ihm oft zu, so Kirchenpatronat, Schoss, Bede, Münzgeld, der Rossdienst des Schulzen oder die durch die Ablösung dieser Verpflichtung entstandene Geldabgabe, gewisse Dienste, die Anfangs im öffentlichen Interesse auch von den deutschen Kolonisten gefordert wurden, u. s. w. Es entsteht nun die Frage, ob die Grundherrschaft in Schlesien von ihrem ersten Auftreten an mit einem oder mehreren dieser Rechte derart untrennbar verbunden war, dass diese Vereinigung als charakteristisch für die sich hier findende Form der Grundherrschaft bezeichnet werden muss, dass demnach die Grundherrschaft hier von vornherein als ein Institut des öffentlichen Rechtes zu gelten hätte. Im Allgemeinen kann die Antwort auf diese Frage nicht zweifelhaft sein; es lässt sich darlegen, wie alle diese Befugnisse ursprünglich Bestandtheile der Staatsgewalt waren und erst allmählich und immer nur für den einzelnen Fall vom Landesherrn an den Grundherrn veräussert wurden.[1])

---

gerichtes und damit der Gemeindeverfassung überhaupt; ihm haben sich jetzt die meisten Forscher angeschlossen (vgl. G. von Below, a. O. S. 6 ff.); neuerdings hat sich jedoch besonders Mayer (in der Festgabe für Konrad von Maurer 1893 S. 428 ff.) dafür ausgesprochen, dass die Landgemeinde als ein Verband des öffentlichen Rechtes anzusehen sei.

[1]) Rachfahl, a. O. S. 51.

Eine Meinungsverschiedenheit besteht in dieser Hinsicht nur bezüglich der Gerichtsbarkeit und auch da nur bezüglich des Niedergerichtes. Herrschende Ansicht ist es, dass die niedere Gerichtsbarkeit von Anfang an vom Landesherrn dem Grundherrn verliehen worden, der Grundherrlichkeit in ihrer für Schlesien nachweisbaren Form mithin inhärent gewesen sei. So glaubt Stenzel, dass schon in der altpolnischen Zeit nur noch die Obergerichte principiell dem Herrscher gehört hätten, und behauptet weiterhin betreffs der Kolonistendörfer: „Die niedere Gerichtsbarkeit erhielt immer der Grundherr und von diesem der Schulze.“[1]) Meitzen erklärt zwar ganz richtig „die Gerichtsbarkeit des Grundherrn ohne Landeshoheit über Hintersassen, welche nicht Sclaven sondern freie Staatsbürger sind,“ als den „Begriff des Dominialverhältnisses“, sieht aber den Ursprung dieser Gerichtsbarkeit und daher der Dominialgewalt „in den Verleihungen des deutschen Rechtes“[2]); wesentlich für das Rechtsverhältniss in den deutschen Kolonistendörfern war also nach Meitzen die Uebertragung der niederen Gerichtsbarkeit an den Grundherrn. Den Ansichten Stenzels und Meitzens haben sich Bobertag[3]) und neuerdings auch Keil[4]) angeschlossen.

Nach der Meinung aller dieser Schriftsteller wäre die niedere Gerichtsbarkeit von Anfang an in Schlesien grundherrliche Pertinenz, die Grundherrschaft also daselbst seit dem Beginn der Kolonisation mit Rechten öffentlicher Gewalt ausgestattet, in der That also ihrem Wesen zufolge eine Verbindung öffentlicher Gewalt mit privatrechtlichen Befugnissen. Eine Prüfung der ältesten Aussetzungsprivilegien zeigt jedoch die Unhaltbarkeit dieser Anschauung. Die älteste landesherrliche Urkunde, in der Bestimmungen über den Gerichtsstand der deutschen Kolonisten getroffen werden, besagt: „graves causas nos iudicabimus, scilicet capitales, de quibus dominus abbas [d. i. der Grundherr] tertiam partem [sc. der Gefälle des Obergerichtes] a nobis recipiet; reliquas vero appellationes sculthetus iudicabit; quod si iniuste iudicaverit, coram nobis respondeat.“[5]) Ebenso heisst es in anderen Ur-

[1]) Stenzel (Einl. zu Tzschoppe-Stenzel), S. 5 und S. 147. — [2]) Meitzen, Cod. dipl. Sil. IV, Einl. S. 99. — [3]) Bobertag, Gerichte und Gerichtsbücher des Fürstenthums Breslau, Ztschr. für Geschichte und Alterthum Schlesiens VII, 109. — [4]) Keil, Landgemeinde S. 16. — [5]) Tzschoppe-Stenzel S. 275, no. III, d. a. 1214.

kunden aus dem Anfange des 13. Jahrhunderts: „Graves causas nos iudicabimus, scilicet capitales . ., alias appellationes iudicet scultetus, satisfaciens conquerentibus; quod si iniuste iudicaverit, coram nobis respondeat." [1]) Nirgends ist in diesen Urkunden eine Andeutung vorhanden, dass der Herzog einen Theil der Gerichtsherrlichkeit, nämlich das Niedergericht, dem Grundherrn überlässt, wiewohl er doch in dem ersten der citirten Privilegien ausdrücklich z. B. die Abtretung eines Drittels der Gefälle des Obergerichtes hervorhebt; schon aus dem überall gleichlautenden Zusatze („quod si iniuste iudicaverit, coram nobis respondeat") erhellt, dass der Schulze für die Ausübung der niederen Gerichtsbarkeit noch als landesherrlicher, keineswegs als grundherrlicher Beamter anzusehen ist. Der Grundherr ist also nicht von Anfang an Gerichtsherr und somit Inhaber öffentlicher Befugnisse; seit der Mitte des 13. Jahrhunderts freilich häufen sich die Fälle, in denen der Landesherr dem Grundherrn durch Kauf, Schenkung u. s. w. das Niedergericht überliess, und zweifelsohne sind seit dieser Zeit zahlreiche deutsche Dörfer gegründet worden, in denen der Grundherr alsbald mit der niederen Gerichtsbarkeit ausgestattet wurde. Noch in einem Privileg Heinrichs IV. für die Dörfer des Hospitals zum hl. Geiste zu Breslau vom Jahre 1277 [2]) heisst es, nachdem verordnet worden ist, dass die causae criminales vom Herzoge selbst gerichtet werden sollen: „alias vero omnes causas preposito dicti hospitalis concedimus et committimus in perpetuo iudicandas", — ein Beweis dafür, dass sich der Herzog damals immer noch principiell als den Inhaber des Niedergerichtes betrachtete, und dass dasselbe nicht ohne Weiteres als eine Pertinenz der Grundherrlichkeit galt, sondern erst durch ausdrückliche Uebertragung seitens des Landesherrn in den Besitz des Grundherrn überging. Seit der Wende des 13. zum 14. Jahrhundert bildete sich allerdings die Anschauung aus, dass der Grundherr ipso iure Herr des Niedergerichtes, dass dieses eine Pertinenz der Grundherrschaft sei; diese späteren Zustände aber dürfen die Erkenntniss nicht verdunkeln, dass mit der Grundherrschaft in ihrer

---

[1]) Tzschoppe-Stenzel S. 287 f., no. X, d. a. 1228 und S. 289, no. XII, d. a. 1228. — [2]) Korn, Breslauer Urkundenbuch, Breslau 1870, S. 47, d. d. Breslau, 26. September 1277.

ältesten, reinen Form durchgängig vom Ende des 12. bis in die erste Hälfte des 13. Jahrhunderts gerichtsherrliche Functionen überhaupt nicht und auch später noch keineswegs mit Nothwendigkeit verbunden waren.

Auf die weitere Entwicklung der Gerichtsverfassung der deutschen Kolonisten in Schlesien einzugehen, ist hier nicht der Ort; nur soviel sei bemerkt, dass seit dem Uebergange der niederen Gerichtsbarkeit auf die Grundherrschaft die Organisation des Niedergerichtes eine zweifache war. Die Competenz des Niedergerichtes erstreckte sich auf die leichteren Vergehen, auf alle bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, in gleicher Weise auf Processe um Schuld und fahrende Habe, als auch um Bauernerbe, sowie endlich auf Acte der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Während nun die unbedeutenderen Fälle dem Gerichte des Schulzen überlassen blieben, wurden die wichtigeren Gegenstände der unteren Gerichtsbarkeit auf den für jedes einzelne Dorf zu dreien Malen im Jahre stattfindenden grossen Gerichtstagen, auf dem sog. „Dreidinge", erledigt, bei dem der Grundherr selber oder ein eigens von ihm dazu ernannter Bevollmächtigter als Richter fungirte. Auch Auseinandersetzungen zwischen der Grundherrschaft und den Grundsassen, Ernennung der Dorfbeamten, Verkündigung von polizeilichen Verordnungen u. s. w., wurden auf diesen Dreidingstagen vorgenommen; wenn der Grundherr auch das Obergericht vom Herzoge erworben hatte, so diente das Dreiding auch zur Verhandlung der Sachen der höheren Gerichtsbarkeit.[1]) Der Uebergang des Niedergerichtes in die Hände privater Grundherren ward freilich für die staatsrechtliche Stellung der bäuerlichen Bevölkerung von den schwerwiegendsten Folgen. Indem nämlich der Grundherr dadurch Gerichtsherr und bei der eigenthümlichen Bedeutung der Gerichtsherrlichkeit im

---

[1]) Man ergänze darnach meine früheren Ausführungen (Organisation der Gesammtstaatsverwaltung u. s. w. S. 64). Auch die Processe um Bauernerbe gehörten in Schlesien unzweifelhaft zur niederen Jurisdiction; das wird auch durch ein Zeugniss bestätigt, welches allerdings aus späterer Zeit stammt, offenbar aber nur längst bestehende Zustände bekräftigt, nämlich durch ein Rescript Rudolfs II (d. d. Prag, 8. März 1591; Friedenberg, Cod. dipl. Sil. II im Königl. Staatsarchiv zu Breslau, Hs. D. 326^b p. 516 ff.), in dem als zu den „Ober- oder Halsgerichten gehörig" nur Criminalfälle aufgeführt werden.

Mittelalter auch zugleich der Polizeiherr seines Dorfes wurde, erlangte er eine obrigkeitliche Stellung sowohl über seine einzelnen Hintersassen als auch über deren Gemeinde. So wurde er nunmehr in der That die Obrigkeit seines Dorfes und der Herr der Dorfgemeinde; seine Hintersassen aber verloren den unmittelbaren Zusammenhang mit der Staatsgewalt und sanken hinab in den Zustand der Privatunterthänigkeit. Der Grundherr ward jetzt die erbliche Obrigkeit der Bauern, und diese wurden Erbunterthanen ihres Grundherrn, indem freilich diese Unterthänigkeit jetzt noch nur insofern eine erbliche war, als auch der Bauer der erbliche Besitzer seines Erbzinsgutes war; seine Freizügigkeit selbst wurde durch dieses Erbunterthanenverhältniss nicht weiter beschränkt, da ja dieses in demselben Augenblicke sein Ende fand, in welchem der Bauer nach Erfüllung seiner privatrechtlichen Verbindlichkeit zur Stellung eines Gewährsmannes und nach Verkauf seines Gutes aus dem Herrschaftsbezirke seines bisherigen Grundherrn abzog. Sowie die Anschauung durchgedrungen war, dass das Niedergericht eine Pertinenz der Grundherrlichkeit sei, war auch die sog. „Domanialeigenschaft“ der Grundherrschaft in Schlesien entschieden. Allerdings ward durch die somit entstandene Privatunterthänigkeit noch nicht ganz der unmittelbare Zusammenhang der niederen ländlichen Bevölkerung mit der Staatsgewalt gelöst; noch gehörten ja zum ius ducale über die bäuerliche Bevölkerung die obere Gerichtsbarkeit, der Anspruch auf Leistung gewisser Abgaben und Dienste im öffentlichen Interesse, eine Reihe von wirthschaftlichen Gerechtigkeiten u. s. w. Aber immer stärker machte die Tendenz sich geltend, alle diese Befugnisse aus dem ius ducale in den privaten Besitz der Grundherren hinüberzuleiten und so durch sie das Verhältniss der Privatunterthänigkeit zu verstärken, — ein Process, dessen einzelne Momente zu schildern hier nicht möglich ist.[1]) Indem die Grundherren endlich das Steuerbewilligungsrecht nicht nur für sich, sondern auch für ihre Unterthanen und dadurch das Recht zu selbständiger Untervertheilung der dem Fürsten bewilligten Beden unter ihren Hintersassen erlangten, war der unmittelbare Zusammenhang der niederen ländlichen

---

[1]) Vgl. darüber Rachfahl, a. O. S. 50 ff. und S. 63.

Bevölkerung mit der Staatsgewalt in allen wesentlichen Stücken so gut wie gelöst; der Eckstein der obrigkeitlichen Stellung des Grundherrn und der Privatunterthänigkeit der hintersässigen Bevölkerung freilich war die Thatsache, dass er der Herr des Niedergerichtes und damit auch zugleich der Polizeiherr seines Dorfes war; das Niedergericht war Pertinenz der Grundherrlichkeit, mit dieser untrennbar verbunden, und so war der Grundherr die nächste, unmittelbare Obrigkeit seiner Hintersassen.[1])

Damit haben wir alle die Rechte, als deren Träger die schlesische Grundherrschaft im Mittelalter auftritt, nicht nur aufgezählt, sondern auch auf ihren Ursprung und ihre Natur untersucht und sind dabei zum Ergebnisse gelangt, dass diese Rechte in drei scharf von einander zu sondernde Gruppen zerfallen. Zu der ersten Gruppe gehören diejenigen, deren Entstehung auf den Umstand zurückzuführen ist, dass der einwandernde Kolonist nicht auf Grund und Boden, den er zu freiem Eigen erwarb, angesiedelt wurde, sondern auf solchem, der bereits in fremdem Eigenthume stand. Die Rechte der ersten Art wurzeln in der Grundherrlichkeit als solcher und sind daher als grundherrliche Rechte im eigentlichen Sinne zu bezeichnen; sie sind ferner rein privater Natur. Das Eigenthum des Grundherrn an dem bäuerlichen Grundstücke wurde eben durch die Verleihung an den Kolonisten zu Erbzinsrecht nicht aufgehoben, sondern blieb bestehen, so dass wir die Grundherrschaft in ihrer ältesten, reinen Form lediglich als eine besondere Form des Eigenthums, insofern dasselbe beschränkt ist durch dingliche Rechte eines Anderen, nämlich durch das Erbzinsrecht des Kolonisten, und daher als ein Institut nur privatrechtlichen Charakters erklären müssen. Die zweite Gruppe findet ihren Ursprung in der Stellung des Grundherrn als des Herrn der Gemeinde seiner bäuerlichen Hintersassen; die gemeindeherrlichen Befugnisse sind jedoch nicht eine noth-

[1]) Auch derjenige Theil der ländlichen Bevölkerung, über den der Landesherr die Grundherrschaft und das Niedergericht behielt, wurde späterhin nicht mehr als direct der öffentlichen Gewalt unterworfen, sondern nach dem Vorbilde der Bauern in den privaten Grundherrschaften als dem Fürsten in seiner Eigenschaft als Grundherr zu privater Erbunterthänigkeit verpflichtet angesehen; vgl. darüber Rachfahl, a. O. S. 59.

wendige Consequenz der Grundherrlichkeit in ihrem eigentlichen Begriffe. Denn erst in späterer Zeit erscheint der Grundherr als Inhaber solcher Rechte, die denen des Gemeindeherrn in den altdeutschen Gegenden entsprechen; er hat sie jedoch nicht erlangt durch Aufsaugung einer etwa vorhandenen autonomen Corporationsgewalt der Gemeinde seiner Hintersassen, da eine solche — abgesehen von der Function der Gemeinde als eines Wirthschaftsverbandes — kaum existirte, sondern sie sind eine secundäre Folge der von ihm im Laufe der Zeit erlangten obrigkeitlichen Gewalt über die Insassen seines grundherrlichen Bezirkes. Diese obrigkeitliche Stellung aber ist ein Ausfluss der dritten Gruppe der Rechte, als deren Träger wir den Grundherrn im Mittelalter nachweisen können. Die zu dieser dritten und letzten Kategorie gehörigen Befugnisse sind ihrem Ursprunge nach staatlicher Natur, sie gebührten zuerst dem Landesherrn und wurden von diesem ungefähr seit der Mitte des 13. Jahrhunderts an die Grundherren übertragen. Seit der Wende des 13. zum 14. Jahrhundert galt die niedere Gerichtsbarkeit als eine Pertinenz der Grundherrschaft; hierauf folgte die Veräusserung auch noch anderweitiger Bestandtheile der landesherrlichen Gewalt über die niedere Bevölkerung des platten Landes. Damit ist die Grundherrlichkeit zu einem Institute des öffentlichen Rechtes geworden; der Grundherr ist jetzt die erbliche Obrigkeit über seine hintersässigen Bauern und über deren Gemeinde, der Bauer dagegen, solange er nicht von seinem Rechte der Freizügigkeit Gebrauch macht, dem Grundherrn durch das Band der privaten Unterthänigkeit verbunden.[1])

2. Die Fortbildung der Grundherrschaft im Anfange der Neuzeit.

Die Geschichte des Verhältnisses zwischen Grundherrn und Bauern vom 16. bis zum 18. Jahrhundert ausführlich zu bearbeiten, liegt ausserhalb des Rahmens unserer Aufgabe, zumal da dafür schon neuere, eingehende Darstellungen von

[1]) Auf das Strengste müssen diese verschiedenen Gruppen der Rechte, als deren Träger wir den Grundherrn im Mittelalter finden, aus einander gehalten werden; öffentliche Rechte behalten doch immer diesen ihren Charakter, wenn sie auch vom Landesherrn auf Grund

Brünneck, Grünberg und neuerdings von Knapp-Kern vorhanden sind. Die Fortbildung dieses Verhältnisses erfolgte im Wesentlichen auf dem Wege der Landesgesetzgebung, die freilich ihrerseits wieder in zahlreichen Fällen, wie wir des Näheren noch darthun werden, lediglich eine Festlegung gewohnheitsrechtlicher Normen bedeutete; wir wollen hier nur die Frage erörtern, inwiefern diese Fortbildung günstig oder ungünstig auf die Lage des Bauernstandes eingewirkt hat. Denn eben darüber sind die Ansichten getheilt; während Brünneck[1]) für jene Zeit eine aufsteigende Bewegung in der Entwicklung des Bauernstandes feststellen zu müssen glaubt, bezeichnet Grünberg[2]) die Gesetzgebung des 16. Jahrhunderts als „die ausdrückliche Festlegung der absteigenden Classenbewegung des Bauernstandes". Wir werden den Nachweis führen, dass der einen Behauptung ebensogut wie der andern eine bedingte Wahrheit zuzugestehen ist.

Es war gegen Ende des Mittelalters, als in den Kolonisationsgebieten des deutschen Nordostens jene Umwandlung der Grundherrschaft zur Gutsherrschaft sich vollzog, die für die Mark Brandenburg von Knapp[3]) mit so meisterhafter Klarheit geschildert worden ist. Ueberall weist die Entwicklung dieselben Züge auf. In Folge der taktischen Fortschritte im Kriegswesen und des Aufkommens der Söldnerheere verlor der Adel seine bisherige militärische Bedeutung; aus dem Kriegsmann wurde ein Landmann, aus dem Ritter ein

---

einer unausgebildeten Auffassung vom Staatswesen wie Privatrechte behandelt und an Privatpersonen veräussert wurden. Dies gilt nicht nur für Schlesien, sondern auch für alle übrigen Kolonisationsgebiete. Falsch ist es daher z. B., mit Grossmann (a. O. S. 5) aus der Thatsache, dass ein Ritter „als Erbzinsherr Obereigenthümer der Bauernstelle" war, zu schliessen, dass eben dadurch der Bauer „nicht mehr ein Privatunterthan des Markgrafen sondern des Ritters" wurde. Nicht durch das privatrechtliche Verhältniss des Obereigenthums, wenn man diesen Ausdruck gebrauchen will, sondern durch die obrigkeitliche Stellung des Grundherrn wurde der Bauer dessen Unterthan. Ebenso falsch wäre es freilich andrerseits, wenn man die privatrechtlichen Befugnisse des Grundherrn als einen Ausfluss seiner obrigkeitlichen Stellung erklären wollte.

[1]) Brünneck, a. O. S. 10. — [2]) Grünberg, a. O. I, 102, Anm. 1. — [3]) Knapp, Bauernbefreiung, I S. 37 ff.

Rittergutsbesitzer, der seiner Gutswirthschaft anders, wie früher, mit Eifer und Sorgfalt sich widmete. Noch andere Momente waren von Einfluss auf den Aufschwung der Gutswirthschaft, so vor Allem der aufblühende Wohlstand der Städte und der Stadtbürger, der eine steigende Nachfrage auch nach den Gegenständen der ländlichen Production erweckte, und der andererseits den Edelmann mit Neid erfüllte und seinen Erwerbstrieb anregte. So begann der Grundherr nach Vergrösserung seiner Eigenwirthschaft zu streben, und das konnte er erlangen nur durch zwei Mittel, durch Vergrösserung seines Gutsfeldes und durch Gewinnung billiger Arbeitskräfte; nichts lag näher, als dass er dieses doppelte Ziel auf Kosten derer zu erreichen suchte, über die er bereits eine sowohl auf öffentliche wie auf private Rechtstitel sich gründende, ausgedehnte Herrschaft besass. Sein Hoffeld konnte er vergrössern, wenn er die unter seiner Grundherrschaft stehenden bäuerlichen Hufen nach Bedürfniss einzog, d. h. wenn er zu dem (beschränkten) Eigenthume, das ihm an ihnen zustand, auch den Besitz erwarb; indem er ferner die noch nicht generell bestehende Frohnpflicht verallgemeinerte und die Bauernkinder sowie die besitzlosen Insassen seiner Grundherrschaft zu Gesindediensten zwang, fand er die für den vergrösserten Gutsbetrieb nothwendigen Arbeitskräfte. Aber wie, wenn der Bauer, um sich den neuen Lasten zu entziehen, seine privatrechtlichen Verbindlichkeiten gegen den Grundherrn regelnd, gemäss dem ihm gebührenden Rechte der Freizügigkeit aus dem Bezirke der Grundherrschaft abzog oder auch, sein Gut im Stiche lassend, heimlich entwich? Doch auch dagegen konnte der Grundherr sich schützen, wenn es ihm gelang, die bäuerliche Freizügigkeit ganz oder theilweise aufzuheben und so die alte Freiheit des Bauern zu beschränken. Freilich war der deutsche Bauer bisher frei, mit Freizügigkeit begabt; freilich war er in seinem Besitzrechte geschützt, so dass er nicht willkürlich von seiner Hufe vertrieben werden durfte; freilich war er frei von Frohnden für den Grundherrn, ausgenommen die geringen Dienste, die er etwa leistete infolge besonderen Vertrages, ungerechten Druckes oder infolge der Veräusserung ursprünglich öffentlicher Dienste: so war es ja das alte Recht, das Recht, zu dem in den Zeiten der Kolo-

nisation die Ansiedlung des deutschen Bauern sich vollzogen hatte. Aber diese Schranke des Rechtes hinwegzuräumen, war den Grundherren ein Leichtes. Denn den von ihnen gebildeten Kurien der Prälaten, Herren und Ritter gebührte gemäss der Verfassung des damaligen dualistischen Ständestaates der massgebende Einfluss auf den Landtagen; als Vertreter des Landes hatten sie Antheil an der höchsten Gewalt, an der Gesetzgebung des Landes. Zwar sassen neben ihnen im Landtage noch die Vertreter der Stadtgemeinden; theils aber waren die Städte durch gemeinsames Interesse mit Adel und Klerus verbunden, da sie oder ihre Bürger oft selbst im Besitze von Grundherrschaften waren; theils war ihre Bedeutung im Landtage gegenüber den anderen Ständen eine geringe. Der Bauer selbst hatte im Landtage weder Sitz noch Stimme; ohne dass er gehört wurde, wurden dort jene Beschlüsse, jene Landes- und Gesindeordnungen berathen und verkündigt, durch welche die ökonomische Unterwerfung des Bauern unter den Grundherrn fixirt wurde. Der Fürst, von ewiger Geldnoth bedrängt und bezüglich der Steuer auf den guten Willen der Stände angewiesen, konnte, um seine Zustimmung zu den von den Ständen gegebenen Gesetzen befragt, einen Widerspruch zu erheben nicht wagen.[1]) Wenn diese Gesetze dann auch vom Landesherrn bestätigt wurden und unter seinem Namen ergingen, so dürfen wir doch nicht vergessen, dass die Initiative dazu den Ständen zufällt. Es ist ein Punkt, der, wie es scheint, noch nicht scharf genug betont worden ist, dass die Festlegung der Verschlechterung in der Lage der niederen ländlichen Bevölkerung durch die ständische Gesetzgebung erfolgt ist; im Landtage im Besitze des entscheidenden Einflusses haben die Grundherren die ständische Gesetzgebungsgewalt benutzt, um den Schutz des bäuerlichen Besitzes aufzuheben, in ihren Dienst die Arbeitskraft des Hintersassen zu stellen und die bäuerliche Freizügigkeit zu verkürzen. So wurde der Bauer ökonomisch dem Interesse des Grundherrn dienstbar gemacht.

Nach dieser allgemeinen Uebersicht über die Hauptzüge

---

[1]) Vgl. über die Bedeutung der landesherrlichen Zustimmung zu den von den Ständen kraft ihrer Autonomie erlassenen Gesetzen in der Periode des dualistischen Ständestaats Rachfahl, a. O. S. 152.

in der Entwicklung der Lage des Bauernstandes in den Kolonisationsgebieten im Anfange der Neuzeit gehen wir dazu über, des Näheren darzulegen, wie in Schlesien speciell dieser Hergang sich gestaltete; wir bemerken dabei im Voraus, dass hier die Dinge für den Bauernstand weit günstiger in dieser Epoche sich schickten als anderwärts. Das erste der in Betracht kommenden schlesischen Gesetze ist der sogen. Landfrieden von 1528 [1]), d. h. ein von dem schlesischen Generallandtage erlassenes, für alle schlesischen Fürstenthümer verbindliches Gesetz, dem auch König Ferdinand I. die Bestätigung ertheilte. In diesem Landfrieden finden sich mehrere Bestimmungen, durch die das gutsherrlich-bäuerliche Verhältniss in Schlesien einer generellen Regelung unterworfen wurde. So wurde darin angeordnet, dass kein Stand seine Unterthanen „unverhörter Sachen und unerkanntes Rechtes" vergewaltigen, sondern etwaige Ansprüche gegen sie auf dem Wege des Rechtes verfolgen solle. Diese Vorschrift ist insofern von Wichtigkeit, als durch sie die rechtliche Persönlichkeit der gesammten — sowohl der ursprünglich deutschen wie auch der slavischen — Bauern, ihre volle private Rechtsfähigkeit und ihre Processfreiheit gegen den Grundherrn anerkannt wurde. Dadurch wurden alle Reste etwa vereinzelt noch vorhandener persönlicher Unfreiheit oder Leibeigenschaft aufgehoben; in Wahrheit freilich bestand eine solche kaum noch. Weiterhin setzte derselbe Artikel (XV) fest, dass Bauern, Gärtner und deren Kinder, d. h. angesessene Erbunterthanen, nicht aus dem Bezirke ihrer Grundherrschaft ohne deren „guten Willen" abziehen durften. Man darf nun daraus nicht ohne Weiteres, wie Brünneck[2]), folgern, dass die schlesischen Erbunterthanen „der Freizügigkeit ermangelten"; aus späteren Gesetzen geht hervor, dass der Unterthan allerdings die Einwilligung des Grundherrn brauchte, um abziehen zu können, dass dieser aber seine Einwilligung im Allgemeinen nicht versagen durfte. Offenbar galt dieser letztere Rechtssatz auch schon früher, schon zur Zeit des Gesetzes von 1528, das ihn eben nur deshalb nicht erwähnte, weil er als selbst-

---

[1]) Gedruckt bei Brachvogel, Privilegia et Statuta das Erb-Herzogthum Schlesiens concernirend, Breslau 1713 ff., I, S. 65 ff. und besonders Artikel 15 (S. 74). — [2]) Brünneck, a. O. S. 110.

verständlich galt. Eine Beschränkung der bäuerlichen Freizügigkeit wurde durch das Gesetz von 1528 allerdings fixirt, da der Abzug des Bauern abhängig gemacht wurde von der — allem Anscheine nach jedoch nicht versagbaren — Genehmigung des Grundherrn in seiner Eigenschaft als der Obrigkeit des Bauern. Diese Befugniss des Grundherrn war jedoch rein formaler Natur, falls sie nicht eben dazu benutzt wurde, um einen ungerechten Druck auf den Bauern auszuüben. Uebrigens darf man sogar vermuthen, dass diese Beschränkung der bäuerlichen Freizügigkeit nicht erst durch das Gesetz von 1528 geschaffen worden ist, sondern dass dieses nur einem bereits bestehenden Gewohnheitsrechte Ausdruck gab. Schon im Mittelalter stand ja dem Grundherrn die Consensertheilung für Veräusserungen von Bauernerbe zu; durch diese privatrechtliche Befugniss des Grundherrn wurde die Freizügigkeit des Bauern schon damals beschränkt. Was lag nun näher, seitdem der Grundherr die Obrigkeit des Bauern geworden war, als die Sache so anzuschauen, wie wenn diese factische Beschränkung der bäuerlichen Freizügigkeit eine Folge nicht nur eines privaten Rechtsverhältnisses zwischen Grundherrn und Bauern, sondern auch ein Ausfluss der obrigkeitlichen Stellung sei, die jenem gebührte? So mag im Anschlusse an den privatrechtlichen Consens des Grundherrn zum Besitzwechsel der obrigkeitliche Consens zum Abzuge des Bauern sich entwickelt haben, und eben dieses durch thatsächliche Uebung entstandene, neue obrigkeitliche Recht des Grundherrn wurde durch die Gesetzgebung des 16. Jahrhunderts, und zwar zunächst durch den Landfrieden von 1528, festgelegt. Dass diese soeben geäusserte Vermuthung nicht unbegründet ist, darauf weisen noch zwei andere Momente hin, einmal dass der Consens zum Abzuge ebenso wie der Consens zum Besitzwechsel, wenn er ohne genügende Ursachen vom Grundherrn verweigert wurde, auf dem Wege der gerichtlichen Klage erzwungen werden konnte, sodann dass der Grundherr angesessenen Unterthanen (d. h. Bauern, Auenhäuslern und Gärtnern, „die ihre eigenthümlichen güter und gründe haben"), welche ihren „grund, garten oder bauerngut mit der herrschaft vorwissen und einwilligung verkauft, dem käufer tradiert und ordentlich auf-

gelassen" hatten, sofort den Consens zum Abzuge geben musste, auch dann z. B., wenn etwa der Käufer alsbald sein eben erworbenes Gut heimlich verliess[1]); d. h. factisch wurde an der bäuerlichen Freizügigkeit durch die Entstehung des obrigkeitlichen Abzugsconsenes nichts geändert; er entstand eben im Anschlusse an den privatrechtlichen Besitzwechselconsens auf Grund der nunmehrigen Stellung des Grundherrn als des Inhabers öffentlicher Rechte gegenüber seinen Hintersassen, garantirt in der Folgezeit durch die Gesetzgebung, nur dass also jetzt die Beschränkung der bäuerlichen Freizügigkeit aus der Sphäre des privaten in die des öffentlichen Rechtes erhoben wurde. So bedeutet der Landfrieden von 1528 zwar nicht eine factische Verschlechterung, aber doch eine rechtliche Herabdrückung der Lage der Bauern; indem aber dieses Gesetz sich gleichmässig auf die gesammte ländliche Bevölkerung Schlesiens erstreckte, bedeutete es zugleich für die ursprünglich slavischen Bauern eine endgültige und allgemeine Anerkennung ihrer Emancipation von den Banden der Schollenpflichtigkeit, der sie vordem unterworfen waren.[2]) Freilich dürften auch in dieser letzteren Hinsicht durch den Landfrieden von 1528, abgesehen vielleicht von vereinzelten Stellen, nicht sowohl neue Zustände geschaffen als vielmehr schon bestehende Verhältnisse fixirt worden sein, indem theils durch ausdrückliche locale Privilegien, theils durch gewohnheitsrechtliche Uebung schon früher die persönlichen Rechtsverhältnisse der slavischen Bevölkerung sich allmählich nach dem Muster der deutschen Kolonisten umgestaltet hatten. Sowohl Brünneck hat demnach Recht, so irrig auch sonst seine Interpretation des Gesetzes von 1528 ist, wenn er in ihm die ersten Anfänge einer Gesetzgebung sieht, „welche den unfreien Landbewohnern Rechte einräumte, die sie früher nicht gehabt hatten", als auch Grünberg, wenn er im Gegensatze zu Brünneck annimmt, dass das Gesetz von 1528 und alle folgenden schlesischen Gesetze und überhaupt die böhmisch-mährisch-schlesische Gesetzgebung seit dem 15. Jahrhundert „in stetiger Steigerung nicht die Codification einer aufsteigenden, sondern lediglich

---

[1]) Vgl. Die grosse Unterthanenordnung von 1652; ebd. I, S. 149 ff. — [2]) S. u. den Excurs.

die ausdrückliche Festlegung der absteigenden Classenbewegung des Bauernstandes enthalte". Dieser hat Recht, insofern man seine Behauptung auf die von deutschen Kolonisten oder von slavischen schon im Mittelalter ganz nach deutschem Muster reformirten Bauernschaften stammende ländliche Bevölkerung bezieht; Jener, insofern als der Landfrieden von 1528 für die des deutschen Rechtes in seinem ganzen Umfange nicht theilhaftig gewordenen, ihrer Herkunft zufolge slavischen Bauernschaften die erste allgemeine gesetzliche Regelung ihrer persönlichen Rechtsverhältnisse im Sinne grösserer Freiheit bedeutete.[1])

[1]) Noch eine andere wichtige Bestimmung über die Rechtsverhältnisse der schlesischen Bauern enthält Artikel XV des Landfriedens von 1528: „Es soll auch kein zinshaftiger bauer noch gärtner was bescheiden noch vergeben in seiner krankheit, das zum erbe gehörig, als pferde, vieh, hausgeräthe; aber die bereitschaft von gelde und andern, das zu dem zinshaften erbe nicht gehörig, mag ein jeder in beyseyn des schulzen und der aeltesten desselbigen dorfes seines gefallens legiren und verschaffen; dennoch dass er damit der ordnung kayserlicher und landüblicher Sachsen recht nicht zu nahend sey." Es wurde dadurch aus Rücksicht auf die Leistungsfähigkeit des folgenden Inhabers des bäuerlichen Gutes untersagt, über das zum Hofe gehörige lebende und todte Inventar gesondert von Todeswegen zu verfügen, — wodurch offenbar ebenfalls nur ein schon bestehender gewohnheitsrechtlicher Zustand die gesetzliche Sanction erhielt. Die Verfügungsfreiheit des Bauern über den Hof nebst dem dazu gehörigen Inventar insgesammt sollte dadurch nicht aufgehoben werden, wie Brünneck (a. O.) meint. Andrerseits wurde dadurch das Recht der Bauern anerkannt, über sein nicht zum Hofinventar gehöriges Mobiliarvermögen innerhalb der Vorschriften des Römischen und Sächsischen Rechtes nach Belieben zu disponiren. Die ganze Bestimmung hat also nur den Zweck, zu verhüten, dass vom Hofe das dazu gehörige Inventar durch Verfügung von Todeswegen ganz oder theilweise getrennt würde. Die Ansicht Brünnecks, dass „der Unfreiheit hierdurch jede Wirkung nach der vermögensrechtlichen Seite genommen wurde", ist also ebenso irrig, wie seine oben widerlegte Meinung, es gehe aus Artikel XV auch hervor, dass „die Bauern der Freizügigkeit ermangelten"; mindestens ist Brünnecks Interpretation insofern eine einseitige, als sie eine, — und in ihrer Allgemeinheit auch dann noch unzutreffende — Richtigkeit nur bezüglich der Verhältnisse der slavischen Bauern beanspruchen könnte. Wenn Brünneck weiterhin sagt, es könne nach dem Gesetze von 1528 „zweifelhaft erscheinen, ob es den Herren etwa freistand, ihre Bauern oder deren Kinder ohne die Güter, denen sie bis dahin zugehört hatten, an andere Herren abzutreten und zu veräussern", so

Der Landfrieden von 1528 eröffnet die Reihe der in der Periode des dualistischen Ständestaates zur Regelung des grundherrlich-bäuerlichen Verhältnisses erlassenen Gesetze; wir haben es daher für nöthig erachtet, seine Bedeutung und seinen Zusammenhang mit den Zuständen des Mittelalters einer eingehenderen Betrachtung zu unterwerfen. Die folgende Gesetzgebung bewegte sich fort in der durch diesen Landfrieden vorgezeichneten Richtung. Hauptsächlich kommen für die Folgezeit in Betracht die Oppeln'sche Robottordnung vom 4. Januar 1559[1]), die Landesrobottordnung der Fürstenthümer Oppeln und Ratibor vom Jahre 1562[2]), die Oppeln-Ratibor'sche Landesordnung von 1562[3]), der Beschluss des schlesischen Fürstentages vom 23. November 1565[4]), die schlesischen Gesindeordnungen vom 12. Juni 1623[5]) und vom 31. Januar 1652[6]) und endlich der Fürstentagsbeschluss vom 1. October 1652.[7]) Eine genaue Analyse aller dieser Gesetze zu geben und ihr gegenseitiges Verhältniss zu bestimmen, würde hier zu weit führen; wir müssen uns daher begnügen, in Kürze anzudeuten, in welchen Punkten vornehmlich durch sie das grundherrlich-bäuerliche Verhältniss eine Fortbildung erfuhr.

Die Bestimmungen dieser Gesetzgebung haben nach den schon früher erörterten Gesichtspunkten der Hauptsache zufolge eine dreifache Tendenz. Einmal gipfeln sie in einer gewissen Preisgebung des bäuerlichen Besitzes zu Gunsten

muss darauf erwidert werden, dass nach allem dem, was wir von der Lage sowohl der deutschen als auch der slavischen Bauern Schlesiens gegen Ende des Mittelalters wissen, die Existenz einer derartigen Form der Leibeigenschaft im 16. Jahrhundert durchaus ausgeschlossen erscheint. Nicht minder unmöglich ist es, „dass man die Vorschriften des Sachsenspiegels über die eigenen Leute auf die grundherrlich-bäuerlichen Verhältnisse in Schlesien zur Anwendung brachte" (ebd. S. 111, Anm. 1); wo die Grundsätze des deutschen Rechtes auf slavische Einwohner in Schlesien übertragen wurden, dann sicherlich nicht die Vorschriften über die eigenen Leute; das deutsche Recht hat vielmehr, wie wir im Excurse nachweisen werden, befreiend auf die polnischen Bauern gewirkt.

[1]) Schickfuss III, 580 ff. — [2]) Aus dem böhmischen Texte übersetzt bei Böhme, Diplomat. Beiträge u. s. w. III, S. 16 ff. — [3]) Schickfuss III, 495. — [4]) Ebd. III, 579 ff. — [5]) Brachvogel, Edictensammlung (Statuta et Privilegia), I, 110. — [6]) Ebd. S. 123 ff. — [7]) Ebd. S. 144 ff.

der Grundherren; dann ist es ihr Zweck, die bäuerliche Arbeitskraft in den Dienst des Grundherrn zu stellen, und drittens endlich, durch ein System detaillirter Vorschriften die bäuerliche Freizügigkeit zu beschränken. Zu der ersten Kategorie gehört zunächst ein Passus der Oppeln-Ratibor'schen Landesordnung von 1562, durch den der Bauer, den der Grundherr nicht leiden wollte, auf dessen Befehl zum Zwangsverkaufe verpflichtet wurde; für den Fall, dass der Bauer sich weigerte oder zögerte, wurde dem Grundherrn die Befugniss ertheilt, das Gut gerichtlich abschätzen zu lassen und es nach Massgabe dieser Taxe selber zu kaufen. Für ganz Schlesien dürfte im 16. Jahrhundert eine gesetzliche Festlegung des grundherrlichen Auskaufrechtes kaum vorhanden sein; doch lässt sich nachweisen, dass es gewohnheitsrechtlich auch ausserhalb Oberschlesiens damals schon existirte.[1]) Erst die allgemein-schlesische Unterthanenordnung von 1632 sieht generell den Fall vor, dass der Grundherr den Unterthanen zum Verkaufe zwingen darf, indem sie verfügt, dass ein Bauer, über den der Zwangsverkauf verhängt werde, sofort aus seinem bisherigen Unterthanenverbande zu entlassen sei. Darin liegt nicht eine Verschlechterung des bäuerlichen Besitzrechtes an sich, sondern es wurde dadurch nur begründet eine Art Enteignungsrecht des Grundherrn gegenüber dem Hintersassen vermöge seiner obrigkeitlichen Stellung, also gewissermassen im öffentlichen Interesse[2]); auch scheinen diese Expropriationen in der Regel, wie die Beispiele des 16. und 17. Jahrhunderts andeuten, nicht rein auf einseitiger Verfügung des Grundherrn, sondern auf formell vom Bauern ertheilter, wenn auch thatsächlich erzwungener Einwilligung oder auf gerichtlichem Erkenntnisse beruht zu haben.[3]) Dafür, dass das Auskauf-

---

[1]) Siehe unten Anm. 3. — [2]) Vgl. über analoge Verhältnisse in der Mark Brandenburg Knapp, Bauernbefreiung, I, S. 39. — [3]) Vgl. Cod. dipl. Sil. IV, S. 226, Anm. 1, d. d. 1. Januar 1526 (Acten des Breslauer Rathsdorfes Krampitz): „... haben etliche unterthanen von Crampicz sich verbürget, desz gefängnisses, damit sie wegen ungehorsamsz in der stat beleget gewesen, in argen nicht zu gedenken ... und ire güter aldar zu verkauffen.“ Ebd. S. 276 (IV, no. 13, d. d. 5. März 1575): Gerichtliche Bürgschaft für einen Bauern des Trebnitzer Stiftsdorfes Domnowitz, „das er das gefengnus gegen der kays. Majst. und des gestifts unterthanen und verwanten in argem weder mit worten noch

recht von den Grundherren in Schlesien benutzt worden wäre, um etwa das „Bauernlegen" in annähernd gleichem Maasse zu betreiben, wie das in anderen Theilen des nordostdeutschen Kolonisationsgebietes der Fall war, dürften sich kaum Beweise finden. Das grundherrliche Expropriationsrecht diente hier offenbar weniger dem Zwecke, das Bauernlegen zu erleichtern, als vielmehr dem Grundherrn in seiner Eigenschaft als Obrigkeit seines Dorfes ein Mittel an die Hand zu geben, sich unbequemer, den öffentlichen Frieden störender Unterthanen zu entledigen, diente demnach hier nicht sowohl dem privaten Interesse des gutsherrlichen Betriebes, als dem öffentlichen Interesse; dass es nicht auf eine Schmälerung des bäuerlichen Besitzes abgesehen war, darauf deutet auch eine andere Bestimmung der Oppeln-Ratiborer Landesordnung von 1562, dass nämlich der aus der slavischen Zeit stammende lassitische Besitz allgemein in „Eigenthum", d. h. in Erbzinsrecht, zu verwandeln sei. Diejenigen Fälle, in denen in Schlesien ursprüngliches Bauernland zum Gutsbetriebe geschlagen wurde, dürften zum weitaus grössten Theile durch den Heimfall wüster

werken nimmermehr gedenken noch eifern, sondern sich jeder czeit an gleich und recht begnugen lassen, auch czwuschen hir und Georgi verkauffen und das guth mit einem tauglichen und annehmlichen unterthanen beseczen sol." In diesen beiden Fällen könnte die Auskaufung des Bauern auf einem freiwillig vor Gericht abgegebenen Versprechen beruhen, dessen Erfüllung dann allerdings gegebenen Falls durch gerichtliches Erkenntniss erzwingbar wäre. In dem folgenden Falle jedoch wird durch gerichtliches Urtheil direct eventueller Zwangsverkauf verfügt; s. Cod. dipl. Sil. IV, S. 180 (II, no. 62, d. d. 26. Januar 1605): Der Kretschmer Hans Linke zu Tschechnitz, „welcher wegen seines verbrechens ist eingezogen worden", wird aus seiner Haft unter gewissen Bedingungen entlassen, „mit angehengter pen, do dis nit geschiet [wenn er nämlich diese Bedingungen nicht erfüllt], das er hernacher vorkauffen sol und will." Vgl. auch ebd. (II, no. 63, d. d. 12. März 1605): Hans Linke erlegt die ihm gerichtlich zuerkannte, auf Fürbitte seiner Freunde um die Hälfte (auf 50 fl. ung.) ermässigte Strafe „mit ausdrücklicher vorwarnung, do er im geringsten wieder die Herrschaft und menniglichen straffellig wurde erfunden, das ihme das alte mit dem neuen solle gedacht werden [ein interessanter Fall bedingter Verurtheilung], oder aber das er verkauffen soll." Zugleich geht aus diesen Beispielen hervor, dass der unter gerichtlicher Mitwirkung verhängte Zwangsverkauf, das obrigkeitliche Expropriationsrecht, nicht erst durch die Gesetzgebung neu geschaffen, sondern, auf gewohnheitsrechtlichem Wege entstanden, schon früher in den verschiedensten Gegenden Schlesiens existirt hat.

Hufen während der Kriege des 15. Jahrhunderts und in Folge des dreissigjährigen Krieges zu erklären sein, d. h. aus dem privaten Heimfallsrechte der Grundherrn. In der preussischen Zeit wurde dann bekanntlich der Schutz des Bauernlandes systematisch organisirt.

Die Bestimmungen der zweiten Kategorie hinwiederum zerfallen in zwei Unterarten, einmal nämlich insofern durch sie die allgemeine Frohnpflicht der angesessenen Unterthanen festgelegt und normirt wurde, dann insofern durch sie die Zwangsgesindedienste der unangesessenen Unterthanen und der Unterthanenkinder begründet wurden. Für die erste dieser beiden Beziehungen sind zunächst die Oppeln'schen Robottordnungen von 1559 und 1562 anzuführen. Durch sie wurde festgestellt, dass jeder angesessene Unterthan seinem Grundherrn zu Diensten für den gutsherrlichen Betrieb verbunden sei, und zwar wurden diese Dienste für die einzelne Hufe in nicht übermässiger Höhe normirt, doch augenscheinlich in dem Sinne, dass dadurch die Minimalleistung bezeichnet werden sollte, auf die der Grundherr immer Anspruch habe, falls er nicht im bestimmten Falle zu noch höheren Forderungen berechtigt war.[1]) Damit war für Oberschlesien die allgemeine

---

[1]) Für jede Hufe musste der Bauer im Jahre je einen Morgen des gutsherrlichen Feldes sowohl im Sommer- wie auch im Winterfelde besäen, ackern und ernten, ausserdem noch je einen halben Tag im Sommer und im Winter ackern, ferner einen (1559) oder zwei (1562) Tage Mist fahren, vier Fuder Brennholz holen und ein (1559) oder drei (1562) weitere Fuhren leisten. Ferner musste er dem Grundherrn für seine Bauten mit Fuhren und Material behülflich sein, wobei er jedoch in der Saat- und Erntezeit möglichst geschont werden sollte, ebenso gegen Lieferung von Verpflegung bei Reparaturen sich dem Grundherrn zur Verfügung stellen, sowie Mühlsteine fahren, Gräben fegen und ausräumen, Stege bessern, weiterhin einen Tag Gras hauen, rechen und einfahren, einen halben Tag Getreide hauen, einen Tag gegen Verpflegung und Tagelohn im Betrage von zwölf Hellern Zäune arbeiten und Teichfrohnden leisten, wofür er auf den Tag ein Gericht Fische bekam. Die Bauern mussten ferner, aber nicht mehr als zwei oder drei zugleich, bei Gefangenen und Verbrechern Wache halten und ausser in der Saat- und Erntezeit gegen Entgelt für die von ihnen erlegten Thiere unbegrenzte Jagdfrohnden leisten. Der Bäuerin wurde 1559 auferlegt, gegen Verpflegung zwei Tage im Jahre Garten- oder Feldarbeit zu leisten oder bei der Zubereitung des Flachses zu helfen, — eine Pflicht, die 1562

Frohnpflicht der Bauern gesetzlich festgestellt; für ganz Schlesien ward dieselbe spätestens durch den Fürstentagsbeschluss vom 1. October 1652 gleichfalls vorgesehen („und ob sie noch ihren Herrschaften von den Gütern zu robotten und zu dienen verbunden"), nachdem sie thatsächlich freilich zweifelsohne schon vorher bestand, so dass die Dienstfreiheit, wo sie noch bestand, nur als eine Ausnahme noch anzusehen ist. Die Arbeitskraft der Unterthanen in den Dienst des Grundherrn zu stellen, das war auch der Zweck der Gesindezwangsdienste. Zunächst wurde ein Vormiethungsrecht der Grundherrschaft statuirt, indem die Oppeln'schen Robott- und Landesordnungen von 1562 den Unterthanenkindern, die nicht in der Wirthschaft ihrer Eltern gebraucht würden und sich vermiethen wollten, die Verpflichtung auferlegten, ihre Dienste zuerst dem Grundherrn um das „gewöhnliche und gebührliche Lohn" anzubieten. Durch den Fürstentagsbeschluss vom Jahre 1565 erlangte dieses Gebot gesetzliche Giltigkeit für ganz Schlesien: „Es soll aber eine jede Erb- und Grundesherrschaft die seinen umbs Lohn für Frembden in ihren Diensten zu bestellen befuget sein." Dabei wurden noch weitere Verschärfungen getroffen, durch die der Gesindezwangsdienst der Unterthanenkinder ausdrücklich festgesetzt wurde, indem allen angesessenen Bauern und Gärtnern, sowie den unangesessenen Hausleuten anbefohlen wurde, sie sollten ihre Kinder und Waisen, „so sie zu ihrer nahrung nicht bedürfen, ihrem erbherrn auftragen und daheim nicht müssig gehen lassen". Wer ohne Erlaubniss in fremde Dienste trat, der durfte der neuen Herrschaft abgefordert werden und musste der alten zur Strafe ein Jahr umsonst dienen. Solche Unterthanen, die dieser „Abforderung" nicht gehorchten, sollten ihrer „erbschaft oder zustandes, es

---

auf vier Tage erstreckt wurde, — ferner die gutsherrlichen Schafe zu waschen und zu scheeren und vom herrschaftlichen Flachse ein Stück Flachs oder Hanf zu spinnen. Für die halbe Hufe war die Hälfte dieser Dienste zu leisten, für die Viertelhufe der vierte Theil. Gärtner und „Hausgenossen" (d. h. Unterthanen ohne Besitz von Grundstücken und eigenen Wohnhauses) sollten sich mit dem Grundherrn wegen ihrer Dienste vergleichen; oder es sollte bei ihnen damit so gehalten werden, wie es seit altersher üblich gewesen war. Wie späterhin diese immerhin noch ziemlich mässige Frohnpflicht erweitert wurde, des Näheren darzulegen, ist hier nicht möglich.

sey, woran es wolle, unter derselben herrschaft, von derer sie erfordert", verlustig gehen oder; falls sie „unter der herrschaft nichts zu fordern und zu gewarten" hätten, mit Gefängniss bestraft werden. Zugleich wurde der Herrschaft aufgetragen, dass sie ihr Gesinde ordentlich verpflege und mindestens auf ein halbes (seit 1652 auf ein) Jahr miethe. Ein weiterer Fortschritt in dieser Richtung war die Polizeiordnung von 1577[1]); sie verbot gleichfalls den ledigen Knechten und Mägden, „dienstlos" zu bleiben und regelte die Höhe der Gesindelöhne[2]). Durch die Gesindeordnungen der Jahre 1623 und 1652 wurden alle diese Vorschriften wiederholt und ausdrücklich eingeschärft. In den Partikularrechten der einzelnen schlesischen Fürstenthümer finden sich in Anlehnung an die allgemein-schlesischen Fürstentagsbeschlüsse entsprechende Bestimmungen über den Gesindedienst der Kinder angesessener Unterthanen und der unangesessenen Unterthanen; doch wurde auch in ihnen das Interesse der Dienstboten wahrgenommen, indem z. B. die Liegnitzer Dreidingsordnung vom 1. September 1660[3]) den Herrschaften verbot, geringere Löhne zu zahlen, wie durch den Fürstentagsbeschluss von 1652 festgesetzt war, und für solche Fälle dem Gesinde das Recht der Klage gegen die Herrschaft garantirte.

Was nun endlich die Bestimmungen der dritten Kategorie anbelangt, so gipfeln sie in einer näheren Präcision des schon im Landfrieden von 1528 vorgesehenen obrigkeitlichen Abzugsconsenses des Grundherrn. Die Regelung desselben bezog sich einmal auf das Verhältniss der angesessenen, sodann der nicht angesessenen Unterthanen, ferner der ledigen Unter-

---

[1]) Brachvogel, Edictensammlung, I, S. 102 f. — [2]) Die Polizeiordnung von 1577 bestimmte folgende Lohnsätze: Grossknecht 7 Thlr. 12 gr.; Mittelknecht $4^1/_2$ Thlr., dazu 1 Paar Stiefeln und Schuhe; Pflugtreiber 2 Thlr., 2 Paar Schuhe; Pferdehirt 1 Thlr. 12 gr. und 2 Paar Schuhe; Schliesserin, Köchin oder Kindsmagd 2 Thlr., 5 Ellen Leinwand, 2 Paar Schuhe, 1 Schleier; Viehmagd 1 Thlr. 27 w. gr., 15 Ellen Leinwand, 2 Paar Schuhe, 1 Schleier. Die Gesindeordnung von 1652 setzte auch die Löhne der Tagearbeiter fest und bestimmte ausserdem folgende Lohnsätze: Vogt oder Schäfer 12—18 Thlr., Grossknecht 10—12 Thlr., Kutscher 14 Thlr., Vorreiter 10 Thlr., Mittelknecht 10 Thlr., Kleinknecht 7 Thlr., junge Knechte 3 Thlr. 18 gr. — 5 Thlr., Hirten 4—10 Thlr.; die Weiberlöhne variirten zwischen 4—10 Thlr. — [3]) Brachvogel, a. O. IV, S. 1140.

thanensöhne sowie der weiblichen Unterthanen, die ausserhalb des Bereiches ihrer bisherigen Grundherrschaft sich verheirathen wollten. Hinsichtlich der angesessenen Unterthanen (Bauern, Gärtner und Auenhäusler) bestimmten die Robott- und die Landesordnungen von 1562 für die Fürstenthümer Oppeln und Ratibor, dass sie berechtigt sein sollten, ihre Liegenschaften, „wenn es ihre nothdurft oder gelegenheit erfordert, aufs theuerste, als sie können, zu verkaufen, daran den bauern sein herr nicht verhindern soll, doch dass er sein erb und gut mit einer tauglichen person besetze, und wenn der unterthan das gut dem herrn besetzet hat und von seinem herrn ziehen wollte, soll ihn der herr nicht aufhalten, sondern ihm einen Losbrief geben, damit er von einem andern herrn aufgenommen werde, auch kein geld oder abzug nehmen, denn nur allein von den frey-scholzen und kretschmern, wie im lande bräuchlichen.“ Der Abzug der angesessenen Unterthanen ward demnach, wie wir schon bei der Besprechung des Landfriedens von 1528 nachwiesen, von zwei Bedingungen abhängig gemacht, von dem privatrechtlichen Besitzwechselconsens und dem obrigkeitlichen Abzugsconsens, die aber beide vom Grundherrn ohne hinreichende Gründe nicht verweigert werden durften, sondern im Falle ungerechter Verweigerung durch gerichtliche Klage erzwingbar waren. Die Ertheilung des Abzugsconsenses geschah in der Form der Ausstellung einer sogen. „Kundschaft“ oder „Losbriefes“, d. h. einer Urkunde, die der Grundherr unter seinem Siegel ausfertigte[1]); um zu verhüten, dass ein Unterthan ohne diesen Consens entweiche, wurde verboten, dass irgend ein Grundherr einen Unterthanen eines fremden Grundherrn ohne solche Kundschaft aufnähme. Eine Gebühr für Auf- und Abzug brauchten die Bauern dem Grundherrn damals noch nicht zu entrichten; nur die Schulzen, Müller und Kretschmer (d. h. die

[1]) Ein Beispiel eines solchen „Losbriefes“ giebt Schickfuss, III, 580: „Ich N. N. bekenne, dass N. mit meinem vorwissen und willen von mir und unter mir entbrochen. Dessen zu urkund“ etc. Diese Form wurde durch Fürstentagsbeschluss von 1565 für solche Unterthanen angeordnet, die sich nicht zur Zufriedenheit ihrer Herrschaft geführt hatten; für andere Unterthanen sollte die Kundschaft „in meliori forma“ erfolgen.

Inhaber der Dorfschänken) mussten dem alten Gebrauche zufolge eine Besitzwechselgebühr in der Höhe von 10 Procent des Kaufschillings erlegen.[1]) Bei den „Hausgenossen" (Einliegern ohne Grundbesitz) unterschied man zwischen solchen, die geborene Erbunterthanen ihres Grundherrn waren, und solchen, die von aussen zugezogen waren. Leute der zweiten Art bedurften für Zuzug und Abzug der grundherrlichen Genehmigung; doch durfte ihnen, wenn sie mindestens ein Jahr lang unter der betreffenden Grundherrschaft sich aufgehalten hatten, der Abzugsconsens nicht versagt werden. Am drückendsten war die Lage der in Erbunterthänigkeit geborenen Hausgenossen, da diesen der Grundherr den Abzugsconsens nur dann zu ertheilen brauchte, wenn sie anderwärts Grundbesitz erwarben: „welcher aber eines herrn erbling ist, der kan sich von seinem herrn nicht ohne dessen willen entbrechen; alleine wenn derselbe hausgenosz unter ihm oder einem andern ein erb oder gut kauft und also ihm und seinen kindern seine nahrung zum aufnehmen bessert, das soll ihme keineswegs verwidert sondern zugelassen werden. Er soll auch von dem erbherrn auf des andern herrn gebuhrliches schriftliches begehren losgelassen werden." Die Entlassung von Hausgenossen hatte kostenlos zu geschehen. Ledigen Unterthanensöhnen, die in der Stadt dem Handwerkerberufe sich widmen wollten, musste der Grundherr die Erlaubniss ertheilen, durfte aber dafür „dem alten gebrauch nach" eine Abgabe von höchstens zehn Mark fordern; weiblichen Unterthanen dagegen, die sich in den Bezirk einer anderen Grundherrschaft verheirathen wollten, musste der bisherige Grundherr auf Ersuchen des neuen den Abzug ohne jedwedes Entgelt bewilligen. Eine eigentliche Aufhebung der bäuerlichen Freizügigkeit, eine wirkliche Fesselung an die Scholle ist in diesen Bestimmungen nicht enthalten, ausgenommen etwa nur für die im Zustande der Erbunterthänigkeit geborenen besitzlosen Unterthanen; der Abzug wurde eben abhängig gemacht von der Einholung eines obrigkeitlichen Consenses, der jedoch nicht grundlos versagt werden durfte und in den weitaus meisten

---

[1]) Siehe über den „Auf- und Abzug", „Markgroschen" oder Laudemien oben S. 134, Anm. 1.

Fällen — abgesehen nämlich von Schulzen, Müllern, Kretschmern und solchen Unterthanen, die sich dem gewerblichen Berufe widmen wollten — unentgeltlich gewährt werden musste. Allerdings bedeutete dieser Consens gegenüber den Verhältnissen des Mittelalters eine durch das öffentliche Recht fixirte Beschränkung der bäuerlichen Freizügigkeit, wenn auch freilich die praktische Consequenz davon kaum eine andere war, wie die, welche sich für den Bauern bereits aus seinen privatrechtlichen Verpflichtungen gegenüber dem Grundherrn ergab. Leugnen lässt es sich jedoch nicht, dass dieser ihm gebührende obrigkeitliche Abzugsconsens leicht dem Grundherrn eine Handhabe bieten konnte, factisch durch Verzögerung, ungerechten Druck u. s. w. in stärkerem Grade, als das früher der Fall war, den Unterthanen an die Scholle zu fesseln. Fragen wir endlich nach dem Zwecke der Einführung dieses Consenses, so liegt auf der Hand, dass dieser nur darin bestehen konnte, dem Grundherrn eine Garantie dafür zu geben, dass die Insassen seiner Grundherrschaft sich nicht willkürlich den Leistungen für seinen eigenen gutsherrlichen Betrieb entzögen, und dass er darüber eine Controle auszuüben im Stande sei; das beweist auch deutlich die Ausdehnung des Consenses auf die zu Zwangsgesindediensten verbundenen unangesessenen und die Kinder der angesessenen Unterthanen.

Die Beschränkungen der bäuerlichen Freizügigkeit, wie sie durch die Gesetze von 1562 für Oberschlesien festgelegt wurden, galten in ganz Schlesien. Die Quellen der Folgezeit bestätigen dies; nur wenig ist hinterher daran geändert worden. So besagte der Fürstentagsbeschluss vom 23. November 1565, dass keine Herrschaft irgend welches Gesinde bei sich aufnehmen dürfe, das nicht mit einem wahrheitsgetreuen Zeugnisse darüber ausgestattet sei, dass es „seinem vorigen Herrn treulich und richtig ausgedient habe“; ebenso sollte es mit allen angesessenen und unangesessenen Unterthanen gehalten werden. Die Landesordnung für das Herzogthum Oels vom Jahre 1583 statuirte die nämlichen Grundsätze, wie sie 1562 für Oberschlesien ausgesprochen worden waren: Unterthanen und Gesinde, die ohne Erlaubniss entlaufen waren, durften wieder abgefordert werden; die Gebühr für den Auf- und Abzug sollte nur von den Schulzen,

Kretschmern und Müllern und von Besitzern zinsfreier Hufen erhoben werden. Ihren Abschluss fand diese ganze Entwicklung durch die grossen Unterthanen- und Gesindeordnungen der Jahre 1623 und 1652. Durch sie wurde in Uebereinstimmung mit den bisherigen Zuständen verordnet, dass dem Grundherrn allerdings der Abzugsconsens gebühre, dass er ihn jedoch den angesessenen Unterthanen (Bauern, Gärtnern und Auenhäuslern) auf ihr Verlangen immer ertheilen müsse, falls diese mit seiner Bewilligung ihr Besitzthum verkauft und an den Käufer aufgelassen hätten, selbst dann, wenn etwa der Käufer inzwischen wieder heimlich das eben erworbene Gut verlassen habe. Wenn der Unterthan vom Grundherrn ausgekauft wurde, so durfte er nicht zur Uebernahme eines anderen Gutes gezwungen werden, sondern musste freigegeben werden. Personen, die Grundstücke (Bauern- oder Gärtnerstellen, sowie Auenhäuser) unter einer Grundherrschaft nicht käuflich erworben, sondern nur gemiethet hatten und daher Unterthanen dieser Herrschaft geworden waren, sollten, wie in diesen Ordnungen weiterhin vorgeschrieben war, nach Ablauf ihrer Miethszeit, die mindestens drei Jahre dauern musste, mit richtiger „Kundschaft“ entlassen werden. Bei Strafe durfte Niemand Gesinde ohne richtige „Kundschaft“ seitens der bisherigen Herrschaft aufnehmen; der Flüchtling selbst sollte in's Halseisen gesteckt werden und war verpflichtet, ein Jahr lang der Herrschaft, der er entlaufen war, umsonst zu dienen; falls er sich dessen weigerte, wurde er mit Gefängniss bestraft. Kindern angesessener Unterthanen wurde auch noch angedroht, dass sie im Falle unerlaubten Abzuges „ihres zustandes, den sie auf dem Grunde zu fordern oder zu gewarten haben, der herrschaft neben willkürlicher strafe verlustig seyn“ und doch noch unterthänig bleiben sollten. Andrerseits aber durfte dem Gesinde, wenn es ausgedient hatte, der Loszettel gegen Erlegung einer geringen Gebühr nicht verweigert werden. War übrigens noch im 16. Jahrhundert der Abzug aus dem grundherrlichen Bezirke, — abgesehen von gewissen Fällen, die wir oben aufzählten, — kostenfrei, so wurde das im folgenden Jahrhunderte anders. Noch die Gesindeordnung von 1623 schrieb nur für die Losbriefe und Kundschaften des Gesindes die Erlegung von Gebühren vor. Betreffs der Unterthanen,

also in erster Reihe der angesessenen, die nicht als Gesinde auf dem Gutshofe dienten, wurde festgesetzt, dass sie Abzugsgelder zahlen sollten, „wie jedes orts gebrauchlich gewesen“; d. h. wo Laudemien oder Markgroschen bereits bestanden, da sollten sie auch weiter gezahlt werden; betroffen wurden davon durchgängig nur, wie es schon früher war, die Schulzen, Kretschmer, Müller und andere Inhaber zinsfreier Grundstücke. Erst durch die Ordnung von 1652 wurde bestimmt, dass alle Unterthanen — ob angesessen oder unangesessen — zur Erlegung von Gebühren für die Erlangung des Loslassungsbriefes verbunden seien, und durch ein Oberamtspatent vom Jahre 1652 wurde die Bemessung der Höhe in das Belieben des Grundherrn gestellt, so dass dabei eine jede Obrigkeit „qualitatem et conditionem personae zu consideriren habe“.[1]) Nur Mädchen, die sich ausserhalb ihrer bisherigen Grundherrschaft verheirathen wollten, mussten auch weiterhin ohne Entgelt entlassen werden, ebenso Wittwen im gleichen Falle, doch diese mit dem Vorbehalt, dass ihre Kinder aus erster Ehe unter dem alten Erbherrn blieben. Freizugeben waren ferner Waisen, deren sich die Erbherrschaft nicht hülfreich genug annahm, und die anderwärts ein Unterkommen finden konnten. Für die Verhältnisse der Hausgenossen blieben die alten Grundsätze bestehen; bemerkenswerth ist übrigens eine über sie in der Liegnitzer Dreidingsordnung von 1660 erlassene Bestimmung, dass kein Unterthan Hausleute ohne grundherrliche Bewilligung annehmen dürfe, da sie ebenso wie die angesessenen Unterthanen „des Schutzes“ bedürftig seien; für diesen Schutz sollte jeder Hausgenosse jährlich 6 w. gr., jede Hausgenossin 3 w. gr. zahlen, und zwar sollte jeder Hauswirth für diesen Zins haften, ihn einnehmen und zum Michaelistermine zugleich mit seinem eigenen Zinse abliefern. Recht ersichtlich dem Interesse des gutsherrlichen Betriebes diente die 1623 erlassene Vorschrift, dass Hausleute und Tagelöhner, die sich im Winter unter einer bestimmten Herrschaft aufgehalten hätten, diese im Sommer nicht verlassen dürften. Auch bezüglich der Unterthanenkinder, die einem gewerblichen Berufe sich widmen wollten, blieb alles beim

---

[1]) Friedenberg, Tractatus iurido-practicus 1738, II, 29, S. 61.

Alten; in Ausführung der Beschlüsse des Fürstentages setzte z. B. die eben erwähnte Liegnitzer Dreidingsordnung fest, dass Unterthanensöhne, die Handwerker werden wollten, daran nicht zu hindern, sondern nach Erlegung der Gebühr loszulassen seien, so jedoch, dass das Gut oder der Garten, aus dem sie stammten, besetzt, wie von altersher, bleibe. Die Festsetzungen der Unterthanenordnung von 1623 und der mit dieser sich vielfach deckenden Ordnung von 1652 sind alsdann in Schlesien die gesammte österreichische Zeit hindurch bis zur preussischen Occupation geltendes Recht geblieben.[1])

---

[1]) Dies geht u. a. aus der von Friedenberg (a. O. II, cap. 29) gegebenen Schilderung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse zum Anfange des 18. Jahrhunderts hervor; darüber, dass jedoch oft seitens der Grundherren zu Ungunsten des Bauern den gesetzlichen Bestimmungen zuwidergehandelt wurde, vgl. Grünberg, a. O. I, 27. Auf die anderweitigen Einzelheiten bezüglich der Fortbildung der Verfassung des platten Landes im Anfange der Neuzeit einzugehen, — so auf die Ausdehnung der Laudemien (s. o. S. 134, Anm. 1); auf die verschiedenen Bestimmungen über die Art und Weise der Begründung der Erbunterthänigkeit und über die Zugehörigkeit der Kinder, auf die Entstehung des obrigkeitlichen Eheconsenses im 17. Jahrhundert (Grünberg, a. O. I, S. 19); auf die Entstehung des Schutzgeldes für auswärts dienendes Gesinde, der ausschliesslichen Gewerbeberechtigung, des Vorkaufsrechtes des Grundherrn an gewissen Producten der Unterthanen (Knapp-Kern, a. O. S. 87 f.) — ist hier nicht der Ort, da hier nur der Zusammenhang der Zustände des Mittelalters mit den im Anfange der Neuzeit eingetretenen Veränderungen untersucht werden soll. Grünberg (a. O. I, S. 26) führt aus, dass die Unterthanenordnung von 1652, insoweit sie von der Auflösung des Unterthanenverbandes spreche, fast nur „eingekaufte“ (d. h. zu Erbzinsrecht, nicht eigentlich „erbeigenthümlich“ angesessene) Unterthanen im Auge hatte, dass diese aber nur die Minderzahl aller unterthänigen Wirthe gebildet hätten. Diese Behauptung ist falsch; im Gegentheil war der Besitz zu Erbzinsrecht, nicht der lassitische Besitz — mit Ausnahme nur einzelner oberschlesischer und sonst unvollkommen germanisirter Districte — die Regel (siehe auch den Excurs). In den Gesetzen werden die Lassbesitzer überhaupt nicht erwähnt, da sie gesetzlich eigentlich abgeschafft sein sollten; im Uebrigen liegt die Vermuthung nahe, dass sie zunächst nicht schlechter behandelt wurden, wie die zur „Miethe“ (d. h. auf Grund von Bestandverträgen, Pachtcontracten) angesessenen Unterthanen, die ja nach der Ordnung von 1652, falls der Grundherr den Pachtcontract nicht verlängern wollte, ohne Weiteres abziehen durften, dass sie also, wenn sie vom Grundherrn „abgestiftet“ wurden, gleichfalls sich zu entfernen berechtigt waren. Ein Uebelstand war es, dass die Bemessung der Höhe des Los-

Die vorstehenden Untersuchungen haben ergeben, dass das Verhältniss zwischen Grundherrn und Bauern, wie es sich in Schlesien im 18. Jahrhundert darstellt, und wie es der Ausgangspunkt von Reformen geworden ist, die für das gesammte Gebiet der preussischen Monarchie Geltung erlangten, das Resultat eines im Wesentlichen dreifach gegliederten Entwicklungsganges war. Auf eine dreifache Wurzel lassen sich die rechtlichen Beziehungen zurückführen, die bis in unser Jahrhundert hinein das Verhältniss zwischen Herrschaft und Bauern bestimmt haben: zunächst die Grundherrlichkeit im engeren Sinne, ein rein privatrechtliches Institut, demzufolge der Herrschaft gegenüber dem bäuerlichen Grundstücke das durch das Erbzinsrecht des Bauern beschränkte, vornehmlich im Rechte des Zinsbezuges zum Ausdrucke kommende Eigenthum zustand; darauf folgte, noch im Jahrhundert der Kolonisation selbst entstanden, die erbliche Privatunterthänigkeit, begründet durch die Veräusserung öffentlicher Rechte, in erster Reihe des Niedergerichtes, seitens des Landesherrn an den Grundherrn, wodurch dieser zum Gerichts- und Polizeiherrn, d. h. zur Obrigkeit seiner Hintersassen und in secundärer Folge auch zum Herrn der hintersässigen Gemeinde wurde; endlich eine seit dem Ausgange des Mittelalters sich vollziehende gewohnheitsrechtliche Entwicklung, seit dem 16. Jahrhundert durch die Gesetzgebung theilweise festgelegt,

geldes dem Grundherrn überlassen war; die daraus sich ergebenden Consequenzen für die bäuerliche Freizügigkeit sieht Grünberg indess wohl zu ungünstig an. Jedenfalls war der Verkehr mit bäuerlichen Gütern auch im 17. und 18. Jahrhundert ein sehr reger, und es konnte doch ferner dem Grundherrn im Allgemeinen ziemlich gleichgültig sein, wer ihm die schuldigen Abgaben und Dienste leistete, ob der bisherige Inhaber einer Bauernstelle oder ein neuer Erwerber, wenn ein geeigneter sich überhaupt fand, d. h. wenn der alte Besitzer seiner privatrechtlichen Verpflichtung zur Stellung eines Gewährsmannes genügte. Soviel steht jedenfalls fest, dass die schlesische Gesetzgebung des 16. und 17. Jahrhunderts über das gutsherrlich-bäuerliche Verhältniss ungleich milder war als in den benachbarten Ländern, und wiewohl man nicht leugnen kann, dass es in der Praxis besonders seit dem 18. Jahrhundert ungleich schärfer herging, als man nach dem formellen Fortbestande dieser Gesetzgebung vermuthen sollte, so sieht doch Grünberg die Lage der bäuerlichen Bevölkerung Schlesiens wenigstens im 17. Jahrhundert allzu ungünstig an.

theilweise ergänzt, deren Tendenz darauf hinauslief, Besitz und Arbeitskraft des Bauern dem Grundherrn im Interesse seines gutsherrlichen Eigenbetriebes zur Verfügung zu stellen, eine in gewissem Sinne unfreie Arbeitsverfassung des platten Landes zu Gunsten der gutsherrlichen Eigenwirthschaft zu schaffen. Eben dieser Tendenz halber dürfen wir diese dritte Phase in der Entwicklung der Beziehungen zwischen Herrschaft und Bauern als Gutsherrschaft, oder, vom Standpunkte des Bauern aus betrachtet, als Gutsunterthänigkeit bezeichnen. Man hat demnach, wenn man von der Verfassung des platten Landes, von den grund- oder gutsherrlich-bäuerlichen Beziehungen, wie sie seit dem Beginn der Neuzeit bestanden, spricht, stets daran festzuhalten, dass wir dabei drei ihrem zeitlichen Ursprunge und ihrer rechtlichen Natur nach verschiedene Bestandtheile zu unterscheiden haben: Grundherrlichkeit, Erbunterthänigkeit, Gutsunterthänigkeit; für jedes Glied in der Kette des Verhältnisses zwischen Herrschaft und Bauern muss immer erst die Frage aufgeworfen werden, zu welcher dieser drei Kategorieen es nach Ursprung und Wesen gehört.

Nur noch zwei Probleme müssen wir zum Schlusse erörtern: War man sich dieser Sachlage damals wohl bewusst, oder wie beurtheilte man damals diese Verhältnisse? Worin bestand ferner der charakteristische Unterschied der Verfassung des platten Landes gerade in Schlesien von der in den benachbarten Ländern? Die Antwort auf die erste Frage gewährt der Fürstentagsbeschluss von 1652: „Alhier zu lande . . . ist die sclaveria oder leibeigenschaft nicht bräuchlich oder herkommen, sondern die bauern, gärtner und dergleichen werden für freye leute gehalten, dahero sie ihre güter eigenthümlich und erblich besitzen, dieselbe zu ihrem nutzen verkaufen, vertauschen und davon wie auch von allen andern ihrem vermögen tam inter vivos quam mortis causa disponiren, nicht allein mit andern leuten sondern auch mit ihren eigenen herren contrahiren, für gericht handeln, oder, was mehr ist, selbst gerichte besitzen können, wie denn notorium, dasz auf den dörfern ihnen nicht allein die bürgerlichen gerichte vertrauet, sondern auch die halsgerichte auf begebende fälle mit ihnen bestellet werden, welches alles solche actus seyn, so keines weges von leuten servilis conditionis verrichtet werden

mögen, und ob sie wohl ihren herrschaften von den gütern zu robotten und dienen verbunden, nimmt doch solches ihrer libertät nichts."[1]) Dass von den bäuerlichen Gütern derartige Dienste u. s. w. geleistet werden müssen, erklärt der Fürstentagsbeschluss „ex conventionibus et pactis cum subditis initis": es seien diese Güter nämlich ihren ersten Inhabern vom Grundherrn ausgesetzt und mit oder ohne Entgelt überlassen worden, „dargegen sie unter einander gewisse urbaria aufgerichtet, sich ad operas et alias praestationes obligat gemacht und cum isto iure et onere die güter folgends auf ihre posteros transmittiret, hierdurch aber ihren statum zu mutiren oder servituti sich zu mancipiren nicht gedacht oder willens gewesen." Ebenso heisst es zum Schlusse der Unterthanenordnung des gleichen Jahres: „Es ist auch gewisz, dasz die bauern, gärtner und dergleichen leute vermöge des kundbaren landesgebrauchs und wegen ihrer güter und gründe mit der unterthänigkeit ihren herrschaften stärker und genauer als andere unterthanen verbunden seyn."[2])

Wir sehen, wie sich in der Anschauung der damaligen Zeit die Dinge zum Theile verschoben haben. Als das Wesentliche an dem Verhältnisse des Bauern zur Herrschaft wird aufgefasst die Unterthänigkeit, und sie hinwiederum wird als eine Consequenz davon betrachtet, dass der Bauer auf einem Grundstücke sitzt, das ihm oder vielmehr seinen Vorgängern von der Herrschaft überlassen worden ist. Diese Unterthänigkeit wird behandelt nach der Analogie der Unterthänigkeit der Bürger unter ihren Magistraten, des Adels unter dem Landesherrn[3]); nur ist sie schärfer als die der Bürger oder

---

[1]) Dass durch die Frohnpflicht die Freiheit des Bauern nicht beeinträchtigt werde, wird weiterhin damit begründet, dass oft auch Personen höheren Standes bäuerliche Güter besitzen und davon die schuldigen Leistungen entrichten, ohne dass das ihrem Stande und ihren Ehren zu Schaden gereiche. — [2]) D. h.: Wegen ihres hintersässigen Grundbesitzes ist das Unterthanenverhältniss der Bauern schärfer (nämlich durch die Dienste u. s. w. verschärft), als das der Bürger gegenüber dem Magistrate, des Adels gegenüber dem Landesherrn. — [3]) Daher muss jetzt auch der Herrschaft gehuldigt und Treue geschworen werden; vgl. die Liegnitzer Dreidingsordnung vom 17. Jahrhundert (Böhme, a. O. VI, 73): „Keiner [d. h. kein Unterthan] sol was erbliches besitzen oder geniszen, der nicht die eidespflicht der treue und unter-

des Adels, da sie u. a. in sich die Pflicht zum Frohndienste und noch weiteren Leistungen begreift. Frohnden, Zinse u. a. Leistungen werden demgemäss erklärt als eine Folge der obrigkeitlichen Stellung der Herrschaft und nicht mehr, wie es doch eigentlich der Fall sein müsste, aus dem privatrechtlichen Verhältnisse der Grundherrlichkeit. Dem entspricht es nun, wenn wir sehen, dass das private Herrschaftsrecht des Gutsherrn gegenüber dem bäuerlichen Grundstücke sich verflüchtigt hat: das bäuerliche Besitzrecht wird als „eigenthümlich und erblich", Zins[1]), Dienste u. s. w. werden als auf dem Bauerngute ruhende Reallasten definirt, entsprungen aus dem Unterthanenverhältnisse, ganz ebenso wie etwa die staatliche Steuer, die in jener Zeit den Charakter eines auf ein bestimmtes Gut gelegten und eingeschriebenen Steuercapitals, einer ständigen Reallast mit bestimmendem Einflusse auf den Preis des Gutes im privaten Verkehrsleben angenommen hatte[2]). Auch die übrigen, aus dem privatrechtlichen Institute der Grundherrlichkeit hervorgegangenen Befugnisse der Herrschaft wurden nur als Consequenzen deren obrigkeitlicher Stellung einerseits und der bäuerlichen Unterthänigkeit andrerseits angesehen, so der Besitzwechselconsens, das Heimfallsrecht, die Laudemien u. s. w.[3]) So ist an die Stelle des durch das bäuerliche

thänigkeit geleistet und seiner obrigkeit consens darüber erlanget habe bey verlust dessen, was er besitzet, wann er jahr und tag darüber hinstreichen lisze."

[1]) Charakteristisch dafür ist ein Passus der Liegnitzer Dreidingsordnung von 1660, demzufolge (angesessene) Unterthanen nur mit obrigkeitlicher Erlaubniss (unangesessene) Hausleute annehmen dürfen, da beide Klassen in gleicher Weise seitens der Obrigkeit „Schutzes bedürfen". Für diesen Schutz sollten die Hausleute einen bestimmten Zins zahlen, den der Wirth zu erheben und mit seinem eigenen Zinse der Obrigkeit einzuliefern hatte. Der bäuerliche Zins hat also in der Rechtsanschauung seinen Charakter als eines privatrechtlichen Recognitionszinses verloren; er wird erklärt als ein Schutzgeld, das aus dem Unterthänigkeitsverhältnisse herzuleiten sei und daher auch auf grundbesitzlose Unterthanen ausgedehnt werden könne. — [2]) Rachfahl, a. O. S. 300. — [3]) Zum Beweise dafür dient z. B. die in den Ordnungen des 17. Jahrhunderts immer wiederkehrende Vorschrift, dass Niemand „ohne obrigkeitlichen Consens" von seinem Immobiliarbesitze etwas verkaufen, verpfänden oder vermiethen dürfe, während doch, wie wir sahen, dieser Consens mit der obrigkeitlichen Stellung des Grundherrn

Erbzinsrecht beschränkten grundherrlichen Eigenthums nunmehr in der Rechtsanschauung der Neuzeit das bäuerliche Eigenthum getreten, beschränkt durch gewisse Reallasten, die aus dem Unterthänigkeitsverhältniss des Bauern erklärt wurden. Die Schriftsteller des 18. Jahrhunderts, so Friedenberg,

---

ursprünglich gar nichts zu thun hat. — Dass auch das Heimfallsrecht der Herrschaft im 18. Jahrhundert als ein Ausfluss ihrer obrigkeitlichen Stellung angesehen wurde, dafür zeugt der Umstand, dass es sich damals nicht nur auf die unbewegliche sondern auch auf die bewegliche erblose Verlassenschaft erstreckte. Vgl. darüber auch Stylo, Provinzialrecht von Niederschlesien, 1830, S. 499: „Fälle, wo der Nachlass eines ohne Erben verstorbenen adelichen oder städtischen Unterthanen dem Fiscus adjudicirt wäre, sind nicht aufgefunden" u. s. w. Seit der Wende des 18. zum 19. Jahrhundert drang dann allerdings im Zusammenhange mit der Auflösung der Gutsunterthänigkeit allmählich die Anschauung durch, dass die bona vacantia der ländlichen Unterthanen dem Fiscus gebührten; bei Stylo spiegelt sich noch der Kampf zwischen der älteren und dieser jüngeren Ansicht wieder. — Dass auch die Abzugsgelder als eine obrigkeitliche Abgabe aufgefasst wurden, erhellt aus dem Edict Friedrichs des Grossen vom 10. December 1748 „wegen Loslassung der Unterthanen"; es heisst daselbst: „Damit auch die Unterthanen mit denen Loslassungsgeldern nicht nach der Grundobrigkeit Willkühr beschweret werden, die Dominien aber einen billigen und perpetuirlichen Genuss vor ihren schutz und andere ungemächlichkeiten ihrer Gerichtsbarkeit, da solche Gebühren zu dem commodo und fructibus derselben allerdings gehören, erhalten mögen, so wollen wir solche kraft unserer souveränetät hiermit dergestalt determinieren, woferne nicht vorherige landesherrliche Privilegia in einem Fürstenthume ein gewisses Quantum determinieren, oder klare vorherige pacta zwischen Grundherrschaften und Unterthanen oder mit denen nachbarn vorhanden . . ., welch letztere Pacta jedoch keineswegs diese nachstehenden Quanta übersteigen können . ., dass ein jeder Unterthan, wenn er von der Unterthänigkeit befreit sein will, . . folgendes bezahlen müsse: Von seinem sämmtlichen Vermögen, es bestehe solches in beweglichem oder unbeweglichem, oder in was es immer wolle, wie auch von demjenigen, so ihm unter derselben jurisdiction aus erbschaften nothwendig zufallen muss, soll derselbe 10 pro Centum und über dieses vor seine person noch zwei und für sein weib einen ducaten zahlen" etc. In dieses allgemein auf 10 % alles Vermögens normirte Abzugsgeld ist nunmehr das alte Laudemium, insofern es bei Besitzwechsel durch Kauf erhoben wurde, aufgegangen; also auch hier sehen wir, wie die ursprünglich privatrechtliche, auf dem grundherrlichen Eigenthume beruhende Abgabe (s. o. S. 134, Anm. 1) im Zusammenhange mit der Allodification des bäuerlichen Besitzes sich in eine Gebühr obrigkeitlicher Art verwandelt hat.

behandeln durchweg das bäuerliche Besitzrecht als Eigenthum; der Besitz zu Erbzinsrecht ist zu einem mit dinglichen Lasten beschwerten Eigenthum geworden[1]). Dieselbe Auffassung liegt auch dem berühmten Gesetze vom 14. September 1811 zu Grunde, durch welches bekanntlich die Regulirung des Besitzes der Privatbauern in Preussen eröffnet wurde; dieses Gesetz erkannte ebenfalls den aus dem alten Erbzinsrechte stammenden bäuerlichen Besitz in Schlesien, der namentlich in Niederschlesien die Regel war, kurzweg als Eigenthum an und daher als der Regulirung überhaupt nicht bedürftig. Ueber alle Zweifel erhaben war die persönliche Freiheit der niederen ländlichen Bevölkerung, ihre Rechtspersönlichkeit war um nichts gemindert[2]), sie besassen vollkommene private Rechtsfähigkeit, wie ihnen auch die Processfähigkeit sogar gegen ihre Herrschaften zukam. Nur waren sie eben dem geltenden öffentlichen Rechte zufolge Mediatunterthanen, Privatpersonen unter der Kontrolle des Staates unterthänig, — ein Verhältniss, das ganz nach der Analogie dessen der Stadtbürger zu ihren Magistraten, des Adels zum Landesherrn betrachtet wurde, das freilich insofern einen strengeren Charakter trug, als es nicht nur, wie schon oft bemerkt, zu Diensten und anderen Leistungen verpflichtete, sondern auch z. B. die Möglichkeit des Zwangsauskaufes, die Heranziehung der Arbeitskraft der Unterthanen für den Dienst im gutsherrlichen Interesse, sowie grössere Beschränkungen der Freizügigkeit begründete, das aber immer seine Erklärung in der obrigkeitlichen Stellung der Herrschaft findet. Das also ist, um es mit kurzen Worten auszudrücken, Wesen und Eigenart der Entwicklung der Grundherrschaft in Schlesien: Anfangs ein rein privatrechtliches Institut, nichts als das durch das bäuerliche Erbzinsrecht beschränkte Grundeigenthum, wird sie, verstärkt durch den Erwerb öffentlicher

[1]) Gesetzlich war in Schlesien der bäuerliche Besitz durchweg allodificirt; factisch aber bestand trotzdem noch unerblicher Lassbesitz, im Wesentlichen auf Oberschlesien und einige niederschlesische Districte an der polnischen Grenze beschränkt; vgl. darüber den Excurs. — [2]) Ebendaher sollte man mit der Anwendung solcher Bezeichnungen, wie Hörigkeit, Leibeigenschaft, sehr vorsichtig sein; noch in neueren wissenschaftlichen Arbeiten werden sie fälschlich im Sinne von Erb- und Gutsunterthänigkeit gebraucht.

Rechte, noch in der Epoche der Kolonisation zu einer erblichen obrigkeitlichen Herrschaftsbefugniss über die Hintersassen, die nunmehr in ihrem Grundherrn auch ihren Gerichts-, Polizei- und Gemeindeherrn zu erblicken haben und also unter — zweifelsohne dadurch gegebener — Beschränkung ihrer staatsbürgerlichen Freiheit zu dessen Privatunterthanen herabgesunken, ihm durch das Band der privaten Erbunterthänigkeit verpflichtet sind. Um die Wende des Mittelalters zur Neuzeit vollzieht sich dann eine weitere Fortbildung dieses Verhältnisses. Durch Gewohnheitsrecht und Gesetzgebung wird der Privatunterthänigkeit noch ein neues Element hinzugefügt, die Gutsunterthänigkeit, d. h. eine Erweiterung der obrigkeitlichen Gewalt des Grundherrn über seine Hintersassen, eine auf dem öffentlichen Recht basirende Beschränkung vornehmlich der individuellen Freiheit der Hintersassen zumal in wirthschaftlicher Beziehung im Interesse des privaten Vortheils, nämlich der gutsherrlichen Eigenwirthschaft, ihrer Obrigkeit. Wird also der Grundherrschaft damals ein neuer Bestandtheil hinzugefügt, so geht sie andrerseits durch die Allodificirung des bäuerlichen Besitzes ihrer ursprünglichen — privatrechtlichen — Grundlage verlustig, indem das Eigenthum des Grundherrn nunmehr zu bestehen aufgehört hat. Sie ist jetzt nur noch eine obrigkeitliche Machtbefugniss, deren Inhalt gegeben ist durch die Privatunterthänigkeit in ihren beiden, durch ihre zeitliche Entstehung unterschiedenen Theilen, nämlich in der Erb- und in der Gutsunterthänigkeit; sie ist durch das Mittelglied der Erbunterthänigkeit aus einem rein privatrechtlichen Institut eine rein obrigkeitliche Herrschaftsgewalt geworden, die ihrem Inhaber jedoch zusteht kraft eines privaten Rechtstitels, insofern als er der Besitzer ist eines bestimmten, mit eben diesen obrigkeitlichen Rechten ausgestatteten Gutes. Gewiss stellt die Unterwerfung unter die Grundherrschaft in dieser ihrer letzten Gestaltung eine bestimmte Form der Unfreiheit dar, nämlich die Beschränkung der staatsbürgerlichen und der individuellen Freiheit namentlich in wirthschaftlicher Beziehung durch eine im Besitze von Privatpersonen befindliche obrigkeitliche Gewalt[1]).

---

[1]) Grünberg (a. O. I 23 ff.) unterscheidet nach der Unterthanenordnung von 1652 zwei verschiedene Arten der Auflösung des gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisses in Schlesien, nämlich Uebergang in

So bleibt uns nur noch die Erörterung übrig, worin der charakteristische Unterschied der schlesischen Grundherrschaft von der in den benachbarten Ländern bestand. Durch die Untersuchungen Knapp's ist dieses Problem in der jüngsten Zeit ungemein vertieft worden; er findet als die Hauptverschiedenheiten Schlesiens von den anderen Ländern des nordöstlichen Kolonisationsgebietes den geringen Umfang des Gutsbetriebes und die herrschende Form der Arbeitsverfassung, welche auf dem Institute der Dreschgärtner basirte, d. h. von Gutsarbeitern im Besitze erblicher Stellen mit Ertragsbetheiligung, indem durch diese Einrichtung die allzu straffe Heranziehung der bäuerlichen Hintersassen für den gutsherrlichen Eigenbetrieb unnöthig wurde. Unzweifelhaft ist das richtig; nur scheint es, als ob man dem Probleme eine noch etwas weitere Fassung geben könnte. Der charakteristische Unterschied der ländlichen Verfassung Schlesiens von der in den benachbarten Ländern besteht darin, dass in Schlesien die oben geschilderten drei Stadien ihrer Entwicklung sich in einer für die wirthschaftliche und rechtliche Lage des Bauernstandes

---

die Freiheit und blossen Wechsel der Erbherrschaft. Jener erfolgte nach Grünberg bei zwangsweise verhängtem oder freiwilligem Verkaufe des Bauerngutes, ferner wenn Waisen bei ihrer Obrigkeit nicht genug Schutz und anderorts eine bessere Aufnahme fanden, sowie endlich bei Absolvirung eines Jesuitencollegs usque ad Rhetoricam; dieser fand statt bei Misshandlung der Unterthanen, da dann (wie Grünberg richtig gegen Brünneck bemerkt) die zuständige Behörde den harten Gutsherrn zum Verkaufe an einen Nachfolger zwingen konnte, desgleichen bei Verheirathung weiblicher Personen unter eine andere Erbherrschaft. In dieser Form ist die Unterscheidung Grünbergs kaum gerechtfertigt. Wenn auch der Bauer verkauft hatte, so gerieth er doch, sowie er sich anderwärts auf dem platten Lande niederliess, in die Unterthänigkeit unter einem anderen Grundherrn; also auch dabei kann nur von blossem „Wechsel der Erbherrschaft" die Rede sein. Uebergang in die „Freiheit" — wenn man diesen Ausdruck gebrauchen will, — dürfte im Allgemeinen nur erfolgt sein, wenn der Unterthan überhaupt das platte Land verliess, und das war der Fall vornehmlich nur dann, wenn er sich — mit Erlaubniss des Grundherrn — einem städtischen Gewerbe oder dem Studium widmete, oder wenn er sonst irgendwie Aufnahme in staatliche u. ä. Dienste erlangte. Dadurch trat er über aus der Erb- und Gutsunterthänigkeit in ein anderes Unterthanenverhältniss, entweder in das — ebenfalls mittelbare — städtische oder in das unmittelbare staatliche.

ungleich günstigeren Weise vollzogen haben als anderwärts. Was zunächst das grundherrliche Verhältniss im eigentlichen Sinne anbetrifft, so zeichnete es sich dadurch aus, dass das grundherrliche Eigenthum von Anfang an den äussersten Beschränkungen unterlag [1]), dass es von vornherein ein sicheres bäuerliches Besitzrecht gab, das sich im Laufe der Jahrhunderte nicht nur nicht verschlechterte, sondern sogar seit dem Anfange der Neuzeit schrittweise zu Eigenthum entwickelte; die rein grundherrlichen Rechte verflüchtigten sich oder wurden als ein Ausfluss der inzwischen zur Ausbildung gelangten obrigkeitlichen Stellung des Grundherrn angesehen, so dass das bäuerliche Besitzrecht in Schlesien in der Periode der Stein-Hardenbergschen Gesetzgebung der Regulirung überhaupt nicht mehr als bedürftig erklärt werden konnte. Auch das Verhältniss der Erbunterthänigkeit zeigte in Schlesien eine milde Form. Wenn auch hier der Grundherr schon früh zum Gerichts- und Polizeiherrn, d. h. zur Obrigkeit seines Dorfes wurde, so hatte sich doch der Antheil der Bauern an der Rechtspflege in den Schöffencollegien ungeschmälert erhalten [2]); dass der Grundherr von seiner Gerichtsgewalt einen ungebührlichen Gebrauch machte, das wurde verhindert durch die grossen Justizreformen des 16. Jahrhunderts, durch die Ausbildung der administrativen Kontrolle des Oberhauptmanns über die einzelnen schlesischen Gerichte [3]) und seiner schiedsrichterlichen Vermittlungsgewalt, deren Hauptthätigkeit gerade in der Beilegung von Zwistigkeiten zwischen Grundherrn und Unterthanen bestand [4]), durch die Einsetzung des Ober- und Fürstenrechtes als einer besonderen Centralinstanz für die Fälle der Rechtsverzögerung und Rechtsverweigerung [5]), durch

---

[1]) In der Mark Brandenburg z. B. war der Grundherr befugt, den Bauern zu pfänden, wenn er den Zins nicht zahlte (vgl. Grossmann, a. O. S. 3). Für Schlesien jedoch habe ich keinen Beleg für die Existenz oder die Ausübung dieses Rechtes finden können; soviel sich ersehen lässt, konnte hier die Pfändung wegen versessener Zinse nur auf Grund gerichtlichen Urtheils geschehen. — [2]) Vgl. den Passus des Fürstentagsbeschlusses von 1652: „[dahero sie] . . selbst gerichte besitzen können, wie denn notorium, dass auf den dörfern ihnen nicht allein die bürgerlichen gerichte vertrauet, sondern auch die halsgerichte auf begebende fälle mit ihnen bestellet werden.“ — [3]) Rachfahl, a. O. S. 165. — [4]) Ebd. S. 168, Anm. 2. — [5]) Ebd. S. 191 ff.

die strenge Durchführung der Rechtsmittel der Appellation und Supplication[1]). Wie sehr auch immer wieder dem Grundherrn durch die Gesetzgebung seit dem 16. Jahrhundert anempfohlen wurde, gute Polizei zu halten und Ausschreitungen der Unterthanen zu steuern, so wurde ihm doch zugleich eingeschärft, ein billiges und leidliches Regiment zu führen, und es ward denen, die sich von der Obrigkeit beschwert glaubten, das Recht garantirt, ihre Klagen bei den staatlichen Verwaltungs- und Gerichtsbehörden vorzutragen; der Grundherr, der seine Unterthanen ungebührlich behandelte, wurde mit gerichtlicher Strafe und sogar mit Zwangsverkauf seines Gutes bedroht, indem nach Laut der Unterthanenordnung von 1652 er „von iedes ortes hohen obrigkeit gar wohl entsetzet und die unterthanen von dem unerträglichen joch befreyet werden“ durften. Das Wichtigste aber bestand darin, dass die dritte und letzte Schicht in der Entwicklung der ländlichen Verfassung, die Gutsherrschaft, in Schlesien zu weit unvollständigerer Ausbildung gelangte wie in den Nachbarländern. Unzweifelhaft wies der gutsherrliche Eigenbetrieb in Schlesien von Anfang an grössere Dimensionen auf, als z. B. in der Mark Brandenburg, und das hängt eben damit zusammen, dass dort in viel höherem Grade als hier die Kolonisation von der Initiative kleinerer Grundherrschaften ausging. Der kleine Grundherr that von Anfang an nur soviel Land zu Kolonistenrecht aus, als er mit Fug entbehren konnte, und behielt sich immer soviel vor, wie er für einen zwar mässigen, seinem Bedürfnisse jedoch vollkommen entsprechenden Eigenbetrieb brauchte; zur Führung seiner Wirthschaft genügten ihm im Allgemeinen neben den eigenen Gespannen die geringen Spanndienste der polnischen und hie und da, wo vereinzelt eine solche Frohnpflicht schon vor dem Ausgange des Mittelalters bestand, der deutschen Bauern, nicht minder die Handdienste der Gärtner — in den unvollständig germanisirten Districten der Robottgärtner, in den deutschen der Dreschgärtner —, endlich die Dienstleistungen des unfreien und des freien Hofgesindes. Da also in Schlesien von Anfang an ein relativ bedeutender gutsherrlicher Eigenbetrieb bestand,

[1]) Rachfahl, a. O. S. 220 ff. und besonders S. 253.

da auch für Arbeitskräfte ziemlich gesorgt war, so vollzog sich hier die durch den Verfall der alten Lehnskriegsverfassung und die Wandlung im Wesen des Ritterthums bedingte Fortbildung der ländlichen Verfassung in wenig schroffer Gestalt. Der adlige Grundherr hatte nicht nöthig, durch ähnliche Mittel die Vergrösserung seines Hoffeldes zu betreiben, wie z. B. in der Mark Brandenburg; dazu kam, dass sich in Schlesien ein umfangreicher geistlicher Grundbesitz erhielt, auf dem die Praxis gegenüber den bäuerlichen Hintersassen jederzeit eine sehr milde blieb. In der That findet sich keine Spur eines Beweises dafür, dass in Schlesien das „Bauernlegen" in annähernd gleichem Maasse betrieben wurde, wie in anderen Ländern des Nordostens. Wo ein Zwangsauskauf stattfand, da dürfte in der Regel nicht sowohl das private Interesse des Grundherrn für die Vergrösserung seines Gutsbetriebes als vielmehr das wirklich obrigkeitliche Interesse, die Sorge für die Erhaltung des öffentlichen Friedens im Dorfe, den Ausschlag gegeben haben. Die Ueberschuldung der bäuerlichen Besitzer und der massenhafte Heimfall wüster Hufen während der unablässigen Kriege des 15. Jahrhunderts und im Laufe des dreissigjährigen Krieges im Zusammenhange mit der Auswanderung der in ihrem Glauben bedrängten Protestanten erklären zur Genüge die immerhin sichtbare Zunahme des grundherrlichen Gutsfeldes seit dem Ausgange des Mittelalters. Da nun die Erweiterung des gutsherrlichen Eigenbetriebes weder durch die gleichen Mittel noch auch in gleicher Ausdehnung, wie anderwärts, erfolgte, da ferner durch das Institut der Robott- und der Dreschgärtner auch für Arbeitskräfte schon besser von vornherein gesorgt war, so brauchte auch die bäuerliche Arbeitskraft nicht allzu intensiv in das Interesse des gutsherrlichen Dienstes gestellt zu werden. Die Frohnpflicht wurde zwar verallgemeinert und auch auf die deutschen Bauern generell übertragen, ohne indess allzu drückend sich zu gestalten. Nur die Folge davon war es, dass, vom rechtlichen Standpunkte aus betrachtet, die neu eingeführte Beschränkung der bäuerlichen Freizügigkeit rein formaler Natur blieb, indem der Grundherr im Allgemeinen dem Unterthanen die Entlassung nicht verweigern durfte. So hat die dritte und letzte Phase in der Entwicklung der ländlichen

Verfassung, die Ausbildung der Gutsherrschaft in ihren drei Hauptbestandtheilen, Auskaufsrecht des Grundherrn, Verallgemeinerung und Verschärfung der bäuerlichen Dienstpflicht, sowie Aufhebung der bäuerlichen Freizügigkeit, in Schlesien unter grösserer Schonung der niederen ländlichen Bevölkerung stattgehabt. Mag auch die Praxis namentlich im 18. Jahrhundert, in der Zeit unmittelbar vor der Eroberung durch Friedrich den Grossen, zumal in Oberschlesien gegenüber den polnisch gebliebenen Bauernschaften bei Weitem nicht immer den Vorschriften dieser humanen Gesetzgebung entsprochen haben; theoretisch bestand diese letztere doch, und so brauchte Friedrich der Grosse, nachdem Schlesien in den preussischen Besitz übergegangen war, zur Stütze für seine bauernfreundliche Politik nur über die Beachtung ihrer Vorschriften mit Nachdruck zu wachen; noch mehr: sie konnte werden in mannichfacher Hinsicht der Ausgangspunkt einer socialen Reformthätigkeit für das gesammte Gebiet des preussischen Staates[1]).

Excurs.

Die Emancipation der niederen ländlichen Bevölkerung Schlesiens slavischer Herkunft unter den Einwirkungen des deutschen Rechtes.

Die niedere Bevölkerung Polens — nur von der ländlichen kann die Rede sein, da Städte im Rechtssinne dem altpolnischen Reiche unbekannt waren — schied sich in der ältesten Zeit in zwei grosse Gruppen, Opole-Bauern und Sklaven. Unter den Opole-Bauern, die später auch Kmeten genannt wurden, sind zu verstehen die Abkömmlinge der grossen Masse der alten Volksgenossen. Sie lebten in gewissen, den altdeutschen Sippschaften entsprechenden Verbänden,

[1]) Ueber die Uebertragung des schlesischen Provinzialrechtes auf die übrigen preussischen Provinzen und seinen Einfluss auf die Gesetzgebung des Allgemeinen Landrechtes vgl. Brünneck, a. O. Bd. 24, N. F. 10, S. 124 bis 150.

„Opolen“, die je in mehreren kleinen Dörfern angesessen waren; sie hatten kein Eigenthum an ihren Grundstücken, sondern nur lassitischen Besitz, der ihnen gegen gewisse Abgaben und Dienste, die unter dem Namen des Ius Polonicum ducale zusammengefasst wurden, eine hinsichtlich der Zeitdauer ganz in das Belieben des Fürsten gestellte Nutzung der ihnen überwiesenen Grundstücke verlieh. Sie waren erblich an die Scholle gefesselt und sind in gewissem Sinne als Hörige des Herzogs zu betrachten, da sie ihm zu Diensten auch in seinem persönlichen Interesse (so zu Ackerdiensten) verpflichtet waren, da er über sie eine so gut wie unbegrenzte Strafgewalt besass, da er sie von ihren Gütern ohne weiteres entfernen, und da er sie, aber nur mit den Dörfern, in denen sie sassen, an seine Grossen verschenken durfte. Die Lasten des Ius Polonicum, denen sie unterworfen waren, waren verschiedener Art; theils bestanden sie in Abgaben (zumal in Naturalien, Vieh, Getreide, Honig, aber auch in Geld, Münzgeld und Zöllen), sodann in Diensten im öffentlichen Interesse (Vorspann für militärische Zwecke, Stellung von Kriegswagen, Weisung der Wege für das Heer, Bau und Reparatur der Landesburgen und Brücken, Burgwachdienst, Kriegsdienste selber u. s. w.), endlich in Diensten für die Person des Herzogs (Beförderung und Sorge für den Unterhalt des Herzogs und seines Gefolges auf Reisen, sowie besonders gemessene Fuhr- und Ackerdienste). Die Sklaven waren entweder Herzogs- oder Privat-Sklaven; die ersteren waren zum Theil zum Zwecke des Ausbaues des Landes als Bauern angesiedelt und hiessen dann narocznicy oder decimi. Die letzteren konnten beliebig verkauft oder verschenkt werden; ihre Unfreiheit war demnach eine schärfere als die der Opolebauern; ebenfalls allen Lasten des Ius Polonicum unterworfen, waren sie insofern noch weiterhin ungünstiger gestellt, als sie zu ungemessenen Diensten herangezogen wurden; die narocznicy waren auch noch zu speciellen Dienstleistungen im Interesse des Herzogs und der Besatzung der herzoglichen Landesburgen verbunden, so als Stallbedienstete (agazones), Gärtner, Fischer, Winzer, Jäger, camerarii (eine Art von Hausdienern) und als Handwerker aller Art[1]).

[1]) Vgl. Rachfahl, a. O. S. 24 ff.

Diese Verhältnisse verschoben sich in der Epoche der Kolonisation, im Ausgange des 12. und im 13. Jahrhundert einigermaassen. Der Unterschied zwischen den Opole-Bauern und den als Bauern angesiedelten herzoglichen Privatsklaven begann — ausser in der Verschiedenheit der Dienstleistungen — zu schwinden, indem sich die narocznicy und decimi zu ähnlichen Rechtsverhältnissen, wie die der Kmeten waren, emporschwangen und insbesondere denselben Gerichtsstand wie diese erlangten[1]. Man hat demnach seit dem 13. Jahrhundert zwei grosse Klassen der niederen ländlichen Bevölkerung slavischer Herkunft zu unterscheiden: angesiedelte Bauern, und diese sind hinwiederum ihrem Ursprunge nach theils Kmeten, theils zu deren Rechtsverhältniss emancipirte, als Bauern angesessene, ehemalige Herzogssklaven; alsdann Privatsklaven, Leibeigene, in die Privatrechtssphäre ihres Herrn gehörig. Das stimmt durchaus überein mit den Verhältnissen in Grosspolen, wo das ganze Mittelalter hindurch zwischen kmethones (Kmeten, kmiecie), angesiedelten Bauern, und sługi, besitzlosen, leibeigenen Knechten auf den Herrschaftshöfen und um die Person des Herrn, unterschieden wurde[2]. Um die Mitte des 13. Jahrhunderts stellt sich jedenfalls die angesessene ländliche Bevölkerung slavischer Abstammung (ehemalige Opole-Bauern, narocznicy und decimi) als eine im Wesentlichen homogene, mit lassitischem Besitzrechte[3]) ausgestattete, zu Zins und

---

[1]) So bestimmt z. B. eine Urkunde Heinrichs I. vom Jahre 1204 für das Kloster Trebnitz (Häusler, Urk. des Fürstenthums Oels, S. 27) über gewisse narocznicy: „preterea non debent iudicari nisi a suo iudice; sed si grandis emerserit causa coram duce vel tantum Wratizlaviensi castellano". Ihr Gerichtstand war also derselbe wie der der Opolebauern. — [2]) Vgl. u. a. Brünneck, a. O. Bd. 23, S. 48 ff. — [3]) Viel Material über die ältesten Rechtsverhältnisse des slavischen Lassbesitzes enthält das von Stenzel herausgegebene Heinrichauer Gründungsbuch; wir erwähnen daraus hier nur einen einzigen Vorgang, der uns sehr interessante Aufschlüsse gewährt, nämlich die Erwerbung des Dorfes Glambowitz durch das Kloster Heinrichau. Glambowitz war ursprünglich „terra deserta et nemorosa"; diesen Wald nun gab Boleslaus I., „cum diversis in locis rusticis terram distribueret, cuidam rustico suo proprio, Glambo nomine." Glambo rodete diese Stätte, die daher den Namen Glambowitz erhielt. Da seine Nachkommen Bedrückungen erlitten, konnten sie sich auf dem Grundstücke nicht halten und dieses ging nun über in den Besitz des Protonotars Nikolaus und von diesem

Dienst verpflichtete Masse dar. Nur eben bezüglich des Umfanges ihrer Dienste schied sich die altpolnische Bauernbevölkerung in zwei grosse Gruppen: während die Ackerdienste der einen, der ursprünglichen Opole-Bauern, sehr gering waren, indem sie im Allgemeinen nur drei Tage im Jahre zu frohnden brauchten, waren diejenigen Bauern, deren Herkunft von angesiedelten Sklaven abzuleiten ist, falls ihnen nicht etwa durch besondere Vergünstigungen Erleichterungen zu Theil geworden waren, zu ungemessenen Frohnden verpflichtet[1]). Zum Theile

---

hinwiederum durch Schenkung an das Kloster. Nachdem Nikolaus gestorben war, fand ein in der Nähe wohnender Ritter Stephan von Kobelau Gefallen an Glambowitz und trachtete nach dessen Besitz. Daher reizte er gewisse Bauern, die Pyrosoviczi hiessen, auf, dem Herzoge zu klagen, Nikolaus und das Kloster hätten Glambowitz unrechtmässig erworben, da sie als Verwandte Glambo's ein besseres Recht darauf hätten. „Sed quia hii rustici erant proprii ducis et divites..., dixerunt ad ducem: „Domine, hec silva est nobis per Nicolaum violenter ablata. Nos autem, si est gratia tua, iure hereditario tenemur eam possidere, quia antiquus Glambo erat uterinus frater avi nostri Pyrosonis. Quibus dux, ut suis propriis rusticis credidit, abstulit silvam tunc claustro et dedit eam eisdem rusticis." Schliesslich aber waren die Bauern doch die Geprellten; denn Stephan von Kobelau bot jetzt dem Herzog ein schönes Ross an und erbat sich als Gegengeschenk Glambowitz, das der Herzog auch in der That den Bauern wieder fortnahm und dem Ritter schenkte. Diese Erzählung ist ungemein interessant; es erhellt aus ihr, dass der Bauer an dem ihm überlassenen Grundstücke nicht nur die Nutzung, sondern auch eine gewisse — sogar sehr weitgehende — Vererbungsfähigkeit besass; gegen Jedermann war dieser Lassbesitz geschützt, — nur gegen den Herzog als den Grundherrn nicht, der jederzeit dem Bauer das Grundstück wieder abnehmen konnte, — durchaus der (sog. unerbliche) Lassbesitz, wie er später überall im deutschen Nordosten vorkommt.

[1]) Dass die obige Schilderung richtig ist, ergiebt sich auch aus der ältesten polnischen Rechtsaufzeichnung, die im 13. Jahrhundert entstanden ist, gedruckt in Helcel, Starodawne prawa polskiego pomniki. Tom. II Krak. 1870 (Księga prawa etc. § 24): „Ouch zyn dy gebuer pflichtig zu vuren iclicher von deme dorfe, do her inne gezessen ist, zcu sines herren neeste dorfe, daz dy von deme dorfe muszen zun einen andern vuren, als is vorbas zal; unde also von dorfe zcu dorfe, bis es kome zcu eres herren houfe, adirs wo hyn do is bliben sal etc.

Ouch zynt ze pflichtig eres herren houf zcu zceunen und im hew zcu slan, dry tage in der zyt, als man hew slet, und dy wip zin pflichtig, dry tage zcu snyden in den auste.

Dy aber des herren eygen sint, dy musen erbeiten, wen man en

befanden sich diese Bauerndörfer im Besitze des Herzogs, zum Theile durch Veräusserung irgendwelcher Art im Besitze privater Grundherren [1]). Ueberraschend gross ist auch oft der Umfang einer altpolnischen Bauernstelle; so wird im Heinrichauer Gründungsbuche aus der Zeit um die Wende des 12. zum 13. Jahrhundert von einem Bauern erzählt, der auf einem Grundstücke sass, welches so gross war, dass später darauf vier kleine Dörfer errichtet werden konnten [2]). In Dörfern, deren Bauern ihrer Herkunft nach angesiedelte Sklaven waren, kommt besonders oft das ungewöhnlich grosse Maass der Dzedzinen (gleich drei grossen Hufen) [3]) als der Besitzeinheit

gebutet. Doch zint zemeliche eigine lute, der dinet iclicher sinen monden zcu hoffe und enkumt uz dem houfe nicht e, den ein ander an zin stat dar kumet. Dy selbin siczen mit enandir in dorfern, dy en bescheiden sin, und erbeiten ir notdorft; wen sy alle uf eres selbes kost zcu houfe musen syn, dy suz getaner dinste pflegin." Klar und scharf geht daraus hervor der Unterschied zwischen den Bauern im Allgemeinen (des alten Opole-Verhältnisses), die nur zu Fuhrdiensten (vecturae) und nur zu dreitägiger Arbeit für den herrschaftlichen Gutsbetrieb verbunden sind, und den als Bauern angesiedelten Sklaven („dy des herren eygen sint") mit principiell unbeschränkter Frohnpflicht, — dieser beiden Hauptclassen der angesessenen niederen Bevölkerung Polens.

[1]) Sowohl Opole-Dörfer wie Dörfer mit ursprünglicher Sklavenbevölkerung gingen aus dem herzoglichen Besitz über in den privater Grundherren. Ein Beispiel einer solchen Schenkung bietet z. B. eine Urkunde Heinrichs I. (d. a. 1208, Häusler, a. o. S. 40 no. 18): „partem villae .. dedi hominibus meis Zlaviconi et fratribus eius et ipsos cum eadem villa dedi beato Bartholomeo." Ehemalige Opole-Dörfer im Besitze privater Grundherren waren z. B. die oberschlesischen Dörfer Frauendorf (Cod. dipl. Sil. II S. 27, no. 27, d. a. 1319) und Poln. Döbern (ebd. S. 30, no. 30, d. a. 1328), wie daraus hervorgeht, dass sie zu dreitägigem Frohndienste verpflichtet waren. Darüber, dass alle Bauerndörfer Polens ursprünglich im Besitze des Herzogs waren und erst durch fürstliche Schenkung in die Hände privater Grundherren geriethen, vgl. Rachfahl, a. O. S. 24, Anm. 3. — [2]) [Hic] sedebat antiquus rusticus ducis [Namens Colacs]. Sed quod in diebus illis erat terra hic in circuito nemorosa et deserta, hic idem rusticus dominabatur tunc temporis multa nemora in circuitu et silvas." Daher wurde der ganze Bezirk Colacsowe genannt, und später wurden auf ihm vier villulae errichtet (Heinrich. Gründgsb., ed. G. A. H. Stenzel S. 17). — [3]) Vgl. o. S. 129, Anm. 1. S. auch Häusler, a. O. S. 159 no. 129 (d. d. Trebnitz, 15. Febr. 1368): „Exposuimus excrescensiam quandam ... tres mansos magnos continentem agrorum, quos tamen tres mansos secundum consuetudinem et ius Polonicum pro una zezyna tantum duximus computandum."

vor. Nun hat Meitzen mit Recht darauf aufmerksam gemacht, dass die mit Dzedzinen ausgestatteten Dörfer in unebenen, wechselnden und zum Theil schlechten Böden lägen, dass der Anbau ferner in ihnen nur nach und nach vorgeschritten sei und für die einzelnen Güter einzelne Stücke nach der Bodenbeschaffenheit herausgegriffen habe[1]); erwägt man ausserdem, dass noch 1410 ein grosser Theil der Abgaben dieser Dzedzinendörfer in Honigzinsen bestanden hat, so geht daraus ganz offenbar hervor, dass man diese Dzedzinen und wohl überhaupt den ältesten bäuerlichen Besitz der slavischen Bevölkerung nicht als eigentliches Culturland ansehen darf; offenbar sind sie anzusehen als ein zum grössten Theile noch uncultivirtes Grundstück, das dem Inhaber vornehmlich zum Betriebe von Viehzucht und Zeidlerei überlassen war, und von dem er nur nebenbei je nach dem Bedürfnisse einige kleinere Parzellen mit Feldfrüchten bestellte.

Dies war die Lage des polnischen Bauernstandes in Schlesien in der Epoche der deutschen Einwanderung. Mit ihr nun hob an eine neue Entwicklung auch in der Geschichte des polnischen Bauernstandes, dessen Lage allmählich nach dem Vorbilde der Rechtsverhältnisse umgestaltet wurde, deren sich die deutschen Ansiedler erfreuten. Diese rechtliche Germanisation der slavischen Bauernschaften war indess keineswegs ein durchaus einfacher Process; verhältnissmässig selten dürfte es vorgekommen sein, dass ein bestimmtes Dorf und seine Insassen mit allen Vortheilen des deutschen Rechtes auf ein Mal begabt wurden, — schon deshalb nicht, weil ja oft Landesherr und Grundherr nicht zusammenfielen, während doch dazu das Zusammenwirken beider nöthig war. Es handelte sich dabei vielmehr um einen ganzen Complex von Vorgängen, indem zur vollständigen Emancipation eines slavischen Dorfes folgende Stücke gehörten: Uebertragung der persönlichen Rechtsverhältnisse, die für die Kolonisten bestanden, auf die slavischen Bauern, Umgestaltung des Verhältnisses der Grundherrlichkeit im eigentlichen Sinne nach deutschem Muster, d. h. Verleihung des Erbzinsrechtes an die Hintersassen, Uebertragung der deutschen Agrar-, Gemeinde- und Gerichtsver-

[1]) Vgl. Cod. dipl. Sil. IV, Einl. S. 67 und das Trebnitzer Urbar von 1410, ebd. S. 255 ff., IV. no. 4.

fassung, Reform des Verhältnisses zum Landesherrn nach den Grundsätzen des deutschen Rechtes. Wie in allen diesen Beziehungen sich allmählich die Befreiung des altpolnischen Bauernstandes vollzog, das wollen wir an einigen Beispielen darzulegen versuchen.

Für die Reform der persönlichen Rechtsverhältnisse der slavischen Bauern waren zwei Momente von maassgebender Bedeutung, die Uebertragung des deutschen Besitzrechtes und die Ausbildung der Erbunterthänigkeit. Indem den polnischen Bauern stellenweise das Erbzinsrecht an ihren Gütern verliehen wurde, hörte der Rechtsanschauung zufolge ohne Zweifel ihre Gebundenheit an die Scholle auf, und ihre Freizügigkeit war fortan nur der gleichen privatrechtlichen Beschränkung unterworfen, wie die der Kolonisten, nämlich dem grundherrlichen Consense. Durch die Ausbildung der Erbunterthänigkeit galt der polnische Bauer fortan seinem Grundherrn als seiner Obrigkeit ganz in derselben Weise unterworfen wie der deutsche Bauer; das gilt sowohl von den Bauern der ehemaligen Opoleverfassung wie von der gesammten unfreien Bevölkerung, indem die bisherige Disciplinargewalt des Leibherrn sich abschwächte zu einer obrigkeitlichen Machtbefugniss, zur Gerichts- und Polizeiherrlichkeit über die Insassen der Grundherrschaft. Sehr wichtige Einblicke in diese Entwicklung gewährt uns die Geschichte des Dorfes Krampitz im Fürstenthume Breslau. Die Krampitzer Bauern waren ursprünglich sog. „Kämmerer" (camerarii), d. h. eine Art von narocznicy, angesiedelte Sklaven, und zwar bestanden ihre Functionen in der ältesten Zeit darin, dass sie in der Kastellaneiburg Neumarkt, der sie zugetheilt waren, gewisse häusliche Dienste verrichten mussten; Reste dieser Kämmererdienste haben sich erhalten bis zum Anfange der Neuzeit, indem die Krampitzer Bauern noch im Beginne des 16. Jahrhunderts schuldig waren, für das Burglehen Neumarkt „Holz zu furen, Wasser in die Küche zu tragen, Stuben zu heissen und keeren" [1]. Unter der Einwirkung der Germanisation vollzog sich nun eine aufsteigende Entwicklung der persönlichen Rechtsverhältnisse dieser ehemaligen Sklaven. Das nächste Zeugniss dafür bietet

[1]) Cod. dipl. Sil. IV S. 226 (III no. 27, d. d. 10. Febr. 1525).

uns eine Urkunde aus der Mitte des 14. Jahrhunderts[1]). Von König Johann von Böhmen als dem damaligen Herzoge von Breslau waren die „incole et inhabitatores ville Crampitz cum ipsa villa Crampitz ... a ducatu Wratislaviensi, cuius actenus camere serviebant", an den Franz Radak veräussert worden; mit ihrem eigenen Gelde (paratis et propriis suis pecuniis) kauften sich nun die Krampitzer zurück „ad serviendum, ut pridem, dicte ducali camere." Daraus geht hervor, dass sie jetzt volle Vermögensfreiheit mindestens für bewegliches Eigenthum besassen. Aus dem Anfange des 16. Jahrhunderts wird uns dann weiter berichtet, dass sie unter Erhebung der Klage gegen ihren Grundherrn, den Breslauer Rath, an den König sich wenden wollten, ohne dass der Rath ihre Berechtigung in Abrede stellte[2]); an ihrer Processfähigkeit sogar gegen ihre Herrschaft ist demnach nicht zu zweifeln: ein Unterschied zwischen den Krampitzern und den Bauern unzweifelhaft deutscher Herkunft bestand also um die Wende des Mittelalters zur Neuzeit bezüglich der persönlichen Rechtsverhältnisse durchaus nicht mehr.

Am sichersten lässt sich die Einführung der deutschen Gerichts- uud Gemeindeverfassung sowie des Erbzinsrechtes und der deutschen Agrarverfassung in den polnischen Dörfern verfolgen. Charakteristisch in dieser Beziehung ist eine Urkunde, durch die der Probst von Czarnowanz die Umsetzung des Stiftsdorfes Poln. Döbern aus polnischem zu deutschem Rechte anordnete[3]), dass er nämlich „nach gestalt der ietziger zeit, [sc. zu] beständigkeit der güttern und verbesserung

---

[1]) Cod. dipl. Sil. IV S. 202 (III no. 11, d. a. 1352). — [2]) Vgl. die S. 191, Anm. 1 citirte Urkunde. Sehr interessant ist die Geschichte des bäuerlichen Besitzrechtes in Krampitz, auf die einzugehen hier leider nicht möglich ist. Der altpolnische Lassbesitz gewann Erblichkeit und wurde in den letzten Zeiten des Mittelalters als eine Art von Besitz zu Lehnsrecht erklärt und behandelt; seit dem 17. Jahrhundert wurde dann das bürgerliche Besitzrecht kurzweg als „Erbrecht" aufgefasst, d. h. als jenes Erbzinsrecht, das sich damals gerade in Eigenthum verwandelte. Im Anfange der Neuzeit wurden auch die deutsche Gemeinde- und Gerichtsverfassung eingeführt, die ungemessene Dienstpflicht durch einen Hufenzins abgelöst, so dass jetzt ein Unterschied gegenüber den Bauernschaften deutscher Herkunft durchaus nicht mehr existirte. — [3]) Cod. dipl. Sil. I S. 30 no. 30, d. a. 1328.

unserer einkomben" das Dorf Döbern „auszem polnischen recht, in welchem die pauern und unterthanen wegen unbeständigkeit des zuestants und wonung keine nutzung haben mögen, und auch weder unserm kloster eben keiner nutz hat sein können, auf anderes deutsches recht nach Neumark verwandelt, desselben verbesserung verkaufende"; der Schulze und die Bauern erhielten nun ihre Grundstücke „zue freyer und ruhigen besitzung" auf ewige Zeiten: in seinem ganzen Umfange bedeutete dieses Privileg nicht mehr und nicht weniger als die Verleihung des deutschen Besitzrechtes und des deutschen Wirthschaftssystems, sowie — im Zusammenhange mit der Einsetzung des Schulzenamtes — der deutschen Gerichts- und Gemeindeverfassung. Ein anderes Beispiel in dieser Hinsicht bietet das Dorf Domnowitz bei Trebnitz, ein altes Leibeigenendorf, wie schon daraus hervorgeht, dass noch 1410 in dem Dorfe das altpolnische Feldmaass der Dzedzinen üblich war, dass einige Bewohner, ebenso wie die Bauern von Krampitz, als camerarii und zu ungemessenen Diensten verpflichtet bezeichnet werden, und dass jede Dzedzine ausser zu Geld- und Getreidezins auch noch zu Honigzins verbunden war[1]), wie auch daraus, dass die Bewohner zur Anfertigung von Rädern für die Grundherrschaft genöthigt waren[2]). In der Zeit von 1410 bis in die Mitte des 16. Jahrhunderts aber gingen grosse Veränderungen in dem Dorfe vor sich; die deutsche Gewanneintheilung und das deutsche Wirthschaftssystem fanden Eingang. Aus einer Urkunde des Jahres 1587[3]) erfahren wir von einem Rechtsstreite zwischen dem Trebnitzer Kloster als der Grundherrschaft und der Domnowitzer Bauernschaft, — was schon insofern übrigens von Wichtigkeit ist, als dadurch über die nunmehr erlangte Processfähigkeit der Bauern gegen ihre Herrschaft und über ihre persönliche Freiheit alle Zweifel ausgeschlossen werden. Bei Gelegenheit dieses Processes kam zur Sprache, dass „vom alters" in dem Dorfe Hufen ausgesetzt und die Bauern davon Erbsilberzinse schuldig seien, da das Kloster den Bauern zwar

[1]) Vgl. das schon mehrfach citirte Trebnitzer Urbar von 1410. — [2]) Cod. dipl. Sil. IV S. 273, IV no. 8 d. d. Schweidnitz, 20. Febr. 1546. Die Anfertigung und Lieferung von Rädern war eine den narocznicy oft auferlegte Verpflichtung. — [3]) Ebd. S. 278 ff. IV no. 15, d. d. Oels, 9. Mai 1587.

ihre Hufen „zu ihrem eigenthumb erblich“, aber „nicht frei, sondern mit einem erbczinse“ überlassen habe. Es war also inzwischen die deutsche Hufenverfassung an Stelle der Dzedzinen auf das Dorf übertragen und im Zusammenhange damit der alte Honigzins in Erbsilberzins verwandelt worden; der bäuerliche Besitz wurde fortan — entsprechend der Entwicklung des Erbzinsrechtes — schlechthin als zinspflichtiges Eigenthum aufgefasst. Für diese in der Rechtsanschauung erfolgte Allodificirung des bäuerlichen Besitzes ist von Interesse noch eine Urkunde derselben Zeit, durch die das Kloster der Domnowitzer Bauernschaft eine Weide „erblich verkauft, sie zu geniszen, zu vorzaunen, zu vorgraben, auch mit unserm genehmhaben zu vorpfenden, zu vorkaufen und als mit ihrem propergut zu erbeigenem rechte nun hinfüro zu edlichen zinsen zu gebuhren“ [1]). Also auch der bäuerliche Gemeindebesitz wurde jetzt kurzweg als Gesammteigenthum aufgefasst, und das sogar bei einer ursprünglich slavischen Bauernschaft. Es sei hier übrigens nur noch nebenbei erwähnt, dass sich ungefähr um dieselbe Zeit wie die Umbildung der Agrarverfassung auch die der Gemeinde- und Gerichtsverfassung in Domnowitz nach deutschem Muster vollzog. Noch 1410 gab es eine solche nicht; erst gegen Ende des 16. Jahrhunderts finden wir hier Schulzen, Aelteste und Schöffen [2]), und 1615 endlich richtete die Herrschaft, da in dem Dorfe, wie es ausdrücklich heisst, „bisz dato kein richtiger erbscholz gewesen, dadurch dann in viel wege grosze schädliche unordnung sich daselbst erhalten“, eine Erbschultisei ein [3]). Damit war durch die Ausbildung der persönlichen Freiheit der Einwohner, durch Uebertragung der deutschen Agrar-, Gemeinde- und Gerichtsverfassung die rechtliche Germanisirung des alten Leibeigenendorfes in allen Stücken vollendet.

Durch die „Umsetzung“ eines Dorfes aus polnischem zu deutschem Rechte konnte natürlich nur zunächst das Verhältniss zwischen Grundherrn und Hintersassen eine Regelung erfahren; darin war allerdings zur Zeit, als die Erbunterthänigkeit sich bereits herausgebildet hatte, die Reform der

[1]) Cod. dipl. Sil. IV S. 286, nr. 21, d. d. Trebnitz, 19. Juli 1608. — [2]) Ebd. S. 282, nr. 16, d. d. 22. September 1594. — [3]) Ebd. S. 286, nr. 22, d. d. 3. Juli 1615.

Gemeinde- und Gerichtsverfassung einbegriffen. Die Lasten des Ius Polonicum dem Landesherrn gegenüber, insbesondere die gemessenen Ackerdienste für die Bauern der alten Opole-Verfassung, und die ungemessenen Dienste der leibeigenen Bauern, blieben für die zu deutschem Rechte emancipirten Bauern noch bestehen, solange nicht der Herzog auf sie verzichtete oder sie der Grundherrschaft überliess. So ertheilte z. B. Herzog Wladislaus 1258 den Mönchen des Klosters Rauden das Privileg[1]), „ut homines eorum liberi famulique servi et mercenarii ipsorum in omnibus villis ... plenaria gaudeant libertate, videlicet ut aliquod castrum nullam penitus in eis habeat iurisdictionem, nec ad aliquod castrum edificandum vel reparandum teneantur ire, nec ad aliquam expeditionem procedere compellantur ... Item in supradictis hereditatibus claustro sepedicto stanicz, strodam, prevod, provoz, poradlne, vectigal, tributum vel census, indictionem aut extraordinarium servitium vel praestationem ... omnia concedimus abbati". Um ehemalige Opole-Bauern, deren Dienste an eine private Grundherrschaft überlassen waren, handelt es sich z. B., wenn die Einwohner der Dörfer Frauendorf[2]) und Poln. Döbern[3]) „nach des Landes Gewohnheit" anstatt wie früher dem Herzoge, jetzt der Grundherrschaft drei Tage im Jahre Ackerdienste verrichten mussten. Das Gleiche war der Fall hinsichtlich des Dorfes Bowallno[4]); 1328 wurde dieses vom Herzoge Boleslaus dem Stifte Rauden „cum censu, exactionibus, iudiciis sive culpis, honoribus, s e r v i c i i s et cum omni iure" tauschweise abgetreten; darauf setzte der Stiftsprobst das Dorf zu deutschem Rechte aus („habentes in eadem villa plenum ius dominii ad petitionem nostrorum hominum in eadem [sc. villa], sculteti et villanorum, in ius subsequens collocamus"), indem er den Bauern zugleich neben der Zinspflicht die aus dem Ius Polonicum ducale stammende Pflicht dreitägigen Ackerdienstes der Opole-Bauern auferlegte. Mit ehemaligen Leibeigenen haben wir es dagegen sicherlich zu thun, wenn uns berichtet wird, dass 1492 Wilhelm von Bernstein, damaliger Inhaber der einstigen Castellaneiburg zu

---

[1]) Cod. dipl. Sil. II, S. 2, nr. 2, d. a. 1258. — [2]) Ebd. S. 27, nr. 27, d. a. 1319. — [3]) Ebd. S. 30, nr. 30, d. a. 1328. — [4]) Ebd. S. 31, nr. 31, d. a. 1328.

Gleiwitz, die bisher ungemessenen Dienste seiner Unterthanen in Schönwald in eine Abgabe von 26 Gulden jährlich verwandelte[1]); ähnlich war ja auch der Hergang in dem oben erwähnten ehemaligen Narocznicy-Dorfe Krampitz. Soviel steht jedenfalls fest: principiell wurden von den Lasten des Ius Polonicum ducale nur die deutschen Einwanderer befreit; für die ihrer Herkunft nach polnischen Bauern blieben diese Lasten in den weitaus meisten Fällen, auch wenn ihre Verhältnisse sonst nach deutschem Muster umgestaltet wurden, bestehen, nur dass sie oft an den Grundherrn veräussert und, wenn sie ungemessen waren, mitunter ermässigt oder in Geldleistungen umgewandelt wurden.

Um die Wende des Mittelalters zur Neuzeit ist der Process der rechtlichen Germanisirung der slavischen Bauern grossentheils vollendet. Ihre persönlichen Rechtsverhältnisse sind — zumal durch das Mittelglied der Erbunterthänigkeit, — ganz denen der deutschen Ansiedler entsprechend gestaltet worden; Agrar-, Gemeinde- und Gerichtsverfassung zeigen die Tendenz, sich überall in Einklang mit den Zuständen des deutschen Rechtes zu setzen; der Lassbesitz ist vielerorts durch das sich zu Eigenthum entwickelnde Erbzinsrecht verdrängt worden. Durch die Gesetzgebung seit dem 16. Jahrhundert wurden diese Fortschritte in der Entwickelung festgelegt und verallgemeinert[2]). In der Oppeln-Ratibor'schen Landesordnung von 1562 heisst es: „Nachdem befunden worden, dasz etliche von adel ihre unterthanen nicht verkaufen lassen, sondern ihnen die guter nehmen, dadurch die unterthanen keine lust zur nahrung gewinnen . ., so sollen fortan allen bauersleuten ihre guter von ihren herrn um ein ziemlich leidliches geld erblich verkauft oder jetzigen besitzern aus gnaden gegeben werden, dieselben weiter, wenn es ihre nothdurft oder gelegenheit erfordert, aufs theuerste, als sie können, zu verkaufen, daran den bauern sein herr nicht verhindern soll, doch dasz er sein erb und gut mit einer tauglichen person besetze, und wenn der unterthan das gut dem herrn besetzet hat und von seinem herrn ziehen wollte, soll ihn der herr nicht aufhalten sondern ihm einen loszbrief geben.“ Auf dieses Gesetz nahm

---

[1]) Cod. dipl. Sil. II, S. 72, no. 72, d. a. 1492. — [2]) Vgl. auch o. S. 160 f.

dann fast ein Jahrhundert später der Fürstentagsbeschluss vom 1. October 1652 Bezug, durch den die Existenz einer „sclaveria oder Leibeigenschaft“ in Abrede gestellt und behauptet wurde, in Schlesien hätten die Bauern von Altersher Freiheit und Eigenthum besessen: nur in den Fürstenthümern Oppeln und Ratibor an der polnischen Grenze sei das theilweise bis Ferdinand I. anders gewesen. Es habe dort nämlich Güter gegeben, „welche besetzte güter genant und der herrschaft eigenthümlich zuständig, den leuten aber mit einem gewissen beylasz an vieh, hausrath und anderer zugehör eingeraumet worden, dasz sie den herrschaften ihre dienste verrichten aber liberi homines seyn und verbleiben“; erst Ferdinand I. habe angeordnet, „dasz allen bauers-leuten ihre güter von ihren herrn umb ein ziemlich leidlich geld verkauft und den besitzern aus gnaden gegeben werden solten, dieselben weiter, wenn es ihre noturft oder gelegenheit erforderte, zum theuristen, als sie können, zu verkaufen.“ Zweierlei geht aus diesen Stellen hervor, einmal dass die persönlichen Rechtsverhältnisse der slavischen Bauern im 16. Jahrhundert von denen der deutschen sich nicht im Geringsten mehr unterschieden („dasz sie .. liberi homines seyn und verbleiben“), dann dasz die Germanisation auf dem Gebiete des Besitzrechtes am unvollkommensten war, indem namentlich in Oberschlesien der Lassbesitz noch nicht überall durch das Erbzinsrecht oder Eigenthum verdrängt war. Die Landesordnung Ferdinands I. für Oppeln-Ratibor von 1562 wollte nun auch diesem letzten grossen Unterschiede zwischen deutschen und slavischen Bauern dadurch ein definitives Ende bereiten, dass sie eine durchgängige „Einkaufung“ der Lassbesitzer in das deutsche Besitzrecht verfügte. Durch den Fürstentagsbeschluss von 1652 wurde diese Anordnung stillschweigend als wirklich vollzogen vorausgesetzt und daher mindestens als formell noch zu Recht bestehend anerkannt; indem dieser Beschluss zugleich die allgemeine Allodification des bäuerlichen Besitzes festlegte, war fortan dem Wortlaute des Gesetzes zufolge aller bäuerliche Besitz in Schlesien Eigenthum. In der That war man freilich davon sehr weit entfernt; es scheint vielmehr, wie wenn die Verordnung Ferdinands I. vom Jahre 1562 so gut wie gar keinen praktischen Erfolg gehabt hat. Wenigstens blieb der

unerbliche Lassbesitz in Oberschlesien bis in das 18. Jahrhundert die Regel, und auch in Niederschlesien finden sich bis dahin, wenn auch keineswegs in so compacten Massen, nichterbliche („uneingekaufte") Stellen. Erst in der preussischen Zeit ging man wieder mit grösserer Energie daran, die Eigenthumsverleihung consequent durchzuführen; doch nur in Niederschlesien waren die noch im 18. Jahrhundert in dieser Richtung unternommenen Versuche vollständig mit nachhaltigem Erfolge gekrönt, in Oberschlesien nur in einigen Kreisen, nämlich in Neisse, Leobschütz, Oppeln, Grottkau und Falkenberg[1]). Im 19. Jahrhundert fand dann die definitive Regulirung statt, deren Vortheile in Oberschlesien allerdings nur den grossen Bauern zu Gute kamen, während die Gärtner bekanntlich dabei zum weitaus grössten Theile zum Opfer fielen; erst kurz vor unserer Zeit ist also der jahrhundertelange Process der Allodification des Lassbesitzes der slavischen Bauern und damit des bäuerlichen Besitzes überhaupt in Schlesien zum Abschlusse gelangt.

Gewiss bedeutete die Umwandlung in dem Wesen der Grundherrschaft von einem Institute des Privatrechtes zu einer obrigkeitlichen Herrschaftsgewalt, durch welche die bäuerliche Privatunterthänigkeit in ihren beiden Hauptstücken, Erb- und Gutsunterthänigkeit, begründet wurde, für denjenigen Theil des schlesischen Bauernstandes, dessen Abstammung auf die deutschen Kolonisten zurückzuführen ist, eine Verschlechterung der gesammten politischen und socialen Stellung; gleichwohl aber können wir nicht umhin, diesen Process im letzten Grunde doch als einen segensreichen zu bezeichnen. Denn durch ihn ward bedingt auf der anderen Seite die Emancipation des seiner Herkunft nach slavischen Theiles des schlesischen Landvolkes; durch ihn wurden alle Reste einstiger persönlicher Unfreiheit ausgetilgt. Die niedere ländliche Bevölkerung stellte sich jetzt dar als eine durchaus gleichförmige sociale Classe, deren Mitglieder ihrem Grundherrn gegenüber durch dasselbe Band der Privatunterthänigkeit verpflichtet waren, und es gab jetzt nur noch einen einzigen Bauernstand bei persönlich rechtlich gleicher Lage aller seiner Angehörigen.

---

[1]) S. Knapp, Bauernbefreiung I 120 ff. und Knapp-Kern S. 85.

Die Privatunterthänigkeit aber war das Durchgangsstadium zu jener individuellen und staatsbürgerlichen Freiheit, wie sie im 19. Jahrhundert für die gesammte Landbevölkerung geschaffen wurde. So verdankt der slavische Bauer seine endliche Freiheit den Einflüssen der Germanisation; erreicht wurde dieses Ziel aber erst durch die Entwicklung von mehr als einem halben Jahrtausend, und zwar auf Kosten des deutschen Bauern, der dafür seine ursprüngliche Vollfreiheit für die Dauer dieses Processes einbüsste.

V.

Ein oberrheinisches Kolbengericht aus dem Zeitalter Maximilian's I.[1]

Von

Herrn Oberbibliothekar Dr. **Herman Haupt**

in Giessen.

Der Beginn des 16. Jahrhunderts fand bekanntlich die Strafrechtspflege in den weitaus meisten Landschaften des heiligen römischen Reichs im Zustand des tiefsten Verfalls und heilloser Zerrüttung[2]). Der Kampf zwischen dem deutschen

---

[1]) Kolbengericht, ein Gericht, bei dem der Kolben, d. h. die Gewalt, nicht das Recht die Entscheidung giebt. Wir entnehmen die Bezeichnung der im Folgenden öfter erwähnten oberrheinischen Reformschrift aus dem Anfang des 16. Jahrhunderts, z. B. fol. 95^b als Randbemerkung zu der im Anhang mitgetheilten Gerichtsverhandlung: „proprie dicitur ein kolbengericht, wie ob [= *wie meinst du, ob; zum Beispiel*] zeigt mir den man; ich sag dir daz recht, nochdem ich in in der lieb han.“ Vgl. ferner die S. 203, Anm. 4, mitgetheilte Stelle: „die kolbengericht fohen an“ etc. Grimm, Deutsches Wörterbuch V, 1610 kennt die Bezeichnung nur aus dem Sprichwort: „kolbengericht und faustrecht ward nie schlecht.“ Oefter begegnet „kolbenrecht“ in der gleichen Bedeutung wie „faustrecht“; vgl. Grimm a. a. O. — [2]) Vgl. darüber namentlich R. Schröder, Lehrb. der deutsch. Rechtsgesch., 2. Aufl. S. 720 ff. J. Glaser, Handbuch des Strafprocesses S. 78 ff. L. v. Bar, Handbuch des deutschen Strafrechts I, 87 ff. v. Liszt, Lehrbuch des deutschen Strafrechts, 6. Aufl., S. 16 f. Stintzing, Gesch. der deutschen Rechtswissenschaft I, 607 ff.

und römischen Recht, der im Wesentlichen bereits zu Gunsten des letzteren entschieden war, hatte eine Rechtsverwirrung ohne Gleichen herbeigeführt. Durch das siegreiche Vordringen des fremden Rechtes war aber zugleich das deutsche Gerichtsverfahren in seinen Grundlagen erschüttert worden; die Einführung des Inquisitionsprocesses hatte die Verdrängung des altdeutschen Schöffengerichtes durch das gelehrte Richterthum besiegelt. Noch aber bestand die Schöffengerichtsverfassung zu Recht, noch lag die Strafrechtspflege fast ausschliesslich in der Hand des wesentlich nach Grundsätzen des deutschen Rechts und des particulären Herkommens urtheilenden Schöffenthums, während die Obergerichte fast ebenso ausschliesslich ihren Entscheidungen die Normen des römischen Rechtes zu Grunde legten. Dieser Zustand der Rechtsunsicherheit wurde durch die verschiedensten Missbräuche, die sich in die Praxis der Schöffengerichte eingeschlichen hatten, bis ins Unerträgliche gesteigert. So hatte die allmähliche Herabdrückung der rechtlichen und socialen Stellung des freien Bauernstandes die überwiegende Mehrheit der Schöffen der ländlichen Gerichte mehr und mehr in Abhängigkeit von ihren Grundherren gebracht. Soweit diesen, wie es oft genug der Fall war, zugleich die Gerichtsherrlichkeit zustand, war den unter der Aufsicht des herrschaftlichen Vogts zu Gericht sitzenden Urtheilsfindern aus dem Stande der Hörigen und Dienstleute die Freiheit der richterlichen Entscheidung aufs Bedenklichste verschränkt[1]). Dazu kam, dass gerade die Gerichtsherren die Strafrechtspflege als eine ergiebige Einnahmequelle zu benutzen sich gewöhnten, indem man die peinlichen Strafen in Geldbussen umwandelte, in steigendem Maasse von der Confiscation des Besitzes des Verurtheilten Gebrauch machte, das gestohlene Gut für den Gerichtsherrn zurückbehielt, endlich von den Angeklagten durch allerlei unerlaubte Mittel Geldzahlungen oder den Verzicht auf seinen Rechtsanspruch erpresste; den weiten Umfang des von solchen „Taschenrichtern“, wie sie Johann

---

[1]) Vgl. v. Bar S. 88 und den Klageartikel der Stühlinger Bauern von 1525, wornach „die vom gericht, so sie nit nach gefallen der amptleut urteilen, fur das lantgericht werden gefordert und etwann gestraft und nit frei urteilen dürfen.“ Baumann, Acten zur Geschichte des deutschen Bauernkriegs aus Oberschwaben S. 191.

von Schwarzenberg nennt, getriebenen Missbrauchs lassen die entrüsteten Klagen der Zeitgenossen deutlich erkennen [1]). Wir entnehmen diesen Klagen aber auch ferner, dass die mit der Verbindung deutscher und römischer Rechtsgrundsätze, namentlich mit der Einführung des Inquisitionsprocesses im Beweisverfahren eingetretenen Aenderungen dem Schöffenthum Aufgaben gestellt hatten, die dasselbe auch bei dem besten Willen nicht mehr zu lösen vermochte [2]). Mehr und mehr schoben denn auch die Schöffen, unvermögend sich selbst ein Urtheil zu bilden, die Entscheidung der irgendwie verwickelteren Rechtsfälle dem Gerichtsschreiber zu, so ungenügend dessen juristisches Wissen auch sein mochte. „Mit den Augen eines solchen Menschen sehen sie, mit seinen Ohren hören sie, was er faselt, das beschliessen sie. Wie sein liebes Vieh zieht jener Rechtsverdreher sie bei der Nase [3]).“ Einen gleich verhängnissvollen Einfluss erlangten die „gemeinen Fürsprecher“, die als berufsmässige Sachwalter die früher aus dem Schöffengerichte und dem Umstande gewählten Fürsprecher abgelöst hatten [4]). „Der fursprech“, so schildert eine oberrheinische Reformschrift aus dem ersten Decennium des 16. Jahrhunderts [5]) das Verfahren der Schöffengerichte, „tůt

---

[1]) Vgl. v. Bar S. 103. Frauenstädt, Blutrache und Todtschlagsühne S. 170. G. L. Maurer, Gesch. des Gerichtsverfahrens S. 288 f. 300 f. Malblank, Gesch. der peinl. Gerichtsordn. Kaiser Karls V. S. 8 ff. 42 ff., ferner die Klagen der fränkischen Ritterschaft gegen die fürstlichen Cent- und Hals-Gerichte vom Jahr 1523 bei Goldast, Politische Reichshändel S. 981 f. und die Klageartikel der Stühlinger Bauern bei Baumann S. 189 f. 195. — [2]) Tengler's Layenspiegel (Strassb. 1530 f. 122b) warnt die Laienrichter, in irgendwie schwierigeren Criminalfällen „on rath der rechtgeůbten die straff an leib, leben und besserung ab oder zů erkennen“. Bekanntlich verweist auch die Bambergensis und die Carolina die Entscheidung aller schwierigeren und zweifelhaften Fälle von den Schöffengerichten und der „Unbegreiflichkeit“ der „gemeinen, unverständigen Leute“ an die Oberhöfe. Vgl. Malblank S. 137 f. Glaser S. 83. [3]) Melanchthon, oratio de legibus. Ed. Muther S. 21 f., citirt bei Stintzing, Geschichte der populären Literatur des römisch-canonischen Rechts in Deutschland S. XXX. — [4]) Ueber die Fürsprecher und die zu Beginn des 16. Jahrhunderts über ihre Thätigkeit geführten Klagen vgl. Stintzing, Gesch. der popul. Literatur S. XXXI f. — [5]) Diese Reformschrift ist von mir nach einer Handschrift der Stadtbibliothek zu Colmar i. Els. im Auszug mitgetheilt im Ergänzungsheft VIII (1893) der Westdeutschen Zeitschrift für Geschichte und Kunst („Ein oberrheinischer Revolutionär

vil verlorner wort und will ein bosse sach gůt machen. wo man het gescriben statuten, so mocht ein jedlicher selber lesen, wovor er sich hůtten sol und waz sin bůs wer. aber der fursprech macht ein lange predig und verblůmet die sach mit so vil gelerten worten, daz zůlest die richter entschloffen und lond die fursprechen mit ein fechten, und wan die sach zů recht wird gesetzt, so nemmen die rechtsprecher ein bedank [1]) und frogen dann den scriber, waz er davon gezeichnet het. ist dan der scriber der ungerechten hand geneigt, so verfůrt er die rechtsprecher und gent ein falsch urtel." Es konnte unter diesen Umständen nicht ausbleiben, dass besonders die ländlichen Gerichte zum Schauplatz einer überaus rohen und willkürlichen Strafjustiz herabsanken und dass ihre Entscheidungen in immer schärferen Gegensatz zum öffentlichen Rechtsbewusstsein traten. War schon im Laufe des 15. Jahrhunderts dem Schöffenthum, namentlich in den Reihen der Verfechter des römischen Rechts, eine starke Gegnerschaft erwachsen, die gegen die „Kunstlosigkeit und Unwissenheit" der Laienrichter, gegen den Anspruch des rohen, ungebildeten Bauern auf Sitz und Stimme im Gerichte, gegen die „närrischen Heckenrichter in den Dörfern, die allein über schelmige Hühner und anderes schelmige Vieh Urtheil sprechen sollten", zu Felde zog [2]), so wurde im ersten Drittel des 16. Jahrhunderts die Klage immer lauter, dass „die Gerechtigkeit an den niederen Gerichten gestümmelt werde", immer dringender die Forderung, die Gerichte von untauglichen Richtern und Urtheilsfindern, von „alten reisigen Knechten oder sonst einfeltig schlechten der rechtlichen Uebung unerfahrenen Personen" zu säubern und durch „redliche, friedsame, geschickte und verständige" Richter zu ersetzen [3]). „Den armen Bauersmann",

---

aus dem Zeitalter Kaiser Maximilians I."). Die oben angeführte Stelle findet sich auf S. 95b der Colmarer Hs.

[1]) = Bedenkzeit. — [2]) Vgl. die von Stintzing, Gesch. der popul. Literatur etc. S. XXXIV ff. und Stintzing, Zasius S. 90 ff. gesammelten Urtheile Peters von Andlau, Naucler's, Melanchthon's, Sebastian Brant's und des Klagspiegels. — [3]) Vgl. die Klagen der Reichsstände gelegentlich der Verhandlungen über die Reform der Strafrechtspflege vom Jahre 1517 und die oben (S. 201, Anm. 1) erwähnte Beschwerdeschrift der fränkischen Ritterschaft vom Jahre 1523, bei Güterbock, Entstehungsgeschichte der Carolina S. 27 ff. 78 f. und Goldast a. a. O.

räth die Layische Anzeigung von 1531, „bei seiner Feldarbeit, dazu er ohne Zweifel nutzer und geschickter wäre, denn zum Urtheilsprechen, zu belassen[1].“

Von der in den breiten Volksmassen angesammelten Erbitterung über die bestehende Rechtsunsicherheit geben uns verschiedene Kraftstellen der schon erwähnten oberrheinischen Reformschrift Zeugniss: „All tugend und gerechtigkeit“, so heisst es dort, „ist erloschen in den gewaltigen, daz kein gerechtikeit doheim mer ist; man spricht: zeig mir den man, ich zeig dir daz recht. gunst, goben und gewalt beschlust daz recht“, — und an einer anderen Stelle: „nun so sint die rechten al verkert und wer baß mag, der tůt baß, oder [wer] mer frund am rechten het, dan der ander, der het recht. der widerpart růft gott und all sin heilgen an; hilft nit; die gunst und goben gon fur[2].“ Wie es schon im 15. Jahrhundert im Sprichwort hiess[3]:

„Das edel Recht ist worden krank,
Dem Armen kurz, dem Richen lank“,

so gilt es auch unserem Verfasser für ausgemacht, dass „der arm kan den richen nit zů rechten bringen“. Gelinge es ihm aber doch, ein Urtheil zu erhalten, „so ist ein falscher scriber do, der heuschet 10 guldin und spricht, ich wil, daz der herr den spruch widerrůff; das lond die fursten und herren in iren stetten und lenderen geschehen.“ Umgekehrt aber steht der Arme, wird er von einem Mächtigen fälschlich angeklagt, diesem rechtlos gegenüber: „der her, furst oder amptman gloupt im und lot den armen frummen man turnen, stoken und nimpt im daz sin, und můß darzů ein urfeid tůn, das nimmer zů rechen ... sunder sagen, im sig recht geschehen. daz hant die stett ouch erlert und schliessend oder verbietend eim daz recht[4].“

---

[1]) Vgl. Stintzing, Gesch. der popul. Literatur etc. S. XXXVI. — [2]) Colmarer Handschrift fol. 172b; 94a. — [3]) Vgl. v. Bezold, Die „armen Leute“ und die deutsche Litteratur des späteren Mittelalters, Historische Zeitschrift, Bd. 41 (1879) S. 21. — [4]) Colmarer Hs. fol. 54a; 172b; vgl. fol. 54b: die kolbengericht fohen an. also ein gleichnuß: es ist nun in den bruch kummen, het ein armer man ein tocter, der edelman verfelt (= *bringt zu Fall*) sie von ieren jumpfrowlichen eren, klaget das der arm man, so wirt er verspot und sin halsherr wird im fiend und nimpt darzů im ros und ků. kumpt er fur den landfursten, der

Die weiteren düsteren Schilderungen, welche die Reformschrift von dem verrotteten Zustande der Rechtspflege, von den ungestraft bleibenden Vergewaltigungen und Misshandlungen des kleinen Mannes durch Fürsten und Adelige, Amtleute und Richter entwirft[1]), mögen im Einzelnen allzustark aufgetragen sein. Im Ganzen betrachtet, stimmen sie aber doch mit den uns aus anderen Quellen bekannten Thatsachen, namentlich mit den in der Zeit des grossen Bauernkrieges lautgewordenen bäuerlichen Beschwerden über die zum Theil geradezu schändlichen Missbräuche der damaligen Strafrechtspflege[2]) überein. Es war ein hoch anzuschlagendes Verdienst des 1495 begründeten Reichskammergerichts, dass es schon im folgenden Jahre die bei ihm eingereichten Klagen über die Mängel der peinlichen Gerichte auf die Tagesordnung des Reichstags zu Lindau setzte: täglich, so hiess es in der Denkschrift, liefen Klagen gegen Fürsten, Reichsstädte und andere Obrigkeiten ein, dass sie Leute unverschuldet ohne Recht und redliche Ursache zum Tode verurtheilen und richten liessen[3]). Bekanntlich ist es diese Beschwerdeschrift des Reichskammergerichts gewesen, welche den Anstoss zu den Verhandlungen der Reichsstände über eine endliche durchgreifende Reform der deutschen Strafjustiz gegeben hat, welche endlich im Jahre 1531 mit der Sanctionirung der Carolinischen peinlichen Gerichtsordnung einen so glücklichen Abschluss fanden.

Im Folgenden bringen wir zur Illustrirung des mit wenigen Strichen geschilderten Zustandes der Strafrechtspflege am Ausgang des Mittelalters die Darstellung einer Schöffengerichtsverhandlung zum Abdruck, die wir der mehrfach angeführten oberrheinischen Reformschrift aus den ersten Jahren des

---

lot in jor und tag clagen und gipt im kein andwurt. man sicht jetz, der herr schlecht den knecht ze tot oder den herrn der knecht. man richtet das bi dem win. kein mort wirt gestrofft" (f. 54b).

[1]) Vgl. meine angeführte Bearbeitung der Reformschrift S. 136—140. — [2]) Vgl. z. B. W. Vogt, Vorgeschichte des Bauernkriegs (1887) S. 18 ff. und die Klage-Artikel der schwäbischen Bauern von 1525 bei Baumann S. 113 ff. 161 ff. 188 ff. — [3]) Vgl. Güterbock, Die Entstehungsgeschichte der Carolina (1876) S. 18 ff.

16. Jahrhunderts entnehmen. Der höchstwahrscheinlich dem Breisgau entstammende Verfasser, der der Classe der juristischen Halbgelehrten angehörte und den Leser auf jeder Seite seiner umfangreichen Denkschrift mit massenhaften, zum guten Theile freilich unverstandenen oder missverstandenen Citaten aus dem römischen und canonischen Rechte geradezu überschüttet, ist seltsamer Weise doch ein leidenschaftlicher Feind des römischen Rechts gewesen, dessen Reception in Deutschland er in erster Linie für die politischen und socialen Schäden seiner Zeit verantwortlich macht[1]). Da diese Schäden nach seiner Auffassung nur durch die Rückkehr zu den staatlichen und gesellschaftlichen Einrichtungen der deutschen Urzeit beseitigt werden können, so dürfen wir bei dem Verfasser eine Voreingenommenheit gegen das Schöffenthum, wie sie in den Kreisen der Vertreter des römischen Rechts damals weit verbreitet war, keinesfalls voraussetzen; wir werden vielmehr annehmen müssen, dass die thatsächlich vorhandenen Missstände des Schöffengerichtswesens ihm zu seiner überaus abschätzigen Beurtheilung desselben Anlass gegeben haben. Dass der Verfasser bei seiner höchst realistisch gehaltenen Darstellung eine wirklich stattgefundene Gerichtsverhandlung vor Augen hatte, ist wohl ebenso sicher anzunehmen, als dass er seinen Bericht, mit dem die Rechtspflege seines Zeitalters gebrandmarkt werden sollte, in freier Weise stilisirt und ihm eine Reihe frei erfundener Züge eingefügt hat[2]).

Die Einzelheiten der Darstellung geben nur zu wenigen Bemerkungen Anlass. Die leichtfertige, für unser Empfinden völlig unverständliche Behandlung der Schuldfrage seitens des Gerichtes findet durch die am Ausgang des Mittelalters über die Grenzen der erlaubten Selbsthilfe und der Nothwehr noch allgemein herrschende Unsicherheit doch eine gewisse Erklärung; man darf nicht vergessen, dass ein guter Theil der

---

[1]) Vgl. meine Charakterisirung a. a. O. S. 89 ff. 129 ff. 149 f. 164 ff. Als Heimath des Verfassers hat neuerdings A. Schulte (Literar. Centralblatt 1894 Sp. 1917) mit ziemlicher Wahrscheinlichkeit den südlichsten Theil des Breisgaus nachgewiesen. Dort, in den südwestlichen Ausläufern des Schwarzwaldes, werden wir wohl auch den Schauplatz der Gerichtsverhandlung zu suchen haben. — [2]) Ueber die Neigung des Verfassers zu Fabeleien und Flunkereien vgl. meine Charakteristik a. a. O. S. 104. 141 ff.

Todtschläger in jener Zeit, soweit er nicht durch die noch vieler Orten zu Recht bestehende Taidigung mit der Familie des Getödteten den Todtschlag sühnte, durch Vorschützung der Nothwehr der verdienten Strafe entging [1]. In unserem Falle kommt dazu, dass der Erschlagene wie der Ankläger ein Fremder, der Thäter ein Eingesessener war, ein Umstand, der bei der im mittelalterlichen Rechte stark hervortretenden Bevorzugung des Eingesessenen von vornherein zu Gunsten des Angeklagten schwer in die Wagschale fallen musste [2]. Ueber die Grenzen der sonst zu beobachtenden Benachtheiligung des Fremden gegenüber dem Ortsbürger geht es allerdings weit hinaus, wenn die unter sich eng versippten [3] Schöffen dem Ankläger als einem Eingewanderten die Zulassung zum Zeugenbeweis verweigern, um schliesslich unter steter Berufung auf den „gemeinen Nutzen" ihrer engeren Heimath über ihn selbst, statt über den Angeklagten das Urtheil zu sprechen. Das Gericht mochte sich dabei auf den im alemannischen Recht noch im 16. Jahrhundert festgehaltenen Grundsatz berufen, dass derjenige, der einen Anderen eines Verbrechens bezichtigte, ohne ihn überführen zu können, die gleiche Strafe zu erleiden hatte, die den Angeklagten im Falle der Ueber-

[1]) Vgl. v. Bar S. 89 f. 106 f. Bluntschli, Staats- und Rechtsgeschichte der Stadt und Landschaft Zürich I, 409 f. Malblank S. 43. Osenbrüggen, Das Alamannische Strafrecht des Mittelalters S. 151 ff. Unter den Beschwerden der fränkischen Ritterschaft von 1523 erscheint auch die Klage, „an ettlichen Fürst landgericht lassen sie die mörder und andere mißhendler ..., als wern sie unschuldig, sich mit dem eid purgieren, ehe man iren widertheiln darzu verkündet, und vergleitten sie dann, etc. (Goldast a. a. O. S. 981). — [2]) Vgl. Osenbrüggen S. 68 f. 187. 208 ff. v. Bar S. 100. Bluntschli I, 409. Zoepfl, Das alte Bamberger Recht als Quelle der Carolina S. 69 f. 128. 142. — [3]) Tengler's Layenspiegel (Strassburg 1530. Bl. 3b) stellt, um das Cliquenwesen an den Schöffengerichten nicht aufkommen zu lassen, die Forderung, die Schöffen sollten im ersten und zweiten Grade, in grossen Gemeinschaften auch im dritten Grade nicht unter sich verwandt sein; auch solle nur je ein Vertreter eines Handwerks oder Gewerbes sich unter den Urtheilern befinden. Vgl. die Bemerkung unseres Verfassers (f. 98b): „Keiner soll sitzen das urtel fellen, daz do die frundschaft berůrt. es sond ouch nit zwen brůder oder noche verwanten an ein rechten sitzen .... daz wirt nit gehalten. ein ganz geschlecht arbeit, daz si ein frund uberkummen. daz ist ein Cristoffel, der in wider daz recht ein bistand wis."

führung getroffen haben würde [1]). Die niederträchtige Gesinnung, die in dem geschilderten Verhalten des herrschaftlichen Vogts und der von ihm offenbar stark abhängigen Schöffenrichter sich kundgiebt, mit unserem Verfasser als typisch für die damalige Verwaltung der Strafrechtspflege zu betrachten, würde gewiss nicht angebracht sein. Wohl aber werden wir in diesem Nachtstück mittelalterlicher Criminaljustiz einen neuen Beleg für die Thatsache zu erkennen haben, dass unter den Ursachen des tiefen Verfalls der Strafrechtspflege am Vorabend der Reformation der bedeutende Rückgang des Niveau's der allgemeinen Sittlichkeit [2]) nicht in letzter Linie steht.

---

[1]) Bluntschli II, 52. Osenbrüggen S. 266 ff. Auch unserem Verf. ist diese Auffassung geläufig; vgl. z. B. fol. 175b: „Ich sag, man soll keinen umb nid oder haß marteren umb horens willen; als wan einer kumpt: ich han's gehort. man soll den beschicken, der [es] zum ersten het geseit, und findt man in ungerecht, so sol er sin fůß an die statt des verklagten stellen.“ — [2]) Vgl. dazu v. Bezold, Geschichte der Reformation S. 37 ff. und die ausserordentlich düstere Schilderung des Sittenzustandes im ersten Drittel des 16. Jahrhunderts bei Aventin, Bayerische Chronik I, 1 (Werke IV, 1) S. 58 ff., mit der die Schilderungen unserer Reformschrift durchaus übereinstimmen (vgl. meine Bearbeitung S. 113 ff.). Nach Janssen (Geschichte des deutschen Volkes I [15], S. 640) „stand die Kirche am Ausgange des Mittelalters noch in voller Lebenskraft da; der christkatholische Sinn und die fromme Andacht bewährten sich glänzend in allen Schichten des Volkes, in den Familien und Genossenschaften.“ Der Verf. bezieht sich dabei auf die massenhafte Zunahme der Bruderschaften und kirchlichen Stiftungen, die gesteigerte Frequenz der Wallfahrten u. s. w. Vgl. dazu die prächtige Stelle bei Aventin a. a. O. S. 61: „Was zucht, sitten und guet leben antrift, läst im kain hüetl aufsetzen, darf keiner glos nit. Es wird mich's halt noch ie kainer mit gelerten worten überreden, das stolzieren schwanzen puchen laichen, hochmuet treiben, unwirden, einander verachten, nach aigner êr und guet ringen, dringen, guete wort nichts darhinder, vornen lecken hinden kratzen, fressen saufen trinken schlemmen, junkfrauen swechen, êprechen, witib schenden, verfüeren, den armen nit helfen, wie der welt prauch ist und weder Juden Türken noch Haiden leiden, christlich sei, wie vil wir halt täglich in der kirchen an das herz klopfen, papatzen plêjen singen schreien, dan es spricht gott selber: „ditz volk êrt mich nur mit dem mund und lefzen, aber ir herz ist weit von mir“ ... Unsern glauben von unser sünd wegen verachten die Haiden, Türcken und ander unglaubig, nem-

(Colmarer Handschrift Nr. 50, fol. 95b—98b.)

Uff ein zit begab es sich in ein langen tal, do vil lute in warend, und lag bi dri mil wegs kein stat dorbi, do begab sich ein sach, antreffende daz leben, als ein burger in dem selbigen tal, genant Hans Schůmacher, Heins Schůleppers sun, der hat mit freveler hant ein knecht umbracht, waz eins scherers dochtermann, genannt Clewi Stoltz. do lies des selbigen schweher[1]) den Hansen in ein recht werfen und růff daz recht an und verfursprecht sich. desglichen tet auch der schůmacher. do wart [von] den richter den partien verbotten bi dri schilligen, es solt niemans reden on sin fursprechen. der scherer-fursprech tet sin clag uff und seit, wie der schůmacher den alten scherer sin dochterman vom leben zum tott bracht, und hoff zů got und dem rechten, man solt auch also richten uber Hans Schůmacher, des vogtes brůderssun. der verdingt sich der versprech des Hansen und dingt: wo er nit genůgsam kund Hansen sin wort tůn, daz im dan wer erloupt, ein anderer fursprechen anzůnemmen, und daz so dik und so vil, daz im den zum rechten noturftig wer. wart zůgelossen. „her, der richter, ir hapt gehort ein klag, so gangen ist uber Hansen, unsers vogt'z brůderssun, die nit also glich geschehen oder volgangen ist, als si die sach geclaget hant; darumb beger ich min wort besser verston, dan ich's si dartůn. aber ich hoff, wan ir der sach grundlich underricht werden, ir und alle umbstenden werden verston, daz disser frumm Hans nit verschuldet hei[2]), daz der alt scherer het lossen reden. man mocht ein kint bewegen so lang, es wirt sich uff daz letst verzürnen. so ist disem gegenwurtigen Hansen ouch begegnet stolz wort, die ein redlichen man bewegen, daz er etwaz tůt, uber[3]) ein klein will, so ist es im leit. nun wissen die rechten: ein jeder soll sin munt mit zuchten bruchen. mit dem munt verredt der specht sin junge[4]). ouch so ist ein alter spruch:

---

lich die Juden, so bei uns wonen, sagen offenlich, wer zu unserm glauben wol kommen oder wie er recht kün oder müg sein, so wir also liegen, triegen und so gröblich, das man's greift, wider gottes ordnung und gebot handeln?"

[1]) *Hs.* schwehers. — [2]) = habe. — [3]) *Hs.* aber. — [4]) Vgl. Wander, Deutsches Sprichwörter-Lexikon IV, 672 und die dort aus Geiler's Narrenschiff nachgewiesene Form des Sprichworts: „Der Specht verräth seine Jungen mit Singen."

einer het sich erverret[1]). dan, so hie geschehen, dez scherers dochterman Clewi Stoltz ist ein frembder[2]) herkummener man und het bose wort umb gůtte wort geben. Hans het geseit: „wie kanst du so gar ein faczeleter[3]) sin? du wilt glich ein mann werden als din schweher. der het nie kein gůten tag gehebt uff erden, tag und nacht gestelt uff gůt. er dorst (!) nit genůg essen. nit dů also! biß gůt gesell und kum zů lutten, dů als ich. ich bin ein gůtter schlemmer und ein prasser und las daz min in frouden uffgon. solt man din schweher uff daz nowe test[ament] frowen[4]), man vernemm vil unbillikeit, wie er uns in dem tal mit sinem heilen ubernummen hat.“ do seit Clewi Stoltz wider Hansen: „waz darf es der inred? min schweher ist ein frummer man. lug[5]), wer du siest!“ daz het Hansen bewegt, glich als er nit frumm wer, und wer kein frummer, man kant in woll, und wart bewegt und gab dem Clewi ein streich in schimpf-wis; waz mocht er [wissen], daz der Clewi so krancher natur waz, daz er so ein klein streich nit erliden mocht? und hofft zů gott und zů dem rechten, [daz er] nit hei[6]) unrecht thon, und sol hutt uff dissen tag der clag, so der alter scherer von sins dochtermans darton het, ledig erkant werden.“ do lies der alt scherer abermals clagen uber Hans Schůmacher: „die ret tůt weder ab noch zů. daz gebott got'z wiset uff: du salt niemant totten; darzů daz urteil Christi: hand umb hand, oug umb oug. daz begert er ouch hie. sin dochterman het[7]) in gůtten rechten gesessen; het er etwaz verwurgt, warumb het in Hans Schůmacher nit recht furgenummen und in[8]) selberst gericht? darzů so befrompt in, daz er in zů unerberkeit dartet, glich als het er sin gůt nit mit eren gewunnen het, und treff im ouch sin er. darumb geburt im nit mer zu schwigen und daz verandwurten.“ und ließ durch sin fursprechen dartůn: er wer bi 30 joren in dem tal gesessen und gewont und wer von nie keim menschen uberseit, daz er in betrogen het; er wer ein frummer hinderseß der herschaft. aber er spur an den worten: diewil man frembd ußwendig

[1]) wohl = erwehrt? — [2]) *Hs.* frummer. — [3]) Wohl = Fätzer in der Bedeutung von altercator, rixator. Vgl. Grimm, Deutsches Wörterbuch III, 1365. — [4]) = fragen. — [5]) = sieh zu! — [6]) = habe. — [7]) *Hs.* in het. — [8]) *Hs.* nit.

lut het, so schlůg man kein heimschen; daz dan hie in offener clag ist: Hans hat min dochterman totgeschlagen und will sich mit dem behelfen, er hei es schwerlich an in bracht mit sin stolzen worten. nit nott ist zu erzelen. ich beger noch kaiserlicher ordnung, bar umb bar machen[1]), und satz das zů recht.

Hans Schůmacher, dem dan die nochret geburt, und seit uberlut: „der scherer bekent sich, wie er daz gůt mit krimmen und krammen[2]) bi ein hat bracht und do die sel umb versetzt. nun gendt die geistlichen rechten: vil besser sig in diser zit ein schandlicher tot, dan in jener welt ewiglichen liden. darumb so rat er, daz man den alten scherer annem[3]); er het doch lang gnůg gelept. so wer genůg geschehen: ein bor um die ander[4]), und daz umb ein sunderliche sach: der alt geschicht nit mer[5]) zů scheren, und wir hand ein jungen scherer, der ouch sich gern ernert, und ist von gůtten luten, und weist nieman, wannen der scherer oder sin dochterman her ist. und setzt daz zů recht, behalten uns costen und schuldens, so uns dan doruff erwachsen ist.“ do wolt der scherer witter tůn reden. do seit der richter: „die sach ist zů recht gesetzt,“ und seit: „ir richter hand woll verstanden noch clag und antwurt,“ und froget umb, und zů dem ersten den eltesten des gericht'z, waz in gůt dunk. der stůnd uff und sprach: „ich bin ein kint des tals und schuldig, dem tal gar[6]) sin nutz zů meren und sin schaden furkummen. so sag[7]) ich daz bi mim eid, daz es uns nutzer wer, daz wir den alten scherer so mit sin rotten ougen mit dem schwerte richte[n]t, dan den schůmacher, wan wir in einer nehende kein schůmacher hant; aber wir hant noch ein jungen scherer, der im tal wol bekant ist, und so kummen wir des pfetzpfennig[8]) ab.“ der richter froget den anderen neben dem;

[1]) bar umb bar = Bahre gegen Bahre erscheint als häufige Bezeichnung der Talion bei der Tödtung. Vgl. v. Bar S. 101 Anm. 414. Osenbrüggen, Ein Beitrag zur Strafrechtsgeschichte der deutschen Schweiz (Zürich 1859) S. 20f. Bluntschli I, 410. — [2]) k. u. k. = zusammenscharren. Vgl. Grimm, Deutsches Wörterb. V, 2004. 2305 ff. [3]) annehmen = gefangennehmen. Vgl. Grimm, Deutsches Wörterbuch I, 414. — [4]) Vgl. oben Anm. 1. — [5]) = schickt sich nicht mehr, passt nicht mehr. — [6]) *Hs. undeutlich.* — [7]) *Hs.* nsag. — [8]) = Knicker. Vgl. Grimm VII, 1695.

der seit ouch bi sim eid: „worlich min schweher hat woll von der sach geseit. do der scherer noch jung waß, do solt er mir scheren und huw[1]) mich in ein baggen. solt er mich jetz scheren, ich mûst forchten, daz er mir die gurgel abschnit.“ der drit seit: „nochdem und min vetter hat geret, wie er von im verwundt si worden und dem obervogt den frevel verschwigen, so wer es[2]) zwiffach frevel.“ der fierd der seit: „sittenmol daz nit mer gesicht und wir umb[3]) unser lib in ein sorg mûssen steken, so ist billich, daz wir darvor sind bi der zitten und helfen dem alten scherer von der welt.“ der funfte seit: „wie im sins brûders sun het geseit, wie daz der scherer sig so ein kundiger[4]) man, daz sin nieman mag geniessen, er got weder zû lieb noch zû leid, niemanß ist sin gebessert oder wirt von im erfrowt; darumb die rechten wissen: wer wider den gemein nutz ist, den soll man abtûn.“ der sechste seit: „ich volg min vettern des schulthessen brû[der] und sag, daz er mir uff ein zeit ein brant macht, do ich min arm enzwei waz gefallen, do mûst ich im ein guldi fur gen, er kam nie fiermol zû mir. also hat er uns geschunden, darumb er bas daz leben verwurkt hat, dan Hans Schûmacher.“ der sibend seit: „sittenmol ich gefrogt bin, so volg ich mins vatters brûder und kan verston umb des gemein nutz willen, den kunig und keisser in hût sond han[5]), so der so gar ein verharter mensch ist und kein barmherzikeit in im ist gegen dem gemein man, so heisset[6]) daz recht, daz man im ouch kein barmherzikeit soll bewissen, sunder richten mit dem schwert.“ der achtet (!) seit, des richters brûder: „sit daz sich sin dochterman uff sin gût verbocht het und meind, darumb, daz er mer het, dan der schûmacher, so wer er besser, daz wer uns allen leit, darumb daz wir nit rich weren, daz wir[7]) dorumb nit frumm solten sin; daz berûrt uns all. dorumb so ist billich, daz man den alten scherer stroff: dan sin gût ist ein ursach des tods sins dochtermans.“ der nünt spricht: „ich meint, man erkant mich woll und dorf mich nit bi dem eid frowen. ich han all min zit uffrecht redlich urtel gefelt. warumb wolt ich dan ein widerspil bruchen wider min

---

[1]) *Hs.* hẅ. — [2]) *Hs.* er. — [3]) *Hs.* uns. — [4]) kundig = bekannt. Vgl. Lexer, Mittelhochdeutsches Handwörterbuch I, 1771. — [5]) = in Obhut sollen haben. — [6]) = heischt. — [7]) *Hs.* daz wir das wir.

lieben vettern und frund, die doch so grundlich die sach hand ermessen, daz billich ist, man richt den alten scherer und laß den schůmacher ledig." der zehend ward ouch bi sim eid gefragt. der seit: „es ist vil weger[1]), daz ein man im tal sterb, den daz wir alle verdurben. wan ein[er] gern sin schů ließ machen und můß dri milen gen, da[2]) zerbrechen die wider. dorumb so wolg ich min vettern." der elfte seit: „het der Clewi nit mer thon, den daz er so stolz red wider Hans Schůmacher tond, so wer im recht geschehen. die mukken wend[3]) etwan ein bissen; man wert in. went si nit nochlossen, man schlecht si zů tot, so bissen si niemans mer. es ist kum ein not[4]). man tug dem alten auch also." der zwelft seit: „es wer lang genůg von der sach geseit. es ist hoch in dem tag. lond uns von der sach kummen, richt den alten scherer, so ist dem rechten sin vol[5]) vergangen: bor umb bor, den alten for den jungen, und so wirt der Hans billichen ledig erkant, wan er ton het, als ein man, die niemans zag[6]) wil sin."

Do sprach der richter: „meister scherer, hand ir daz verstanden, waz die richter geseit hant?" do seit der alt scherer: „ich wil die sach appellieren fur die herschaft." do kam zů stund der obervogt: „mir geburt von mins herren wegen darzů zů reden. mim herrn daz gůt, den fögeln den lipp." do wolt der alt scherer daz urtel widerlegen und růft an die umbstender und wolt die zů gezugen darstellen, daz si gewalt, nid und haß hetten mit im in der urtel bewissen, und bat die umbstender des der worheit nit zů verschwigen. do seit einer uß dem gericht zů den umbstendern: „wir sint von uch erwelt fur richter; ouch so ist der burger eid, daz kein burger sol eim[7]) frembden zugnüs geben wider ein burger. darumb verman ich uch [bi uwerm] eid[8]), daz ir stillston." do seit der scherer: „es ist in aller welt recht, daz man kundschaft soll nieman abschlahen." er sprach: „es ist ein bruch; wer aber mir daz nit glouben well, der mag gon Strosburg gon, do ist es im teglichen bruch." do seit

---

[1]) weger = besser, angemessener. — [2]) *Hs.* der. — [3]) = wollen. [4]) *wohl* = es ist kaum der Rede werth oder nöthig. — [5]) = Erfüllung. Vgl. Lexer III, 433. — [6]) = verzagt vor Niemand. Vgl. Lexer III, 1019. — [7]) *Hs.* ein. — [8]) *Hs.* wer eid.

der obervogt: „ir richter, ir wissen woll den bruch und daz alt herkummen. min gnedigen herrn daz gůt und den vögeln den lib.“ do viel der alt scherer dem vogt zů fůß und begert gnod sins lebens. do bedocht sich der vogt und sach an die bitt der umbstender und bewis dem alten man barmherzikeit und nam sin gůt [1]) und satz dem scherer ein urfeid, er solt schweren 12 mil von dem tal und die sach, [so] zwischen im und Hansen Schůmacher fur gericht erzelt ist, do weder zu widersprechen noch zu schaffen [noch] darwider thon [2]) weder durch dich noch die dinen; ouch dich des nit beclagen mit recht oder onrecht etc., so dir got und die heilgen můssen helfen [3]).

---

[1]) Ueber die Umwandlung von Leibesstrafen in Geldstrafen auf dem Wege der Begnadigung vgl. v. Bar S. 109. — [2]) *Hs.* thon werd weder. — [3]) Auch in Zürich liess man den verurtheilten Gefangenen, bevor er freigelassen wurde, im späteren Mittelalter gewöhnlich Urfehde schwören, um gegen weitere Anfechtung von seiner Seite sicher zu sein. Vgl. Bluntschli I, 407 f.

Miscellen.

[Die Eike-von-Repgow-Glocke in Reppichau.] In der zweiten Beilage zu Nr. 260 der Anhaltischen Landeszeitung vom 3. November 1894 veröffentlicht Herr Hofprediger F. W. Schubart in Ballenstedt eine überaus interessante Mittheilung über die Glocken der Kirche zu Reppichau. Während die grosse Glocke mit dem Spruche „Sit tempestatum per me genus omne fugatum", also eine sog. Wetterglocke, augenscheinlich dem 14. Jahrhundert angehört, ist die mittlere Glocke erheblich älter. „Sie hat einen Durchmesser von 80, eine Höhe von 74 cm; schon ihre Form trägt die Merkmale hohen Alters, mehr noch ihre Inschrift. Um den Hals laufen 2×2 flache Stäbe, die ein Schriftband bilden von 5½ cm Breite, in demselben steht als Inschrift der Spruch, der auch sonst vorkommt: „Vas Deus hoc signa, plebs salva sit, aura benigna", d. h. „Gott weihe dies Gefäss, das Volk sei wohlauf, die Luft gedeihlich." In unbehilflicher Schreibweise sind die Grossbuchstaben ersichtlich mit dem Griffel in den Lehm der Glockenform eingeritzt, der Schreiber hat mehrfach etwas ausgelassen oder sich verzeichnet, so dass auf den ersten Blick das Auge Hieroglyphen vor sich zu haben meint. Bei näherer Prüfung der von der Inschrift genommenen Abdrücke zeigte es sich, dass hier und da der des Schreibens offenbar ungewohnte Arbeiter sich erst die einzelnen Buchstaben klein in den Lehm vorgezeichnet hat, was auf der Glocke beim Guss sich mit abgeprägt hat. Durch diese Einzeichnungen zwischen der eigentlichen Schrift aufmerksam gemacht, blieb das Auge zuletzt haften bei feinen Schriftzügen, die sich am Anfang unter dem rechten, ungewöhnlich langen Querbalken des Eingangskreuzes zeigten, — und siehe da, mit freudiger Ueberraschung entzifferte ein scharfes Zusehen die Buchstaben EIKE v R., die ersten drei Buchstaben nur in einer Höhe von 7 mm, die beiden letzten von 11 mm, zwischen dem grossgeschriebenen Schlussbuchstaben E im Namen Eike und dem R steht ein ganz kleines v, hinter dem R ein kräftiger Punkt. Es kann kein Zweifel sein, wir haben hier die Glocke, von der die Ueberlieferung weiss, vor uns[1]),

---

[1]) Vgl. Mittheilungen des Vereins f. Anhalt. Gesch. u. Alt.-K. III. (1882) S. 484: „Nach einer mündlich überlieferten Nachricht, welche sich zunächst bis auf den Pfarrer Herrklotsch in Mosigkau zurückverfolgen

und Anhalt besitzt in dieser Glocke, die den Namen des berühmten Verfassers des Sachsenspiegels trägt, ein Alterthum von hohem historischem Werth. Zugleich ist durch die Namensunterschrift das Alter der Glocke insofern bestimmt, als ihre Entstehung in das Mannesalter Eikes von Repgow, also um 1230 zu setzen ist. Dass die Namensaufschrift nicht früher gefunden worden ist, obwohl sie gewiss von Manchem an den Glocken gesucht worden sein dürfte, ist erklärlich. Einmal steht die Namensunterschrift an einer Stelle, wo sie ein Glockenkundiger gewiss nicht vermuthet und gesucht hätte, neben dem Eröffnungskreuz; sodann ist die Inschrift so klein und dabei jetzt so verschwommen, dass sie auf der Glocke Niemandem, der ihr Vorhandensein nicht kennt, sichtbar ist, selbst dem tastenden Finger macht sich nur noch das R fühlbar; auch Schreiber dieses hat die Inschrift nicht zuerst auf der Glocke selbst entdeckt, sondern auf dem genommenen Abdruck der Inschrift, auf dem auch diese Schriftzeichen in leisen Umrissen erschienen waren; weiss man aber die rechte Stelle, so kann sich jeder von dem Vorhandensein der Namensaufschrift überzeugen, wenn er es versteht, Abdrücke von der Glockeninschrift zu nehmen".

Auf einen Eike von Repgow, der schon 1156 urkundlich erwähnt wird, hat bereits Winter, Eiko von Repgow und der Sachsenspiegel (Forsch. z. deutsch. Gesch. XIV. XVIII), hingewiesen. Derselbe kommt neben einem Markwart und Arnold, als Grundbesitzer in Reppichau (Ripechove) auch in einer Urkunde von 1159 vor. Vgl. Cod. dipl. Anhalt. I. 330. N. Mittheil. d. thür.-sächs. Ver. IX. 3. 46. An diesen, der wahrscheinlich der Grossvater des Spieglers war, ist bei unserer Glocke schwerlich zu denken. Weiterhin ist der Vorname Eike in der Familie von Reppichau nicht vor dem 16. Jahrhundert bezeugt. So ist es allerdings höchst wahrscheinlich, dass die Glocke in Reppichau von dem Verfasser des Sachsenspiegels gestiftet worden ist.

R. Schröder.

[Fürstliche Testamentszeugen (1552).] Das am 21. Januar 1552 abgefasste Testament des bald darauf verstorbenen Herzogs Heinrich des Friedfertigen von Mecklenburg (begl. Abschrift von 1620 im Grossherzoglichen Geh. und Haupt-Archive zu Schwerin) trug die eigenhändigen Unterschriften und Siegel des Testators, sowie der neun dazu geforderten Zeugen, die, weil sie Unterthanen des Herzogs und ihm mit Eiden und Pflichten verwandt waren, vor Unterschreibung und Versiegelung, des Eides, damit sie sich dem Herrn einst verbunden hatten, „so viel diese Sache betrifft", entbunden worden waren.

Dresden. Theodor Distel.

---

lässt, hat früher die nach Mosigkau eingepfarrte Kirche zu Reppichau (neuerbaut 1823) eine Glocke mit der Inschrift „Eike von Repgow" besessen.

[Zur Mündigkeit in Sachsen a. L. (1537, 1541).] Zwei Testamente Herzogs Heinrich zu Sachsen, vom 8. Mai 1537 und 5. Mai 1541, weichen in der Bestimmung des Mündigkeitseintritts von einander ab. Im ersteren sind die beiden männlichen Nachkommen (Moritz, geb. 21. März 1521, und August, geb. 31. Juli 1526) unmündig genannt, in dem zweiten der damals verhältnissmässig jüngere, zweite Sohn jedoch mündig. Die Volljährigkeit von Moritz scheint nach Maassgabe der Goldenen Bulle c. 7 berechnet worden zu sein.

Dresden. Theodor Distel.

Litteratur.

Heck, Philipp: Die altfriesische Gerichtsverfassung, mit sprachwissenschaftlichen Beiträgen von Theodor Siebs, Weimar 1894. H. Böhlau. 499 S. 8⁰.

Der Verfasser lässt seinen früher veröffentlichten kleinen Aufsätzen zur Geschichte des friesischen Rechtes (Der Ursprung der gemeinfriesischen Rechtsquellen und der friesische Gottesfriede, N. A. f. ältere deutsche Gesch. K. XVII 569. — Ueber das Bodthing, Z. f. deutsche Philologie XXIV, 435) eine eingehende Darstellung der altfriesischen Gerichtsverfassung folgen. Die mit vollkommener Beherrschung des umfangreichen Stoffes und ausgezeichneter kritischer Schärfe geführte Untersuchung fördert eine Reihe hochinteressanter, zum Theil überraschender Ergebnisse zu Tage.[1])

Die ältere friesische Gerichtsverfassung kennt nur Gaugerichte, in denen der Vertreter des Grafen (frana, skeltata, schelta) als Richter, der Asega als Gesetzessprecher oder Urtheilfinder thätig sind und die von allen Freien des Gaues besucht werden. Seit Beginn des 13. Jahrhunderts werden Schulze und Asega aus den Gerichten verdrängt durch Collegien von consules, redjeven, die in bestimmter Reihenfolge aus den adeligen Grundbesitzern des Gaues genommen werden. Vorsitzender des Gerichtes ist einer der Redjeven, der im westerlauwerschen Friesland den Namen „gretmann“ führt.

Dies ist die herrschende Ansicht, wie sie von Richthofen begründet worden ist. Diese Auffassung ist aber falsch: das ist der Grundgedanke des Heck'schen Buches: Der Unterschied der älteren und jüngeren Verfassung hat in Wirklichkeit nicht bestanden. Was man bisher als Umwälzung der Verfassung ansah, ist einfach eine Veränderung des Sprachgebrauches: den frana oder schelta der älteren Verfassung nennen die jüngeren Quellen gretmann oder orator, und der Beamte, der dort Asega hiess, führt hier die Namen ehera, redjeva, consul.

---

[1]) Recensent ist in seiner ungedruckten Doctordissertation, die im Sommer 1892 der Basler Juristenfacultät vorgelegen hat („Ueber Graf und Schultheiss in Friesland“), im Wesentlichen zu denselben Ergebnissen gelangt, wie Heck im ersten Theil seines Buches.

Der erste Theil (S. 7—19) behandelt die Quellen, die für die Frage in Betracht kommen. Sie zerfallen in zwei Gruppen: die älteren Quellen, die von asega und frana sprechen, etwa bis zum Beginn des 13. Jahrhunderts, und die jüngeren, in denen von gretmann und redjeva die Rede ist. Zur ersten Gruppe gehören vor allem die allgemeinen Küren und Landrechte, die sogenannten Rüstringer Satzungen, die aber einen gemeinfriesischen Charakter tragen, das Fivelgoer Recht und die beiden westerlauwerschen Schulzenrechte (Richthofen nennt das jüngere „Vom Wergeld"). Die allgemeinen Küren und Landrechte, sowie das ältere Schulzenrecht setzt Heck ins 11. Jahrhundert. Ueber Küren und Landrechte hat neuerdings Kögel gehandelt (Geschichte der deutschen Litteratur I 242—259). Kögel betont mit Recht, dass diese Aufzeichnungen ursprünglich friesisch abgefasst worden sein müssen (die gleiche Ansicht vertritt Buitenrust-Hettema, Jahresber. f. d. germ. Philol. XIV 1892 S. 352, 357). Deswegen ist aber der lateinische Hunsigoer Text nicht, wie Kögel sich ausdrückt, eine „werthlose späte Uebersetzung", sondern als Uebertragung eines nicht mehr vorhandenen friesischen Textes immerhin von Bedeutung. Nach Kögel gehen Küren und Landrechte auf ein Weisthum aus der Zeit Karls des Grossen zurück, doch scheint mir diese Annahme sehr bedenklich: Erinnerungen an Karl den Grossen, auf die sich Kögel beruft, haben sich das ganze Mittelalter hindurch erhalten, und die Beziehungen auf das Capitulare von 802 in Küre VI sind nicht sicher.

In der jüngeren Quellengruppe sind am wichtigsten die Upstalsbomer Gesetze von 1323, der Brokmerbrief, nach 1276 entstanden, die Hunsigoer Küren von 1252 und die Papena Ponten mit den Eidesformeln aus dem westerlauwerschen Wimbritzeradel.

Der zweite Theil (S. 20—122) stellt nun die Gerichtsverfassung der Asegaquellen dar. Das friesische Gebiet zerfällt in Gaue, später „Länder", terrae genannt. In jedem Gau finden wir mehrere Schulzen (frana, skeltata, schelta), nicht nur einen, wie Schröder (D. R. G. 541) angenommen hatte[1]). Jeder Schulze hat seinen bestimmten Bezirk (ban, bifang), der als Unterabtheilung des Gaues der deutschen Hundertschaft entspricht. Heck nimmt Anstand (S. 24 n. 20), den Gebrauch des Namens „Hundertschaft", „huntari" für Friesland anzunehmen, wie mir scheint ohne genügenden Grund. Wenn in den Fuldaer Traditionen (Friedländer, Ostfries. U. B. II 789) die villa Merheim (Marrum im Ostergo) einmal „in pago Kilingo-huntari", das andere Mal „in pago Ostrahe" aufgeführt wird, so darf man wohl annehmen, dass der pagus Kilingohuntari eine Unterabtheilung des pagus Ostrahe, des Ostergo war. Dass nur eine ausländische Quelle uns den Namen huntari überliefert, thut der Richtigkeit unserer Annahme keinen Eintrag: die Traditionen von Fulda enthalten eine ganze Anzahl friesischer Wörter. Die villa Cammingehunderi in pago Westracha (Urk. Lud-

[1]) Der holländische baliu, den Schröder mit dem frana zusammenstellte, ist Gauvorsteher (vicecomes), nicht Hundertschaftsbeamter.

wigs d. Fr. v. 839; Wilmans, Kaiserurk. der Provinz Westfalen I S. 65) ist wenigstens kein Beweis gegen den Gebrauch von huntari für den Schulzensprengel, denn die Uebertragung des Bezirksnamens auf den Hauptort ist wohl denkbar.

Auffallen mag, dass in Friesland der Gau regelmässig vier Hundertschaften umfasste (S. 24), eine Erscheinung, auf die schon Sachsse (Hist. Grundlagen d. deutschen Staats- und Rechtslebens 1844 S. 275 f.) hingewiesen hat. Vielleicht darf in diesem Zusammenhang an die Viertheilung Westfrieslands, sowie vieler deutschen und besonders niederländischen Städte (Blok: Eene hollandsche stad in de middeleeuwen S. 47) erinnert werden.

Die Schulzensprengel, von Heck als „Mittelbezirke" bezeichnet, zerfallen ihrerseits wieder in eine Anzahl Unterabtheilungen (villae, burar, gâ), die zum Theil den Gemeinden im übrigen Deutschland entsprechen, aber doch für die ordentliche Gerichtsverfassung in Betracht kommen.

Der dreifachen Eintheilung des Landes in Gaue, Schulzensprengel und Unterbezirke entsprechen drei Gerichte: Landgericht, Mittelgericht, Untergericht.

Das Landgericht wird vom Grafen oder, in seiner Vertretung, von einem der Schulzen abgehalten und vom ganzen Gau besucht. Es ist für den ganzen Gau zuständig. In Rüstringen urtheilt das Landgericht über die schwersten Verbrechen: Nothzucht, Brandstiftung, handhaften Diebstahl, Todtschlag, handhafte Münzvergehen. Wenn Heck behauptet (S. 22), dass im westerlauwerschen Friesland das unmittelbare Eingreifen des Grafen in die Gerichtsbarkeit auf den Fall des Ungehorsams beschränkt gewesen sei, so können wir ihm darin nicht beipflichten. Heck selbst führt eine Stelle des jüngeren Schulzenrechts an (§ 2 Richthofen RQ. S. 411, Hettema, oude friesche wetten II S. 135 f.), wo eine Verhandlung wegen Todtschlags vor dem Grafen geführt wird, und erklärt diesen Fall für die einzige Ausnahme. Aber bei näherem Zusehen ergeben sich noch mehr solche Fälle:

1. § 22 des älteren Schulzenrechts (RQ. S. 390, Hettema S. 36 f.) wird bestimmt, dass der Graf sieben Wochen vor seinem Bodthing den Schulzen seinen Bann übertragen soll. Im Bodthing geben ihm dann die Schulzen seinen Bann zurück. In der Zwischenzeit darf der Graf nicht richten, ausser in Nothsachen: Nothzucht, Todtschlag, Einfall ins Land mit bewaffneter Macht: da soll er hinreiten und den Bann handhaben (so moet hi deer rida ende ban leda). Hier ist von Ungehorsam keine Rede: es ergiebt sich aus der Stelle einfach, dass die drei Verbrechen vom Grafen gerichtet werden[1]).

2. § 55 des älteren Schulzenrechts (RQ. S. 396, Hettema § 56, S. 51): der Graf lässt durch Schelta und Banner einen Hausmann „ti da how" (vor sein Gericht) laden. Weshalb diese Ladung erfolgt, wird nicht

---

[1]) Vgl. Rüstringer Satzungen § 15 RQ. 123. 23. — Hettema, Fivelgoer Landregt 120.

angegeben, aber wir haben keinen Grund zu vermuthen, dass dieser Mann schon ungehorsam war, ehe er „zu Hofe“ geladen wurde. Erst nach dreimaliger vergeblicher Vorladung überführt ihn der Schulze des Ungehorsams und erst jetzt beginnt das Ungehorsamsverfahren.

3. Busstaxen von Federwerderadel und Dongeradel im Ostergo § 4 (RQ. 443): „wenn eine Verwundung (blodresna) 63 Leuten bekannt ist, so ist es Willkür des Landes, dass ein rechter Graf sie schàue, ehe man sie büsse.“ Dieser Satz steht in der uns überlieferten Fassung der Busstaxen nicht an richtiger Stelle (er fehlt in dem entsprechenden Abschnitte der Leeuwarder Busstaxen RQ. 451), auch kennzeichnet er sich durch die Worte „das ist Willkür des Landes“ als späteren Zusatz, aber dadurch wird sein Werth für unsere Frage nicht gemindert.

Heck beruft sich für seine Ansicht auf § 17 des älteren Schulzenrechtes (Hettema § 17 S. 34, RQ. § 16 S. 389, Text nach Hettema): „Dit is riocht, dat dy fria Fresa ne thoer hi dis greuwa ban an stride with staen, hit ne se, dat hem syn scelta wrherich urtioghe“. Diese Stelle hat nicht die allgemeine Bedeutung, die Heck ihr zuschreibt. Sie handelt nur von „Stridklagen“, d. h. Klagen, die durch Zweikampf entschieden werden [1]) und steht somit im Gegensatz zu § 45 des älteren Schulzen-R. (RQ. 394, Hettema § 44 S. 45). Dort heisst es: man soll den Zweikampf ausfechten in dem Bann (Schulzenbezirk), wo er beschworen wurde. § 17 dagegen sagt: im Falle des Ungehorsams kann der Friese gezwungen werden, unter des Grafen Bann seinen Zweikampf auszufechten. Uebrigens setzt diese Stelle gar nicht nothwendig die Anwesenheit des Grafen voraus, denn auch ein Schulze kann im Landgericht „bei des Grafen Bann“ richten (§§ 22—25 des älteren Schulzenrechts, RQ. 390 f., Hettema §§ 25—28, S. 36 f.).

Im Mittelgericht urtheilen die Asegen des Bezirkes über Civil- und Strafsachen, insbesondere auch über Immobiliarstreitigkeiten.

Das Bestehen eines Untergerichtes in der Zeit der Asegaquellen ist wahrscheinlich; über seine Einrichtung und Zuständigkeit geben erst die jüngeren Quellen Aufschluss.

Es finden jährlich drei ständige Gerichte statt, die von allen Grundbesitzern eines bestimmten Bezirkes besucht werden; ob diese echten Dinge Landgerichte oder Sprengelgerichte waren, lässt sich nicht mit Sicherheit entscheiden. Alle vier Jahre findet ein ausserordentliches sechstägiges Schulzengericht (bodthing) statt, dem ein dreitägiges Grafengericht (fimelthing) folgt. Bodthing und Fimelthing sind Vollgerichte, aber nur die Grundbesitzer (Hausleute) sind dingpflichtig.

Der Schulze ist vom Grafen mit seinem Amt belehnt, er hat den Vorsitz im Mittelgericht und, als Vertreter des Grafen, im Landgericht, er hat die Vollstreckungsgewalt, erhebt Bannbussen und Friedensgelder, sorgt für die innere Verwaltung und tritt als militärischer und

---

[1]) „an stride with staen“ kann nur diesen Sinn haben, vgl. in der gleichen Aufzeichnung RQ. p. 389. 19, 390. 1, 391. 16. 21, 397. 24.

politischer Führer seines Bezirkes auf. Der Schulze heisst, wie Heck gegen Richthofen nachweist, auch „bon". Ein Unterbeamter des Schulzen dagegen ist der „bonnere", der dem sächsischen Fronboten entspricht.

Das Amt des Asegen wird durch die ausführliche Darstellung Hecks (S. 47—91) zum ersten Mal ins rechte Licht gesetzt. Zunächst wird nochmals der von Richthofen behauptete Ursprung des Amtes aus dem Priesterthum zurückgewiesen. Die bekannte Stelle in Küre III (RQ. 6) „asega significat sacerdotem" ist der Versuch eines Klerikers, das Wort asega etymologisch zu erklären: â-sega wird als „immer sehend" verstanden und daher wird der Asega mit dem Priester als „oculus ecclesiae" zusammengestellt. Es giebt mehrere Asegen im Gau, und zwar, wie Heck mit scharfsinniger Benutzung der bekannten Sage von den zwölf Asegen nachweist, in jedem Schulzensprengel drei, also 12 im ganzen Gau. Der Asega wird vom Volke gewählt, das Amt wechselt periodisch. Der Asega ist Urtheilfinder, nicht Gesetzessprecher, wie Richthofen annahm; von abstracten Rechtsvorträgen durch den Asega wissen wir nichts. Sein Urtheil ist kein blosser Urtheilsvorschlag, es bedarf der Zustimmung des Umstandes in der Regel nicht. In den Landgerichten und Mittelgerichten, wo mehrere Asegen zusammen auftreten, wird doch das Urtheil nur von einem Asega gefunden: jeder richtet die Eingesessenen des Unterbezirkes, dem er angehört, denn jeder Friese hat das Recht von seinem Asega gerichtet zu werden: dieser Rechtssatz ist für die friesische Gerichtsverfassung charakteristisch. Es scheint indessen, dass die andern Asegen dem Urtheil des zuständigen widersprechen konnten und dass dann die Mehrheit entschied.

Im Kennemerland sind die gewählten Asegen im Jahre 1292 durch gräfliche Schöffen ersetzt worden. Der gleiche Vorgang muss um dieselbe Zeit in Westfriesland erfolgt sein. In Rinland hat sich der Asing bis ins 16. Jahrhundert erhalten, aber er ist aus dem Obergericht des Baliu verdrängt worden und fristet nur in den Untergerichten ein kümmerliches Dasein.

Eine höchst merkwürdige Einrichtung der friesischen Verfassung sind die attha (Geschworenen) oder tolva (Zwölfer), die Heck mit dem passenden Namen Amtszeugen belegt. Im älteren Schulzenrecht sehen wir nur erst die Ansätze zu diesem Institut vor uns, indem der Schulze zu gewissen gerichtlichen Handlungen Leute seines Bezirkes ad hoc zu Zeugen bestellt. Diese Leute heissen Koningsorkenen (Königszeugen), denn sie sagen aus bei dem Huldigungseid, den sie dem Könige geschworen haben. Im jüngeren Schulzenrecht sind diese Königszeugen zu ständigen Beamten geworden, die nun attha oder tolva heissen; vereinzelt kommt auch der alte Name koningsorkenen noch vor. Sie bezeugen gerichtliche Vorgänge, aber sie werden auch zu Zeugnissen über thatsächliche Verhältnisse berufen: sie üben, wie Heck sagt, eine Art „Gemeindezeugniss", sie sind ferner bei der Deichschau zugegen und haben Nachlässigkeiten zu rügen. Aehnliche Pflichten haben die Rüstringer „aldirmonna", die aber auch als Vorsteher der Bauerschaften einzeln auftreten.

Die Gerichtsverfassung der späteren, der Redjevaquellen, wird im dritten Theil zur Darstellung gebracht (S. 123—223, 309—390). Oberste Gerichtsbezirke sind die Länder, Landdistricte, terrae, zum Theil alte Gaue, vielfach aber auch ehemalige Schulzensprengel, die zu selbstständigen Bezirken geworden sind. Am weitesten geht die Zersplitterung der alten Gaue im westerlauwerschen Friesland. Es wäre interessant zu erfahren, ob dieses Ergebniss durch planmässiges Eingreifen der Grafen oder durch eigenmächtiges Vorgehen der Bevölkerung erreicht wurde; freilich würde eine Untersuchung über diese Frage nur wenig Aussicht auf Erfolg versprechen. Zuweilen haben die selbstständig gewordenen Schulzensprengel den politischen Zusammenhang mit den andern Theilen des alten Gaues bewahrt: so im Ostergo und Westergo, sowie im alten pagus Hugmerke, dessen Theile Langewold, Fredewold und Humsterland später als Westerquartier gemeinsam auftreten.

Die Länder zerfallen in Mittelbezirke, ombacht, oder, wie früher, del, bifang, ban genannt. In Hunsigo, Brokmerland und Rüstringen zählt man vier solcher Mittelbezirke, westlich der Lauwers schwankt ihre Zahl zwischen zwei und fünf. Wie früher umfasst jeder Del eine Anzahl Unterbezirke, die im Osten als Bestellungsgebiete der Urtheiler redskip, consulatus, im Westen gâ heissen. Wenn Heck (S. 131 n. 57) sagt, dass die Unterbezirke wieder in Bauerschaften (burar) zerfallen seien, so trifft das für die ältere Zeit nicht zu. Von den Stellen des Brokmerbriefes, die er anführt, beweisen §§ 42 und 138 (RQ. S. 156 und 170) gerade das Zusammenfallen von burar und redskip[1]), während die andern Stellen verschiedene Auslegungen zulassen[2]).

Das oberste Gericht ist das Landgericht (coetus communis, bredra warf, mena log), das von den Urtheilern des ganzen Landes besucht wird und für das ganze Land zuständig ist. Verschiedene Quellen sprechen von drei jährlichen Landgerichten, die, wie es scheint, von allen Grundbesitzern besucht werden. Westlich der Lauwers dagegen finden wir um diese Zeit nur noch in den Städten Vollgerichte bezeugt. Die sachliche Zuständigkeit des Landgerichtes ist verschieden. In Rüstringen entscheidet es über die schwersten Verbrechen und im Falle der Urtheilsschelte.

Die meisten Rechtsfälle sind dem Mittelgericht (delis riucht, frana warf, bifanges warf) überwiesen, das gewöhnlich nicht Vollgericht ist. Es treten hier mehrere, in der Regel drei Urtheiler auf, aber jeder entscheidet nur über die Streitsachen seines Unterbezirkes.

---

[1]) „burar“ (z. B. Brokm. Br. § 42 „en redieva binnen burem“), Mehrzahl von bur, bezeichnet die Gesammtheit der Bauern, die einzelne Bauerschaft, nicht, wie Heck anzunehmen scheint, eine Mehrzahl von Bauerschaften. § 138 zeigt ganz deutlich, dass zwischen der Bauerschaft und dem Viertel kein Mittelglied besteht. — [2]) Vgl. auch Vertrag von Fivelgo und Hunsigo § 5 RQ. 302; ältere Fredewolder Küren § 39 RQ. 380.

Nicht ganz richtig ist, was Heck (S. 131) über das Untergericht sagt: „In den Ommelanden (den alten pagi Hugmerke, Hunsigo, Fivelgo), vielleicht mit Ausnahme des Westerquartiers, wurde das Untergericht von dem Urtheilfinder (redieva) abgehalten, während es in dem westerlauwerschen Friesland anscheinend den Atthen überlassen war.“ Gerade für das Westerquartier lässt sich der Redieva als Einzelrichter „binnen sinen buren“ nachweisen (Aeltere Fredewolder Küren § 29 RQ. 380).

In fast allen friesischen Landschaften finden wir im 13. Jahrhundert eine Classe von Beamten, die sedecim iudices, consules genannt werden. Im Osten steht an der Spitze aller Consules eines Landes ein Führer, dessen Titel je nach der Gegend verschieden ist. Im Westen scheiden sich die Iudices eines Landes in Gretmänner („Klagemänner“) und Êhera („Rechtsherren“). Heck weist nun in längerer Auseinandersetzung überzeugend nach, dass diese Gretmänner des westerlauwerschen Frieslands nichts anderes sind, als die alten Schulzen und dass die Ehera genau den alten Asegen entsprechen. Ausschlaggebend ist eine Stelle in der von Siebs entdeckten Ueberlieferung des westerlauwerschen Landrechtes (S. 333), wo von dem „dels grietman ther ma scelta hat“ und von dem „gaes gretman (steht hier für êhera) ther ma asinga hat“ die Rede ist.

Da der Graf nur ausnahmsweise und zuletzt gar nicht mehr ins Land kam, so hat sich einer der Schulzen als ständiger Vertreter des Grafen, als „Landesführer“ über seine Genossen emporgehoben: es ist der Beamte, der in den ostfriesischen Quellen die Namen orator terrae, edictor, placitator führt. Die übrigen Schulzen, die auf ihre Mittelbezirke beschränkt bleiben, führen bisweilen noch die alten Namen frana, schelta, meist aber sind neue Bezeichnungen für das Amt üblich geworden. Der Bezeichnung gretmann im Westen, entspricht der Titel kok, cocus (Sprecher) im Brokmerland und im Norden. Die advocati, welche im Nordenerland neben den coci erwähnt werden, hält Heck (S. 167) für identisch mit den Vredemannen, die nach den Nordener Annalen 1277 hier eingesetzt wurden. Dem steht entgegen, dass die advocati stets in der Dreizahl auftreten, während es vier Vredemannen gab. Trotzdem wird man vielleicht, in Ermangelung einer besseren, die Hecksche Erklärung annehmen können. In Rüstringen heisst der Schulze nach dem Zeichen seiner Vollstreckungsgewalt hodere (Hutträger), im Emsigo haudling (Häuptling).

Die eingehendste Schilderung des Schulzenamtes geben uns die westerlauwerschen Quellen. Die Bestellung des Gretmanns erfolgt jetzt durch Wahl oder Umgang, doch kommt auch noch Belehnung mit dem Amte vor. Die Befugnisse sinde di gleichen wie beim alten Schulzen: Vorsitz im Gericht, Vollstreckung, militärische und politische Führung, innere Verwaltung. Im Laufe der Zeit wurde der Gretmann auch zum Urtheiler, zuletzt zum Einzelrichter, indem die Ehera zu blossen Beisitzern herabgedrückt wurden und endlich ganz verschwanden.

Eine etwas andere Entwickelung hat sich östlich der Lauwers vollzogen: hier wurde das Schulzenamt erblich in den Geschlechtern

der capitales, Häuptlinge, die Richthofen fälschlich für die Nachkommen des altfriesischen Adels hielt.

Die Urtheiler führen im Osten den Namen redjeva („Rathgeber" oder „Sprecher"), in den Ommelanden heissen sie auch Achtemannen („Gerichtsmänner"), im Westen dagegen Ehera („Rechtsherren"). Ihre Anzahl ist in den einzelnen Landdistricten verschieden, doch lässt sich die Zwölfzahl als das Ursprüngliche erkennen. Das Amt dauert überall ein Jahr. Die Bestellung erfolgte zuerst durch Wahl; als dann die Lasten des Amtes mehr und mehr drückend wurden, hielt man es für angemessen, eine bestimmte Reihenfolge bei der Ernennung einzuhalten. In den Ommelanden wechseln die einzelnen Bauerschaften des Unterbezirkes ab, und innerhalb der einzelnen Bauerschaft ist es wieder eine Anzahl von Grundstücken, deren Besitzer der Reihe nach zum Urtheileramt berufen werden. Die zum Amt berechtigenden Grundstücke heissen „edele Heerde", „Vollhäuser". Aus späteren Quellen ergiebt sich, dass ein solches Grundstück 30 Gras Landes umfassen musste, ein Maass, das Heck mit guten Gründen für das der altfriesischen Vollhufe erklärt. Dass man es hier nicht mit adeligen Grundbesitzern zu thun hat, wie Richthofen annahm, zeigt schon der Umstand, dass einzelne Bauerschaften über 20 „edele Heerde" zählen.

Die Befugnisse des Redjeva haben sich gegen früher wesentlich verändert, indem gegenüber der Rechtsweisung (daher der Name Asega) die Sachwürdigung in den Vordergrund getreten ist: bei jedem Rechtsstreit handelt es sich zunächst darum, ob der zuständige Redieva die Klage bestätigt (reda, onleta, hlia): nur wenn er die Bestätigung verweigert, stehen dem Gegner die alten Beweismittel, Gottesurtheil oder Eid offen. Dieser Umwandlung des Processrechtes und der dadurch veränderten Aufgabe des Asega, hat vielleicht der neue Name redjeva seinen Ursprung zu danken gehabt. Einige Vergehen haben die Redjeven von Amtswegen zu rügen (fordriva, achtia, kethene). Durch ihre Theilnahme an der Vollstreckung wird ihre Stellung der des Schulzen genähert. Die Gerichtsgemeinde wird nur noch in Ausnahmefällen, westlich der Lauwers überhaupt nicht mehr zur Urtheilsbestätigung zugelassen. In einigen Fällen treten die Redjeven gemeinsam handelnd auf und zwar mehren sich diese Fälle in den jüngeren Quellen, besonders in den Ommelanden, so dass man hier von einer Entwickelung zur Collegialverfassung hin sprechen kann.

Die Stellung der Amtszeugen ist jetzt um vieles klarer als in der früheren Periode. Im Brokmerland finden wir an der Spitze der Amtszeugen (liodamonna) einer Redskip den talemon (Rechner), der die Abrechnung der Amtszeugen mit dem Redjeva besorgt. In den Ommelanden heissen die Amtszeugen Werdmonna (Beweismänner). Im Westen haben die Amtszeugen, die hier die alten Namen attha, tolva führen, die Pflicht der Sachbestätigung, die anderwärts dem Redjeva zukommt. Bemerkenswerth ist, dass die westerlauwerschen Atthen stets in der Mehrzahl auftreten; erst durch eine Verordnung von 1506 werden sie als Vorsteher auf die einzelnen Bauerschaften der Redskip vertheilt.

Im Anschluss an die ordentliche Gerichtsverfassung schildert Heck die Einrichtung der Sondergerichte (S. 103—111, 356—390): das Gericht des Upstallsbomer Verbandes („Upstallsbom" bedeutet nach Siebs S. 357 „Stätte des Verbandsgerichtes") und die Deich- und Sielgerichte.

Zu den interessantesten Theilen des Buches gehören die Abschnitte über die friesische Stadtverfassung (S. 106—111, 368—390). Hegel und Andere hatten bei der Entwickelung der Städte fremde, besonders holländische Einflüsse angenommen. Heck weist diese Ansicht zurück: „Die Verfassung der friesischen Stadt ist nichts anderes, als die folgerichtig, namentlich unter Einfluss des Marktwesens fortgebildete Verfassung der Bauernschaft, der friesischen Land- und ursprünglichen Agrargemeinde" (S. 379). Das Stadtgericht wird nach der ältesten Quelle von Schulze und Asega abgehalten. In späterer Zeit hat die Stadt sich mehr oder weniger von den landrechtlichen Behörden losgelöst. Die Amtszeugen des Marktortes, Schöffen genannt, sind zu wirklichen Urtheilern geworden, wenngleich das Landgericht als obere Instanz über ihnen bleibt. Schulze und Asega sind aus dem Stadtgericht verschwunden, nur im Städtchen Ylst hat sich der Ehera als Stadtrichter, in Staveren, das starken holländischen Einflüssen ausgesetzt war, der Schulze erhalten. In den andern Städten steht der erste der Amtszeugen als Aldirmon an der Spitze der städtischen Verwaltung und Gerichtsbarkeit. Aus dem Amt des Aldirmon hat sich die städtische Häuptlingschaft entwickelt, ebenso wie aus dem Schulzenamte die ländliche.

Die Zahl der alten Amtszeugen hat sich mit ihren Befugnissen vermehrt: die meisten Städte haben jetzt 8 Schöffen. Daneben findet sich eine besondere Verwaltungsbehörde, die sich offenbar von den Schöffen abgezweigt hat und als Rath (reed, redisliude) bezeichnet wird.

Während die geschilderte Entwickelung den meisten westerlauwerschen Städten gemeinsam ist, zeigt der Appingadamer Bauerbrief von 1327 das interessante Bild eines in seiner Entwickelung gehemmten Marktortes.

In einem vierten Theile (S. 391—409) stellt Heck die Gründe für und wider die Annahme einer Umgestaltung der friesischen Gerichtsverfassung (im Richthofenschen Sinne) zusammen. Er untersucht sodann den Ursprung der Asegaverfassung und kommt dabei zum Ergebniss, dass wahrscheinlich nach der fränkischen Eroberung in Friesland eine Gerichtsverfassung eingeführt wurde, die der fränkischen Schöffenverfassung sehr ähnlich war. Später aber traten an Stelle der vom Grafen ernannten Schöffen gewählte Asegen und zugleich wurde die Zuständigkeit des einzelnen Urtheilers auf seinen Bezirk beschränkt. Im Gegensatz zu den alten Gauen sind Schulzensprengel und Unterbezirk künstliche Verbände, wahrscheinlich nach der fränkischen Eroberung geschaffen.

Die unrichtige Ansicht Richthofens über die Bestellung der Redjeven giebt Heck Gelegenheit zu einem längeren Excurs über die frie-

sischen Edelinge (S. 223—308). Er kommt dabei zu dem überraschenden Ergebniss, dass es einen Adel bei den Friesen bis zum Schlusse des 14. Jahrhunderts überhaupt nicht gab. Mit nobilis, etheling („Geschlechtsgenosse, Verwandter“) bezeichnen die älteren friesischen Quellen alle die, welche einer Sippe angehören, also die grosse Masse der Gemeinfreien. Liber, friling ist dagegen der Ausdruck für den Minderfreien, d. h. den Freigelassenen, den unehelich oder unebenbürtig Geborenen. Dieser Sprachgebrauch findet sich in der Lex. Fris., aber auch in den Volksrechten der Sachsen und Thüringer; den frisischen nobiles[1]) und liberi entsprechen die homines Franci und ingenui der Lex Cham. Für Friesland ist Hecks Beweisführung völlig überzeugend; was die andern Stämme angeht, so hat seine Vermuthung zwar grosse Wahrscheinlichkeit für sich, immerhin wäre ein gesichertes Ergebniss hier nur durch eine genaue Prüfung sämmtlicher Quellen zu erreichen. Heck stützt seine Ansicht besonders durch eine Vergleichung der verschiedenen Wergeldsansätze und liefert uns dabei eine lehrreiche Schilderung der so verworrenen friesischen Münzverhältnisse (262—290).

Die späteren Quellen gebrauchen (in Anlehnung an ethel = Erbgut) etheling zur Bezeichnung der Grundbesitzer oder Hausleute. Im Gegensatz dazu heissen die Leute, welche „Speise und Trank mit andern gemein“ haben, „wonir“ (Einwohner). Erst seit dem Ende des 14. Jahrhunderts wird „edel“ ausschliessliches Prädicat des sich bildenden Amtsadels, der Häuptlinge.

Den Schluss des Buches bildet eine Reihe von Beilagen. Besonderes Interesse beanspruchen der Nachweis der Unechtheit des Achlumer Dreschrechtes (S. 413—421, bei Richthofen RQ. 506—509), die Datirung des sogenannten Privilegs Karls des Grossen (1247, S. 431—449) und des Rudolfsbuches (1215—1227, S. 449—458), ferner die Ausführungen über das friesische Pfund (S. 458—472). Beilage X (S. 472—487) enthält einen Aufsatz von allgemeinerem Charakter: er behandelt die karolingische Münzreform und die Busserniedrigung und kommt zu den folgenden Ergebnissen:

1. Der karolingische Solidus ist, wie schon Grote annahm, mit dem Goldtrient identisch. Der Goldtrient war in der späteren Merovingerzeit viel mehr verbreitet, als der Goldsolidus. Man verminderte das Gewicht des Goldtrients um $^1/_8$ und erhielt statt des alten Verhältnisses 1 tr. = $13^1/_3$ den. das bequemere 1 trient = 12 den.

2. Erst Ludwig der Fromme hat die Bussen und Friedensgelder für einige Stämme herabgesetzt, während Pipin den kleinen Solidus von 12 den. nur für aussergerichtliche Zahlungen eingeführt hatte.

Als kleine Versehen oder Druckfehler erwähnen wir „De Bergh“ statt „van den Bergh“ (Herausgeber des holländ. UB., S. 17 u. ö.), „Ravensburg“ statt „Ravensberg“ (S. 35 u. ö.). Der pagus „Waldago“, den Heck bei seiner Aufzählung der mittelfriesischen Gaue nennt (S. 9),

---

[1]) Ueber den Gebrauch von „nobilis“ in den Urkunden der fränkischen Zeit vgl. Waitz IV 329.

lässt sich nicht nachweisen. Die Belegstellen, die Richthofen für die Existenz des Gaues anführt (Untersuch. II 125 f.), sind folgende:

1. 944, Nov. 26, König Otto I. verleiht an Utrecht den Wildbann „in pago Forestensi qui est in comitatu Everhardi". Diese Urkunde ist eine zweite Ausfertigung (Sickel, Mon. Germ. Dipl. I 143) oder, was mir wahrscheinlicher vorkommt, eine ungenaue Abschrift (Muller, het oudste Cartular van het sticht Utrecht, S. 61) einer Urkunde, die dem Stift den Wildbann in der Drente überträgt (Muller, S. 65).

2. Register des Abtes Sarracho von Korvei § 734: „ecclesiae in Fenkiga und Hessiga in pago Walderen". Das Register Sarrachos ist eine Fälschung des 18. Jahrhunderts. Fenkiga und Hesiga in einer Urk. Ludwigs des Frommen von 819 Sept. 4. (Wilmans, Kaiserurk. I S. 11) sind westfälische Gaue.

3. Fuldaer Traditionen (Friedländer, Ostfr. UB. II 791) „in loco Wictulfingefurt in pago Waldahi": die Lage des Ortes Wictulfingefurt ist gänzlich unbekannt.

Alle Belege für den Gau Waldago sind somit hinfällig.

Bei der Aufzählung der Gerichtsbeamten vermisst man eine Bemerkung über den räthselhaften Grandscriwere oder Grundscriwere (RQ. 448, 457; Hettema II 209, 257). Ferner hätte der Verfasser vielleicht erwähnen können, dass die Quellen der Ommelande das nur von Redjeven und Parteien besuchte Gericht im Gegensatz zum Vollgericht (warf) als „Rechtstag" bezeichnen: vgl. Aeltere Longewolder Küren (1207 oder 1250, RQ. 369) § 34: „alle warfdagen en alle rechtdagen"; Jüngere Longewold. Kür. 1282 § 2 RQ. 369; Vertrag von Fivelgo und Hunsigo § 5 vergl. mit § 1 RQ. 301 f.

Eine werthvolle Bereicherung des Buches bilden die sprachlichen Erklärungen friesischer Rechtsausdrücke durch Th. Siebs, dem jeder Germanist dafür Dank wissen wird.

Leipzig. Rud. His.

Das Habsburgische Urbar, herausgegeben von Dr. Rudolf Maag in Glarus. Bd. I. Das eigentliche Urbar über die Einkünfte und Rechte. Der Quellen zur Schweizer Geschichte, herausgegeben von der allgemeinen geschichtforschenden Gesellschaft der Schweiz, 14. Bd. Basel, Adolf Geering. 1894. IV und 536 S. 8⁰.

Aus einem doppelten Grunde ist das Verzeichniss, das Meister Burkhart von Frick zu Anfang des 14. Jahrhunderts in amtlichem Auftrag über die der Herrschaft Oesterreich in den oberen Landen zugehörigen Rechte, Güter und Einkünfte anfertigte, auch für den Rechtshistoriker von hohem Interesse. Erstlich darum, weil es ihm für ein weites Gebiet ein anschauliches Bild gibt von der Vertheilung und Zersplitterung der Gerichtsbarkeit im späteren Mittelalter sowie von

der Zusammensetzung und Leistungsfähigkeit der damaligen Grossgrundherrschaft. Und sodann deshalb, weil das Urbar dem Bestreben diente, die in ihm äusserlich vereinigten Rechte auch zu einer innern Einheit zu verschmelzen, m. a. W., weil es sich darstellt als eine Vorarbeit zur Aufrichtung einer fürstlichen Territorialgewalt im Gebiete der jetzigen Schweiz und der angrenzenden Lande. Dass in Wirklichkeit die Entwickelung einer fürstlichen Landeshoheit zwischen dem Rhein und den Alpen nicht gelang, dass sogar bald wieder auseinanderfiel, was Habsburg-Oesterreich bereits zu dauerndem Gedächtniss in seine Rödel hatte eintragen lassen, das macht das Verzeichniss erst recht interessant.

Franz Pfeiffer erwarb sich darum ein grosses Verdienst auch um die deutsche Rechtsgeschichte, als er im Jahre 1850 das Urbar im 19. Band der Bibliothek des Litter. Vereins in Stuttgart veröffentlichte; jeder, dem während der letzten 40 Jahre diese Ausgabe bei seinen Arbeiten zu Gute gekommen ist, wird das dankbar anerkennen. Diese Anerkennung vermag aber nicht die Erkenntniss auszuschliessen, dass die Pfeiffersche Edition weder in Vollständigkeit noch in Correctheit das Wünschbare bietet, und sie hindert uns nicht, mit Freuden die weit vollständigere und sorgfältigere Ausgabe zu begrüssen, die uns nunmehr Herr Dr. Rudolf Maag im Auftrag der schweizerischen geschichtforschenden Gesellschaft und unter der Leitung des Zürcherischen Staatsarchivars und Professors Dr. Paul Schweizer bietet. Sie benutzt statt der von Pfeiffer zu Grunde gelegten z. Th. fehlerhaften Abschrift aus den dreissiger Jahren des 14. Jahrhunderts die Originalrödel der einzelnen Aemter, soweit sie sich bis jetzt auffinden liessen, und gibt in Folge dessen einen wesentlich berichtigten Text. Besondere Sorgfalt ist ferner auf die Bestimmung der zahlreichen Ortsnamen verwendet. Auch der nothwendige allgemein- und rechtshistorische Apparat wird dem Leser an die Hand gegeben. Neues Material dagegen soll erst der zweite Band bringen, für den eine Anzahl höchst interessanter Pfand- und Vindicationsrödel sowie das Habsburg-Laufenburgische Urbar und das Verzeichniss der Briefe der Feste Baden zur Publication in Aussicht genommen sind. Auch eine Einleitung und ein Glossar wird dem zweiten Bande beigegeben werden, und gleichzeitig mit ihm soll eine Karte zur Ausgabe gelangen, die uns den Charakter und die Herkunft der Habsburgischen Herrschaftsrechte auf Grund des Urbars darstellen soll. Wir sehen diesem zweiten Bande mit Spannung entgegen. Das Ganze aber heissen wir namentlich auch als werthvolles Hilfsmittel zu der bevorstehenden Herausgabe und Bearbeitung der schweizerischen Rechtsquellen, insbesondere der Weisthümer, willkommen; sie wird uns Gelegenheit geben, auch auf die Einzelheiten dieser Edition einzugehen, was uns hier um des spärlich zubemessenen Raumes willen nicht möglich war.

Basel. Ulrich Stutz.

Sigmund Adler, Eheliches Güterrecht und Abschichtungsrecht nach den ältesten bairischen Rechtsquellen, 1893. Leipzig, Duncker und Humblot. 112 S. 8⁰.

Die vorliegende Schrift stellt sich als Fortsetzung und Weiterführung einer älteren Untersuchung Sigmund Adlers dar, welche das Erbenwartrecht im älteren bayrischen Rechte behandelte. Die neue Arbeit theilt die Vorzüge der älteren, den Vorzug besonnener und methodischer Forschung, erschöpfender Verwerthung des urkundlichen und des sonstigen Quellenmaterials, den Vorzug einer streng sachlichen und ruhigen Darstellung, die weder nach Effecten und Ueberraschungen hascht, noch in unbefriedigende Skepsis ausläuft.

Der erste Abschnitt der Untersuchung ist dem Abschichtungsrechte der Eltern und Kinder, der zweite dem ehelichen Güterrechte und dem Abtheilungsanspruche der Ehefrau gewidmet.

Den Ausgangspunkt des ersten Abschnittes bilden die bekannten Vorschriften der Lex Baiuwariorum und des Capitulars von 818/9, welches Adler in eingehender Weise erörtert, indem er u. a. zu dem Ergebniss gelangt, dass damals bei allen Stämmen des fränkischen Reiches die Kinder schon bei Lebzeiten des Vaters einen Anspruch auf eine Quote des Hausgutes hatten. Der Verfasser untersucht dann für die Frage der Abschichtung die bayrischen Abtheilungsurkunden agilolfingischer und karolingischer Zeit. Der Vater konnte mindestens bei Vergabungen zum Seelenheile von den Kindern Abtheilung des Vermögens verlangen. Ohne Abtheilung durfte er eine Vergabung nur mit Zustimmung der Kinder machen. Die Kinder hatten ihrerseits kein Recht Abtheilung zu verlangen. Der Antheil (portio) des Vaters betrug in der Concurrenz mit den Kindern einen Kopftheil. Nach älterem Rechte durfte der Vater seine portio aus dem ungetheilten Gute nicht ohne Zustimmung der Kinder veräussern. Dagegen seien in Bayern schon vor dem Capitulare von 818/9 Veräusserungen aus anderen Ganerbschaften zulässig gewesen.

Mit Recht benutzt Adler als Beweis für den Anspruch der Söhne auf einen Kopftheil u. a. die Gerichtsurkunde bei Meichelbeck, Hist. Frising. I, nr. 115. Der Beklagte räumt darin ein, dass sein Vater sein Gut der Kirche tradirt habe, jedoch ea ratione ut, si ipse filium procrearet, portionem suam accipere deberet. Das Gericht entscheidet, dass der Beklagte die portio seines Vaters an die Kirche herausgeben und sich mit seiner eigenen portio, der Hälfte des Gutes, begnügen müsse, welche Hälfte, wie Adler meint, am Schluss der Urkunde als ein „debitum gratis perdonatum“ bezeichnet werde. Wäre dies richtig, so wäre die Beweiskraft der Urkunde sehr zweifelhaft. Allein der Ausdruck bezieht sich, wie der Passus „sine compositione vel debitum imperiale“ ergiebt, nicht auf die dem Sohne des Donators zustehende portio, sondern auf den Erlass der Busse, welche der Beklagte nach strengem Rechte durch Vorenthaltung der portio seines Vaters, die der Kirche gebührte, verwirkt hatte. Vergl. u. a. meine Deutsche Rechtsgeschichte II 159. Nebenbei

sei bemerkt, dass uns der Wortlaut der Vergabung, durch welche Irminfrid, der Vater des Beklagten, sein Gut der Kirche zugewendet hatte, in einer anderen Urkunde bei Meichelbeck überliefert ist: et Irminfrid portionem suam tradidit; si ei nati fuerint filii, accipient portionem suam, quantum eis contigerit, mea autem portio firma et stabilis permaneat. Et si filii non fuerint, omnis hereditas mea ad praedictum locum sit confirmata post obitum meum.

Für die Berechnung des Antheils, über den der Vater nach erfolgter Abtheilung mit den Kindern verfügen durfte, kommt die vom Verfasser in dieser Abhandlung nicht aufgeworfene Frage in Betracht, ob neben den Söhnen auch die Töchter gezählt wurden. Soviel ich sehe, wird die portio des Vaters nur nach der Zahl der Söhne ohne Rücksicht auf die etwa daneben vorhandenen Töchter berechnet. Dagegen haben allerdings Erbtöchter, das heisst Töchter, neben welchen Söhne nicht vorhanden waren, ein Wartrecht besessen, so dass sie, wenn noch nicht abgefunden, bei der Berechnung der väterlichen beziehungsweise der mütterlichen portio in Betracht kamen.

Beachtenswerth sind auch Adlers Ausführungen über das eheliche Güterrecht, obwohl sie zu minder sicheren Ergebnissen führen. Das erste Capitel des zweiten Abschnitts behandelt das eingebrachte Frauengut, welches bei Auflösung der Ehe niemals an den Mann gefallen sei, eine Bemerkung, die in dem, was Bd. XVI dieser Zeitschrift S. 99 f. gesagt worden ist, eine Einschränkung erfahren dürfte. Aus Formeln und Urkunden wird im 2. Capitel gefolgert, dass schon im altbayrischen Rechte — allerdings innerhalb kaum genau bestimmbarer Grenzen — eine Gemeinschaft der ehelichen Errungenschaft gegolten habe. Die zwei folgenden Capitel erörtern die dos, welche in bestimmten Vermögensstücken regelmässig zu Eigenthum, oft mit dem Rechte freier Verfügung über das Gut, bestellt wurde, und die gesetzliche Leibzuchtsquote, die der Wittwe an dem Vermögen des Mannes bei unbeerbter Ehe zur Hälfte, bei beerbter Ehe zu einem Kindestheile für die Dauer der Wittwenschaft gebührte. Vom fünften Capitel ab setzt sich der Verfasser die schwierige Aufgabe, den rechtlichen Charakter der in acht altbayrischen Urkunden erwähnten Iustitia zu erklären. Regelmässig zu unbeschränktem Eigenthum, aber nur für den Ueberlebensfall, nicht selten als eine Quote am Vermögen des Mannes bestellt, sei die Iustitia identisch mit der bayrischen Morgengabe. Aus der Bestellung der Iustitia als einer Quote am Vermögen des Mannes seien in erster Linie die urkundlich bezeugten Verfügungen der Ehegatten zu gesammter Hand zu erklären. Auf die als Iustitia bezeichnete Morgengabe sucht der Verfasser auch die Abtheilungsansprüche zurückzuführen, welche der Frau laut einzelnen Urkunden an dem Vermögen des Mannes zustehen. Der Mann theilt nämlich das Vermögen manchmal nicht nur mit den Kindern, sondern auch mit der Frau ab und zwar meistens in der Weise, dass der Antheil der Frau ebenso wie der der Kinder einen Kopftheil beträgt. Da sich nun aber auch Urkunden finden, laut welchen die Frau keinerlei Abtheilungsansprüche besitzt, so müssten

jene Abtheilungsurkunden die vertragsmässige Einräumung einer Vermögensquote an die Frau zur Voraussetzung haben. Der Abtheilungsanspruch der Frau sei daraus zu erklären, dass der Mann seiner Frau die Morgengabe als Quote an seinem Vermögen bestellte. Durch Bestellung einer solchen Morgengabe sei eine Eigenthumsgemeinschaft zu gesammter Hand begründet worden, deren Theilhaber zu gleichen ideellen Theilen die Ehegatten und die eventuell vorhandenen Kinder waren. Während der Ehe hatte die Frau kein Recht Abtheilung zu verlangen oder über ihre Quote ohne Zustimmung der übrigen Theilhaber zu verfügen. Starb die Frau vor dem Manne, so fiel ihre Quote in die Gemeinschaft zurück.

Wenn ich die Ausführungen des Verfassers recht verstehe, so meint er, dass die Morgengabe (Iustitia) als eine bestimmte Quote am Mannesvermögen eingeräumt worden sei, also z. B. wie in Meichelbeck I, nr. 266 als tertia pars. Dieser Ansicht steht aber folgende Schwierigkeit im Wege. Der Bajuware der fränkischen Zeit konnte bei Eingehung der Ehe füglich nicht wissen, ob und wie viele Kinder in der Ehe zur Welt kommen und am Leben bleiben würden. Wenn er nun z. B. die tertia pars als Morgengabe bestellt hatte und es waren zur Zeit der Abtheilung drei Kinder vorhanden, so betrug der Kopftheil der Frau nur ein Fünftel, nicht aber ein Drittel. Entweder muss also die Zuwendung der Morgengabe an zwei Resolutivbedingungen geknüpft gewesen sein — die Frau soll ein Drittel haben, wenn sie nicht vor dem Manne stirbt und wenn nicht die Ziffer der Quote durch die Zahl der vorhandenen Kinder eine Einschränkung erleidet —, oder aber die Iustitia wurde nicht als eine ziffermässig bestimmte Quote bestellt, sondern der Mann erklärte bei Eingehung der Ehe: jener Theil meines Vermögens, an dem dir ex lege Baiuwariorum nach meinem Tode die Leibzucht gebührt, soll dir zu unbeschränktem Eigenthum zustehen, solange du Wittwe bleibst. Damit wird es aber unwahrscheinlich, dass die Abtheilungsurkunden sich auf die Morgengabe beziehen, man müsste denn annehmen, dass der gesetzliche Leibzuchtsanspruch, den bekanntlich schon die Vorlage der bayrischen Lex, der Codex Euricianus enthält, in Bayern als Ersatz einer in bestimmten Vermögensstücken bestellten Morgengabe gedacht war. Heinrich Brunner.

Leges Visigothorum antiquiores edid. Karolus Zeumer [Fontes iuris Germanici antiqui in usum scholarum ex Monumentis Germaniae historicis separatim editi], Hannoverae et Lipsiae, impens. bibliopolii Hahniani. 1894.

Wenige Quellen haben dem Rechtshistoriker bisher soviel Resignation aufgenöthigt, wie die der Westgothen. Wir arbeiteten mit Texten, die ihrem Wortlaute und ihren Inscriptionen nach unsicher waren. Wir besassen eine beträchtliche Zahl von Handschriften, ohne ihre Genesis und ihr Verhältniss zu einander befriedigend zu übersehen. Eine Unzahl

von Varianten war aufgesammelt worden, zu denen uns nur, wie Bluhme[1]) klagt, jeder Schlüssel fehlte. Wir wussten von mannigfachen Redactionen, ohne diese einzelnen Redactionen ihrem Originalbestande nach mit voller Sicherheit abgrenzen zu können. Wie wenig im Laufe dreihundertjähriger Forschung (von Pierre Pithou beginnend) für die Textgestaltung des Westgothenrechts erreicht war, illustrirt wohl am deutlichsten die Ausgabe, mit welcher auch die neuesten wissenschaftlichen Untersuchungen nothgedrungen rechneten. Die freudig begrüsste Edition der Akademie zu Madrid vom Jahre 1815, welche einen wissenschaftlichen Abschluss bringen sollte, erwies sich als durchaus ungenügend. Wenige Jahre später griff Walter für die Herstellung seines Corpus iuris Germanici auf den Text von Pithou (1579) — Lindenbrog (1613) zurück! Nichts schien gewonnen zu sein. Im Gegentheil, man fühlte sich durch die spanische Ausgabe noch weiter vom Ziele abgedrängt. Es hiess, der Boden für weitere kritische Arbeiten sei durch sie so schlüpfrig geworden, dass selbst die ruhigsten und bedächtigsten Forscher ausgeglitten wären. Ergeben nahm der Rechtshistoriker die Walter'sche Ausgabe zur Hand und hoffte auf bessere Zeiten. Ein sichtbarer Fortschritt wurde in den folgenden Jahren lediglich durch die Entzifferung der „Antiqua" des Pariser Palimpsestes erreicht. Insoweit wurde auch eine einigermassen sichere Grundlage des älteren westgothischen Rechts geschaffen.

Es ist gut, sich diese Verhältnisse vor Augen zu führen, um sich doppelt der Gegenwart zu freuen. Dass wir uns freuen dürfen, danken wir der Ausgabe Karl Zeumers. Die Ausgabe bezeichnet ihren Inhalt als „Leges Visigothorum antiquiores". Sie enthält die Fragmente des Pariser Palimpsestes, die Lex Visigothorum Reccessvindiana und in einem Anhang neben zwei Extravaganten die „Capitula iuris Visigothici recusa ex collectione iuris Romano-Gothica, reperta ab Augusto Gaudenzi". Eine vorausgesandte Praefatio giebt orientirende Winke über die Geschichte und Handschriften der ebengenannten Ausgabentheile. Drei auf S. 323 beginnende, mit grosser Sorgfalt gearbeitete Indices (Index legum, — personarum et locorum, — rerum et verborum) erleichtern den Handgebrauch.

Am kürzesten dürfen wir uns hinsichtlich der im Anhang abgedruckten Capitel halten. Die „Capitula ex collectione Romano-Gothica recusa" sind von ihrem Entdecker, A. Gaudenzi, im Jahre 1886 zum ersten Male publicirt worden[2]). Zu ihrer Erläuterung nimmt Zeumer lediglich auf die vorhandene Litteratur, welche ihm selbst einen besonders werthvollen Beitrag verdankt, Bezug. Eine Aenderung in der wissenschaftlichen Beurtheilung dieser sog. Gaudenzischen Fragmente hat sich in den letzten Jahren nicht vollzogen. Die unbedingt herrschende Ansicht lehnt die Schlussfolgerungen Gaudenzis, denen zufolge

---

[1]) Zur Textkritik des Westgothenrechts (1872) S. 2. — [2]) Un' antica compilazione di diritto Romano e Visigoto con alcuni frammenti delle leggi di Eurico (Bologna, 1886) pg. 202—205. Darnach abgedruckt im VII. B. dieser Zeitschrift (Germ. Abtheilung) S. 236 ff.

es sich bei jenen Capiteln um Reste des ältesten Westgothenrechts handele, ab. Von den weiterhin im Anhang veröffentlichten beiden Extravaganten gehört eine[1]) zum Kreise der mit der Inscription „Antiqua" bezeichneten leges; die andere geht ihrer Inscription nach auf Reccesvind zurück.

Die an den Beginn der Ausgabe gestellten Pariser Fragmente belegt Zeumer mit dem Namen „Legum codicis Euriciani fragmenta". Er präcisirt mit dieser Benennung völlig zweifellos seinen Standpunkt im Streite über ihre Entstehung. Ein neuer Vertheidiger der von Brunner wieder aufgenommenen und vertieften Gaupp'schen Ansicht ist damit gewonnen[2]). Zugleich erhält die letztgenannte Ansicht durch Zeumer einen weiteren Befestigungsgrund. Er liegt in cap. 277 der „Antiqua". Zeumer weist unter Hinzunahme und Verwerthung der Lex Burgundionum (79, 5; 17, 1) nach, dass die Schlussworte dieses Capitels der „Antiqua" auf den Vater Eurichs, Theoderich I., der 451 in der Schlacht auf den catalaunischen Feldern sein Leben verlor, bezogen werden müssen. Gleichzeitig gewinnt Zeumer aus derselben Stelle einen Anhaltepunkt für die Bestimmung der näheren Zeitgrenzen, innerhalb deren der Codex Euricianus veröffentlicht wurde: es sind die Jahre 470 bis 475, welche in überzeugender Weise als Entstehungszeit wahrscheinlich gemacht werden. Was den Text der Pariser Fragmente anlangt, so betrachtet der Herausgeber das von ihm Gebotene noch nicht für endgültig abgeschlossen. Eine nochmalige Durchsicht und, wenn möglich, photographische Aufnahme des Palimpsestes soll versuchen, das bisher Gefundene zu ergänzen, bez. zu sichern. Immerhin kann derjenige, welcher den im Jahre 1847 von Bluhme veröffentlichten Text, oder die geringe Ausbeute der durch Anschütz vorgenommenen erneuten Prüfung[3]) mit dem Codex Euricianus Zeumers vergleicht, die Fortschritte erkennen, die schon jetzt erreicht sind[4]).

Alle diese Fortschritte treten an Bedeutung zurück gegen den wichtigsten Theil der vorliegenden Ausgabe: gegen die Veröffentlichung der Lex Visigothorum Reccessvindiana. Mit ihr wird eine in dieser redactionellen Abgeschlossenheit völlig neue Quelle geboten. Zeumer hat Recht, wenn er die Reccessvindiana als „lex fere incognita" bezeichnet, und wenn er ihre Publication in einer Handausgabe mit den Worten begründet, „quia hoc fundamento niti debet, quicumque de legislatione Visigothorum vult investigare vel disputare". Zwei Hand-

---

[1]) Vermuthlich hatte sie Chindasvind aus dem officiellen Texte der leges antiquae ausgeschieden (l. Visig. Reccessv. II, 1, 4). — [2]) Dies sei besonders betont, weil Z. in seinem Aufsatz im N. Archiv XII S. 393 noch mit der Autorschaft Reccareds rechnete. — [3]) Archiv der Gesellsch. für ältere deutsche Geschichtk. B. XI (1858) S. 217 ff. — [4]) Für kleinere Verbesserungen sei beispielsweise auf Cap. 276, 277, für bedeutendere Emendationen z. B. auf Cap. 280, 286, 306, 321, 327 verwiesen. Wie viel gegen früher gewonnen ist, zeigt besonders die mühevolle Entzifferung von Cap. 320.

schriften überliefern die Redaction Reccessvinds: der Codex Vaticanus Regin. 1024 (aus dem 8. Jahrhundert, von Zeumer als R 1 bezeichnet) und der Codex Parisiensis Lat. 4668 (aus dem 9. Jahrhundert, von Zeumer R 2 genannt)[1]. Die bereits erwähnte Praefatio giebt S. XVI f. eine kurze Geschichte der Reccessvindiana und bestimmt insbesondere den Termin, nach welchen die Veröffentlichung der Sammlung zu setzen ist. Wie die Jahresbestimmung am Ende des XII. Buches tit. 2 cap. 17 erkennen lässt, kann die Reccessvindiana nicht vor dem 18. Februar 654 publicirt sein[2]. Eine genauere Feststellung ist nicht möglich. Mit Recht macht jedoch der Herausgeber darauf aufmerksam, dass wir schwerlich den Publicationstermin der Sammlung in den unmittelbar auf den Tod Chindasvinds folgenden Jahren suchen dürfen. Bestimmend muss bei dieser Auffassung bereits die grosse Zahl der in die Sammlung aufgenommenen Gesetze, welche Reccessvinds Namen tragen, wirken[3]. Noch ein weiterer mit der Frage nach der Entstehung der Reccessvindiana eng zusammenhängender Punkt verdient besondere Beachtung. Es sind die aus der lex „Quoniam" (II, 1, 4) bei Betrachtung der uns vorliegenden Lex Visig. Reccessvindiana zu ziehenden Schlussfolgerungen[4]. Die bisherige Ansicht rechnete mit der Veröffentlichung zweier Redactionen durch Reccessvind[5]. Für die angebliche ältere Redaction Reccessvinds, welche die Antiqua, die Gesetze Chindasvinds und diejenigen Reccessvinds selbst als drei gesonderte Massen neben einander enthalten habe, erblickte man das Publicationspatent in der sog. lex „Quoniam". Später sei eine innigere Verarbeitung und Verbindung der eben aufgeführten drei Massen vorgenommen worden, — die zweite Redaction Reccessvinds. Es kann gegenwärtig meines Erachtens keinem Zweifel mehr unterliegen, dass diese Ansicht aufzugeben und nur mit einer Redaction Reccessvinds zu rechnen ist. Schwerlich wird man sich auch der Auslegung verschliessen können, welche Zeumer der lex „Quoniam" giebt. Referent versagt es sich, so verlockend diese Aufgabe erscheint, die Perspectiven weiter zu verfolgen, welche uns dieser Theil der Ausgabe Zeumers eröffnet. Sehen wir ganz davon ab, was wir für die Reccessvindiana selbst direct lernen können, so erhält erst jetzt ein ganzer Abschnitt der westgothischen Königsgesetzgebung —, neben Reccessvind vor allem diejenige Recca-

[1]) R 1 wird als Grundlage verwerthet. Bei der Aufführung der Lesarten zieht Zeumer überdies zwei Codices der Redaction Ervigs (E 1 = Codex Parisiens. Lat. 4418; E 2 = Codex Parisiens. Lat. 4667) heran. An einigen wenigen Stellen citirt er Lesarten aus der Vulgata der Lex Visigothorum (V 1—6). Randbemerkungen geben ferner Hinweise auf die Abweichungen der editio Madritensis. Vgl. S. XIV der Praefatio. — [2]) Infolge eines Druckfehlers werden S. XVIII der Praefatio die Jahre 549 und 554 statt 649 und 654 aufgeführt. — [3]) Chindasvind starb 652. Seit 649 hatte ihm sein Sohn Reccessvind als Mitregent zur Seite gestanden. Vom Jahre 649 rechnet Reccessvind die Jahre seiner Regierung; 87 leges tragen seinen Namen. — [4]) Praefatio S. XVI f. — [5]) Vgl. R. Schmeltzer in der Zeitschrift der Savigny-Stiftung, Germ. Abth. II S. 125 ff. (dahin ist auch das Citat bei Zeumer S. XVI Anm. 1 zu verbessern) und Brunner I S. 329 f.

reds I. und die wichtige gesetzgeberische Thätigkeit Chindasvinds, — eine festere, gegen die bisherige Auffassung mannichfach veränderte Gestalt. Wie viel bieten nicht allein die nunmehr sicher gestellten Inscriptionen! Wir sind weiterhin gegenwärtig im Stande, die Schicksale und Wandlungen der „Antiqua" in der späteren Gesetzgebung mit Sicherheit festzustellen. Wir übersehen die Novellen der späteren Zeit u. a. m. Alle diese Andeutungen berücksichtigen lediglich das äussere quellengeschichtliche Moment. Neben ihnen steht die Fülle der Anregungen, welche die Durcharbeitung des Textes auf Grund der gesicherten älteren Fassung gewährt. Was Otto Stobbe als bestimmte Hoffnung aussprach, — für kein Volksrecht sei so viel von der Ausgabe der Monumenta zu erwarten, wie für die Lex Visigothorum[1]) —, ist reichlich in Erfüllung gegangen. Möchten auch die Erwartungen, welche Zeumer an seine Ausgabe der Reccessvindiana knüpft, volle Wahrheit werden! „Haud dubie enim errores et dubitationes, quibus adhuc implicati sunt viri docti, hac originali et genuina Legis Visigothorum forma perspecta facillime solvuntur."

Giessen. Arthur B. Schmidt.

Federico Patetta, Sull' introduzione in Italia della collezione d'Ansegiso e sulla data del così detto capitulare Mantuanum duplex attribuito all' anno 787 (Atti della R. Accademia delle Scienze di Torino, vol. XXV), 1890. — Sull' anno della promulgazione dell' Editto di Teodorico (Atti della R. Accademia della Scienze di Torino, vol. XXVIII), 1893. — Sui frammenti di diritto Germanico della collezione Gaudenziana e della lectio legum (Archivio giuridico vol. LIII fasc. 1—2), Bologna 1894.

Patettas eben verzeichnete Arbeiten zur Geschichte der Rechtsquellen, welche Referent auf Wunsch der Redaction dieser Zeitschrift bespricht, entstammen verschiedenen Jahren. Sollen wir zwischen ihnen eine Ordnung den Ergebnissen nach vornehmen, so würden wir die Arbeit über Ansegis voranstellen. Die wenigst glückliche Hand hat P. trotz unverkennbarer Beherrschung eines umfassenden Quellenmaterials bei der Ausarbeitung des dritten seiner Aufsätze gehabt.

Beginnen wir mit dieser dritten Abhandlung „Sui frammenti di diritto germanico della collazione Gaudenziana e della lectio legum", so giebt Verfasser zunächst eine Uebersicht über den Stand der Frage hinsichtlich beider Quellen. Er wendet sich dann der „lectio legum" zu und schliesst sich hierbei der Zahl derer an, welche die von Gaudenzi vertretene Auffassung über die Natur der in die Sammlung eingesprengten germanischen Bestandtheile zurückweisen.

---

[1]) Geschichte der deutschen Rechtsquellen B. I S. 73.

Im Einzelnen dringt Verfasser weniger tief ein, als an anderen Stellen seiner Arbeit. Zur Ergänzung darf Referent auf einen von P. übersehenen Aufsatz in der Zeitschr. der Savigny-Stiftung B. XI (1890) S. 213—225 aufmerksam machen. — Eingehender behandelt P. die „Gaudenzischen Fragmente“ und die Sammlung, in welcher sie aufgefunden wurden. Für die Sammlung in ihrer Totalität (Cod. Holkham Nr. 210) nimmt Verfasser in Uebereinstimmung mit Gaudenzi Italien als Heimath an. Die von Gaudenzi zum Belege dieser Ansicht vorgebrachten Gründe, denen sich P. unter Verstärkung seiner Position anschliesst; sind zweifellos als scharfsinnig zu bezeichnen. Referent hat selbst bei früherer Gelegenheit —, soweit sie die Sammlung als Gesammtheit betrafen, — ihnen zugestimmt, muss sich aber nach erneuter Prüfung gegen sie entscheiden. Die Thatsache, dass das Manuscript von einer langobardischen Hand des 10. Jahrhunderts geschrieben ist, kann deshalb nicht über die Heimath der Sammlung des Codex Holkham entscheiden, da uns nicht das Original der Sammlung, sondern nur eine Abschrift derselben vorliegt [1]). Der Annahme Italiens als Heimath widerspricht ferner die grosse Masse westgothischen Rechts, welche den gesammten zweiten Theil der Collectio in 159 Capiteln füllt. Wohl erscheint auch in italienischen Sammlungen gelegentlich eine oder die andere Bestimmung westgothischen Rechtes. Conrat [2]) hat jedoch bereits gegen die Verwerthung dieses Momentes zutreffend eingewendet, dass es sich in diesen Fällen nur immer um einzelne versprengte Capitel, nicht um die Herübernahme einer grossen geschlossenen Masse westgothischer Rechtsbestimmungen handelt. Wenn endlich die Einleitungsclausel der Sammlung zum Beleg des italienischen Ursprungs herangezogen wird, so ist dies deshalb unbeweisend, weil gerade dieses Stück nicht als ursprünglicher Bestandtheil, sondern als späterer Zusatz erscheint. Nach Ansicht des Referenten haben auch die Worte „Dom̃. Iustiniani perpetuo augusto. Institutionum sibi elementorum compositorum etc.“ ursprünglich den Schluss des ersten Theiles, nicht den Beginn des zweiten Theiles gebildet. Dies ist um so wahrscheinlicher, als der erste Theil der Sammlung mit einer grösseren Reihe von Institutionenstellen schliesst. Es soll hier nicht ein Punkt näher erörtert werden, der bereits anderweit ausführlichere Behandlung gefunden hat [3]). Die Frage nach der Heimath des Codex Holkham musste nur um der uns speciell interessirenden „Gaudenzischen Fragmente“ willen nochmals berührt werden. Ihre Beantwortung ist für den Entstehungsort und damit zugleich für die Bestimmung des Charakters der im Codex Holkham enthaltenen „Gaudenzischen Fragmente“ weniger bedeutungslos, als dies auf den ersten Blick scheinen könnte. Sicherlich wird eine Ansicht, welche den italienischen Ursprung unserer Sammlung nachzuweisen vermöchte, für die Erklärung bisher unbekannter eingestreuter

---

[1]) Conrat, Geschichte der Quellen und Litteratur des römischen Rechts im früheren Mittelalter B. I S. 277. — [2]) A. a. O. I S. 284. — [3]) Für alles Nähere sei auf die äusserst besonnenen Ausführungen Conrats a. a. O. S. 281 ff. verwiesen.

Einzelstücke zunächst auf italienischem Boden Umschau halten. Wir dürfen noch weiter gehen und behaupten, dass ein solcher Nachweis eine, wennschon nur mit grösster Vorsicht zu verwerthende, Directive gewähren wird, die in der Sammlung enthaltenen unbekannten Stücke zu verfolgen und zu bestimmen[1]). Dieser Vortheil schwindet, sobald der für die gesammte collectio angetretene Heimathsbeweis als misslungen betrachtet werden muss. Andrerseits neigt sich der gleiche Vortheil derjenigen Ansicht zu, welche eine andere Heimath der Sammlung —, im vorliegenden Falle ihre Abfassung in der Provence, — zu erweisen vermag.

Es ist jedoch nicht nur die Stellungnahme Patettas in der Heimathsbestimmung der Sammlung des Codex Holkham als solcher, gegen welche Bedenken erhoben werden müssen. Ungleich entschiedeneren Widerspruch fordern die Behauptungen heraus, welche Verfasser im Hinblick auf die in die Sammlung eingesprengten „Gaudenzischen Fragmente“ aufstellt. Er leugnet ihre Entstehung in der Provence, ihre Beziehungen zum westgothischen Rechts- und Quellenkreise. Vielmehr verlegt er ihre Entstehung, wie die der gesammten collectio des Codex Holkham, nach Italien und erblickt in diesen Fragmenten „un lavoro privato d' interpretazione od al più un editto di qualche ufficiale goto. L' editto regio spesso citato dovrebbe essere un editto di Teodorico, diretta specialmente ai Goti; forse l' editto, a cui accenna in un punto l' anonimo valesiano“[2]).

Bevor wir hierauf eingehen, müssen wir noch einiger vorausgeschickter Untersuchungen gedenken, welche den Boden für die eben gedachten Behauptungen Patettas ebnen sollen[3]): Der Verfasser unter-

---

[1]) Referent hofft, mit der von ihm gewählten Fassung jedem Missverständnisse vorzubeugen. Es handelt sich bei den im Text aufgestellten Sätzen nur um eine mit grösster Vorsicht zu behandelnde Präsumtion, welche Ausnahmen duldet und oft genug erfährt. Im vorliegenden Falle bewährt sich jedoch die durch die Sammlung als solche gegebene Directive. — [2]) S. 22 des Separatabdrucks. — [3]) Einiger der vorangeschickten Ausführungen sei, weil sie zu der im Mittelpunkt stehenden Frage nach der Heimath der „Fragmente“ keine directe Beziehung besitzen, nur kurz gedacht: So der Erwägung, ob der Sammler „abbia fatto una scelta fra i capitoli di diritto Germanico“ (S. 14). Referent darf hierzu auf Z. d. Sav.-St. IX S. 237 verweisen, woselbst er (aber gleichfalls nur mit einem abwägenden „vielleicht“ eingeleitet) diese Möglichkeit erörtert. Ferner sei der Hypothese Patettas gedacht, dass die „Fragmente“ im Appendix einer Handschrift der Epitome Iuliani gestanden haben könnten. Bereits Conrat macht a. a. O. S. 281 auf die Beziehungen der ersten Capitel der Collection des Codex Holkham zur Epitome Iuliani aufmerksam, ohne jedoch hieraus Schlüsse für die „Fragmente“ zu ziehen. Nun bilden die Gaudenzischen Fragmente Cap. VII—XX der Collectio des Codex Holkham. Von Cap. I—V und XXVI, XXVII vermögen wir nachzuweisen, dass sie Bestimmungen entnommen sind, die in gleicher Ordnung im Appendix einer Handschrift der Epitome Iuliani (vgl. Patetta S. 11 Anm. 23) stehen. Betreffs der übrigen Capitel lässt sich der gleiche Nachweis nicht erbringen. Es liegt um deswillen auch kein zwingender Schluss für die „Fragmente“ vor. Ja es liegt sogar —, da wir die Entstehung der Collatio nach der

sucht zunächst den Ausdruck „edictum“ und sucht hieraus einen Einwand gegen den westgothischen Charakter der „Fragmente“ zu gewinnen. Referent muss ihm entgegenhalten, dass es zum mindesten fraglich erscheint, ob aus der Verwendung eines derartigen Ausdrucks, der anderwärts so wechselnd gebraucht wird, ein sicherer Schluss zu ziehen ist. Ueberdies ist darauf hinzuweisen, dass die „Fragmente“ nach der, wie wir meinen, richtigen Ansicht in einem Landstrich entstanden sind, der sich in den Jahren 510—536 unter ostgothischer Herrschaft befunden hatte. Die ostgothische regelmässige Ausdrucksweise[1]) kann deshalb recht wohl den Sprachgebrauch der Praxis und damit auch den Schreiber der „Fragmente“, der seine Arbeit in der Mitte (vielleicht noch in den 40er Jahren) des 6. Jahrhunderts verfasste, beeinflusst haben[2]). Das Edictum Theoderici, darüber besteht kein Dissens, war dem Verfasser der „Fragmente“ jedenfalls genau bekannt. Was ferner den Doppelgebrauch des Ausdrucks „rex“ in der Bedeutung des regierenden Herrschers und in seiner Verbindung mit „edictum“

Provence zu verlegen haben, — näher, dass der Sammler die Fragmente direct einer westgothischen Handschrift entnommen hat. Dies um so mehr, als dem Compilator, wie der zweite Theil der Sammlung beweist, westgothisches Handschriftenmaterial zur Verfügung stand. Auch die beiden in der Wiener Handschrift Nr. 2160 (ehemals Cod. Salisburg. Nr. 360) stehenden unbekannten Capitel liefern keinen Beweis für die Behauptung Patettas. Es soll noch ein Mal unten auf diese beiden Capitel hingewiesen werden. Hier sei nur sogleich bemerkt, dass beide Capitel ihrem Wortlaut nach nicht im Appendix zur Epitome Iuliani stehen, obwohl die Wiener Handschrift Nr. 2160 einen ziemlich umfassenden Appendix besitzt, sondern in den Haupttext eingeschoben sind und auf cap. 532 (bei Haenel, Iuliani epitome cap. 535) als cap. 533 und 534 folgen. (P. hat auf diese Thatsache selbst S. 38 Anm. 117 aufmerksam gemacht.) Ein entscheidender Gegengrund gegen den Verfasser dürfte jedoch aus dieser Thatsache um deswillen nicht geltend gemacht werden, da beide Capitel ihre Placirung unter Nummern des Haupttextes offenbar nur dem Zufall verdanken. In irgend einem Zusammenhange stehen sie weder mit dem vorangehenden cap. 532 (533), noch mit dem nachfolgenden cap. 535 (534). Ja sie durchbrechen sogar den zwischen diesen Capiteln bestehenden Zusammenhang. Weshalb sie für uns nicht in Betracht kommen, vgl. unten S. 243 ff.

[1]) Es sei darauf aufmerksam gemacht, dass auch bei den Ostgothen kein völlig einheitlicher Sprachgebrauch herrschte. So bezeichnet sich der regelmässig als „Theoderici regis edictum Symmacho papae directum“ citirte Erlass des Jahres 508 selbst als „Lex data a rege Theudorico contra illos sacerdotes qui substantia ecclesiae iure directo aut vindere aut donare praesumunt.“ Und die Anfangsworte des gleichen Erlasses lauten „Incipit praeceptum, imo lex, data a gloriosissimo rege Theudoricho“. Zugleich sei in Anknüpfung an eine gelegentliche Bemerkung Gustav Haenel's (Kritische Jahrbücher für deutsche Rechtswissenschaft B. XIII S. 967) daran erinnert, dass wir nicht einmal wissen, ob die gegenwärtig von uns ganz allgemein als „edictum Theoderici“ citirte ostgothische Quelle die Ueberschrift unserer heutigen Ausgaben „Edictum Theoderici regis“ und die Nachschrift „Explicit edictum Theoderici regis“ besessen hat. — [2]) Für alles Nähere verweist Referent auf seine Ausführungen in der Zeitschr. der Savigny-Stiftung XI S. 215 f. Anm. 1.

als Hinweis auf den Schöpfer dieses Edicts anlangt, so erblickt Referent in diesem Doppelgebrauch keineswegs die Schwierigkeiten, die P. darin sucht. „Edictum regis" ist „das Königsedict", welches als geschriebene fundamentale Quelle in der Heimath der „Fragmente" galt und durch keine spätere Wandlung, keinen Wechsel der politischen Herrschaft aus dieser Stellung verdrängt worden war. Gerade diese Continuität der Geltung und Anwendung der Gesetzgebung Eurichs in der Provence lässt jene einfache Benennung besonders glaubhaft erscheinen. Am wenigsten wunderbar erscheint dieser Sprachgebrauch bei demjenigen, der sich die Aufgabe gesetzt hatte, das in dem Codex Euricianus vorhandene Recht durch Zusätze zu dieser Grundlage ziel- und zweckentsprechend zu vervollständigen. Nicht erschüttert erscheint ferner durch P. die Verwerthung der Interpretation zur 11. Novelle Valentinians III. Die vom Verfasser S. 18 vorgenommene Nebeneinanderstellung spricht entschieden gegen ihn. Gerade die Worte „super quinque solidos numerum reddatur illi sex, si decem emptus fuerit, reddat duodecim" (cap. 17) entsprechen derart der Interpretatio „si quinque solidis emit, sex recipiat, si decem duodecim solidos similiter recipiat", dass ein Zweifel schwer möglich sein dürfte[1]). — Eine besondere Widerlegung bedurfte endlich, um den Boden für die eigene Ansicht des Verfassers zu glätten, die Auffassung, welche in cap. 7 der „Fragmente" eine directe Bezugnahme auf cap. 327 und 331 des Codex Euricianus und eine Ergänzung dieser beiden Capitel erblickt. Die uns bekannten ostgothischen Quellen enthalten keine Vorschrift, auf welche cap. 7 der Fragmente bezogen werden könnte. P. meint, dieses Argument habe nur dann Werth, „se noi conoscessimo tutti gli editti di Teodorico, ma ciò non è, ed anzi fra gli editti perdutti doveva esservene uno specialmente destinato ai Goti"[2]). Ueberdies erführen wir aus cap. 23 und 24 des Edictum Theoderici, dass auch bei den Ostgothen sich das Intestaterbrecht nach römischen Grundsätzen regelte. „Ed appunta la corrispondenza fra il c. 7, l'antiqua visigotica e la lex romana Burgundionum (X) proviene semplicemente da ciò, che tutte queste fonti riproducono le norme del diritto romano antegiustinianeo". P. hat an anderer Stelle die gleiche Behauptung von der Existenz eines von Theoderich für die Gothen allein erlassenen, uns unbekannten Edictes zu begründen gesucht[3]). Auch wenn wir mit derartigem verlorenen

---

[1]) Auch Zeumer legt im Neuen Archiv der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichte B. XII S. 395 auf diese Uebereinstimmung entscheidenden Nachdruck. Eine genauere Abwägung der verschiedenen Eventualitäten vgl. im B. IX der Zeitschr. der Savigny-Stiftung S. 229 f. Referent hält ferner an dem „unverkennbaren Anklang", wie ihn Brunner, Rechtsgeschichte I S. 325 nennt, an die Lex Burgundionum XIX, 3 für cap. 13 der Fragmente fest, ohne jedoch auf diese Thatsache, für welche sich mannigfache Gründe denken lassen, allzu grosses Gewicht zu legen. — [2]) S. 16 des Separatabdruckes. — [3]) Vgl. S. 12 und 13 der oben in der Uebersicht an zweiter Stelle genannten Schrift. Patetta befestigt seine Ansicht dadurch, dass er sich nicht nur auf die mehrfach erörterte eine Stelle des Anonymus Valesianus „Sic guber-

ostgothischen Quellenmaterial rechnen wollen, so ist uns doch über seinen Umfang und Inhalt nicht das Mindeste überliefert. Es muss deshalb nicht unbedenklich erscheinen, auf diese Annahme die Behauptung zu gründen, dass „fra gli editti perdutti doveva esservene uno specialmente destinato ai Goti, nel quale molto probabilmente era regolato anche il diritto di successione.“ Nicht zu beweisen ist ferner die an der gleichen Stelle ausgesprochene Behauptung, dass die Intestaterbfolge bei den Ostgothen „era regolata perfettamente secondo le norme del diritto romano“. Keinesfalls darf ein Beweis für die Richtigkeit dieser Behauptung aus cap. 23 und 24 des Edict. Theoderici herausgelesen werden. Dahn hat mit scharfen Gegengründen diese Annahme zurückgewiesen[1]). Gesetzt aber, die Ostgothen hätten eine gegenwärtig verlorene Bestimmung besessen, welche das Intestaterbrecht „perfettamente secondo le norme del diritto romano“ ordnete, dann frägt man sich, was cap. 7 der Fragmente noch für eine Aufgabe erfüllen sollte. Damit berühren wir den nach Ansicht des Referenten ausschlaggebenden Punkt: Die Fragmente lassen sich weder als „un lavoro privato d'interpretazione“, noch viel weniger als „un editto di qualche ufficiale goto“ denken[2]). Der Verfasser lässt durch den allgemeinen Ausdruck „qualche ufficiale goto“ einen weiten Spielraum für Vermuthungen. Er giebt auch keinerlei Zeitgrenzen an, innerhalb deren er sich die Entstehung der „Fragmente“ vorstellt. Die Kritik ist deshalb ihm gegenüber in einer schwierigen Lage. Zwei Perioden sind zu scheiden, in welche sich ein „editto di qualche ufficiale goto“ mangels näherer Feststellung versetzen liesse: die Periode der Geltung des Ostgothenrechts während der Ostgothenherrschaft in Italien und die Periode dieser Geltung nach dem Sturze des Ostgothenreiches durch Justinian. Angenommen der Verfasser versetzte das Edict „di qualche ufficiale goto“, an welches er denkt, in die erste dieser Perioden[3]), so müssten wir ihm die Fragen vorlegen: Welchen Beamten hat P. im Sinn? Gab es überhaupt einen solchen, der im Stande war, ein Edict vom Charakter der Bestimmungen unserer „Fragmente“ zu erlassen? Wie war zur Zeit der Geltung des Edictum Theoderici der Erlass eines Edictes durch einen gothischen Beamten denkbar, das dem königlichen Edict in einzelnen Bestimmungen direct widersprach? Wie war auch nur das Edict eines „ufficiale goto“ denkbar, das mit der Tendenz eigener Gültigkeit bindende Bestimmungen des königlichen Edicts in freier subjectiver Behandlung umformte und publicirte? Greifen wir z. B. cap. 10 der „Fragmente“ heraus! P. macht selbst darauf aufmerk-

---

navit etc.“ beruft. Freilich bildet die letzterwähnte, lebhaft umstrittene Stelle auch bei ihm ein nachdrücklich verwerthetes Beweismittel. Dass ihm hierbei Dahn und Gaudenzi scharf gegenüberstehen, merkt P. selbst auf S. 13 an.

[1]) Dahn, Könige der Germanen IV S. 53 f. — [2]) Dass es sich bei den „Fragmenten“ um ein Königsedict handeln könne, lehnt P. von Anfang an mit Recht ab. — [3]) Sollte Verfasser durch die kurze Notiz gegen Schupfer diese Auffassung haben verneinen wollen, so möchte Referent seine Fragen nur als eine Orientirung des Lesers betrachtet wissen.

sam, dass zwischen ihm und cap. 2 des Edictum Theoderici ein schwerwiegender Unterschied besteht, — vor Allem darin, dass der bestochene Richter das Vierfache der widerrechtlich empfangenen Summe in cap. 10 der „Fragmente" an den Fiscus, im Edictum Theoderici cap. 2 an die verletzte Partei zu zahlen hat. Ebenso weicht cap. 12 der „Fragmente" in einem wichtigen Punkte von cap. 131 des Edictum Theoderici, mit dem es andrerseits harmonirt, ab. In beiden Fällen versucht P. eine Lösung dadurch, dass er annimmt, „che il frammento sia anteriore all' Editto conosciuto". Betreffs cap. 12 der „Fragmente" fügt er noch hinzu, dass dieses allein für die Gothen bestimmt gewesen sei. Wir wären demnach in der eigenartigen Lage, dass zwei Capitel der „Fragmente" älter als das Edictum Theoderici sind und von ihm abweichen, während andere auf dem Edictum Theoderici selbst fussen! Das Widerspruchsvolle dieser Lage steigert sich, sobald wir in Verfolg der Hypothese P.'s ein Beamtenedict annehmen, dem die Capitel der „Fragmente" entstammen sollen. Auch die Lösung, welche P. in Hinblick auf cap. 17 der „Fragmente" versucht, und die wiederum damit endet, dass das eben citirte „Fragment" älter als unser Edictum Theoderici sein müsse, zu dem es in offenbarem Widerspruch steht, ist — abgesehen von anderen zu erhebenden Einwendungen — nicht überzeugend. Nicht anders geht es uns, wenn wir die übrigen Capitel der „Fragmente" vom Gesichtspunkte eines zur Zeit der Ostgothenherrschaft erlassenen ostgothischen Beamtenedictes prüfen. Wie steht es, wenn wir uns das Edict des „ufficiale goto" in der an zweiter Stelle gedachten Periode der Gültigkeit des Ostgothenrechts in Italien entstanden denken sollen? Auch hier müssen wir dem Verfasser die Fragen entgegenstellen: Gab es einen solchen „ufficiale goto", wie ihn Verfasser im Sinne hat? Besass ein solcher —, die Richtigkeit seiner Annahme vorausgesetzt, — die Fähigkeit, ein Edict von der Art der „Fragmente" zu erlassen?[1]) Man denke sich besonders der letzterwähnten Frage gegenüber Justinian! Auch die Energie der Langobarden, welche das gesammte römische Aemterwesen hinwegfegte[2]), kannte keinen „ufficiale goto". Was wir ferner von dem Fortleben ostgothischen Rechts in Italien wissen, ist sehr gering. Offenbar spielt das ostgothische Recht in Italien nach der Vernichtung des Ostgothenreiches eine äusserst bescheidene Rolle[3]). Wir können seine fortdauernde Geltung in rein civilrechtlichen Fragen erklärlich finden, brauchen aber nur einen Blick in die „Fragmente" zu werfen, um die Möglichkeit des Erlasses eines Edictes durch einen „ufficiale goto" mit Bestimmungen wie z. B. cap. 11, 12, 17 unter oströmischer wie unter langobardischer Herrschaft für ausgeschlossen zu erklären. Wir vermissen also auch hier eine befriedigende Antwort, weil sie unmöglich ist. Sie ist es aber auch, sofern wir uns

[1]) Referent macht auch dieser Ansicht gegenüber auf die angebliche Mischung älteren und jüngeren ostgothischen Rechts aufmerksam. — [2]) Brunner a. a. O. I S. 55. — [3]) Savigny, Geschichte des röm. R. im Mittelalter II S. 183, Brunner I S. 271, 367 f., Schroeder, Rechtsgeschichte S. 234, Anm. 31.

die „Fragmente“ nur als eine in Italien verfasste interpretatorische Privatarbeit denken. Selbst wenn wir in diesem Falle ein Zurückgreifen auf ältere, mit dem Edictum Theoderici in Widerspruch stehende Rechtsbestimmungen eher für möglich halten dürften, als bei der Annahme des Edictes eines ostgothischen Beamten, so widerlegen diese Hypothese andere gewichtige Gründe. Schon die Fassung, die Ausdrucksweise der „Fragmente“ schliesst den Gedanken an eine interpretatorische Arbeit aus. Auch abgesehen hiervon, wo zeigt sich eine interpretatorische Absicht gegenüber dem Ostgothenrecht? Die „Fragmente“ nehmen einzelne Bestimmungen des Edictum Theoderici einfach herüber, ohne hierbei im Mindesten die Tendenz einer Erklärung an den Tag zu legen. An anderen Stellen wieder verarbeiten sie das ihnen vorliegende Material in freier Weise, offensichtlich in der Absicht der Weiterbildung oder Adaptirung an andere Rechtsgedanken. Wir sehen, wir kommen auch mit dieser Auffassung nicht zum Ziele. Als unbestreitbares Ergebniss ist nur immer die bereits bekannte Thatsache zu betrachten, dass in den Fragmenten ostgothisches Recht Verwerthung gefunden hat. Eine Lösung für alle weiteren Fragen aber erlangen wir nur dann, wenn wir den italienischen Boden verlassen und die Heimath der „Fragmente“ im südlichen Gallien, nach Ansicht des Referenten speciell in der Provence, suchen. Hier sind alle Bedingungen gegeben, um den eigenartigen Mischcharakter der „Fragmente“ zu erklären. Hier lässt sich die freie Verwerthung von Sätzen des Edictum Theoderici verstehen. Hier kann vor Allem auch den „Fragmenten“ die richtige Stellung als Ergänzung einer anderen Quelle, und zwar als Ergänzung des Codex Euricianus, zugewiesen werden. Eine nochmalige detaillirte Ausführung der eben skizzirten Ansicht darf unterbleiben, da im IX. und XI. Bande dieser Zeitschrift Referent den gleichen Standpunkt mit genaueren Belegen vertreten hat. Gelegentlich sei darauf hingewiesen, dass durch die Zeumer'sche Ausgabe der Lex Visigothorum Reccessvindiana l. Visig. II, 1, 20 als Gesetz Chindasvinds festgestellt worden ist. Das Bedenken, welches sich bisher aus der Ueberschrift „Antiqua noviter emendata“ mit Rücksicht auf cap. 10 der „Fragmente“ eventuell herleiten liess, ist damit geschwunden[1]. Ferner wird gegen die Verlegung des cap. 8 der „Fragmente“ in den westgothischen Rechtskreis von Patetta l. Visig. V. 7, 17 angeführt und hieraus geschlossen: „Sembrerebbe quindi che, a maggior ragione, il patrono non potesse spostare la liberta“. Nach Ansicht des Referenten ist die letztgedachte Schlussfolgerung aus l. Visig. V, 7, 17 keineswegs geboten. Die Heraushebung des Einzelverbotes „ne liberti vel progenies eorum cum posteritate patroni aut coniugia conectant aut eis insolentes existant“ und die in der Stelle gegebene Motivirung dieses Verbotes spricht sogar unserer Ansicht nach gegen diese Schlussfolgerung. Ueberdies handelt es sich, — dies verkennt auch P. nicht, — bei l. Visig. V, 7, 17 um eine Vorschrift Reccessvinds, nicht um eine solche der Antiqua.

---

[1]) Vgl. hierzu Zeumer im Neuen Archiv XII S. 399.

Ein abweichender Rechtszustand in älterer Zeit wird somit nicht ausgeschlossen[1]). Auch für cap. 15 der „Fragmente" hat uns die Ausgabe Zeumers eine Sicherung gebracht, indem bereits die Lex Visig. Reccessvindiana V, 2, 7 (eine mit „Antiqua" überschriebene Stelle) liest: „scriptura manus sue suscriptione vel signo confirmet". Zeumer trägt demgemäss auch mit Recht kein Bedenken, die fehlenden Worte auf Zeile 1—6 des cap. 307 des Pariser Palimpsestes mit Hilfe der Reccessvindiana V, 2, 7 zu ergänzen. Der auszufüllende Raum wird mit den supplirten Buchstaben und Worten aufs Genaueste gedeckt.

Wir haben nur die Hauptpunkte, welche gegen Patetta geltend zu machen sind, herausgehoben, — nur sie herausheben können. Finden diese Einwendungen Zustimmung, so würde damit die vom Verfasser aufgestellte Hypothese hinfällig werden. Hinfällig werden damit auch alle diejenigen Einzelheiten, welche sich um die von uns bekämpfte Grundauffassung als um ihren Mittelpunkt gruppiren. Dabei soll nicht verkannt werden, dass diese Einzelausführungen manche werthvolle Detailforschung bergen. Wohl bietet die Feststellung der Beziehungen dieses oder jenes Capitels zum Edictum Theoderici überwiegend Bekanntes. Referent verweist jedoch andrerseits auf die Heranziehung einer Ravennatischen Urkunde vom Jahre 474 mit der Wendung „litteras ignorans subter manu propria signum feci" (zu cap. 15, S. 27). Auch die Parallelisirung eines caput incertum zu cap. 20 der „Fragmente" (S. 31) und die daran geknüpften Ausführungen über das Wort „tributarius" gewähren Interesse. Das Gleiche gilt von den sprachlichen Erörterungen auf S. 36 ff.

Der beiden von P. zum Schlusse abgedruckten und besprochenen Capitel der Wiener Handschrift Nr. 2160[2]) ist bereits oben S. 237 Anm. 1 gedacht worden. P. hatte in anderem Zusammenhange (S. 14) durch ihre Heranziehung glaubhaft zu machen gesucht, dass die Fragmente

---

[1]) Nur angedeutet soll werden, dass vermuthlich auch der in l. Visig. V, 7, 17 behandelte Fall erst durch Reccessvind unter Veränderung früherer Verhältnisse seine strenge Ahndung erhalten hat. Vielleicht dürfen so auch die Eingangsworte der ebencitirten Stelle „interdum vidimus excessum licentiamque servorum et dolore coacti sumus ignominia dominorum" ausgelegt werden. — [2]) Sie sind zuerst von Haenel in seiner Ausgabe der Epitome Iuliani (Leipzig 1873) pag. VII n. 14 veröffentlicht worden: Cap. DXXXIII | Si quis per viam ambulaverit | et illi occurrerit. In loco de|serto caballus aut asinus | aut bos, aut qualiscunque | quadrupedia domestica | et ille adprehensam eam | perrexerit cum eam per viam | rectam et ille homo cuius | animal fuerit veniens | post ipsum reppererit eum | cum iumentum vel animal | suum, animal suum recipiat | et ipsi ullam iniuriam non | faciat quia (Patetta fügt hinzu „neque") de domo illius | neque de illius pascua illum | adprehendit si autem ei in|iuriam fecerit et aliquid illi | abstulerit, in quadruplum reddat ei. Cap. DXXXIV. Idem | Si quis clericus aut diaconus aut presbyter aut qualiscunque per viam | perrexerint et unus alteru|trum insidianter furtum | fecerit et fugam lapsus | fuerit, et ille cui furtum per multa temporum (in)tervalla eum invenerit | concessam habet licentiam | adprehendere et tenere eum | usque dum illi satisfactio|nem suae iustitie faciat.

Gaudenzi's im Appendix einer Handschrift der Epitome Iuliani gestanden haben könnten. Von beiden Capiteln behauptet Verfasser, sie besässen „una grande analogia coi nostri frammenti" (S. 14). Referent kann dem nicht zustimmen. Eine äussere Analogie bietet lediglich die Formulirung des Beginns beider Capitel mit den Worten „Si quis". Eine Entscheidung kann dies schwerlich geben. Ja das zweite Capitel „Si quis clericus aut diaconus aut presbyter aut qualiscunque per viam perrexerint etc." fällt sogar durch die Erwähnung des „clericus aut diaconus aut presbyter" völlig aus dem Rahmen unserer „Fragmente" heraus. Auch wenn wir annehmen, dass diese Worte ein späterer sinnloser Zusatz sein könnten, besteht nach Ansicht des Referenten keine innere oder äussere Beziehung dieser beiden Capitel zu den „Fragmenten". Beide Capitel stehen auch sonst isolirt da. Des Einfangens fremder Hausthiere wird mehrfach in den Quellen gedacht, ohne dass sich, soweit wir sehen, eine directe Verbindung zwischen diesen Stellen und dem cap. 533 der Wiener Handschrift herstellen liesse. Singulär ist ferner die Bestimmung des cap. 534 in Hinblick auf die weitgedehnte Anerkennung der Selbsthülfe gegenüber einem „per multa temporum intervalla" ertappten Dieb. Es muss auffallen, dass die gleiche Wiener Handschrift ein weiteres bisher unbekanntes Capitel „de cecis et debilibus" geliefert hat. Der erste Herausgeber desselben, Biener[1]), verneint seinen römischen Ursprung und weist es dem Kreise der germanischen Rechtsquellen zu. Nähere Feststellungen vermag er nicht zu liefern. Ohne Zweifel weisen uns die Ausdrücke „magistri militum", „iudices civiles", „centuriones" u. s. w. am ehesten auf Italien hin[2]). Es ist auch Patetta zuzustimmen, dass dieses Capitel vermuthlich eine Fälschung bildet[3]). Ob die gleiche Vermuthung auch für die Capitel 533 und 534 der Wiener Handschrift aufzustellen ist, oder ob es sich bei ihnen um versprengte und eventuell nur verderbte Stücke handelt, möchte Referent zunächst noch unentschieden lassen. Vielleicht wirft eine bisher nicht beachtete Beziehung helleres Licht über beide Bestimmungen. Wenn wir eine Vermuthung aussprechen sollen, so ist es die, dass bei ihnen langobardische Einflüsse thätig gewesen sein möchten. Vorübergehend sei erwähnt, dass beide Capitel einmal, gleich den Bestimmungen des Edictum Langobardorum, die typischen Anfangsworte „Si quis" zeigen, welche P. zu ihrer Parallelisirung mit den „Fragmenten" Gaudenzis bewogen haben mögen. Sie nähern sich aber auch in anderer Beziehung in ihrer Ausdrucksweise den langobardischen Quellen. Man beachte z. B. in cap. 533 der Wiener Handschrift den Ausdruck „quadrupedia", der sich gerade im Edictum Langobardorum findet, während z. B. die Lex Visigothorum nur von „quadrupes" spricht[4]). Auch inhaltlich liesse sich eine Verbindung zwischen

---

[1]) Biener in der Zeitschrift für geschichtliche Rechtswissenschaft B. V (1825) S. 355 f. — [2]) So auch Biener a. a. O. — [3]) S. 39 des Separatabdruckes Anm. 117. — [4]) Vgl. Edict. Rothari 325 auf der einen, L. Visig. Recces. VII, 2, 23, VIII, 4, 4, VIII, 4, 6, VIII, 4, 12, VIII, 4, 16, VIII, 6, 2 auf der anderen Seite; die fünf letzten Stellen sind mit „An-

cap. 533, 534 der Wiener Handschrift mit langobardischen Rechtsgedanken herstellen. Andrerseits darf nicht übersehen werden, dass wir gerade in Hinblick auf den langobardischen Rechts- und Quellenkreis besser unterrichtet sind, als für manchen anderen älteren Rechtskreis. Es muss deshalb auffallen, wenn wir, — die Echtheit jener Stücke vorausgesetzt, — bisher direct oder indirect nichts von ihnen wussten. Ueberwiegen die zu Gunsten unserer Hypothese aufgestellten Anführungen, so würde Italien als Heimath der Capitel 533 und 534 zu gelten haben. Einen Stützpunkt gewährt für diese Vermuthung der Umstand, dass eine ganze Reihe von Merkmalen die Wiener Handschrift Nr. 2160 als solche bez. ihr directes Vorbild nach Italien verweist.

Mit dem eben besprochenen Aufsatz Patettas berührt sich mehrfach die bereits citirte zweite Arbeit des gleichen Verfassers „Sull' anno della promulgazione dell' Editto di Teodorico". Die ältere, u. a. von Savigny und Bluhme getheilte Ansicht nahm das Jahr 500 als Jahr der Veröffentlichung des Edictum Theoderici an. Als Beleg für diese Zeitbestimmung dienten eine Stelle des Chronicon Paschale und zwei Stellen des Anonymus Valesianus. Bereits Dahn hatte in seinen „Königen der Germanen" IV S. 7 f. die ältere Ansicht widerlegt und die Bedeutung der von ihr verwertheten Quellenstellen für unsere Frage entkräftet. Gaudenzi [1]) war ihm hierin unter weiteren Ausführungen gefolgt. Von Neuem wendet sich Patetta dem Chronicon Paschale und dem Anonymus Valesianus zu. Auch er gelangt mit Recht zu einer Zurückweisung der älteren Ansicht. Das Neue, was er zur Verstärkung früherer Gegengründe anführt, ist der Nachweis, dass der Held der Erzählung von dem mechanischen Hülfsmittel zur Vollziehung von Unterschriften nicht Theoderich, sondern der ungebildete oströmische Kaiser Justinus gewesen ist, und dass der Name Theoderichs nur durch einen Irrthum des Anonymus Valesianus mit jener Erzählung in Verbindung gebracht wurde [2]). Hoffentlich trägt diese Feststellung dazu bei, die ältere Auffassung, auf welche in der neueren Litteratur auffallender Weise mehrfach zurückgegriffen worden ist, endgültig zu beseitigen. Als herrschende Ansicht konnte die ältere Meinung schon seit einigen Jahren nicht mehr bezeichnet werden. Gaudenzi hatte in seinem bereits citirten Aufsatze die Publication des Edictes innerhalb der Jahre 511—515, enger gefasst 512—514, glaubhaft zu machen gesucht. Brunner, Schroeder und v. Amira [3]) waren ihm in dieser Zeitbestimmung im Wesentlichen gefolgt. Referent verdankt dem Aufsatze Gaudenzis reiche Anregung, stand ihm aber von jeher nicht

---

tiqua" überschrieben. Der Ausdruck „quadrupedia" erscheint auch nicht im Kreise der burgundischen und der ostgothischen Quellen.

[1]) „Ueber die Entstehungszeit des Edictum Theoderici", Zeitschr. der Savigny-Stiftung, Germ. Abth. VII S. 29 ff. — [2]) Patetta stützt sich hierbei auf Prokop, Historia arcana cap. VI (Corp. script. hist. byzantinae P. II vol. III pag. 44). — [3]) Brunner a. a. O. I S. 365, Schroeder a. a. O. 1. Aufl. S. 229 f., 2. Aufl. S. 233, v. Amira in Pauls Grundriss S. 46.

ohne Zweifel gegenüber. Vor allem war es das erste Argument, das Edict müsse nach einem Kriege, vermuthlich nach dem gallischen Kriege von 510, entstanden sein, welches ihn nicht überzeugen konnte. Dies gilt einmal von der Verwendung des cap. 148 des Edictum Theoderici, noch viel mehr von dem einer Stelle des Epilogs entnommenen Beweisgrunde. Bereits von anderer Seite ist darauf hingewiesen worden, dass cap. 148 einer Constitution Diocletians und Maximinians nachgebildet sei. Diese Auffassung gewinnt dadurch an Bedeutung, dass die gleiche Constitution auch in anderen Theilen vom Edictum Theoderici herangezogen wird. Steht eine solche unmittelbare Anlehnung an eine ältere Quelle fest, so verliert der aus cap. 148 abgeleitete Beweisgrund wesentlich an Bedeutung. An kriegerischen Ereignissen und Wirren fehlte es damals nicht. Die gewaltsame Wegführung und die spätere Rückkehr eines servus konnte mit ihren daraus entspringenden Rechtsfragen an die Praxis und an den Gesetzgeber herangetreten sein, ohne dass wir dabei an ein bestimmtes kriegerisches Ereigniss, wie den gallischen Krieg Theoderichs, denken müssen. Mit Recht fügt Patetta hinzu, dass die Herleitung einer festen Zeitbestimmung aus der gesetzlichen Vorschrift über diesen Fall auch deshalb nicht gerechtfertigt erscheint, weil noch Jahre nach einem Friedensschlusse bei der Rückkehr gefangener servi diese Frage auftauchen konnte. Noch bedenklicher ist dem Referenten von jeher die Verwerthung der öfter citirten Stelle des Epilogs „Haec quantum occupationes nostrae admittere, vel quae nobis ad praesens occurrere potuerunt a victis tam barbaris quam Romanis sumus profutura complexi: quae omnium barbarorum sive Romanorum debet servare devotio ...“ erschienen. Schon Gloeden[1]) hatte den offenersichtlich vorhandenen Fehler bei den Worten „a victis“ der Ausgabe Pithous mit Glück verbessert, indem er statt der Worte „a victis“ das Wort „cunctis“ einsetzte[2]). Bluhme ist ihm hierin in seiner Ausgabe des Edictum Theoderici Monum. Germ. leg. tom. V. gefolgt. Unseres Erachtens sind wenige Emendationen paläograpisch so gerechtfertigt, wie diese. Ganz besonders erscheint dem Referenten diese Emendation auch um deswillen gerechtfertigt, weil sich der Prolog des Edicts durchaus entsprechend an Alle im Reiche Theoderichs wendet und von „legibus omnibus cunctorum devotione servandis, quae barbari Romanique sequi debeant“ redet. Patetta gewährt einen weiteren Unterstützungsgrund. Er macht in einem späteren Zusatz zu seiner Arbeit über das Edict Theoderichs[3]) darauf aufmerksam, dass die Worte des Epilogs zum Edictum Theoderici „cunctis .... sumus profutura complexi, quae omnium .... debet servare devotio“ vermuth-

---

[1]) Gloeden, Das römische Recht im ostgothischen Reiche (1843). — [2]) Nicht „a cunctis“ (so Dahn a. a. O. IV S. 101, Padelletti, Fontes iuris italici I p. 23). Auch die von Gaudenzi u. A. zur Rettung des „a victis“ gewählte Interpunction kann die entschieden fehlerhafte Lesart nicht sichern. Vgl. hierzu die treffenden Ausführungen bei Patetta S. 10. — [3]) Als Zusatz zu der bereits besprochenen Abhandlung „Sui frammenti di diritto germanico“ S. 40 a. E.

lich einer Wendung der Nov. Valentinians III tit. VI, 2 nachgebildet sind[1]). Sonach ist das Ergebniss der eben durchlaufenen kurzen Ueberlegungen die Feststellung, dass weder cap. 148 noch der Epilog ein Moment für die zeitliche Fixirung des Edicts ergeben. Das Gleiche gilt in Hinblick auf die an zweiter Stelle zu dem gleichen Zwecke von Gaudenzi verwandten Varien Cassiodors. Zweifellos giebt uns keine andere Quelle die gleiche Kenntniss von den Verhältnissen Italiens in der ersten Hälfte des 6. Jahrhunderts. Nicht mit Unrecht nennt Dahn die Varien Cassiodors einen umfassenden Spiegel der Zeit. Starke Bedenken stehen jedoch der Frage entgegen, ob ihre Verwerthung für eine sichere Altersbestimmung des Edictum Theoderici überhaupt möglich ist. Ein Theil der Varien scheint vor dem Edict zu liegen. Wenigstens sind die in ihnen angewandten Strafbestimmungen andere, als das Edict sie aufstellt. Unbedingt sicher ist jedoch diese Schlussfolgerung um deswillen nicht, weil der König selbst von dem Edict abzuweichen vermochte, — aus Gnade eine mildere, seinem Gutdünken nach eine härtere Strafe verhängen konnte. Ja sogar diejenigen Stellen der Varien, für welche der Nachweis zu erbringen wäre, dass sie im Strafmass im Einklang mit dem Edict stehen, könnten nicht als unbedingt beweisend für die Existenz des Edictes zur Zeit ihrer Abfassung verwendet werden. Sind es doch weit überwiegend römische Sätze, die im Edict Aufnahme gefunden haben. Ob Theoderich sie aus einer römischen Quelle heranzog, bevor das Edict bestand, oder ob einer Entscheidung der in das Edict aufgenommene römische Rechtssatz zu Grunde liegt, wer will dies aus der blossen Thatsache des angewandten Strafmasses entscheiden?

Die letzterwähnte Ueberlegung richtet sich nicht gegen Gaudenzi. Seine Beweismomente, mittelst deren er einzelne Varien mit dem Edict in Verbindung bringt, sind überlegter fundirt. Und doch können sie nicht voll überzeugen. P. tritt ihnen sachlich abwägend entgegen. Uebersichtlich stellt er die vorhandenen Gegengründe unter eigner Motivirung und Verwerthung fremder Forschung zusammen. In dieser Nachprüfung liegt der Kernpunkt seiner Arbeit. Für die einzelnen Gegengründe müssen wir auf die Schrift Patettas S. 10—18 selbst verweisen. Eine kurze Zusammenfassung wäre hier nicht im Stande, das rechte Bild zu verschaffen. Nur das müssen wir feststellen, dass alle bisher aus den Varien beigebrachten Belege kein Resultat für die Zeitbestimmung des Edicts zu geben vermögen. — Eine mit den Varien wenigstens indirect in Verbindung stehende Schlussfolgerung ist hiermit nicht ausgeschlossen: die Schlussfolgerung, dass das Edictum Theoderici vermuthlich nicht in den Jahren erlassen ist, in welchen Cassiodor die Würde eines quaestor sacri palatii inne hatte. Sonst würde ihm als quaestor sacri palatii die Aufgabe zugefallen sein, das Edict

---

[1]) Nov. Valentinians III tit. VI, 2 (Haenel, Novellae Constitutiones col. 145): „Dispositionem cunctis salubriter profuturam certatim debet omnium praevenire devotio."

abzufassen [1]). Sonst würde auch —, dies dürfen wir weiter annehmen, — Cassiodor uns das von ihm redigirte Edict, gleich den anderen von ihm abgefassten Staatsurkunden, in seinen Varien überliefert haben. Der sicheren Verwerthung dieses — negativen — Beweismomentes, auf welches besonders Gaudenzi [2]) Bezug nimmt, steht freilich entgegen, dass wir die Jahre, während welcher Cassiodor die Quästur bekleidete, nicht mit der erforderlichen Sicherheit festzustellen vermögen [3]). Auch wenn uns dies gelänge, würde es schwer sein, hiermit zu rechnen, weil Cassiodors einflussreiche Wirksamkeit durch bestimmte Aemter nicht begrenzt wurde [4]). „Auch als Andere die Würde eines Quästors bekleideten, gingen die wichtigeren Geschäfte durch seine Hand, und oft musste seine Kenntniss aushelfen, wo höher in den Jahren Stehende das Richtige nicht zu finden wussten" [5]). Als Ergebniss aller dieser Ueberlegungen verbleibt uns also nur die berechtigte Annahme, dass Cassiodor nicht das Edict abgefasst hat, weil er es sonst in seine Varien gleich dem von ihm dictirten Edicte Athalarichs [6]) aufgenommen haben würde.

Patetta sucht eine neue Position für die Feststellung des Publicationsjahres des Edictes durch Verwerthung zweier Momente zu gewinnen: Er weist einmal auf cap. 12 Ed. Theoder. hin und macht hierbei auf die Verwandtschaft mit Lex Burgundionum LXXIX, 5 aufmerksam. Beide Stellen handeln von der dreissigjährigen Klagverjährung. Die Letztgenannte —, Lex Burgund. LXXIX, 5, — zeigt eine unverkennbare Aehnlichkeit mit dem Codex Euricianus cap. 277 [7]). An sich wäre auch im Ostgothenreiche eine Kenntniss und directe Verwerthung des Codex Euricianus kein Ding der Unmöglichkeit. Immerhin liegt es ungleich näher, an eine Abhängigkeit des Edict. Theoder. cap. 12 von der Lex Burgundionum zu denken. Ostgothen und Burgunder waren eng aneinander grenzende Nachbarn. Ueberdies zeigt der Wortlaut der beiden in Frage stehenden burgundischen und ostgothischen Bestimmungen —, von anderen Punkten ganz abgesehen, — in den Worten „quia cuivis satis credimus abundeque sufficere etc." [8]) eine frappante Aehnlichkeit. Fragen wir jedoch, ob damit für die Zeitbestimmung des

---

[1]) Vgl. hierzu die Nachweise bei Gaudenzi a. a. O. S. 46 und Thorbecke, Cassiodorus Senator (1867) S. 39 f. Anm. 28. — [2]) A. a. O. S. 46 ff. — [3]) Thorbecke a. a. O. S. 14, 39 Anm. 27, Usener, Anecdoton Holderi S. 70, Mommsen im prooemium zu Iordanes (Mon. Germ. auct. antiqu. V) pag. XL, Gaudenzi a. a. O., neuerdings vor Allem Mommsen im prooemium zu Cassiodors Varien (Mon. Germ. auct. antiqu. XII) pag. X. — [4]) Vgl. Varien IX, 24: „non enim proprios fines sub te ulla dignitas custodivit". — [5]) Thorbecke a. a. O. S. 16. — [6]) Var. IX, 18. Vgl. Gaudenzi a. a. O. S. 46. — [7]) Vgl. hierfür Zeumer in der Praefatio zu den Leges Visigothorum antiquiores (1894) pag. XIII. — [8]) Ed. Theod. 12 schreibt: quia cuivis satis credimus abundeque sufficere intra XXX annos et actiones suas rite componere et eas publico iudicio vel privata definitione peragere." Lex Burgund. LXXIX, 5: „quia satis unicuique ad requirendum et recipiendum, quod ei debitum fuerit, suprascriptus annorum numerus posse sufficere".

Edictes etwas gewonnen ist, so müssen wir mit „Nein" antworten. Patetta bezeichnet Lex Burgund. LXXIX kurzweg als „una costituzione dell' anno 515". Das ist sie sicherlich in der Gestalt, in der sie uns jetzt vorliegt. Diese Gestalt hat sie jedoch nicht bei ihrer Abfassung unter Gundobad erhalten, vielmehr stellt sich tit. LXXIX als Novelle dar[1]). Nach Ansicht des Referenten gehört nun gerade Abs. 5 des Titels LXXIX der älteren ursprünglichen Fassung an[2]). Seine Abhängigkeit vom Codex Euricianus cap. 277 gewährt dieser Behauptung bedeutende Sicherheit. Unterstützend wirkt hierbei überdies, dass demselben Capitel des Codex Euricianus eine andere Vorschrift (Lex Burgund. tit. XVII) entnommen ist, welche wie kaum eine zweite Bestimmung der Lex Burgundionum auf frühere Zeiten weist[3]). Jedenfalls, mag man diese Schlussfolgerungen annehmen oder nicht, bietet Tit. LXXIX keineswegs eine sichere Grundlage, auf die wir uns für die Altersbestimmung des Edictum Theoderici stellen dürfen.

Noch eine andere Beobachtung zieht Patetta heran, um die Frage der Entstehungszeit des Edictum Theoderici zu beantworten. In cap. 211 der Lex Romana canonice compta[4]) und in P. VII cap. 36 der Collectio Anselmo dedicata finden sich zwei Bestimmungen, welche dem Wortlaute von cap. 15 und 16 des Edictum Theoderici entsprechen. Cap. 211 der erstgenannten und P. VII cap. 36 der an zweiter Stelle citirten Sammlung enden jedoch mit der Subscription „dat. VIIII kl. octb. iust. opimo"[5]). Diese Subscription hebt Patetta heraus. „Non saprei come quest' ultima, evidentemente corrotta, possa essere emendata, se non si legge: Iustino et Opilione conss., il che ci porta all' anno 524." Cap. 15 und 16 des Edictum Theoderici hätten „forse durante la dominazione bizantina" in ein Manuscript des Codex Iustinianus Aufnahme und von da ihren Uebergang in die Lex Romana canonice compta gefunden. Nicht unmöglich aber sei es, dass die obenerwähnte Subscription zum Edict Theoderichs selbst gehöre. Treffe dies zu, so sei die Entstehungszeit des Edictum Theoderici sicher. „Esso sarebbe stato composto nell' anno 524, durante la questura di Decorato, nel quale Boezio riconosce mentem nequissimi scurrae delatorisque, ma che era però un giureconsulto". Niemand wird leugnen, dass diese geschlossene Gedankenkette viel Ansprechendes, sogar Bestechendes besitzt. Glied reiht sich an Glied, so dass der Leser zunächst den Eindruck empfängt, als wäre damit die viel umstrittene Frage nach der Entstehung des Edictum Theoderici gelöst. Patetta erklärt aber selbst, „auf diese Hypothese nicht allzugrosses Gewicht zu legen" (S. 20). Er

---

[1]) Vgl. v. Salis in der Ausgabe der Leges Burgundionum (Mon. Germ. leg. 3. I T. II) pag. 103. — [2]) Vgl. über Einfügung von Novellen in die Handschriften des burgundischen Volksrechtes Brunner a. a. O. I S. 336 f. — [3]) v. Salis l. c. pag. 55 n. 2. — [4]) Maassen in den Sitzungsberichten der Wiener Akademie der Wissenschaften. B. XXXV Heft. 2 (philos.-hist. Classe), 1860. — [5]) Der Cod. Paris. 12448 (Lex Romana canonice compta) liest „iustopimo". Vgl. Codex Iustinianus rec. P. Krueger pag. 835 n.

verkennt somit selbst nicht die Bedenken, die seiner Behauptung entgegenstehen. Wir wollen von den Einwendungen absehen, welche der Verlegung des Edicts an das Ende der Regierungszeit Theoderichs entgegengestellt werden könnten. Auch das Bedenken gegen die Form, in welcher die Entlehnung aus dem Edict erfolgt sein soll, wollen wir übergehen. Ein ungleich entscheidenderer Punkt, welcher zugleich die Voraussetzung für alles Weitere bildet, wird doch in der von Patetta angeregten Frage stets bleiben: Wie sind die Worte „dat. VIIII kl. octb. iust. opimo."[1]) zu interpretiren? Ist überhaupt eine sichere Interpretation möglich? Nach Lösung dieser Frage drängt sich uns sofort die zweite ebenso schwerwiegende Frage auf: Wohin sind jene Worte zu stellen, welche Gründe liegen vor, sie mit dem Edictum Theoderici in Verbindung zu bringen? Mehrfach bereits sind Versuche gemacht worden, auf diese Fragen eine Antwort zu ertheilen. Savigny[2]) neigte zu der Annahme willkürlicher Erfindung. Maassen[3]) verneint mit Rücksicht auf die Lex Romana canonice compta diesen Gedanken. Krueger[4]) denkt daran, die fragliche Subscription eventuell mit l. 1 Cod. Iust. VII, 38 in Verbindung zu bringen. Referent will die Zahl der Hypothesen nicht durch eine neue vermehren. Eine auch nur annähernd sichere Entscheidung erscheint ihm mit Hilfe des bisherigen Materials ausgeschlossen. Diese Resignation ist geboten, solange wir nur auf die Lex Romana canonice compta als Vermittlerin der verderbten und in mannigfacher Beziehung zweifelhaften Subscription angewiesen sind[5]). Das Vertrauen in die Ueberlieferung der Lex Romana c. c. wird dadurch nicht erhöht, dass cap. 211 der Sammlung[6]) unter einer mit dem Inhalte des Capitels völlig zusammenhanglosen Rubrik des Codex Iustinianus eingereiht ist[7]). Es muss dieser Umstand um so mehr auffallen, als

[1]) Vgl. S. 249 Anm. 5. — [2]) Geschichte des römischen Rechts im Mittelalter B. II § 101 Anm. f. — [3]) Sitzungsberichte der Wiener Akademie B. XXXV S. 92 Anm. 1. — [4]) Codex Iustinianus zu l. 3 IX, 16 (pag. 835 n). — [5]) Die von der L. Rom. can. compta völlig abhängige Collectio Anselmo dedicata kann als vollständiges Quellenzeugniss hierfür nicht in Betracht kommen. Für die staatsrechtliche Seite der Frage vgl. Mommsen, Ostgothische Studien, I. Die Consulardatirung des getheilten Reiches im Neuen Archiv XIV S. 225 ff. P. giebt hierzu S. 21 Anm. 2 einige nicht unwichtige Nachträge. — [6]) Vgl. oben S. 249 bei Anm. 4. — [7]) Cap. 211 bezeichnet seine Bestimmung als „titl. XXXVIII ex libro codi." und fügt die Rubrik des Cod. Iust. VII, 38 hinzu „Ne rei dominicę vel temporum (sic!) vindicatio temporis exceptione summoveatur". — Dem Verfasser der Lex Romana c. c. lag der Codex Iustinianus vor. Das wissen wir aus zahlreichen anderen Stellen der Sammlung, die dem Codex Iustinianus von der Lex Romana entnommen sind (vgl. die Quellenübersicht bei Maassen a. a. O. S. 84 ff.). Die Sammlung fusst auch im Wortlaute des cap. 211 auf einer Codexhandschrift. Es mag dies hervorgehoben werden, weil Haenel, einer der besten Kenner der Epitome Iuliani und des Breviarium, das Vorkommen der Bestimmungen in cap. 211 auch „in Anhängen des Iulian und Handschriften des Breviar" behauptet und die Epitome Iuliani für zwei Drittel aller Capitel der Lex Romana c. c. die Quelle gebildet hat [Haenel in den Kritischen Jahrbüchern für deutsche Rechtswissenschaft B. XIII S. 967 (leider ohne Belege; siehe hierzu auch Patetta S. 20); Heimbach, Leipziger Repertorium der deutschen und

ausländischen Literatur III. Jahrg. 1845 S. 423, Bluhme, Mon. Germ. leg. V pag. 153, Dahn a. a. O. S. 6 Anm. 1 verweisen nur auf Haenel]. Eine Anhangsbestimmung der Epitome Iuliani ist jedoch — ganz abgesehen von der Titelrubrik in cap. 211 — schon um deswillen als Quelle für cap. 211 ausgeschlossen, weil die Lex Romana c. c. alle dem Appendix der von ihr verwertheten Epitomehandschrift entnommenen Stellen mit den Worten „Ex fine novellae" einleitet, diese Einleitung aber bei dem eben citirten Capitel fehlt.

Weniger sicher, als dieser Nachweis, erscheint die Feststellung des Uebergangs der mit cap. 15 und 16 des Edictum Theoderici übereinstimmenden Vorschriften in den Codex Iustinianus selbst. Patetta verlegt diesen Uebergang „in epoca molto remota, forse durante la dominazione bizantina". Wägt man die „für" und „wider" dieser Ansicht gegenüber ab, so will es zunächst als wenig wahrscheinlich erscheinen, dass in dieser Zeit aus dem Edict der von Ostrom niedergeworfenen und zertrümmerten Ostgothenherrschaft in Italien Zusätze zum Codex Iustinianus, dem hoch darüber stehenden officiellen Gesetzbuche der Sieger, übernommen wurden. Dies gilt nicht nur für die Zeit des unbestrittenen Triumphes Ostroms in Italien, dies gilt auch für die Zeit der byzantinischen Herrschaft im stark verkleinerten Exarchat, in dem sich die Erinnerung an die Gegnerschaft zwischen Ostrom und dem Ostgothenreiche erhalten hatte. Dies gilt ganz besonders auch in Hinblick auf die untergeordnete Bedeutung, welche man in Italien dem gothischen Rechte für die Folgezeit einräumte (vgl. oben S. 241 bei Anm. 3); sie musste vor allem das Edictum Theoderici am ersten treffen (Brunner I S. 367 f.). Andrerseits wäre es unrichtig, diese Aufnahme der fraglichen Supplemente erst in die Zeit der wissenschaftlichen Wiederbelebung des römischen Rechts in Italien zu setzen. Hiergegen würde bereits das Verschwinden des Edictum Theoderici, welches als Quelle angenommen wird, sprechen. Wären wir durch dieses Moment nicht beschränkt (vgl. weiter unten), so würde hiergegen vor Allem die schwerwiegende Thatsache sprechen, dass wir mit Rücksicht auf das Alter der Lex Romana c. c. und ihre Abhängigkeit von einer durch die erwähnten Zusätze erweiterten Codexhandschrift zeitlich gebunden sind. Ja wir sind noch mehr gebunden, wenn wir den Grundstock der Lex Romana c. c. —, wie dies Conrat I S. 209 mit guten Gründen belegt, — beträchtlich vor die gegenwärtige Ueberlieferung der Sammlung im Cod. Paris. 12448 setzen und gerade die Excerpte aus dem Codex Iustinianus unter Berücksichtigung der späteren Schicksale des Letzteren in Italien dem älteren Grundstocke zuweisen. Dieser Sachlage gegenüber drängt es, einen anderen Weg zu suchen, um eventuell die Aufnahme der für cap. 211 der Lex Romana c. c. vorbildlichen Bestimmungen in den Codex Iustinianus zu erklären. Allgemein betrachtet wären zwei Möglichkeiten denkbar: eine anderweite Vermittelung zwischen dem Edictum Theoderici und dem Schreiber der fraglichen Zusätze, oder die Annahme einer älteren Quelle (wie z. B. des Codex Gregorianus), aus welcher das Edictum Theoderici, wie der Schreiber jener Supplemente unabhängig von einander, und zwar wortgetreu, geschöpft haben müssten (vgl. die Quellenübersicht bei Bluhme, Mon. Germ. leg. V pag. 176, und Conrat I S. 91 Anm. 4, 121 Anm. 3). Mannigfache Versuche, die wir zum Zwecke der Lösung angestellt haben, führten nur immer bis zu einem gewissen Grade der Wahrscheinlichkeit. Allen musste Referent selbst Einwendungen entgegenstellen. Er sieht deshalb auch hier davon ab, die denkbaren Combinationen mit Quellenbelegen anzuführen. Es ist nicht die Sprache und der Inhalt der cap. 15 und 16, welcher Schwierigkeiten bereitet. Unrichtig wäre es, in cap. 16 speciell germanische Züge suchen zu wollen. Keinesfalls liesse sich zu Gunsten dieser Auffassung die „multitudo congregata" anführen, mit welcher der Thäter

der Verfasser der Expositio zum Liber Papiensis [1]) die Bestimmungen im ersten Theile des cap. 211 der Lex Romana c. c. durchaus correct als „Codicis noni capitulum“ citirt [2]).

Die Ergebnisse der Arbeit Patettas über Theoderichs Edict sind, wie wir sehen, wesentlich negativer Natur. Seine Untersuchungen

---

„ad possessionem alienam violentus advenerit“. Durch einen Hinweis auf die Lex Iulia de vi privata (Paulus Sentent. V, 26 § 3) würde dieser Einwand leicht zurückzuweisen sein. Für die erlaubte Nothwehr gegen fremde Gewalt wäre nicht nur eine verwandte Stelle aus den Constitutionen beizubringen. Auch der Begriff der „violentia“, sowie der strafrechtliche Begriff des „casus“ im Sinne des cap. 16 lässt sich mit Constitutionenmaterial belegen. Die Schwierigkeiten für eine sichere Entscheidung liegen auf anderem Gebiete. Einmal hindert eine solche das gerade für diesen Punkt ausserordentlich beschränkte Material der Handschriften des Codex Iustinianus, vor Allem aber der Umstand, dass wir für die Aufnahme der lateinischen Zusätze in den Codex Iustinianus offenbar mit Zufälligkeiten, die keine oder jede Motivirung erhalten können, rechnen müssen. Das Ziel aller dieser (lateinischen) Zusätze ist nur, die Zahl der Quellenentscheidungen durch anderes dem Schreiber der Zusätze bekanntes Rechtsmaterial zu vermehren. Die Art und Weise, in welcher dies geschah, zeigt mehrfach [vgl. z. B. den Zusatz zu lib. VIII tit. 48 (49) bei Krueger l. c. pag. 807, oder den Zusatz zu lib. V tit. 5 bei Krueger l. c. pag. 415], wie wenig kritisch man hierbei verfuhr und wie eine schärfere juristische Prüfung fehlte. Derartige Zufälligkeiten müssen wir auch in Hinblick auf die uns speciell interessirenden Zusätze zum Codex Iustinianus für möglich halten. In diesem Falle wäre das einzig Sichere die zeitliche Grenzlinie, an die uns die Lex Romana c. c. bindet. Für alles Uebrige beständen keine Schranken. Auch unsere im Beginn dieses Absatzes geäusserten Bedenken müssten diesen Feststellungen gegenüber schwinden. Diese „freiere“ Auffassung bestärkt eine Uebersicht über die Zusätze zum Codex Iustinianus, wie wir sie gegenwärtig noch aus Handschriften und älteren Ausgaben festzustellen vermögen. Die relativ grösste Zahl bilden Entlehnungen aus dem Codex Gregorianus oder Hermogenianus (5), daneben finden wir jedoch auch in anderen Handschriften einen Zusatz aus der Epitome Aegidii (Krueger l. c. pag. 248, vgl. hierzu Brunner I S. 361) und aus den langobardischen Rechtsquellen (Krueger pag. 610). Auch die Handschriften weichen in der Aufnahme dieser Supplemente wesentlich von einander ab. Keine enthält alle (lateinischen) Zusätze, manche nur einen, manche zwei. Der Cod. Berolinensis nr. 272 saec. XII weist neben der mit cap. 15 des Edictum Theoderici übereinstimmenden Bestimmung zwei Zusätze aus Codex Gregorianus bezw. Hermogenianus auf. Die Vorschrift des cap. 15 findet sich auch in Adnotationen, welche eine zweite Hand zum Cod. Parisiensis nr. 4516 saec. XI gefügt hat; sonst nirgends. Keine der auf uns gekommenen Codexhandschriften enthält die Vorschrift des cap. 16 des Edictum Theoderici. Vgl. auch die übernächste Anmerkung.

[1]) Vgl. die Ausgabe von Boretius in Monum. Germ. leg. IV pag. 416 (Expositio zum Liber Papiensis Liutpr. 20). — [2]) Das ist die passende Stelle. Als „l. 3 Cod. IX, 16 ad legem Corneliam de sicariis“ findet sich die Bestimmung „Si quis percussorem ad se venientem gladio repulerit, non ut homicida tenetur, quia defensor propriae salutis in nulla peccasse videtur“ auch heute noch in einer ganzen Reihe von Ausgaben des Codex. Vgl. z. B. die Kriegel'sche Ausgabe des Codex pag. 594; für die Krueger'sche Ausgabe, welche die fragliche Stelle aus dem Text ausscheidet, siehe l. c. pag. 835.

schliessen mit sicherer Begründung eine Reihe bisher verwertheter Quellenbelege aus, ohne freilich mit Hilfe der von ihm herangezogenen Stellen eine Neufixirung der Entstehungszeit des Edictum Theoderici zu erreichen. Die dritte Arbeit Sull' introduzione in Italia della Collezione d'Ansegiso e sulla data del così detto Capitulare Mantuanum duplex attribuito all' anno 787 wendet sich einer Frage zu, die seither völlig übereinstimmend in der Litteratur beantwortet wurde: Boretius hatte in seiner Monographie über die Capitularien im Langobardenreich die Behauptung ausgesprochen, der liber legiloquus Ansegisi sei in Italien nicht aufgenommen und gebraucht worden. Brunner, Conrat, Pertile, Salvioli u. A. hatten sich dieser Ansicht angeschlossen. Sie stellt die litterarisch allein vertretene Meinung dar; Niemand hatte ihr bisher widersprochen. Patetta geht bei seiner Sonderuntersuchung davon aus, dass die Collectio Ansegisi im Wormser Capitular vom Jahre 829 officiell anerkannt sei. Das Wormser Capitular sei ein capitulare generale und daher auch für Italien bestimmt gewesen. Schon hierin habe ein starker Beweggrund liegen müssen, die Sammlung des Ansegis in Italien einzuführen. Dieser Annahme steht die Behauptung Brunners und Salviolis gegenüber, dass Ansegis Capitularien enthalten habe, die für Italien ohne Bedeutung gewesen seien. P. sucht einer solchen Behauptung mit dem Einwande zu begegnen, dass wir nicht mit Sicherheit feststellen könnten, wie viel fränkische Capitularien in Italien eingedrungen seien. Zweifellos vermöchten wir zu bestimmen, welche Capitularien in das Capitulare Langobardorum recipirt und von da in den Liber Papiensis bezw. in die spätere Lombarda übernommen worden seien. Für die Zeit vor dem Capitulare Langobardorum besässen wir jedoch keine untrüglichen Anhaltepunkte. Ueberdies könne der von Brunner und Salvioli verwerthete Grund gegen den Gebrauch der Collectio Ansegisi in Italien um deswillen nicht den Ausschlag geben, „poichè essa non era più da considerarsi come une compilazione privata, ma bensì come un codice ufficiale“. Endlich aber wäre zu bedenken, dass in dem Capitulare Langobardorum 7 oder 8 Capitel aus 3 bezw. 4 Capitularien ständen, die nur durch Ansegis überliefert seien. Es soll sofort auf den letzterwähnten Punkt nochmals zurückgegriffen werden. Vorher aber sei einer Thatsache gedacht, welche sich vor Allem gegen Boretius richtet. Der von Boretius gegen den Gebrauch der Collectio Ansegisi in Italien vorgebrachte Hauptgrund fusste auf dem Mangel einer italienischen Handschrift des liber legiloquus Ansegisi[1]). Diese Annahme wird durch eine von Patetta untersuchte Handschrift der Capitelbibliothek zu Vercelli ins Wanken gebracht. Boretius erwähnt sie Capitularia regum Francorum I pag. 392, jedoch nur als eine derjenigen Handschriften, welche Fragmente der Collectio Ansegisi aufwiesen[2]). Diese Rubricirung ist unzutreffend. Die Handschrift von Vercelli ent-

[1]) Bezüglich der Gothaer Handschrift vgl. Boretius, Capitularien im Langobardenreich S. 38 und S. 149 Anm. 1. — [2]) Auf Grund Baudi di Vesme's Edicta reg. Langobard.

hält den gesammten liber legiloquus. Ja sie bietet überdies noch vier bezw. fünf italienische Capitularien. Patetta glaubt nach seinen Untersuchungen den italienischen Ursprung der Handschrift mit voller Sicherheit behaupten zu dürfen[1]). Die Handschrift gewinnt dadurch an Werth, dass sie eine der ältesten Handschriften der Collectio Ansegisi überhaupt ist. Wenigstens verlegt P. ihre Entstehung in das Ende des 9. Jahrhunderts, während Cipolla 9. bis 10. Jahrhundert annimmt. Wie bei den meisten Handschriftenuntersuchungen sind wir auch hier auf das Vertrauen gewiesen, welches wir in die Sachkenntniss des untersuchenden Forschers setzen. Eine Nachprüfung über den italienischen Ursprung vor Allem ist, da P. keine genauere Angabe der paläographischen Daten verzeichnet, aus denen er seine Auffassung gewinnt, ohne Einsichtnahme des gesammten Manuscripts[2]) ausgeschlossen. Referent hofft, hierüber selbst später weitere Mittheilungen machen zu können. Ein bisher in seinen Händen befindliches photographisches Fragment der Handschrift[3]) kann zur Herbeiführung eines sicheren Ergebnisses in seinen Schriftzügen weder für noch wider Patetta verwendet werden. Jedenfalls sind die paläographischen Feststellungen, welche der Handschrift von Vercelli zu entnehmen sind, für die gesammte Frage nach dem Gebrauch der Sammlung des Ansegis in Italien in den Vordergrund zu stellen; wir werden sehen, dass anderen für diese Frage beigebrachten Beweisgründen, solange sie allein stehen, mannigfache Einwände entgegengehalten werden können. Ist aber der italienische Ursprung der Handschrift paläographisch mit voller Bestimmtheit nachzuweisen, so würde Referent nicht den Einwurf gelten lassen, dass damit nur die Abfassung, nicht der Gebrauch unserer Handschrift für Italien erwiesen sei. Angesichts der Entstehungszeit und des Fundortes des Manuscripts von Vercelli liegt die Präsumption der Abfassung zum Gebrauch sowie die wirklich erfolgte praktische Verwerthung bei einer Sammlung vom Charakter der Collectio Ansegisi allzunahe, als dass Zweifel hierüber geltend gemacht werden dürften.

P. sucht seine Behauptung vom Gebrauche der Collectio Ansegisi in Italien noch zu stärken. Er weist einmal auf eine den Schriftzügen nach italienische Handschrift der Nationalbibliothek zu Turin hin, welche auf ihrer letzten Seite einige Auszüge aus dem liber legiloquus enthält. Er nennt andrerseits Handschriften des Ansegis, welchen als Supplement Einzelstücke italienischer Capitularien angehängt sind und die dadurch ein Zurückgehen auf italienische Handschriften oder ihre eigene praktische Verwerthung in Italien verriethen. Was die an erster Stelle genannte Handschrift der Nationalbibliothek zu Turin anlangt, so möchte Referent auf sie nur geringen Werth legen. Sie stammt einmal aus

---

[1]) Nel fatto però il Ms. non solo contiene l'intiera collezione colle appendici, ma ha per di più quattro o, secondo l'edizione di Boretius, cinque capitolari italici, il che non meno dei dati paleografici e della provenienza, ne dimostra evidentemente l'origine italiana, poichè questi capitolari erano leggi territoriali. — [2]) Sie ist nur an Ort und Stelle möglich. — [3]) Vgl. hierzu unten S. 258.

einer sehr späten Zeit (dem Ende des 14. Jahrhunderts[1]) und ihrem Schreiber fehlte, wie P. selbst zugiebt, jedes „scopo giuridico“[2]). Die blosse Thatsache, dass ihm eine Handschrift des Ansegisus vorlag, berechtigt noch nicht zu weiteren Schlüssen. Bei dem lebhaften Handschriftenhandel, der in jenen Zeiten in Italien getrieben wurde, konnte seine Vorlage eben erst aus Deutschland oder Frankreich als historisches Document nach Italien gelangt sein, ohne die geringste innere Beziehung zu Italien zu besitzen. Es ist charakteristisch für den Schreiber der Turiner Handschrift, dass er die kurzen formelhaften Sätze von I, 119 ff. „de usura“, „de cupiditate“, „de avaritia“, der „radix omnium malorum“ (I, 122) herausgriff. Charakteristisch ist ferner, dass er überdies von II, 18 nur die Schlussformel wie eine Curiosität hinzufügt.

Beachtenswerther scheinen, wenigstens auf den ersten Blick, die Schlussfolgerungen zu sein, welche aus dem Vorhandensein italienischer Capitularien im Anhang zu Handschriften der Collectio Ansegisi Einflüsse italienischer Vorlagen erkennen wollen. Der Verfasser bezieht sich hierbei besonders auf den Cod. Paris. lat. 3878 und auf den Cod. Monac. 3853, in welchen übereinstimmend unter gleicher Inscription Stücke des Capitulare Olonnense 822—823 und des Capitulare Olonnense mundanum vom Jahre 825 angefügt seien. „Questa comunanza d'iscrizioni nei due Mss. dimostra evidentemente la comune origine da un archetipo ora perduto e che si può presumere italiano.“ Es ist nun wohl richtig, dass ein Vorbild mit italienischen Capitularien hier vorgelegen hat. Dieses Vorbild scheint aber anderer Art gewesen zu sein, als Patetta annimmt. Die Münchener Handschrift 3853 ist neuerdings eingehend von Victor Krause beschrieben worden[3]). Danach ist das italienische Capitularienmaterial in der obengenannten Handschrift nicht nur auf Stücke der Capitularia Olonnensia beschränkt. Sie enthält vielmehr u. a. auch Capitel des Capit. Pap. Pippini von 787 und des Capit. Ital. von 801. Offenersichtlich besteht bei diesen der Collectio Ansegisi neben zahlreichen anderen Capitularienbestimmungen angefügten Bestandtheilen die Tendenz, den liber legiloquus zu ergänzen. Krause spricht auch eine Vermuthung darüber aus, auf welchem Wege gerade dieses Ergänzungsmaterial in die Münchener Handschrift gelangt sein könne[4]). Und zwar nimmt er die Vermittelung des Cod. Mutin. eccles. cath. Ord. I, 2 an. Auch über diese Handschrift von Modena sind wir genauer unterrichtet[5]). Sie enthält nicht die Collectio Ansegisi, sondern neben der Lex Salica, Ribuaria, Alamannorum und Baiuvariorum die langobardischen Edicte in 60 systematisch geordneten Titeln und überdies auf Bl. 154—207 zahlreiche Capitularien Karls d. Gr., Pippins, Ludwigs d. Fr. und Lothars. Wir wissen ferner, dass diese der Handschrift von Modena

[1]) Vgl. Patetta S. 7. — [2]) So ist z. B. aus Anseg. II, 18 nur die Schlussformel abgeschrieben, „che forse gli piacque per la sua energia“. — [3]) Neues Archiv B. XIX S. 85 ff. — [4]) A. a. O. S. 114. — [5]) Siehe die Beschreibung von Merkel im Archiv der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde B. XI (1858) S. 596—604 und hierzu Boretius, Die Capitularien im Langobardenreich S. 32 ff.

zu Grunde liegende Rechtssammlung für den Markgrafen Eberhard von Friaul angefertigt worden ist; wir kennen auch den Namen ihres Verfassers[1]. Wichtiger für uns ist, dass die Sammlung des Cod. Mutin. nicht nur in Italien bekannt gewesen und verwerthet worden ist. Aus ihr haben zugleich nichtitalienische Sammler geschöpft. Ihre Kenntniss hat auch, wie bemerkt, dem diesseits der Alpen geschriebenen Cod. Monac. 3853 sein italienisches Capitularienmaterial als Ergänzung der Collectio Ansegisi vermittelt. Diese Vermuthung gewinnt an Wahrscheinlichkeit, wenn Referent darauf hinweist, dass auch die häufig citirte Handschrift der Herzoglichen Bibliothek zu Gotha nr. 84 den grössten Theil der im Cod. Mutin. vorliegenden Sammlung des Lupus enthält[2]. Sie ist ihrem Gesammtbestande nach in Franken geschrieben und nach der Vermuthung von Boretius von Anfang an im Besitze der Martinskirche zu Mainz gewesen. Was endlich die Uebereinstimmung zwischen dem von Patetta weiter aufgeführten Cod. Paris. 3878 mit dem Cod. Monac. 3853 anlangt, so lässt sich nach den Untersuchungen Krauses der Grund für diese Erscheinung unschwer feststellen: Der Cod. Paris. 3878 ist aus Cod. Monac. 3853 abgeleitet und zwar durch Vermittelung der Handschrift von Heiligenkreuz 217[3]. Damit würde sich auch die Uebereinstimmung der in die Münchener wie Pariser Handschrift aufgenommenen Capitula Olonnensia erklären[4]. Referent kann hier seine Ueberlegungen nicht auf andere Handschriften, die eventuell in Frage kommen könnten, ausdehnen. Vielleicht greift ein Anderer diese Frage mit umfassenderen Detailforschungen auf. Für unseren Zweck genügt der Nachweis, dass gerade das italienische Capitularienmaterial der von P. herangezogenen wichtigen Handschriften von München nr. 3853 und Paris nr. 3878 zum Beweise des Gebrauchs der Collectio Ansegisi in Italien nicht verwerthet werden kann.

Es bleibt noch ein Grund für die Anwendung der Sammlung des Ansegis in Italien zu untersuchen übrig[5], dessen bereits oben kurz gedacht worden ist: Patetta weist S. 9 seiner Abhandlung auf sieben bezw. acht Capitel des Capitulare Langobardorum hin, die uns nur durch Ansegis erhalten sind. Auch hierdurch glaubt er die Gültigkeit

---

[1]) Merkel a. a. O. S. 597. Bereits Muratori hatte hierüber Forschungen angestellt. Merkel sucht auch die Person des Verfassers (Lupus) näher zu bestimmen. — [2]) Eine Beschreibung der Gothaer Handschrift giebt Merkel a. a. O. S. 604—612. Vgl. hierzu Boretius a. a. O. S. 37 ff. Gleich dem Cod. Monac. enthält auch die Gothaer Handschrift die Collectio Ansegisi. — [3]) Neues Archiv XIX S. 126 ff. Bemerkt sei, dass Krause den Cod. Monac. 3853 anders, als Boretius (Capitularia I pag. 391) datirt und seine Abfassung — in Uebereinstimmung mit Catalogus cod. latin. biblioth. reg. Monacensis III, 2 S. 125 — bereits ins 10. Jahrhundert verlegt. — [4]) Die gleichfalls von Patetta ihrer Zusätze aus italienischen Capitularien halber verwerthete Münchener Handschrift nr. 234 enthält überhaupt die Collectio Ansegisi nicht. Es liegt hier ein Irrthum von Pertz vor, der von Boretius wiederholt worden ist. Vgl. Krause a. a. O. S. 111 Anm. 2. — [5]) Auf den dem Cod. Ambros. A. 46 entnommenen Beweisgrund (Patetta S. 9 vorletzter Absatz) sei hier nur kurz hingewiesen.

der Collectio Ansegisi, welche bei der Abfassung der langobardischen Rechtssammlung vorgelegen haben müsse, nachweisen zu können. Die zunächst auffallende Thatsache, dass dabei nicht mehr italienische Handschriften des Ansegis auf uns gekommen sind, meint Verfasser damit erklären zu sollen, „che dal momento della formazione del Capitulare Langobardorum, la collezione d'Ansegiso non aveva più ragione d'esistere, e dovevano quindi rapidamente scomparirne anche i Mss.“. Der Existenz jener Handschrift des Ansegis zu Vercelli gegenüber liegt kein Grund vor, die Einwirkung der Collectio Ansegisi auf das Capitulare Langobardorum in Abrede zu stellen. Dass wir uns nicht bedingungsloser aussprechen, geschieht im Hinblick auf eine Ueberlegung, die Patetta selbst S. 4 Abs. 4 in anderem Zusammenhange gegen Brunner und Salvioli verwendet. Der Umstand, dass wir gegenwärtig sieben bezw. acht Capitulariensätze des Capitulare Langobardorum in keiner anderen Ueberlieferung, als in der des liber legiloquus Ansegisi besitzen, kann naturgemäss nur in Verbindung mit anderen schwerer wiegenden Beweisgründen in die Wagschale geworfen werden. Hierher rechnet u. a. Patetta, dass cap. 104 der Gesetze Lothars in der Langobardischen Rechtssammlung, welches uns Ansegis II, 37 erhalten hat, „non appartiene già ad un vero capitolare, ma bensi ai canoni di un concilio regionale franco, che sarebbe strano trovare direttamente conosciuto in Italia.“ Referent will die Vermittelung der Collectio Ansegisi hierfür nicht leugnen. Beweist die Handschrift von Vercelli den Gebrauch der Collectio in Italien, so liegt kein Grund vor, diesen kürzeren Weg der Vermittelung nicht anzunehmen. Nur gegen die Beweiskraft des letztcitirten Satzes Patettas lässt sich ein Einwand nicht unterdrücken. Ansegis II, 37 geht gleich den anderen in derselben Quelle II, 31—46 überlieferten canones auf die kirchliche Reformbewegung des Jahres 813 unter Karl d. Gr. zurück [1]). Ganz demselben Kreise der fränkischen canones gehören zwei weitere vom Verfasser zum Beleg seiner Ansicht verwendete Capitel an. Es sind Ansegis II, 31 und II, 32, welche Patetta als additiones zum Liber Papiensis hervorhebt. Beide Stellen sind, wie Verfasser richtig bemerkt, Beschlüsse der Reformsynode von Mainz vom Jahre 813 [2]). Die Bedeutung dieser Reformsynoden ging jedoch weit über diejenige eines einfachen „concilio regionale franco“ hinaus. Selbst die nach ihrer Prüfung auf der allgemeinen Reichsversammlung zu Aachen (September 813) nicht in das Capitulare Karls d. Gr. recipirten canones jener Reformsynoden [3]) behielten für die Zukunft eine aussergewöhnliche Bedeutung. Abgesehen

[1]) Ansegis II, 37 entspricht can. 18 der Reformsynode zu Chalons vom Jahre 813 (vgl. Mansi, Sacr. conciliorum collectio T. XIV col. 97). Dass Ansegis alle Beschlüsse der Synoden des Jahres 813 in das zweite Buch seiner Sammlung stellt, erklärt sich sehr wahrscheinlich daraus, dass Ludwig d. Fr. die Bestimmungen II, 31—46 späterhin heraushob und bestätigte. Vgl. Boretius, Capitularia I pag. 311 sequ. — [2]) Mansi l. c. XIV col. 66, 67 can. VI und VII. — [3]) Hefele, Conciliengeschichte B. III S. 713, Boretius, Capitularia I pag. 173 sequ.

von ihrer wiederholten Einschärfung durch Ludwig d. Fr. zeigt dies vor Allem ihre Verwerthung in späteren kirchlichen Sammlungen. Noch im Decretum Gratiani findet häufig eine Bezugnahme auf Stellen dieser fränkischen Reformsynoden des Jahres 813 statt. Beispielsweise citirt Gratian die Synode von Chalons (813), welcher Ansegis II, 37 entnommen ist[1]), allein 15 mal. Eine solche Beachtung und Verbreitung der canones des Jahres 813 schliesst deshalb auch ihre Kenntniss in Italien zur Zeit der Abfassung des Capitulare Langobardorum und des Liber Papiensis durch eine andere Vermittelung, als durch diejenige der Collectio Ansegisi, keineswegs aus. Immerhin will Referent, wie bemerkt, in vorliegendem Falle Ansegis als Quelle nicht in Abrede stellen —, jedenfalls so lange nicht, als nicht die Unterstützung, welche Patetta aus dem italienischen Ursprung der Handschrift von Vercelli herleitet, versagt.

Die Handschrift von Vercelli hat nicht nur der Frage über die territoriale Ausdehnung des Gebrauchs der Collectio Ansegisi neues Material zugeführt. Sie bietet auch in anderer Beziehung für die Capitularienforschung einen wichtigen Beitrag: Auf fol. 77 enthält die Handschrift das sog. Capitulare Mantuanum duplex eingeleitet mit den Worten:

CAPITULARE QVOD FACTVM EST ANN DC///LI....
BERNHARD AVT REG PRIMO DEMSEIAN AB INCARN VERO DANN DCCCXI...[2]).

Wie Patetta angiebt „le ultime lettere non sono leggibili; ciò per l'umidità che rose il margine del Ms.“. Der Verfasser meint jedoch, dass eine Ergänzung der weggefallenen Buchstaben unschwer zu erreichen sei und löst die beiden Eingangszeilen des Capitulare mit den Worten auf:

„Capitulare, quod factum est anno domini Caroli XIII,
„Bernhard autem regis primo de mense Ianuario ab incarnatione vero Domini anno DCCCXIII.“

Trifft dies zu, so werden damit die Datirungen, welche Pertz und Boretius abweichend von einander und von Patetta geben[3]), hinfällig. Wir müssten zugleich den ansprechenden Gedanken an einen Zusammenhang des „Capitulare Mantuanum duplex“ mit dem Capitulare Papiense Pippini vom October 787 aufgeben. Dafür würden wir in diesem Capitular das einzige uns erhaltene Gesetz Bernhards von Italien, des Sohnes Pippins, besitzen. — Auch hier würde ein eingehenderer Bericht über die Zuverlässigkeit und Güte unserer Handschrift im Vergleich zu anderen Handschriften der Capitularien, über Lesarten und Einzelheiten

---

[1]) Vgl. S. 257 Anmerkung 2. — [2]) Wir reproduciren so getreu wie möglich den Abdruck bei Patetta. — [3]) Pertz bezeichnet Mon. Germ. leg. I pag. 109 das fragliche Capitular als „Capitulare langobardicum duplex, vere 803“, Boretius giebt ihm Capitularia I pag. 194 den gegenwärtig herrschenden Namen „Karoli Capitulare Mantuanum duplex, 787 initio?“

die Entscheidung erleichtern. Soll dieser Zweck erreicht werden, so müsste das von Patetta S. 6 beigebrachte Material mannigfach vermehrt werden. Ziehen wir das bisher Bekannte heran, so spricht entschieden zu Gunsten der Inscription unseres Capitels in der Handschrift von Vercelli eine ganze Reihe von Momenten. Hervorgehoben sei die ausführliche Bezeichnung, deren sich die Inscription bedient, das Fehlen stichhaltiger Gründe für eine Fälschung mit dem Namen Bernhards von Italien, der italienische Ursprung der Handschrift (sofern wir mit ihm rechnen dürfen), vor Allem aber das Alter der Handschrift[1]). Drei Handschriften waren es bisher, in denen uns das sogenannte Capitulare Mantuanum duplex überliefert wurde: Eine Handschrift der Bibliothek des kärnthischen Klosters St. Paul (9. Jahrhundert), eine Handschrift der Bibliothek Chigi in Rom (10. Jahrhundert) und eine solche des Klosters Trinita della Cava bei Salerno (11. Jahrhundert). Von diesen drei Handschriften beginnen die an zweiter und dritter Stelle genannten das fragliche Capitular mit den Worten „Placuit nobis Karolo gloriosissimi regis". Die an erster Stelle aufgeführte Handschrift dagegen setzt ohne jeden Hinweis auf den Schöpfer des Capitulars mit den Worten „Placuit primis omnium, ut vitia ..... eradicentur et evellantur" ein. Pertz ist der Handschrift von St. Paul, Boretius den beiden jüngeren Handschriften[2]) gefolgt. Boretius liess sich zu dieser Auswahl durch das Misstrauen bestimmen, welches er der Handschrift von St. Paul trotz ihres höheren Alters entgegenbrachte[3]). Es darf für unsere Untersuchungen dahingestellt bleiben, wie weit dieses Misstrauen gerechtfertigt oder ungerechtfertigt war, jedenfalls besitzen wir seit der Verwerthung der Handschrift von Vercelli durch Patetta eine Erklärung für den farblosen Beginn des sogenannten Capitulare Mantuanum in der Handschrift von St. Paul. Es ist der Name des abtrünnigen Bernhard, welcher in der Handschrift des kärnthischen Klosters vom Schreiber weggelassen worden ist[4]). — Trifft die Auslegung der Inscription durch Patetta zu, so zeigt uns das Capitular den Enkel Karls d. Gr. im Beginn seiner politischen Laufbahn. Bernhard war im Jahre 812 von Karl nach Italien gesandt worden. Nach der Handschrift von Vercelli ist unser Capitular im Januar „des ersten Jahres König Bernhards" erlassen. Es fragt sich, zu welcher Jahreszahl wir auf Grund dieser Angabe gelangen. Ziehen wir anderweite Quellenüberlieferungen zu Rathe, so könnten dieselben zu abweichenden Ergebnissen

---

[1]) Referent findet auch in den Bestimmungen des Capitulars selbst keinen Grund, der gegen den Erlass des Capitulars unter Bernhard spricht. — [2]) Die Handschriften von Chigi und La Cava sind mit einander verwandt. Vgl. Boretius, Die Capitularien im Langobardenreich S. 50. — [3]) Boretius a. a. O. S. 32. — [4]) Vgl. auch Patetta S. 11 Anm. 2. Vielleicht hat der Verrath Bernhards auch die Gestaltung des von den Handschriften von Chigi und La Cava überlieferten Beginns unseres Capitulars bedingt. Man tilgte die gesammte Inscription, wie sie die Handschrift von Vercelli bewahrt hat, und verband den Namen Karls mit dem Worte „Placuit".

in der Berechnung führen[1]). Die Annales Einhardi erzählen, dass Karl d. Gr. im September 813 auf der bereits oben erwähnten Reichsversammlung zu Aachen befohlen habe: „Bernardum ... regem appellari." Dem steht der Bericht der Annales Iuvavenses maiores und der Laurissenses minores gegenüber, denenzufolge Bernhard bereits 812 zum König ernannt wurde. Die letztere Darstellung wird durch die Berechnung der Regierungsjahre in italienischen Urkunden, welche Mühlbacher[2]) zusammengestellt hat, unterstützt. Patetta entscheidet sich auf Grund der Forschungen Mühlbachers zu Gunsten der an zweiter Stelle genannten Berichte und verlegt dementsprechend die Abfassung unseres Capitulars in das Jahr 813. Mit dieser Jahreszahl ergänzt er auch, wie oben S. 258 ersichtlich ist, die lückenhafte Inscription des Capitulars in der Handschrift von Vercelli. Es würde historisch von grossem Werthe sein, die Datirung der Regierung König Bernhards mit Hülfe des neugewonnenen Materials zu sichern. Vielleicht gestattet eine nochmalige Nachprüfung der Vercelleser Handschrift, dieses Ziel zu erreichen. Die in den Händen des Referenten befindliche photographische Nachbildung[3]) des durch Feuchtigkeit angegriffenen Beginns unseres Capitels gewährt keine unbedingt unanfechtbare Entscheidung in allen Einzelheiten. Absolut fest stehen auf der ersten Zeile der Inscription die Worte „CAPITVLARE QVOD FACTVM EST ANN". Zweifel sind in die Richtigkeit der Lesart hinsichtlich des unmittelbar folgenden „DC///LI" und in die darauf gestützte Auflösung Patettas zu setzen. Dies um so mehr, als vermuthlich die erste Zeile bis zum Ende ausgeschrieben war. Auf der zweiten Zeile hat P. die virgula über „BERNHARD" übersehen. Unanfechtbar sind hier die Worte „BERNHAR̅D AV̅T REG̅ PRIMO DE M̅SE IAN̅ AB INCAR̅N." Für die folgenden Worte ergiebt sich die gleiche Sicherheit nach der photographischen Reproduction nicht; Letztere führt sogar eher zu Bedenken. Dagegen hat eine eingehende Untersuchung für das Ende der zweiten Zeile die Annahme wahrscheinlich gemacht, dass hier die Zahl „DCCCXIII" steht. Diese Feststellung würde die von P. ausgesprochene Vermuthung voll

[1]) Für die Vereinigung der anscheinend einander entgegenstehenden Berichte vgl. Mühlbacher in den Mittheilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung B. II (1881) S. 297. Auf diesem von Mühlbacher eingenommenen Standpunkte steht auch Referent. — [2]) Vgl. Mühlbacher a. a. O. S. 296 ff. und in Böhmers Regesten des Kaiserreichs unter den Karolingern B. I S. 194 und S. 208. Mühlbacher fasst die hier vertretene Ansicht in seiner „Deutschen Geschichte unter den Karolingern" (von Zwiedineck-Südenhorst, Bibliothek deutscher Geschichte) S. 225 in den Satz zusammen: „Schon 812 wurde Pippins Sohn Bernard, noch ein Kind, als König von Italien bestellt, seit dem Herbst dieses Jahres zählen die italienischen Privaturkunden dessen Regierungsjahre". — [3]) Referent verdankt die Vermittelung einer solchen der liebenswürdigen Unterstützung des Secretärs des Königl. preuss. historischen Instituts zu Rom, Professor Friedensburg. Professor Cipolla in Turin hat die grosse Güte gehabt, die trefflich gelungene photographische Nachbildung an Ort und Stelle zu entnehmen.

bestätigen und zur Weiterverfolgung der oben angedeuteten historischen Perspectiven berechtigen. Als abschliessend soll sie nicht gelten[1]). Es wäre der beste Dank für die vielfache Anregung, welche die Wiederentdeckung und Durchforschung der Handschrift von Vercelli durch Patetta gewährt hat, wenn auch hier ein festes Ergebniss gefunden werden könnte.

Giessen, Mai 1895. Arthur B. Schmidt.

Herman Haupt, Ein oberrheinischer Revolutionär aus dem Zeitalter Kaiser Maximilians I. Mittheilungen aus einer kirchlich-politischen Reformschrift des ersten Decenniums des 16. Jahrhunderts. Sonderabdruck aus der Westdeutschen Zeitschrift, Erg.-Heft VIII. Trier 1893, Fr. Lintz. 144 S. 8⁰.

Der Autor sagt auf Seite 1 des Vorworts, „dass die Schrift trotz ihrer Absonderlichkeiten der Bekanntgabe werth war, darin wird mit mir gewiss jeder übereinstimmen, der der Geschichte der volksthümlichen, kirchlichen und politisch-socialen Oppositionsbewegungen am Ende des Mittelalters nachzugehen und dabei den unzureichenden Bestand der für jenes Forschungsgebiet in Betracht kommenden Quellen zu beklagen hatte".

Wir können dieser Rechtfertigung seiner Veröffentlichung in vollstem Maasse beipflichten. Eine richtige Würdigung jener Epoche der Geschichte wird erst dann möglich sein, wenn eingehende Einzelstudien auf allen Gebieten es uns ermöglichen, das Ineinandergreifen der verschiedenen Factoren, wie sie auf kirchlichem, politisch-socialem und wissenschaftlichem Gebiet hervortreten, klarzulegen.

Die vorliegende Arbeit beginnt mit einem Bericht von der Ueberlieferung der Schrift, dann folgen Nachrichten über den Verfasser, dessen Persönlichkeit nicht zu ermitteln war, und eine gedrängte Zusammenfassung seiner Reformpläne. Nachdem darauf noch die Disposition der Schrift mitgetheilt ist, werden wir von Seite 113—212 mit dem Inhalt der Schrift in ausführlicher Darstellung bekannt gemacht, wobei der Hauptsache nach der Gedankengang des Verfassers uns in dessen eigenen Worten übermittelt wird.

Die Reformschrift zerfällt in zwei Theile. Den ersten nennt der Verfasser „Das Buch der hundert Capitel", den zweiten Theil bildet Text und Commentar der angeblichen „Trierer Statuten", auf die der Verfasser seinen Reformentwurf zu gründen vorgiebt.

Charakteristisch für die Reformschrift ist die von apokalyptischen und astrologischen Ideen ausgehende Vorstellungsweise des Verfassers. Ihr entsprechen seine historischen Auffassungen, die sich fast aus-

---

[1]) Auch auf diesen Punkt hofft Referent in einer späteren Mittheilung zurückkommen zu können.

schliesslich in wunderbaren Gedankengängen bewegen, wobei es häufig an jedem thatsächlichen Anhaltspunkte fehlt.

Die Grundzüge seines Reformprogramms sind demokratisch-socialistischer Natur. Hierzu stimmt durchaus seine Idee eines Kaisers mit centralistischer Gewalt, der von dem Volke in letzter Linie abhängig, aus dessen Wahl hervorgeht und von den von ihm damit betrauten Factoren absetzbar ist.

Die allgemeinen Zustände sind verrottet, namentlich herrscht in weiten Kreisen eine tiefe Sittenverderbnis, die schwere Strafgerichte Gottes heraufbeschwört, wenn nicht noch rasch eine allgemeine Umkehr stattfindet. Die grösste Schuld hieran tragen die „Pfaffen" und Mönche, die der Reichthum auf Abwege geführt, ihrem eigentlichen Beruf entfremdet und unsittlich gemacht hat. Aber auch die weltlichen Herren haben durch Verlangen nach Macht und Reichthum zu dem allgemeinen Verfall beigetragen. Einstmals war jeder „tutsche Mann" vor dem Gesetze gleich, es gab keine Knechte. Die Herrschsucht und Habgier haben die Leibeigenschaft erst geschaffen, und unterstützt hat sie dabei das römische Recht, das das deutsche Recht — dies ist dem Verfasser identisch mit dem von Gott ausgehenden Naturrecht — verdrängt hat.

So schlecht aber die Zustände sind, der Verfasser hält an der grossen Aufgabe, die er dem deutschen Volke vindicirt, fest. Es ist dazu berufen, die Welt zu beherrschen und ihr Frieden und Recht zu bringen. Diesen Beruf des deutschen Volkes begründet der Verfasser aus der Geschichte, die indessen zu einem reinen Phantasiegebilde wird, auf das näher einzugehen, sich nicht lohnt. Die Helden vergangener Zeiten werden je nach Geschmack des Verfassers zu Deutschen gemacht, und die Grossthaten der Weltgeschichte, einerlei, wo sie geschehen, für das deutsche Volk in Anspruch genommen. Jetzt ist dies deutsche Volk entartet, aber — der Verfasser nimmt den Umschwung für die nächste Zeit in Aussicht — bald wird der Held kommen, der es zu seinem eigentlichen Beruf zurückführen und ein tausendjähriges Weltreich aufrichten wird. Dieser Held ist anfänglich für den Verfasser Maximilian I., dann aber, als dieser seine Hoffnungen nicht erfüllte, richtet er diese auf den sagenhaften Kaiser Friedrich, dessen Erscheinen bekanntlich von dem Volke erwartet wurde. Als „König vom Schwarzwald" zuerst von den Bauern des Schwarzwalds unterstützt, wird er seine Macht entfalten, den Klerus züchtigen, die Klöster aufheben, alles Kirchengut einziehen und mit kräftiger Hand die Armen schützen, die Mächtigen demüthigen. Auch die Territorialfürsten und der Adel sollen ihre Besitzungen verlieren, die Kaufherren in den Städten ihrer Vermögen beraubt werden und der Kaiser als alleiniger Herr walten.

Eigenes Vermögen darf er nicht haben. Eine Reichssteuer — 5% vom Einkommen — wird zu einem Fünftel für seine Bedürfnisse verwandt, das Uebrige dient zum Unterhalt des Klerus, zur Unterstützung der Armen und zur Bestreitung der öffentlichen Ausgaben.

Gegen die Uebelthäter wird der Kaiser mit aller Strenge vorgehen und ganz besonders gegen die Unsittlichkeit drakonische Maassregeln

anordnen. Das deutsche Recht wird er wieder einführen, nachdem das römische und kanonische Recht, wie insbesondere jede Gerichtsbarkeit der Kirche beseitigt ist.

Die Leibeigenschaft wird abgeschafft, die Zinsen aufgehoben, Schulden, die älter als 50 Jahre, beseitigt, und die eingezogenen Güter zu Gunsten der Armen verwandt. Ein oberstes Gericht wird im Reiche bestellt. Sein Vorsitzender hat das Recht, den Kaiser abzusetzen, wenn er nicht die Gesetze befolgt. Unter diesem Gericht stehen „Sentgerichte", die dem Verfasser als eine Art Mittelding zwischen Ohrenbeichte und Vehmgericht vorschweben. Sie treten in jedem Jahre einmal in der Pfarrkirche jedes Ortes zusammen, nachdem vorher ein kaiserliches Gebot zur Aufspürung und Selbstbekenntniss aller Todsünden ergangen. Als Mitglieder werden der Pfarrer, ein weltlicher Richter und der Schreiber genannt.

Gegenüber diesen radicalen Plänen finden wir in religiös-dogmatischer Beziehung fast nichts von Belang, nur dass die deutsche Sprache zur Kirchensprache werden soll. Zur Ausführung seiner Idee will der Verfasser einen Orden frommer Eheleute — das Cölibat verwirft er ausser für den weltlichen Klerus — gründen mit einem gelben Kreuz als Abzeichen, der, wenn der Held erscheint, diesem folgen und die Widersacher vernichten wird.

Wir sehen, die Ideen des Verfassers bewegen sich meist in Allgemeinheiten und ein phantastischer Zug kommt fast überall zum Durchbruch. Nahezu alle Fragen, die es überhaupt im politisch-socialen Leben giebt, werden berührt, eine allgemeine Umwälzung in Aussicht gestellt, wie das aber Alles im Einzelnen ausgeführt werden soll, darüber erfahren wir Nichts. Das deutsche Recht soll wieder eingeführt werden, aber gleichzeitig beruft sich der Verfasser vielfach auf das Corpus iuris, das er am Ende auch zu einem deutschen Gesetzbuch macht. Ebenso geringe Kenntniss der thatsächlichen Verhältnisse verrathen seine Aeusserungen über das Gerichtswesen.

Der Herausgeber hat es verstanden, auf verhältnissmässig kleinem Raum den Inhalt der Reformschrift und die Denkweise ihres Verfassers darzulegen. Bei den Irrgängen von dessen Phantasie und bei den wunderlichen Vorstellungen, die ihn beherrschen, war dies nur möglich, indem der Herausgeber den Verfasser meist selbst reden liess.

Es würde mit grossem Dank zu begrüssen sein, wenn aus jener Epoche weitere Veröffentlichungen folgten. In städtischen Archiven und in manchen Privatarchiven dürfte sich noch zahlreicher Stoff finden. Von besonderer Bedeutung für die Geschichte jener Zeit und insbesondere auch für die Rechtsgeschichte würde es sein, wenn es gelänge, zeitgenössische Schriftstücke zu veröffentlichen, die uns in nüchternerer Form, als das der Verfasser der Reformschrift thut, über die damaligen Verhältnisse Nachricht brächten. So werthvoll der Inhalt dieser Reformschrift ist, ihr Charakter als Tendenzschrift lässt immerhin nur sehr vorsichtige Schlüsse auf die Zustände jener Zeit zu.

Errera, Paul, Les waréchaix. Étude de droit foncier ancien. Extrait des Annales de la Société d'Archéologie de Bruxelles VIII. 2. Bruxelles 1894, A. Vromand & Co. 35 S. 8⁰.

Der Verfasser weist überzeugend nach, dass das in belgischen und benachbarten Quellen vom frühesten Mittelalter bis zur neuesten Zeit in zahllosen Variationen vorkommende Wort *waraschetum* (Du Cange), *wareskay*, *waressaix*, *waréchaix* u. s. w. (auch in zahlreichen Ortsnamen, S. 33) nicht mit Du Cange auf *waterscapum* (vgl. unsere Zeitschrift XVII. 95 ff. Waitz, Altdeutsche Hufe 36), sondern auf das davon völlig verschiedene *wariscapium*, *warescapium* zurückzuführen ist, das mit mnd. *warschop* (Schiller-Lübben, Mnd. WB. V. 607) zusammenhängt und Märkerrecht, Markantheil, dann auch wohl die gemeine Mark schlechthin bedeutet. Der älteste Beleg findet sich wohl in dem vor 1070 abgefassten Stadtrecht von Dinant (Waitz, Urk. z. deutsch. VG.[2] 20), wo es von dem Rechte des Grafen heisst: „Via regia, que vulgo dicitur pirgus, et *wariscapii* extra aquam et in aqua omnes ad suam iusticiam pertinent et omnes sui sunt, nec licet alicui in eis aliquid occupare, nisi per suam licentiam".

R. Schröder.

A. S. Schultze, Zur Lehre vom Urkundenbeweise. Wien 1894, A. Hölder (Abdruck a. d. Zeitschrift f. d. Privat- u. öffentliche Recht, XXII.). 105 S. 8⁰.

Die rechtsgeschichtliche Bedeutung dieser Abhandlung liegt in den Ausführungen des Verfassers gegen die herrschende Annahme, dass jede eine Willenserklärung enthaltende Urkunde den Beweis der Abgabe dieser Erklärung liefere, die dispositive Urkunde also selbst die Trägerin der in ihr enthaltenen rechtlichen Disposition sei. In ansprechender Weise führt der Verfasser diese Ansicht, die ebensowohl mit den germanischen Rechten der fränkischen Periode wie mit dem römischen Rechte in Widerspruch steht, auf das mittelalterliche System der Untersiegelung zurück. Während das ältere Recht die Abgabe einer Willenserklärung durch die Schrift erst mit der Uebergabe der Urkunde perfect werden liess, fasste man im Mittelalter die Untersiegelung als die formelle Bestätigung der Uebergabe auf, so dass die Untersiegelung geradezu als ein Surrogat der traditio cartae angesehen wurde. Ganz zweifellos ist dies zwar in den Quellen nicht ausgesprochen, der Verfasser bezeichnet seinen Beweis selbst nur als einen Indicienbeweis. Zur Unterstützung desselben mag hier die überaus häufig vorkommende Formel „des ze urchund so gib ich in den brief versigelt mit meinem insigil" (vgl. Loersch u. Schröder, Urkunden[2] Nr. 164. 175. 177. 214. 219. 275) angeführt werden. Natürlich hatte nur die Besiegelung des Ausstellers die angegebene Bedeutung, nicht die des blossen Zeugen. Der Unterschied tritt zuweilen charakteristisch hervor. Vgl. Loersch u. Schröder[2]

Nr. 189: „Zu gezuchnisse und fester stedekeit aller dirre vorgeschreben dinge so han ich disen brif besigelt“, während die Zeugen nur bekennen: „daz wir durch bede Philips von Isinburg unser ingesigle bi sines an disen brif han gehengin“. Eben daher die oft begegnende Rechtsverwahrung der Zeugen bei der Untersiegelung, vgl. a. a. O. Nr. 275: „des zuo warem urkund han ich im disen offen wilbrief gegeben mit meinem eigen anhangenden insigel versigelten und han gebeten die erbærn etc., daz sie ir insigel zuo dem meinen ouch an diesen brief gehengt haben zuo einer zeugnus der vorgeschriben sach, in selber und iren erben ân schaden“. Indem die Untersiegelung im Laufe der Zeit mehr und mehr ausser Uebung kam, gewöhnte sich die Theorie daran, der Unterschrift des Ausstellers die gleiche Bedeutung beizulegen, nur bei brieflichen Abschlüssen wurde consequent daran festgehalten, dass erst der abgesandte Brief eine Willenserklärung enthalte.

R. Schröder.

Alfred Kühtmann, Die Romanisirung des Civilprocesses in der Stadt Bremen (a. u. d. T. Untersuchungen z. deutschen Staats- und Rechtsgeschichte, herausg. v. Gierke, XXXVI.). Breslau 1891, W. Koebner. 104 S. 8°.

Ein schätzenswerther Beitrag zur Receptionsgeschichte, hauptsächlich auf bisher ungedruckte bremische Quellen, das Schedebuch (seit 1433) und die Gerichtsprotokolle (seit 1564) gestützt und durch zahlreiche Beispiele aus denselben illustrirt. Die von Bürgermeister Krefting ausgearbeitete Stadtrechtsreformation (statuta reformata), die dem römischen Rechte ausdrücklich subsidiäre Geltung zuerkennen wollte, wurde von der Bürgerschaft abgelehnt (1606), doch hat die von demselben Verfasser herrührende Glosse zu dem Bremer Stadtrecht von 1433, der sg. Codex glossatus von 1590, dann 1605—6, einen nicht unbedeutenden romanisirenden Einfluss auf die gerichtliche Praxis gehabt. Eine Nöthigung, sich mit dem gemeinen Reichsrechte bekannt zu machen, entstand für den Stadtrath von Bremen schon durch die zahlreichen politischen Processe, welche die Stadt vor dem Reichskammergerichte zu führen hatte. Mehr und mehr wurde es üblich, nur Rechtsgelehrte als Rathsschreiber anzustellen; die Syndici waren seit 1492 regelmässig graduirte Juristen. Nicht selten trieben die Syndici und Rathsschreiber zugleich eine ausgedehnte Anwaltspraxis, auch wurden sie häufig vom Rathe mit der Conception der Urtheile beauftragt. Das im Jahre 1541 eingesetzte kaiserliche Niedergericht für alle Sachen bis zu 200 Goldgulden war mit zwei oder drei Rathspersonen und einem Rechtsgelehrten besetzt. Die Berufungen gingen vom Niedergericht an den Rath, während die erstinstanzlichen Urtheile des Rathes (in allen Sachen über 200 Goldgulden) der Berufung an das Reichskammergericht unterlagen; solche Berufungen, die älteste von 1530, wurden bald überaus häufig.

Das Berufungsverfahren gestaltete sich von vornherein nach dem Muster des Reichskammergerichtsprocesses, im Uebrigen entsprechen zunächst nur die Actenstücke der Anwälte dem gemeinrechtlichen Verfahren, während das Gerichtsverfahren selbst bis in das letzte Viertel des 16. Jahrhunderts in der Hauptsache noch den deutschrechtlichen Charakter bewahrt; nur von Fall zu Fall greifen die städtischen Gerichte, wie der Verfasser aus einer Reihe interessanter Beispiele nachweist, wo ein Bedarf vorhanden ist, auf die bei dem Reichskammergerichte beobachteten Grundsätze zurück. So hielt man zwar im Allgemeinen an dem mündlichen Verfahren fest, wenn aber in Berufungsfällen die Acten eingefordert wurden, mussten die verlangten Schriftsätze nöthigenfalls nachgeliefert werden. Die Berufungen führten auch dahin, die „Kriegsbefestigung“ genauer zu bestimmen. Die nach dem Stadtrechte unzulässige Widerklage findet Eingang, ebenso die processualische in integrum restitutio. Das altdeutsche Beweisrecht verschwindet, man spricht von Beweislast, Haupt- und Gegenbeweis, dagegen kommen Delation und Relation des Eides erst seit dem 17. Jahrhundert zur Anerkennung. Von besonderer Bedeutung für die Reception wurde die Einführung der Actenversendung und seit 1610 die aus dem Gymnasium illustre in Bremen hervorgegangene Universität.

R. Schröder.

Paul Viollet, Histoire du droit civil français accompagnée de notions de droit canonique et d'indications bibliographiques; seconde édition; Paris, L. Larose & Forcel, 1893. p. 942.

In den Jahren 1884 und 1886 veröffentlichte P. Viollet, der gelehrte Bibliothekar der Pariser Rechtsfacultät, die als précis bezeichnete Geschichte des französischen Privatrechtes und der Quellen des französischen Rechtes. Noch ehe der Verfasser die hierauf in Angriff genommene Geschichte der politischen und administrativen Einrichtungen Frankreichs, von der ein erster Theil 1890 erschien, vollenden konnte, wurde eine zweite Auflage des erstgenannten Werkes erforderlich. Diese zweite vorliegende Auflage nennt sich mit Recht eine verbesserte und vermehrte; dies gilt sowohl bezüglich des Umfanges wie bezüglich des Inhaltes des Werkes. Und mag man auch über den Werth öffentlicher von Akademien und gelehrten Körperschaften ausgehenden Anerkennungen denken, wie man will, man wird nicht umhin können, darüber seine Befriedigung auszusprechen, dass gerade ein Buch wie dasjenige Viollet's mit dem grand prix Gobert's bedacht worden ist.

Seitdem in den französischen Rechtsschulen der Rechtsgeschichte eine intensivere Aufmerksamkeit, denn früher, geschenkt wird, sind eine Anzahl Lehrbücher rechtsgeschichtlichen Inhaltes erschienen. Die Viollet'sche Rechtsgeschichte kann gleichfalls als Lehrbuch bezeichnet werden; dieses umfangreichere Lehrbuch unterscheidet sich aber durch

die Art der Behandlung des Gegenstandes ganz wesentlich von der Mehrzahl der übrigen Lehrbücher. Die glänzende, oft ins Rhetorische übergehende Darstellung wird geopfert; an ihrer Stelle steht eine möglichst einfache und schlichte Darstellung, jedoch ausgezeichnet durch Präcision und Genauigkeit. So zu sagen Satz für Satz wird durch unmittelbare Quellenbelege unterstützt und bewiesen; zwar fehlen die Hypothesen keineswegs, meistens sind sie jedoch als solche namhaft gemacht. Dass das Typische vorab hervorgehoben wird und die provinciellen Sonderheiten mehr oder weniger unbeachtet bleiben, war durch die Anlage des Buches geboten; schon die Abgrenzung dessen, was auf römisches Recht zurückgeht, von demjenigen, was auf germanische Rechtsideen zurückzuführen ist, war eine umfangreiche Aufgabe.

Mit der Geschichte der Rechtsquellen ist ein werthvoller Abriss der Geschichte der juristischen Litteratur Frankreichs verbunden, und der Darstellung selbst sind zahlreiche bibliographische Notizen beigefügt. Man möchte indess wünschen, dass die Hinweise auf die Litteratur in ausgedehnterem Umfange in der Weise erfolgt wären, wie sie z. B. in Brunners oder Schröders Rechtsgeschichten erfolgt sind. Dass neben der französischen Litteratur besonders auch die deutsche berücksichtigt und vielfach zutreffend gewürdigt wird, ist bei Viollet beinahe selbstverständlich; nur scheint mir, dass bei der zweiten Auflage die Arbeiten Brunner's, Schröder's und Heusler's ausgiebiger hätten verwerthet werden sollen. Hin und wieder hätten auch veraltete Citate ersetzt werden können durch solche aus der neueren Litteratur.

Gewisse Unebenheiten in der Darstellung der einzelnen Partien lassen sich wohl nie ganz vermeiden, weil bei der grösseren oder geringeren Ausführlichkeit in der Behandlung einer Frage eben auch die persönliche Neigung der Verfasser stets eine nicht untergeordnete Rolle spielen wird. Immerhin ist es z. B. kaum gerechtfertigt bei der Lex Chamavorum ebenso lange zu verweilen wie bei der Lex Ribuaria; und warum wird bei der Lex Chamavorum der neusten Angriffe gegen die herrschende Lehrmeinung gedacht, während die Unmasse gelöster und ungelöster Schwierigkeiten bei der L. Salica nicht Erwähnung finden? Das schöne Problem der Persönlichkeit der Rechte dürfte bei einer ferneren Auflage einlässlicher behandelt werden und dabei angedeutet werden, bis zu welcher Zeit etwa (ich sage nicht Zeitpunkt) dasselbe praktisch geübt wurde (vgl. zu S. 92 auch S. 104). Wenn in der Geschichte des Privatrechtes die allerletzte Periode mit besonderer Ausführlichkeit behandelt wird, d. h. die dem geltenden Recht unmittelbar vorangehende Legislatur, so liegt die Gefahr nahe, die Privatrechtsgeschichte ausschliesslich als Einleitung zum geltenden Recht zu betrachten. In dieser Beziehung geht Viollet, besonders in der zweiten Auflage, bis an die Grenze des Zulässigen. Er sollte daher darnach trachten, in künftigen Auflagen den Schwerpunkt mehr in das mittelalterliche Recht zu verlegen. Das Verhältniss zur Rechtsvergleichung ist in der zweiten Auflage dasselbe wie in der ersten; nach unserm Dafürhalten ist es allerdings unzutreffend und nicht zu billigen, wenn

in einer Geschichte des französischen Privatrechts in ziemlich unvermittelter Gedankenfolge hingewiesen wird auf slavische Rechte, auf tatarische Bräuche, auf chinesisches Recht. Die Heranziehung des englischen und des deutschen Rechts dagegen ist geradezu geboten.

Unter den in der zweiten Auflage am meisten ergänzten Abschnitten stehen obenan: die Geschichte der ältesten Quellen des kanonischen Rechts, das Familienrecht, vorab Eheschliessung und Ehescheidung, Mobiliarsachenrecht, Ablösung der Feudalrechte. Eine Umarbeitung des ehelichen Güterrechts wäre wohl auch erwünscht gewesen, namentlich in dem Sinne, dass die geschichtliche Entwickelung in den Vordergrund getreten wäre. Ob die Standesverhältnisse, die der deutschen Rechtsgeschichte so grosse Schwierigkeiten bereiten, in Frankreich wirklich die Einfachheit aufweisen, wie es in den französischen Rechtsgeschichten den Anschein hat? Auf Einzelheiten einzugehen müssen wir uns versagen; wir bemerken in Kürze Folgendes: Viollet nimmt für das dreizehnte, ja für das vierzehnte und fünfzehnte Jahrhundert das Fortbestehen der Geschlechtsvormundschaft an; was er als Argument für das dreizehnte Jahrhundert beibringt, ist indess nicht stichhaltig. Die in neuerer Zeit lebhaft erörterte Frage, ob nicht etwa schon für die fränkische Zeit das Bestehen der Geschlechtsvormundschaft bei den Franken zu leugnen sei, berührt er nicht. Die Mutterrechtstheorie hat in jüngster Zeit trotz geschickter Vertheidigung lebhafte Anfeindung erfahren; ihre Geltung für die germanischen Stämme ist sehr fraglich, auch Viollet verhält sich sehr kühl gegen dieselbe. Ich möchte bezweifeln, dass Viollet gut daran gethan hat, für die Bemmelen'schen Angriffe, die gegen die herrschende Theorie des germanischen Mobiliarsachenrechts gerichtet sind, wenn auch nur schüchtern einzutreten. Wenn endlich die Geschichte des Privatrechts in das unzulängliche System des geltenden französischen Rechtes hineingefügt wird, so wird solches Unterfangen schwerlich Beifall finden.

von Salis.

Friedrich Holtze, Strafrechtspflege unter König Friedrich Wilhelm I.

Als Nr. III der Beiträge zur Brandenburg-Preussischen Rechtsgeschichte erschien von dem Amtsrichter Dr. iur. Friedrich Holtze in Berlin „Die Strafrechtspflege unter König Friedrich Wilhelm I.".

Der Autor theilt seine Arbeit in vier Abschnitte:

I. Die vorgefundenen Zustände.
II. Bis zur Criminalordnung von 1717.
III. Die Willkür in der Strafrechtspflege.
IV. Die rückläufige Bewegung.

In einem Anhang folgen „Anmerkungen und Excurse".

Die Arbeit beginnt damit, dass uns mitgetheilt wird, wie in Strafsachen das Kammergericht in der Regel deshalb nicht zuständig war,

weil bei ihnen eine Appellation meistens nicht bestand. Standen Strafthaten zur Entscheidung, bei denen es sich um Leben, Leib oder Ehre des Delinquenten handelte, so liess der König die Untersuchung durch einen Fiscal in Berlin, als welcher häufig der „Hausvogt" functionirte, oder durch eine ad hoc delegirte Commission führen. Dann wurde ein Sachverständigengutachten seiner Räthe oder auch des Brandenburger Schöffenstuhls resp. der Frankfurter Juristenfacultät eingeholt, und der von ihr gefällte Spruch, dessen eventuelle Milderung oder Schärfung sich der König vorbehielt, auf seinen Befehl vollstreckt.

Als Beirath in Criminalsachen fungirten die sogenannten „zu den Criminalsachen verordneten Räthe", welche häufig gleichzeitig Mitglieder des Kammergerichts waren. In des Königs Abwesenheit hatte der Geheime Rath, der ihn vertrat, in Strafsachen gleichfalls die zu den Criminalsachen verordneten Räthe zu befragen. Die Stellung des Geheimen Raths war hierbei derjenigen des Königs analog. Eine eigentlich criminelle Thätigkeit lag weder dem Geheimen Rath noch dem Kammergericht ob.

Einen immer zunehmenden Einfluss auf die Strafjustiz übte der König durch den Hausvogt aus, der ursprünglich Schlossbeamter mit beschränkter Disciplinar- und Strafgewalt zum Polizeimeister von Berlin wurde, wobei freilich die Gerichtsbarkeit des Magistrats auch fernerhin eine Beschränkung seiner Befugnisse bildete.

Noch bedeutsamer war es, dass im Jahre 1704 für die Mark ein Generalfiscal ernannt wurde, dessen Pflicht die Ueberwachung der Criminaljustiz und die Eintreibung der dem Landesherrn zufallenden Geldstrafen war. Hinzukam, dass für verschiedene Strafthaten allmälig das summarische Militärverfahren Anwendung fand, wenn auch der Delinquent eine Civilperson war.

Die Folter wurde noch allgemein angewandt. Der Autor meint, dass ihre Beseitigung damals wohl kaum überhaupt schon möglich gewesen wäre. Die gegen sie gerichteten zeitgenössischen Stimmen seien weniger gegen die Institution selbst als dagegen gerichtet gewesen, dass man angefangen habe, Angeklagte trotz bestandener Tortur zu verurtheilen.

Einen Hauptschaden der damaligen Strafrechtspflege sieht der Verfasser in den zahlreichen kleinen Gerichten, deren mangelhafte Machtmittel, häufig verbunden mit einem Pactiren mit den Maleficanten, in zahlreichen Fällen dazu geführt hätten, dass der Delinquent straflos ausging. Auch seien oftmals aus Sparsamkeitsrücksichten Bestrafungen unterblieben, und habe so die Rechtsunsicherheit in steigendem Masse zugenommen, wobei das Fehlen eines einheitlichen Strafgesetzbuches und einer Strafprocessordnung — die Carolina war immer mehr in thatsächlichen non usus gerathen — sich sehr fühlbar machte.

Diesem Mangel sollte ein Erlass des Königs vom Jahre 1713 abhelfen, durch welchen dem Präsidenten des inzwischen gegründeten Oberappellationsgerichts aufgegeben wurde, nach Massgabe des dänischen modus procedendi eine Processordnung auszuarbeiten.

Dieser Versuch scheiterte, aber endlich gelang es im Jahre 1717 auf Grund des von dem Professor der Rechte Johann Brunnemann in Frankfurt entworfenen „tractatus de processu criminali“ — er enthielt die Summe der im märkischen Strafverfahren zur Anwendung kommenden Regeln — und der gleichfalls von ihm stammenden „formula aliqua ordinationis criminalis inquisitoriae sine praeiudicio“ ein Gesetzbuch zu entwerfen, das am 8. Juli 1717 unter dem Namen einer „Criminal-Ordnung“ erlassen wurde.

Charakteristisch für dasselbe ist die Betonung der landesherrlichen Justizaufsicht. Die Androhung der Entziehung der Gerichtsbarkeit, die Beanspruchung des ausschliesslichen Begnadigungsrechts und in immer weiterem Umfange der Bestätigung von Strafurtheilen verstärkten in bedeutendem Masse den Einfluss des Königs. Auf der andern Seite kam hinzu, dass die mit dem Verfahren verknüpften Unkosten es in vielen Fällen den kleinen Gerichtsherren angenehm machten, wenn der König die Erledigung einer Angelegenheit in die Hand nahm.

Bedeutungsvoll war es endlich, dass der König die Spruchcollegien seines Landes in stärkere Abhängigkeit von sich brachte. Es war nicht selten, dass ihre Gutachten den Königl. Criminalräthen zur Nachprüfung überwiesen wurden. Der Befragung fremder Facultäten wurde dabei möglichst entgegengewirkt. Die Folge war, dass die Spruchcollegien mehr und mehr in Wegfall kamen.

Gleichzeitig mit der Neuordnung des Strafprocesses fand eine Veränderung in dem Colleg der Criminalräthe statt. Das militärische und polizeiliche Element gelangte zu immer stärkerem Ausdruck. Neben dem Criminalcolleg wurde das Kriegs-, Hof- und Criminalgericht errichtet. Der Generalauditeur von Katsch trat als Minister an die Spitze des Justizwesens. Die Spruchcollegien kamen nunmehr fast ganz in Wegfall und die gesammte Rechtsprechung koncentrirte sich in der Hand des Königs, der häufig lediglich nach dem Rath des Justizministers entschied. Die ausschlaggebenden Gesichtspunkte waren nahezu ausschliesslich polizeilicher Natur. Das Land von Verbrechern zu säubern, die Einwohner durch harte Strafen von Verbrechen abzuschrecken, den Delinquenten selbst zur Busse zu bringen, das waren die Momente, die vor Allem zur Geltung kamen. Nicht selten hat der König ein Urtheil geschärft, stets drängte er auf die unnachsichtige Bestrafung des Schuldigen.

Fast möchte es scheinen, als ob der Autor in diesem seinem dritten Abschnitt etwas zu sehr von den vortrefflichen Absichten des Königs ausgeht. Diese führten jedenfalls dahin, dass während längerer Jahre von einer eigentlichen Rechtssprechung kaum noch die Rede sein konnte, wie denn auch die geplante Abfassung eines Strafgesetzbuches unterblieb.

Ein Umschwung trat ein, als im Jahre 1729 der Justizminister von Katsch verstarb. Derselbe knüpft sich an den Namen des Kammergerichtspräsidenten und nachmaligen Justizministers von Cocceji. Nachdem noch einmal in der Beauftragung von zwei Feldmarschällen und

zwei vertrauten Ministern des Königs mit der Oberaufsicht über das Justizwesen der persönlich-militärische Charakter der Rechtspflege zum Ausdruck gekommen war, wurde im Jahre 1737 das Kriegs-, Hof- und Criminalgericht mit dem Kammergericht vereinigt und gleichzeitig der unbeschränkte Einfluss des Generalfiscals beseitigt.

Damit war der Verquickung von militärischer und bürgerlicher Strafrechtspflege ein Ende gemacht und das juristische Element gegenüber der einseitigen Vorherrschaft des polizeilichen wieder zur Geltung gebracht.

Das Criminalcolleg blieb auch jetzt noch bestehen. Ihm gingen Strafsachen aus den Gesammtlanden des Königs zur Begutachtung zu, während der dritte Senat des Kammergerichts, der die Fortsetzung des Kriegs-, Hof- und Criminalgerichts bildete, sich nur mit kurmärkischen Sachen zu befassen hatte. Die Vollendung der im Jahre 1737—1738 eingetretenen Wandlung ist dann erst unter der Regierung Friedrichs II. erfolgt.

Marburg, im Juli 1895.

Frhr. E. Langwerth v. Simmern, Dr. iur.

W. Endemann, „Von dem alten Reichskammergericht".

Vor uns liegt als Sonderabdruck aus der Zeitschrift für deutschen Civilprocess vom Geheimen Justizrath Professor Dr. W. Endemann eine Abhandlung mit dem Titel: „Von dem alten Reichskammergericht".

Die Arbeit zerfällt in zwei Theile, deren erster von S. 4—26 die Organisation des Kammergerichts behandelt, während der zweite eine Uebersicht über seine Entwickelung giebt und einige wichtigere Episoden desselben uns vorführt.

Der Verfasser macht uns zunächst mit den Hauptpersonen des Kammergerichts, ihren Pflichten und Rechten, sammt Gehalt und Rang bekannt. Der Kammerrichter, die ihm zur Seite stehenden beiden Präsidenten, die anfangs, sobald sich die Errichtung verschiedener Senate nothwendig erwies, ad hoc unter dem Namen „generosi" im Einzelfalle ernannt, seit 1490 zu einer ständigen Einrichtung wurden, und die Beisitzer mit ihrer wechselnden Anzahl, welche zuletzt wenigstens im Princip auf 25 fixirt wurde, von denen 13 — erst seit dem westfälischen Frieden war eine Gleichberechtigung des evangelischen Elements anerkannt worden, während das Recht, evangelische Assessoren zu präsentiren, schon 1555 eingeräumt war — evangelischer Confession sein sollten.

Diesen das Gericht selbst bildenden Personen gesellte sich seit 1507 der Fiscalprocurator hinzu, dessen Amt besonders durch die Kammergerichtsordnung von 1555 eingehender geregelt wurde. Er hatte die fiscalischen Processe jeder Art zu führen, für die Beitreibung der den Reichsständen obliegenden Kammerzieler zu sorgen, die eingehenden Strafgelder zu verwalten und die Freiheiten und Rechte des Gerichts und

seiner Angehörigen zu wahren. Ihm zur Seite stand der Fiscaladvocat. Bei fiscalischen Processen, die er auf Verfügung des Gerichts oder auch aus eigener Initiative anstrengte, war er an die Mitwirkung zweier beauftragter Beisitzer gebunden.

Für die Abfassung der Parteischriften waren Advocaten bestimmt, ohne dass jedoch die Parteien an sie gebunden gewesen wären. Ihre gerichtliche wie aussergerichtliche Vertretung lag den vom Gericht aus der Anzahl der Advocaten ausgewählten Procuratoren ob. Die höchste Zahl derselben betrug seit 1713 dreissig. Mancherlei Einzelvorschriften regelten ihre Pflichten und Rechte. Das Gericht übte über sie eine Disciplinargewalt aus. Ihre Berechtigung der Parteivertretung vor dem Reichskammergericht war eine ausschliessliche. Befreit hiervon waren nur Fürsten, Prälaten, Grafen, Reichsstädte uud Reichsritterschaften.

An dem Gericht bestand eine eigene Kanzlei, an deren Spitze der Kurfürst von Mainz als Kurerzkanzler stand. Die Kanzlei zerfiel in die eigentliche Kanzlei und die sogenannte Leserei. Die höheren Kanzleibeamten wurden von dem Kurfürsten selbst ernannt, die niederen von dem ersten Kanzleibeamten, der den Titel Kanzleiverwalter führte. Endlich bestand eine eigene Gerichtskasse, die ein vom Kaiser ernannter Pfennigmeister verwaltete. Zahlreiche niedere Bedienstete vervollständigten die Schaar der Beamten, deren rechtliche Stellung die Frauen und Kinder aller Angestellten, die man unter dem Namen „Kameralen“ zusammenfasste, sowie noch mancherlei andere Personen, die zu dem Gericht irgendwie in Beziehung standen, theilten.

Diese rechtliche Stellung wurde im Wesentlichen durch drei grosse Privilegien charakterisirt: Privilegirter Gerichtsstand, Religionsfreiheit, Abgabenfreiheit. Zu der letzteren gehörte auch die Briefpostfreiheit und das Recht, Processe für die Hälfte der Gebühren zu führen.

Die Aufsicht über das Reichskammergericht stand dem Reich zu, das sie durch die sogenannte Visitationscommission führte. Die erste Visitation fand im Jahre 1509 statt. In der Folge wurden häufiger bald ordentliche, bald ausserordentliche Visitationen mit wechselndem Erfolge angeordnet. Zu den ausgedehnten Visitationsvollmachten der Commission kam noch das Revisionsrecht hinzu, durch das sie für gewisse Processe zu einer dem Reichskammergericht übergeordneten richterlichen Instanz wurde.

Nachdem uns so der Verfasser einen summarischen Ueberblick über die Organisation des Gerichts gegeben, werden wir mit dessen hauptsächlichen Erlebnissen vertraut gemacht.

Die religiösen und politischen Wirren und ein lange Zeit hindurch chronischer Geldmangel sind es vor Allem, die das Gericht immer wieder in seiner Thätigkeit hemmen, oder diese wohl ganz unterbrechen. Bereits 1496 und dann abermals 1499 fand eine völlige Einstellung der Gerichtsthätigkeit statt, weil die auf Sporteln abgestellten Einkünfte der Gerichtspersonen sich als völlig unzureichend erwiesen. Es wurde nothwendig, ihnen einen festen Gehalt auszusetzen, der aus einer von den Ständen auf Grund einer Matrikel zu leistenden Beihilfe zu bestreiten war. Da-

neben wurden alle aus Processen herrührenden Gefälle der Gerichtskasse überwiesen.

Nichtsdestoweniger blieb der Geldmangel bestehen und führte noch oft zu einer Verzögerung oder auch Stillstand der Geschäfte. Erst als das Gericht in der zweiten Hälfte des achtzehnten Jahrhunderts in directe Verhandlungen mit einzelnen Reichsständen über seine Finanzangelegenheiten trat, wurde eine gründliche und dauernde Besserung erzielt, so dass von da an die Beamten regelmässig ihren Gehalt empfingen.

Die Kriegsnöthe wurden dem Gericht, nachdem es im westfälischen Frieden neu aufgerichtet war, besonders verhängnissvoll, als im 18. Jahrhundert die französischen Einfälle in Deutschland vor Allem die Pfalz in Mitleidenschaft zogen. Zu wiederholten Malen wurde Speyer bedroht. Anfangs gelang es dem Gericht, sich durch Neutralitätszusicherungen seitens der Parteien zu schützen, eine allgemeine Neutralitätserklärung war dagegen nicht zu erreichen, so dass das Gericht niemals in dieser Beziehung zu einer gefesteten Stellung gelangte. Die Folge war denn auch, dass die Franzosen im Jahre 1688 Speyer besetzten, das Gericht schlossen, den nicht nach Frankfurt oder Aschaffenburg geflüchteten Theil des Archivs beschlagnahmten und nach Strassburg schleppten und den vorhandenen Baarbestand von 20000 fl. wegnahmen.

Das Gericht wurde daraufhin nach mancherlei Verhandlungen nach Wetzlar verlegt und hier am 28. März 1693 wieder eröffnet. Auch an diesem seinem neuen Domizil ist es noch einige Male von kriegerischen Nöthen betroffen worden, ohne dass es jedoch nochmals deshalb zu einer Auflösung gekommen wäre.

Neben diesen äusseren Beeinträchtigungen litt das Gericht auch zu verschiedenen Malen unter internen Zwistigkeiten. Die verhängnissvollste derartige Episode knüpft sich an den Namen des Assessors Pozock. Damals kam es zu einer völligen Spaltung des Gerichts. An der Spitze der beiden Parteien standen die Präsidenten. Es kam zuletzt, als Geldmangel hinzutrat, im Jahre 1704 zu einer absoluten Geschäftseinstellung, die erst im Jahre 1711 von der ad hoc eingesetzten Visitationscommission wieder gehoben wurde.

Die letzte Sitzung des Reichskammergerichts fand am 17. Juli 1806 statt. Die Niederlegung der Kaiserkrone theilte der Kaiser dem Grafen von Reigersberg, welcher der letzte Kammerrichter war, durch Handbillet mit. Damit war das Gericht aufgelöst. Die Finanzangelegenheiten wurden im Jahre 1817 von dem deutschen Bund endgiltig geregelt. Die Gebäude und die Bibliothek gingen in preussischen Besitz über. Die Acten wurden zum Theil vertheilt, während ein Theil in Wetzlar verblieb. Er befindet sich seit 1880 vorbehaltlich anderer Entschliessung des Reichs in der Verwaltung der preussischen Archivdirection, der es jedoch zur Pflicht gemacht ist, den nicht vertheilten Actenrest für alle Zeiten in Wetzlar zu belassen.

Möchte die vorliegende Arbeit die Anregung zu einer ausführlichen Bearbeitung der Geschichte des Reichskammergerichts werden. Manche

Lichtseiten desselben, die bei einem kurz gefassten Aufsatz naturgemäss weniger zu Tage treten konnten, dürften sich dabei darbieten. Vielleicht gelingt es auch nachzuweisen, dass wir doch auch Dank seiner Urtheile und Entscheidungen von einer gemeindeutschen Weiterbildung des Rechts, wenn auch in beschränktem Umfange, während der Jahrhunderte seines Bestehens reden dürfen.

Frhr. E. Langwerth v. Simmern, Dr. iur.

Jaques Flach, Les origines de l'ancienne France. Xe et XIe siècles. II. Les origines communales, la féodalité et la chevalerie. Paris L. Larose et Forcel, 1893. 8⁰. 584 pp.

In dem ersten 1886 erschienenen Bande dieses Werkes hat der Verfasser die Auflösung der alten Gesellschaftsordnung während des zehnten und elften Jahrhunderts zu schildern unternommen. Der vorliegende zweite Band ist dem Aufbau der neuen Gesellschaft in dem gleichen Zeitraum gewidmet, oder vielmehr der allmählichen Umwandlung der socialen Grundverhältnisse in gleicher Zeit. Hierbei kommt er zu Resultaten, die von den herrschenden Anschauungen in wesentlichen Punkten abweichen. Zunächst wird der Ursprung der Landgemeinde untersucht. Die villa, der Hof des Herrn, macht dem festen Schloss als Residenz des Seigneurs Platz, wird „le village"; die Dorfgemeinde tritt an Stelle des Hofverbandes. Die Bildung neuer von den Herren privilegirter Dörfer und Burgen, die Entstehung von Asylen und sicheren Orten (sauvetés) religiösen Charakters führt die neue Organisation zu weiterer Entwickelung. Hierauf wendet sich Flach dem Problem der Entstehung der Städte zu. Er giebt einen kurzen und zutreffenden Ueberblick über die bisher aufgestellten Theorien vom Ursprung der Stadtverfassung, der noch dadurch von Interesse ist, dass Verfasser namentlich für die Lehren und Controversen der Gegenwart fast ausschliesslich deutsche Autoren zu nennen in der Lage ist. Er sucht nun einen mehrfachen Ursprung der französischen Städte nachzuweisen: Städte, die sich als Märkte um ein festes Schloss bilden, solche, die unter dem Schutze der kirchlichen Privilegien einem Kloster sich angliedern und durch dessen Reichthum sowie die Wallfahrten zu wirthschaftlichem Gedeihen gelangen, endlich Dörfer, die sich dank der Gunst der Umstände in Städte verwandeln. Schliesslich geht der Verfasser auf den Ursprung der Feudalität und des Ritterthums über, der originellste und interessanteste Theil seines Werkes. Im schroffen Gegensatz zu den herrschenden Anschauungen nämlich sucht er nachzuweisen, dass die Basis der feudalen Gesellschaft nicht das dingliche Lehen, sondern das persönliche Band ist, welches den Clan zusammenhält. Für diese seine Behauptung bringt er zahlreiche poetische Texte bei, die „chansons de geste". Allein trotz des vielen neuen Materials, das hier herbeigeschafft ist, dürfte es dem Autor keineswegs gelungen sein, seine Ansichten zum

Siege zu führen, wie sich schon jetzt aus den kritischen Stimmen entnehmen lässt, die in Frankreich laut geworden sind.

Die gründliche, von Wenigen erreichte Kenntniss der Epoche, die es schildert, macht das Werk zu einem der beachtenswerthesten der neueren französischen Litteratur. Wenn auch seine Resultate vielfache Anfechtung erfahren haben und in Zukunft noch erfahren werden, so enthält es doch eine Fülle tiefgreifendster Anregungen für die rechtshistorische Forschung und ist ein neuerliches erfreuliches Zeichen dafür, dass die Wege, welche zuerst die deutsche Wissenschaft gewiesen hat, nun mit grossem Erfolg auch von den Franzosen betreten werden.

Heidelberg. Jellinek.

---

von Buchka, Das statutarische eheliche Güter- und Erbrecht in Mecklenburg (Mecklenburgische Zeitschrift für Rechtspflege und Rechtswissenschaft, X.). 237 S. 8°.

Eine äusserst gediegene Arbeit, die einem lebhaft empfundenen Bedürfnisse entgegenkommt. In 15 mecklenburgischen Städten gilt das von dem Verfasser eingehend dargestellte Güterrechtssystem des Lübischen Rechts, in den meisten unter Reception der revidirten Statuten von 1586. Die allgemeine Gütergemeinschaft des altmärkischen Stadtrechts besteht in den acht Städten des Stargarder Kreises, die des Schweriner Rechts in Schwerin (Altstadt) und Penzlin, die des Parchimer Rechts in Parchim. Ferner haben 15 Städte römisches Dotalrecht in Verbindung mit statutarischen Erbrechten der Ehegatten, Neustadt mit einer Art fortgesetzter Gütergemeinschaft. Reines römisches Recht gilt nur in neun Städten, ferner für eximirte Personen und, von vereinzelten Landdistricten und den Kämmereidörfern einiger Städte abgesehen, für das gesammte platte Land. Das eheliche Güterrecht unterliegt der Wandelbarkeit bei Domizilwechsel, doch kann die Veränderung durch rechtzeitigen „Aufruf“ von jedem Ehegatten einseitig ausgeschlossen werden. Eheverträge sind vor wie während der Ehe zulässig.

R. S.

Germanistische Chronik.

In Gemeinschaft mit den verwandten Wissenschaften beklagt die deutsche Rechtsgeschichte den Verlust dreier Altmeister: am 19. December 1894 starb der ordentliche Professor der Nationalökonomie Dr. Georg Hanssen in Göttingen, der unvergleichliche Forscher in der Geschichte der deutschen Agrarverfassung; am 22. Juli 1895 der ordentliche Professor der Rechte, Wirklicher Geheimerath Dr. Rudolf von Gneist in Berlin, der Begründer der englischen Verfassungsgeschichte in Deutschland; am 1. August 1895 der grosse Historiker, Wirklicher Geheimerath Professor Dr. Ludwig von Sybel, Generaldirector der preussischen Staatsarchive, in Berlin.

Am 28. October 1894 starb der ordentliche Professor der deutschen Philologie Dr. Rudolf Hildebrand in Leipzig, in juristischen Kreisen besonders bekannt durch die treffliche, zuerst von Weiske besorgte Schulausgabe des Sachsenspiegels, der älteste und rühmlichst bewährte Mitarbeiter an dem deutschen Wörterbuche der Gebrüder Grimm. Ihm folgte am 13. Juni 1895 ein zweiter hochverdienter Mitarbeiter an diesem nationalen Werke, der ordentliche Professor der deutschen Philologie Dr. Oskar Erdmann in Kiel, und am 19. August 1895 der Mitbegründer des schweizerischen Idiotikons, der ordentliche Professor der deutschen Philologie Dr. Ludwig Tobler in Zürich.

Am 10. Januar 1895 starb der ordentliche Professor der historischen Hilfswissenschaften Dr. Wilhelm Arndt in Leipzig, Mitarbeiter an den Monumenta Germaniae, und am 9. April 1895 der ordentliche Professor der historischen Hilfswissenschaften Dr. Ernst Steindorff in Göttingen, kurz nach dem Erscheinen der in mustergiltiger Weise von ihm bearbeiteten 6. Auflage der Quellenkunde der deutschen Geschichte von Dahlmann-Waitz.

Am 17. Februar 1895 starb der um die Dogmatik des deutschen Civilrechts hochverdiente Reichsgerichtsrath a. D. Dr. O. Bähr in Kassel, am 14. October 1895 der ordentliche Professor der Rechte Dr. Friedrich Brockhaus in Jena.

Einen besonders schweren Verlust hat unsere Wissenschaft durch den am 5. Februar 1895 erfolgten Tod des ordentlichen Professors der Geschichte Dr. Ludwig Weiland in Göttingen erlitten. Geboren am

16. November 1841 zu Frankfurt a. M. hatte Weiland schon auf dem Gymnasium seiner Vaterstadt durch seinen Lehrer Johannes Janssen, den Schüler Böhmers, die lebhafteste Anregung für das Studium der Geschichte empfangen. Als Göttinger Student stand er vor allem unter dem Einflusse der Waitz'schen Schule, während er sich in Berlin, unter dem vorwiegenden Einflusse von Müllenhoff, mehr der deutschen Philologie hingab. Im Jahre 1864 promovirte W. in Göttingen mit einer Dissertation, die bereits seine vorwiegend auf die deutsche Verfassungsgeschichte hinweisende wissenschaftliche Richtung andeutete; sie erschien in erweiterter Gestalt 1866 unter dem Titel „Das sächsische Herzogthum unter Lothar und Heinrich dem Löwen". Nach seiner Promotion war Weiland zunächst einige Jahre als Hilfsarbeiter Lappenbergs in Hamburg thätig. Seit 1867 war er einer der thätigsten Mitarbeiter an den Monumenta Germaniae, insbesondere an den Bänden 21—23 der Scriptores. Ausschliesslich Weilands Werk war die den 2. Band der „Deutschen Chroniken" (1877) bildende meisterhafte Ausgabe der „Sächsischen Weltchronik", deren Abfassung von ihm in die Jahre 1230—1251, wahrscheinlich nach 1237, gesetzt wurde; als Verfasser ergab sich ihm ein sächsischer Geistlicher aus der Magdeburger Gegend, und zwar ein Herr von Repgau, also ein Verwandter Eikes, dessen Werk jenem wohlbekannt war (vgl. Ssp. I. 38 § 2: Sächs. Weltchr. c. 329), während die vielfach behauptete Benutzung der Weltchronik im Sachsenspiegel von Weiland zurückgewiesen wurde.

Im Jahre 1876 folgte Weiland einem Rufe als ausserordentlicher Professor der Geschichte in Giessen. Drei Jahre später an derselben Universität zum ordentlichen Professor befördert, übernahm er, als Nachfolger Weigands, zu dem Fache der Geschichte auch das ihm durch seinen früheren Studiengang vertraute Lehrfach der deutschen Philologie. Nach dem Tode Weizsäckers wurde Weiland als dessen Nachfolger und somit als indirecter Nachfolger seines Lehrers Georg Waitz nach Göttingen berufen. Dem hier übernommenen Lehramte blieb er auch treu, als nach dem am 24. Mai 1886 erfolgten Tode von Waitz[1]) ihm die hohe Ehre zu Theil wurde, als sein Nachfolger an die Spitze der Centraldirection für die Monumenta Germaniae berufen zu werden. Neben der Liebe zu Göttingen und zu seinem Lehrberufe, dem er bis in seine letzten Tage mit glänzendem Erfolge oblag, war für ihn eine seine diplomatischen Arbeiten oft sehr erschwerende Augenschwäche entscheidend. Trotz derselben aber verfolgte er mit bewundernswerther Ueberwindung aller körperlichen Schwierigkeiten die grosse für die Monumenta Germaniae übernommene Arbeit einer Neuherausgabe der Kaiserconstitutionen. Der 1893 erschienene erste Band seiner „Constitutiones et acta publica imperatorum et regum" (Mon. Germ. Legum sectio IV.) wurde allgemein als ein wissenschaftliches Ereigniss ersten Ranges aufgenommen. Es war ihm noch ver-

---

[1]) Vgl. Weilands Rede auf Waitz in der Göttinger Gesellschaft der Wissenschaften. 1886.

gönnt, auch den zweiten Band in der Hauptsache zum Abschlusse zu bringen; das Erscheinen desselben sollte er nicht mehr erleben. Diese Arbeit allein würde genügt haben, um Weiland einen der vornehmsten Plätze unter den deutschen Rechtshistorikern anzuweisen, auch wenn er sich nicht schon durch zahlreiche kleinere Arbeiten auf diesem Gebiete hervorgethan hätte[1]).

Mit seinem ihm auf das engste verbundenen Freunde Ernst Steindorff hatte er als fröhlicher Student einst dasselbe Band getragen, in den „historischen Uebungen" von Waitz hatten beide den festen Grund ihrer wissenschaftlichen Entwickelung gewonnen, Weilands Erstlingsschrift über das sächsische Herzogthum wurde von ihm selbst als eine Weiterführung der in Steindorffs Dissertation „De ducatus Billingorum in Saxonia origine et progressu" (Göttingen 1863) niedergelegten Untersuchungen bezeichnet und dem Freunde gewidmet. Ein beklagenswerthes Geschick brachte es mit sich, dass in einer Zeit von wenigen Wochen beide in vollster Schaffensfreudigkeit durch einen viel zu frühen Tod jählings hinweggerafft wurden. R. S.

In den Ruhestand sind getreten: der ordentliche Professor des deutschen Rechts Dr. Schuler von Libloy in Czernowitz, der ordentliche Professor des Strafrechts und Processes Dr. J. W. von Planck in München und der Director des Reichsarchives Dr. Ludwig von Rockinger daselbst.

Der ausserordentliche Professor des deutschen Rechts Dr. Georg Frommhold in Greifswald wurde zum ordentlichen Professor befördert.

Der Privatdocent des deutschen Rechts Dr. Rudolf Hübner in Berlin wurde als ausserordentlicher Professor an die Universität Bonn berufen.

Als ordentliche Professoren der Geschichte wurden berufen: der ausserordentliche Professor Dr. Paul Kehr in Marburg an die Universität Göttingen und der Privatdocent Dr. Gerhard Seeliger in München an die Universität Leipzig.

Der Privatdocent Dr. M. Tangl in Wien wurde als ausserordentlicher Professor für historische Hilfswissenschaften und als Director der Archivschule nach Marburg berufen.

Der ausserordentliche Professor der Nationalökonomie Dr. C. Rathgen in Marburg wurde zum ordentlichen Professor daselbst befördert.

Als ordentliche Professoren der deutschen Philologie wurden berufen: der Privatdocent Dr. Wolfgang Golther in München an die Universität Rostock und der ordentliche Professor Dr. F. Kauffmann in Jena an die Universität Kiel.

Die ausserordentlichen Professoren der deutschen Philologie Dr. R. Henning in Strassburg und Dr. Ph. Strauch in Halle wurden zu ordentlichen Professoren ernannt.

---

[1]) Vgl. u. a. Band VIII. 88—120 und XIV. 152 ff. dieser Zeitschrift.

Als Privatdocenten für deutsches Recht habilitirten sich Dr. Heinrich Geffcken in Leipzig, Dr. J. L. Burchard in Berlin, Dr. Paul Rehme in Kiel und Dr. Stanislaus Estreicher in Krakau. Die bereits 1892 erfolgte Habilitation von Dr. Richard Weyl in Königsberg wurde in den beiden vorhergehenden Jahresberichten übersehen.

Dr. F. Keutgen habilitirte sich als Privatdocent für Geschichte an der Universität Jena.

Die 13. Plenarsitzung der badischen historischen Commission fand am 19. und 20. October 1894 statt. Von den Veröffentlichungen der Commission sind hervorzuheben: Fester, Regesten der Markgrafen von Baden und Hachburg, 4. und 5. Lieferung; Koch und Wille, Regesten der Pfalzgrafen, 5. und 6. Lieferung; Cartellieri, Regesten zur Geschichte der Bischöfe von Constanz, II. Band, 1. Lieferung; Krieger, Topographisches Wörterbuch des Grossherzogthums Baden, 2. Abtheilung; Kindler von Knobloch, Oberbadisches Geschlechterbuch, 1. Lieferung; Badische Neujahrsblätter, 4. Blatt (Baumann, Die Territorien des Seekreises 1800); Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins, Neue Folge, Band IX (darin v. Weech, Beiträge zur Geschichte des badischen Landtags 1819—1845, S. 581—628).

Die 36. Plenarversammlung der historischen Commission bei der königl. bayerischen Akademie der Wissenschaften tagte am 7. und 8. Juni 1895 in München. Von der allgemeinen deutschen Biographie lagen die Schlusslieferungen des 37. Bandes, der ganze 38. Band und Lieferung 1—3 des 39. Bandes vor; von den Chroniken der deutschen Städte Band XXIII (der 4. Band der Augsburger Chroniken); von den Briefen und Acten zur Geschichte des 30jährigen Krieges Band VI. R. Schröder.

Monumenta Germaniae historica. Die Centraldirection tagte vom 4. bis 6. April in Berlin. Herr Professor Weiland, der im vorigen Jahre zum ersten Mal an den Verhandlungen der Centraldirection als deren Mitglied Theil genommen hatte, ist ihr leider durch seinen am 5. Februar d. J. erfolgten Tod entrissen worden. Die Abtheilung Leges hat an Publicationen, die im verflossenen Geschäftsjahre erschienen, aufzuweisen: 1. Zeumers Handausgabe der Leges Visigothorum antiquiores. 2. Krauses Handausgabe von Hinkmars Schrift de ordine palatii. Herr Professor Zeumer war nach Erledigung der Handausgabe für die Quartausgabe der Leges Visigothorum und zwar insbesondere für die Lex Erwigiana thätig gewesen. Zur Vervollständigung der handschriftlichen Grundlagen der Ausgabe hat er im März d. J. eine Reise nach Paris ausgeführt, die auch für die Leges Eurici einige neue Ergebnisse einbrachte. Was die Capitularien betrifft, so hat sich die Herstellung des ausführlichen Registers leider im vergangenen Jahre nicht bewältigen lassen. Doch ist es derzeit so weit gefördert, dass ein Theil

davon bereits in Druck gegeben werden konnte. Zu Anfang dieses Jahres reiste Herr Dr. Victor Krause auf vier Monate nach Rom, um die in der Vaticana befindlichen Handschriften des Benedictus Levita für den dritten Capitularienband zu vergleichen. Wegen der Quartausgabe der Lex Baiuwariorum sind Verhandlungen angeknüpft worden, von welchen zu hoffen steht, dass sie zum Ziele führen werden. Von dem zweiten Bande der Constitutiones et acta publica imperatorum et regum waren fünfzig Bogen gedruckt, als der Herausgeber Herr Professor Weiland plötzlich verstarb. Sein Mitarbeiter Herr Dr. Schwalm in Göttingen hat es übernommen, den Druck des Bandes zu Ende zu führen, für welchen Weiland den grössten Theil des Manuscriptes druckfertig hinterlassen hatte. Für die folgenden Bände (III und IV), deren Bearbeitung von vornherein Herrn Dr. Schwalm übertragen worden war, hat dieser die niederländischen, die nordfranzösischen und die italienischen Archive auf zwei Reisen ausgebeutet. — Für die Karolinger Urkunden haben Herr Professor Mühlbacher und Herr Dr. Dopsch, jener in Deutschland und in der Schweiz, dieser in Paris und in Italien umfassende Vorarbeiten erledigt und wichtige neue Funde gemacht. Herr Professor Dr. Harry Bresslau hat mit dem Druck der Urkunden Heinrichs II. begonnen. In der Sammlung der Auctores antiquissimi sind Gildas und Nennius, in der Abtheilung Epistolae ist der zweite Theil des Registrum Gregorii (Buch 10—14) erschienen.

Berlin, den 15. Juni 1895. Heinrich Brunner.

Vom Curatorium der Savigny-Stiftung.

An Stelle des verstorbenen Wirklichen Geheimeraths Professor Dr. Rudolf von Gneist hat die juristische Facultät der Universität Berlin am 1. August 1895 Herrn Geheimen Justizrath Professor Dr. Heinrich Dernburg zum Mitgliede des Curatoriums der Savigny-Stiftung gewählt.

Das Curatorium der Savigny-Stiftung hat am 20. October d. J. in notarieller Verhandlung an Stelle des verstorbenen Wirklichen Geheimeraths Professor Dr. R. von Gneist den Geheimen Justizrath Professor Dr. Heinrich Brunner zum Vorsitzenden gewählt.

Vom Curatorium der Savigny-Stiftung

ist der Redaction dieser Zeitschrift folgender an die Münchener Akademie erstatteter Reisebericht mit der Bitte um Veröffentlichung zugegangen:

Bericht

über eine zur Herstellung eines Verzeichnisses der Magdeburger Schöffensprüche im Auftrage der Königl. bayrischen Akademie der Wissenschaften im Jahre 1889 unternommenen Reise

von

Erich Liesegang.

Im Sommer des Jahres 1888 wurde mir, damals Assistent an der Königl. Bibliothek zu Berlin, durch Vermittlung des Herrn Geheimrath Professor Dr. Planck von Seiten der Königl. Akademie der Wissenschaften zu München der Auftrag zu Theil, ein Verzeichniss der weitzerstreuten Magdeburger Schöffensprüche als Vorarbeit für eine etwaige Edition anzufertigen. Mein damaliger Chef, der Generaldirector Professor Dr. Wilmanns, stellte mir, als diese Aufforderung an mich herantrat, vertraulich einen Urlaub von sechs Monaten in Aussicht, der nöthigenfalls auf neun Monate erweitert werden würde. Der Urlaub sollte, wie gleich damals verabredet wurde, am 1. April des Jahres 1889 beginnen. Die Zwischenzeit wollte ich benutzen, um mich in den Gegenstand, der mir als Historiker nicht besonders vertraut war, einzuarbeiten. Um das gleich hier anzumerken, machte ich thatsächlich von der Möglichkeit, mir den Urlaub verlängern zu lassen, Gebrauch, da ich mitten in meiner Reise zu einer achtwöchentlichen militärischen Uebung eingezogen wurde, die ich vergeblich von mir abzuwenden suchte.

Meinen Reiseplan arbeitete ich also während des Winters 1888 auf 1889 aus, wobei ich mich im Wesentlichen an die Uebersichten anschloss, die Stobbe und v. Martitz von den

Magdeburger Rechtsquellen geben[1]). Ausserdem sah ich die verschiedenen provincialgeschichtlichen Zeitschriften durch, auf den Zuwachs an Material hin, der seit dem Erscheinen jener beiden ebengenannten Werke hervorgetreten sei. —

Es zerfallen nun die Magdeburger Schöffensprüche, wenn ich so sagen darf, in Bezug auf die Beschaffenheit ihrer Ueberlieferung in zwei grosse Gruppen. Die einen sind in Rechtshandschriften überliefert und sind durch die Beschreibung der deutschen Rechtshandschriften wenigstens im Grossen und Ganzen ihrer Zahl oder Masse nach bekannt. Die zur zweiten Gruppe gehörigen Sprüche sind Originalurkunden: sie ruhen oft noch — sehr häufig unrepertorisirt — in den staatlichen und städtischen Archiven und sind meist unedirt[2]). Die in den Handschriften enthaltenen Sprüche des Magdeburger Oberhofs sind nun aber nur noch selten in ihrer ursprünglichen Fassung vorhanden; vielmehr ist meist, um einen Ausdruck Frensdorffs hier anzuwenden, bei einmaliger oder mehrmaliger Abschrift das Concrete, das Individuelle des einzelnen Falles mehr und mehr abgelöst. Denn auf den Rechtssatz kam es bei der Anlage von Sammlungen von Präjudizien zumeist an. Den Zweck aber, einen bequemen Ueberblick zu erlangen über die Rechtssätze, von denen sich die Magdeburger Schöffen bei ihren Entscheidungen leiten liessen — konnte man nur erreichen, wenn man das eben beschriebene Verfahren den umfangreichen Sprüchen gegenüber möglichst ausgiebig anwandte[3]). Es ist bekannt, welche und wie viele Rechtsbücher sächsischen Rechts aus dieser Bearbeitung von Schöffensprüchen — die manchmal auch noch mit anderen Quellen verbunden werden — hervorgegangen sind[4]). Mit ausserordentlichem Scharfsinn haben Forscher wie Stobbe, Behrend, Wasserschleben, Laband und v. Martitz auf Grund der Rechtshandschriften nachweisen wollen, welches Material an originalen Sprüchen den späteren Sammlungen und Rechtsbüchern ursprünglich vorgelegen hat. Gleichwohl wird man sich Angesichts dieser schönen und eindringlichen Untersuchungen nicht des Eindrucks erwehren können,

---

[1]) Stobbe, Geschichte der deutschen Rechtsquellen, Band 1 S. 281 ff. und S. 421 ff. und vor allem v. Martitz, Das eheliche Güterrecht des Sachsenspiegels etc. S. 23 ff. Als unbrauchbar für meinen Zweck erwies sich die Arbeit von Zacke, Sachsenrecht und Schöffenstuhl in „Geschichtsblätter für Stadt und Land Magdeburg“ Band 16 (1881) S. 34 ff. — [2]) Die Nichtrepertorisirung dürfte in vielen Fällen darauf zurückzuführen sein, dass die Magdeburger Sprüche undatirt sind. Nur wenn — was nicht selten geschieht — die Antwort auf dasselbe theilweise leer gelassene Pergamentblatt geschrieben wird, auf dem die Anfrage steht, ist eine chronologische Einordnung möglich, da die Anfragen fast ausnahmslos datirt sind. — [3]) Namentlich von der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts an nimmt der Umfang der Anfragen und Antworten ausserordentlich zu. — [4]) Stobbe a. a. O. Band 1 S. 421 und Brunner in Holtzendorffs Encyklopädie Band 1 (Aufl. 5) S. 256.

dass das Fundament jener eleganten Gebäude schwankt. Jedenfalls gelangte ich während der Vorbereitungsarbeiten für meine Reise zu dieser Ueberzeugung. Daraus ergab sich nun aber für meinen Plan die Erwägung, vornehmlich darauf das Augenmerk zu richten, möglichst viele und möglichst alte Originalsprüche aufzutreiben. Falls es nämlich gelang ein solches Material zu beschaffen, mussten sich jene vorhin berührten Controversen nach dem Ursprung der „Magdeburger Fragen“ u. s. w. spielend lösen lassen. Wie ich gleich hier bemerken will, ist meine Erwartung, Urtheile aufzufinden, die etwa bis in die Mitte des vierzehnten Jahrhunderts zurückreichen, nicht in Erfüllung gegangen. Um es mit einem Worte zu sagen, die älteste Periode der Thätigkeit der Magdeburger Schöffen, die Zeit, in der die Urtheile namentlich nach Krakau, Breslau und (um einen Ort in der Nähe des Rechtscentrums zu nennen) nach Stendal ergingen, erhält durch die von mir gemachten Funde wenig neues Licht. Wohl aber wird sich die Entstehungsgeschichte einiger jüngerer Redactionen und Handschriften des Magdeburger Rechts auf der durch die Repertorisirung des Gesammtmaterials gewonnenen Grundlage sehr viel genauer, als es bisher möglich war, nachweisen lassen.

Ich füge diesen einleitenden Worten noch die Bemerkung hinzu, dass auch in anderer Beziehung meine Reise gewissermassen zu einem negativen Ergebniss führen musste. Es liess sich nämlich gar nicht vermeiden, zahllose Urkundenverzeichnisse und Archivrepertorien mit grossem Zeitverlust durchzusehen, ohne dass die Ausbeute — wenn überhaupt eine da war — im Verhältniss zur aufgewandten Arbeit stand. Jedenfalls aber wurde dadurch der Möglichkeit vorgebaut, dass späterhin noch grössere Bestände an Schöffensprüchen auftauchen. Ich meine, auch dieses Resultat ist im Hinblick auf die geplante Edition des ganzen oder eines Theiles des Stoffes nicht ohne Bedeutung.

Schliesslich bemerke ich noch, dass trotz aller Mühe meinerseits und trotz der vielfachen Unterstützung, die mir durch briefliche und mündliche Auskunft in grossem Umfange zu Theil geworden ist, einzelne kleine Lücken geblieben sind. Diese oder jene von ihnen habe ich freilich durch nachträgliche Reisen ausgefüllt. In ein oder zwei Fällen aber wird trotzdem noch eine spätere Nachforschung erforderlich sein.

Mein Plan war nun, zunächst das Berliner Geheime Staatsarchiv zu durchmustern, dann durch die Priegnitz nach der Altmark zu reisen; von dort aus Magdeburg und die umliegenden Landschaften aufzusuchen; von dort nach Sachsen und Schlesien vorzudringen; endlich über Posen, Preussen und Pommern nach Berlin zurückzukehren. Von Berlin aus konnten dann einzelne märkische und niederlausitzer Ortschaften, die bei der Hauptreise liegen geblieben waren, bequem erreicht werden.

Berlin-Priegnitz-Altmark.

Meine Nachforschungen im Geheimen Staatsarchiv waren ziemlich ergebnisslos. Ich habe das Hauptrepertorium der Urkunden durchgesehen, ohne dabei einen Schöffenspruch zu finden, der nicht schon in Riedels grossem märkischen Urkundenwerk abgedruckt wäre[1]). Uebrigens habe ich dort die Stendaler Urtheilssprüche wieder aufgefunden, die Götze seiner Zeit in den Märkischen Forschungen edirt hat. Im ersten Eifer habe ich diese Sprüche nochmals abgeschrieben. — Von Berlin reiste ich nach Perleberg. Aus einer Notiz in Riedels Codex (Abtheilung A Band I S. 108 Anmerk.) ist zu ersehen, dass von dieser Stadt aus wenigstens hier und da nach Magdeburg appellirt worden ist. Ich habe denn auch in der That einige Sprüche gefunden und abgeschrieben, die diesen Sachverhalt ausser Zweifel setzen. Von Perleberg aus fuhr ich nach Pritzwalk und Wittstock. Namentlich in Wittstock glaubte ich Sprüche zu finden, da die Stadt, unter der Herrschaft des Bischofs stehend, weniger gebunden war an das markgräfliche Gebot, den Magdeburger Stuhl zu meiden[2]). Aber ebenso wenig wie in Pritzwalk habe ich in Wittstock eine Ausbeute gehabt. Von Perleberg aus bin ich nach Stendal gefahren. Auf der Durchreise habe ich die Rathsarchive von Seehausen und Osterburg durchmustert, ohne Schöffensprüche zu finden.

Um so grössere Erwartungen hatte ich auf Stendal gesetzt. Die von Behrend herausgegebene bekannte Sammlung Magdeburger Schöffensprüche hat einen so intensiven Rechtsverkehr zwischen der Tochterstadt und der Mutterstadt schon in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts zur Voraussetzung, wie er sonst nirgends mehr bezeugt ist. Um so befremdlicher war es mir, dass ich ausser dem bei Riedel (a. a. O. A XV 171) abgedruckten Original nur noch eine Rolle aus der zweiten Hälfte des fünfzehnten Jahrhunderts fand, die eine Reihe von Urtheilen enthält, die in ein und derselben Sache ergangen sind. Diese auffallende Thatsache lässt sich nur durch die Annahme erklären, dass das Schicksal des Schöffenarchivs ein anderes und ungünstigeres gewesen ist, als das des Rathsarchivs.

Von Stendal aus besuchte ich zunächst Tangermünde, denn dass von Magdeburg Sprüche nach dieser Stadt gesandt worden sind, wird durch die Erwähnung solcher Urtheile in der

---

[1]) Das Inhaltsverzeichniss zu Riedels Codex erweist sich auch in Bezug auf die Magdeburger Sprüche nicht als unbedingt zuverlässig. Vgl. ferner Raumers Brandenburgische Regesten, Theil 2 S. 132 Nr. 20 vom Jahre 1479. Auch auf Riedel A Band 10 S. 291 sei verwiesen, weil sich später nicht Gelegenheit bietet, auf diesen Spruch zurückzukommen. — [2]) Vor allem legte die Nachricht bei Ludewig, Reliquiae manuscriptorum Band 8 S. 307 die Vermuthung nahe, dass Urtheile Magdeburgs hierher gegangen seien.

niedersächsischen Glosse zum Sachsenspiegel unwiderleglich dargethan[1]). Und in der That scheint der Rechtsverkehr zwischen beiden Städten sehr viel länger gedauert zu haben, als man bisher annahm. Wenn ich auch Belege für diese Behauptung in der Gestalt von Schöffensprüchen nicht gefunden habe, so habe ich doch wenigstens im „Haus- und Lagerbuch" von Tangermünde eine Notiz entdeckt, die für die Geschichte des Magdeburger Rechtes in den märkischen Städten nicht ohne Bedeutung ist. Es wird dort nämlich angegeben, dass „alles, was ausserhalb der Erbfelle" in Tangermünde „fürfellet", vor die Schöffen zu Magdeburg gebracht werden müsse.

Von Stendal aus bin ich dann nach Gardelegen gefahren, wozu mich die Urkunde bei Riedel (A Band 6 S. 130) veranlasste. Obwohl indessen der Archivbestand, der noch nicht erschlossen ist, sehr bedeutend ist, habe ich Originalschöffensprüche dort nicht gefunden.

Endlich bin ich auch von Stendal nach Salzwedel gereist. Hierzu bestimmten mich die Mittheilungen bei Förstemann (Neue Mittheilungen des Thüringischen Geschichtsvereins Band 4 Heft 1 S. 80). Und in der That habe ich in dem damals noch reichen jetzt zum grossen Theile zerstörten Rathsarchiv zu Salzwedel zwei Sprüche im Original gefunden und abgeschrieben.

Magdeburg und Umgegend.

In der Erwartung besonders reicher Ausbeute reiste ich von Stendal nach Magdeburg selbst. Aber die Archivbeamten meinten, es sei schon wiederholt und immer nur mit geringem Erfolge im Staatsarchive zu Magdeburg nach Schöffensprüchen gesucht worden. Diese Ansicht erwies sich auch im Laufe der Zeit als die richtige. Ich habe im Ganzen etwa sechs Sprüche dort gefunden und abgeschrieben[2]). Drei von ihnen sind in Streitigkeiten des Erzbischofs ergangen; dann ist da ein Urtheil für Barby, eins für Stassfurt und eins, das in einem Streite einer Frau von der Dahme mit einem Bürger von Jüterbogk ergangen ist.

Den Aufenthalt in Magdeburg und den Verkehr mit einer Reihe von Männern, die der Geschichte ihrer Heimathprovinz besonders kundig sind, benutzte ich nun zu Erkundigungen aller Art. So versicherte mir Herr Pastor Zahn aus Aken, dass in dieser Stadt, die sehr früh dem Beispiele Magdeburgs in der Anlage von Grundbüchern folgte, Schöffensprüche nicht vorhanden seien. Dasselbe bestätigte Herr Oberlehrer Dr. Hertel von Schöne-

---

[1]) Wie schon mit Recht v. Martitz a. a. O. S. 24 hervorgehoben hat. — [2]) Ich benutze diese Gelegenheit, um auf zwei bisher nicht beachtete Magdeburger Sprüche oder Weisthümer (?) hinzuweisen, über die Rector Engeln in Egel in „Geschichtsblätter für Stadt und Land Magdeburg" Bd. 11 S. 307 berichtet.

beck und Calbe. Dasselbe behauptete endlich auch Herr Stadtrath a. D. Wolter in Gross-Salze in Bezug auf das Archiv der Stadt Burg, das er genau kennt, da er mancherlei über die Geschichte des Orts geschrieben hat. Ich habe dann von Magdeburg aus das Archiv von Helmstedt durchgesehen, ohne indessen Ausbeute zu haben. Wohl aber habe ich in Neuhaldensleben, wie ich auch erwartete, einige Sprüche gefunden und abgeschrieben.

Als die reichste Quelle aber erwies sich auch nach meinen Nachforschungen der schon von Homeyer erwähnte Codex von Gross-Salze[1]). Dieser sog. Codex umfasst 60 bis 70 Originale, die zusammengeheftet sind. Er lag damals bei Herrn Justizrath Kretschmann in Magdeburg, der mit Erlaubniss des Magistrats mir die Sprüche auf einige Zeit zur Benutzung überliess. Ferner besass Herr Justizrath Kretschmann von der grossen Mehrzahl der Sprüche eine Abschrift, die ihm von Herrn Oberlehrer Dr. Hertel geschenkt war. Es wäre also überflüssig gewesen, alle diese Sprüche, was etwa vier Wochen erfordert hätte, nochmals zu copiren. Darin bestärkte mich Herr Justizrath Kretschmann, der mir sagte, dass, falls eine Edition gemacht werde, er seine Abschriften zur Verfügung stelle. Daraufhin habe ich die Abschriften sorgfältig collationirt und vervollständigt; meine Hoffnung aber, Herr Justizrath Kretschmann werde nunmehr die Abschriften, auf die ich durch meine Collation ein gewisses Anrecht erworben hatte, mir zur Verfügung stellen, erfüllte sich nicht[2]).

Von Magdeburg aus habe ich dann endlich noch Stassfurt und Aschersleben aufgesucht. Dass ich in Aschersleben schwerlich Sprüche finden werde, war so wie so meine Ansicht; immerhin kam es mir darauf an, eine Stichprobe zu machen. Jedenfalls konnte ich, nachdem diese negativ ausgefallen war, nunmehr mit gutem Gewissen Halberstadt und Quedlinburg bei Seite liegen lassen. Hierin wurde ich bestärkt durch die gütige Auskunft, die mir Herr Gymnasialdirector Dr. Schmidt in Halberstadt in zuvorkommender Weise ertheilte[3]). Dass in Stassfurt ältere, auf Pergament befindliche Sprüche noch vor kurzem vorhanden gewesen seien, versicherte mir der dortige Stadtsecretär Berger, dem ein gutes und zuverlässiges Urtheil zuzutrauen war, mit aller Bestimmtheit[4]). Bei dem Neubau des Rathhauses seien diese Per-

---

[1]) v. Martitz a. a. O. S. 26 Anm. 18. — [2]) Nach gütiger Mittheilung des Herrn Geheimrath Prof. Dr. v. Planck hat Herr Justizrath Kretschmann thatsächlich sein Material der Königl. Akademie der Wissenschaften zu München angeboten. — [3]) Ebenso erhielt ich damals Auskunft, dass weder im Stadtarchiv zu Braunschweig noch im Archiv zu Wolfenbüttel Schöffensprüche vorhanden seien. — [4]) Ueber ein altes Stadtbuch, das jedenfalls auch Magdeburger Sprüche enthielt, spricht Joh. Friedr. Aug. Kinderling, Geschichte der Nieder-Sächsischen oder

gamenturkunden, die sich in einem Sack befunden hätten, verlegt worden. Ich bin nun — der Neubau war noch nicht vollendet — auf allen möglichen und unmöglichen Böden gewesen, um dieses Sackes habhaft zu werden, meine Bemühung aber war vergeblich. Und auch später ist dieser Urkundenbestand, wie sich mir aus einer Anfrage ergab, nicht wieder aufgefunden worden. Meine einzige Ausbeute in Stassfurt waren demnach einige jüngere — auf Papier verzeichnete — Schöffensprüche.

Naumburg-Merseburg-Zerbst-Wernigerode.

Von Magdeburg aus fuhr ich nach Wernigerode. Dass in dem damals gräflichen jetzt fürstlichen Stolbergschen Archiv überaus interessante jüngere Schöffensprüche seien, wusste ich aus einigen Proben, die hier und da in der Zeitschrift des Harzvereins für Geschichte mitgetheilt sind[1]). Zudem hatte ich bei dem gräflichen Archivrath Herrn Dr. Jacobs angefragt und einen zusagenden Bescheid erhalten. Diesen Erwartungen entsprach denn auch der Erfolg: soweit es bei dem Stand der archivalischen Ordnungsarbeiten möglich war, habe ich das im Stolberger Archiv vorhandene Material abgeschrieben[2]). Auch das Stadtarchiv zu Wernigerode glaubte ich bei dieser Gelegenheit besuchen zu sollen, in ihm aber habe ich Sprüche der Magdeburger Schöffen nicht gefunden. —

Von Wernigerode aus musste ich meine Uebung antreten. Als ich nachher meine Reise fortsetzen wollte, war Herr Geheimrath Kindscher in Zerbst, dessen Archiv ich vor allem aufsuchen wollte, auf Urlaub. Ich glaubte aber im Anhaltschen Staatsarchiv immerhin auf einige Ausbeute rechnen zu dürfen; zu dieser Meinung führte mich der in Heinemanns Anhalter Urkundenbuch (Band 3 Nr. 708. 1339.) abgedruckte ausserordentlich frühe Magdeburger Schöffenspruch. Und auch sonst war mir nicht unbekannt, dass in Beckers Chronik von Zerbst[3]) ein Schöffenurtheil aus dem Zerbster Archiv abgedruckt ist. Von Schöffensprüchen im Rathsarchiv zu Zerbst wusste ich hingegen nichts, und gerade dieses Rathsarchiv sollte mir die werthvollsten Funde ermöglichen.

Als mir nun jener Bescheid zu Theil wurde, blieb mir nichts Anderes übrig, als die Reise nach Zerbst auf eine andere Zeit zu verschieben. Ich habe sie dann einige Jahre später unternommen. Einige wenige Sprüche im Zerbster Staatsarchiv habe ich gefunden

---

sog. platten Sprache etc. (Magdeburg 1800) S. 337. Mein vorhin angeführter Gewährsmann erinnert sich ganz genau, dass dieses Stadtbuch erst im Jahre 1878 oder 1879 vom Rathsarchiv in Stassfurt abhanden gekommen ist.

[1]) Z. B. a. a. O. Band 4 S. 313 zwei Sprüche vom 5. Juni 1611. — [2]) Im Ganzen etwa zwanzig, meist Hexenprocesse. — [3]) Herausg. von Kindscher (1858) S. 83 ff.

und copirt. Wie schon gesagt, eine noch bessere Ausbeute gewährte das dortige Rathsarchiv. Die etwa zwanzig Originalsprüche reichen in einigen Exemplaren bis zum Jahr 1400 zurück — der gewöhnliche Anfangstermin der älteren Bestände an Originalurtheilen. Von diesen Zerbster Sprüchen habe ich bei meinem Zeitmangel nur einige der älteren copirt. Die anderen können zu bequemer Benutzung leicht überall hingeschickt werden, da sie nicht über das ganze Archiv zerstreut sind, sondern, wie es sich gebührt, eine Abtheilung für sich bilden. —

Doch ich nehme den Faden wieder da auf, wo er vorhin abgebrochen wurde; nach meiner Rückkehr von der Uebung suchte ich zunächst Naumburg auf. Ueber die Beziehungen dieser Stadt zum Magdeburger Schöffenstuhle hatte ich manche und hier und da einander widersprechende Mittheilungen gefunden. Im Archiv für ältere deutsche Geschichtskunde (Band 11 S. 729) werden Magdeburger Urtheile erwähnt, fraglich aber musste es mir sein, ob diese Präjudizien identisch seien mit den 88 Magdeburger und Hallischen Sprüchen, deren Homeyer (Die deutschen Rechtsbücher S. 132) Erwähnung thut. Am ausführlichsten aber äussert sich über den ganzen Sachverhalt der durch seine trefflichen Schriften zur Naumburger Geschichte bekannte alte Landrath Lepsius. Er behauptet nämlich, dass die Originale der Magdeburger und Hallischen Sprüche im Kriege vom Jahre 1806 zu Grunde gegangen seien. „Ich habe“, heisst es dann weiter, „damals mir von einigen Schöppensprüchen Abschrift genommen und das ist nun alles, was von der ganzen Sammlung sich erhalten hat.“ [1]) Diese Abschriften von Lepsius sind nun noch in der Rathsbibliothek zu Naumburg vorhanden; ich hielt es nach den eben angeführten Angaben jedenfalls für richtig sie zu copiren. Uebrigens stiegen mir damals schon, da einige Originalsprüche vorhanden waren, Bedenken an der völligen Richtigkeit der Lepsius'schen Mittheilung auf. An eine sorgfältige Durchmusterung des in verschiedenen Gelassen — zum Theil im Keller — untergebrachten Archivs war indessen gar nicht zu denken. Auf Aufforderung des Herrn Oberbürgermeisters entwarf ich in aller Eile die Grundzüge zu einer Reorganisation des Naumburger Archivs. Mit der Ausführung des Planes wurde dann nach meinem Vorschlag Herr Dr. Beckmann betraut, jetzt Mitarbeiter der deutschen Reichstagsacten in München. Ich führe das an, weil mir Herr Dr. Beckmann späterhin von der Auffindung von Schöffensprüchen Mittheilung machte, die ich unmöglich gesehen haben könnte [2]). Zum Schluss sei nun noch erwähnt, dass ich die von Mühler (Rechtshandschriften des Stadtarchivs zu Naumburg, Berlin 1838

---

[1]) Kleine Schriften, Beiträge zur thüringisch-sächsischen Geschichte, Band 3 (1855) S. 302 ff. — [2]) Ein nochmaliger Besuch des Naumburger Stadtarchivs scheint also angezeigt zu sein.

S. 67) fragmentarisch und unbrauchbar herausgegebenen Hallischen und Magdeburgischen Sprüche der Handschrift Nr. 501 bei Homeyer vollständig abgeschrieben habe; während ich ebendort Nr. 500 nicht habe auffinden können. Zu diesem Naumburger Material kommt dann bekanntlich noch die Handschrift der Leipziger Universitätsbibliothek, die Homeyer noch nicht kannte, während v. Martitz wiederholt auf ihre Bedeutung hingewiesen hat. Gerade diesem Codex, der zahlreiche Magdeburger Sprüche für Naumburg enthält, wäre bei einer Edition der Magdeburger Präjudizien besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden [1]). —

Von Naumburg aus meine Nachforschungen noch weiter nach Süden und Westen auszudehnen, hielt ich nach allen bis dahin bekannt gewordenen Indicien nicht für nöthig. Gleichwohl glaubte ich auch hier eine Stichprobe vornehmen zu sollen. Ich habe zu dem Zwecke die Stadtarchive von Zeitz und Weissenfels durchgesehen, ohne indessen irgend welche Ausbeute zu gewinnen. Ich fuhr also mit diesem Umwege nach Merseburg zurück. Dass dort eine ergiebige Ausbeute zu erwarten sei, war mir nach den leider nur allzu summarischen Mittheilungen in Pertz' Archiv für ältere deutsche Geschichtskunde, Band 11 S. 729 gar nicht zweifelhaft.

Im Ganzen sind es vier analoge Codices mit Magdeburger Schöffensprüchen, die sich im Rathsarchiv zu Merseburg finden. Alle vier Handschriften sind ausserordentlich umfangreich und wenn ich auch ziemlich lange dort geblieben bin, so war es mir doch nicht möglich, alle die Fragen, die in Betracht kommen, zu lösen. Das aber ergab sich doch bald, dass in allen jenen Codices im Wesentlichen derselbe Inhalt vorliegt. Und desgleichen stellte sich heraus, dass die mit der Signatur 3 versehene Handschrift die wichtigste ist. Ich möchte nicht ohne Weiteres behaupten, dass die in ihr enthaltenen Urtheile wörtliche Copien der verlorenen Originale seien, im Grossen und Ganzen aber stehen sie zweifellos den Originalen nahe. Die anderen Handschriften hingegen haben die bekannte und schon oben charakterisirte Tendenz: sie streifen das Concrete des einzelnen Falles ab, reduciren dergestalt die Sprüche auf die Hälfte und den dritten Theil des ursprünglichen Bestandes: Alles zum Zweck einer besseren Uebersicht.

Unter diesen Umständen war es gar nicht fraglich, welchem Codex ich vorwiegend meine Aufmerksamkeit zu widmen hatte. Ich habe aus der mit der Signatur 3 versehenen Handschrift einen grossen Theil abgeschrieben: Spätere gründlichere Ausnutzung wird dergestalt bedeutend erleichtert.

Von Merseburg aus hielt ich nun nochmals Umschau, wie weit nach dem Westen zu meine Nachforschungen auszudehnen

---

[1]) Vgl. vor allem v. Martitz, Zeitschrift für Rechtsgeschichte, Band 11 S. 428.

seien. Um auf alle Fälle sicher zu gehen, besuchte ich zum mindesten das Rathsarchiv in Halle, ohne indessen in dieser Concurrenzstadt auch nur einen einzigen Magdeburger Schöffenspruch anzutreffen.

Dass vollends in Eisleben eine ausserordentlich wichtige Handschrift mit Schöffensprüchen sei, dafür lag in der gedruckten Litteratur nicht der geringste Anhalt vor. Und dennoch erhielt ich nach Abschluss meiner Reise durch die freundliche Vermittlung des Herrn Justizrath Kretschmann in Magdeburg eine eben damals erschienene wichtige kleine Publication von Magdeburger Urtheilen, die in einem Codex der Gymnasialbibliothek in Eisleben enthalten sind[1]). Die Sammlung umfasst im Ganzen die stattliche Zahl von 37 Sprüchen. Bei einer Aufnahme in eine grössere Ausgabe der Magdeburger Schöffensprüche müsste der Codex nochmals einer genaueren Untersuchung unterzogen werden, da die Angaben, die der Herausgeber macht, nicht ausreichen.

Das Königreich Sachsen und die Oberlausitz.

Am Schlusse seiner trefflichen Darlegungen über den Sprengel des Magdeburger Oberhofs bemerkt v. Martitz, dass fast in allen Territorien gleichmässig die Tendenz wiederkehrt, den Rechtszug dorthin zu beschränken[2]). Nicht selten geschieht das dadurch, dass irgend ein provincieller Oberhof eingerichtet wird, dem allein dann noch die Appellation nach Magdeburg zusteht, während er selbst die höchste Instanz für die Stadtgerichte wird. Eine solche Rolle spielten Breslau und Stettin in Schlesien und in Pommern; in der Geschichte der Beziehungen der Wettinischen Lande zu Magdeburg ist das Jahr 1432 entscheidend. Damals nämlich verbieten die sächsischen Fürsten ihren Städten den Rechtszug nach Magdeburg; sie ordnen ferner an, dass jene, so oft sie in Zukunft der Rechtsbelehrungen und der Urtheile bedürfen, dieselben von den Doctoren zu Leipzig holen sollen[3]). Nun hat man schon hervorgehoben, dass dem Befehle zwar im Allgemeinen, aber durchaus nicht im einzelnen Falle gefolgt worden sei, gleichwohl wird man diese Thatsache im Auge behalten müssen, wenn man sich den geringen Bestand vor Augen hält, der in Sachsen an Originalen von Magdeburger Schöffensprüchen vorhanden ist.

Zunächst fuhr ich also von Merseburg nach Leipzig. Den von v. Martitz (Zeitschrift für Rechtsgeschichte, Band 11 S. 428) beschriebenen und schon erwähnten Codex mit Magdeburgischen

---

[1]) Der Codex ist Nr. 51 der Handschriften der sog. Plümickeschen Abtheilung. Die wohl selbständig erschienene (?) Publication führt den Titel: Sammlung älterer nach Eisleben ergangener Rechtsbescheide des Magdeburgischen Schöppenstuhls. Mitgetheilt von Prof. Dr. Hermann Grössler in Eisleben. — [2]) A. a. O. S. 49. — [3]) Distel, Beiträge zur alten Verfassungsgeschichte des Leipziger Schöffenstuhls, Zeitschrift der Savigny-Stiftung etc. 7 (1886) S. 93.

Präjudizien habe ich bei meinem Aufenthalt wohl angesehen, nicht aber eingehend untersuchen können.

Von Leipzig fuhr ich auf den sachkundigen Rath des Herrn Archivrath Dr. Distel, dessen Unterstützung ich mich auch sonst noch zu erfreuen hatte, sofort nach Dresden. Dort werde eine Durchsicht des sogenannten Wittenberger Archivs genügen. Und in der That enthält dieser Theil des Königl. Sächsischen Archivs eine Reihe von überaus interessanten Magdeburger Schöffensprüchen, die ich, soweit sie nicht bereits edirt waren, abgeschrieben habe [1].

Sehr viel reicher noch war die Ausbeute, die das Stadtarchiv zu Dresden bietet. Auf diese Fundstätte hatte erst kurz vor Antritt meiner Reise Richter in seiner Verwaltungsgeschichte der Stadt Dresden, Band 1 S. 256, hingewiesen. Dieses Alt-Urtheilbuch (A XXII 73 h) ist von dem Stadtschreiber Johannes Franck, der sich für die Jahre 1451—1464 nachweisen lässt, angelegt. Ihm haben offenbar noch Originale vorgelegen, die er meist wohl wörtlich copirt hat. In ihrer Mehrzahl reichen diese undatirten Sprüche wohl in die Zeit vor dem Verbot des Besuches des Magdeburger Oberhofes (1432) zurück.

Später haben dann andere Schreiber noch diesen oder jenen Spruch hinzugefügt, so dass die Gesammtzahl sich auf 30 beläuft. Diese ganze wichtige Sammlung habe ich sorgfältig abgeschrieben und collationirt [2].

Dass ausser nach Dresden auch nach Meissen und Pirna Schöffensprüche von Magdeburg gekommen sind, ist bekannt [3]. Nichts aber spricht für die Annahme, dass die Originale noch vorhanden sind [4]. Nach Berathung mit Herrn Archivrath Dr. Distel beschloss ich daher, die Nachforschungen in den sächsischen Stadtarchiven nicht weiter fortzusetzen, sondern mich später an Herrn Geheimrath Dr. Ermisch, der damals abwesend war, zu wenden: denn dieser werde so wie so die Archive des Landes einer sorgfältigen Durchsicht unterziehen. Zweifelhaft war mir nur, ob nicht Zwickau seiner bekannten Rechtshandschriften wegen (Homeyer 733—738) zu besuchen sei. Da war es nun

[1]) In der Sache Kunz von Kaufungens sind zwei Magdeburger Sprüche edirt, nämlich 1) bei Coith, Kunz von Kauffungen etc. Heft 13 der Mittheilungen des Freiberger Alterthumsvereins Beilage Nr. 1, und 2) F. A. v. Langenn, Herzog Albrecht der Beherzte, Stammvater des Hauses Sachsen (Leipz. 1838) S. 511. Vgl. ausserdem noch Distel in der (mir nicht zugänglichen) Zeitschrift „Der Weidmann", Band 19 Nr. 8 S. 67 und in der Zeitschrift für die gesammte Strafrechtswissenschaft, Band 10 S. 442 und Band 13 S. 270. — [2]) Vgl. über die Sammlung Richter a. a. O. Band 2 S. 6. Dort auch Angaben aus den Kämmereirechnungen für Ausgaben, die für die Hauptfahrt nach Magdeburg gemacht sind. — [3]) v. Martitz a. a. O. S. 27. — [4]) Vorhanden sind indessen vier Originale für Pirna. Vgl. Cod. diplom. Saxoniae regiae Haupttheil 2 Band 5 S. 438 und 468 ff. Für Freiberg vgl. die Nachweisungen von Ermisch ibid. Band 14 S. XVIII.

wieder Herr Archivrath Distel, der mir mittheilte, dass von dem allein in Betracht kommenden Zwickauer Codex (gemeint ist wohl Homeyer Nr. 737) Herr Prof. Stobbe eine sorgfältige Abschrift genommen habe. Die sei nach seinem Tode an die Bibliothek der Leipziger Juristenfacultät gelangt, also jedenfalls leicht zugänglich. —

In Dresden nahm ich nun des Weiteren Gelegenheit, mich über die Fortsetzung der Reise schlüssig zu machen. Namentlich Herr Prof. Dr. Knothe, der erste Kenner der Lausitzer Geschichte, war so liebenswürdig, mir seine Archivkenntniss zur Verfügung zu stellen. Von den sogenannten Sechsstädten, so meinte er, kämen für meinen Zweck nur Bautzen und Görlitz in Betracht[1]). Wie ich gleich hier bemerken will, erwies sich diese Ansicht als durchaus zutreffend; wenn ich gleichwohl eine Probe machte und Zittau sowohl wie Lauban besuchte, so war das Ergebniss ein negatives.

Dafür hingegen, dass in Bautzen Schöffensprüche vorhanden seien, schien mir schon die Publication Edelmanns „Neues Lausitzisches Magazin" Band 56 S. 206 ff. zu sprechen. Der Erfolg entsprach indessen nicht ganz den Erwartungen. Ich habe im Rathsarchiv zu Bautzen nur zwei Schöffensprüche gefunden und copirt. Hinzukam endlich noch ein dritter, der sich im „Museum" in Bautzen befindet. Ein dortiger Buchhändler und Alterthumsfreund, dessen Name mir leider entfallen ist, machte mich auf diesen Fundort aufmerksam.

Wie schon angedeutet, die Stadt, die hauptsächlich in Frage kam, war Görlitz, in der seinerseits wieder ein nicht unbedeutender Oberhof gewesen sein muss[2]).

Ich habe mich in Görlitz dementsprechend ziemlich lange aufgehalten. Zu den 80 Magdeburger Sprüchen, die Neumann ausgewählt und herausgegeben hat, habe ich noch eine sehr grosse Anzahl copirt. Ausserdem habe ich die zahlreichen alten Stadtbücher durchgesehen und in ihnen wenigstens den einen oder den anderen Spruch gefunden, der weiter zurückreicht als die bisher bekannten Originalsprüche. Schliesslich habe ich mir, was ja in keinem Falle etwas schaden konnte, eine Abschrift machen lassen von dem handschriftlichen Repertorium der 490 Magdeburger Sprüche, das im Jahre 1851 von Herrn Neumann angefertigt worden ist.

Schlesien.

In Schlesien waren es hauptsächlich die beiden Städte Liegnitz und Breslau, die für den vorliegenden Zweck in Betracht kamen[3]). Dass von Magdeburg viele Sprüche nach Liegnitz

[1]) Für Kamenz sind zwei Sprüche verhanden und herausgegeben. Vgl. Cod. dipl. Saxoniae II Band 7 S. 298 und 156. Vgl. auch S. 211. — — [2]) Hierüber behalte ich mir weitere Mittheilungen vor. — [3]) Manu-

gegangen sind, war mir bekannt: sind doch einige Originale aus dem Anfang des 16. Jahrhunderts in der Handschriftenabtheilung der Berliner Königl. Bibliothek. Vor allem aber war es eine Bemerkung von Schirrmacher in seiner Vorrede zum Urkundenbuch der Stadt Liegnitz (a. a. O. S. 13), die auf das Archiv dieses Platzes mich aufmerksam machte. Schirrmacher erwähnt dort 97 undatirte Magdeburger Sprüche, wobei indessen nicht gesagt wird, ob es Originale oder Abschriften sind. Wie meine Nachforschungen ergeben, sind Originale nicht mehr vorhanden. Schirrmacher denkt offenbar an Cod. Nr. 947 des dortigen Archiv-Repertoriums. Der führt den Titel „Magdeburgisch Urthel" und ist nach Massgabe einer Aufschrift im Jahre 1545 angelegt. Uebrigens hat der Schreiber nicht den ganzen Rechtsstoff, der ihm vorlag, verarbeitet. Das zeigen die Blätter, die hier und da leer geblieben sind. Auch sind die Sprüche, deren Zahl sich übrigens nach der Zählung des Schreibers auf 205 beläuft, nicht alle aus Magdeburg. Manche sind auch aus Leipzig und wieder andere stammen aus Dohna. Es war mir natürlich an Ort und Stelle nicht möglich, diese wichtige Sammlung näher zu prüfen. Vor allem wäre das Verhältniss dieses Codex zu einem der Milichschen Bibliothek zu Görlitz zu prüfen, der ältere Schöffensprüche Magdeburgs für Liegnitz enthält[1]. Ich habe mir über diese Handschrift keine ausreichenden Notizen gemacht, denn die ungenaue Ausdrucksweise Schirrmachers (a. a. O.) hatte mich zu der Meinung veranlasst, ich würde in Liegnitz die Originale noch antreffen. Gleichwohl möchte ich schon jetzt die Vermuthung aussprechen, dass der Liegnitzer Codex, dessen Schwerpunkt in dem Material liegt, das er für die zweite Hälfte des 15. Jahrhunderts bietet, sozusagen die Fortsetzung jenes Codex der Milichschen Bibliothek ist.

Von Liegnitz aus fuhr ich nach dem benachbarten Goldberg, dessen spätere Geschichte und Ueberlieferung ebenso schlecht bekannt sind, als man gut unterrichtet ist über seine glänzenden Anfänge. Diese Reise erwies sich als nutzlos, denn wie ich an Ort und Stelle erfuhr, waren die Goldberger Archivalien einige Jahre vorher als Depositum an das Staatsarchiv in Breslau abgeliefert worden. Diese Erfahrung zeigte mir, dass es das Beste sei, mich gleich nach Breslau selbst zu begeben. Und das erwies sich um so richtiger, als in dem Breslauer Staatsarchiv sich Abschriften fast aller Repertorien der schlesischen Stadtarchive befinden.

Die zahllosen Magdeburger Schöffensprüche für Breslau theile ich der bequemeren Uebersicht wegen in folgende Gruppen ein.

---

scripta Borussica fol. 564. Zwölf zusammengeheftete Originalsprüche, die von Herrn Dr. Neff und mir abgeschrieben worden sind.

[1]) A. a. O. Handschriften Fol. 170. Der Codex rührt von Magister Johannes Frauenburg in Görlitz her.

Erstens die noch vorhandenen Originale. Diese vielbesprochenen und allbekannten Sprüche reichen bis zum Jahre 1547. Sie sind jetzt dem Königl. Staatsarchiv einverleibt, sie sind seiner Zeit von Herrn Geheimrath Wattenbach repertorisirt worden und sind leider in das allgemeine grosse Urkundenrepertorium eingeordnet. Um eine Uebersicht zu erlangen, musste ich den alten Bestand an Zetteln wieder zusammenbringen und ein besonderes Verzeichniss anlegen. Da ich eine Abschrift des Görlitzer Repertoriums bereits hatte, glaubte ich auch hier die sehr viel grössere Mühe nicht scheuen zu sollen. Mein Verzeichniss weist übrigens 263 Sprüche auf, während v. Martitz (a. a. O. S. 33 Anm. 60) im Anschluss an die Angaben Franklins (Weisthümer S. 32) von 242 Originalen spricht. Ausserdem habe ich eine ganze Anzahl der älteren Sprüche copirt. Diese meine Sammlung wurde dann noch vervollständigt durch die Liebenswürdigkeit des Herrn Geheimrath Professor Dr. Grünhagen, der in den diplomatischen Uebungen, die er abhielt, noch weitere Sprüche für mich abschreiben und collationiren liess.

Aber selbst mit diesen 263 Urtheilen ist der Bestand an Originalen noch nicht erschöpft, so hat das Stadtarchiv im Laufe der Zeit noch diesen oder jenen Spruch erworben. Auch tauchen, wie mir in einem Falle z. B. vertraulich mitgetheilt wurde, noch jetzt hier und da Sprüche auf, die sich im Privatbesitz befunden haben.

Diese Originale der Breslauer Stadtbibliothek habe ich nun sammt und sonders abgeschrieben.

Die zweite Gruppe von Magdeburger Urtheilen für Breslau sind in dem sogenannten Urtheilsbuch im Rathsarchiv enthalten, das im Jahre 1429 angelegt worden ist (Homeyer Nr. 93). Unrichtig ist nun zunächst die Angabe Franklins, auf die sich Homeyer in der eben angeführten Stelle bezieht, dass die vorhin besprochenen Originale im Staatsarchive die Vorlage für diese Zusammenstellung gewesen seien. Vielmehr ergab meine vorläufige Untersuchung, dass die Sprüche der Sammlung einige Jahrzehnte früher einsetzen als die Originale im Staatsarchiv, die nebenbei bemerkt erst vom Jahre 1433 — und nicht wie man wohl behauptet hat von 1425 an — in etwas grösserer Zahl vorkommen. Inwieweit sich später — ich meine also etwa für die Zeit nach 1433 oder 1440 — das Material beider Bestände deckt, habe ich nur an einigen Stichproben herauszubringen gesucht. Es ergab sich nun, dass die 233 Sprüche des Urtheilsbuches nur theilweise mit den Originalen identisch sind.

Auch die Abschriften der Sprüche dieser zweiten Gruppe sind nicht selten gekürzt und der unwesentlichen Angaben beraubt. Insofern bildet das Urtheilsbuch vom Jahre 1429 den Uebergang zu den Rechtsbüchern, die, wie die Magdeburger Fragen, in ihrer primitiveren Fassung, oder wie der „rechte Weg“ in Breslau durch-

aus auf der Grundlage Magdeburger Rechtsmittheilungen entstanden sind. In diesem Zusammenhange möchte ich nun, da die Originalsprüche zu jung sind, um den älteren Rechtsverkehr Breslaus und Magdeburgs deutlich erkennen zu lassen, auf eine Handschrift verweisen, deren endgültige Untersuchung dringend nöthig wäre. Schon Bobertag, der dies Breslauer Stadtrechtsbuch — Nr. A 1014 im dortigen Rathsarchiv —, soviel ich weiss, zuerst und allein beschrieben hat, hat seine grosse Bedeutung richtig erkannt[1]). —

Erst in Breslau drang eine unsichere Kunde von einem reichen Bestande an Magdeburger Schöffensprüchen in Schweidnitz zu mir. Im Hinblick auf Homeyer 668 hatte ich mich so wie so entschlossen, diese Stadt aufzusuchen. Bestärkt aber wurde ich in dieser Absicht erst durch einen Brief des Herrn Stadtrath Caspary in Schweidnitz, an den ich mich als an einen Sachverständigen gewandt hatte. Zunächst freilich schien es, als solle meine Erwartung nicht erfüllt werden. Ich sah nämlich das schöne von Herrn Caspary angelegte Repertorium der Urkunden durch, fand aber nur einen Spruch, den ich copirte. Ich suchte dann, während das Archiv um die Mittagsstunden geschlossen war, Herrn Caspary auf, der sehr alt und sehr krank war. Der machte mich denn darauf aufmerksam, dass — wie so häufig — die Magdeburger Schöffensprüche nicht in das Hauptrepertorium aufgenommen seien. Ihrer seien übrigens ausserordentlich viele, sie lägen in dem und dem Schranke u. s. w. Dieser Anweisung entsprechend machte ich nun am Nachmittag die gewiss interessanteste Entdeckung auf meiner Reise: zweiundachtzig Sprüche aus der Zeit von 1360 bis 1500. Da ich meine Aufzeichnungen in Breslau gelassen hatte, konnte ich gar nicht daran denken, allsogleich an Ort und Stelle meinen Fund auszubeuten. Ich sorgte also dafür, dass der Bestand in ein anderes auch ohne die Hülfe des Herrn Jacoby zugängliches Gelass käme und erhielt die Versprechung der Uebersendung nach Berlin. Ebenso wurde mir feierlich zugesagt, dass man mir Homeyer Nr. 608 mitsenden werde. Denn auf diese Handschrift kam alles an, weil zunächst zu untersuchen war, inwieweit die neu aufgefundenen Originale mit den dort enthaltenen Copien identisch seien. Einige Monate später, als ich wieder nach Berlin zurückgekehrt war, wurden mir denn auch in der That gegen Stellung einer hohen Caution und nach vielen Weiterungen zwar die Schöffensprüche übersandt; die Handschrift indessen konnte ich nicht erlangen. Ich habe darauf die Originalurtheile sorgfältig abgeschrieben und collationirt. —

Weniger erfolgreich als die Reise nach Schweidnitz war dann die nach Neisse, die ich auf Grund der Erkundigungen, die ich zwischendurch angestellt hatte, antrat. Ich fand in dem umfang-

---

[1]) Zeitschrift des Vereins für Geschichte und Alterthum Schlesiens Band 14 (1878) S. 185 ff.

reichen Archiv dieser Stadt zwar einen bisher noch nicht bekannten Codex, der für die Geschichte des flämischen Rechtes von ganz ungemeiner Bedeutung ist, aber nur einen Magdeburger Schöffenspruch für Grottkau.

Endlich habe ich dann noch durch die Güte des Herrn Gymnasiallehrer Dr. Wesemann in Löwenberg Abschriften von zwei im dortigen Stadtarchiv vorhandenen Sprüchen erhalten.

Posen-Stettin.

Noch während meines Aufenthaltes in Breslau musste ich mich darüber schlüssig machen, wie weit ich meine Reise etwa nach Böhmen und Oesterreich hinein zu erstrecken habe. Es war namentlich der inzwischen verstorbene treffliche Rechtshistoriker Dargun, der mir durch seinen Rath und durch die Mittheilungen, die ihm seine Bekannten machten, werthvolle Dienste geleistet hat. So erwies es sich als überflüssig, nach Leitmeritz zu fahren, was eigentlich meine Absicht gewesen war. Ich vermag nicht mehr genau anzugeben, ob Herr Dr. Emler in Prag oder Herr Prof. Celavošay mich durch gütige Auskunft von einer Reise dorthin abhielt. In Bezug auf Krakau, dessen lebhafter Rechtsverkehr mit Magdeburg während der älteren Zeit ja bekannt ist, schrieb mir Herr Prof. Dargun: „Im alten Krakauer Stadtarchiv sind Magdeburger Schöffensprüche nicht vorhanden. Dasselbe enthält zahlreiche Gerichtsnoten seit dem 15. Jahrhundert, allein keine Spur von Magdeburger Urtheilen. Das Material ist soweit geordnet, dass man das mit Bestimmtheit behaupten kann.“ Es scheint also in der That, dass ausser dem geringen bereits bekannt gewordenen Material, das meist in die älteste Periode der Geschichte des Magdeburger Oberhofs zurückreicht, kaum noch andere Spuren dieser Beziehungen vorhanden sind. Namentlich die Hoffnung, Originalsprüche aufzufinden, wird man aufgeben müssen. —

Ich glaubte also nach diesen Ermittelungen mich nach Posen wenden zu dürfen, in dessen Staatsarchiv, wie ich erfahren hatte, die Archive der meisten Städte der Provinz deponirt sind. Was ich nun in Posen an Originalen gefunden und abgeschrieben habe, ist in der That kaum der Rede werth. Dahingegen wurde ich durch Herrn Staatsarchivar Dr. Warschauer auf einen Codex aufmerksam gemacht, den ich seiner Bedeutung nach jenem vorhin beschriebenen Breslauer Stadtrecht an die Seite stellen möchte. Auch hier habe ich natürlich mit dem beschränkten Material, das mir auf der Reise zur Verfügung stand, ein abschliessendes Urtheil nicht gewinnen können. Wie es scheint, ist die Handschrift im Jahre 1389 entstanden. Eine unzureichende Beschreibung giebt übrigens Warschauer in der „Zeitschrift für Geschichte und Landeskunde der Provinz Posen“, Band 2 (1882). — In Posen erreichten mich nun auch die Nachrichten, von denen ich den

weiteren Verlauf meiner Reise abhängig zu machen gewillt war. Sehr erwünscht war mir, da sich die Zeit meines Urlaubs ihrem Ende nahte, ein Brief des ersten Bürgermeisters der Stadt Thorn. Der entscheidende Passus in dem Brief (vom 3. December 1889) lautet: „Einzelne — jedoch wenige — Magdeburger Schöffensprüche finden sich in den hiesigen Schöffenbüchern zerstreut und darunter kaum irgend etwas von juristischer, rechtshistorischer Bedeutung. Ich hatte vor ca. 8 Jahren selbst die Absicht, jene Schöffensprüche ... herauszugeben, nahm aber schliesslich davon Abstand, da sie zu wenig sachliches Interesse boten.“ Schreiber dieser Zeilen ist der durch seine localhistorischen Arbeiten bekannte Bürgermeister Bender. Ich fragte nach Empfang des Briefes bei ihm an, ob einer Uebersendung des von ihm ins Auge gefassten Materials nach Berlin etwas im Wege stünde. Darauf erhielt ich den liebenswürdigen Bescheid, dass das schwerlich der Fall sein werde. —

Von vornherein bei Ausarbeitung meines Reiseplanes war es für mich eine Frage von grosser Wichtigkeit gewesen, ob ich meine Reise bis nach Preussen würde ausdehnen müssen. Bekanntlich ist die preussische Rechtsgeschichte durch Stobbe, Steffenhagen[1]) und v. Martitz so sorgfältig durchgearbeitet wie keine andere eines der in Betracht kommenden Territorien. Herr Oberbibliothekar Steffenhagen, den ich zunächst um seine Meinung anging, meinte, es sei nicht unmöglich, dass das von ihm und von v. Martitz zusammengestellte Material in der Zwischenzeit sich noch vermehrt habe[2]). Daraufhin wandte ich mich sofort an das Königl. Staatsarchiv in Königsberg, weil doch nur dort ein nennenswerther Zuwachs an Material zu erwarten war. Am 4. December 1889 erhielt ich nun folgenden Bescheid: Auch nach den exacten Nachforschungen Steffenhagens hätten sich noch einige von ihm nicht erwähnte Magdeburger Schöffensprüche eingefunden. Im Ganzen waren es drei Abschriften, von denen übrigens einer schon von v. Martitz nachgewiesen war. „Dieser Abschriften wegen“, heisst es dann zum Schluss, „eine besondere Reise hierher zu thun, dürfte Ihnen kaum zuzumuthen sein und schlage ich Ihnen deshalb vor, sich diese drei Stücke — wogegen kein Bedenken besteht — von hier zur Einsichtnahme ans Staatsarchiv in Posen schicken zu lassen.“

Nach dieser Mittheilung wäre eine Reise nach Preussen in der That überflüssig gewesen. Vor allem aber machte sich nun eine andere Erwägung geltend. Vom Staatsarchiv in Stettin hatte ich, als ich mich dorthin wandte, um die Erlaubniss zur Benutzung zu erlangen, den Bescheid bekommen, eine Reise

---

[1]) Deutsche Rechtsquellen in Preussen. 1875. — [2]) Die Abhandlung von v. Martitz, die vor allem in Frage kommt, steht in Zarnckes Litterarischem Centralblatt, 1875, Sp. 1215 und 1216.

dorthin sei überflüssig, da Schöffensprüche nicht vorhanden seien. Während meines Aufenthaltes in Posen erfuhr ich nun von einer durchaus competenten Persönlichkeit, die aber aus äusseren Gründen nicht genannt sein wollte, dass jener Bescheid durchaus nicht richtig sei; vielmehr seien Originale in ziemlicher Anzahl im Stettiner Staatsarchive vorhanden. Ich führe dieses Einzelfactum an, um zu zeigen, mit welchen Schwierigkeiten und Unzuträglichkeiten eine Reise in ein so ungenau umgrenztes Terrain nothwendig verbunden sein muss. Ich fuhr also von Posen sofort nach Stettin und fand in der That, dass mein Gewährsmann ausgezeichnet unterrichtet war.

In dem Stadtarchiv von Stettin, das als Depositum sich im dortigen Staatsarchiv befindet, sind vierunddreissig alte Schöffensprüche, die fast ausschliesslich von den Magdeburger Schöffen gefällt sind. Und auch davon abgesehen, fanden sich dort einige nicht unwichtige Actenstücke zur Geschichte des Magdeburger Oberhofs. Da meine Zeit es nicht mehr zuliess, Abschriften zu nehmen, musste ich mich in diesem Falle mit einem summarischen Verzeichnen dieser wichtigen Urkunden begnügen.

Prenzlau-Beeskow etc.

Auf der Rückreise von Stettin nach Berlin besuchte ich nun vor allem Prenzlau. Denn in dem früher erwähnten und von v. Martitz beschriebenen Codex der Leipziger Universitätsbibliothek sind es ja gerade Abschriften von Magdeburger Urtheilen für Stettin und Prenzlau, die besonderes Interesse in Anspruch nehmen[1]). Diese Wichtigkeit wächst schon durch den in Stettin gemachten Fund, der einen zuverlässigen Anhaltspunkt für die Kritik des Stettin betreffenden Theiles der Leipziger Handschrift giebt. Nun habe ich zwar in Prenzlau keine Ausbeute von demselben Umfang gehabt, gleichwohl aber ergab sich, dass die von Riedel in seinem Codex dipl. abgedruckten Schöffenurtheile Magdeburgs noch nicht den dritten Theil des im Prenzlauer Archiv vorhandenen Materials darstellen. Ich habe später diese Originale mir nach Berlin kommen lassen und sie mit Ausnahme von zwei oder drei Sprüchen abgeschrieben.

Die wenigen Tage, die mir nach meiner Rückkehr nach Berlin bis zum Ablauf meines Urlaubs übrig blieben, benutzte ich zum Besuche der märkischen Stadtarchive, die ich bis dahin bei meiner Reise hatte bei Seite liegen lassen. Zunächst reiste ich nach Frankfurt a./O., weil Riedel wenigstens einen Schöffenspruch abdruckt, der in Streitigkeiten der Stadt Frankfurt mit ihrem Landesherrn ergangen ist. Bei der Durchsicht der Repertorien des Stadtarchivs ergab sich nun aber, dass in der That jenes Urtheil das einzige vorhandene ist.

---

[1]) Zeitschrift für Rechtsgeschichte 11 S. 418 ff.

Von Frankfurt reiste ich nach Beeskow. Magdeburger Schöffensprüche für Beeskow sind in ziemlicher Anzahl an verschiedenen Stellen publicirt worden. Den besten Ueberblick über die zerstreute und schwer erreichbare Litteratur giebt Gengler in seinem Codex juris municipalis Germaniae S. 168. Die Sprüche, die in Riedels Urkundenwerk verzeichnet sind, sind die folgenden: A Band 20 S. 385, 386, 395, 396, 421, 423, 447. Der werthvolle Codex, der nicht allein die Magdeburger Urtheile, sondern auch die ebenso wichtigen Entscheidungen der Schöffen des Oberhofs Luckau enthält, ist leicht aufzufinden (Repertorium Titel 1 Fach 1 Nr. 4), an eine Untersuchung an Ort und Stelle war nicht zu denken, da ich die Litteratur nicht zur Hand hatte.

Ich bin dann von Berlin aus noch nach Brandenburg und Jüterbogk gefahren. Die Reise nach Brandenburg war, wie ich eigentlich nicht anders erwartet hatte, erfolglos. Wohl aber habe ich in Jüterbogk, als in einer mit Magdeburger Recht bewidmeten Stadt, vier Schöffensprüche gefunden und abgeschrieben.

Ich hätte nun noch diesen oder jenen Ort der Niederlausitz gern besucht, aber mein Urlaub war abgelaufen. Und auch seither habe ich die kleine Reise, die hier vielleicht noch zu unternehmen wäre, noch nicht gemacht. Wohl aber habe ich Erkundigungen aller Art unter der Hand eingezogen, deren Ergebniss ich kurz mittheile[1]). In Band 31 (1855) des Neuen Lausitzer Magazins sind einige Rechtssprüche der Schöffen von Magdeburg für Luckau abgedruckt. Gleichwohl dürfte es sich empfehlen, das dortige Archiv nochmals durchzusehen[2]). Ausserdem kommt vor allem Guben in Frage. Ueber das ungemein reiche Archiv enthalten die Sausse-Tschirchschen Mittheilungen im Neuen Lausitzer Magazin Band 46 (1869) S. 2 ff. ausreichende und zuverlässige Angaben. Hiernach scheint es, als ob Originalsprüche jedenfalls nicht mehr vorhanden sind. Die in Guben vorhandene, in der Zeitschrift für Rechtsgeschichte Band 2 S. 175 angeführte Handschrift liesse sich jedenfalls zur näheren Einsicht nach Berlin schicken[3]). Endlich weisen mancherlei Indicien darauf

---

[1]) Vgl. vor allem Joh. Wilh. Neumann, Geschichte der Landstände des Markgrafthums Niederlausitz, Abth. 1 S. 111 und S. 243. Ein Spruch für Spremberg in Destinata literaria et fragmenta Lusatica Band 1 (1738) S. 777. Vgl. auch den Aufsatz ebendort über die Schicksale des Magdeburger Oberhofs. — [2]) Vgl. vor allem die Angaben von Hille im Neuen Lausitzer Magazin Band 46 S. 64. Die dort in der Anmerkung citirte Schrift von Vetter, Beiträge zur Geschichte der Kirchenverbesserung. Luckau, Gymnas.-Progr. (wann?) habe ich nicht erlangen können. — [3]) Ein nach der Niederschrift meines Berichtes endlich eintreffender Brief des Herrn Oberlehrer Dr. Jentsch in Guben stellt eine Uebersendung Gubenscher Archivalien in Aussicht. Zugleich äussert Jentsch Zweifel an der Zuverlässigkeit der Angaben, die Sausse im G. Gymn.-Progr. von 1858 (D. Rechtsbücher d. Stadt Guben) über die dortigen Rechtsbücher macht.

hin, dass im ständischen Archiv der Niederlausitz noch dieser oder jener Spruch vorhanden ist. Trotz aller Bemühungen ist es mir übrigens nicht gelungen, Näheres über den Umfang, die Zutrittsbedingungen und die Verwaltung dieses Archives zu ermitteln[1]. —

Dass ich nach Abschluss meiner Reise noch das Zerbster Archiv besucht habe, habe ich bereits erwähnt. Ausserdem habe ich später noch, wie ich schon hervorhob, die Schweidnitzer Schöffensprüche abgeschrieben. Endlich habe ich auch noch die Prenzlauer Magdeburger Urtheile bis auf zwei copirt.

Am Schlusse dieser kurzgedrängten Uebersicht empfinde ich es schwer, dass ich nur der weitaus kleineren Anzahl der Leute, deren Rath und That ich auf meiner Reise in Anspruch genommen, ausdrücklich habe gedenken können. Vor allem waren es die Bürgermeister der von mir aufgesuchten Städte, die mir stets mit derselben Liebenswürdigkeit zur Hand gingen. Und eben derselben freundlichen Bereitwilligkeit bin ich dann durchweg bei den anderen Magistratsbeamten begegnet.

Noch mehr aber drängt es mich, auch an dieser Stelle Herrn Geheimrath Prof. Dr. Planck meinen ergebenen Dank auszusprechen für die Worte der Aufmunterung und des Rathes, die er in seinen nicht seltenen und meinerseits immer mit der gleichen Freude aufgenommenen Briefen während der ganzen Reise für mich bereit gehabt hat.

Berlin, den 2. Mai 1895.

---

[1]) Wie aus dem eben erwähnten Briefe hervorgeht, wird hierüber der Archivbeamte Dr. Theuner in Magdeburg, der mit einem Niederlausitzer Urkundenbuch beschäftigt ist, zuverlässige Auskunft geben können.

